LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

INVENTARE NICHTSTAATLICHER ARCHIVE

23

Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein / Sieg

Band 3

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

INVENTARE NICHTSTAATLICHER ARCHIVE

HERAUSGEGEBEN VON DER
ARCHIVBERATUNGSSTELLE

23

Inventar des Urkundenarchivs
der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg
zu Schönstein/Sieg
Band 3

KÖLN 1980
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN
in Kommission bei
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN

Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg

Band 3
Regesten Nr. 1051 bis 1650
1536—1574

bearbeitet von
Jost Kloft

KÖLN 1980
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN
in Kommission bei
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN

Diese Veröffentlichung erscheint gleichzeitig als Band 23 der Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Rheinland „Inventare nichtstaatlicher Archive", herausgegeben von der Archivberatungsstelle Rheinland in Köln, und als Band 34 der „Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz".

ISBN 3-7927-0547-8

Herstellung: boldt druck boppard gmbh

[15]36 August 12 **1051**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, fordert allgemein auf, seinen Diener, den er entsandt hat, um in mehreren Angelegenheiten *(not sachen)* etwas und die Wahrheit zu erfahren und um weiteres Unheil *(gebrech)* zu verhüten, und der diese besiegelte Urkunde vorzeigt, frei passieren zu lassen. Er erklärt sich zu Gegendiensten bereit. — Siegler: der Aussteller. — *Am sonnabent negest nach s. Laurentius.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Rv.: *Mynes fathers gegben pasparth, a. o. 1536* (16. Jh.). — Nr. 999.

1536 August 16 **1052**

Wilhelm von Sayn, Graf von Wittgenstein und Herr zu Homburg, sowie *Godhart*, Franz, Kurt Daniel, Hans und Georg *(Jorge)* Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, die teilweise Herren zu Wildenburg sind, legen die Grenzstreitigkeiten zwischen dem zur Grafschaft Sayn gehörigen Amt Richstein *(Risch-)* auf der einen Seite und Hatzfeldt auf der anderen Seite durch folgende Grenz- und Landscheidung zwischen den Häusern Richstein und Hatzfeldt bei, nachdem sie zusammen mit erfahrenen alten Männern von beiden Seiten die Grenze besichtigt und berichtigt haben: Vom *Schwarzenstein*, wo Wittgenstein, Hatzfeldt und Breidenbach mit Grenze und Jagd aneinander stoßen, den *Diebßpfadt* entlang bis zum *Duloldt* neben dem *Hessenacker* und *Widerpfat*, der an den *Hessenacker* grenzt; dem Acker gegenüber am Bach ist ein Stein zu setzen. Von diesem Stein quer über den *Hessenacker* und weiter über das Loch oder *sumpell* des *Schneiderßacker* vom *Rischstein*, der an *die Pracht* grenzt; auf dem Acker gegenüber dem *die Pracht* genannten Gehölz ist ein Stein zu setzen. Weiter *die Pracht* und vor dem Gehölz entlang bis *uff der Speichteracker* und vom *Rischstein* oben gegenüber *der Pracht* entlang *uff der Aspenhecken;* vor dem Gehölz ist ein Stein zu setzen. Weiter *uber Schießacker* vom *Rischstein* zum *bierbaum uff der langen streuchen*, der auf *Dazelheinzen acker vom Risch* steht; dort ist ein Stein zu setzen. Weiter *uff der Hernacker* und den Weg entlang zwischen dem *Faßhoele* und *Walbergßhaußen* bis an den *die Helle* genannten Berg, wo der *weißen acker* von Beddelhausen *(Bettelnhaussen)* gelegen ist. Weiter oben am *Diebßpfadt* bis an die Buche, die an *die Helle* grenzt; an der Buche ist ein Stein

zu setzen. Von diesem Stein seitlich hinein und zwischen Georg *(Jorge)* und Johann von Beddelhausen *(Beddelnhaussen)* hindurch bis an den kleinen *die Euffe* genannten Grund. Diesen entlang so, wie er sich aufwärts windet, und dann seitwärts hinein bis an den untersten Rain an der *Hellen* und den *Diefenbach* entlang. *Uff dem copp* ist ein Stein zu setzen. Weiter *uber die Eddern* und *unden uff dem Kleinscheit* an die Eiche gegenüber von *Mevenß acker* von Beddelhausen; dort ist ein Stein zu setzen. Weiter an der Seite aufwärts bis an die beiden kleinen Eichen, die auf dem Acker des Hermann von Beddelhausen stehen. Weiter vor der *Dhornpracht* entlang bis zum Ende und auf den kleinen Rücken *(uff das rückelgen)*, der zwischen den beiden Gründen gelegen ist, die *oberste und unterste Werderau* genannt werden; auf dem kleinen Rücken ist ein Stein zu setzen. Weiter an dem kleinen Rücken hinein über das die *Elsaff* genannte Wasser, weiter den *Hertenßbergk* hinein und über die Höhe hinweg bis an das Elsoffer *(-saffer)* Feld; dort ist ein Stein zu setzen. Weiter über das Feld und unterhalb der Anhöhe *(under dem koeppel)* hinein bis an den *die Ziegenhoelle* genannten backen gegenüber den Birken; dort ist ein Stein zu setzen. Weiter quer über das Feld bis *uff den Bornbach* und bis an das Loch bei der Eiche; dort ist ein Stein zu setzen. Weiter oberhalb von *Bornbachs grund* bis an die *Leüffe* vor dem *Heinebach* am alten Schlag. — Diese Scheidung ist so zu verstehen, daß alles, was vom *Schwarzenstein* bis zum Ende links gelegen ist, zur Grafschaft Wittgenstein gehört und zwar einschließlich Obrigkeit, Hoheit und Herrlichkeit. Entsprechend soll alles rechts hiervon denen von Hatzfeldt gehören. — Was Wittgensteiner Leute *(untersassen)* außerhalb dieses Bezirks bisher in Gebrauch hatten, können sie auch künftig unbeeinträchtigt durch die von Hatzfeldt gebrauchen. Entsprechendes gilt für die Leute der von Hatzfeldt. Beide Parteien können die Medemäcker wie bisher gebrauchen. Doch ist das Medem künftig an den Herrn fällig, in dessen Bezirk der Acker gelegen ist. — Alle beiderseitigen Streitigkeiten wegen der Grenz- und Landscheidung sind damit beigelegt. Nachdem sie keinen Vergleich wegen der Wasserscheidung herbeigeführt haben, bleibt diese gültig. — Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt. — Siegler: die Aussteller. — Mitwochen nach Maria himelfartt.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1000.

[15]36 September 14, Köln **1053**

Rutger von Velbrück *(-bruckg)*, Ludger von Winkelhausen und Friedrich Schellard *(-ten)* von Obbendorf *(Oppendorp)* werden in ihrer Klage gegen Hermann, Wilhelm, *Selven* und Johann Gebrüder Scheiffart von Hemmersbach *(Schiffarten von Hemmerßbach)* gemäß herzoglichem Abschied

zu Jülich von [1536] Juli 24 nun zu Köln im Predigerkloster durch Johann von Vlatten, Propst zu Xanten *(Sancten)*, Wilhelm von Vlodorp, Herrn zu Odenkirchen, und Reinhard von Velbrück als Schiedsleuten auf Seiten der Kläger sowie durch Johann Spieß, Propst zu St. Georg und Archidiakon, Dr. jur. utr. Johann von Schidderich und Dr. jur. utr. *Goddart* Gropper als Schiedsleuten auf Seiten der Gegner folgendermaßen geeinigt: Die Gebrüder Scheiffart gelten die Forderungen der Kläger gemäß Eheberedung des verstorbenen Johann von Vlodorp und seiner Frau Adriana mit 4100 Goldfl. ab. Sie liefern diese am Tag nach dem kommenden St. Johannistag (Juni 25) in den Klevischen *(Clevyschen)* Hof nach Köln gegen Quittung. Bei Säumnis leben die Forderungen der Kläger wegen ihres Kindteils erneut auf. Zur Erfüllung ihrer Forderungen steht ihnen dann der Rechtsweg offen. — Die Partner verpflichten sich hierauf in die Hände von Johann von Vlatten und Johann Spieß, die zugleich die übrigen Schiedsleute vertreten. Hermann und Wilhelm Scheiffart werden hierbei durch ihre Brüder vertreten. — Unterschriften der Aussteller und der Mittler.

Begl. Abschr. (16. Jh.), Perg., mit Beglaubigungsvermerk des Notars *Tilemannus Gravius*. — Nr. 1001.

1536 September 30, Brühl **1054**

Vor *Matheis* Engers, Verweser des Schultheißenamts zu Brühl, sowie vor Johann *Micheld*, Johann *Blanckenhem*, Johann *Waltfurster*, Peter *Trumper*, *Wolffs* Johann und *Gillis Steinmetzler*, Gerichtsschöffen zu Brühl, verpachtet Hermann, Altarist des Liebfrauenaltars in der dortigen Pfarrkirche, zugleich für seine Nachfolger, an Junker Johann von Hersel und seine Frau Anna Bock von Lichtenberg *(Boicks van Lychtenborch)*, seine folgende Erbschaft innerhalb und außerhalb von Brühl erblich: Haus und Hof innerhalb ihrer Grenzen zwischen dem Hof des Junkers Johann auf der einen Seite und der Erbschaft des Johann *Dranant* auf der anderen sowie vorne neben der Straße und hinten neben dem Bach; 7 Vt. Land, von denen an die Herren von St. Jöris 1 Sm. Hafer, 4 Sh. 6 Pf. fällig sind, neben den 20 M. seines Herrn nach dem Busch zu, neben *Henßlen Voeßgen* nach Vochem zu, sowie neben den Herren von Bödingen nach dem Rhein zu; 1 M. Land an der *Donnerbach*, wovon 5 Vt. Roggen an die Kartäuser fällig sind, neben *Beilges* Erben im *Forster hove* zum Rhein zu, neben *Stinheynen* nach Badorf *(Bedurf)* zu sowie *langs die Donrebach* nach Vochem zu; 1/2 M. Land, neben genanntem *Hensel* nach dem Rhein zu, neben den Nonnen zu Burbach *(junfern van Borbach)* nach dem Busch zu sowie an *die Gabgey straisß* reichend; 2 1/2 M. an der Kölner Straße, neben Gerhard *Schultis* nach Köln zu, neben *Greitgen Grings* nach Brühl

zu; von diesem Stück, das sonst frei ist, ist ein Schöffe auf dem Fronhof zu Vochem zu halten; 1½ M. bei Palmersdorf *(-torf)*, neben *Jorg Jieger* nach dem Busch zu, neben Junker Friedrich von Palmersdorf nach dem Rhein zu sowie an die Berzdorfer Straße *(Bertzstorp strayß)* reichend; von diesem zehntfreien Stück sind 3 Sester Korn an die Herren zu St. Kunibert in Köln fällig; 3 Vt. beim Gielsdorfer Kreuz *(by Geildurfs Crux)* neben *Barbar in der moelen* nach Palmersdorf zu, neben Junker Johann von Hersel nach Köln zu; von diesem Stück sind 3 Fäßchen *(veßger)* Weizen an die Nonnen zu Benden fällig; 1½ M. Triesch oberhalb der *Bodelen*, neben dem Kurfürsten zu Köln nach dem Busch zu, neben *Lyngenkogels* Erben nach Köln zu, neben Schultheiß Gerhard nach dem Rhein zu, neben *Gillis Steinmetzler* nach Badorf zu; 6 M. Busch, wovon jährlich 1½ Fäßchen Weizen an den Kurfürsten zu Köln fällig ist, neben Junker Johann von Hersel nach dem Rhein zu, neben Frau *Nolden* und Johann *Slengerpont* nach Liblar zu. — Hermann verzichtet gemäß Landrecht und -gewohnheit vor den Schöffen auf die Stücke erblich zugunsten der Pächter. Diese weisen ihm hierfür eine Erbrente von 2 Ml. Korn von ihren Renten zu Badorf sowie folgendem Erbe und folgenden Gütern an: 5 Sm. Korn, die Anton *(Thoiniß) Enckelen* zu Pingsdorf *(Pinxsturp)* von 3 M. Ackerland zu liefern hat, von denen 5 Vt. bei der Pingsdorfer Kirche sowie neben *Aldenrodtz* Weingarten nach dem Busch zu und *Evert im Boedinger hove* nach Brühl zu gelegen sind; 7 Vt. hiervon sind hingegen am *Goltberch* gelegen, neben *die alde Jieges* zum Busch zu sowie neben Bernhard von Badorf *(Bedurf)* nach dem Rhein zu; 1 Sm. Korn, die erwähnter *Enckelen* von ½ M. Land im Gielsdorfer *(Gildurper)* Feld zu liefern hat, welches Stück neben den 3 Vt. des Johann *Bruncker* nach dem Busch zu, neben Johann von Gielsdorfs *(Geeldurffs)* M. nach dem Rhein zu gelegen ist; 1 Sm. Korn, die Bernhard zu Badorf von 5 Vt. Land zu liefern hat, die neben erwähntem Anton *Enckelen* nach dem Busch zu, *Gritgen Bartscherers* Erben nach dem Rhein zu gelegen sind und die außerdem *uff die Werbach* nach Badorf zu reichen; 1 Sm. Korn, das Wilhelm *Fluck* zu Eckdorf *(Egdurff)* von einem *bendtgen* zu liefern hat, das neben *Droilßhagen* nach dem Busch zu sowie *Nolden* Johann von Berzdorf *(Bertzsturf)* nach Pingsdorf zu gelegen ist. Sie verzichten auf die Kornrente zu Hermanns Gunsten gemäß Landrecht und -gewohnheit und setzen ihm die erwähnte Erbschaft, die anderweitig nicht belastet oder verpfändet ist, zu Unterpfand, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Diese Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. Zur Bekräftigung dieser Verpachtung bekunden Schultheiß und Schöffen, vor ihnen habe Hermann erklärt, das Erbgut habe er zuvor an Junker Johann von Hersel den Alten, der ihm zu seinem priesterlichen Stand verholfen habe, und dessen verstorbener Ehefrau Marie verpachtet. Da diese hierüber jedoch keine Urkunde ausstellen ließen, habe er sein Gut an Junker

Johann den Jungen und seine Frau Anna auf deren Antrag erneut *(in irem ankomen andermails)* erblich durch diese Urkunde verpachtet, die zu keinem früheren Datum ausgestellt und besiegelt wurde. — Siegler: Schultheiß und Schöffen zu Brühl (Schöffenamtssiegel). — *Ipso die Hieronimi, Bruel.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Joan von Hersele mit Anna Bock von Lichtenberg verschreiben dem herrn Herman, altarist zu Bruhl, 2 malder korn zu Badorff, wogegen sie von selbem erhalten dessen haus, hof, garten und land bey Bruhl, anno 1536. — Dieser Joannes ware armiger, ut ex littera collacionis hic annexa altaris des Brule patet, de 1539* (18. Jh.). — Nr. 1002.

1536 November 11 **1055**

Sämtliche Herren und Frauen zu Wildenburg überlassen die ihnen gehörige *(unsße semencklichen lyffs angehoringen)* Else *zo Mollen*, Tochter der *Trine zo Wesslongh*, dem Johann Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, für *(zoim)* Schloß und Amt Homburg. Wilhelm Quad zu Isengarten vom Amt Homburg und die saynischen Geschworenen verpflichten sich gegenüber den Herren zu Wildenburg, für die ihnen erblich überlassene Else bei Gelegenheit Ersatz zu schaffen. — Hierüber wurden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben A, D und B voneinander getrennt. Je eine hiervon erhielten die Herren zu Wildenburg sowie Wilhelm Quad zu Isengarten und die Geschworenen des Landes Homburg. — *In Mertyns dach.*

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1003.

1537 Januar 1 **1056**

Sämtliche Herren und Frauen zu Wildenburg überlassen die ihnen gehörige *(unsße semencklichen lyffs angehoringen) Teylgen* zu Winterscheid *(Wenderscheit)* dem Johann Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, für Schloß und Amt Homburg. Wilhelm Quad zu Isengarten *(Qüade zo Issengartden)*, Amtmann zu Homburg, und die vier saynischen Geschworenen verpflichten sich, den Herren zu Wildenburg für die ihnen erblich überlassene *Teylgen* bei Gelegenheit Ersatz zu schaffen. — Zwei gleichlautende Urkunden *(zeddel)* hierüber wurden über den Buchstaben d, b und a voneinander getrennt. Hiervon erhielten die Herren zu Wildenburg sowie Wilhelm Quad zu Isengarten und die vier Geschworenen des Landes Homburg je eine. — *Nüyars dach.*

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1004.

1537 Januar 8 **1057**

Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg und Weisweiler, sowie ihre Söhne *Daem* und Werner Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, verkaufen an Prior und Konvent der Augustiner-Chorherren *(reguleirs s. Augustins ordens)* zu Ewig bei Attendorn im Erzstift Köln für quittierte 230 Goldfl. eine Erbrente von 11 Goldfl. Hierfür setzen sie Erbgüter und Hof im Dorf Ödingen, auf denen der Küster *(custos)* und sein Sohn Eberhard *(Evert)* ansäßig sind, sowie die Hälfte des Gutes zu *Schanshusen* zu Unterpfand. Ihre Anteile sind anderweitig nicht mit Jahrgülten oder Renten belastet. Darüber hinaus setzen sie alle ihre übrigen Güter, wo immer diese gelegen sind, zu Unterpfand. Hiervon lassen sie die Erbrente jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach Christmesse (Dezember 25) an den Konvent ohne dessen Schaden liefern. Hierfür leisten sie nach Recht und Gewohnheit Währschaftsversprechen, behalten sich jedoch Einlösungsrecht der Rente zum Rententermin mit der Verkaufssumme vor. Die Einlösung kann erst nach Leistung etwaiger Rückstände zuzüglich Kosten- und Schadensersatz erfolgen. Im Säumnisfall kann der Konvent die zu Unterpfand gesetzten Güter bis zur Tilgung aller Rückstände nutzen. — Siegler: Johanna und *Daem* von Hatzfeldt der Älteste, Herr zu Wildenburg. — *Am dinstach nach trium regum.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1005.

1537 Januar 8 **1058**

Hermann *(Hermannüs) off dem Sacke,* Prior, und der Konvent des Augustiner-Chorherrenklosters *(regüleirs cloisteirs ... canonike s. Augustinß ordens)* zu Ewig bei Attendorn im Erzstift Köln räumen, zugleich für ihre Nachfolger, der Johanna von Harff, Witwe [von Hatzfeldt], Frau zu Wildenburg und Weisweiler, und ihren Söhnen *Daem* und Werner Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, das erbliche Recht ein, jeweils innerhalb von 14 Tagen vor oder nach Christmesse (Dezember 25) die 11 Goldfl. Erbrente, die sie auf ihren Anteil an den Erbgütern zu Ödingen, auf denen der Küster *(coster)* und dessen Sohn Eberhard *(Evert)* ansäßig sind, sowie auf die Hälfte des Gutes zu *Schanshüsen* verschrieben haben, zum Rententermin mit 230 Goldfl. Frankfurter W. zuzüglich etwaigen Rückständen einzulösen. Bei Einlösung ist die Verschreibungsurkunde auszuliefern. — Siegler: die Aussteller (Konventssiegel). — *Am dinstach nach trium regum.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1006.

1537 Februar 21 **1059**

Konrad Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken belehnt Ritter Konrad von Rosenberg zu Mannlehen mit zwei einander gegenüber liegenden

Häusern *(behausung)* zu Baldersheim einschließlich Scheuern und anderem Zubehör sowie mit folgenden Stücken Ackerland *(artacker)*: 4 M. *am Medelrieth* neben Hans Thoma zum Dorf zu sowie Jorg Pfeufer zum Feld zu; 9 M., die *ober dem Strick* genannt sind, neben Hans Thoma zum Dorf zu sowie neben Michel und Jorg Lerieder zum Feld zu; 3 M. *am Gensbrun* neben *die Beundt* zum Dorf zu sowie neben *der Gensrvas* zum Feld zu; 1 M. neben *dem Gensrvasen* neben Hans Berieder zum Dorf zu sowie neben Hans Kysling zum Feld zu; 4 M. *am Gehsamer rvege* neben Hans Thoma dem Alten zum Dorf zu sowie Hans Thoma dem Jungen zum Feld zu; 2 M. *an der Eng* neben der Schmiede zum Dorf zu sowie Michel Thoma zum Feld zu; 1 M. *an der Enge* neben *(vor dem anrvandt)* Hans Thoma, Hans Kyßling und Ull Muller; 2 M. *am Pfaffenpfadt* neben Pauls Maler zum Dorf zu sowie *Offel* Hess zum Feld zu; 2½ M., die *der Heydelsacker* genannt sind, neben *Ruck* Maler zum Dorf zu sowie einer *von Riethain* zum Feld zu; 3 M. *am Krauthrieth* einschließlich Krautgarten und *ecker* neben Hans Thoma zum Dorf zu sowie dem Fronhof zum Feld zu; 2 M. *am Wenigs rvege* neben Hans Thoma zu beiden Seiten; 1½ M. *am Ketten* neben Balthasar Thoma zum Dorf zu sowie Hans Nesser zum Feld zu; 2 M. *an der Lach* neben Michel Lerieder zum Dorf zu sowie Hans Lerieder zum Feld zu; 2 M. *am schrvartzen feld* neben *Endres* Lerieder zum Dorf zu sowie Balthasar Thoma zum Feld zu; 1½ M. *am Griess* neben *der Scheffer* zum Dorf zu sowie *Pauls Maler* zum Feld zu; 2 M. *bey der Ulrichs müll* und einer Wiese neben Claus Eck zum Dorf zu sowie *der Truchsessen* genannten Wiese des Erzbischofs zum Feld zu; 2 M. *am Geylgsheimer veldt* neben Hans Lerieder zum Dorf zu; 1 M. *bey dem Ast,* der zuvor Hans Holtzman gehörte und der zum Dorf zu neben Hans Nespe gelegen ist; 1 M. *zu Rocksrvinckel* neben *der Scheffer* zum Dorf zu sowie Jakob Maler zum Feld zu; 5 M. *uff der selbet leydt neben dem Clingen rvasser* sowie neben Hans Thoma zum Dorf und zum Feld zu; 2 M. *zu Wilschlo* neben Hans Thoma zum Dorf zu sowie Hans Lerieder zum Feld zu; 2 M. *im Hagen* neben Jakob Krieger zum Dorf zu sowie *die Hagen hube* zum Feld zu; 2 M. neben Balthasar Thoma zum Dorf zu sowie Hans Breuning zum Feld zu; ½ M. *am Ollinger rvegk* neben Hans Thoma zum Dorf zu sowie Jakob Krieger zum Feld zu; 2 M. *an der stras* neben Hans Lerider zum Dorf zu sowie Hans Thoma zum Feld zu; 2 M. *an der Kauberstatt* neben Klaus Sulleder zum Dorf zu sowie Hans Thoma zum Feld zu; 4 M. *am Katzengraben* neben Martin Lutz zum Dorf zu sowie Hans Lerieder zum Feld zu; 5 M. *ober dem alten rveingarten,* wobei es sich um zwei Äcker handelt, neben *die alt Lutzin* zum Feld zu sowie Balthasar Thoma zum Dorf zu; 4 M. *im Gertzenroth* neben Hans Lerieder zum Dorf zu sowie Jorg Pfeuffer zum Feld zu; 4 M. *am Zerrveck* neben dem Schultheißen zum Dorf zu sowie Hans Lerieder zum Feld zu; 2 M. *am Zerrveg* neben Philipp Lehrider zum Dorf zu sowie *die alt Lutzin* zum

Feld zu; 1 M. *uff dem haubrun* neben *ein gemein* zu beiden Seiten; 1 M. *am Benoetter wege* neben Balthasar Thoma zum Dorf zu sowie *ein gemeindt* zum Feld zu. — Weiterhin belehnt er ihn mit folgenden Wiesen: 3 M. *under dem Holtz* neben *die Truchsessen* zum Dorf zu sowie Hans Dur zu *Aue* zum Feld zu; 3 M. *zu Wilslohe* neben Leonhard Thoma zum Dorf zu sowie Hans Muller zum Feld zu; 3 M. *zu Rockwinckel* neben Hans und Jakob Muller zum Dorf zu; 1 M. *bey dem Stampfelbrun* neben *die Beundt* zum Dorf zu; 1 M. *bey der Clingwisen* neben *die Beyrin* zum Dorf zu sowie Hans Thoma zum Feld zu. — Ferner belehnt er ihn mit folgenden Weingärten: 1 M. *am Lobesberg* neben Klaus Suleder zum Feld zu sowie *der Leutzenpruner* zum Dorf zu; 1 M. *am Velbersberg* neben *ain gemeinde* zu beiden Seiten; 2 M. *am berg bey der Vel mule* gegenüber *dem Lobe;* 1 M. *ober den weingarten* neben Hans Lerider zum Dorf zu sowie *Endris* Zinck zum Feld zu. — Schließlich belehnt er ihn mit: 1 M. Baumgarten *hinder dem hauss* neben *Simeon Brewing* zum Feld zu; ½ Vt. Baumgarten hinter dem Haus des Philipp Lerider; 1 Fuder Wein aus dem Zehnt zu *Balbach;* einem Gütchen (gutlein) zu Burgerroth *(Burgenrode);* einem Weingarten am Altenberg; einem *holtz am Reygelberg* gegenüber von Waldmannshofen. — Die Belehnung erfolgt jeweils einschließlich Zubehör und soweit dies dem Stift Würzburg von dem verstorbenen Hans Bacharts als letztem seines Geschlechts heimgefallen ist. Lehnschaften, Rechte und Gewohnheiten des Stifts Würzburg bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *Uff mittwochen nach Invocavit.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1007.

1537 März 12 **1060**

Die Streitigkeiten zwischen *Henn dem bobenn, Schmols Hennsgin* von Littfeld *(Litpfe)* und seinem Sohn *Heinemann Schomecher* von Krombach sowie *Monn* Hans von Stentenbach mit ihren Erben und den Schmollern, ihrem Anhang, als Klägern und Junker Hans von Holdinghausen *(-dinckhusen),* der zugleich seine Brüder und Erben vertritt, als Beklagten *(antworterne)* wegen der *Dickenbroch, Schonenbach* und *Ziegenberg* genannten Waldungen *(hoegerwelde hochholtz)* werden folgendermaßen beigelegt: Da die Angelegenheit *alt und irrig* ist, lassen sie zur Erhaltung nachbarlicher Einigkeit auf Raten von Freunden von allen Rechtsstreitigkeiten sowie schriftlichen und mündlichen Handlungen dieserhalb ab. Sie tragen ihre gegenseitigen Forderungen folgenden Mittlern *(vertrags leuten)* vor *(mit harreisung mechtiglich ubergebene)* und zwar *Arnts* Hans von Altenwenden, Jakob *uf Boschhutten* sowie Heinrich *Meeckh* von Littfeld von seiten der Schmoller, *Henn ufm [S]ochhane,* Hans *Struch* von Littfeld und

Gerhard von Bockenbach *(Beckenn-)* von seiten des Junkers Hans, ebenso Arnold *(Arnt)* von Lorch, der Schultheiß zu Krombach und Ferndorf ist, Hans von Offdilln *(Ofdiln)*, der Fürsprech ist, sowie Servatius *(-vatzen)* Ferber, der Landschreiber zu Siegen ist, von seiten beider Parteien. Beide Parteien verpflichten sich unter Eid, die von den Mittlern herbeigeführte Einung ohne jedes weitere rechtliche, gütliche oder sonstige Ersuchen einzuhalten. Die neun Mittler führen folgende erbliche Einung herbei: Junker Hans bleiben die Waldungen *Dickenbroch* und *Schonenbach* sowie das obere Drittel im *Ziegenberg* als erbliches Eigen in den Abmessungen vorbehalten, wie es von den unteren beiden Teilen mit Hilfe von Kreuzen an Eichen und Buchen durch die Mittler abgeteilt wurde: Junker Hans bleibt durch die Schmoller dort wegen Holz *(gehoeltz)*, Grund und Boden unbeeinträchtigt. Die Schmoller nehmen zwei Drittel von Holz, Grund und Boden im *Ziegenberg* unterhalb von Junker Hans' Drittel ein. Damit sind ihre Forderungen an Junker Hans wegen Wald abgegolten. Sie bleiben in den beiden Dritteln durch Junker Hans unbeeinträchtigt. Beide Parteien beeinträchtigen sich gegenseitig nicht in ihren Anteilen hinsichtlich Holz, Grund und Eckernmast. Der Fahrweg, auf dem die Schmoller von und zu ihrem Waldstück im *Ziegenberg* gelangen, geht aus ihrem Waldstück durch das Wasser *uber die Sindern* durch Junker Hans' Wiese, die Gottschalk gemacht hat, und zwar nächst der Hecke *(nest der hegen)* möglichst linker Hand bis zum gemeinen Fuhrweg hin. Junker Hans hat zu gestatten, daß dieser Fahrweg 16 Schuh breit ist. Zur Schweinemast haben die Schmoller ihre Schweine aus dem *Henckheuser broch*, dem ihnen eigenen Wald, oberhalb von Junker Hans' Wiese am *Aldenberge*, die der *Rocher* innehatte, in ihr Waldstück am Ziegenberg *(-berckh)* zu treiben. Dabei darf Junker Hans kein Schaden an Frucht und Eckern entstehen. Die gekennzeichneten Malbäume stehen beiden Parteien zu; sie haben diese zu erhalten und dürfen sie nicht abhauen. — Nachdem die Parteien sich bereits im Jahre [15]21 wegen etlicher Hauberge geeinigt hatten, dieserhalb aber noch keine besiegelten Urkunden ausgestellt wurden, wird gebeten hinzuzusetzen, wie sie geeinigt *(vertragen)* wurden, damit sie geschieden sind und es dabei bleibt. — Ferner ist vereinbart, daß die Junker von Holdinghausen *(Hollinckhusen)* alle Erbteile, Gerechtigkeiten und Zuständigkeiten *(gepure)*, die die Schmoller und ihr Anhang in und an den Haustücken und *am gebyrge* unterhalb der Güter der Junker von Holdinghausen *in der Hennckusen* und *umb den Hengelsberg* und den *Dickenbroch* bisher innehatten, nunmehr erblich an sich nehmen; sie haben dies künftig wie sonst ihnen eigene Güter und unbeeinträchtigt durch die Schmoller inne. Die Junker von Holdinghausen übergeben ihrerseits an die Schmoller und ihren Anhang das *die Marcke* genannte Erbe und Eigen sowie eigene Stücke, die *an dem Scheferseifen uf* gelegen sind. Diese reichen bis an die Mark von Littfeld sowie an die Müsener

(Moe-) Mark und zwar mit dem Wald bis an den gemeinen Steinweg, der *den Aldenberg bis uf das wasser* herabgeht. Außerdem übergeben sie ihnen solche Haustücke und *marckh in der Schonenbach*, von denen das oberste Stück auf 3½ Mltr., ein Stück von der Wiese auf 2 Mltr. geschätzt ist. Die Schmoller sollen dies insgesamt einnehmen und erblich behalten. — Alle Streitigkeiten wegen Waldungen und Haubergen sind damit beigelegt. Wer die Vereinbarungen bricht, ist unbeschadet der Gültigkeit der Vereinbarungen *dem gnedigen hern* 30 fl. Buße sowie den Mittlern 5 fl. schuldig. Beide Parteien haben ihre Erben von Zuwiderhandlungen abzuhalten. Hierfür verpfänden sie ihr gesamtes Hab und Gut. — Dieser Vertrag wurde ordnungsgemäß an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen, der Vertrag wird doppelt ausgefertigt. — Siegler: Arnold von Lorch *(Lorich)*, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schnider* Hans von Krombach, Heinrich *vorm berge* zu Ferndorf und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Montags nach Letare.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1008.

1537 Mai 9 **1061**

Johann Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair *(Monckler)* und Meinsberg etc., belehnt den Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, ältesten Sohn des verstorbenen Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit dem saynischen Anteil an Burg und Tal Wildenburg, auch mit Hof und Gut zu Biebighausen *(Buibenkusen)* bei Hatzfeld *(Haitzfelt)* und der zur Grafschaft Sayn gehörigen Hälfte von Kirchspiel und Gericht Friesenhagen [gemäß Belehnung des Johann von Hatzfeldt von 1481 Juni 26]. — Siegler: der Aussteller. — *Uf mitwochen nach dem sontag Vocem jucunditatis.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 565. — Nr. 1009.

1537 Juni 25, Köln, Klever Hof **1062**

Rütger von Velbrück *(Felbruck)*, Ludger von Winkelhausen und Friedrich Schellart von Obbendorf, Herr zu Gürzenich *(Gurtze-)*, die Schwäger sind, bekunden, Adriane von Merode, Tochter des verstorbenen Ritters Scheiffart *(Schiffart)* und Witwe des Johann von Vlodorp, habe ihrem Gemahl Heiratsgut und Vermächtnis gemäß Heiratsurkunde zugebracht und mit diesem innegehabt. Nachdem sie mit Adriane sowie mit Hermann, Johann und Wilhelm Gebrüdern Scheiffart von Hemmersbach, Johann von Verken und dessen Frau Anna von Hemmersbach *(Hemmerß-)*, ihren ge-

meinsamen Verwandten, in Streit geraten seien, hätten die von ihnen beiderseits gewählten Schiedsleute die Streitigkeiten dahingehend gütlich beigelegt, daß die Gebrüder Scheiffart von Hemmersbach tags nach *s. Johannis baptiste* (Juni 25) zur Abgeltung aller ihrer Forderungen wegen Kindteil und Heiratsgut 4 100 Goldfl. zahlen sollten. Sie quittieren, zugleich für ihre Erben, den Gebrüdern Scheiffart von Hemmersbach sowie Johann von Vercken und dessen Frau Anna diesen Betrag, den sie zur Stunde erhielten. Alle zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten wegen Heiratsgut und Kindteil sind damit beigelegt. Alle übrigen Bestimmungen der Eheberedung bleiben gültig. — Siegler: die Aussteller. — *Am mondage nach s. Johans baptisten tage, zu Collenn, im Clever haeve.*

Begl. Abschr. (16. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des öffentlichen Notars *Tilmannus Gravius*, Perg. — Nr. 1010.

1537 Juli 15 **1063**

Rutger von Frenz *(Frensse)*, Kellermeister *(bottelair)* [des Herzogs von Jülich], verpachtet an Gottschalk von Harff, der zu Güsten wohnt, die dortige Vogtei für die kommenden 24 Jahre und zwar einschließlich Gerechtigkeiten und Zubehör, auch soweit Zubehör nicht festgestellt ist oder nachträglich etwas an Weizen, Roggen, Holzaufwachs *(hulßgewaß)*, Kapaunen, Pfenniggeld, Ölzins, Marktgerechtigkeit *(martgerichticheit)* im Mai oder sonst zugehörigen Gerechtigkeiten festgestellt wird, die Hoheit des Landesherrn jedoch ausgenommen. Hierfür hat Gottschalk vom kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) an jährlich jeweils bis zum darauffolgenden St. Andreastag (November 30) 40 fl. kurrent, den fl. zu 4 Mk. gerechnet, an Rutger zu zahlen. Wird Rutger der Vogtei vor Ablauf der 24 Jahre durch den Landesherrn entsetzt oder wird er ihrer sonst ledig, so ist auch für Gottschalk die Frist abgelaufen. Andernfalls bleibt die Verpachtung bestehen, sofern Gottschalk termingemäß zahlt und Rutger sonst keinen Grund hat, ihn der Vogtei zu entsetzen. Gottschalk setzt *Goedert* Kromm von Opherten *(U-)* zum Bürgen für seine Verpflichtungen. — Hierüber werden zwei Urkunden *(zedellen)* über den Buchstaben a, b und c voneinander getrennt, je eine für Rutger und Gottschalk. — *Up sondach nae s. Margareten daich.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1011.

1537 September 20 **1064**

Domdekan und -kapitel zu Köln bekunden, Hermann Erzbischof und Kurfürst zu Köln habe sich entschlossen, die Schlösser, Häuser und Äm-

ter Bilstein, Waldenburg und Schnellenberg bei Hermann, *Goddart* und Franz Gebrüdern von Hatzfeldt, auch bei Anna, Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, beider Söhnen *Daeme* und Werner, die ihrerseits zugleich ihre übrigen Brüder und Schwestern vertreten, sowie bei Heinrich Hoberg durch Auszahlung der Pfandsumme sowie gemäß den übrigen Bestimmungen der Hauptpfandverschreibung einzulösen. Die von Hatzfeldt sowie Hoberg hätten die Einlösung gestattet, die in der Hauptpfandverschreibung genannte Hauptsumme in oberländischen Rheinischen Goldgulden in bar erhalten und eingewilligt, daß die Häuser und Ämter dem Kurfürsten und dem Erzstift eingeräumt und abgetreten werden. Sie hätten dem Kurfürsten den Empfang der Pfandsumme quittiert und die Hauptpfandverschreibung an sie zur Weitergabe an den Kurfürsten ausgeliefert. Sodann hätten die von Hatzfeldt jedoch erklärt, es bestünden noch etliche Neben- und Gegenforderungen zwischen dem Kurfürsten und ihnen, die durch beiderseits rechtmäßig Beauftragte gemäß Abschied vom 11. Juli festzustellen seien. Auch seien ihre Nebenforderungen durch Pfandverschreibung zu sichern. Hierfür und nur zu diesem Zweck sei es notwendig, daß sie ein Vidimus der Hauptpfandverschreibung erhielten, da die Nebenforderungen insgesamt aus dieser Pfandverschreibung entsprungen seien und hierin ihren Grund hätten. Sie hätten daher gebeten, ihnen ein solches Vidimus zu verschaffen, und hätten zugesagt, dieses ausschließlich zu dem erwähnten Zweck zu verwenden. Sobald ihre Nebenforderungen durch die beiderseits bestellten Schiedsleute dem Abschied gemäß festgestellt seien, werde das Vidimus kassiert und dem Kurfürsten zugestellt. Darüber hinaus solle jetzt oder künftig dem Kurfürsten im Hinblick auf die geleistete Ablösung kein Nachteil und den von Hatzfeldt oder ihren Erben kein Vorteil entstehen. — Domdekan und -kapitel lassen die Hauptpfandverschreibung antragsgemäß durch ihren Sekretär im Beisein ihrer Räte vidimieren, besiegeln das Vidimus mit ihrem *ad causas* genannten Siegel und lassen es den von Hatzfeldt zustellen. Das Vidimus hat ausschließlich zur Feststellung ihrer Forderungen gleiche Gültigkeit wie das Original; es darf nur zur Feststellung der Nebenforderungen verwendet werden, ohne die durch den Kurfürsten geleistete Ablösung zu beeinträchtigen. Die kurfürstlichen Räte erklären, daß sie den von Hatzfeldt mit der Ausstellung des Vidimus noch keinerlei Nebenforderungen zugestehen. Auch bleibe es dem Kurfürsten vorbehalten, Gegenforderungen zu stellen. — Inserat der Urk. von 1469 Januar 18. — Siegler: die Aussteller (Siegel *ad causas*). — Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des *Tilemannus Gravius*, geschworenen Sekretärs der Kölner Kirche.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 460. — Nr. 1012.

1537 September 22, Köln **1065**

Hermann, *Godart* und Franz Gebrüder von Hatzfeldt, auch Johanna von Harff, Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, die alle sich jeweils selbst vertreten, sowie *Dhaem* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Bruder Werner sowie seine übrigen Brüder und Schwestern vertritt, bekunden, sie hätten von Hermann Erzbischof und Kurfürsten zu Köln ihren jeweiligen Anteil an 14 200 Rhein. fl. Pfandsumme erhalten, die ihr verstorbener Urahn Ritter Johann von Hatzfeldt durch den verstorbenen Ruprecht Erzbischof und Kurfürsten zu Köln auf die Ämter und Schlösser Bilstein, Waldenburg und Schnellenberg verschrieben bekommen hatte, und zwar in folgender Zahlweise: An Heinrich Hoberg als Vertreter seiner Gemahlin Elisabeth von Nesselrode und deren Tochter Marie, die Elisabeth zusammen mit ihrem verstorbenen Gemahl *Goddart* von Hatzfeldt hatte, habe er 4 100 Goldfl. gegen Quittung liefern lassen. Sodann habe er 8 100 Goldfl. an sie gemeinsam liefern lassen. Schließlich habe er im Einvernehmen mit ihnen 2 000 Goldfl. beim Domkapitel bis zu dem Zeitpunkt hinterlegen lassen, da die erwähnte Elisabeth von Nesselrode hinreichende Sicherungen für 100 Goldfl. Leibzucht sowie überfällige Pension erhalten hat. Da die Pfandsumme bezahlt ist, liefern sie die Pfandverschreibung auf die erwähnten Ämter und Schlösser an Kurfürst Hermann aus, räumen die Schlösser und Ämter ein und bestätigen den Empfang des Reverses wegen der Pfandverschreibung. Sie quittieren den Empfang von 8 100 Goldfl. Was ihnen in den Ämtern vor der Einlösung zugefallen ist, bleibt ihnen vorbehalten. Außerdem bleiben gemäß Abschied von vergangenem 11. Juli, der durch das Domkapitel zwischen dem Kurfürsten und ihnen herbeigeführt wurde, etliche Gegen- und Nebenforderungen zu ihren Gunsten auszuführen. — Siegler: Hermann, *Godart* und Franz Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Johanna von Harff, *Dhaem* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — *Uf sambstag nach Mathei apostoli, Colln.*

Überarbeitete Ausf., Perg., Sg. fehlen. — Nr. 1013.

1537 September 30 **1066**

Vor Reinhard Keller, Schultheis zu Friesheim *(Fryscheym)*, sowie vor Anno *Boumyssen*, Peter *(Pyter) Peschs*, Johann *Mossbardt*, Meister Jakob *Smydt*, Johann *Ghymen* ... und Wilhelm *Roym*, Gerichtsschöffen dort, überträgt *Fey Romss*, Witwe des Johann *Roym*, auf Johann *Noick*, ihren Sohn erster Ehe, dessen Frau Anna *(Engen)* und beider Erben ihre Leibzucht an den durch ihren ersten Gemahl hinterlassenen Gütern und Erbschaften von zusammen 9 M. Ackerland und zwar: — in der ersten Gewanne: 5 Vt. *in der kleyner Loe* neben Anno von *Myssen*, 5 Vt. *am alden*

Vernychs pade neben *Joryss* Bachem, 3 Vt. neben *Metz Offermantz* zehntfreiem Land *im Buyschs velde* sowie neben Heinrich Hecker von Vernich *(Veirnych)*; — in der zweiten Gewanne: 2½ M. unterhalb der Zülpicher Straße *(under der Zolcher strayssen)* neben Heinrich Wolff von Metternich, ½ M. *an der Erper voyr* neben Anno von *Myssen*; — in der dritten Gewanne: 2 zehntfreie M. *an der Hoeven* neben Junker Stephan *(Steffen)* von Stommel, 3 zehntfreie Vt. *under der Hoeven* neben erwähntem Junker Stephan. Sie verzichtet vor Gericht zu deren Gunsten auf die Leibzucht, alle ihre künftigen Forderungen dieserhalb ausgeschlossen. Sodann verkaufen Johann *Noick gen. Roym* und seine Frau Anna an Junker Stephan von Stommel und seine Frau Anna von Zweifel *(Swyffel)* zur Vermeidung von Schaden kraft Erbkauf eine Erbrente von 2 Friesheimer *(Fryschemmer)* Ml. Korn marktgerechter Frucht zweiter Wahl *(by zwen pennyngen na der bester)*, wie sie aus Friesheim auf dem Markt zu Köln oder Bonn feilgeboten wird. Die Erbrente ist jeweils zwischen St. Remigiustag (Oktober 1) und dem darauffolgenden St. Martinstag (November 11) in die Wohnung des Junkers Stephan zu Friesheim zu liefern. Höhere Gewalt entbindet nicht von der Lieferungspflicht. Hierfür setzen Johann und seine Frau die erwähnten 9 M. Ackerland in der Friesheimer Herrlichkeit und im dortigen Gerichtszwang zu Unterpfand. Schultheiß und Schöffen dort bestätigen, daß es sich um eigenes Erbe und Gut der Eheleute handelt, das anderweitig unbelastet ist. Johann und seine Frau räumen dem Junker Stephan und seiner Frau das Unterpfand zur Beitreibung etwaiger Rückstände sowie die Erbrente kraft Erbrecht ein und leisten der Erbrente und des Unterpfands wegen Währschaftsversprechen. Für den Bedarfsfall sagen sie zusätzlichen Verzicht durch besiegelte Urkunde zu, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Der Verkauf erfolgte für zuvor vereinbarte 43½ fl. zu je 24 alb, die Junker Stephan und seine Frau vor Schultheiß und Schöffen zu Friesheim an Johann und seine Frau vor Ausstellung dieser Urkunde zahlten. Junker Stephan und seine Frau räumen erbliches Einlösungsrecht der Erbrente mit der Verkaufssumme ein. — Schultheiß und Schöffen zu Friesheim bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Schultheiß und Schöffen zu Friesheim (Schöffenamtssiegel). — *Uf s. Remeyss ayvent dess hylgen convessorys.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. ab. — Nr. 1014.

1537 Oktober 4 **1067**

Sämtliche Herren und Frauen zu Wildenburg überlassen *(geleint haint)* dem Johann Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, Montclair und Meinsberg, die bisher zu ihren gemeinsamen Eigenleuten *(onsser semecklicher liffs angehorigern)* gehörige *Elsken* zu Wittershagen *(-hain)*, *Stinges* Toch-

ter, sodaß sie künftig zu Schloß und Amt Homburg gehört. Wilhelm Quad zu Isengarten, Amtmann zu Homburg, sowie die 4 saynischen *(Seinschen)* Geschworenen sagen namens des Grafen Johann Ersatz für erwähnte *Elsken* zu. — Hierüber wurden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben A, B und C voneinander getrennt. Die Herren zu Wildenburg sowie Wilhelm Quad zu Isengarten und die 4 Geschworenen erhielten je eine hiervon. — *Donderstag na s. Michels dache.*

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1015.

1538 Januar 31, Burg Wildenburg **1068**

Vor Peter Schneider, Priester der Kölner D., kaiserlichem und durch Zulassung des Offizials der Kölner Kurie vereidigtem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklärt der Deutschordensritter Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, nachmittags gegen 1 Uhr, es obliege ihm, seinen Brüdern und seinen Verwandten kraft Patronatsrecht an der Pfarrkirche St. Ludger zu Krombach, Mainzer D., im Vakanzfalle infolge von Tod oder Verzicht für deren Übertragung an einen geeigneten Priester Sorge zu tragen und diesen dem Prälaten oder wem sonst das Investiturrecht obliegt, zu präsentieren. Hubert von Wissen, Priester der Kölner D., erklärt daraufhin in Gegenwart von Hermann von Hatzfeldt als derzeitigem Kollator, die Pfarrkirche zu Krombach sei infolge Verzicht des Markus Been, Priesters der Paderborner D., vakant. Knieend bittet er Hermann von Hatzfeldt, er möge ihm die Verwaltung dieser Pfarrkirche einschließlich Zubehör übertragen und ihn seinem Prälaten präsentieren. Hermann von Hatzfeldt entspricht nach dem vollständigen Verzicht des Markus Been als Rektor und Pastor dieser Kirche dieser Bitte und präsentiert dem Kardinal und Erzbischof zu Mainz und Magdeburg, der zugleich Administrator zu Halberstadt ist, bzw. dessen Vertreter in geistlichen Angelegenheiten oder Generalvikar den Hubert von Wissen als geeigneten Priester zur Investitur nach Mainzer Übung mit der erwähnten Pfarrkirche. — Hermann von Hatzfeldt sowie Hubert von Wissen fordern den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder deren mehrere anzulegen. — Zeugen: Johann Klunsing, derzeit Richter in Olpe, *Marcus de Hejen*, Gilbert *Snese*. — Siegler: Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — Notariatsinstrument des genannten Notars Peter Schneider mit dessen Unterschrift und Signet.

Abschr. (18. Jh.), Pap. (stockfleckig), lat. — Nr. 1016.

1538 Februar 19 **1069**

Heinrich Hoberg und seine Frau Elisabeth von Nesselrode bekunden, zugleich für ihre Erben, ihre Schwäger Hermann, Georg *(Jorge)*, Anton *(Tho-*

nis), Godart und Franz Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, seien gemäß Vergleich, der im Jahre 1531 durch den Kurfürsten und Erzbischof zu Köln zwischen ihnen vermittelt wurde, verpflichtet gewesen, für Elisabeth 100 Goldfl. Leibzucht von deren verstorbenem erstem Gemahl *Goddert* von Hatzfeldt her zu sichern. Da dies bisher nicht erfolgt sei, habe der Erzbischof zwischen ihnen erneut folgende Einung herbeigeführt: Hermann von Hatzfeldt und Johanna von Harff, Witwe des Johann von Hatzfeldt, zahlen an sie zur Sicherung der 100 Goldfl. Leibzucht 2 000 Goldfl. in ungeteilter Summe als ihnen verbliebenen Ablösungsbetrag der Ämter Bilstein, Schnellenberg und Waldenburg. Mit diesem Betrag können sie die Leibzucht selbst mit folgender Maßgabe sichern: Innerhalb eines Vierteljahres nach Elisabeths etwaigem Tod haben Heinrich, seine Erben oder, wer sich seiner Güter als Besitzer oder Inhaber unterzieht, an Hermann von Hatzfeldt, die Witwe des Johann von Hatzfeldt oder beider Erben in Siegen oder Olpe, je nach Wahl der von Hatzfeldt, 2 000 Goldfl. Hauptsumme in Goldfl. zu erstatten, sonst aber bis zur Einlösung jährlich 100 Goldfl. Pension je zur Hälfte am Tage Johannis des Täufers (Juni 24) und am Christtag (Dezember 25) zu zahlen. Bei Einlösung ist halbjährige Kündigungsfrist zu wahren. Sobald die Hauptsumme bezahlt ist, haben sie den Gebrüdern von Hatzfeldt gegenüber auf die Leibzucht zu verzichten. Sie sollen dann der Leibzucht wegen gütlich geeinigt sein. Die übrigen Punkte des früheren Vertrages zwischen denen von Hatzfeldt und ihnen bleiben dadurch unberührt. — Heinrich und Elisabeth quittieren demgemäß den Empfang von 2 000 Goldfl. Sie verzichten der Leibzucht wegen auf alle weiteren Forderungen. Heinrich verpflichtet sich zu termingerechter Erstattung der 2 000 Goldfl. für den Fall, daß er Elisabeth überlebt. Heinrich und Elisabeth verschreiben zur Sicherung für den Säumnisfall 100 Goldfl. Pension, die jährlich am St. Johannistag und am Christtag je zur Hälfte an sie fällig ist; sie ist vom kommenden St. Johannistag an auf Verlangen zu den genannten Terminen je zur Hälfte zu leisten. Heinrich setzt dafür seinen Hof *der Broel* im Stift Münster sowie seine Höfe *in der Aspischen Bürden* und Elfsen *(Eilfhuesen)* in der Soester *(Soestischen)* Börde zu Unterpfand. Heinrich und Elisabeth leisten, zugleich für ihre Erben, denen von Hatzfeldt Währschaftsversprechen. Heinrich und seinen Erben bleibt das Recht vorbehalten, die verschriebenen 100 Goldfl. Pension mit 2 000 Goldfl. zuzüglich 100 Goldfl. Pension abzulösen und die gesetzten Unterpfänder zu befreien. Die übrigen Punkte des früheren kurfürstlichen Vertrages bleiben insgesamt hierdurch unberührt. — Siegler: Heinrich Hoberg, Hermann Erzbischof und Kurfürst zu Köln (Sekretsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 stark besch. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. (besch.). — Nr. 1017.

1538 März 6 **1070**

Heinrich Hoberg *(Hoeberch)* zu Waldenburg und seine Frau Elisabeth, geb. von Nesselrode, bekunden, Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und Johanna von Harff, Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler *(Weißwilre)*, ihr Schwager und ihre Schwägerin, seien der Elisabeth mehrfach 100 Goldfl. jährliche Leibzucht gemäß dem im Jahre 1531 zu Bonn durch den Kurfürsten und Erzbischof zu Köln errichteten Vertrag schuldig geblieben. Nunmehr quittieren sie dem Johann von Hambach, *verwarer* zu Wildenburg, den Empfang von 150 Goldfl. auf den Rückstand. Sie sagen ihren Schwager und ihre Schwägerin der Leibzucht wegen für dieses Jahr und die vorangehenden Jahre ledig. — Siegler: Heinrich Hoberg.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 1018.

1538 März 18 **1071**

Konrad Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken belehnt den Ritter *Zeysolf* von Rosenberg mit der Hälfte der Lehnsstücke zu Baldersheim [gemäß Belehnung von 1537 Februar 21] zu Mannlehen unter folgender Bedingung: Obsiegt Hans von Riedern in dem Rechtsstreit, den er mit dem Stift Würzburg vor dessen Lehnsgericht wegen diesen Lehnsstücken führt, sodaß das Stift diesen oder dessen Erben hiermit belehnen muß, so hat Ritter *Zeysolf* die Lehen abzutreten und einschließlich Lehnsurkunden sowie dem, was sonst für Recht erkannt wird, ohne Ersatzansprüche auszuliefern, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Siegler: der Aussteller. — Schreibervermerk des Kanzlers Dr. Georg Farner. — *Am montag nach Reminiscere.*

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise durch Moderschäden verblaßt), Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 1059. — Nr. 1019.

1538 März 18 **1072**

Konrad Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken belehnt den Lorenz von Rosenberg mit der Hälfte der Lehnsstücke zu Baldersheim [gemäß Belehnung von 1537 Februar 21] zu Mannlehen unter den gleichen Bedingungen wie in Regest Nr. 1071. — Siegler: der Aussteller. — Schreibervermerk des Kanzlers Dr. Georg Farner. — *Am montag nach Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 1059. — Nr. 1020.

1538 Mai 6 **1073**

Johann von Hambach, *bewarer* zu Wildenburg, quittiert auf Anweisung der Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg und

Weisweiler, in deren Namen dem Johann von Seelbach zu Krottorf den Empfang von 50 Goldfl. Diese leistete der Seelbacher im Namen des Johann von den Reven zu Hattert *(Hackerde)* wegen des Hofs Langenbach, der an Schloß Wildenburg versetzt war. Der Seelbacher kann den Hof künftig im Namen der von den Reven gemäß einer Urkunde nutznießen, die durch den Seelbacher sowie Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, unterschrieben war. — Siegler: der Aussteller. — *Im maendage nach Misericordia domini.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 1021.

1538 August 26 **1074**

Johann von Nassau, Herr zu Reinhardstein *(Reinertzsteine)*, und Magdalena von Hatzfeldt, Tochter des verstorbenen Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler *(Wißwiller)*, und der Johanna von Harff, vereinbaren durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. — Johann bringt als Heiratsgut in die Ehe ein: die Herrschaften Reinhardstein und *Puschoir* einschließlich Zubehör in dem Umfang, wie sein gestorbener Vater dies innehatte; zwei Erbmeiereien, deren eine im Hof *van Winß* der Abtei Malmedy *(Malmedir)* untersteht, während die andere im Hof zu *Vuirß* der Abtei Stablo *(Stafelt)* untersteht; 100 Goldfl. Jahrrente aus der Schatzung zu Grevenbroich im Fürstentum Jülich; Haus und Hof einschließlich Zubehör in der Stadt Aachen in der Gengstraße *(Ghenck-)*, der sog. Reinhardsteiner Hof, in der Nähe des Hauses *van Kelmiß*. Johanna verw. von Hatzfeldt zahlt am Tage des ehelichen Beilagers als Mitgift für ihre Tochter 2 000 Frankfurter Goldfl. in bar gegen Quittung. Kann sie die Summe nicht in bar erlegen, so hat sie eine jährliche Rente von 100 Goldfl. durch Verschreibungen zu sichern. Eine solche Jahrrente oder den in der Stadt Jülich gültigen Gegenwert sollen Johann und Magdalena oder beider Erben bis zur Zahlung der 2 000 Goldfl. in ungeteilter Summe nutzniessen. Sobald dies der Fall ist, haben Johann und Magdalena den Betrag für ihre leiblichen Erben anzulegen. Mit der Auszahlung der 2 000 Goldfl. ist Magdalena ausgesteuert. Sie verzichtet daher zugunsten der Brüder auf Erbschaft und Güter von Vater, Mutter und Großeltern. Sofern Magdalena ihre Brüder und Schwestern überlebt, ist sie uneingeschränkt erbberechtigt. Auch Seiten- und Beifälle bleiben ihr vorbehalten. Die von ihnen in die Ehe eingebrachte Pfandschaft sowie die 2 000 Goldfl. gelten als Erbschaft und nicht als Pfandschaft oder bewegliches Gut. — Hinterläßt Johann seine Frau mit gemeinsamen Kindern und bleibt sie Witwe und bei den Kindern, so können seine Frau und die Kinder auf den Gütern wohnen bleiben, wobei seine Frau bis zur Mündigkeit der Kinder für deren

Unterhalt aufkommt. Trennt sie sich von den Kindern ohne ihren Witwenstand aufzugeben, so erhält sie aus der von ihr zugebrachten Mitgift 100 Goldfl. Rente sowie weitere 200 Goldfl. Rente aus der durch Johann zugebrachten Mitgift, zusammen also 300 Goldfl. Rente als Wittum zur Leibzucht, dazu das Haus in der Stadt Aachen, das Johann von seinen Eltern erbte und das sie gegebenenfalls instand zu halten hat. Geht Magdalena nach Johanns Tod eine weitere Ehe ein, so erhält sie aus dem von ihnen beiderseits zugebrachten Heiratsgut je 100 Goldfl. Rente zur Leibzucht. Trennt sie sich von den Kindern ohne eine weitere Ehe einzugehen, so werden Silber und aller Hausrat zwischen ihr und den Kindern zu gleichen Teilen geteilt. Kleider, Schmuck, sonstiger persönlicher Besitz sowie Bargeld bleiben ihr vorbehalten. — Wer von ihnen beiden den anderen ohne gemeinsame Kinder überlebt, kann den gesamten Besitz auf Lebenszeit nutznießen. Sobald dann auch der zweite von ihnen gestorben ist, fällt der Besitz seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. Diese teilen die gemeinsamen Erwerbungen der Eheleute im gegenseitigen Einvernehmen auf. In nicht vorgesehenen Fällen gilt das am Ort der strittigen Güter gültige Recht. — Johanns Mutter Margarethe verw. von Nassau geb. von Meramus *(-myß)* behält auf Haus Reinhardstein ihren Witwensitz. Johann und Magdalena zahlen ihr außerdem jährlich zu ihrem Unterhalt 60 Goldfl. Rente auf Lebenszeit. Bleibt kein Einvernehmen zwischen ihnen bestehen, so hat sie gegen Leistung von weiteren 100 Goldfl. Rente Haus Reinhardstein zu räumen. Sie erhält dann den sog. Reinhardsteiner Hof zu Aachen, den sie gegebenenfalls instand zu halten hat. Der Hof sowie ihr gesamter Nachlass fallen mit ihrem Tod an Johann und Magdalena sowie beider Erben. Johann gilt dann die Ansprüche seiner Schwestern auf das elterliche Erbe mit 300 Goldfl. Rente ab. Magdalena hat, sofern Johann sie ohne gemeinsame Kinder hinterläßt, an ihre Schwiegermutter weitere 100 Goldfl. Rente zu zahlen, im übrigen aber freie Verfügung über den Besitz. — Johann von Nassau, Margarethe verw. von Nassau, Magdalena von Hatzfeldt sowie Johanna verw. von Hatzfeldt verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Mittler: von Johanns Seite: Wilhelm von Gertzen, Herr zu Sinzenich, *Dhaem* von Merode, Herr zu Frankenberg *(Franckenberch)*, Wilhelm von Metternich *(Meter-)*, Johann von Berghe gen. Trips *(Bergh gen. van Trips)*; von Magdalenas Seite: *Dhaem* und sein Vetter Franz von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Werner von Hochsteden *(Hoich-)*, Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf, *Clais* von Harff. — Siegler: Johann von Nassau, Magdalene von Hatzfeldt, Margarethe verw. von Nassau, Johanna verw. von Hatzfeldt, die Mittler. — *Am mandagh nae s. Bartholomeus dach.*

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit leicht besch.), Sg. 1-4, 8-12 leicht besch., 5, 6, 13 stark besch., 7 ab. — Beiliegend: 1) Ausf., Perg., Sg. 1-4, 8-12 besch., 7, 11 erh., 5, 6, 13 ab; 2) Konzept, Pap. (gehef-

tete Lage von 4 Doppelblättern); 3) Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit besch.). — Nr. 1022.

1538 Oktober 14, Aachen **1075**

Vor Werner Klocker von Aachen *(Aich)*, Kleriker des Lütticher *(Luttigs)* Bistums, öffentlichem Notar kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen einigt sich Johann Scheiffart von Merode, Herr zu Hemmersbach, der zugleich seine nicht anwesende Frau Marie von Haren vertritt, mit Alberade, Witwe des Eberhard von Haren, im Beisein ihres jetzigen Gemahls Eberhard Rohe *(Roe)*, sowie mit Agnes und Anna, Alberades Töchtern erster Ehe, vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Notars im Kloster Marienthal *(Mergenthaill)* zu Aachen in den zwischen ihnen herrschenden Streitigkeiten. Der Streit war vor vielen Jahren zwischen Marie, Johann Scheiffarts Frau, und ihrem unterdessen verstorbenen Onkel Eberhard von Haren sowie den bei seinem Tod hinterlassenen Erben entstanden, nachdem sie ihm vor Richter und Schöffen zu Aachen einer vorliegenden Schöffenurkunde zufolge das St. Margrathen genannte Haus einschließlich Hof, Erbe und Zubehör in der Nähe von Aachen kraft Erbkauf für eine einlösbare Erbrente von 50 Aachener fl. verkauft, später aber beklagt hatte, sie sei seinerzeit minderjährig gewesen und bei dem Verkauf wesentlich benachteiligt *(myrcklichen verletzt)* worden, indem sie um mehr als die Hälfte des tatsächlichen *(rechten)* Wertes betrogen worden sei. Sie zog daher ihren Onkel vor Richter und Schöffen zu Aachen, die dann ein Urteil zu ihren Gunsten gegen ihren Onkel fällten. Dieser appellierte dagegen beim Reichskammergericht, weshalb sie dort ihm und nach seinem Tod den erwähnten Kindern, seinen Erben, gegenüberstand. Zur Vermeidung weiteren Schadens und weiterer Kosten sowie im Hinblick auf den ungewissen Ausgang des Rechtsstreits lassen sich die Parteien nun durch beiderseitige Mittler dieserhalb sowie in den sonst zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten folgendermaßen einigen: Johann Scheiffart, seine Frau Marie und beider Erben erhalten weiterhin wegen Haus, Hof und Erbe St. Margrathen einschließlich Zubehör 50 Aachener fl. Erbzins, wofür Marie dies an ihren Onkel verkauft hatte. Dabei bleibt dessen Erben das in der ersten Verkaufsurkunde genannte Ablösungsrecht vorbehalten. Für die infolge des Rechtsstreits aufgelaufenen und unbezahlt gebliebenen Erbzinsen übertragen Witwe und Erben des Eberhard von Haren zusammen mit Eberhard Rohe und zugleich für ihre minderjährigen Geschwister und Erben dem Johann Scheiffart und seiner Frau alle ihre Renten und Forderungen in der Stadt Köln einschließlich dieserhalb aufgelaufenen Rückständen und den darauf bezüglichen besiegelten Urkunden, auch solchen

in den Kölner Stadtschreinen. Johann Scheiffart und seine Frau sowie beider Erben können die Renten und Rückstände sowie die damit verbundenen Gerechtigkeiten, die Eberhards Witwe und Erben oder auch Eberhard Rohe daran haben, auf eigene Kosten als Eigentum einfordern und nutzniessen. Etwa nachträglich aufgefundene Urkunden und Unterlagen dieserhalb werden ihnen ausgeliefert. Außerdem übertragen Eberhards Witwe Alberade sowie Agnes und Anna, beider Erben, zugleich für ihre minderjährigen Geschwister, dem Johann Scheiffart, seiner Frau und beider Erben weitere 50 Aachener fl. jährlichen Zins, der auf Haus, Hof und Erbe St. Margrathen einschließlich Zubehör als Erbe und Kindteil von Agnes und Anna sowie beider minderjährigen Geschwistern fällig ist und zwar zufolge einer neu auszustellenden Schöffenurkunde vom kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) an jeweils zu diesem Termin. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind damit beigelegt, alle gegenseitigen Forderungen abgegolten. Die Parteien leisten entsprechenden Verzicht. Für den Bedarfsfall sagen sie sich gegenseitig zusätzliche Sicherungen zu. Alberade und ihr Gemahl Eberhard Rohe verpflichten sich, Jakob und Alberade, die jüngsten Kinder Alberades aus ihrer ersten Ehe, die unmündig und noch keine 14 Jahre alt sind, bei Eintritt in die Mündigkeit zu veranlassen, diesen Vertrag anzunehmen und zu bestätigen. Für den Fall, daß die Kinder dem nicht nachkommen oder dem zuwider handeln, sagen sie Johann Scheiffart und seiner Frau sowie beider Erben Schadenersatz zu. Entsprechend sagt Johann Scheiffart zu, er wolle seine Frau veranlassen, den Vertrag erster Tage und auf Verlangen der Alberade, ihres Gemahls und ihrer Kinder zu bestätigen. Johann Scheiffart sowie Alberade, ihr Gemahl und ihre beiden Töchter verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, vor dem Notar unter Eid auf die Einung und den gütlichen Vertrag. Beide Parteien fordern den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf, deren mehrere anzufertigen. — Zeugen: Hieronimus von Gymnich, Statthalter des Richters; Johann von Hirtz gen. Landskron *(Landtzkroin)* und Johann Ellerborn, Schöffen des königlichen Gerichts und der Stadt Aachen; Heinrich Maler, Kleriker des Lütticher Bistums; *Alexius* von Haren, Laie des Lütticher Bistums. — Notariatsinstrument des genannten Notars Werner Klocker, mit dessen Unterschrift.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Beiliegend: Gleichlautendes Notariatsinstrument, Perg. — Rv.: *Dit instrument ist myr durch den wirt ‚Im Keiser' in byseyn meyn Luberten Frenß zuy Ach am XI.ten May a.o. ‚LXII aller erst behändiget würthen', G.v.H.* (16. Jh.). — Nr. 1023.

1538 Oktober 19, Köln **1076**

Vor Hilger von Spiegel, Greve, Melchior von Kerpen und Johann von den Reven, Schöffen des kurfürstlichen Gerichts *(hohe gerichtz)* innerhalb von

Köln, wobei Hilger und Melchior als Lehnsleute des Benedikt Abtes zu St. Pantaleon in Köln zugleich im Einvernehmen mit diesem und als Amtleute in der Weierstraße sowie als Geschworene *(heien)* fungieren, ebenso vor erwähntem Johann von den Reven und vor Gerhard *Swartzenbergh* als Geschworenen *under der hueven* des Gerichts *(gerichtz kreell)* zu St. Geroen, weiter vor Franz *Steynhorst van der Neuwerkirchen*, Kleriker des Kölner Bistums, Notar kraft päpstlicher Gewalt und Kölner Zulassung, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklärt Gertrud *(Druytgen)* von Bergheim *(Bercham)* im Beisein ihres Gemahls Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und im Einvernehmen mit diesem in ihrer *Ercklentz* genannten Wohnung am Neumarkt zu Köln in der großen Stube nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, sie habe 1529 März 8 zusammen mit ihrem unterdessen gestorbenen Gemahl Wilhelm Lüninck, der zu Lebzeiten Kanzler des Johann Herzogs zu Kleve, Jülich und Berg war, ein Testament errichtet, das wie in Köln üblich im Schrein der Schöffen *under der hern huiß* sowie der Amtleute auf der Weierstraße hinterlegt sei. Danach sollte der jeweils Überlebende von ihnen beiden über alles an Erbe, Einkünften und beweglichem Besitz alleine verfügen können. Demgemäß habe sie nach Wilhelms Tod die beweglichen und unbeweglichen Güter an sich genommen. Sodann habe sie 1533 Mai 9 zusammen mit ihrem jetzigen Gemahl Franz von Hatzfeldt vor Melchior von Kerpen, Johann von den Reven und Peter von Erkelenz *(Ercklens)* als Schöffen sowie vor *Engel* von Gleich, die zusammen Amtleute, Geschworene und Lehnsleute waren, ebenso vor dem Notar Hermann *Hembergh* und vor Zeugen ebenfalls ein Testament gemacht und sich darin gemäß gemeinem Recht Änderungsrecht vorbehalten.

Gertrud nimmt nun folgende Änderungen an dem Testament vor, dessen Bestimmungen im übrigen gültig bleiben: Sie bestätigt die an Franz vorgenommene erbliche Auftragung von Erbschaft und Renten in und außerhalb von Köln, über die er gemäß den im Schrein hinterlegten Lehnsbüchern und Urkunden sowie sonstigen diesbezüglichen Unterlagen frei verfügen kann. Nachdem sie alle Ansprüche ihrer Verwandten *(allen iren frunden und negsten bloitzverwandten)* auf bewegliche und unbewegliche Güter sowie Erbe durch ein in dem Testament eingesetztes Vermächtnis von 6 Goldfl. abgefunden hat, ändert sie die in dem Testament außerdem enthaltene Bestimmung, wonach ihrem Gemahl Franz oder ihr selbst für den Fall, daß sie einander überleben, die Leibzucht an den Erbgütern, die der Vorverstorbene in die Ehe eingebracht hatte, vorbehalten sein sollte. Diese sollten dann nach dem Tod auch des anderen von ihnen beiden ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zufallen. Um Streitigkeiten in einem solchen Falle insbesondere zwischen ihren Erben *(negsten erven, frunden und magen)* von Vaters und Mutters Seite und den Verwandten *(negsten bloitzverwandten)* ihres verstorbenen Gemahls zu vermeiden,

legt sie abweichend von den bisherigen Bestimmungen des Testaments fest, daß *Tilman Liblair* mit Frau und Kindern, Ägidius *(Geiles)* Eiffler mit Frau und Kindern sowie Hermann Pastor und seine Frau als nächste Verwandte *(negste erven und bloitzverwanten)* das Haus *zu der bonter federn uff Sassenhave* innerhalb von Köln je zu einem Drittel zu Erbrecht haben sollen, sodaß sie darüber entsprechend frei verfügen können. Deren Ansprüche auf Erbe, beweglichen Besitz, Renten und Pfandschaften sind damit abgegolten. Sie haben des Hauses wegen die im Folgenden genannten Testamentsvollstrecker *(hantgetreuwen)* beim Schrein gemäß Recht und Gewohnheit innerhalb von Köln eintragen zu lassen. An diesem Haus bleibt außerdem ihrem Gemahl lebenslängliches Nutzungsrecht vorbehalten. Sodann vermacht sie *Severyn* Paffendorff zu einem Drittel, Konrad *(Conrait)* Geilenkirchens Kindern erster Ehe zu einem weiteren Drittel sowie *Franck* Palm mit Frau und Kindern ebenfalls zu einem Drittel das Haus *zo der Papageien* auf dem Neumarkt zu Köln als ihren Verwandten *(negsten frunden, magen und bloitzverwanten)* von Mutters Seite. Diese haben die Testamentsvollstrecker entsprechend daran zu bringen. Deren Ansprüche auf Erbe sowie bewegliche und unbewegliche Güter sind damit abgegolten. Auch an diesem Haus bleibt ihrem Gemahl lebenslängliches Nutzungsrecht vorbehalten.
Weiterhin findet Gertrud etwaige Ansprüche derjenigen, die sich außerdem zu ihrer Verwandtschaft rechnen *(allen andern iren negsten verwanten, frunden und magen, die sich sipschaft, magschaft, swagerschafften anmaissen)*, sowie derjenigen, die jetzt oder früher testamentarisch nicht bedacht sind, mit zusammen 1 fl. ab, den diese untereinander zu teilen haben. Ihrem Gemahl bleibt alles an beweglichem Gut, Silber, Geschirr, Kleidern, Kleinodien, Geld und Geldwert ihrem früheren Testament entsprechend vorbehalten. Er kann über das, was sie ihm an Erbe, Renten oder sonstigem vermacht hat oder künftig vermacht, gemäß Schreinsurkunden *(der schryn brieff und siegelen)*, Lehnsbüchern und sonstigen Unterlagen dieserhalb alleine verfügen. Was sie sonst an Gütern, Erbe, Renten und Pfandschaft hinterläßt, ohne es jemandem vermacht zu haben, sollen ihre im Folgenden genannten Testamentsvollstrecker verkaufen. Das daraus erlöste Geld sollen sie auf Renten anlegen und diese zusammen mit anderen Renten, die anderweitig nicht vermacht sind, den Armen geben. Ihrem Gemahl bleibt lebenslängliches Nutzungsrecht an diesen Gütern sowie an den zu seinen Lebzeiten verkauften Renten vorbehalten. Weiterhin vermacht sie der Jungfer Anna, Tochter des verstorbenen Junkers Johann von Hatzfeldt, aus diesen Gütern 1 000 Goldfl., die ihr durch die Testamentsvollstrecker für den Ehestand für den Fall geleistet werden sollen, daß sie im weltlichen Stand bleibt. Andernfalls soll ihr ein Legat davon ausgerichtet werden.
Als Testamentsvollstrecker hatte sie ihren Gemahl bereits in ihrem frü-

heren Testament bestellt. Ihn bestätigt sie und bestellt außerdem zu Testamentsvollstreckern, damit das Testament auch im Falle von Franz' Tod vollzogen werden kann, seinen Bruder Junker *Godert* von Hatzfeldt, außerdem Dr. Johann *van Hoff*, *Severyn* Paffendorff und *Hupert von Vroenaldenhaven*, Kanoniker zu St. Aposteln in Köln. Sterben einer oder zwei von ihnen, so sollen die überlebenden einen oder zwei neue Testamentsvollstrecker bestellen. Hierfür vermacht sie jedem Testamentsvollstrecker 20 Goldfl. — Wird die Änderung nicht nach Testamentsrecht anerkannt, so soll sie gemäß *jus codicillorum*, als Schenkung unter Lebenden in Todesnot oder dem sonst am besten geeigneten Recht unbeschadet etwaiger Formfehler Gültigkeit haben. — Franz und Gertrud fordern den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder mehrere davon anzulegen. Den Abt zu St. Pantaleon sowie die Schöffen, Geschworenen, Amt- und Lehnsleute bitten sie, diese zu besiegeln und je ein Notariatsinstrument bei den Schöffen, den Amtleuten in der Weierstraße, im sog. Geschworenenschrein *(dat schreyn gnant der hyen schryn)*, im Schrein der Geschworenen *under der huyven* oder, wo sonst dies notwendig ist, zu hinterlegen. — Zeugen: Johann von Mülheim *(Mulhem)* und Hilger von Ahrweiler *(Arwyler)*, beide kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: Benedikt, Abt zu St. Pantaleon, Hilger von Spiegel, Greve, Melchior von Kerpen, Johann von den Reven und Gerhard *Swartzenberch*, Schöffen, Geschworene, Amts- und Lehnleute, Franz Steinhorst, Notar, die Zeugen, die insgesamt auch unterschreiben. — Notariatsinstrument des genannten Notars Franz Steinhorst *vander Neuwerkirchen*.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Beiliegend: 1) Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk und aufgedrücktem Sg. des Gustav Anton Meinertz, preußischen Notars zu Kaiserswerth, Landgerichtsbezirk Düsseldorf, von 1892 Juli 7 auf Antrag von Alfred Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Dambrau (Kr. Falkenberg, Reg. Bez. Oppeln/Oberschlesien), Pap. Repertorienvermerk Nr. 1342. Kostenvermerk über Mk. 3,65. — 2) Begl. Abschr. (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Ludolph Heistermann, Notars und geschworenen Gerichtsschreibers, Pap. — Rv.: *Presentatum 5. Junii 1674.* — Nr. 1024.

1538 November 13 **1077**

Magdalena von Hatzfeldt, Frau des Johann von Nassau, Herrn zu Reinhardstein *(Reynersteyne)*, die nach dem Tode ihres Vaters Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, durch ihre verwitwete Mutter Johanna von Harff mit dem erwähnten Johann vermählt und mit 2 000 Goldfl. Heiratsgut ausgestattet worden war, verzichtet im Einvernehmen mit ihrem Gemahl und gemäß der durch beiderseitige Freunde

errichteten Heiratsverschreibung zugunsten ihrer Brüder auf alles an Erbschaft und Gütern von Vaters und Mutters Seite, die ihr beim Tode ihres Vaters zufielen und die ihrer Mutter sowie ihrer Großmutter *(anch frauwenn)* Katharina von Paland, verw. von Harff, zufielen oder künftig zufallen. Für den Fall, daß alle ihre Brüder und Schwestern ohne Leibeserben vor ihr sterben, bleibt ihr freier Anfall vorbehalten. Auch bleiben ihr und ihren Erben anfallende Bei- und Seitenfälle vorbehalten. Doch bleiben ihre und ihrer Erben künftigen Forderungen wegen der Güter, auf die sie verzichtete, sowie jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Johann von Nassau verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, auf den durch seine Frau geleisteten Verzicht, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschrift der Ausstellerin. — Siegler: die Ausstellerin, ihre beiden Onkel Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf *(-torp)*, und Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; Johann von Nassau, Herr zu Reinhardstein. — *Up godestach nae s. Martinus dach.*

Ausf., Perg., Sg. 1-4 besch. — Nr. 1025.

1539 Januar 14 **1078**

Anna, Tochter des gestorbenen Daniel Yewens, übergibt im Beisein des von ihr gewählten und vom Gericht bestätigten Fürsprech *(tutore)* ihr Haus und Feld sowie ihren Garten einschließlich Zubehör und Rechten in der Pfarrei Empel und *Merenvyck*, wo dies *int dorp* zwischen Erbe von Dietrich *(Theoderici) Geritsß van der Sluys* auf der einen Seite sowie der Straße *(communem plateam)* auf der anderen Seite gelegen sind und wo sie außerdem an Erbe des Adrian *Danels* sowie an *aggerem mose* grenzen, nachdem sie dies durch Erbteilung gemäß Urkunde der Schöffen zu Empel anteilmäßig erhalten hat, zusammen mit dieser Urkunde und weiteren darin erwähnten Urkunden sowie allen damit verbundenen Rechten an Jodokus *(Judoco)*, Sohn des Wilhelm von *Buedel*, zu Erbrecht gegen 1 Pfd. Geld jeweils gültiger Währung an Erbzins, den er an die Kirche zu Empel zu leisten hat, sowie 3½ Rhein. fl. Erbzins, die er an Hieronimus *(Jheronimo) Lamberts* zu leisten hat und zwar von: ½ Rt Land *op dye Pendyck* in der Pfarrei *Orthen* oben neben Land des Johannes, Sohn des Gerhard *Willem*, sowie unten neben Land der Herrschaft Empel; ½ Rt. Land *in dem Velckener* in der Pfarrei Empel oben neben Land des Jakob *Arnt* sowie unten neben Land des Arnold *Noytz;* 2 Rt. Land *tegens den Sluyscamp* in der Pfarrei Empel oben neben Land des Gerhard *Willem* sowie unten neben Land des Jakob Arnt; 16 Fuß Land *aent Loekartsche hecken* in der Pfarrei Empel oben neben Land der Erben des gestorbenen Wilhelm, des Sohnes von Peter *Voet*, sowie unten neben Land der Erben des gestorbenen Adrian *Danels;* ½ Rt. Land *tegens die Spay* in der

erwähnten Pfarrei oben neben Land der Erben des gestorbenen Jodokus *Henrixz* sowie unten neben Land der Erben des gestorbenen Johann *Roelof*. Außerdem hat er 3 fl., Karolusfl. genannt, zu je 20 Den., *Stuver* genannt, oder Gegenwert an Erbzins der Anna vom Tage Mariä Reinigung (Februar 2) kommenden Jahrs an zu leisten. — Anna und ihr Fürsprech leisten als Hauptschuldner ihrer jetzigen und künftigen Güter wegen Währschaftsversprechen. Jodokus verpflichtet sich Anna gegenüber zur Zinsleistung und setzt hierfür seine gesamten jetzigen und künftigen Güter zu Unterpfand. Auch verpflichtet er sich zur Erhaltung der erwähnten Ländereien. Er behält sich Einlösungsrecht der an Anna zu leistenden Rente mit 16 Karolusfl., je fl. Rente zu je 20 Den., *Stuver* genannt, oder Gegenwert zuzüglich der im Einlösungsjahr fälligen Zinsen und etwaiger Rückstände vor. — Zeugen: Gerhard *de Vladeracken*, Sohn des Johannes, und Paul Raes, beide Schöffen. — Siegler: die Zeugen.

Ausf., Perg., lat., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1026.

1539 Januar 30 **1079**

In den Streitigkeiten zwischen Junker *Hannes* von Holdingshausen und den Schmoller zu Littfeld *(Litpfe)* sowie deren Miterben, die sämtlich Schmoller sind, wegen dessen Ansprüchen auf die zwölfte Rute von Hochwald, Hauberg und Wiesen *an dem hohen stein von dem Schefer-seifen bis an den Allenberger ganzen stein* als Eigentum führen Hermann von Oill *(Oell)* und Heilman von Merklinghausen *(Merglickhusen)* als Mittler von Junker *Hannes'* Seite sowie Jost Schumacher *(Joist Schomecher)* und *Schnider* Hans von Krombach von der Schmoller Seite folgende Einung herbei: Junker *Hannes* und seinen Erben bleibt die zwölfte Rute an den erwähnten Stellen vorbehalten; die Schmoller und ihre Erben dürfen diese künftig nicht beeinträchtigen. — Die Streitparteien verpflichten sich auf die Einung. Wer dagegen handelt, hat dem Herrn 10 fl. Strafe, der die Vereinbarungen einhaltenden Partei 4 fl. Strafe zu zahlen. — Die Gerechtigkeiten des Herrn bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Arnold von Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, sowie Heinrich *vorm berge*, *Frolichs Henchen* und die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel). — *Donnerstags nach bekerung Pauli.*

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 1027.

1539 März 7 **1080**

Anton *(Toniß)* von Lülsdorf *(-torff)* verpachtet dem *Rycksen* und seiner Frau *Bele* 1 M. Land zu Ameln *(Amell)* zwischen Antons *der Brocherhoff* genanntem Gut auf der einen Seite und solchem des *Ryckalt* von Ameln

auf der anderen. Vor Richter und Schöffen zu Titz, die hierfür zuständig sind, verzichtet er erblich zu deren Gunsten hierauf. Hierfür sind an Erbpacht 1 Goldfl. kurfürstlicher Währung jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) sowie 2 Kapaune auf Junker Antons Hof zu Boslar *(Boyslair)* jeweils am Sonntag nach St. Martinstag (November 11) zu liefern. Bei Leistungssäumnis fällt der M. einschließlich Besserung an Junker Anton oder seine Erben uneingeschränkt zurück. — Die Schöffen zu Titz bestätigen, daß ihnen Genüge getan wurde. Die Rechte des Landesherrn *(lantfursten)* bleiben hierdurch insgesamt unberührt. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Titz (Schöffenamtssiegel). — *Uff frydach nae dem sondach Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1028.

1539 Mai 14 **1081**

Knappe Johannes [von] Hersel, dem das Präsentationsrecht für den Marienaltar in der Pfarrkirche zu Brühl *(Brula)*, Kölner D., kraft Patronatsrecht zusteht, präsentiert dem Wilhelm *(Guilelmo)* Lünen, Pastor dieser Pfarrkirche, für den Altar, der mit dem Tode des Hermann Frauwendail vakant geworden ist, den Johannes Fabri aus *(de)* Sechtem, Kleriker *(accolitum)* der Kölner D., und beantragt, diesen mit dem Altar und der zugehörigen Vikarie zu investieren. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Nr. 1029.

1539 Juni 16 **1082**

Vor Johann von Lomm *(Lomme)*, *Marcelis van Beringen* und den übrigen Schöffen sowie einem Teil der Ratsfreunde zu Venlo *(-loe)* befragen *Coen Bloemertz* Erben, die in der Nutzung der ihnen zugefallenen zahlreichen Güter im Kirchspiel Lobberich *(Lobbroick)* durch *Thysken Culartz*, wohnhaft zu Süchteln, beeinträchtigt werden, den Franz *van Stalbergen*, Bürger zu Venlo und Schultheiß des Amtes Krickenbeck *(Krucken-)*, ob er *Thysken* die Erlaubnis gegeben habe, das Feld zu nutzen. Dieser antwortet, weder er noch jemand in seinem Namen habe *Thysken* eine entsprechende Erlaubnis erteilt. — Siegler: Johann von Lomm, *Marcelis van Beringen.*

Ausf., Pap., die Sg. ab. — Nr. 1030.

1539 Juni 25 **1083**

Johann von Gösingen gen. von Widderbach *(Weder-)*, Diener und vormals Schultheiß zu Kriechingen, überträgt seinem Bruder Konrad von Oberstein *(vom Obersteine)* Güter, Renten, Zinsen, Gefälle und Nutzungen zu

Gösingen, die seine Eltern und dann er selbst von dem gestorbenen Ritter Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zu Lehen trugen, erblich und unter der Voraussetzung lehnsherrlicher Einwilligung. Bei der Witwe und den Erben des Ritter Hermann beantragt er, die Lehen auf Konrad zu übertragen. Er verzichtet zu Konrads Gunsten erblich auf das Lehen. — Siegler: Franz, Domdekan zu Trier, und sein Bruder Wilhelm Herr zu Kriechingen und Pittingen auf Bitten des Ausstellers und unter der Voraussetzung lehnsherrlicher Übertragung der Güter auf Konrad, insgesamt unbeschadet ihrer und ihrer Erben Rechte sowie der Rechte ihres Dieners Johann an den Gütern und Lehen. — *Am mitwoch nach s. Johans baptisten siner geburt.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1031.

1539 September 5 **1084**

Vor *Dyrick* von Sevendar, Hermann Grimmolt *(Grymmolt)*, *Arndt* Schmeling *(Smelynck)*, *Wenemar* von Honseler *(Hoen-)*, *Alef* Steinhaus *(Steynhuys)*, Johann Schreven, Heinrich *(Hynrick) Claus*, *Dyrick* Asbeck, Johann Schröder *(Schroi-)*, *Tylman Abels*, Heinrich *(Hynrick)* von Aken und Christoph *(-pher) Bade*, Ratsleuten der Stadt Essen *(Essende)*, legen Konrad *(Conraidt) Wederbach* und seine Frau Margarethe *(-grieta)* eine Auftragung vor. Dieser zufolge hatte Johann von Gösingen gen. von Widderbach seinem Bruder Konrad die Güter, Renten, Zinsen, Gefälle und Nutzungen zu Gösingen in der Herrschaft Wildenburg erblich übertragen, die Johann und bereits seine Eltern von dem gestorbenen Ritter Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zu Lehen getragen hatten. Franz, Domdekan zu Trier *(Treyer)*, und sein Bruder Wilhelm Herr zu Kriechingen *(Chrischyngen)* und Pittingen hatten die Übertragung besiegelt. Da Konrad und Margarethe sowie ihr Sohn Johann die Güter, Nutzungen und Einkünfte verkaufen müssen, jedoch nicht in die zuständigen Gerichte reisen wollen, bevollmächtigen Margarethe und ihr Sohn ihren Gemahl und Vater, den Verkauf zugleich in ihrem Namen erblich vorzunehmen. — Siegler: die Aussteller (Stadtsiegel zu Essen). — *Op frydach na Egidii abbatis.*

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1032.

1539 November 13 **1085**

Johann von Nassau, Herr zu Reinhardstein *(Reynarthsteyne)*, quittiert seiner Schwiegermutter Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg und Weisweiler, 2 000 Goldfl. Frankfurter W., die sie ihm und seiner Frau Magdalena von Hatzfeldt, ihrer Tochter, gemäß Heirats-

verschreibung als Ehesteuer zugesagt hatte. Er sagt, zugleich im Namen seiner Frau, seine Schwiegermutter und Mutter aller ihrer Forderungen dieserhalb ledig. — Siegler: der Aussteller, Magdalena von Hatzfeldt. — *Uff donrestach niest nae s. Mertenß dach.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 1033.

1539 November 24, Köln, Deutschordenshaus **1086**

Vor Peter von Metz *(Metis)*, Kleriker der Metzer D., öffentlichem Notar kraft päpstlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen verzichtet der Deutschordensritter Wilhelm von Hatzfeldt *(Holtzfelt)* vormittags um 11 Uhr im Deutschordenshaus zu Köln *(Colonie in domo dominorum Theutonicorum)* im Beisein von Walter von Heusenstamm *(Heysenstein)*, Komtur der Deutschordensballei Koblenz, auch im Beisein seiner Mutter Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, und seiner Brüder Adam und Werner *(Warnerus)* für jetzt und künftig auf alles bewegliche und unbewegliche Erbgut von seiten seiner Eltern. Seine Mutter und seine Brüder verschreiben ihm hierfür 20 Goldfl. Jahrrente, die jeweils zu St. Martinstag (November 11) im Deutschordenshaus zu Köln oder seinem jeweiligen Aufenthaltsort auf Lebenszeit uneingeschränkt fällig ist. Hierfür setzen sie den Merzenhausen *(Mertzenhuysen)* genannten Hof bei Aldenhoven *(Altenhoiven)* zu Unterpfand. — Wilhelm von Hatzfeldt, seine Mutter und seine Brüder fordern den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder deren mehrere anzulegen. — Zeugen: Johann von Hambach, Einnehmer zu Wildenburg, Friedrich Mant von Lind *(Lint)*. — Notariatsinstrument des genannten Notars Peter von Metz.

Ausf., Perg., lat., Signet des Notars. — Beiliegend: 1) Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk und Siegel des Notars Franz Lützeler. kgl. preußischen Notars zu Düsseldorf, von 1882 Juli 12. — Pap., lat., Siegel- sowie Gebührenstempelmarke des Notars aufgedrückt; 2) Abschr. (19. Jh.), Pap., lat. — Nr. 1034.

1540 April 14, Heidelberg **1087**

Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, Kurfürst, der zugleich seinen Bruder Herzog Friedrich vertritt, belehnt nach dem Tode des Ritters Konrad von Rosenberg den Lorenz von Rosenberg, zugleich für die Gebrüder Wolf, Christof, Ludwig und *Zeisolf* von Rosenberg, seine Vettern, mit einem Viertel der Stadt Aub im gleichen Umfang wie dies Ritter Konrad und seine Voreltern von der Pfalz zu Mannlehen trugen, nachdem dieses Viertel den Vettern von Rosenberg erblich zufiel. Kurfürst

Ludwigs und des mit ihm gemeinsam regierenden Bruders Friedrich Rechte bleiben hierdurch ebenso unberührt wie diejenigen ihrer Leute sowie Dritter. Die Vettern von Rosenberg und ihre Lehnserben haben das Lehen in allen gegebenen Fällen erneut zu Lehen zu nehmen. Fällt das Lehen einem der Pfalzgrafen bei Rhein durch Teilung alleine zu, so haben die Vettern von Rosenberg oder deren Lehnserben das Lehen von dem jeweiligen Lehnsherrn zu Lehen zu nehmen. In jedem Falle sind die üblichen Lehnspflichten zu erfüllen. — Kurfürst Ludwig bestätigt den durch Ludwig, zugleich für seine Vettern, geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uff mitwoch nach dem sontag Misericordia domini,* Heidelberg.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1035.

1540 August 31 **1088**

Werner von Hochsteden *(Hoech-)* quittiert seiner Schwiegermutter Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg und Weisweiler, den Empfang von 2 000 Goldfl. kurfürstlicher Münze und Frankfurter W. von insgesamt 3 000 Goldfl., die sie ihm und seiner Frau Katharina *(Cathrine),* Johannas Tochter, gemäß der durch beiderseitige Freunde vermittelten Heiratsverschreibung zugesagt hatte. — Unterschrift des Ausstellers. Unterschriftsvermerk der Katharina von Hatzfeldt. — Siegler: der Aussteller, Katharina von Hatzfeldt. — *Den lestenn dach Augusti.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1036.

1540 September 11 **1089**

Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg und Weisweiler, bekundet, sie habe ihrem Schwiegersohn Werner von Hochsteden und dessen Frau Katharina von Hatzfeldt, ihrer Tochter, 3 000 Goldfl. kurfürstlicher Münze und Frankfurter W. an Ehesteuer und Heiratsgeld zugesagt, die gemäß der durch beiderseitige Freunde vermittelten Eheberedung zum Zeitpunkt des ehelichen Beilagers in einem Betrag fällig sein sollten. Sie bekundet ferner, mit Rücksicht auf ihre Gegebenheiten sei durch die erwähnten Freunde nachträglich vereinbart worden, daß von dem erwähnten Betrag lediglich 2 000 Goldfl. zum Zeitpunkt des ehelichen Beilagers in Werners sicheren Gewahrsam zu liefern sein sollten, die restlichen 1 000 Goldfl. aber beim Tod ihrer Mutter Katharina *(Cathrine)* von Paland. Nachdem sie 2 000 Goldfl. vorliegender Quittung zufolge in vereinbarter Weise leistete, verpflichtet sie sich, die restlichen

1 000 Goldfl. termingemäß zu leisten. — Siegler: die Ausstellerin, die auch unterschreibt.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1037.

1540 Oktober 27 **1090**

Vor Heinrich von Holthausen *(-husen)*, Richter, sowie vor *Dirich* von Mehr *(Mer)*, Peter Korver und den übrigen Schöffen zu Goch überweisen Margarethe Tork und ihr Vormund an ihre Nichte und Erbin Klara Tork ein Haus einschließlich Inventar in der Mühlenstraße *(molenstraet)* gemäß einer mitgegebenen besiegelten Urkunde. Sie leisten Währschaftsversprechen über Jahr und Tag. — Siegler: Heinrich von Holthausen, Richter zu Goch, die Schöffen zu Goch (Schöffenamtssiegel). — *Pridie Simonis et Jude.*

Abschr. (16. Jh.), Pap.; vorangestellt: Abschr. der Urk. von 1501 Januar 2 (s. Reg. Nr. 749) sowie von 1523 Juli 7 (s. Reg. Nr. 922); nachgestellt: Fragment einer Abschr. der Urk. von 1481 August 3 (s. Reg. Nr. 567). — Nr. 706.

[15]40 November 19 **1091**

Wilhelm Herr zu Kriechingen *(Crichingen)* und Pittingen bekundet, vor ihm habe Johann von Widderbach gen. Gösingen *(Widerbach von Goessingen)* Folgendes erklärt: Beim Tode seines Verwandten *(vetter)* Engelbrecht von Widderbach gen. Gösingen *(von Widerbach gen. Goessingen)* habe Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die durch Engelbrecht hinterlassenen Güter in der Annahme an sich gezogen, es handele sich um heimgefallene Lehen. Auch habe er niemanden in die Güter einlassen wollen. Auf die Nachricht, Engelbrechts Bruder Johann von Widderbach gen. Gösingen *(von Widerbach ouch von Goessingen)*, Johanns Vater, habe in der Herrschaft Kriechingen ein Kind hinterlassen, habe der von Hatzfeldt sich an Johann Herrn zu Kriechingen und zu Pittingen, Johanns Herrn, gewandt, um die Wahrheit zu erfahren. Daraufhin habe dieser ihn, Johann, mit einer entsprechenden schriftlichen Auskunft nach Wildenburg entsandt. Ritter Johann habe ihn dort als rechtmäßigen Erben des Hofs zu Gösingen empfangen. Auch habe er ihn mit dem belehnt, was sein Verwandter und sein Vater in der Herrschaft Wildenburg hinterlassen hatten; die Lehnsurkunden hierüber weisen dies aus. — Siegler: der Aussteller auf Bitten des Konrad von Oberstein. — *Uff hude datüm s. Elisabetten dach.*

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Rv.: *Zeugnuß vom herren von Griechingen und Pittingen, das noch ein erb von Gosingen gen. Wederbach vorhanden gewessen* (17. Jh.). — Nr. 1038.

1540 Dezember 7, Ansbach **1092**

Georg und sein Vetter Albrecht Markgrafen zu Brandenburg etc. belehnen als Burggrafen zu Nürnberg den Lorenz von Rosenberg mit Schloß, Dorf, Gericht und Vogtei zu Waldmannshofen *(Walckmeßhoven)* einschließlich Zubehör im Umfange der Mark *(marckhung)* und des Zehnten, mit dem Holz zu Schön *(zu der Schon)* sowie mit der Wiese *(wißmat) in dem Swal* von etwa 6 Tagewerken Größe, nachdem Lorenz diese Lehen von seinem Vetter Konrad zu Rosenberg geerbt hat. Die Belehnung erfolgt als Mannlehen des Burggrafentums zu Nürnberg wie üblich sowie unbeschadet ihrer und Dritter Rechte. — Siegler: die Aussteller *(gemein insiegel).* — *Am dinstag nach Nicolai, Onnolzbach.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1039.

1540 Dezember 14 **1093**

Sybert von Troisdorf *(-trop)*, Sohn des gestorbenen Gerhard von Troisdorf, vereinbart mit Anna, Tochter des Ludger *(Lutgin)* von Winkelhausen, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. *Sybert* bringt als Heiratsgut alles an Erbschaft und Gütern *(erffschaffte ind gudere, gereidt ind ungereidt, bewegeligen ind unbewegeligen)* in die Ehe ein, was ihm mit dem Tode seines Vaters zufiel und was ihm künftig beim Tode seiner Mutter Margarethe von Hammerstein, die Witwe ist, zufällt. Doch bleibt seiner Mutter lebenslängliches Nutzungsrecht der beweglichen und unbeweglichen Güter vorbehalten. Seine Mutter hat ihn und Anna nach dem Beilager bei sich aufzunehmen und für ihren Unterhalt aufzukommen. Läßt sich ein Einvernehmen zwischen ihnen nicht aufrechterhalten, so haben *Sybert* und Anna sich von der Mutter zu trennen. Sie hat ihnen dann den Hof zu *Glessen* im Lande Jülich sowie den *Broickhoff* genannten Hof im Land Berg und Kirchspiel Ratingen einschließlich Rechten und Zubehör erblich zu überlassen, sodaß sie darüber zu ihren Gunsten uneingeschränkt verfügen können. Alles übrige an Erbschaft und Gütern kann sie dann als Witwe benutzen. Sobald *Syberts* Mutter ihre Tochter Maria, *Syberts* Schwester, im Einvernehmen mit Freunden zur Ehe ausstattet, erhält Maria als Heiratsgut und Mitgift den einmaligen Betrag von 1 500 Goldfl.; mit diesem Betrag sind deren Ansprüche auf Erbschaft und Güter von Vaters und Mutters Seite abgegolten. Sobald dann die Mutter gestorben ist, fallen *Sybert* und Anna sowie ihren gemeinsamen leiblichen Erben alle beweglichen und unbeweglichen Gütern *(gereide ind ungereide, bewegelige ind unbewegelige gudere)* zu. — Anna bringt ihrerseits als Brautschatz und Mitgift 1 500 Goldfl. in die Ehe ein, von denen 500 Goldfl. beim Beilager zu liefern sind. Andernfalls ist ihr für die 500

Goldfl. eine jährliche Pension von 25 Goldfl. auf gesicherte Unterpfänder anzuweisen. Die restlichen 1 000 Goldfl. sind dann beim Tode von Annas Vater an *Sybert* und Anna oder ihre Erben zu zahlen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind ihnen Sicherungen hierfür anzuweisen. Damit sind Annas Ansprüche auf Erbe und Gut von Vaters und Mutters Seite abgegolten. Doch bleiben ihr anfallende Seiten- und Beifälle vorbehalten. — Überlebt Anna ihren Gemahl ohne gemeinsame Kinder, so bleibt sie in erwähnter Weise bei *Syberts* Mutter. Sobald dann auch die Mutter gestorben ist, kann Anna sämtliche Güter auf Lebenszeit uneingeschränkt nutznießen. Sobald danach auch Anna gestorben ist, fallen alle durch *Sybert* und Anna in die Ehe eingebrachten Erbgüter *(erfflige gudere)* gemäß Landrecht ihrer Herkunft nach den nächstberechtigten Erben zu. Was *Sybert* und Anna an Erbgütern erworben und gewonnen haben, wird dann zwischen beiden Seiten im gegenseitigen Einvernehmen geteilt. Bewegliche Güter fallen dann der Seite des zunächst überlebenden Ehegatten zu. — Überlebt *Sybert* seine Gemahlin ohne gemeinsame Kinder, so hat er lebenslängliches Nutzungsrecht an den von ihr in die Ehe eingebrachten 1 500 Goldfl. — Wer von ihnen beiden den anderen zusammen mit gemeinsamen Kindern überlebt, bleibt auf den von ihnen beiderseits zugebrachten Gütern ansäßig und kann diese nutznießen, solange Einvernehmen mit den Kindern besteht. Läßt sich solches Einvernehmen nicht aufrecht erhalten, so haben beiderseitige Freunde dem überlebenden Ehegatten eine angemessene Leibzucht nach Maßgabe der Güter anzuweisen und diese durch Unterpfänder sowie besiegelte Urkunden zu sichern. Sobald das der Fall ist, hat der überlebende Ehegatte die Güter zu räumen. — Mittler waren: von *Syberts* Seite: seine Mutter Margarethe verw. von Troisdorf, deren Bruder Adolf *(Ailf)* von Hammerstein sowie Friedrich von Hausen *(Huysen)*, Heinrich von Walhausen gen. Leusch *(Weylhuysen gen. Luysch)* und Johann von Hammerstein; von Annas Seite: ihr Vater Ludger von Winkelhausen, dessen Bruder Hermann von Winkelhausen sowie Johann von Bottlenberg gen. Kessel. — Siegler: *Sybert* von Troisdorf, zugleich für seine Mutter, Ludger von Winkelhausen, die übrigen Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 4-7 besch., 2, 8 erh., 3 ab. — Nr. 1040.

[1541][1]) **1094**

Rabolt (Rabet) von Plettenberg, ältester Sohn des *Rabolt* von Plettenberg, Herrn zu Landskron und Dreiborn, und der Margarethe von Eynen-

[1]) Das ungefähre Datum ergibt sich aus der zweiten Eheberedung, die der Vater des *Rabolt* von Plettenberg 1542 Januar 31 (vgl. Reg. Nr. 1107) vereinbarte, insofern, als der jüngere *Rabolt* von Plettenberg darin noch söhnelos erscheint.

berg, vereinbart mit Marie von der Dunck *(van der Donck)*, Tochter des gestorbenen Heinrich *(Henrick)* von der *Dunck*, Herrn zu Obbicht *(Opeicht)*, und der gestorbenen Johanna Roever, folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. *Rabolt* bringt als Heiratsgut alles das in die Ehe ein, was ihm als ältestem Sohn von seinem Vater und seiner gestorbenen Mutter zugefallen ist und beim Tode seines Vaters künftig zufällt. Sein Vater hat ihm jetzt Haus Dreiborn einschließlich Zubehör an Brand, Fischerei und Diensten zu überlassen. Auch hat sein Vater zu seinen Gunsten auf die Schäferei sowie auf allen Bedarf an Heu und Stroh zu verzichten und ihm jährlich 300 oberländ. fl., 100 Ml. Roggen, 300 Ml. Hafer, 4 Fuder Wein, 20 Mastschweine *(vette vercken)* außer den zu Dreiborn fälligen sowie 4 oder 5 junge Ochsen *(bersche rinder)* zuzuweisen. — Maria bringt ihrerseits als Mitgift den von ihren Eltern ererbten Kindteil sowie dasjenige in die Ehe ein, was ihr rechtmäßig zusteht. — Stirbt *Rabolt* vor seinem Vater, so hat Marie Haus und Gut, das sie dann innehat, erst zu räumen, sobald ihr Gülten und Renten in entsprechender Höhe gesichert angewiesen sind, wie sie diese zuvor gemeinsam mit ihrem Gemahl bezog. Hieran sowie an ihren Gütern hat sie dann lediglich die Leibzucht. — Hinterläßt *Rabolt* seine Frau ohne gemeinsame Leibeserben nach dem Tode seines Vaters, so erhält sie außerdem die Leibzucht an jährlich 100 oberländ. fl. — Überlebt *Rabolt* seine Frau ohne gemeinsame Leibeserben, so hat er an den von ihr in die Ehe eingebrachten Gütern ebenso die Leibzucht wie an seinen eigenen, aber nicht mehr. — Hinterläßt er seine Frau mit gemeinsamen Leibeserben, so bleibt sie zusammen mit den Kindern auf den von ihnen beiden zugebrachten und erworbenen Gütern ansäßig. Ihr obliegt dann im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden die Pflicht zur Erziehung und standesgemäßen Ausstattung der Kinder. — Von ihnen von beiden Seiten in die Ehe eingebrachte Pfandschaften sind als Erbschaft zu behandeln. — Hinterläßt Marie ihren Gemahl mit gemeinsamen Kindern, so bleibt dieser auf den Gütern ansäßig, bis die Kinder mündig sind. Entsprechendes gilt für Marie. — Trennt sich ein verwitweter Elternteil von den Kindern, um eine weitere Ehe einzugehen, so behält er an den von ihm in die Ehe eingebrachten sowie den von ihm erworbenen und gewonnenen Gütern lebenslängliches Nutzungsrecht, wobei er die Güter instand zu halten hat. In diesem Falle bleibt den Kindern das Erbgut des Vaters vorbehalten; sie sind hiermit im gegebenen Falle durch beiderseitige Freunde auszustatten. Andernfalls behalten der Vater oder die Mutter lebenslängliches Nutzungsrecht daran. Ihnen obliegt währenddessen die Fürsorge für die Kinder. — Fehlen Kinder, so fallen alle gewonnenen und erworbenen Erbgüter ihrer Herkunft nach den nächstberechtigten Erben zu. Alle beweglichen Güter bleiben vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung dem jeweils überlebenden Ehegatten vorbehalten. Geschütz und Wehrgerät bleiben zusammen mit der Austattung *(inge-*

doeme) und dem Silberwerk auf den Häusern. — Beim erbenlosen Tod etwaiger Enkel von *Rabolt* und Marie fallen die jetzt in die Ehe eingebrachten Heiratsgüter sowie nachträglich zugewachsener Besitz der Herkunft nach den nächstberechtigten Erben zu. — Die Partner verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen. — Mittler waren: von *Rabolts* Seite: *Rabolt* von Plettenberg, Herr zu Dreiborn und Landskron, Wilhelm von Harff sowie Werner von Plettenberg; von Maries Seite: Wilhelm von Vlodorp, Reinhard *(Reiner)* von Vlatten gen. Schenk, Dietrich von der Lippe gen. Hoen zu Gribbenvorst *(-forst)* und Afferden *(Aeffer-)* sowie Dietrich von Geldern, Herr zu Arcen *(Arssen)*. — Die Partner sowie die Mittler verpflichten sich, über die Vereinbarungen zur gegenseitigen Sicherung besiegelte Urkunden anlegen zu lassen. — Unterschriften der Partner sowie der Mittler.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1041.

1541 Januar 4 **1095**

Theyß Palmen, der zu Koslar *(Koyssyler)* wohnt, und seine Frau Gertrud *(Druetgen)* verkaufen an *Theyß Vasbender,* Bürger zu Jülich, und seine Frau *Beele* für eine quittierte Geldsumme eine erbliche Rente von 1 Ml. Roggen Aldenhovener *(-hoyvener)* Maß, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) in Jülich zu liefern sein soll. Vor Richter und Schöffen zu Koslar setzten sie hierfür folgendes Erbe und Gut zu Unterpfand: 1 M. *an dem Bruel* zwischen Land der von Hatzfeldt auf der einen Seite und solchem des Peter *Foyst* auf der anderen sowie neben Land des Müllers zu Koslar an einer Kopfseite; 2½ Vt. *uf deme Schroyfs wege* zwischen Land des *Hilger uf deme hoefe* auf der einen Seite sowie solchem des Peter *Zymmerman* auf der anderen, dazu neben *Slosbergs landt* an einer Kopfseite. Sie behalten das Recht zur Einlösung der Rente mit 14 Goldfl. Die Rechte Wilhelms Herzogs zu Jülich etc. sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: die Schöffen zu Jülich (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen zu Koslar, die kein Siegel haben. — *Uff dynstach nae jairßdach.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1042.

1541 Januar 27 **1096**

Konrad erwählter und bestätigter Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken belehnt die Gebrüder Wolf, Christoph *(-stoffel),* Ludwig und *Zeysolf* von Rosenberg mit der Hälfte der Lehnsstücke zu Baldersheim [gemäß Belehnung von 1537 Februar 21], nachdem ihnen diese Hälfte mit

dem Tod ihres Vetters Ritters *Zeysolf* von Rosenberg zugefallen war, unter der Bedingung [gemäß Belehnung von 1538 März 18]. Siegler: der Aussteller. — *Donnerstag nach Sebastiani.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 1059, 1071. — Nr. 1043.

1541 Januar 27 **1097**

Konrad erwählter und bestätigter Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken belehnt den Lorenz von Rosenberg mit der Hälfte der Lehnsstücke zu Baldersheim [gemäß Belehnung von 1537 Februar 21]. — Siegler: der Aussteller. — Schreibervermerk des Kanzlers Dr. Georg Farner. — *Am donerstag nach conversionis Pauli.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 1059. — Nr. 1044.

1541 Februar 12 **1098**

Emund *(Emont)* von Metternich *(Meether-)* nimmt im Einvernehmen mit seinen Söhnen Johann, Dietrich und Wilhelm Gebrüdern von Metternich folgende Erbteilung für den Fall seines Todes vor: Johann erhält als ältester Sohn: Haus Vettelhoven einschließlich Zubehör, den Hof *Gellerscheim* einschließlich Zubehör sowie mit dem Hofgedinge, das vormals zu Gelsdorf *(-torf)* gelegen war; die Vogtei zu Kalenborn *(Kalden-)* einschließlich Hoheit, Obrigkeit und allem Zubehör; das Haus zu Ahrweiler *(Ar-) an dere Adenbachs portzen* neben Emmerich Kolf *(kolben)* einschließlich Zubehör; das Weingut zu Dernau *(-narve)* einschließlich Zubehör sowie mit der Weinrente zu Berzdorf *(Bertz-).* — Dietrich erhält: den *Sommersbergh* einschließlich Zubehör; das Gut im Dorf Fritzdorf in dem Umfang, wie die *Rumschuttellen* dies zuvor innehatten; den Neuen Hof zu Gudenau *(Godennarve)* einschließlich Zubehör; das Weingut zu Sinzig *(Sintzig)* in dem Umfang, wie die Klosterfrauen zu Namedy *(Nameindeie)* dies zuvor innehatten; das Weingut zu Mehlem *(Mielheim)* in dem Umfang, wie die *Rumschuttellen* dies besaßen und in Gebrauch hatten; den Weingarten zu *Grast;* die Hälfte der Rente in der Eifel *(Eiffellen)* für den Bau des Hauses zu Vettelhoven; die ganze Rente zu Wachendorf *(Wachten-).* — Wilhelm erhält: das Haus zu Sinzig *(-zigh)* einschließlich Zubehör; den *die Khoerveide* genannten Hof zu Oberwichterich mit dem *Buschenhoeve* einschließlich Zubehör; den Hof *zum Haen* einschließlich Zubehör; je eine Rente zu Gladbach und zu Golzheim *(Goltz-);* die Rente zu Mastershausen *(Mastartzhuisen)* mit dem Pachthafer zu *Soistberge;* die Hälfte der Rente in der Eifel für den Bau des Hauses zu Vettelhoven. — An diesen Gütern, die Emund jetzt innehat, bleibt ihm als Vater lebenslängliches

Nutzungsrecht vorbehalten. — Zur Sicherung der Erbteilung und damit niemand Kürzungen an seinem Erbteil erfährt, wird für den Beeinträchtigungsfall vereinbart, daß der Betroffene sich im Rechtswege zur Wehr setzt und seine Brüder um Hilfe angeht; die hierzu aufgeforderten Brüder sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Geht eines der Güter rechtmäßig verloren, so haben die Brüder anteilmäßig dem Betroffenen gleichwertigen Ersatz zu schaffen. — Die Söhne willigen hierin ein und verpflichten sich entsprechend. — Zeugen: Dietrich von Orsbeck und Gerhard von Metternich, Neffen des Emund und seiner Söhne. — Siegler: der Aussteller, seine Söhne Johann, Dietrich und Wilhelm von Metternich, die Zeugen. — *Am sambstage nach Scholastice.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 ab, 2, 4-6 erh. — Beiliegend: Ausf., Perg., Sg. 1-4, 6 erh., 5 besch. — Nr. 1045.

1541 Februar 12 **1099**

Nachdem Emund von Metternich eine Erbteilung zwischen seinen Söhnen Johann, Dietrich und Wilhelm wegen der bei seinem Tode zu beerbenden Erbgüter und Renten vorgenommen hat, vereinbaren die Gebrüder im Einvernehmen mit Freunden Folgendes wegen der beweglichen Güter, die ihr Vater bei seinem Tode hinterläßt: Da ihr Vater ein alter Mann ist, der bei Haushaltung und Regierung ihrer Hilfe bedarf, soll Johann als ältester Sohn mit seinem Haushalt umgehend bei dem Vater zu Vettelhoven einziehen und für dessen Unterhalt auf Lebenszeit Sorge tragen. Johann hat seinen Brüdern Dietrich und Wilhelm, sobald das Beilager ihrer Schwester Marie erfolgt ist, die Fahrhabe ihres Vaters an Pferden, Kühen, Schweinen und Schafen sowie Betten *(bedden)*, Kissen *(pollen)* und sonstigem anteilmäßig zuzuweisen. Wein und Frucht, die der Vater innehat, haben die Söhne aufzeichnen zu lassen, sobald das Beilager ihrer Schwester Marie erfolgt ist. Hiervon erhält dann Johann zunächst den Betrag, den er dem Vater sowie zum Beilager seiner Schwester Marie vorgestreckt hat. Alle übrige Fahrhabe bleibt dem Vater auf Lebenszeit vorbehalten. Sobald er gestorben ist, haben die Söhne sein Begräbnis von Wein und Frucht, die er hinterläßt, zu bestreiten. Was an Frucht und Wein darüber hinaus durch Aufzeichnung festgestellt ist, ist dann zwischen den Söhnen zu gleichen Teilen zu teilen. Die übrige Fahrhabe bleibt dann Johann vorbehalten. Johann hat als ältester Bruder auf Lebenszeit des Vaters an seine Schwester Marie jährlich die wegen ihres Heiratsgelds verschriebene Rente gemäß deren Heiratsverschreibung gegen Quittung zu leisten. Mit dem Tode des Vaters gelten die entsprechenden Bestimmungen der Heiratsverschreibung. Entsprechend hat Johann als ältester Bruder auf Lebenszeit des Vaters jährlich an seine vier in Klöstern einsitzenden

Schwestern deren Leibrenten zu leisten. Zur Sicherheit dienen hierfür als Unterpfand: 28 Goldfl. Jahrrente zu Wadenheim; die 26 oberländ. fl. Rente zu Neuendorf, die dem Vater auf Lebenszeit als Spielgeld vorbehalten bleibt. Die an die vier Klosterfrauen zu leistenden Leibrenten sind, sobald diese oder einige von ihnen gestorben sind, zwischen den Brüdern zu gleichen Teilen zu teilen. — Siegler: Johann, Dietrich und Wilhelm Gebrüder von Metternich. — *Am sambstage naich Scholastice.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1 ab, 2, 3 erh. — Beiliegend: Ausf., Perg., Sg. 1,2 erh., 3 besch. — Rv.: *An diessen schytedonck und delle ein sechzig gebrochen* (16. Jh.). — Nr. 1046.

1541 Februar 16 **1100**

Johann von Metternich, ältester Sohn des Emund *(Emont)* von Metternich und seiner gestorbenen Frau *Amelie* Kolf *(Kolven)*, vereinbart mit Katharina von Densborn *(Deinßburgh)*, Tochter des *Goidhart* von Densborn und seiner Frau Florentine Nagel von Kinzweiler *(Kinßwiler)*, durch Vermittlung von Freunden folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. Johann bringt als Heiratsgut in die Ehe ein: Haus und Herrlichkeit Vettelhoven einschließlich Zubehör; den Hof zu *Gillerßheim* einschließlich Zubehör sowie mit dem Hofgedinge, das vormals zu Gelsdorf gelegen war; die Vogtei zu Kalenborn einschließlich Hoheit, Obrigkeit und Zubehör; das Haus zu Ahrweiler *(Aerwiler) an der Adenbaichs portzen* neben Emmerich Kolf *(Kolven)* einschließlich Weinrenten und Zubehör; das Weingut zu Dernau *(Dernnaw)* einschließlich Zubehör sowie mit der Weinrente zu Berzdorf, insgesamt im gleichen Umfange, in dem seine Eltern dies innehatten und ihm dies durch Erbteilung zugewiesen wurde; die Rente zu Kempenich, die er durch seine Dienste vom Erzbischof und Kurfürsten von Trier erlangte; alle beweglichen Güter, die ihm durch Teilung mit seinen Brüdern zufielen und künftig zufallen, auch soweit sie ihm und Katharina sowie den aus ihrer Ehe hervorgehenden Erben während ihrer Ehe in die Hand kommen. — *Goidhart* gibt seiner Tochter 2 000 Goldfl. als Ehesteuer mit in die Ehe. 1 000 fl. hiervon sind alsbald nach dem Beilager an Johann in bar zu zahlen. Für die restlichen 1 000 Goldfl. hat *Goidhart* vom kommenden St. Martinstag (November 11) an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin in Kuchenheim eine Jahrrente von 50 Goldfl. oder den Gegenwert, den der Landesfürst des Orts für das jeweilige Jahr durch Ordnung *(ordnunge und valvation)* festsetzt, gegen Quittung zu zahlen. Auch hat er für die Hauptsumme und die Jahrrente hinreichende Sicherungen zu geben. *Goidhart* setzt hierfür den Hof zu Poll im Amt Hochkirchen *(Hun-)* zu Unterpfand. Johann und Katharina können die Jahr-

rente nutzen, bis an sie oder ihre Erben die 1 000 Goldfl. in ungeteilter Summe zuzüglich etwaigen Rückständen gegen Quittung geleistet werden. Wird das Unterpfand zu Poll beeinträchtigt, so sind *Goidhart* oder seine Erben zum Ersatz verpflichtet. Weiterhin wird vereinbart, daß innerhalb eines Jahres, nachdem *Goidhart* und seine Frau gestorben sind, *Goidharts* Erben an Johann und Katharina weitere 400 Goldfl. zu zahlen haben. Die 2 400 Goldfl. sind nach Auszahlung insgesamt so anzulegen, daß sie, nachdem Johann und Katharina gestorben sind, ihren leiblichen Erben vorbehalten bleiben. Hierfür verzichtet Katharina im Einvernehmen mit Johann gemäß gemeinem Recht und nach Landesgewohnheit erblich auf alle weiteren Ansprüche wegen Hab und Gut, Erbschaften und Gerechtigkeiten, beweglich und unbeweglich, soweit ihre Eltern dies jetzt oder künftig innehaben, erwerben, gewinnen oder erben. Dieser Verzicht erstreckt sich ebenso auf das, was ihre Eltern von Wilhelm Nagel, deren Vater und Schwiegervater, jetzt und künftig innehaben. Bei Bedarf leistet Katharine zusätzlichen Verzicht auf alle Forderungen wegen Gütern von Vaters und Mutters Seite. Ausgenommen von dem Verzicht bleiben künftig anfallende Seiten- und Beifälle, die Johann und Katharina erblich vorbehalten bleiben. — Hinterläßt Katharina ihren Gemahl mit gemeinsamen Kindern, so hat er die Leibzucht an dem von ihnen beiderseits in die Ehe eingebrachten Heiratsgut. Währenddessen kommt er im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden für Erziehung und Ausstattung der Kinder auf. Entsprechendes gilt für den Fall, daß Johann seine Gemahlin mit gemeinsamen Kindern hinterläßt. Gegebenenfalls ist sie während der Nutznießung der erwähnten Güter zu ihren und ihrer Kinder Gunsten zu keiner Rechenschaft verpflichtet. Gibt Katharina als Witwe Johanns mit gemeinsamen Kindern ihren Witwenstand auf, so haben die Freunde ihrer Kinder ihr das Haus zu Ahrweiler als Sitz sowie 240 Goldfl. Jahrrente auf die durch Johann hinterlassenen Güter als Wittum anzuweisen. Hierfür sind ihr Sicherungen zu erteilen, bevor sie Haus Vettelhoven und die übrigen Güter räumt. — Etwaige Leibeserben aus einer zweiten Ehe eines verwitweten Ehegatten bleiben von den in die erste Ehe eingebrachten Gütern, es sei Erbe, Los- oder Pfandschaft, ausgeschlossen; diese werden ausschließlich durch die Kinder erster Ehe beerbt. Auch Erbe, Los- und Pfandschaft, die Johann und Katharina während der Ehe durch Tod oder sonst zufallen und die sie sonst gewinnen oder erwerben, gelten als Erbschaft und werden ausschließlich durch die Kinder erster Ehe beerbt. — Geht Katharina nach Johanns Tod eine weitere Ehe ein und trennt sie sich von den Kindern oder diese von ihr, so bleibt ihr die Leibzucht an den von ihr in die Ehe eingebrachten Gütern vorbehalten. Außerdem erhält sie dann durch die Freunde ihrer Kinder den Wittumssitz zu Ahrweiler sowie 120 Goldfl. Jahrrente aus den durch Johann in die Ehe eingebrachten Gütern, auch hinreichende Sicherungen hierfür, bevor sie Haus

Vettelhoven und die übrigen Güter räumt. — Wer von ihnen beiden den anderen ohne gemeinsame Kinder überlebt, hat lebenslängliche Nutznießung an ihren beiderseitigen Gütern und Beifällen. Was nicht zu ihrer beider Lebzeiten anfällt, bleibt von der Nutznießung ausgeschlossen. Sobald dann auch der andere von ihnen ohne gemeinsame Kinder gestorben ist, fallen ihre beiderseitigen Güter und Beifälle ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Gewonnene und erworbene Güter werden dann zwischen beiden Seiten einvernehmlich geteilt. — Stirbt Johann vor seinem Vater, ohne mit Katharina gemeinsame Leibeserben zu hinterlassen, so wird die Hälfte der zu Haus Vettelhoven gehörigen Güter für den Vater aufgezeichnet und ihm zu lebenslänglicher Nutzung überlassen. Sobald dann auch der Vater gestorben ist, stehen Katharina die Güter zu; die aufgezeichnete Hälfte ist dann der ihr zustehenden Hälfte hinzuzufügen. Stirbt Johann vor seinem Vater und hinterläßt er dabei Katharina mit gemeinsamen Kindern, so geht an Katharina zusätzlich die Hälfte der beweglichen Güter über. — Sterben die Kinder oder Kindeskinder Johanns und der Katharina in absteigender Linie aus, so fallen die von ihnen beiden in die Ehe eingebrachten Güter sowie die Beifälle ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Zur Sicherung des so möglichen Rückfalles der 2 000 Goldfl., die an Katharina bereits teilweise gezahlt sind, sowie der 400 Goldfl., die ihr beim Tode ihrer Eltern zugesagt sind, ebenso des Rückfalles von Seiten- und Beifällen setzt Johann die von ihm in die Ehe eingebrachten Heiratsgüter ebenso zu Unterpfand wie die Erbgüter, die ihm durch Bruderteilung zufielen oder künftig zufallen und zwar ohne Rücksicht auf deren Lage und Bezeichnung und in der Weise, als sei sein Vater bereits gestorben und die Bruderteilung vorgenommen. — Johann oder seine Erben leisten weitere Sicherungen, sofern Katharina, ihr Vater oder ihr Bruder Johann entsprechenden Bedarf haben. — Die Partner verpflichten sich unter Eid auf Vereinbarungen, die ungültig werden, sobald einer der künftigen Ehepartner vor dem ersten Beilager stirbt; alle Verpflichtungen dieserhalb entfallen dann. Johanns Schwester Marie von Metternich sowie Katharina von Densborn geben ihre Zustimmung zu den im Einvernehmen mit ihnen getroffenen Vereinbarungen. — Mittler waren: von Johanns Seite: Dietrich und sein Sohn Wilhelm von Orsbeck, Heinrich von Metternich; von Katharinas Seite: Ruprecht von Winnenberg, Walraf Scheiffart von Merode *(Scheiffert van Meroidt)* zu Weilerswist, Dietrich von Büchel, Friedrich von Metternich, Dietrich Krummel von Nechtersheim. — Unterschriften der Marie von Metternich sowie der Katharina von Densborn. — Siegler: Emund sowie seine Söhne Johann, Dietrich und Wilhelm von Metternich, *Goidhart* und sein Sohn Johann von Densborn, die Mittler. —

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 12 besch., 2, 5, 6, 8-11, 13, 14 erh., 4, 7 ab. —

1541 Juni 25 **1101**

Eberhard, Sohn des Hans und der Margarethe zu Holdinghausen, Deutschherr *(Teutzsch her)* zu Livland *(Leifflandt)*, verzichtet auf alles Erbe, das ihm beim Tod von Vater und Mutter zufällt, es sei Mann- oder Erblehen oder, was er sonst beerben mag *(uff mich ersterben mochte)*; seine Brüder sollen hierüber und durch ihn unbehindert, jedoch unter folgenden Bedingungen verfügen können: Er will in dem Orden zu Livland verbleiben, solange dieser in seinem jetzigen Regiment und bei seinen jetzigen Privilegien bleibt. Sollte der Orden aufgehoben werden, will er an dem Erbe, das seine Eltern bei ihrem Tod hinterlassen, gleichberechtigt sein. — Für den Fall, daß er etwas an Harnisch, Pferden oder sonst etwas zu seinem Unterhalt braucht, sagt sein Vater bei Wohlverhalten *(so fern ich mich yn erlichem leben woll halten)* seine und nach seinem Tode die Hilfe der Brüder Eberhards zu, solange der Orden besteht. — Eberhard verpflichtet sich unter Eid auf den im Einvernehmen mit Vater und Mutter geleisteten Verzicht unter der Bedingung, daß die Vereinbarungen eingehalten werden. — Siegler: Philipp von der Hees *(Heße)*, Albrecht von Loe *(von dem Loe)*, Eberhard von Holdinghausen, Vettern des Eberhard von Holdinghausen. — *Sampstag nach Johannis teuffers dach.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 leicht besch., 3 besch. — Nr. 1048.

1541 September 27, Düsseldorf **1102**

Heinrich *(Hyn-)* von Seelbach vereinbart mit Johanna, Tochter des gestorbenen Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, und der verwitweten Johanna von Harff, durch Vermittlung von Freunden folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. Wegen der Güter, die sie beiderseits in die Ehe einbringen und die sie gemeinsam erwerben *(erobern)* oder erben, wird Folgendes vereinbart: Heinrich hat seine künftige Frau auf das Schloß Krottorf zum Vollzug der Ehe zu bringen. Beide haben dort bei Johann von Seelbach, Heinrichs Vater, ihre Wohnung *(wonstat)*, solange es ihnen beliebt. Dort kommt der Vater und nicht Heinrich nach adeligem Brauch für ihren Unterhalt auf. Heinrich bringt der Johanna als Heiratsgut zunächst das auf jährlich 400 Goldfl. geschätzte Haus Klarenbeck *(Clarenbek)* im Land Kleve einschließlich Zubehör zu; hiermit haben sie beide sich an den Kosten des Vaters zu beteiligen. Sobald sie sich von dem Vater trennen und Haus Klarenbeck auf eigene Kosten halten, hat der Vater ihnen weitere 100 Goldfl. Jahrrente anzuweisen. Erbringt Haus Klarenbeck jährlich keine 400 Goldfl., so hat der Vater auf Lebenszeit ihnen den Fehlbetrag auf anderweitige Renten so anzuweisen, daß ihnen 500 Goldfl. Jahrrente sicher sind. Beide sind damit auf Lebenszeit des Vaters abgegolten. Mit dem Tod des Va-

ters kommt ihnen beiden und ihren Erben das zu, was ihnen rechtmäßig *(von got, recht und billicheit)* zusteht. — Johanna hat ihrer Tochter 2 000 Goldfl. Frankfurter W. als Mitgift mit in die Ehe zu geben; sie hat diesen Betrag gegen Quittung zu liefern, der zugunsten der gemeinsamen Leibeserben anzulegen ist. Die Tochter Johanna ist damit in gleicher Weise abgegolten wie ihre Schwester, die Frau zu Reinhardstein *(Reynertz-)*, die auch eine Verzichturkunde ausgestellt hat. — Wegen des Wittums und sonstiger Notdurft soll es wie mit dem Herrn zu Reinhardstein gehalten werden. — Mittler waren: von Heinrichs Seite: Wilhelm von der Lippe gen. Hoen *(Lip gen. Hoin)*, Heinrichs Vater Johann von Seelbach zu Krottorf; Johann von Seelbach, *Hiderichs Sohn;* von Johannas Seite: Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf, Werner von Hochsteden, Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — Zur Einhaltung der Vereinbarungen willigen die beiderseitigen Verwandten darin ein, daß die übertretende Partei an die Partei, die die Vereinbarungen einhält, 1 000 Goldfl. Strafe zu zahlen hat. — Durch Zusatz führen die Mittler im Einvernehmen mit Johann von Seelbach und seinem Sohn die Vereinbarung herbei, daß die von der Großmutter *(altmuder)* des Johann von Seelbach herrührende Forderung auf Heiratsgeld aufgegeben wird, soweit sie die hier beteiligten von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, betrifft. — Unterschriften von Johann von Seelbach zu Krottorf, Heinrich von Seelbach und Werner von Hatzfeldt. — *Am 27. thag 7. bris anno '41, Dusseldorff,.*

Unterschriebenes Konzept, Pap. (leicht besch., u. a. durch Madenfraß, stockfleckig). — Beiliegend: Gleichzeitiges Konzept, Pap. — Nr. 1049.

1541 Oktober 19 **1103**

Werner Schilling von Gustorf *(Gustorp)* vereinbart mit Gertrud, Tochter des verstorbenen Georg *(Jorge)* von Widderstein *(Wieder-)* und seiner Frau *Mettel* von Öfte *(Oefft)*, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander nach christlicher Ordnung die Ehe. Werner bringt als Heiratsgut alles an Erbe und Gut in die Ehe ein, was ihm von Vater und Mutter oder sonst zugefallen ist, was er sonst erworben oder gewonnen hat oder was ihm sonst künftig zufällt. Gertrud bringt 800 Rhein. Goldfl. als Brautschatz und Mitgift in die Ehe ein. Darüber hinaus verzichtet sie unter Eid auf alle Ansprüche an das väterliche und mütterliche Erbe und Gut. Anfallende Seiten- und Beifälle bleiben ihr jedoch vorbehalten. Die verwitwete *Mettel* von Öfte *(Oeffde)* und ihr Sohn Johann von Widderstein haben Werner die 800 Goldfl. Brautschatz am Tage des ehelichen Beilagers ohne weiteren Verzug gegen Quittung zu zahlen. — Hinterläßt Wer-

ner seine Frau mit gemeinsamen Leibeserben, so hat sie, sofern sie Witwe bleibt, auf Lebenszeit Nutzungsrecht des beiderseits in die Ehe eingebrachten Besitzes und kommt dabei für den Unterhalt der Kinder auf. Trennt sie sich von den Kindern, nachdem diese mündig geworden sind, und bleibt sie Witwe, so haben die Kinder ihr jährlich 80 Goldfl. auf Erbe und Gut zu Gustorf als Wittum gesichert so anzuweisen, daß die Kinder ihr diese liefern oder sie je nach ihrer Wahl diese selbst beitreibt. Als Witwensitz erhält sie dann das Haus zu Gustorf *(Gosdrop)*, dazu die Hälfte der beweglichen *(gereide)* Güter sowie ihren persönlichen Besitz an Kleidern und Schmuck *(kleinoter)*. Von den beweglichen Gütern bleiben Pfandschaften ausgenommen, die Werner und Gertrud gemeinsam angelegt haben; sie bleiben den Kindern vorbehalten. Geht sie als Witwe eine weitere Ehe ein und trennt sie sich von den Kindern, so erhält sie jährlich auf Lebenszeit 50 Rhein. Goldfl. von Werners Erbe und den von ihnen beiderseits in die Ehe eingebrachten Gütern; für diesen Fall hat Werner ihr alsbald nach dem ehelichen Beilager eine Verschreibung auf Erbe und Gut zu Gustorf zu erteilen. Im gegebenen Falle erhält sie ein Drittel der beweglichen Güter. Wegen Kleidern, Schmuck und Sonstigem gelten dann die bereits erwähnten Bestimmungen. — Hinterläßt Werner seine Frau ohne gemeinsame Leibeserben, so kann sie die durch ihn in die Ehe eingebrachten Güter auf Lebenszeit als Wittum nutzen. Stirbt dann auch sie, so fallen die Güter den nächsten Erben Werners zu. Der von ihr in die Ehe eingebrachte Brautschatz fällt dann ihren nächsten Erben zu. — Überlebt Werner seine Frau ohne gemeinsame Leibeserben, so kann er deren Brautschatz auf Lebenszeit nutzen, der dann mit seinem Tode ebenso wie etwa angefallene Beifälle den nächsten Erben Gertruds zufällt. Ist der Brautschatz in einem solchen Falle nicht so angelegt, daß die nächsten Erben Gertruds ihn erlangen können, so können sie, bis dies der Fall ist, über das gesamte Erbe und Gut zu Gustorf verfügen. — Sobald Werner und Gertrud ohne gemeinsame Leibeserben gestorben sind, haben die beiderseitigen Erben die gewonnenen und erworbenen Güter einvernehmlich untereinander zu teilen, nachdem zunächst der überlebende Ehegatte die lebenslängliche Nutznießung daran hatte. — Mittler: von Werners Seite: Albert Schilling, Heinrich von Walhausen gen. Leusch *(-hußen gen. Luisch)*; von Gertruds Seite: Johann von Widderstein, Johann von Ottenstein, Wilhelm von Kalkum gen. Losen *(Calchem gen. Loesen)*. — Siegler: Werner Schilling von Gustorf, sein Bruder Albert Schilling, sein Onkel Heinrich von Walhausen gen. *Leusch*, Johann von Elberfeld *(Eber-)* als Verwandter der Gertrud von Widderstein, ihr Bruder Johann von Widderstein, Johann von Ottenstein, Wilhelm von Kalkum gen. Losen. — *Am mithwochen nach Luce evangelisten.*

Ausf., Perg., Sg. 1-5, 7 besch., 6 ab. — Nr. 1050.

1541 November 30 **1104**

Johann von Ottenstein, Amtmann der Grafschaft Sayn, nimmt im Namen von Johann Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, einen Erbtausch mit seinen Schwägern Ludwig und Georg *(Jorgen)* Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, in der Weise vor, daß *Tringen*, Tochter der *Gretgen von der hutten*, die bisher saynisch war, künftig wildenburgisch ist, während *Gretha*, Tochter *des Kaldenverß*, zu Katzwinkel, die bisher wildenburgisch war, künftig saynisch ist. — Siegler: der Aussteller. — *Am tag Andrei apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1051.

1541 Dezember 8, Maastricht **1105**

Lubbert Tork *(Turck)*, Herr zu Hemmert *(Hemmerden)*, und seine Tochter Margarethe, Witwe des Ritters Wilhelm Scheiffart von Merode *(-roide)*, einigen sich mit Ulrich Scheiffart von Merode, Herrn zu Bornheim und Hemmersbach, in ihren Streitigkeiten wegen mehreren Heiratsgeldern durch Vermittlung beiderseitiger Freunde folgendermaßen: Ulrich hatte der Margerethe die Ablösung ihres Nutzungsrechts von jährlich 500 Goldfl. zu je 26 Rader alb. mit 5 000 Goldfl. zu je 26 Rader alb. in der in der Heiratsverschreibung genannten Währung *(geseß)* oder einer sonst gültigen Münze *(penninck)* angeboten, während Margarethe aus mehreren Gründen 7 000 Goldfl. verlangte. Da man sich dieserhalb nicht weiter einigen konnte, wird nun vereinbart, daß beide Parteien Angebot und Forderung bis zum kommenden Sonntag Lätare (März 19) überdenken und sich in der Zwischenzeit mit ihren Freunden beraten. Beide Parteien unternehmen währenddessen nichts gegeneinander. — Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Abschieds. — Unterschriften des Ulrich Scheiffart von Merode und der Margarethe Tork. — *Uff unser lieber fraven dach gnant Conceptionis Marie, Maeß Tricht, int hoeff isenn.*

Ausf., Pap. — Nr. 1052.

1541 Dezember 26 **1106**

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Johann von Bockemol erblich mit je einem Hof einschließlich Zubehör zu Siegenthal, Oberhövels *(Obernhoffels)*, Wisserhof und Neuroth *(Nuverade)*, nachdem der Vater von dessen Frau und deren Großvater *(vorfaeder)* die Höfe bereits von Ludwigs Großvater zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid und leistet ihm Schutzversprechen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff mandach nach dem hl. crist dach.*

Ausf., Pap., das aufgedrückte Sg. erh. — Nr. 1053.

Rabolt von Plettenberg, Herr zu Landskron und Dreiborn *(Drenn-)*, vereinbart mit *Aria*, Tochter des Rutger von Velbrück *(-brüggen)* und der Maria von Vlodorp *(Flo-)*, durch Vermittlung der im Folgenden — nicht im einzelnen — genannten Freunde und Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. *Rabolt* bringt als Heiratsgut in die Ehe ein: Haus und Hof einschließlich Zubehör zu Ossum *(Oussem)*, den Hof zu Bissen *(P-)* mit dem Lehngut zu Geneicken *(Genick)* sowie allem Zubehör; die durch besiegelte Urkunde gesicherte Verschreibung von 66 Goldfl. auf das Amt Bergheim; die durch Pfandverschreibung des Herzogs zu Jülich gesicherte Verschreibung von 105 Ml. Roggen zu Gartzem *(Gertzem)* und in der dortigen Umgebung. Nachdem seine Söhne *Rabolt* und Engelbrecht darin einwilligten, daß er diese Erbschaft in seine zweite Ehe einbringt, wird vereinbart, daß Pfandschaften, die durch diese Heiratsverschreibung nicht erfaßt und vor dieser Eheberedung errichtet worden sind, als Erbschaft gelten und bei seinem Tod seinen Kindern erster Ehe vorbehalten bleiben. Schloß und Herrlichkeit Landskron mit der halben Stadt Königsfeld *(Koninckſfelt)*, dem zugehörigen Ländchen sowie dem sonstigen Zubehör, die den darüber ausgestellten Lehnsurkunden zufolge Reichsmannlehen sind, gehen, sofern Rabolds Söhne Rabold und Engelbrecht ohne männliche Leibeserben sterben, auf die etwaigen Söhne Rabolds und der *Aria* über. Hinterläßt *Rabolt* keine Söhne oder nur Töchter aus seiner Ehe mit *Aria*, so können seine Söhne erster Ehe Haus und Hof Ossum, die Rabold von seinen Eltern erbte, mit 6 000 Goldfl. Frankfurter W. an sich lösen. Die 6 000 fl. sind gegebenenfalls für die ehelichen Kinder Rabolds und der *Aria* auf geeignete Erbschaft und Pfandschaft anzulegen; sie dürfen nicht anderweitig verwendet werden und gelten als Erbschaft. Hinterläßt *Rabolt* die *Aria* ohne gemeinsame Kinder, so hat sie seinen Kindern erster Ehe oder deren Erben Hof und Gut Ossum einschließlich Zubehör einzuräumen, sobald diese ihr darauf 100 Goldfl. Witwenrente zur jährlichen Nutzung auf Lebenszeit durch besiegelte Urkunde verschrieben haben. — *Aria* bringt ihrerseits 4 000 Goldfl. Frankfurter W. als Mitgift in die Ehe ein, die bis zum kommenden St. Michaelstag (September 29) bzw. innerhalb von 14 Tagen davor oder danach ungeteilt gegen Quittung zu zahlen und sodann zu ihren und ihrer Erben Gunsten auf geeignete Erbschaft oder Pfandschaft anzulegen sind. Sie ist mit Kleidern und Schmuck *(zeraetten)* angemessen auszustatten. Sie verzichtet im Einvernehmen mit *Rabolt* darüber hinaus auf alles an Erbschaft, Pfandschaft sowie beweglichen und unbeweglichen Gütern ohne Rücksicht auf deren Lage, die ihr etwa beim Tod von Vater und Mutter zufallen, zugunsten ihrer Brüder und deren Erben. Lediglich anfallende Seitenfälle bleiben ihr vorbehalten. Bei Bedarf leistet sie auf Antrag ihrer Brüder oder deren Erben weiteren Verzicht. Sterben *Arias*

Bruder oder das Kind ihres gestorbenen Bruders Hermann kinderlos, so hat der jeweils überlebende von diesen beiden der *Aria* oder deren Erben 500 Goldfl. zu zahlen; dies gilt gegebenenfalls nicht als Seitenfall. – Hinterläßt *Aria* ihren Gemahl mit gemeinsamen Kindern, so kann er alle beweglichen und unbeweglichen Erbgüter lebenslänglich nutznießen. Er hat dann die Kinder hiervon im Einvernehmen mit Freunden angemessen auszustatten. Auch wenn *Aria* ihren Gemahl ohne gemeinsame Kinder hinterläßt, kann er alle beweglichen und unbeweglichen Güter lebenslänglich nutznießen. Sobald dann auch er gestorben ist, fallen die durch Aria in die Ehe eingebrachten 4 000 Goldfl. ihren nächsten Verwandten *(bloetzverwantte)* zu. Was er seinerseits an Erbschaft und Pfandschaft in die Ehe eingebracht hat, fällt dann seinen Kindern oder deren Erben zu. Güter, die sie gemeinsam gewonnen oder erworben haben, sind dann zwischen ihren beiderseitigen Erben einvernehmlich zu teilen. Bewegliche Güter, Gold, Barschaft, Silberwerk und Fahrhabe kann der jeweils Überlebende von ihnen beiden gebrauchen und darüber verfügen. – Hinterläßt *Rabolt* seine Gemahlin mit gemeinsamen Kindern, bleibt sie bei den Kindern und kommt sie für deren Erziehung auf, so kann sie auf allen Gütern ansäßig bleiben. Bleibt kein Einvernehmen zwischen ihr und den Kindern erhalten, nachdem diese mündig geworden sind, so haben die Kinder ihr im Einvernehmen mit Freunden einen Witwensitz in einer Stadt ihrer Wahl zuzuweisen. Auch haben sie ihr dann von allen hinterlassenen Güter auf Lebenszeit eine Witwenrente von 400 Goldfl. oder dem zu Düren gültigen Gegenwert uneingeschränkt auf ihren Witwensitz zu liefern. Trennt die Mutter sich derart als Witwe von den Kindern, so hat sie mit diesen alle beweglichen Güter sowie das Silberwerk je zur Hälfte zu teilen. Kleider und Schmuck *(cleinoter)* bleiben ihr dann alleine vorbehalten. Geht sie nach *Rabolts Tod* eine zweite Ehe ein, so haben die Kinder ihr außer den von ihr herrührenden Gülten und Renten auf Lebenszeit 300 Goldfl. Jahrrente zu handreichen und hierfür Sicherungen zu leisten, dazu jährlich 20 Goldfl. zu dem zu Düren jeweils gültigen Wert für ihren Sitz. Fahrhabe und bewegliche Güter bleiben ihr und den Kindern dann je zur Hälfte vorbehalten. Kleider und persönlicher Schmuck bleiben ihr dann alleine vorbehalten. Silberwerk, Geschütz, Harnisch und, was sonst zur Kriegsausrüstung *(kreichs rüstungen)* gehört, bleiben dann den Kindern vorbehalten. – Hinterläßt *Rabolt* seine Gemahlin ohne gemeinsame Kinder, so kann sie auf den beiderseits in die Ehe eingebrachten Heiratsgütern ansäßig bleiben und diese nach Leibzuchtrecht gebrauchen, wobei sie diese zur Vermeidung von Nachteil für die Erben instand zu halten hat. Gegebenenfalls ist lediglich der Hof Ossum *Rabolts* Kindern und deren Erben unverzüglich einzuräumen, sobald der Witwe 100 Goldfl. Jahrrente zur lebenslänglichen Nutzung verschrieben sind. Stirbt *Rabolt* auf den Häusern Dreiborn oder Eller, während er die Nutznießung

daran hat, so verbleibt dieses Haus in seinem jeweiligen Bestand. Ackerpferde, Kühe, Schafe und sonstiges Vieh, auf dem Feld befindliche Frucht, Holz *(holtzgewaß)*, Fischerei und was sonst dergleichen *Rabolt* bis zu seinem Tod in Gebrauch hatte, fällt dann seinen Kindern erster Ehe zu. An *Aria* und die Kinder zweiter Ehe ist dann der einmalige Betrag von 500 Goldfl. zu zahlen. Auf den Speichern *(sulleren)* befindliche Früchte sowie bei den Beständern *(halfflüden)* und Pächtern anstehende Schulden bleiben dann *Aria* und ihren Kindern vorbehalten. Silberwerk, auf denen sich das Plettenberger und Einenburger Wappen befindet, bleibt den Kindern erster Ehe vorbehalten. Soweit Silberwerk hergestellt ist, während *Rabolt* und *Aria* beide leben, bleibt dies ihr und ihren Kindern vorbehalten. Pfandschaften, die in diese Eheberedung eingebracht oder künftig angelegt oder erworben werden, gelten als Erbschaft. Wird eine Pfandschaft abgelöst, so ist der Erlös erneut anzulegen, der dann als Erbschaft gilt. — Auf Grund dieses Entwurfs *(notüll)* ist eine gültige *(bestendige)* Heiratsverschreibung zu errichten, die durch beide Eheleute sowie Ludolf von Velbrück und die neun hierzu gewählten Freunde zu besiegeln und entsprechend zu sichern ist. — *Rabolt* von Plettenberg, *Aria* sowie ihr Bruder Ludolf von Velbrück verpflichten sich gegenseitig unter Eid auf die Vereinbarungen. — Unterschriften von *Rabolt* von Plettenberg, Herrn zu Landskron und Dreiborn, *Aria* von Velbrück, Ludolf von Velbrück. — *Uff denn lestenn dach Januarii.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1054.

1542 Februar 16 **1108**

Johanna von Hatzfeldt, Frau des Heinrich von Seelbach zu Krottorf, war gemäß der durch beiderseitige Freunde vermittelten Eheberedung nach dem Tode ihres Vaters Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, durch ihre verw. Mutter Johanna von Harff mit 2 000 Goldfl. als Heiratsgut und Ehesteuer sowie mit ihrem persönlichen Besitz *(allen cleynodien zu meynem lyve gebuirlich)* unter der Bedingung ausgestattet worden, daß damit ihre Ansprüche an die väterliche und mütterliche Erbschaft und die von Vater und Mutter hinterlassenen Güter abgegolten seien, auf die sie zugunsten ihrer Brüder und Schwestern verzichtet. Zur Bekräftigung der Eheberedung willigt sie in diese freiwillig und im Einvernehmen mit ihrem Gemahl ein. Sie verzichtet unter Eid auf das von Vater und Mutter sowie ihrer Großmutter Katharina von Paland, verw. von Harff, anfallende Erbe, zugleich für ihre Erben. Das Erbe fällt ihr jedoch für den Fall zu, daß ihre Brüder und Schwestern vor ihr sterben, ohne ihrerseits leibliche Erben zu hinterlassen. Auch bleiben ihr anfallende Seiten- und Beifälle vorbehalten. Heinrich bestätigt, daß seine Frau den

Verzicht im Einvernehmen mit ihm leistete und verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, auf dessen Einhaltung. — Unterschrift der Ausstellerin. — Siegler: die Ausstellerin, ihre beiden Onkel Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf *(Alztorf)*, und *Goddert* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Heinrich von Seelbach zu Krottorf.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2, 4 besch., 3 ab. — Nr. 1055.

1542 Februar 19 **1109**

Heinrich von Seelbach, der mit Johanna von Hatzfeldt die Ehe geschlossen hat, ist bereit, gemäß Eheberedung Verzicht zu leisten. Er verpflichtet sich daher gegenüber seiner Schwiegermutter Johanna verw. von Hatzfeldt, geb. von Harff, Frau zu Wildenburg und Weisweiler, sowie im Beisein seiner Schwäger Franz und Werner von Hatzfeldt, die Vettern sind, das ihm von Vater und Mutter angeborene Siegel, das ihm im Augenblick fehlt, innerhalb von 6 Wochen zu beschaffen und hiermit die Hauptverzichturkunde sowie die Eheberedung, die beide letzten Februar 16 ausgestellt sind, zu besiegeln. — Unterschrift des Ausstellers.

Ausf., Pap. — Nr. 1056.

1542 März 6 **1110**

Johann Kolf *(Kolffen)* und Johann von Metternich, beide Herren zu Vettelhoven, vereinbaren miteinander folgende Erbeinung: Johann Kolf erhält von jenem den sog. geschlossenen Obstgarten *(beschlossen bongart)* an der Pforte *(portten)* mit den zugehörigen Weihern sowie mit dem nach dem Busch zu *(zum buschwerdt)* gelegenen Kohlgarten zur Nutzung. Im Austausch erhält Johann von Metternich von jenem den sog. breiten Obstgarten *(breidt bongart)* neben *(langs)* dem Raingraben *(rhein graben)* und zwar ohne den *hallpoell*, jedoch mit dem Dammrecht außerhalb des unteren Raingrabens *(dam recht uß uff denn understen rhein graben)* zur Nutzung, dazu den obersten Rainweiher *(rhein weyher)* mit dem Damm sowie seinen abgesteinten Teil an dem Obstgarten. Johann Kolf erhält außerdem das Wiesenstück unterhalb des Dorfes *(ort wesenn under dem dorff)* neben seiner nach dem Bach zu gelegenen Wiese ebenso zur Nutzung wie den Kohlgarten vor der Pforte *(koell gartten buessen der portzenn)* mit dem kleinen Damm *(doemgynn)* und zwar insgesamt innerhalb ihrer Grenzen *(bynnen iren rheinen und steinnen)*. Das Nutzungsrecht an dem Weiher sowie an dem Obst- und Kohlgarten bleibt ihm bis zum Tod des Emund *(Emont)* von Metternich, Johanns Vater, vorbehalten. Johann von Metternich bleibt dagegen der obere Rainweiher *(obersten reen wy-*

her) zur Nutzung vorbehalten. Hierfür hat er für Johann Kolf eine Jahrrente von 4 Ml. Korn anzuweisen, die bis zum Tod des Emund von Metternich fällig ist. Johann Kolf kann künftig in dem geschlossenen Weingarten das Stück, soweit das *doemgyß* reicht *(so vill platsen des doemgyß)*, gebrauchen und abzäunen; Johann von Metternich hat ihm bis zum Tod des Emund von Metternich freien Zugang hierzu zu gewähren. Entsprechendes gilt für das dem Johann von Metternich vorbehaltene *doemgen;* er kann dies gebrauchen und hat es entsprechend abzuzäunen. Auch hat er Johann Kolf einen Zugang zu seinem Hausweiher *(huyßweyher)* zu gewähren und zwar 24 Schuh breit zwischen dem Stubenfenster und dem Fenster im alten Haus, wobei Johann Kolf 3 oder 4 Schuh mehr oder weniger bebauen und eine Brücke darüber schlagen kann. Dieser Bau ist innerhalb der kommenden 3 oder 4 Jahre zu errichten. Danach darf Johann von Metternich den Pfad zwischen dem Weiher und dem geschlossenen Obstgarten nicht mehr benutzen. Er hat den Pfad zu dem Weiher zu unterhalten *(machen)* und den Weiher zu reinigen *(weyden)*. Johann Kolf soll die alte Brücke nicht mehr gebrauchen, damit er die seine umso besser unterhalten kann. Nach Ablauf der 3 oder 4 Jahre steht Johann von Metternich der Gebrauch von Brücke und Gang alleine zu, während Johann Kolf den Pfad innerhalb seines Hauses *(behussungh)* zur Hälfte gebraucht. Die Türen hat er dann allenthalben zumauern zu lassen. Johann von Metternich ist ohne jede Beeinträchtigung befugt, eine Pforte *(portz)* am Viehhaus des Johann Kolf zu errichten. Die untere Pforte *(nidderste portz)* sollen beide Parteien wie bisher gemeinsam benutzen, sie mit einem Pförtner versehen und instand halten. — Den Obstgarten an der Kapelle hat Johann von Metternich unverzüglich zum Gebrauch an sich zu ziehen. — Der *hoellpoell* am sog. breiten Obstgarten bleibt Johann Kolf wie bisher vorbehalten. Ihm darf das notwendige Wasser oder sonst etwas zu seinem Weiher ebensowenig vorenthalten werden wie der *knochen ganck* neben *(langs)* dem oberen Rainweiher *(obersten reynn wyher)*; er erhält das Recht zum Gebrauch nach Bedarf durch den sog. breiten Obstgarten über den *dam* zwischen den beiden Weihern. — Dedingsleute: *Wolter* Kessel *von Beppenhofen*, Johann Mertloch, *Lentz* von Gelsdorf. — Unterschrift der Agnes von Blens. — Siegler: die Aussteller, wobei Johann Kolf zugleich für seine Frau Agnes von Blens siegelt, *Wolter* Kessel *von Beppenhofen. — Uff mantagh nach dem suntag Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. 1-3 erh. — Beiliegend: Ausf., Perg., Sg. 1-3 erh. — Nr. 1057.

1542 März 23 **1111**

Ulrich Scheiffart von Merode, Herr zu Bornheim und Hemmersbach, einigt sich mit Margarethe Tork *(Turcken)*, Witwe des Ritters Wilhelm

Scheiffart von Merode, Herrn zu Hemmersbach und Neurath *(Neuweraidt)*, folgendermaßen: Ulrich zahlt an Margarethe wegen ihres Wittums und zu ihrer Abfindung einmal 4 000 Goldfl. sowie 1 000 fl. 1 Rader alb., den fl. zu 27 Rader alb. gerechnet, und zwar am kommenden St. Johannistag (Juni 24) in Köln oder Nörvenich, je nach Margarethes Wahl, gegen Quittung. Für das laufende Jahr überläßt er ihr die zu Neurath fällige Jahrrente. Die durch Margarethe als Mitgift in die Ehe eingebrachten 1 200 Goldfl., derentwegen Streit entstand, sind zur Einigung *(verdrach)* der Freunde, für einen Hof in Jülich oder sonst rechtmäßig zu verwenden; was dieserhalb einvernehmlich oder im Rechtswege festgelegt ist, haben beide Parteien uneingeschränkt einzuhalten. Ulrich hat Margarethe bis zum kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) bei sich zu Nörvenich wohnen zu lassen. Sobald sie dann das Haus dort räumt, hat sie die Ausstattung dort gemäß Eheberedung zu belassen. Bis zum St. Remigiustag kann sie ihr Vieh zusammen mit Ulrichs Vieh auf die Weide treiben. Die 700 Goldfl., die dem gestorbenen Johann Quad *(Qwaeden)*, Herrn zu Tomburg, und seinen Erben auf Güter zu Kardorf *(Cardorff)* gemäß besiegelten Urkunden verschrieben sind, gelten künftig als an Ulrich und seine Erben heimgefallen. Wegen der übrigen gemeinsamen Erwerbungen des gestorbenen Ritters Wilhelm und seiner Frau Margarethe gelten beider Eheberedung sowie Landesgewohnheit. — Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung der doppelt ausgefertigten Vereinbarungen. — Mittler: *Goert Tork*, Herr zu *Buckhoven*, Werner gen. Franz von Hompesch, Kaspar Tork, Wilhelm Proff und Johann *Schuncke*. — Unterschriften der Aussteller sowie der Mittler mit Ausnahme des schreibunkundigen Kaspar Tork, für den Notar *Laurentius* Textor unterschreibt.

Inserat in Urk. von 1542 Juni 26. — Vgl. Reg. Nr. 1119. — Nr. 1063.

1542 März 24 **1112**

Adolf, Koadjutor des Erzstifts Köln, Graf zu Holstein, Schaumburg *(Schauwen-)* und Sternberg *(Sternen-)*, Herr zu Gemen *(Ghemmen)*, belehnt den Werner von Hatzfeldt für die durch Hermann von Hatzfeldt hinterlassenen Kinder auf die Dauer ihrer Unmündigkeit mit der von der Herrschaft Sternberg zu Lehen gehenden Vogtei über den Hof zu *Kokkerde*, die zuvor der gestorbene Heinrich Capelle und seine Erben von ihm und seinen Vorgängern *(fürvetteren)* als Herren zu Sternberg zu Lehen trugen, nachdem das Lehen heimgefallen ist. Er sagt, zugleich für seine Erben, seinen Schutz wegen der Vogtei und des Hofs zu. Er bestätigt den durch Werner geleisteten Lehnseid. — Zeugen: *Clais von Rottoerf*, Johann von Mönnighausen *(Mönnichhusen)*, beide Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 1113. — Nr. 1058.

1542 März 24 **1113**

Werner von Hatzfeldt stellt dem Adolf, Koadjutor des Erzstifts Köln, Grafen zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gemen, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage für die durch Hermann von Hatzfeldt hinterlassenen unmündigen Kinder vorgenommenen Belehnung mit der Vogtei zu *Kockerde* in der Herrschaft Sternberg. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: 2 Abschrr. mit Beglaubigungsvermerk von 1828 November 20 durch Notar Johann Herschbach zu Kaiserswerth und dessen Unterschrift, die 1828 November 21 durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf, Voss, beglaubigt wird. — Siegler: der Notar, das Landgericht Düsseldorf. — 2 begl. Abschrr. (19. Jh.), Pap., Sg. 1, 2 aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 1112. — Nr. 1058.

1542 Juni 17 **1114**

Vor Adolf *(Ailf) Wever,* Wilhelm Kremer und den übrigen Schöffen der Freiheit Angermund verkaufen Wilhelm *Smyth* zu Angermund und seine Frau Grete *(Greitgin)* an Junker Ludger von Winkelhausen für eine quittierte und zuvor vereinbarte Kaufsumme kraft Erbkauf 9 Vt. Land up *Slyngerstocks kamp* in der Bürgerschaft Angermund zwischen Wilhelms Land auf der einen Seite und der Weide auf der anderen, die zu dem zu Lucherberg gelegenen Hof des Kapitels zu Kaiserswerth gehört, und die mit einer Kopfseite an die Buschgasse reichen. Sie übertragen Junker Ludger das Land zur freien Verfügung und leisten Währschaftsversprechen. — Siegler: die Schöffen der Freiheit Angermund (Schöffenamtssiegel). — *Up saterstach nae s. Vitus ind Modestus dage.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1059.

1542 Juni 18 **1115**

Johann von Seelbach zu Krottorf ordnet zu Ehren der Dreifaltigkeit, für sein, seiner gestorbenen Frau Judith Schmülling *(Schmullingh)* und ihrer beider Eltern Jahrgedächtnis sowie für sein Begräbnis in der Kirche zu Marienstatt *(yn das gotzhauß Marienstadt)* Folgendes an: Abt, Prior und Konvent des Klosters Marienstatt haben künftig viermal jährlich jeweils am Mittwoch und Donnerstag nach den vier hohen kirchlichen Festtagen ein Jahrgedächtnis für sie mit Vigilien, Messen, Gebeten und Beleuchtung zu halten. Sobald er gestorben ist, haben sie seinen Körper ebenso wie

einen solchen der Herren zu Wildenburg zu Wissen vor der Brücke mit ihrem Wagen und ihren Ordensleuten wie einen gemeinen Ritterbruder ihres Gotteshauses zu empfangen, in ihr Kloster zu führen und vor dem St. Marien-Magdalenen-Altar zu begraben. Sein Begängnis ist nach christlicher Gewohnheit und im Einvernehmen und mit Zutun seiner Freunde im Kloster Marienstatt zu halten, ohne daß dem Kloster und Konvent hierdurch Schaden entsteht. Vor dem Altar und dem von ihm gewählten Begräbnisplatz haben auf ewig 3 Ampeln Tag und Nacht zu brennen. Er handreicht hierfür dem jetzigen Abt Heinrich von Cleeberg *(Cleburgh)* 260 Joachimstlr. und zwar deren 100 für das Jahrgedächtnis, den Rest für das Geleucht, wobei die Taler 323 fl. Rader W. entsprechen, den fl. zu 24 alb. gerechnet. Der Abt hat den Betrag alsbald für sich, den Konvent und die Nachfolger durch Erwerb von Jahrrenten wie üblich anzulegen, davon das Jahrgedächtnis zu halten und die genannten übrigen Verpflichtungen zu erfüllen. Außerdem vermacht er dem Kloster ein Tafelbild der hl. Dreifaltigkeit, das auf dem Hochaltar bleiben soll, solange dieser besteht. Sofern das Kloster zerstört wird und das Jahrgedächtnis und das Geleucht nicht mehr gehalten werden, sind das Tafelbild und die 260 Joachimstlr. seinen nächsten Verwandten und Erben auf Verlangen auszuliefern, die dies bei sich aufbewahren und wieder ausliefern, sobald das Kloster wieder errichtet ist, andernfalls aber anderweitig zu Gottes Ehre verwenden. Schließlich vermacht er dem Kloster seinen Leibhengst mit einer schwarzen Decke, seinem persönlichen Küraß und seinem Wappenrock, der hiermit bei seinem Leichenbegängnis in das Kloster einzubringen ist. Er sagt Kloster und Konvent als Ritterbruder auf Lebenszeit seinen Schutz zu. — Siegler: der Aussteller. — *Uf sontagh Viti martyris.*

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 1116. — Nr. 1060.

1542 Juni 18 **1116**

Heinrich von Cleeberg, Abt, sowie Prior und Konvent des Klosters Marienstatt bekunden, zugleich für ihre Nachfolger, Johann von Seelbach zu Krottorf habe ihnen gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage 260 Joachimstlr. gehandreicht und ein mit kostbaren Steinen sowie Perlen besetztes Tafelbild der hl. Dreifaltigkeit übergeben. Hierdurch sei er Ritterbruder ihres Klosters geworden. Sie quittieren ihm und seinen Erben den Empfang des Betrages sowie des Tafelbilds und bestätigen die damit übernommenen Verpflichtungen. — Siegler: die Aussteller (Konventssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1115. — Nr. 1060.

[15]42 Juni 21 **1117**

Johann von den Reven zu Hattert *(Hatteradt)* quittiert seinem Verwandten Johann von Seelbach zu Krottorf den Empfang von 200 Rader fl. Siegener W., den fl. zu 24 Rader alb. gerechnet. Als Unterpfand hierfür sowie für weitere 200 fl. gleicher W. war eine Verschreibung auf den Hof zu Gerndorf erteilt worden, die gültig bleibt, bis seinem Verwandten eine dem Hof zu Gerndorf entsprechende Verschreibung erteilt ist. An Zinsen *(pension)* sind am kommenden St. Martinstag (November 11) 15 fl. zu je 24 alb. genannter W. und vom St. Martinstag des kommenden Jahrs [15]43 an jeweils zu diesem Termin 20 solcher fl. fällig. Wegen dieser Beträge ist eine Verschreibung mit hinreichenden Unterpfändern zu erteilen, die Johann von den Reven zu besiegeln verspricht. — Siegler: der Aussteller, der außerdem verspricht, Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen um Mitbesiegelung mit dem Gerichtssiegel zu bitten.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 1061.

1542 Juni 22 **1118**

Ulrich Scheiffart von Merode, Herr zu Bornheim und Hemmersbach, der mit seiner Schwägerin Margarethe Tork, Witwe des Ritters Wilhelm Scheiffart von Merode, Herrn zu Hemmersbach und Neurath *(Nurvenraidt)*, einen Vertrag geschlossen und am gleichen Tage eine Quittung von ihr erhalten hat, bestätigt, daß sie über die von ihr in die Ehe eingebrachten 1 200 Goldfl. Heiratsgut gemäß dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ebenso verfügen kann wie über die zu gesamter Hand erworbenen Güter, daß ihr alle beweglichen Güter, die ihr bisher zufielen, zustehen, daß sie die Rente zu Neurath in diesem Jahr bis St. Remigiustag (Oktober 1) dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag gemäß nutznießen kann, auch daß sie die zu Hemmersbach seit 1540 rückständigen Gülten und Renten einfordern und ohne jede Einschränkung, vielmehr mit der Hilfe von seiner Seite nutznießen kann. — Siegler: der Aussteller, Vogt und Schöffen der Gerichte zu Neurath und Nörvenich.

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Nr. 1062.

1542 Juni 26 **1119**

Margarethe Tork, Witwe des Ritters Wilhelm Scheiffart von Merode, Herrn zu Hemmersbach und Neurath, quittiert ihrem Schwager Ulrich Scheiffart von Merode, Herrn zu Bornheim und Hemmersbach, den Empfang von 4 000 Goldfl. sowie von 1 000 fl. 1 Rader alb., den fl. zu 27 Rader alb. gerechnet, die sie gemäß der 1542 März 23 zwischen ihnen

geschlossenen inserierten Einung erhalten hat. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Erben Nutzungsrechte gemäß den übrigen zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen unberührt, insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn sowie Dritter. — Siegler: die Ausstellerin; Johann *Schuncke*, Dietrich *von Oß*, Peter *Schuncke* und die übrigen Schöffen zu Neurath (Schöffenamtssiegel); Johann *Menche*, der Vogt ist, Johann *Krouch*, *Wincke Offerman*, Johann *Schriver*, Johann *Schrans* und die übrigen Schöffen zu Nörvenich (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1111. — Nr. 1063.

1542 Juli 13 **1120**

Dietrich von Metternich, Sohn des Emund *(Emonz)* von Metternich, bekundet, zugleich für seine Erben, seine Brüder Johann und Wilhelm von Metternich und er hätten abgesehen von der zwischen ihnen vorgenommenen Erbteilung wegen der beweglichen Güter ihres Vaters vor dem Beilager ihrer Schwester Marie *(Merge)* einen Vertrag geschlossen. Danach sollte sein Bruder Johann allen Bedarf zu diesem Beilager vorstrekken und nach der Abrechnung darüber durch die beweglichen Güter ihres Vaters nach dem Beilager Bezahlung erhalten. Nachdem sich in Johanns Abrechnung 200 oberländ. fl. mehr an Ausgaben als an Einnahmen befanden, hätten ihre beiden Onkel Dietrich von Orsbeck und *Goddart* von Densborn *(Deinspurgh)* nach dem Vorliegen der Abrechnung wegen der beweglichen Güter ihres Vaters im Einvernehmen mit ihm folgende Einung mit seinem Bruder Johann herbeigeführt: Johann erhält Dietrichs Anteil an den beweglichen Gütern und der Barschaft ihres Vaters wie Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, Betten, Pfühle *(puellen)*, Kissen, Wolldecken *(scharzen)*, Leinenwerk, Kessel, Töpfe, Pfannen, Kannen und was sonst im Erzstift Köln als bewegliches Gut und Barschaft gilt, zugleich für seine Erben. Das dem Dietrich und seinen Erben beim Tode des Vaters zufallende Drittel am Silbergeschirr bleibt hiervon ausgenommen, sodaß er und seine Erben beim Tode des Vaters von dem beweglichen Gut lediglich dieses Drittel zu fordern und mit Johann oder seinen Erben zu teilen haben und zwar 12 Becher zu je 8 Lot ½ Viertellot Gewicht, 4 geschlagene Schalen zu 23½ Lot weniger ½ Viertellot Gewicht, 4 Kölner Schalen *(schaellen vonn Collenn)* von je 9 Lot 1 Viertellot Gewicht, 2 alte Schalen von zusammen 19 Lot und 1 Viertellot Gewicht, 8 Löffel von zusammen 14½ Lot ½ Viertellot Gewicht, 2 Muscheln *(mernusse)*, deren eine mit Deckel 18 Lot 1 Viertellot wiegt, während die andere mit Deckel 16 Lot Gewicht hat. Zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten und damit Johann aller weiteren Abrechnung enthoben ist, hat Johann an Dietrich einmal 100 oberländ. fl. zu zahlen und kann von Dietrich oder seinen

Erben keine Schuld fordern, die von Vater und Mutter oder ihrer Schwester Marie herrührt. Sobald der Vater gestorben ist, hat Johann auf seine Kosten und ohne Dietrichs Zutun das Leichenbegängnis für den Vater auszurichten. Johann und Dietrich sind damit wegen der beweglichen Güter des Vaters geeinigt. — Dietrich quittiert seinem Bruder Johann die am gleichen Tage vertragsgemäß gezahlten 100 oberländ. fl., nachdem dieser außerdem ihm und seinen Erben gegenüber auf entsprechende Schuldforderungen verzichtet und sich zur Ausrichtung des Leichenbegängnisses für den Vater verpflichtet hat. Dietrich verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, auf die Einung. Hiervon unberührt bleibt die vorgenommene Erbteilung gültig. — Siegler: der Aussteller, die Mittler. — *Am tage Margarethe.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh., 3 ab. — Nr. 1064.

1542 Juli 26 **1121**

Johanna von Harff, Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie ihr ältester Sohn *Daem* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verkaufen an *Telen* von Sterzenbach *(Stertzen-)* und seine Frau Christine Pampus *(-piß)* für quittierte 200 Frankfurter Goldfl. und 300 Joachimstlr. kraft Erbkauf eine vom kommenden St. Jakobstag (Juli 25) an, jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin fällige und zum Rententermin mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rückständen einlösbare Jahrrente von 10 Frankfurter Goldfl. und 15 Joachimstlrn., die sie auf folgende anderweitig unbelastete Erbhöfe und Güter im Kirchspiel Friesenhagen in der Herrschaft Wildenburg anweisen: ihre Höfe zu Hundscheid *(Huntscheit)*, Busenhagen *(Bosenhaen)*, *zum haef im Wydenbroich* und Schönbach und zwar jeweils einschließlich Zubehör. Sie leisten Währschaftsversprechen. — Siegler: die Aussteller, wobei *Daem* zugleich für seinen Bruder Werner und seine übrigen Geschwister siegelt, die noch kein Siegel haben. — *Am gudeßdach nach Jacobi apostoli.*

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. 1, 2 besch. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1065.

1542 August 19, Köln **1122**

Hans Udenheimer, *secretarius*, quittiert nun, nachdem der Landschreiber Johann von Brambach bei früherer Gelegenheit von dem Marschall [Heinrich von] Seelbach 3 000 Goldfl. auf das Amt Windeck *(Wyndecken)* gegen Auslieferung einer Pfandverschreibung über 5 000 Goldfl. erhalten hatte, dem Johann von Hambach *(-buch)*, Rentmeister zu Wildenburg, den

Empfang von 2 000 Goldfl. in Gold, die er im Namen der Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg und Weisweiler, leistete. Diesen Betrag war Johanna wegen des Heiratsguts ihrer Tochter dem Marschall [Heinrich von] Seelbach und dessen Sohn schuldig. — Siegler: der Aussteller. — *Am XIX.ten tag Augusti, Collen.*

Ausf., Pap., Sg. aufgedr. — Nr. 1066.

1542 September 11 **1123**

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, vereinbart mit Margarethe Tork *(Türck)*, Witwe des Ritters Wilhelm Scheiffart von Merode, Herrn zu Neurath und Hemmersbach, Tochter des *Lubbert* Tork und seiner Frau Heilwig von Hemmert, folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. Wegen der von ihnen zusammengebrachten, ererbten und eroberten Güter vereinbaren sie im Beisein der im Folgenden genannten beiderseitigen Freunde Folgendes: Werner bringt seiner Frau als Heiratsgut die Herrlichkeit Weisweiler einschließlich Zubehör sowie außerhalb davon die Renten zu Gressenich, Langerwehe *(zu der Wehe)*, Lamersdorf *(Lammerstorp)* und Alsdorf zu unverzüglichem Gebrauch nach beider Belieben zu und zwar insgesamt in dem Umfang, wie dies zuvor Werners gestorbener Vater und dann dessen Witwe Johanna von Harff in Gebrauch hatte. Sobald er diese Mitgift erhalten hat, sind auf Lebenszeit seiner Mutter alle seine Ansprüche auf die Hinterlassenschaft seines Vaters abgegolten, es sei denn, daß seine Mutter und seine Brüder eine weitere Teilung vornehmen. Sobald seine Mutter gestorben ist, sind er und seine mit Margarethe gemeinsamen Leibeserben bei einer Teilung gleichberechtigt. — Margarethe bringt ihrerseits die 5 000 Goldfl. als Heiratsgut in die Ehe ein, die sie von ihrem gestorbenen Gemahl als Leibzucht auf die von ihm hinterlassenen Erbgüter gemäß einem darüber geschlossenen Vertrag zugewiesen erhielt. Sie hat den Betrag zum Termin des ehelichen Beilagers unbelastet in bar in Werners sicheres Gewahrsam zu erlegen. Sie behält über das, was ihr sonst vor dieser Eheberedung zufiel und ihr künftig an Seiten- und Beifällen zufällt, freie Verfügung. Die 5 000 Goldfl., sowie das, was Werner und Margarethe künftig zusammenbringen, es sei gewonnen oder erworben, Pfandschaft oder Losrente, gilt als Erbschaft und nicht als bewegliches Gut und ist zugunsten ihrer beider Leibeserben in Leibrenten anzulegen. — Bleibt Margarethe als Witwe bei gemeinsamen Kindern, so kann sie mit diesen auf Haus Weisweiler und den gesamten erwähnten Gütern ansäßig bleiben und mit den Kindern nutznießen. Trennt sie sich von den Kindern, ohne ihren Witwenstand aufzugeben, so erhält sie ohne Einspruchsrecht der

Kinder als Leibzucht jährlich 500 Goldfl. oder den innerhalb von Köln gültigen Gegenwert aus den genannten Gütern, die in die Ehe eingebracht wurden. Alle beweglichen Güter hat sie in solchem Falle mit den Kindern zu gleichen Teilen zu teilen. Auch bleiben ihr Kleider, Kleinodien, persönlicher Schmuck sowie Geld und Silbergeschirr vorbehalten. Geht sie jedoch eine weitere Ehe ein, so hat sie mit den Kindern das Silbergeschirr zu gleichen Teilen zu teilen. — Überlebt sie ihren Gemahl ohne gemeinsame Leibeserben, so bleibt sie auf dem Haus und in der Herrlichkeit Weisweiler in dem Umfang ansäßig, wie Werner dies in die Ehe eingebracht hat. Geht sie dann eine weitere Ehe ein, so behält sie auf Lebenszeit jährlich ein Nutzungsrecht von lediglich 300 Goldfl. an Haus Weisweiler, wobei sie Haus, Herrlichkeit und Zubehör instand zu halten hat. Sobald dann auch sie gestorben ist, bleibt Haus Weisweiler in dem Umfang, wie er zum Termin des ehelichen Beilagers vorhanden war, ihren Erben vorbehalten, sofern dies beiderseitigen Freunden gutdünkt. — Überlebt Werner sie mit gemeinsamen Leibeserben, so hat er die Leibzucht an den 5 000 Goldfl. sowie an den Renten davon, ebenso an dem von ihm in die Ehe eingebrachten Heiratsgut. Was Margarethe sonst nach dem Beilager zufiel und, was sie an Kleidern und Kleinodien hinterließ, hat er den Kindern zukommen zu lassen, sobald diese mündig sind oder zur Ehe ausgestattet werden. — Sobald auch der zunächst überlebende Ehegatte gestorben ist, fallen alle Heirats-, beigefallenen, gewonnenen und erworbenen beweglichen und unbeweglichen Güter den gemeinsamen Leibeserben zu; diese treten an die Stelle von Vater und Mutter. Wer von beiden Ehegatten mit gemeinsamen Leibeserben überlebt, kann keines der Güter von den Kindern erben; er behält hieran lediglich lebenslängliches Nutzungsrecht. — Wer von beiden Ehegatten ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, hat lebenslängliches Nutzungsrecht an den in die Ehe eingebrachten sowie den sonst erworbenen und gewonnenen Gütern. Mit seinem Tod fallen dann die in die Ehe eingebrachten Güter den nächsten Erben zu. Von den Ehegatten gemeinsam erworbene und gewonnene Güter sind dann zwischen den beiderseitigen Erben einvernehmlich zu teilen. — Durch die Eheberedung nicht vorgesehene Fälle sind nach Recht und Gewohnheit nach Maßgabe der Lage der Güter zu regeln. — Die Partner sowie Johann von Harff, verw. von Hatzfeldt, und *Daem* von Hatzfeldt, der als ältester zugleich seine übrigen Brüder vertritt, verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Mittler: von Werners Seite: Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf, Werner von Hochsteden *(Hoich-)*, Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Ulrich Scheiffart von Merode, Herr zu Bornheim und Hemmersbach, seine Onkel, Neffen, Söhne und Schwäger; von Margarethes Seite: *Lubbert* Tork, Herr zu Hemmert und Sinderen, Wilhelm Tork, Herr zu Neurath, *Goddert* Tork, Herr zu *Buckhoeven*, ihr Vater, Onkel und Bruder. — Siegler: die Aussteller: Johanna von Harff,

verw. von Hatzfeldt, *Daem* von Hatzfeldt sowie die Mittler. — *Uff man dach den eylften dach des manatz Septembris.*

Ausf., Perg., Sg. 1-5 erh., 6-11 ab. — Beiliegend: 1) Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4, 5 erh., 3 besch., 6-11 ab; 2) Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1067.

1542 Oktober 20 **1124**

Johann, *Jaspar* und Heinrich Gebrüder von Nesselrode bekunden, zugleich für ihre Brüder und Schwestern, die nicht im Lande *(nyet ynheymsch)* sind, ihr gestorbener Vater Wilhelm von Nesselrode habe bei seinem Tode eine große verschlossene Kiste mit besiegelten Urkunden sowie einem Verzeichnis *(registracionen)* darüber hinterlassen, die sie alleine betreffen. Außerdem habe er eine weitere Kiste mit besiegelten Urkunden sowie einem beiliegenden Verzeichnis darüber hinterlassen, die zugleich ihren gestorbenen Onkel Bertram von Nesselrode betreffen. Beide Kisten habe er im Beisein ihres gestorbenen Onkels sowie in Gegenwart ihrer Tante *(moenen)* Katharina von Nesselrode bei dem Prior *Goddert van Flytart* sowie dem Konvent des Regularierklosters Unserer lieben Frau zu Bödingen *(Bodinghen)* für sie und zugleich anteilmäßig für ihre Schwägerin Margarete von Etzbach, verw. von Nesselrode, auf deren Lebenszeit in Verwahr gegeben. Prior und Konvent hätten ihnen die Aufbewahrung auf ihre ausdrücklichen Bitten bestätigt. Nachdem nun das Jülicher Land des Wilhelm Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg von kaiserlichen Kriegsvölkern mit Gewalt überzogen wurde, wobei Städte und Schlösser gewaltsam eingenommen und gebrandschatzt wurden, auch täglich zu befürchten ist, daß Gleiches im Lande Berg geschieht, wobei ihre besiegelten Urkunden im Kloster Bödingen gewaltsam entwendet werden könnten, sie verbrannt werden oder sonst zu ihrem Schaden abhanden kommen, sie aber andererseits die Urkunden aus mancherlei Gründen und Unsicherheiten *(onfridicheyt)* oftmals benötigen, sind sie gezwungen, zur Vermeidung unnötiger Kosten und unnötigen Schadens für Prior und Konvent sowie sie selbst diese wieder selbst in Verwahr zu nehmen. Sie bestätigen daher Prior und Konvent, daß sie im Einvernehmen mit ihrer Schwägerin sowie im Beisein ihrer Tante beide Kisten mit den besiegelten Urkunden und Verzeichnissen unversehrt in Empfang genommen haben. Sie leisten Prior und Konvent Währschaftsversprechen wegen etwaiger Beeinträchtigung oder etwaigen Schadens von seiten ihrer jetzt nicht anwesenden Brüder oder Schwestern oder unbeteiligter Dritter der Urkunden wegen. Hierfür setzen sie ihre beweglichen und unbeweglichen Güter uneingeschränkt zu Unterpfand. — Unterschriften der Aussteller, der Margarethe verw. von Nesselrode sowie der Katharina von Nesselrode. Siegler: Johann von Nesselrode als ältester Bruder. —

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1068.

Vor Dr. jur. utr. Bernhard *Georien* von Paderborn, Dechant zu St. Kunibert und St. Mariengreden in Köln, Offizial des kurfürstlichen geistlichen Gerichts Köln als ordentlichem Richter in der dortigen St. Mariengredenkirche, erscheinen vormittags gegen 9 Uhr in Gegenwart von Franz *Steynhorst* von Neukirch *(Nova Ecclesia)*, Kleriker der Kölner D., kraft päpstlicher Gewalt und durch erwähnten Offizial der Kölner Kurie zugelassenem und bestätigtem öffentlichem Notar, sowie der im Folgenden genannten Zeugen Johanna von Harff, Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, und Junker Werner von Hatzfeldt, beider Sohn, zugleich für ihre übrigen Kinder bzw. Brüder und Schwestern, auf der einen Seite sowie Klara von Hatzfeldt, des erwähnten Junkers Johann Schwester und Tante *(moene)* der erwähnten Kinder, auf der anderen. Beide Seiten erklären, sie hätten sich wegen Klaras vermeintlichen und rechtmäßigen Ansprüchen und Forderungen an Erbschaften, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Pfandschaften, Renten und sonstigem Hab und Gut ihres gestorbenen Bruders Johann und nun der Witwe Johanna und beider Kinder durch Vermittlung beiderseitiger Freunde folgendermaßen gütlich geeinigt: Witwe Johanna zahlt, zugleich für ihre Kinder, an Klara zur Abgeltung ihrer Ansprüche einmal 100 Goldfl. oder Gegenwert, wogegen Klara auf ihre Ansprüche verzichtet. Demgemäß verzichtet Klara vor dem Offizial als dem ordentlichen Richter in aller Form erblich und freiwillig mit Hand und Mund sowie durch Übergabe einer Feder zugunsten der Witwe Johanna und ihrer Kinder auf ihre Ansprüche, Rechte und Gerechtigkeiten wegen ihres Anteils an der Erbschaft ihrer Eltern, Brüder und Schwestern, soweit diese ihrem gestorbenen Bruder Johann, der Johanna von Harff sowie beider Kindern und Erben zugefallen ist, und damit auf alle Erbschaft sowie erblichen Zinsen, Rentem und Gülten, soweit diese den Eltern und den Kindern oder ihren Erben zugefallen sind, auch auf alle Mann- oder Lehngüter, in welches Herren Land oder Fürstentum diese auch gelegen seien, sowie auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter *(bewechliche und unbewechliche gereyde unnd ungereide guttere)* der Eheleute. Beide Parteien verpflichten sich unter Eid erblich auf diesen Vertrag und diese Übertragung, jede Zuwiderhandlung und jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Beide Parteien begeben sich sodann mit dem Notar und den Zeugen in das Haus von Meister Johann *Frydach*, öffentlichem Notar innerhalb von Köln, in der Maximinenstraße, wo Johanna und Werner unten im Saal an Klara die 100 Goldfl. in Gold- und Silbermünzen als Gegenwert bar auszahlen. Klara quittiert diesen Betrag und sagt Johanna, Werner und die übrigen Kinder dieser Angelegenheit ledig. Die Parteien sagen sich gegenseitig für den Bedarfsfall weitere Quittungen und Verzichtleistungen zu. Den Notar fordern sie auf, hierüber ein Notariatsinstrument

oder deren mehrere anzulegen. – Zeugen: Meister Johann *Frytagh*, Notar; Johann von Hambach und Johann von Kempen, beide Bürger zu Köln. – Notariatsinstrument des genannten Notars Franz Steynhorst von Neukirch.

Ausf., Perg., Signet des Notars. – Nr. 1069.

1543 August 1 **1126**

Vor Peter *Lunzys*, *Paurvels Renartz* und den übrigen Schöffen des Palander Gerichts zu Prummern *(Palender dynckbanck zo Proemeren)* verkaufen *Symen Hoesen* und seine Frau *Oytgen* an Wilhelm *Thonys* und seine Frau *Engelen* erblich eine Jahrrente von 6 Sm. Roggen Prummerner Maß in reinem marktgerechtem Korn, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) zu Prummern im Hof der Empfänger fällig ist. Hierfür setzen sie das folgende ihnen eigene Erbe und Gut zu Unterpfand: 7 Vt. Land zwischen der Teufelsmauer *(duvels mar)* auf der einen Seite und *Jan Zynenbender* auf der anderen; 1½ M. am Mühlenweg *(up dem moelen wege)* zwischen Wilhelm *Linzys van Aprwilre* auf der einen Seite und Wilhelm *Thonys* auf der anderen. – Siegler: *Thonys Heymans*, Palander Schultheiß zu Prummern, auf Bitten der dortigen Schöffen, die kein Schöffenamtssiegel haben. – *Up s. Peters daich ad vincula.*

Ausf., Perg., Sg. besch. – Nr. 1070.

1543 August 10, Kassel **1127**

Philipp Landgraf zu Hessen *(Heßen)*, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, nimmt den Georg *(Jorgen)* von Hatzfeldt, Sohn des gestorbenen Engelbrecht, und seine Lehnserben als Mann an und belehnt ihn mit folgenden Mann- und Burglehen erblich: je einem Burgsitz zu Mellnau und Wetter sowie einem weiteren Burgsitz zu Mellnau *(Melnarv)*, den vormals *Hen von der Eichen* und dann Georgs Vater von seinen Vorfahren zu Lehen trug; seinem Anteil an Höfen und Zehnten zu (wüst) Ringshausen *(Ringeßhusen)*; seinem Anteil zu Amönau *(Amenerv)*; seinem Viertel am Zehnt zu Niederrosphe *(Niddern Rosphe)* sowie zu Mittelrosphe *(Middelste Rosphe)*; dem halben Zehnt zu Sarnau *(-narv)*; dem Kirchsatz einschließlich Zubehör zu Kesterburg in der Grafschaft Battenberg; seinem Anteil und seiner Gerechtigkeit am Dorf und Zehnt zu Eifa *(Iffe)*; diese Lehen hatte bereits Georgs Vater von seinen Vorfahren inne. Georg und seine Lehnserben haben die üblich hiermit verbundenen Verpflichtungen gemäß Mann- und Burglehnsrecht und -gewohnheit zu erfüllen, insgesamt unbeschadet seiner, seiner Erben, seiner Leute, seiner

Bürgleute sowie Dritter Rechte. Georg und seine Lehnserben haben das von ihm bereits oder künftig gemachte Testament einzuhalten, soweit es sie betrifft. — Philipp bestätigt den durch Georg erblich geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — *Am tagh Laurentii, zuu Caßell.*

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Ist dem advocaten nach Speier nicht uberschicket etc.* (glztg.). — Nr. 1071.

1543 September 6 **1128**

Vor Arnold von Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, sowie den dortigen Schöffen überträgt *Reutings Treinchen* zu Krombach auf Peter Reuting und seine Frau *Demut*, ihren Schwiegersohn [!] und ihre Tochter, ihre gesamte Fahrhabe *(alle ire farennde guter, was farennt gut ist, dafur gehaltenn oder genannt mage werdenn)* gegen Übernahme der Verpflichtung, auf Lebenszeit der Mutter für deren Versorgung sowie die Erziehung der Tochter Sophie *(Fienn)* aufzukommen. Sobald die Mutter gestorben ist, haben Peter und *Demut* sowie *Heineman* Reuting zu Ferndorf als Geschwister die Erbgüter zu teilen und auf Lebenszeit ihrer schwachen Schwester Sophie für deren Erziehung und Versorgung aufzukommen, sodaß dieserhalb keine Klagen entstehen. *Heineman* willigt hierin ein. — Siegler: die Aussteller (Gerichtssiegel) unbeschadet der Rechte ihres Herrn. — *Donnerstagh nach Egidii.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1072.

1543 September 12 **1129**

Zwischen Heinrich, Goswin *(Goißwyn)* Billichs Sohn, auf der einen Seite sowie Maria *(Merge)*, Witwe des Goswin von Tomburg gen. Worms *(Tombrich gen. Würmß)*, und beider Tochter Margarethe auf der anderen Seite wird durch beiderseits hierzu gewählte Freunde folgende Eheberedung vereinbart: Maria gibt ihrem Schwiegersohn Heinrich und ihrer Tochter Margarethe für die kommenden 12 Jahre 9 M. Ackerland und zwar je 3 M. an jeder Seite sowie 2 M. Wiese zur Nutzung. Sie hat die je 3 M. an jeder Seite zu bestellen und die Frucht sowie das Heu von den Wiesen in die Scheuer von Heinrich und Margarethe unbelastet *(fry)* einfahren zu lassen. Den Samen und den notwendigen Mist haben Heinrich und Margarethe zu stellen. Nach Ablauf der 12 Jahre haben Margarethes Bruder oder der jeweilige Inhaber von Haus Bodenheim zur Abgeltung von Margarethes Anteil den einmaligen Betrag von 200 oberländ. fl. Kölner W., den fl. zu 24 Weißpf. gerechnet, erblich zu zahlen. Heinrich,

Margarethe und beider Erben sind damit von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern abgegolten, die Margarethe von Vater und Mutter zufielen oder künftig zufallen. Bei nicht termingemäßer Zahlung der 200 fl. haben Margarethes Bruder oder der jeweilige Inhaber von Haus Bodenheim bis zu deren Auszahlung an Heinrich und Margarethe oder beider Erben jährlich 8 Ml. Korn Lommersumer *(Lommesser)* Maß in marktgerechter Frucht an Pacht zu zahlen. Bei zusätzlicher Lieferung von 50 fl. zu der fälligen Pacht werden jeweils 2 Ml. von der Pachtsumme abgezogen. — Margarethe willigt in die Eheberedung ein und verpflichtet sich, sobald sie mündig geworden ist, entsprechenden Verzicht zu leisten, sofern ihr, ihrem Gemahl und ihren Erben gegenüber dieser Vertrag eingehalten wird. Andernfalls bringen sie, ihr Gemahl oder ihre Erben die empfangenen beweglichen und unbeweglichen Heiratsgüter in eine gleichmäßige Teilung unter Geschwistern ein. — Siegler: Dietrich von Zweifel *(Swyvelt)* und Reinhard Scheiffart von Weilerswist *(Schyffert van Wylerzwyst)*, beide Lehnsleute, auf Bitten der Vertragspartner; Konrad von Hausweiler *(Huyßwyler)*, Schultheiß, *Jasper von [C]essenich*, Peter *Woulff*, Johann von Ottenheim *(Ottem)*, *Jasper von ... senbach* und Ludwig von Derkum, Schöffen zu Lommersum (Schöffenamtssiegel).

Überarbeitete Reinschr., Perg. — Nachträgliche Eintragungen unter dem Text: 1) *Anno XV c. XXXVI item zue gedencken uff dynstach des morgens ... der eilff dussent mettach;* 2) *Anno XV c. XXXXVIIII ist Merge van Bell, myn leyff moder, verscheyden, der got genedig sy;* 3) *Im jayr XV c. XXXXVI des dynstach vur der eilffdussent mettdach des morgens umtrynt VI orrin ist geboren Konrayt Wurmß;* 4) *Im jayr XV c. XXXXVIII deß sondachs vur sent Johanß dach des doiffern umtrynnt II oirren des morgens ist Johan geboren;* 5) *Item im jair XV c. L up sent Petrunellen dach zu morgen umdrynt II orren [Hei]derich geboren;* 6) *Item ist Gorgen geboren anno XV c. und LII uff sentt Megertten avent, doch morgens umbtrynntt IIII oeren;* 7) *Item anno XV c. LIIII den dynstach na sent Mertens dach um II orren na myttach ist Dederich geborren;* 8) *Item anno XV c. LVII uff pallem avent des nacht umtrynt XII orren ist Gertruett geboren.* — (16. Jh.). — Rv.: 1) *Item Thomas van Huysrvyller, Goessen Byllyh, Kulpen Gordt, Conraidt ...., den schultys van Frenssen, Gordt Wolff lodych yst uff getzeychtt;* 2) *Jan II honer, 1 capun, ... Tylmen 1 hon ..., Steffen Schutten en capun; de rveyß un pennynck hat Scheffers* 1½ *hoyn* (16. Jh.). — Nr. 1073.

1543 Oktober 9, Kölner Stil, Köln **1130**

Vor Engelbert Clement, Vikar und Kaplan *(vicario et vicecurato seu sacellano)* der Pfarrkirche St. Kunibert in Köln, auch im Beisein von Johan-

nes Braitbeck von Eickel, Kleriker der Kölner D., öffentlichem Notar kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt und Gerichtsschreiber der erzbischöflichen Kurie zu Köln, sowie im Beisein der im Folgenden genannten Zeugen stiften Johann von Hövelich und Margarethe von Bronkhorst und Batenburg morgens gegen 8 Uhr in der Pfarrkirche St. Kunibert in der Absicht, ihre heimlich geschlossene Ehe in der für die Kirche üblichen Form zu schließen, eine Messe, die der Kaplan Engelbert in dieser Kirche auf dem Altar der Gemeinde, wo den Angehörigen der Gemeinde üblicherweise die Sakramente gereicht und ähnliche Akte vorgenommen werden, halten soll. Nachdem er die Messe gehalten hat, verliest der Kaplan eine ihm durch die Eheleute vorgelegte Erlaubnis des Offizials des Kölner Erzbischofs, der zugleich Ordinarius an dieser Stelle ist. Sodann ruft er die Eheleute dreimal öffentlich aus. Danach verheiratet *(copulavit)* er die vor ihm und vor dem Altar niedergeknieten Eheleute der erwähnten Erlaubnis gemäß nach Übung der Kirche im Namen Gottes im Beisein des Notars, der Zeugen und vieler anderer Leute beiderlei Geschlechts. — Die Eheleute fordern den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder deren mehrere anzufertigen. — Zeugen: Johannes *ther Goeß* von Schöppingen, Baccalaureus der Rechte, Kanoniker zu St. Kunibert [in Köln]; *Franco Konyngk* von Schöppingen, Vikar zu St. Kunibert [in Köln]; Hermann Kruft, dort Küster. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johannes Braitbeck von Eickel.

Ausf., Perg., lat., Signet des Notars. — Rv.: 1) *Dye absolucien* (16. Jh.); 2) *Testimonium pastoris s. Kunebert* (17. Jh.) — Nr. 1074.

1543 November 13 **1131**

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verkauft dem *Henne* Pampus *(-pis)* zu Denklingen *(Tenglinck)* für quittierte 300 Frankfurter Goldfl. eine von St. Martinstag (November 11) des kommenden Jahres an jeweils zu diesem Termin fällige erbliche Jahrrente von 15 solcher fl. Hierfür setzt er den Hof zu Schönbach *(-bich)* einschließlich Zubehör im Gericht und Kirchspiel Friesenhagen, den Hof *zum Broel* einschließlich Zubehör im Kirchspiel Wissen sowie sein gesamtes übriges Erbe und Gut zu Unterpfand. Dem Käufer leistet er Währschaftsversprechen, der im Säumnisfalle zur Tilgung aller Forderungen in das am günstigsten gelegene Erbe und Gut durch den zuständigen Amtmann oder Richter einzuweisen ist. Er behält sich erbliches Einlösungsrecht der Rente zum Fälligkeitstermin mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rückständen und Schadensersatzforderungen vor. Auf Verlangen leistet er Ersatz für die etwa beschädigte Urkunde sowie etwa notwendige zusätzliche Sicherungen. Jeder

Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen bleibt ausgeschlossen. — Siegler: der Aussteller. — *Dinsthag nach Martini.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1075.

1544 April 15 **1132**

Vor *Jan dye Leuve* und *Jan van Hollant,* Schöffen *te Graeff,* erklärt der Hauptmann *Leyns van den Bergen gen. van den Horst* auf Antrag des *Zwers van Bemmel* als Vertreter des *Lubbert* Tork *(von Türck),* Herrn zu Hemmert, Folgendes unter Eid: Bei der Belagerung von Münster kam ein gewisser Werner *Schevert* mit zwei Pferden auf einen Hof ganz in der Nähe des Lagers. Auf einem der Pferde befand sich ein *waeth saeck ofte een maell.* Während er die Pferde beim Lager ließ, lief er selbst am Lager vorbei in die Stadt Münster und hielt sich dort etwa ein halbes Jahr auf. Alsdann kam er *(is ..... gevallen)* — wiederum nachts — aus der Stadt heraus an das Cleef'sche Blockhaus, wo er die Wache anrief, während er selbst, *Leyns,* dort Hauptmann war. Werner erklärte der Wache, er habe von den Machthabern *(hern, dae macht ind verlang in gelegen)* den Auftrag, den Hauptmann zu wecken. Auch solle man dem Hauptmann mitteilen, daß er zu ihm käme. Er selbst, *Leyns,* stand auf die Nachricht hiervon auf und ging mit seinen Leuten *(trouvanten)* an die Pforte. Dort hörte er Werner an, nahm ihn mit aufs Blockhaus und fragte ihn nach allen Vorgängen in der Stadt aus. Dabei berichtete Werner ihm u. a., er habe in der Stadt zwei Weiber gehabt. Er behielt Werner eine Zeitlang in dem Blockhaus, wo er ihn nachts ins Eisen schlug, während er ihn bei Tage frei *(gaen)* ließ. Später schickte er Werner den Herren von Münster zurück. — Siegler: die Schöffen *te Graeff.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1076.

1544 April 28 **1133**

Ulrich Scheiffart von Merode, Herr zu Bornheim und Hemmersbach, einigt sich mit Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, der seine Frau Margarethe Tork vertritt, wegen der Ehesteuer, die Margarethe in ihre erste Ehe mit dem gestorbenen Ritter Wilhelm Scheiffart von Merode, Herrn zu Hemmersbach und Neurath *(Nuraedt),* eingebracht hatte und die ihr bei Wilhelms Tod außer der vereinbarten Leibzucht zugefallen war. Zunächst hatte Ulrich sich nach dem Tod seines Bruders mit seiner Schwägerin Margarethe wegen ihres Leibgedinges gemäß schriftlicher Vereinbarung geeinigt. Doch hatte er sich wegen der Ehesteuer nicht mit ihr einigen können. Sie hatten sich dieserhalb vielmehr an beiderseitige

Freunde gewandt und dabei gebeten, sofern eine gütliche Einigung zustande komme, solle man möglichst dem zuvorkommen, was ihm rechtmäßig aufzuerlegen sei. Schließlich wandten Ulrich und Werner sich notwendigerweise an die im Folgenden genannten beiderseitigen Verwandten. Diese führen nach Anhörung folgende Einung im Einvernehmen mit ihnen beiden wegen Mängeln hinsichtlich der beigebrachten Ehesteuer, wegen der durch Ulrich vorenthaltenen Früchte und wegen der gegenseitig vorenthaltenen Bleitafeln und Ziegelsteine *(seilsteynen)* herbei, sodaß sie gegenseitig keine weiteren Forderungen haben: Ulrich verpflichtet sich gegenüber den Mittlern, an Werner den einmaligen Betrag von 600 Goldfl. kurfürstlicher M. gegen Quittung zu zahlen und zwar je zur Hälfte jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem kommenden Christtag (Dezember 25) und dem Christtag des kommenden Jahrs. Auch wird vereinbart, daß Werner die Jahrrenten von 7 Ml. Roggen zu Nörvenich *(Norffnich)* und von 7 Goldfl. zu Hemmersbach, die Wilhelm gemeinsam mit Margarethe erworben hatte, einschließlich der etwaigen Einlösungssumme unbeeinträchtigt durch Ulrich erblich vorbehalten bleibt. Kann nachträglich etwas von den durch Wilhelm und Margarethe gemeinsam erworbenen Gütern nicht aufgefunden werden, so gilt die zwischen beiden vereinbarte Eheberedung und zwar unbeeinträchtigt durch Ulrich und Werner oder ihre Erben. — Alle Streitigkeiten zwischen Ulrich und Werner sind damit beigelegt. Diese verpflichten sich gegenüber den Mittlern auf die Einung. — Mittler: Adolf Herr zu Gymnich *(Geminich)*, Johann Quad zu Wickrath *(-rode)*, Stephan von Stommel *(Stemmell)*. — Ulrich und Werner wollen beide den doppelt ausgefertigten Vertrag unterschreiben, von dem sie beide je eine Ausfertigung behalten. — Unterschrift des Ulrich Scheiffart von Merode.

Ausf., Pap. — Nr. 1077.

1544 Mai 1 **1134**

Dhaem von Orsbeck der Jüngere zu Vernich und seine Frau Anna von Plettenberg hatten ihrem Neffen und Schwager *Dham* Spies von Büllesheim und seiner Frau Margarethe Quad folgende Erbrenten zugesagt: 1) 21 Ml. Korn als Ehesteuer gemäß Heiratsverschreibung für ihre Tante und Schwägerin Agnes von Orsbeck, die Mutter des *Dham* Spies; 2) 12 Goldfl. von dem Seiten- und Beifall des Georg von Orsbeck, einem Bruder ihres Vaters und Schwiegervaters *Dhaem* von Orsbeck, Herrn zu Kendenich, und der Agnes von Orsbeck, die gemäß einem zwischen ihrem Vater und *Dham* Spies geschlossenen Vertrag von ihrem Anteil am Haus und zugehörigen Gütern zu Duisdorf zahlbar sein sollten, soweit sie ihn erbten und mit dem Tod des Vaters erben; 3) 20 Goldfl., die vom Aus-

stellungstage dieser Urkunde an gemäß dem zwischen ihnen und *Dham* Spies geschlossenen Vertrag zahlbar sein sollen. Diese Erbrenten sollten sie neben ihrer Schwester und Schwägerin Agnes von Orsbeck entrichten. Nachdem sie aber feststellten, daß ihr restlicher Anteil an Renten und Einkünften aus den zu Haus Duisdorf gehörigen Gütern von nur geringem Nutzen für sie ist, zumal Haus und Güter über die erwähnten Verschreibungen hinaus belastet sind, bitten sie *Dham* Spies, diesen Anteil zu übernehmen, sie aber für das zu entschädigen, was ihnen über die erwähnten Erbrenten hinaus am Haus Duisdorf und den zugehörigen Gütern zukommt. Demgemäß verzichten *Dham* Spies und seine Frau auf die erwähnten an sie zahlbaren Erbrenten und alle künftigen Forderungen dieserhalb. Sie übernehmen die darüber hinaus auf dem Gut für den von Orsbeck anteilmäßig ruhenden Belastungen, für die sie künftig mit folgender Einschränkung aufkommen: beträgt die Forderung einer Partei hiervon mehr als 100 Goldfl., so kommen statt ihnen der von Orsbeck und seine Frau hierfür erblich auf. Andererseits stellen sie den von Orsbeck, seine Frau und beider Erben wegen ihrer Erbgerechtigkeit an Haus Duisdorf zufrieden. Sie gestatten ihnen daher, das durch Heinrich von Orsbeck verpfändete und *Buil* genannte Gut einzulösen; alle Gerechtigkeiten und Hindernisse, die *Dham* Spies anteilmäßig daran hatte oder künftig hat, können der von Orsbeck und seine Erben behalten und nutzen. Außerdem zahlten sie an den von Orsbeck 300 quittierte Goldfl. in ungeteilter Summe. Der von Orsbeck und seine Frau verzichten daher erblich zugunsten von *Dham* Spies und seiner Frau auf ihren Anteil am Haus Duisdorf einschließlich Zubehör und alle künftigen Forderungen dieserhalb. Doch bleibt ihrem Vater und Schwiegervater die Leibzucht daran vorbehalten. Sie kommen für alle nachträglichen Forderungen Dritter dieses Anteils wegen auf und leisten ggf. Unkosten- und Schadensersatz. Hierfür setzen sie ihren gesamten Besitz zu Unterpfand und leisten Währschaftsversprechen gegenüber jedermann. — Da Haus Duisdorf und die zugehörigen Güter von der Propstei und dem Propst zu St. Cassius innerhalb von Bonn zu Lehen gehen, willigt Friedrich Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg, Domkustos *(dhoimcuster)* zu Köln und Propst zu Bonn, als Lehnsherr auf ihren Antrag in dem Verzicht und die Auftragung ein. — Heinrich *in der Schmitten*, Hans *Mervis*, Peter *Moer*, Thomas, der Pächter *(halbman)* zu Messdorf *(Mestorf)* ist, *Lamprecht Mervis*, Johann Schröder und Peter Schreck, Gerichtsschöffen zu Duisdorf, in deren Sprengel etliche der zu Haus Duisdorf gehörigen Güter gelegen sind, bestätigen, daß Verzicht und Auftragung vor ihnen erfolgten. — Siegler: *Dhaem* von Orsbeck der Jüngere zu Vernich, Heinrich Roilman *(Rol-)* von Dattenberg zu Kleeburg *(Dadenberg zu Kleberg)* und Hermann von Fischenich *(Vische-)*, Amtmann zu Brühl und Deutz *(Duiz)*, auf Bitten der Anna von Plettenberg, mit deren Einverständnis der Verzicht erfolgte;

Friedrich Graf zu Wied, Domkustos zu Köln und Propst zu Bonn; Ritter Wilhelm von dem Bongard *(Bungart)*, Erbkämmerer des Landes Jülich und Erbhofmeister der Propstei zu Bonn, *Dhaem* von Ilem *(Y-)*, Erbschenk der Propstei zu Bonn, beide Lehnleute der Propstei St. Cassius innerhalb von Bonn; die Schöffen zu Duisdorf.

Ausf., Perg., Sg. 1, 5-7 erh., 2-4 ab. — Nr. 1078.

1544 Mai 7 **1135**

Dietrich *(Dederich)* von Aachen *(Aechen)* und Michael *(Mychel) Bruwer*, beide Schöffen des Hochgerichts Zülpich *(Zulpg)*, bekunden gemeinsam, daß *Goebel* von Morenhoven und seine Frau *Guytgen* auf Anweisung von Junker Konrad *(Conraet) Moenich*, Amtmann zu Zülpich, sowie auf Raten etlicher Schöffen das Haus des Johann *Pill* einschließlich Zubehör bis auf Ausnahmen in Pacht genommen haben. Sie übernahmen die zugunsten der Burg Zülpich sowie des *Zeil van Wyss* darauf ruhenden Lasten, bis zwischen Hans *(Hantz)* Kemmer und seinem Partner Recht gesprochen ist. — Siegler: die Aussteller. — *Uf gudesdach neist naech des hl. crutzdach inventionis.*

Ausf., Pap. (durch Feuchtigkeit sehr stark besch.), Sg. aufgedr. — Rv.: *Zulp betreffende und die gerechtichkeit, was jeden de erfgerechtickeit schuldich zu doen, wes einer gericht soll werden* (16. Jh.). — Nr. 1079.

[15]44 Mai 31 **1136**

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg *(Willenburgk)*, belehnt den Hans *Stuten* und *Kunne* erblich mit dem Gut zu Untertan *(Ungarten)* einschließlich Zubehör, soweit dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Hierdurch bleiben seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. Hans und *Koenne* haben die üblich damit verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Auff den hilligen Pinxt abent.*

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1080.

1544 Juli 24 **1137**

Vor Arnold von Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, sowie vor den dortigen Schöffen erklärt *Dielman Piter uf dem poel*, Bürger zu Siegen, Hermann *Arnts* zu Krombach schulde ihm 10 Rader fl. Auf seinen

Antrag, ihm zu seinem Geld und den Unterpfändern hierfür zu verhelfen, sobald die Schuld anerkannt ist, schätzen sie den Garten des Schuldners *uf der Crombach,* der an einer Seite neben Kirchengut sowie an einer Kopfseite an der Straße gelegen ist, auf 10 Rader fl. Sie setzen den Gläubiger hierin ein, sodaß er hierüber unbeeinträchtigt durch Dritte wie über sonst ihm eigenes Gut verfügen kann. — Schätzung und Einsetzung wurden an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen. Auch sonst wurde gemäß Landesordnung verfahren, insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn. — Siegler: die Aussteller. — *Donnerstags nach Marie Magdalene.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: 1) *Briefgelt, schetzgelt, ufruf gecostet 1 Rader gulden;* 2) *Traut Hansen zu Crombachs guet landt belangend, so ich im abkhauft in anno '74* (16. Jh.). — Nr. 1081.

1544 August 25, Marienstatt **1138**

Johann von den Reven *(van der Rerin)* zu Hattert *(Hattenradt)* verkauft seinem Onkel Johann von Seelbach zu Krottorf kraft Erbkauf eine Jahrrente von 25 Rader fl. Siegener W., die er oder seine Erben mit 500 solcher fl. wieder einlösen können. Hierfür setzt er Haus und Hof zu Bettorf *(Biedendorpff)* einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen zu Unterpfand. Die Jahrrente ist von St. Martinstag (November 11) des kommenden Jahrs 1545 an jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach diesem Termin lieferbar. Da sein Onkel etliches mehr von ihm an Erbe und Gütern in der Herrschaft Wildenburg als Pfand innehat, wird für den Fall vereinbart, daß er diese künftig einlösen will, daß er oder seine Erben zunächst die 500 fl. erlegen. Da der Hof zu Bettorf von [der Herrschaft] Wildenburg zu Lehen geht, sodaß eine Belastung nur im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn erfolgen kann, setzt er für den Fall, daß sein Onkel wegen des Unterpfands innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges behindert wird, wegen der 500 fl. sein gesamtes jetziges und künftiges Hab und Gut zu Unterpfand. — Zeugen: *Henne Pampus,* Rentmeister zu Windeck; Johann von Hambach. — Unterschriften der Zeugen. — Siegler: der Aussteller. — *Mondachs nach Bartholomey, Mergenstat.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Rv.: *Der hof zu Gerndorf vor 500 gl. versatzt* (16. Jh.). — Nr. 1082.

1544 Oktober 1 **1139**

Nachdem der gestorbene Junker Johann Roilman *(Roel-)* von Dattenberg und seine gestorbene Frau Sophie *(Ffyggen) Prostyncks* auf ihrer beider

Lebenszeit an Johann *Holtbuytgen* und seine Frau Marie *(Merghenn)* von Neuss *(Nuyss)* eine ablösbare Erbrente von 18 Ml. Korn gemäß besiegelter Urkunde verkauft hatten, die von ihrem *Mailstorff* genannten Erbe, Hof und Gut zu leisten ist, erbten der gestorbene Dietrich Roilman von Dattenberg und seine Frau Margarethe von Gymnich als nächste Verwandte *(neisten erben unnd bloitzverwanten)* mit dem Tod von Junker Johann und seiner Frau, ihrem Onkel und Schwager und ihrer Schwägerin, Hof und Gut zu *Mailsstorff*. Sie hatten dann die durch jene hinterlassenen Güter in unbestrittenem Besitz. Nunmehr gestattet Margarethe von Gymnich, verw. von Dattenberg *(Dadenbergh)*, Frau zu Lüftelberg *(Luyfftelberghe)*, der das erwähnte Erbe und die erwähnten Güter gehören und die berechtigt ist, die erwähnte Kornrente der erwähnten besiegelten Urkunde zufolge nach ihrem Belieben abzulösen, ihrem Diener Johann, der Halfe *(halffman)* zu *Mailstorff* ist, und seiner Frau Agnes *(Nese) Cleghes*, die noch jung sind und die ein- oder zweimal durch Hagelschlag großen Schaden erlitten, bei Johann *Hultbüytgen* und seinen Erben die 18 Ml. Kornrente abzulösen und diese der Haupturkunde entsprechend zu nutzen. Sie überträgt die Haupturkunde daher auf Johann und Agnes, behält aber sich und ihren Erben Einlösungsrecht nach Ablauf von 14 Jahren mit 212 Goldfl. vor. — Siegler: die Ausstellerin. — *Uff s. Remeyssdach des hl. bysschoffs unnd confessoirs.*

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. ab. — Nr. 1083.

1544 Oktober 8 **1140**

Reinhard *(Reinart)* Herr zu Brederode *(-radt)*, Freiherr zu Vianen, Burggraf zu Utrecht, Herr zu *Haveringcourt* und Ameide *(Ameyde)*, läßt durch Franz, der Lehnsstatthalter der Herren zu Brederode ist, die *Helwich* von Hemmert, die die Frau von Reinhards Neffen *Lubbert* Tork ist, mit folgenden Lehen, die ihr von ihrem Vater Ritter Jost von Hemmert überkommen sind, gegen Leistung eines Lehnszinses erblich belehnen: 1/2 Hufe Land *op Laecker velt*; 1/3 Hufe oberhalb davon dort, wo *Direckh van den Aeven* und seine Nachkommen sowie Gisbert *(Geiß-) von Nyenrode* belehnt sind; 1 Vt. Land weiter oberhalb davon *op Boecoeph* zwischen *Clais von Wilde* und seinen Nachkommen auf der einen Seite sowie Wilhelm *Arntß van Oeverryn* und seinen Nachkommen auf der anderen Seite. — Reinhard bestätigt den Lehnseid, den *Helwich* gegenüber seinen Bevollmächtigten Johann, *Daem* und Heinrich *(-rick)* leistete. — Zeugen: Cornelius *(-lis)* von Zandwijk *(Sandwick)*, Heinrich der *(die)* Wilde und *Pilgrem Wilhelms*, Lehnsleute des Reinhard Herrn zu Brederode etc. — Siegler: der Aussteller (Lehnssiegel).

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 (Reg. Nr. 11) sowie nach und vor weiteren Abschrr. — Vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

1544 Oktober 8 **1141**

Reinhard *(Reinardt)* Herr zu Brederode *(-rade)* etc. läßt durch Franz, der Lehnsstatthalter der Herren zu Brederode ist, die *Helwich* von Hemmert, die die Frau von Reinhards Neffen *Lubbert* Tork ist, mit folgenden Lehen, die ihr von ihrem Vater Ritter Jost von Hemmert überkommen sind, gegen Leistung von 3 alten französischen Schilden an Lehnszins belehnen: 1 Hufe Land *op Boeycop* zwischen Land von *Daenken Dercks* auf der einen Seite und solchem des *Jan von Corden* auf der anderen; der Herrlichkeit zu *Delweinen;* der Hälfte der Herrlichkeit zu Kerkwijk. — Reinhard bestätigt den Lehnseid, den *Helwich* gegenüber seinem Bevollmächtigten Heinrich *(Henrick)* leistete. — Zeugen: Cornelius von Zandwijk *(Vanderwick),* Heinrich *(Henrick)* der Wilde und *Pilgrem Willems,* Lehnsleute Reinhards. — Siegler: der Aussteller (Lehnssiegel).

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 (Reg. Nr. 11) sowie nach und vor weiteren Abschrr. — Vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

1544 Dezember 30 **1142**

Jakob *vorm Berch* und seine Frau Eva *(Eifgen)* sowie Evas Schwester Christine *(Stintgen)* und deren Sohn *Broil* verkaufen dem Anton *(Thonis)* im Weidenbruch *(Widenbroche)* und seiner Frau Else *(Elsgen)* für eine zuvor durch beiderseitige Freunde vermittelte und quittierte Geldsumme kraft Erbkauf das von ihnen zu Nädringen *(Nederinge)* erworbene und beerbte Erbe und Gut, sodaß die Käufer hierüber künftig wie über ihnen sonst eigenes Erbe und Gut verfügen können. Das von ihnen verkaufte Erbe wurde zuvor nach Landesgewohnheit dreimal 14 Tage feilgeboten und vor Schultheiß und Schöffen, *da men dat beilche deilt,* aufgetragen. — Siegler: Johann zu Steeg, Schultheiß, Johann *(Johengen)* und Gerhard zu Gerndorf, Peter zu Sohlbach, *Nails Ailf* und Johann zu Schmalenbach *(Smalen-),* Sommer *(Somer)* Johann *(Johengen)* und Thomas zu Friesenhagen *(Fressenhan),* Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Gerichtssiegel). — *Uff dinstach na dem krist dache.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1084.

Hermann Quad *(Quaed)*, natürlicher Sohn des gestorbenen Stephan Quad, Herrn zu Stadecken *(Staedicken)*, und der gestorbenen Agnes von Winkelhausen, auf der einen Seite sowie Katharina von Plettenberg *(-burch)*, Tochter des gestorbenen *Rabolt* von Plettenberg, Herrn zu Landskron *(Lanskroen)* und Dreiborn *(Dreyn-)*, und der Margarethe von Eynenberg *(-burg)* auf der anderen Seite, vereinbaren im Einvernehmen mit ihrer beider Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wegen ihrer Mitgift *(ehesteuer)* und Güter vereinbaren sie durch Vermittlung ihrer im Folgenden genannten Freunde dies: Hermann bringt als Mitgift in die Ehe ein: die Pfandschaft zu Hückeswagen *(Hoeckeshoeffen)* in dem Umfang, wie sein gestorbener Vater sie innehatte und er sie jetzt innehat; das Berghaus *(Berchaussen)* und Dierl *(der Deyrll)* genannte Erbe und Gut; alles, was er an Erbgütern sowie beweglichen und unbeweglichen Gütern hat und damit insgesamt alles an Pfandschaft und Erbgütern, was ihm nach dem Tod der Eltern durch Erbteilung zugewiesen wurde und was er außerdem erworben und gewonnen hat. — *Rabolt* von Plettenberg, Herr zu Landskron und Dreiborn, stattet seine Schwester Katharina mit Kleidung und Schmuck *(kleinotten)*, wie in der Ritterschaft üblich und standesgemäß, aus. Sogleich nach dem Beilager zahlt er ihr als Mitgift 6 000 oberländ. Rhein. Goldfl. Frankfurter W. in bar. Andernfalls hat er Hermann und Katharina Unterpfänder dafür zu setzen, daß er bis zu deren Leistung jährlich 5 Goldfl. für je 100 fl. dieser Summe, zusammen also 300 fl. gleicher W. oder den zu Köln gültigen Gegenwert leistet. Sobald die 6 000 fl. erlegt sind, hat Hermann diese im Einvernehmen mit *Rabolt* auf sichere Renten anzulegen und die Güter hierfür für den Erbfall *(widderfal)* zu verschreiben; hierüber hat er besiegelte Urkunden auszustellen. Hierfür setzt Hermann die von ihm in die Ehe eingebrachte Mitgift zu Unterpfand. *Rabolt* verpflichtet sich seinerseits, er wolle seiner Frau Maria von der Dunck über die zwischen ihnen vereinbarte Eheberedung hinaus nichts geben und vermachen, wodurch seiner Schwester Nachteil entsteht. Alle Ansprüche der Katharina an die Güter von Vaters und Mutters Seite sind damit abgegolten. Sie leistet bei nächster Gelegenheit im Einvernehmen mit Hermann vor dem ordentlichen Richter oder dort, wo dies sonst notwendig ist, förmlichen Verzicht. Anfallende Neben- und Beifälle bleiben ihr und ihren Erben hierdurch unbenommen. An dem von dem gestorbenen Heinrich von Binsfeld, Abt zu Kornelimünster *(s. Corneliuß monster)*, angefallenen und dem künftig von dem Deutschordensritter Jakob von Binsfeld anfallenden Erbe bleibt sie neben ihren Brüdern und Schwestern gleichberechtigt. Stirbt *Rabolt* ohne eheliche Kinder, so haben sie und ihre Leibeserben, wie in der Ritterschaft der Fürstentümer Jülich und Berg üblich, nächst ihrer Schwester Margarethe und deren ehe-

lichen Erben als zweitälteste Schwester Vorwahlrecht auf das durch ihren Bruder hinterlassene beste *(best und vernempst)* Haus. Sodann tritt sie mit ihrer Schwester in eine gleichberechtigte Teilung so ein, als habe sie keinen Verzicht geleistet. Gegebenenfalls hat sie die Mitgift, die sie erhalten hat, ebenso in eine solche Teilung einzubringen wie ihre anderen Schwestern, die zuvor ihr Heiratsgut erhalten haben. — In allen genannten und im Folgenden erwähnten Fällen treten die gemeinsamen ehelichen Kinder beim Tod von Vater und Mutter an die Stelle der Eltern. — Überlebt Katharina ihren Gemahl ohne gemeinsame eheliche Kinder, so bleiben ihr die von ihr in die Ehe eingebrachte Mitgift oder die hierfür in erwähnter Weise erworbenen Güter ebenso erblich vorbehalten wie ihre Kleider und ihr Schmuck oder, was sonst durch sie in die Ehe gelangte, dazu ein Drittel der Fahrhabe. Schlösser, Häuser, Renten und Gülten einschließlich Herrlichkeit, Hoheit *(oberkeit)* und Gerechtigkeit, die Hermann jetzt besitzt oder die ihm künftig zufallen; dies kann sie dann als Wittum lebenslänglich uneingeschränkt gemäß Wittumsrecht bei Instandhaltungspflicht nutznießen. — Im entsprechenden Falle kann Hermann die durch Katharina in die Ehe eingebrachten 6 000 Goldfl. sowie das, was Katharina sonst zufällt, lebenslänglich nutznießen. — Sobald auch der zweite von ihnen ohne gemeinsame eheliche Kinder gestorben ist, fallen die von ihnen beiden in die Ehe eingebrachten und die ihnen sonst zugefallenen Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Die von ihnen gemeinsam gewonnenen und erworbenen Güter fallen dann ihren beiderseitigen Erben je zur Hälfte zu. — Hinterläßt Hermann seine Gemahlin mit gemeinsamen Kindern, so besitzt sie, solange sie ihren Witwenstand nicht aufgibt, alle von ihr in die Ehe eingebrachten sowie die durch ihren Gemahl hinterlassenen Güter. Sie hat die Kinder dann hiervon zu erziehen und auszustatten. Sobald kein Einvernehmen mit den Kindern mehr besteht oder sie nicht mehr zusammen wohnen können oder wollen, haben die Kinder ihr eine Jahrrente von 450 Goldfl. oder dem zu Köln gültigen Gegenwert auf die gesamten beiderseitigen Güter zu verschreiben. Außerdem erhält sie dann zu lebenslänglicher Nutzung die Hälfte der beweglichen Güter an Hausrat, Silbergeschirr und *ingedompß,* die bei ihrem Tod durch die gemeinsamen ehelichen Kinder beerbt wird. Sie erhält gegebenenfalls ebenso einen mit Hausrat angemessen ausgestatteten Sitz in Köln oder in einer anderen Stadt ihrer Wahl. Andernfalls haben die Kinder ihr jährlich 25 Goldfl. oder Gegenwert zu entrichten. Auch bleiben ihr dann Kleider, Schmuck und sonstiger persönlicher Besitz unbeschränkt vorbehalten. Die Güter ihres Gemahls hat sie erst zu verlassen, sobald ihre Kinder erster Ehe oder die für sie bestellten Vormünder diese Verpflichtungen erfüllt und zur Sicherheit besiegelte Urkunden ausgestellt haben. Sobald sie eine zweite Ehe eingeht, haben ihre Kinder erster Ehe ihr zu lebenslänglicher Nutzung eine

Jahrrente von 225 Goldfl. oder dem zu Köln gültigen Gegenwert auf die gesamten beiderseitigen Güter anzuweisen. Außerdem erhält sie dann ein Drittel der erwähnten beweglichen Güter zu lebenslänglicher Nutzung, die bei ihrem Tod ihren Kindern erster Ehe zufallen. Kleider, Schmuck und sonstiger persönlicher Besitz bleiben ihr gegebenenfalls zur freien Verfügung vorbehalten. — Überlebt Hermann seine Gemahlin zusammen mit gemeinsamen ehelichen Kindern, so hat er diese zu erziehen und im Einvernehmen mit Freunden auszustatten. — Güter und Erbschaften, die Hermann und Katharina während der Ehe gemeinsam erwerben, erlangen oder erobern, bleiben, sobald sie beide gestorben sind, ihren gemeinsamen Kindern vorbehalten. Sterben diese Kinder vor oder nach ihren Eltern, ohne ihrerseits eheliche Leibeserben zu hinterlassen, so fallen die Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Sterben die Kinder so, während noch ein Elternteil lebt, so beerbt dieser die Kinder nicht. Dieser erhält dann lebenslängliches Nutzungsrecht an den Gütern des zunächst gestorbenen Elternteils so, als seien keine gemeinsamen Kinder aus der Ehe hervorgegangen. — Katharina und ihre Erben haben sich mit der lebenslänglichen Nutzung der Mitgift und des Wittums in allen erwähnten Fällen sowie in erwähnter Weise mit den von ihr herrührenden Gütern zu begnügen. Darüber hinaus darf sie sich keine Gerechtigkeiten anmassen. — Pfandschaften, die Hermann und Katharina jetzt haben oder künftig erhalten, gelten als Erbschaft und werden von ihren gemeinsamen Leibeserben beerbt. Haben oder hinterlassen sie keine gemeinsamen ehelichen Kinder, so sind besiegelte Urkunden über Pfandschaften, die sie beide erworben und gewonnen haben, nachdem der zunächst überlebende von ihnen beiden diese gebraucht hat, durch Freunde zwischen beiden Seiten ebenso zu teilen, als wären sie erblich erworben und kein Einlösungsrecht damit verbunden. Bei Einlösung ist das erlöste Geld durch Freunde zwischen beiden Seiten zu gleichen Teilen zu teilen. Erfolgt die Einlösung, während einer von ihnen beiden noch lebt, so hat er den Erlös auf Erbschaft oder Jahrrenten so anzulegen, daß man des Erlöses sicher ist, sobald auch er gestorben ist. In solchem Fall sind alle beweglichen erworbenen Güter einschließlich Silbergeschirr zwischen beiden Seiten einvernehmlich und erblich zu teilen. — Auf Grund dieser Vereinbarung *(notuln)* ist ein Heiratsvertrag *(heylichs verschryff)* zu schließen und durch die von beiden Eheleuten gewählten Freunde zu besiegeln. Beide Parteien verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen. — Mittler: von Hermanns Seite: Johann Quad, Herr zu Stadecken, Johann Quad, Herr zu Wickrath; von Katharinas Seite: *Rabolt* von Plettenberg, Herr zu Landskron und Dreiborn, Werner von Plettenberg, Bertram von Plettenberg zu *(zum)* Grund, Ritter *Goddart* Kettler, Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf, Wilhelm von Gertzen *(Gertzem)*, Herr zu Sinzenich *(Synssich)*. — Unterschriften von Hermann Quad, Katharina von Plettenberg, *Rabolt* von

Plettenberg, Johann Quad, Johann Quad, Herrn zu Wickrath, *Goddart* Kettler und Werner von Plettenberg. — *Uff saterstach den derden dach deß manntz Januarii, bynnen Colne.*

Ausf., Pap. — Nr. 1085.

1545 Januar 8, Heidelberg **1144**

Friedrich Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern belehnt den *Zeyßolf* von Rosenberg und seinen Vetter Lorenz von Rosenberg erblich mit einem Viertel der Stadt Aub *(Aw)*, das der gestorbene Ritter Konrad von Rosenberg und seine Voreltern von der Pfalz zu Mannlehen trugen. Hierdurch bleiben seine, seiner Leute und Dritter Rechte unberührt. Die Belehnten haben die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Er bestätigt den durch *Zeyßolf* geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Dorstags nach trium regum, Heydelberg.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1086.

1545 Februar 8 **1145**

Christina *Steynkop*, Vorsteherin *(fraurve)*, und der Konvent der Weißen Frauen *(wiesen fraurven)* zu Köln auf der Blaubach *(uf der bach)* bekunden, nach einer bei ihnen verwahrten Haupturkunde hätten Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg, und ihre Söhne *Dhame* und Werner Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, für ihre beiden Töchter und Schwestern Anna und Margarethe von Hatzfeldt *(Haffelt)*, die zu ihrem Kloster gehören, eine Leibrente von 20 Rader fl. zu je 24 Rader alb. verschrieben, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Christtag (Dezember 25) fällig ist. Sie verzichten, zugleich für ihre Nachfolger sowie im Namen von Anna und Margarethe, auf alle künftigen Forderungen an das Erbe von deren Vater, Mutter, Brüdern und Schwestern. Bei Rentensäumnis von mehr als einem Jahr erlischt der Erbverzicht von Anna und Margarethe. Sobald Anna und Margarethe gestorben sind, fällt die Jahrrente ihrer Herkunft nach zurück. — Siegler: die Aussteller (Konventssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1087.

1545 Februar 9, Köln **1146**

Gottschalk von Hatzfeldt, dessen Antrag auf Aufnahme in den Deutschen Orden der Hochmeister stattgegeben hat, leistet im großen Saal des Deutschordenshauses in Köln vor Wilhelm Halber, Koadjutor der Deutsch-

ordensballei Koblenz *(Cobelenz)*, vor dem Notar Gottschalk *(Gotschalcus)* Clarenbach und den im Folgenden genannten Zeugen im Beisein seiner Brüder Wilhelm von Hatzfeldt, der Deutschordensritter ist, *Daem* und Werner von Hatzfeldt, beide Herren zu Wildenburg und Weisweiler, sowie im Beisein seiner Verwandten Wilhelm von Bernsau, Herrn zu Hardenberg, Johann und Kaspar Gebrüdern von Nesselrode Verzicht auf sein Erbe von Vaters und Mutters Seite. Seine Brüder verschreiben ihm hierfür 20 Goldfl. Leibrente, die vom kommenden St. Michaelstag (September 29) an im Deutschordenshaus zu Köln fällig ist. Hierfür setzen sie den Hof Linzenich *(Lyntze-)* im Kirchspiel Kirchberg *(Kyrbergh)* zu Unterpfand. Wird die Deutschordensballei Koblenz durch Krieg, Brand oder sonst etwas entsetzt, so kommen Gottschalks Brüder für seinen angemessenen Lebensunterhalt auf. — Zeugen: Heinrich *Lobagh*, Priester; Hans Wyß, Trappezier *(trappere)* des Deutschordenshauses Köln. — Notariatsinstrument des Gottschalk Clarenbach von Neuß *(Nussia)*, Klerikers der Kölner D., kaiserlichen Notars, Schreibers der Kölner Kurie.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Beiliegend: 1) Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Gustav Anton Meinertz, preußischen Notars zu Kaiserswerth im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, von 1882 Juli 12 sowie dessen Unterschrift und Siegel auf Antrag des Alfred Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Dambrau, Kr. Falkenberg (Oberschlesien); Pap., geheftet, Sg. aufgedrückt; 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1088.

1545 Februar 26, Maastricht **1147**

Ritter *Liebrecht* Tork *(Turck)*, Herr zu Hemmert, einigt sich mit Johann von Streithagen, Vogt zu Valkenburg, folgendermaßen wegen Haus, Schloß und Gütern einschließlich Zubehör der Herrschaft Clermont *(-mondt)* im Land Limburg *(Lymborgh)*: Ritter *Liebrecht* war hierin durch den Statthalter von Limburg, Johann von Eynatten *(Enitten)*, eingewiesen worden, nachdem Werner Scheiffart vergeblich wegen Überschreitung des Termins zur Erstattung der hierauf verschriebenen 4 000 Goldfl. und 200 Philippusfl. gemahnt worden war. Nunmehr verzichtet Ritter *Liebrecht* vor Meier und Schöffen der Herrschaft Clermont zu Johanns Gunsten auf Haus, Schloß und Güter einschließlich Zubehör der Herrschaft Clermont. Hierfür soll Johann ihm bis zur kommenden Kirchweih 4 000 Goldfl. und 200 Philippusfl. sowie alle Unkosten zahlen, die im Zusammenhang mit dem überwiesenen Besitz entstanden und die in Verbindung mit Wilhelm Scheiffart, dem Schwager Johanns und Miterben zu Clermont, festgesetzt waren. Den in Brabant gegen Werner Scheiffart anhängigen Streit wegen Clermont hat Johann auf eigene Kosten weiterzuführen. Verliert er die-

sen bis zur kommenden Kirchweih, so hat ihm Ritter *Liebrecht* alle geleisteten Zahlungen zu erstatten. Nach diesem Termin ist Johann in dem Streit mit Werner Scheiffart alleine verantwortlich. Ihm und seinen Bevollmächtigten hat Ritter Liebrecht alle sachdienlichen Nachrichten mitzuteilen. Johann und Ritter Liebrecht sagen sich für jeden Fall genügende Sicherungen zu. — Mittler: Wilhelm *Hoyts*, Johann *Coyxs*. — Zeugen: *Wynant van Laer*, Christian von Eynatten, Notar Johann *de Berghe*. — Unterschriften der Aussteller sowie des Notars. — Schreibervermerk der Abschrift durch Johann *Coeninxs, secretarius* der Stadt Maastricht *(Traiectensis)*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1089.

1545 März 27 **1148**

Melchior erwählter und bestätigter Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken belehnt den *Zeisolf* zu Rosenberg mit dessen Hälfte der Lehnsstücke zu Baldersheim [wie 1537 Februar 21] unter der Bedingung [wie 1538 März 18] zu Mannlehen. — Siegler: der Aussteller. — Schreibervermerk des P. E. Klarman. — *Freitag nach dem suntag Judica.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 1059, 1071. — Nr. 1090.

1545 April 24 **1149**

Jakob, Johann und Wilhelm Gebrüder von Reuschenberg *(Ruischen-)* sowie ihre verwitwete Schwester *Hilaria* von Reuschenberg bekunden, bei der Eheschließung ihrer Großmutter *(anichfravn)* Wilhelma *(Wilmken)*, Tochter des gestorbenen Johann *Koening* und seiner Frau Agnes *(Neetgen)*, mit Johann Vell zu Wevelinghoven *(Wevelkhoven)*, dem Vater ihrer gestorbenen Mutter Elisabeth und ihrem Großvater *(anherrn)*, sei durch Eheberedung u. a. festgelegt worden, sofern Wilhelmas Schwester Margarethe, die damals mit dem unterdessen gestorbenen Johann von Norprath *(Nerproede)* verheiratet war, stürbe, ohne mit Johann gemeinsame Leibeserben zu hinterlassen, sollten alle Güter, die sie durch Eheberedung ihrem Gemahl zugebracht hatte, Margarethes nächsten Erben zufallen. Demgemäß seien der sog. Buscherhof im Kirchspiel Fischeln *(Visschel)* und Amt Linn *(Lynne)* einschließlich Zubehör sowie alle sonstigen Güter, die Margarethe als Heiratsgut in ihre Ehe eingebracht hatte, mit deren erbenlosem Tode ihrer Mutter Elisabeth und deren Bruder Stephan *(Steffen)* und dann mit Elisabeths Tod ihnen als rechtmäßigen Erben unter Vorbehalt lebenslänglichen Nutzungsrechts für Johann zugefallen. Sodann habe der gestorbene Philipp Erzbischof zu Köln den Hof wegen

mehreren Ansprüchen, die er Johann gegenüber hatte, mit Beschlag belegt, während Johann den Hof zur Nutzung innehatte. Weiterhin sei der Hof in die Hände von Hermann Erzbischof zu Köln, ihres jetzigen Herrn, gelangt und darin bisher verblieben, da er über die Angelegenheit nicht hinreichend unterrichtet war. Doch habe Dr. jur. utr. *Goddart* Gropper ihm Bericht über ihre Gerechtigkeiten erstattet und durch nachhaltige Bemühungen, für die sie sich bedanken, bewirkt, daß er ihnen den Hof wieder zukommen ließ. Nunmehr verkaufen sie den Hof einschließlich *gewelde uf dem Busch* sowie allem sonstigem Zubehör zur Vermeidung von Schaden und aus sonstigen Gründen an Dr. Gropper und seine Frau Katharina Strauß für eine quittierte Geldsumme und im Einvernehmen mit dem Erzbischof als Lehnsherrn. Sie verzichten hierauf in aller Form und leisten Währschaftsversprechen. Erzbischof Hermann, von dessen Haus zu Linn der Hof zu Lehen geht, bestätigt den Verkauf auf ihren Antrag. — Mittler: Wilhelm Graf zu Neuenahr *(Newenar)* und Mörs, Herr zu Bedburg *(-bur)*; Philipp Diethard von Braunsberg *(Brunßbergh)*. — Siegler: Hermann Erzbischof zu Köln (Sekretsiegel); die Gebrüder von Reuschenberg; Bertram von der Lippe gen. Hoen auf Bitten seiner Tante *Hilaria* von Reuschenberg, die kein Siegel hat; die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1-6 besch., 7 ab. — Nr. 1091.

1545 April 24, Poppelsdorf **1150**

Hermann Erzbischof zu Köln etc. bekundet, Jakob, Johann und Wilhelm Gebrüder von Reuschenberg sowie ihre verwitwete Schwester *Hilaria* von Reuschenberg hätten ihm Bericht darüber geben lassen, daß ihnen der sog. Buscherhof *(Busscherhoff)* im Amt Linn als Erbe durch ihre Mutter Elisabeth von Reuschenberg sowie ihre Großmutter Wilhelma [Nachtrag: *heist im verkaufbrief Wilmken*] zugefallen sei, daß sie den Hof im Einvernehmen mit ihm als Lehnsherrn an Dr. jur. utr. *Goddart* Gropper und seine Frau Katharina Strauß erblich verkauft und diesen aufgetragen hätten und daß sie und Dr. Gropper ihn um dessen Belehnung gebeten hätten. Er bestätigt daher als Lehnsherr den Verkauf und belehnt Dr. Gropper mit dem sog. Buscherhof einschließlich Zubehör im gleichen Umfang, wie ihn bereits Johann *Konnings* zu Neuss *(Nuis)*, der Urgroßvater *(uhranichherr)* der Gebrüder von Reuschenberg, von den Erzbischöfen zu Köln zu Lehen trug. — Er bestätigt den durch Dr. Gropper geleisteten Lehnseid. Seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts Köln sowie Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: die kurkölnischen Lehnsleute Wilhelm Graf zu Neuenahr und Moers, Herr zu Bedburg, Philipp Diethard von Braunsberg *(Bruns-)*, Johann von Wachtendonk. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1092.

1545 Juni 29, Bodenheim **1151**

Dietrich von Tomberg gen. Worms *(Tonburg gen. Wormpsenn)* zu Bodenheim vereinbart mit Klara Münch von Buseck *(Monchen von Baseick)*, Tochter des Konrad Münch von Buseck und seiner Frau Sophie *von Odendaele*, für die zwischen ihnen zu schließende Ehe folgende Eheberedung: Dietrich bringt, sobald die Ehe geschlossen und das erste Beilager vollzogen ist, als Heiratsgut in die Ehe ein: die Burg zu Bodenheim einschließlich Zubehör zu Bodenheim im Lommersumer *(Lonntzemer)* Bezirk und in dessen Umgebung, wobei seiner Mutter Maria von Bell lebenslängliches Nutzungsrecht an alle dem vorbehalten bleibt, was sie gemeinsam mit seinem gestorbenen Vater Goswin von Tomburg gen. Worms innehatte; was ihm sonst an Besitz von Vater und Mutter zugefallen ist und künftig zufällt, nachdem seine Schwestern bereits gemäß Eheberedung angemessen ausgestattet sind, seine Schwester Katharina auf weitere Ansprüche dieserhalb Verzicht geleistet hat und er seinem Bruder, der sich für den geistlichen Stand entschied, seine Hilfe zugesagt hat. — Klara bringt zum gleichen Zeitpunkt 600 Rhein. Goldfl. als Mitgift in die Ehe ein; 200 fl. hiervon sind zum kommenden St. Martinstag (November 11) fällig. Für den Rest sind jeweils zum gleichen Termin 20 Goldfl. von ihren Gütern zu Marmagen bei Bodenheim, die ihre Eltern hierfür erblich zu Unterpfand setzten, in ihre Wohnung zu Bodenheim zu leisten. Die Eltern verpflichten sich, die restlichen 400 fl. auf Antrag je zur Hälfte am Tage vor St. Martinstag auszuzahlen, sobald Dietrich und Klara diese im Einvernehmen mit ihnen anderweitig verwenden können. Konrad verspricht seiner Tochter außerdem Ausstattung und Kleider im Rahmen seiner Möglichkeiten. Klara und ihre Brüder teilen seinen und seiner Frau Nachlaß im Einvernehmen mit Freunden in der Weise, daß zunächst ihre Brüder je 600 Goldfl. an sich ziehen *(aufnemen)*. Sodann teilen die Geschwister den beweglichen und den Erbbesitz untereinander nach Maßgabe des Geldwerts. — Klara bleibt als kinderloser Witwe ihre gesamte Mitgift vorbehalten. Außerdem bezieht sie dann aus dem durch Dietrich in die Ehe eingebrachten Besitz eine Leibrente von 25 Ml. Roggen. Sobald dann auch sie gestorben ist, fällt ihre Mitgift ihren nächsten Erben, die Verschreibung der Roggenrente Dietrichs nächsten Erben zu. — Dietrich hat als kinderloser Witwer die Leibzucht an ihrer Mitgift, die, sobald dann auch er gestorben ist, Klaras nächsten Erben zufällt. — Klara hat als Witwe mit gemeinsamen Kindern das Recht zur Nutzung des gesamten Nachlasses, wobei sie zu Erziehung und Ausstattung der Kinder verpflichtet ist. Sobald sie als Witwe eine zweite Ehe eingeht oder sich sonst von den Kindern vorzeitig trennt, bleibt ihr die Mitgift vorbehalten, die sie in die erste Ehe einbrachte. Von den Gütern zu Bodenheim erhält sie dann außerdem eine Leibrente von 25 Ml. Roggen. Maria von Bell willigt in diese Vereinbarung ein. Klara teilt in diesem Falle mit den

Kindern allen beweglichen Besitz zu gleichen Teilen, während persönlicher Besitz ihr vorbehalten bleibt. Die nächsten Verwandten der Kinder befinden dann über den diesen vorbehaltenen Besitz. — Dietrich hat als Witwer mit gemeinsamen Kindern entsprechende Nutzungsrechte. Sobald er dann eine zweite Ehe eingeht, behält er auf Lebenszeit Nutzungsrecht an allem beweglichen und Erbbesitz, den er mit Klara gemeinsam innehatte, wobei er zur Erziehung der Kinder erster Ehe verpflichtet bleibt. Den vormals mit Klara gemeinsamen Besitz erben ausschließlich die mit ihr gemeinsamen Kinder. Bei erbenlosem Tod von Kindern oder Kindeskindern fällt der beiderseitige Besitz seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. Burg Bodenheim dient dann als Unterpfand für die Erstattung der 600 Goldfl. Die gemeinsamen Erwerbungen werden dann einvernehmlich aufgeteilt. — Mittler: von Klaras Seite: ihre Verwandten Friedrich und Arnold Gebrüder und Grafen von Manderscheid und Blankenheim, Herren zu Gerolstein, Konrad Münch von Buseck, Dietrich Krummel von Nechtersheim *(Nechtersshem)*; von Dietrichs Seite: Eberhard und Dietrich von Zweifel zu Dransdorf *(Transtorppe)*, Gerhard von Meckenheim *(-hem)*. — Siegler: die Mittler, wobei die beiden Grafen von Manderscheid und Blankenheim zugleich als Lehnsherren zu Marmagen siegeln; Dietrich von Tomberg gen. Worms. — *An deme mandage Petri und Pauli, der hilger hemelfursten und apostolenn, Bodenheim.*

Ausf., Perg., Sg. 1-8 erh. — Beiliegend: Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1-4, 6 ab, 5, 7 erh., 8 besch. — Nr. 1093.

1545 Oktober 1 **1152**

Vor den Gerichtsschöffen zu Dahlen verkaufen Junker Vinzenz *(Vincentius)* von Harff und seine Frau Maria an Arnold *(Arndt)* Schryver und seine Frau Anne für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf eine Jahrrente von 5 Talern oder Gegenwert von der Jahrgülte, die sie von der gestorbenen Jungfer Margarethe von Ottenstein erbten und die sie im Namen des Landesherrn von der Mai- und Herbstschatzung, die in der Stadt und im Kirchspiel Dahlen fällig ist, beitreiben. Die Käufer können die Jahrrente künftig dort von der an Junker Vinzenz und seine Frau fälligen Jahrgülte erblich beitreiben. Demgemäß treten Junker Vinzenz und seine Frau ihnen die Jahrrente vor den erwähnten Gerichtsschöffen ab, behalten sich jedoch das Recht zur Einlösung der Jahrrente mit 100 Talern oder Gegenwert zuzüglich etwaigen Renten- oder sonstigen Rückständen vor. Gegebenenfalls ist diese Verschreibung auszuliefern. Auch ist halbjährige Kündigungsfrist zu wahren. Die Rechte des Landesherrn sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Die Gerichtsschöffen zu

Dahlen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Remeyß dach des hl. byschoffs.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1094.

1545 [nach November 23,][1]) Vochem **1153**

Kaspar von Hersel, der Pastor zu Arnheim und *Sarsdorff* ist, bekundet im Hause der von Hersel zu Vochem *(Vochgen)*, zugleich für die unmündigen Kinder seines gestorbenen Bruders Johann von Hersel, die seine Neffen und Nichten sind, er habe 1545 am Montag vor St. Katharinentag (November 23) an *Teyl van Vyndendail* und seine Frau Adelheid *(Aleyt)*, die Pächter und Pächterin von ihm innerhalb von Brühl *(Brüell)* sind, seinen Anteil am sog. *Hersels bongart* zu Brühl *(Brüle)* vor dem Kölner *(Köller)* Tor vom kommenden Tage *Cathedra Petri* (Februar 22) an für 12 Jahre gegen 8 fl. Pacht zu je 4 Mk. ausgetan, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) fällig ist. Die Pächter haben den verpachteten Anteil instand zu halten und gegenüber demjenigen des [Hermann] von Fischenich *(Visse-)*, der Amtmann der von Hersel zu Brühl und Deutz *(Duetz)* ist, abzuzäunen. Die Pächter erhalten einmal zwei Hölzer, um verfaulte Planken zu ersetzen. — Dedings- und Weinkaufleute: Peter *Rüsse, bonne meister* zu Sechtem; Michael *Gybell*, Pächter der von Hersel zu Vochem, Hermann *Pitzgen*. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben A . . . E C H voneinander getrennt.

Ausf., Chirograph, Pap. (durch Feuchtigkeit besch.) — Nr. 1095.

[1]) Die ungefähre Datierung ergibt sich auf Grund des innerhalb der Urk. erwähnten Verpachtungsdatums.

1545 Dezember 28 **1154**

Melchior erwählter und bestätigter Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken belehnt den Lorenz von Rosenberg mit der Hälfte der Lehnsstücke zu Baldersheim [wie 1537 Februar 21] unter der Bedingung [wie 1538 März 18] zu Mannlehen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise verblaßt), Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1059, 1071. — Nr. 1096.

1545 Dezember 31 **1155**

Daem von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, ältester ehelicher Sohn des gestorbenen Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler,

und der Johanna, geborenen von Harff, verw. von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg, vereinbart mit Regina Quad, eheliche Tochter des Johann Quad, Herrn zu Wickrath *(-radt)*, und der Anne von Geldern *(Geller)*, folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. Wegen des von ihnen zusammenzubringenden und sonst künftig erworbenen zeitlichen Gutes vereinbaren sie zur Vermeidung von Streitigkeiten und im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden Folgendes: *Daem* bringt der Regina an Heiratsgut zunächst auf Lebenszeit seiner Mutter zu: Haus Wildenburg als Wohnung einschließlich Herrlichkeit und Zubehör; eine Jahrrente von 300 Goldfl. oder Gegenwert aus den Gütern, die zu Haus und Herrlichkeit Wildenburg gehören, wobei die Jahrrente entsprechend anzuweisen ist und jährlich gegen Quittung lieferbar sein soll. Die übrigen dort anfallenden Renten sind *Daems* Mutter zum Unterhalt ihrer übrigen Kinder zu handreichen; Mutter und Sohn haben sich dieserhalb noch näher zu vergleichen. *Daem* ist damit auf Lebenszeit der Mutter abgegolten. Er und seine Frau erhalten, sobald seine Mutter gestorben ist, das Linzenich *(Lintze-)* genannte Haus vor der Stadt Jülich, dazu den ihm als ältestem Sohn zukommenden Anteil aus der Teilung mit seinen Brüdern. — Johann hat seiner Tochter zum Zeitpunkt des ehelichen Beilagers 3 000 Goldfl. Frankfurter W. in bar, wenigstens aber 2 000 fl. innerhalb eines Jahres danach zu zahlen. Kann er auch diesen Betrag nicht bar zahlen, so hat er urkundlich gesicherte Verschreibungen auf Unterpfänder zu erteilen. Wegen der restlichen 1 000 fl. wird mit *Daem* und im Einvernehmen mit den beiderseitigen Freunden vereinbart, daß Johanns Leibeserben innerhalb eines Jahres nach seinem Tod diese zu zahlen oder entsprechende Verschreibungen zu erteilen haben. Bei jeder Säumnis im Hinblick auf diese Verpflichtungen wird Reginas Verzicht auf ihren Kindteil hinfällig. Sie ist dann neben ihren Brüdern und Schwestern gleichberechtigt. Wird das Heiratsgeld nachträglich gezahlt, so können Johann oder seine Erben die dieserhalb fällige Pension lediglich zu zwei Terminen bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist in der Weise einlösen, daß zunächst 2 000 und dann 1 000 fl. gezahlt werden. Sobald die 3 000 fl. gezahlt sind, hat *Daem* diese im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zu seinen und seiner Frau Gunsten erblich anzulegen. — Die in dieser Eheberedung genannten Güter sind künftig als Erbschaft und nicht als Pfandschaft oder bewegliches Gut zu betrachten. [Nachtrag: Das Heiratsgeld wird zum Erbgut geschlagen, sodaß es nicht veräußert werden kann.] — Sobald die 3 000 Goldfl. Ehesteuer gezahlt sind, sind Reginas Ansprüche gegenüber ihren Brüdern wegen Erbschaft und Gütern von Vaters und Mutters Seite, soweit sie ihr beim Tode der Mutter zufielen und künftig beim Tode des Vaters zufallen, abgegolten. Folgt einer ihrer drei Brüder Dietrich, Wolfgang oder Adolf ihrem Vater im Tode, so haben die beiden überlebenden Brüder ihr einmal 500 Goldfl. als brüderlichen Seitenfall zuzuweisen.

Folgt ein zweiter Bruder dem Vater im Tode, so hat der überlebende Bruder ihr weitere 1 000 Goldfl. zuzuweisen. Hierdurch werden ihre Ansprüche auf die väterliche, mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erbschaft abgefunden. Dies gilt, sobald ihr Vater gestorben ist. Stirbt ihre Schwester *Reiner*, nachdem diese zur Ehe ausgestattet war, ohne leibliche Erben, so ist Regina als Erbin neben ihren Brüdern an dem gleichberechtigt, was von ihrer Schwester her einvernehmlich aufgeteilt wird sowie an dem durch jene in deren Ehe eingebrachten Heiratsgut. Auch dies gilt, sobald ihr Vater gestorben ist. — Regina kann als Witwe mit gemeinsamen Kindern bis zu deren Mündigkeit mit diesen gemeinsam das beiderseits in die Ehe eingebrachte Heiratsgut nutzen. Die Kinder hat sie in einem solchen Falle im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zur Ehe auszustatten oder ihnen zu einem anderweitigen Stand zu verhelfen. Trennt sie sich von den Kindern, ohne ihren Witwenstand aufzugeben, so erhält sie 150 Goldfl. Jahrrente aus der von ihr sowie 200 Goldfl. Jahrrente aus der durch *Daem* in die Ehe eingebrachten Ehesteuer als Wittum, dazu auf Lebenszeit 25 Goldfl. jährlich für eine Wohnung *(behausungh)* in einer Stadt ihrer Wahl. Geht sie als Witwe im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden eine zweite standesgemäße Ehe ein, so kann sie in diese ein Drittel der von ihr in die erste Ehe eingebrachten Ehesteuer, d. h. 1 000 Goldfl., einbringen. Ist bei ihrer zweiten Eheschließung noch keine entsprechende Zahlung von 1 000 Goldfl. von ihres Vaters Seite erfolgt, so kann sie diese in ihrer zweiten Ehe erwarten. Auch kann sie in ihre zweite Ehe ein Drittel von dem einbringen, was ihr von Schwestern und Brüdern in erwähnter Weise zufiel oder künftig zufällt. An den von ihr in die erste Ehe eingebrachten 2 000 Goldfl. Ehesteuer behält sie dann die Leibzucht in Höhe von 100 Goldfl., die dann mit ihrem Tode an die Kinder erster Ehe zurückfällt. Geht sie so eine zweite Ehe ein oder trennt sie sich sonst von den Kindern, so hat sie mit diesen alle beweglichen Güter wie Silbergeschirr, Kisten, Betten, *ingedoemb* und sonstigen Hausrat zu gleichen Teilen zu teilen. Kleider, Kleinodien und zu ihrem Leibe gehörige Zierat bleiben ihr in einem solchen Falle vorbehalten. Hinterläßt *Daem* sie mit einem oder mehreren unmündigen Kindern und erscheint sie auch, nachdem das Heiratsgut in vollem Umfange erblich ausgetan ist, beiderseitigen Freunden als zu jung, um nicht eine weitere Ehe einzugehen, so kann sie in eine zweite standesgemäße Ehe, die sie im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden schließt, ein Drittel der von ihr in die erste Ehe eingebrachten Ehesteuer einbringen. Entsprechendes gilt für *Daem*. Sobald dann auch er nach einer zweiten standesgemäßen Eheschließung gestorben ist, fallen zwei Drittel der in die erste Ehe eingebrachten Ehesteuer sowie die Wohnung seinen Kindern erster Ehe zu. Hinsichtlich der Wohnung ist dann herkommensgemäß zu verfahren. Wegen eines Drittels der Güter ist dann

durch die Freunde ein Vergleich herbeizuführen. — Wer von ihnen beiden den anderen ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, kann das von ihnen beiden in die Ehe eingebrachte Heiratsgut auf Lebenszeit nutzen. Gegebenenfalls hat Regina, sobald ihr die erwähnten 300 Goldfl. [!] wegen des von ihr in die Ehe eingebrachten Heiratsguts sowie die 25 Goldfl. wegen ihrer Wohnung gesichert angewiesen sind, die Häuser *(behausung)* Wildenburg oder Linzenich den nächsten Erben einzuräumen. Sie hat das Haus instand zu hinterlassen und Geschütz und sonst zugehöriges Wehrgerät auf Haus Wildenburg zu belassen. Sobald sie beide in solchem Falle gestorben sind, fallen die Heiratsgüter ihrer Herkunft nach zurück. Ihre gemeinsame Errungenschaft ist dann wie üblich einvernehmlich zu teilen. Durch die Eheberedung nicht vorgesehene Fälle sind nach Maßgabe der Lage der Güter gemäß Recht und Gewohnheit zu regeln. — Mittler: von *Daems* Seite: Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf, Werner von Hochsteden, Franz von Hatzfeldt, *Claiß* von Harff, Johann von Nassau, Herr zu Reinhardstein, Heinrich von Seelbach zu Klarenbeck, Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler; von Reginas Seite: Johann Quad, Herr zu Wickrath, Dietrich von der Lippe gen. Hoen, Herr zu Gribbenvorst, Afferden und Blyenbeck *(Bleien-)*, Werner von Paland zu Breitenbend *(-bendt)*, Herr zu Laurenzberg, Dietrich *von Geldern*, Herr zu Arcen *(Arschen)*, Adolf *(Alef)* Quad, Heinrich von Steprath *(-raid)*, Herr zu Doddendael *(Dodendal)* und *Derinck, Godert* Hase, Herr zu Hüls *(Hultz)* und Walbeck, *Daem* Spies. — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — *Am lesten dage des monatz Decembris.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit besch., stockfleckig), Rv.: *ad causam contra von Bronckhorst zu Battenberg, die Güsen erbschaft betreffend, 1545* (18. Jh.). — Nr. 1097.

1546 **1156**

Johann gen. *Spich*, der der Sohn *Beilgis*, der Schwester des gestorbenen *Neußgis* Johann ist, verkauft an Georg *(Jorge)*, des gestorbenen *Smeitz Rorichs* Sohn, zu Schönstein und seine Frau *Stine* für eine zuvor vereinbarte Kaufsumme kraft Erbkauf sein Drittel des dort gelegenen sog. *Neußgis* Haus, das die Eltern seiner Mutter bewohnten. Vor Schultheiß und Schöffen zu Wissen verzichtet er zu deren Gunsten erblich hierauf, nachdem dieserhalb gemäß Recht im Kirchspiel Wissen und nach Landesgewohnheit verfahren war. — Siegler: Albert *(Ail-)* Upperzerger, Schultheiß, *Abel* gen. *Har, Hen* von Bodenseifen *(-sieffen)*, *Roder* Hans *(Hantsen)* und die übrigen Schöffen zu Wissen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1098.

Franz von Hatzfeldt, der Deutschordensritter ist, sowie Heinrich Widderstein, der Zinsmeister der Deutschordensballei Marburg ist, auf der einen Seite sowie Georg von Hatzfeldt und Ludwig *Grebe*, der Rentmeister zu Battenberg ist, auf der anderen Seite führen als Schiedsleute eine Einung zwischen Margarethe von Görtz, verw. von Hatzfeldt und Wildenburg, und Else *(Elschin)*, Witwe des Johann *Althus*, und deren Kindern in den zwischen ihnen herrschenden Streitigkeiten herbei. Diese waren zum einen wegen Geldern *(etliches geldes)* entstanden, die der gestorbene Johann *Althus* gemäß den ihm darüber zugestellten besiegelten Urkunden der Margarethe auf den Burgsitz zu Allendorf *(Alden-)* und die zugehörigen freien Güter geleistet hatte. Zum anderen waren die Streitigkeiten wegen geliehener Gelder entstanden, die er ihr auf ihre Bitten vorgestreckt hatte, ebenso wegen zahlreichen *(etlichen)* Urkunden, die er bei Dritten eingelöst hatte, und schließlich wegen einer beträchtlichen *(mirgliche)* Geldsumme, die er zu Allendorf verbaut hatte. Die Schiedsleute legen die Streitigkeiten nach Anhörung im Einvernehmen mit beiden Seiten durch folgende Vereinbarungen bei: Margarethe erstattet der Else und ihren Kindern am kommenden St. Walpurgistag (Mai 1) 140 Goldfl. der Verschreibung entsprechend. Else und ihre Kinder lassen die 100 fl., die Joachim *(-cheim)* Hoenberg *(-berger)* einer Verschreibung zufolge empfangen hat, auf der dafür fälligen Pension stehen, haben aber das dafür verschriebene Unterpfand zu bestätigen. Sodann wurden die durch Else auf Grund von Urkunden und Unterlagen *(briefe und handtschrift)* gestellten Forderungen sowie das Baurecht auf 17 Goldfl. sowie auf 207 fl. 12 alb., den fl. zu 26 alb. gerechnet, veranschlagt. Hiervon hat Margarethe der Else und ihren Kindern soviel zu erstatten, daß 150 fl. in Landeswährung stehen bleiben. Von diesen 150 fl. hat Margarethe jeweils am Tage Mariä Lichtmess (Februar 2) 20 fl. gegen Quittung zu erstatten. Bei Säumnis kann Else den dadurch bedingten Schaden sowie die fällige Summe von dem Hof beitreiben, den *Eckeln Hen* bewohnt. Else nimmt künftig von allen Forderungen Abstand und beläßt Margarethe bei ihren Gütern und Bauten *(bawen)*. Else kann weiterhin die Frucht der Hauptverschreibung entsprechend abschneiden und zu ihren Gunsten verwenden. Else stellt der Margarethe alles zu, was sie an besiegelten Urkunden und Unterlagen hat. Sie hat mit ihrer Habe zum kommenden St. Walpurgistag zu Margarethes Gunsten zu räumen *(entweichen)*. Beide Seiten haben dieserhalb künftig keine weiteren Ansprüche und Forderungen. — Ludwig und Georg *(Jeorge)* Gebrüder von Hatzfeldt, Söhne der verw. Margarethe von Hatzfeldt, bestätigen, daß der Vertrag im Einvernehmen mit ihnen geschlossen wurde. — Unterschriftsvermerk der Margarethe von Goertz, verw. von Hatzfeldt. Unterschrift des Franz von Hatzfeldt,

der kein Siegel hat. — Siegler: Ludwig und Georg Gebrüder von Hatzfeldt, Ludwig *Grebe*.

Ausf., Pap. (besch.), Sg. 1-3 erh. — Nr. 1099.

1546 Februar 22, Ansbach **1158**

Die Statthalter und Räte des Georg Friedrich Markgrafen zu Brandenburg etc., Burggrafen zu Nürnberg, belehnen den Lorenz von Rosenberg mit Schloß, Dorf, Gericht und Vogtei zu Waldmannshofen *(Wolckmeßhoven)* einschließlich Zubehör im Umfang der Mark *(marckhung)* und des Zehnten, mit dem Holz zu Schön sowie mit der etwa 6 Tagwerk großen Wiese *(wißmat) in dem Swol* als Lehen des Burggrafentums zu Nürnberg zu Mannlehen, nachdem Lorenz die Lehen von seinem gestorbenen Vetter Ritter Konrad von Rosenberg geerbt hat. Die Rechte des Burggrafentums zu Nürnberg sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg etc., Burggraf zu Nürnberg. — *Am tag Petri cathedra, Onnolzbach.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Presentatum Spirae, 28. Junii anno etc. '604, D. Bodelmann.* — Nr. 1100.

1546 April 6 **1159**

Daem von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Adolf *(Alloff) im Sydenberch* mit der Hälfte des Hofs zu Klein-Birkholz *(Cleynen Birckeultz)*, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, einschließlich Zubehör gegen Übernahme der üblichen Lehnspflichten. Seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap. (stockfleckig), Sg. erh. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap., mit Nachtrag von 1559 Mai 5 durch Johann von Hatzfeldt, Bruder des gestorbenen *Daem*, wonach er das Lehen an *Zymen*, Sohn des gestorbenen *Hannes zu Brungenfeldt* gen. der Lange, als Erben des gestorbenen Adolf erneut ausgetan hat. — Nr. 1101.

1546 Mai 1 **1160**

Vor Otto zu Broichhausen *(zun Broickhuysen)*, Arnold *(Arnt) im Offerhüyß* und den übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg verkaufen Adolf *(Aelf) Kloutt*, Bürger zu Düsseldorf *(Duysseldoirp)*, und seine Frau *Metza* dem Junker Ludger *(Luytghen)* von Winkelhausen, Herrn zu Mierlo *(Merlle)*, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 5 M. Ackerland

ym Werder felde zwischen *die langh mile* auf der einen Seite und Land des gestorbenen Junkers Konrad *(Coene)* von Eller *(Elnerß)* auf der anderen sowie zwischen *Nasennkamp* an einer Kopfseite und Land des Junkers Ludger auf der anderen. Sie verzichten hierauf wie im Gericht Kreuzberg üblich und gemäß Landrecht. Auch leisten sie dem Käufer erbliches Währschaftsversprechen. — Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). — *Dach Philippi et Jacobi apostolorum.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1102.

[15]46 Juli 6 **1161**

Daem von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Heinrich *(Hen-)* von Diezenkausen *(Ditzkussen)* in Anbetracht der ihm und der Herrschaft Wildenburg geleisteten Dienste mit dem Hof zu Ellingen einschließlich Zubehör, soweit dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, gemäß Lehnsrecht und -gewohnheit zu Erblehen. Hierdurch bleiben seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des kaiserlichen Notars Hermann Schmidt von 1637 Juli 12/2 und dessen Siegel; Sg. erh. — Beiliegend: 2 Abschrr. (17. Jh.), Pap. von begl. Abschr. — Nr. 1103.

1546 Juli 22 **1162**

Abell van Bernhayn, Greiffges Johann und Bernhard zu Wissen, geschworene Kirchenknechte der Kirche zu Wissen, liefern an Junker *Daem* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für quittierte 23 fl. 6 alb. Rader W. die chirographierte Urkunde aus, wonach der Kirche zu Wissen 1/4 des Lehnguts zu Katzwinkel *(Kantzwynckell)* für diesen Betrag verpfändet ist, nachdem das Lehngut dem gestorbenen Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und nun erneut dem Junker *Daem* als Lehnherrn heimfiel. — Siegler: Georg *(Jorge)* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — *Up s. Marien Magdalenendach.*

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 1104.

1546 August 7 **1163**

Johann von den Reven zu Hattert *(Hartdenrode)* verkauft seinem Verwandten Johann von Seelbach zu Krottorf für eine quittierte Geldsumme

kraft Erbkauf seinen Hof Langenbach *(in der L.)*. Zuvor hatte er den Hof bei denen von Hatzfeldt eingelöst, die ihn durch lange Jahre als Pfand innehatten, nachdem seine gestorbenen Vorfahren *(for vaderen)* ihn den von Hatzfeldt versetzt hatten. Dem Käufer leistet er erbliches Währschaftsversprechen und setzt hierfür seine Güter zu Unterpfand, die in der Grafschaft Sayn *(Sein)*, Herrschaft Wildenburg und andernwärts gelegen sind. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 1105.

1546 September 25 **1164**

Daem von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den *Henne* Pampus mit dem Hof Berge *(zom Berghe)*, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, einschließlich Zubehör. Hierdurch bleiben seine und der Herrschaft Wildenburg Rechte unberührt. *Henne* hat als Lehnsmann die üblichen Pflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1106.

1546 Oktober 1 **1165**

Vinzenz *(Vincentius)* von Harff und seine Frau Maria verkaufen dem *Arndt Hechtz* und seiner Frau Eva für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 10 Joachimstlr. oder Gegenwert an Jahrrente von den Jahrrenten, die sie namens des Jülicher Landesherrn aus der Herbstschatzung der Stadt und des Kirchspiels Dahlen sowie der Rentmeisterei des Hauses Brüggen jeweils am St. Remigiustag (Oktober 1) beitreiben. Die Käufer und ihre Erben können die Jahrrente künftig jeweils zwischen St. Remigiustag und St. Andreastag (November 30) an ihrer Stelle von den erwähnten Jahrrenten beitreiben. Vor den Gerichtsschöffen zu Dahlen übertragen sie den Käufern und ihren Erben daher die Jahrrente, behalten sich und ihren Erben jedoch das Recht vor, diese jeweils zwischen St. Remigiustag und St. Andreastag in Dahlen mit 200 Joachimstlrn. in ungeteilter Summe und nur in dieser Münze zuzüglich der fälligen Rentensumme und etwaigen Rentenrückständen bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist einzulösen. Hierdurch bleiben die Rechte des Landesherrn sowie Dritter an den Jahrrenten unberührt. — Siegler: Vinzenz von Harff, die Gerichtsschöffen zu Dahlen (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Remeys dach des hl. byschoffs.*

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 ab. — Nr. 1107.

1546 November 9 **1166**

Dhaem von Orsbeck *(Orßbach)*, Herr zu Kendenich, und sein Neffe *Dhaem* Spies waren wegen Erbe und Hinterlassenschaft *(sterff faill)* des gestorbenen Heinrich von Orsbeck, wegen geliehenen 100 Goldfl. sowie wegen weiteren Punkten miteinander in Streit geraten. Letzterer hatte dieserhalb vor dem Gericht zu Duisdorf *(-torff)* ein Urteil gegen seinen Onkel erwirkt und war demzufolge rechtmäßig eingesetzt worden. Nun werden sie durch Vermittlung von Hilger von Spiegel *(vom Spiegell)* und Jost *(Joist)* von den Reven, dem Schwiegervater und Schwager, sowie von Johann von Stommel *(Stammell)* von des von Orsbeck Seite, auch von Johann Quad *(Qwaedt)*, Herrn zu Wickrath *(-roidt)*, Heinrich Spies zu Bubenheim *(Bobbelhelm)* und *Lutter* Quad, Herrn zu Tomburg *(Tonberg)* und Miel *(Meill)*, seinen Neffen und Schwägern, von des Spies Seite, ebenso von Hermann von Fischenich *(Vische-)* von ihren beiden Seiten folgendermaßen geeinigt: Der Spies erhält auf Lebenszeit seines Onkels die Nutznießung an dessen Anteil von Haus, Hof und Gut zu Duisdorf einschließlich Zubehör; er und seine Erben bleiben dieserhalb von dessen Seite unbeeinträchtigt. Hierfür zahlt er seinem Onkel 100 Goldfl. gegen Quittung und verzichtet ihm gegenüber auf dessen Lebenszeit auf alle seine rechtlichen und außerrechtlichen Forderungen, die er vor diesem Vertrag hatte. Hierfür verzichtet dieser zugunsten des Spies und seiner Erben auf sein lebenslängliches Nutzungsrecht an seinem erwähnten Anteil an dem Gut zu Duisdorf. Gegen diese Vereinbarungen können der Spies oder seine Erben den Kindern des von Orsbeck gegenüber, sobald er gestorben ist, keine Einwendungen *(verjerrunge oder preschription)* erheben. Der von Orsbeck und der Spies vereinbaren außerdem im Einvernehmen mit den erwähnten Mittlern sowie im Einvernehmen mit Agnes von Orsbeck und ihrem Gemahl Johann Schenking *(Schenckinck)*, die ebenfalls anwesend sind, daß Agnes durch den Spies oder seine Erben auf Lebenszeit des von Orsbeck jährlich von dem Gut zu Duisdorf 10 Goldfl. erhält. Sobald der von Orsbeck gestorben ist, entfällt dies. — Siegler: die Aussteller, Hilger von Spiegel, Jost von den Reven, Heinrich Spies zu Bubenheim, *Lutter* Quad, Herr zu Tomberg und Miel.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 6 erh., 2, 4, 5 ab. — Nr. 1108.

1546 November 11 **1167**

Johann von Seelbach zu Krottorf vermacht zu seinem, seiner gestorbenen Frau Judith Schmülling sowie ihrer beider Vorfahren und Nachkommen Seelenheil dem Abt Peter von Wenden sowie dem Konvent des Zisterzienserklosters *(closters ... ordens von Cistertien)* Marienstatt unterhalb von Hachenburg die von ihm in bar ausgezahlten 2 000 Rader fl. 24 Ra-

der alb., den Alb. zu 12 H. gerechnet, freiwillig kraft Testamentsrecht und unbeeinträchtigt durch seine Erben. Hierfür verpflichtet er sie zur Haltung einer Ewigmesse mit 2 Priestern ihres Ordens und Klosters und zur Unterhaltung von 3 armen Männern *(armer menschen manns personen)* und zwar folgendermaßen: Nachdem er sich dem Abt und Konvent als Ritter und Grabbruder des Klosters zugewandt und sein Begräbnis gemäß einer von ihm hierüber ausgestellten besiegelten Urkunde in ihrer Kirche im Grab seiner Vorfahren *(vorelthern)* vor dem St. Marien Magdalenenaltar nach christlicher Gewohnheit angeordnet ist, ist die Ewigmesse auf dem erwähnten Altar, für den er auch Kelch, Messgewand mit 2 Leseröcken, Alben und weiterem Zubehör gestellt hat, zu Ehren der Dreifaltigkeit sowie zu seinem Seelengedächtnis und dem seiner gestorbenen Frau, auch ihrer beider Vorfahren und Nachkommen jeweils frühmorgens zu halten. Dabei haben die 3 armen Männer mit Gebet zugegen zu sein und nach der Messe die ihnen je nach Vermögen angewiesene Arbeit zu tun. Wegen der 5 Personen, der beiden Priester und der 3 armen Männer, bestimmt er dies: Abt und Konvent haben jeweils 2 Priester ihres Ordens und Klosters dieser Messe halber zu halten. Diese Priester haben sie nach Gefallen und Gewohnheit oder auf seine oder seiner Erben Bitten aufzunehmen, die hinsichtlich Chorgang, Ordensdisziplin und -statuten wie andere Profeßbrüder *(des closters profeß brödern)* verpflichtet sind. Entsprechend sind sie mit Präbenden und Kleidung zu versorgen. Entsprechend haben Abt und Konvent sowie ihre Nachfolger den 3 armen Männern in der Präbende Essen und Trinken wie dem eigenen Gesinde des Klosters zu geben und sie jährlich mit einem grauen Rock, 2 Hemden, Wams, Hosen, auch Schuhen und sonstiger Kleidung nach Bedarf zu versehen. Es bleibt ihm und seinen Nachkommen auf Haus Krottorf vorbehalten, die 3 armen Männer folgendermaßen in das Kloster zu verordnen: Sobald einer von den dreien gestorben ist, haben Abt und Konvent zunächst den jeweiligen Erben des Hauses Krottorf aufzufordern, einen anderen an des Gestorbenen statt zu stellen, andernfalls aber im Einvernehmen mit diesen einen anderweitigen Anwärter anzunehmen, damit die Dreizahl jederzeit vollständig ist. Zur Vermeidung von Beschwernissen für das Kloster sollen die drei nicht vollständig gebrechlich oder sonst mit schweren Krankheiten behaftet sein, vielmehr dem Kloster mit Arbeit je nach Vermögen nützlich wie andere Brüder. Wird einer von ihnen arbeitsunfähig, so haben sie einander nach Kräften zu helfen. Bei Krankheit und an Festtagen ist ihnen etwas Wein je nach Gelegenheit und Bedarf zuzuweisen. Sie haben in allen Dingen Gehorsam nach Klosterrecht wie andere Brüder zu üben. Verstößt einer von diesen gegen die Ordensstatuten oder ist er sonst mutwillig, aufrührerisch oder unordentlich ohne sich mit Ordensstrafen belegen lassen zu wollen, so haben Abt und Konvent diesen und sein Vergehen an ihn oder seine Nachfolger auf Haus

Krottorf zu überbringen, woraufhin sie Abt und Konvent seiner entledigen. Alsdann stellen sie oder Abt und Konvent im Einvernehmen mit ihnen einen anderen ein. — Abt und Konvent setzen zur Sicherung ihrer Verpflichtungen die Höfe Hohensayn *(Hofeyn)* und Altenklosterhof *(Althcloster)* im Kirchspiel Kirburg *(-purgh)* in der Grafschaft Sayn zu Unterpfand. Sobald außerdem künftig die Haltung der Ewigmesse infolge von Ketzerei, Religionsspaltung *(tzweyspalt der alther christlicher religion)* oder sonst nicht vorherzusehende Ereignisse nicht mehr gewährleistet ist, fällt die Stiftung zurück. Johann oder seine Nachkommen können dann die beiden Höfe an sich ziehen, bis die 2 000 fl. erstattet sind. Sie können dann aber über diesen Betrag nicht nach freiem Ermessen verfügen, sondern haben ihn im Einvernehmen mit Abt und Konvent sowie den im Folgenden genannten Mitsieglern andernwärts dort, wo die Religion Bestand hat, unverzüglich so anzulegen, daß die Ewigmesse in der beschriebenen Weise gehalten werden kann. — Sobald die Geldsumme erstattet ist, sind die beiden Höfe frei. — Abt und Konvent können, sobald sie durch Johanns Erben dieses Testaments wegen beeinträchtigt werden, alle seine Erbgüter in der Grafschaft Sayn an sich ziehen. Johann Graf zu Sayn gestattet dies, zugleich für seine Nachkommen, auf Johanns Antrag gegebenenfalls solange, bis Johanns Verfügung entsprochen wird. — Siegler: Johann Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair und Meinsberg *(Mentzbergh)*, Abt und Konvent des Klosters Marienstatt (Konventssiegel), Johann von Seelbach zu Krottorf, Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johann von Ottenstein, Amtmann der Grafschaft Sayn. — *Uff tagh Martini des hl. byschoffs.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1109.

[15]46 November 26 **1168**

Johann von den Reven zu Hattert quittiert, zugleich für seine Erben und Nachkommen, seinem Verwandten Johann von Seelbach zu Krottorf den Empfang der ihm geliehenen 118 Rader fl. und 6 Rader alb. Er verpflichtet sich, diese zu kommenden Ostern (1547 April 10) zu erstatten. Hierin sind die zu Gerndorf in den Jahren [15]46 und [15]47 fälligen Pensionen enthalten. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Rv.: *Dat leste gelt ist 1 C Rader und XVIII Rader fl. VI alb., ich im gelent (16. Jh.).* — Nr. 1110.

1546 Dezember 6 **1169**

Margarethe Tork, die mit ihrem vierten Kinde von ihrem Gemahl Werner von Hatzfeldt schwanger geht, verwahrt sich im Hinblick auf ihren mög-

lichen Tod sowie im Hinblick auf die mit ihrem Vater *Lubbert* Tork deshalb fortbestehenden Streitigkeiten, weil sie von Vater und Mutter lediglich 1 200 Goldfl. erhielt und im Einvernehmen nicht mehr erhalten kann, erneut gegen die zwischen ihrem gestorbenen Gemahl Wilhelm Scheiffart und ihr aufgerichteten Eheberedungen. An der einen von beiden fehlt das Siegel des Herzogs von Jülich, während an dem anderen das Siegel des Herrn von Horn *(Hoern)* fehlt. Die letztere Eheberedung oder beide hat ihr Vater bei sich hinterlegt. Die eine von ihnen wollte er ihrem gestorbenen Gemahl nicht aushändigen. Sie erklärt, daß Vater und Mutter beide Eheberedungen ohne ihr Wissen errichteten, auch daß sie mit beiden Eheberedungen nicht einverstanden ist oder sein wird. Nachdem sie von deren Gut lediglich 1 200 Goldfl. erhielt, ohne daß sie dieserhalb gefragt wurde und ohne daß sie entsprechenden Verzicht leistete, andererseits aber auch nichts tat, weshalb Vater und Mutter sie enterben konnten, hofft sie, daß diese sie anders stellen oder ihren Kindern einen Anteil zukommen lassen, der demjenigen ihrer Brüder entspricht. Sie fordert daher jeden zum Beistand auf, damit ihre Kinder zu dem Ihren kommen. Gegenüber der etwaigen Behauptung von Vater, Mutter oder Bruder, sie habe geschwiegen und keinen Einspruch eingelegt, erklärt sie, sie habe bei ihrem Vater schriftlich Einspruch eingelegt. Nachdem sie von ihm eine Summe entsprechend der letzten Eheberedung verlangte, habe er sich hierzu nicht erklären und schließlich die Summe aus der Eheberedung herausnehmen wollen. Sodann habe er sie aus Zorn ganz verstoßen. Entsprechend dem Gehorsamsgebot gegenüber den Eltern habe sie daraufhin lediglich zu erkennen gegeben, daß sie es dabei nicht belassen werde, im übrigen aber geschwiegen und Vater und Mutter in Frieden gelassen. In der Hoffnung, daß sie ihre Rechte hierdurch nicht schmälert, erklärt sie weiterhin, sie sei mehr als 5 Jahre nicht bei Vater und Mutter gewesen und habe nicht fortwährend Einspruch dagegen eingelegt, daß diese sie mit 1 200 Goldfl. abweisen wollten. Doch habe sie mit freundlichen Worten zu erkennen gegeben, diese sollten sie oder ihre Kinder nicht hierbei belassen, vielmehr im Hinblick auf ihre Seeligkeit Streitigkeiten zwischen ihren Brüdern und ihr oder ihren Kindern verhüten. — Unterschrift der Ausstellerin. — *Op s. Nycklays dach.*

In einem Nachtrag von 1550 Februar 24 *(op s. Matteys dach)* bestätigt Margarethe, die mit ihrem sechsten Kind schwanger geht, ihre früheren Feststellungen. Gegenüber dem etwaigen Einwand ihrer Brüder, sie habe ihre Forderungen nicht zu Lebzeiten ihrer unterdessen gestorbenen Eltern erhoben, erklärt sie, seit ihren früheren schriftlichen Feststellungen habe sie Vater und Mutter nicht gesehen und von deren Krankheit nichts gewußt. Nachdem diese gestorben seien, habe sie zusammen mit ihrem Gemahl in Hemmert erneut Einspruch eingelegt. Ihr Onkel *Jasper* habe ihrem Bruder Botschaft hiervon überbracht, die dieser jedoch ausgeschla-

gen habe. Sie hoffe daher, daß dies ihre Rechte nicht schädigte und ihre Kinder nicht um das gebracht werden, was ihr Vater diesen testamentarisch vermacht hat. — Schließlich erklärt sie, nachdem ihre unterdessen gestorbene Großmutter an sie und ihre Schwester Streithagen *(Stryt-)* vermacht hatte, habe ihr die Hälfte hiervon schon vor ihres Vater Tod gehört. Von dem Gut im Lande Kleve *(Cleyff)* und Mark sei lediglich Geld zu erwarten. Zwar habe ihr Vater in seinem Testament nicht festgestellt, daß dies ihr Anteil sei. Doch könne niemand einen Verzicht von ihr beibringen, sodaß sie zuversichtlich sei, daß ihre Brüder ihren Kindteil ihren Kindern zukommen lassen müssen. — Unterschriftsvermerk der Ausstellerin.

Ausf., Pap. — Rv.: *Eigenhändiges testament Margareta Turk de 1546 et 1550, worin selbe erklärt, das ihre erste ehpackten mit Wilhelm Scheiffart nul und nichtig wären, weil selbe durch ihren vatter Lubbert Turk und moder Mechtild ohne ihr wissen eingegangen, und, da sie 1546 mit dem 4.ten kind mit Werner von Hatzfeld schwanger geht und gott über sie gebieten würde, erklärt selbe, das sie mit den 1200 goltgulden empfangener heyraths gaab gar nicht abgegütet seye, sondern for sich und ihre arme kindere ihr gehöriges kindtheil pretendirt. Die nemliche declaration ist auch de 1550, wo sie nach dem todt ihrer eltern mit dem 6.ten kind schwanger gienge* (18. Jh.). — Nr. 1111.

1546 Dezember 13, Denklingen **1170**

Wilhelm [von Neuhoff gen.] Ley *(van der Leygen)*, Brüchtemeister und Amtmann zu Steinbach, Johann von Seelbach, Amtmann zu Windeck, *Henne* Pampus *(-peß)*, Rentmeister zu Windeck, sowie Johann Oberesch *(Aver-)*, bergischer Landschreiber, führen auf Weisung von Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. folgende Einung zwischen Rektor und Kirchendienern zu Odenspiel *(Oyspell)* auf der einen Seite und Johann *Jeger* und seinen Kindern und Erben auf der anderen Seite herbei: Rektor und Kirchendiener hatten Erbe und Gut zu Klein-Wippe *(Klene Wyppe)* im Kirchspiel Friesenhagen lange Zeit und unbeeinträchtigt durch die Erben des Johann *Jeger* in Gebrauch. Demgemäß legten sie eine besiegelte Urkunde vor, wonach Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, alle diesbezüglichen Erben bis auf etwa 16 Personen abgegolten hatte. Dabei hatten auch die Vorerben *(vaer erven)* des Johann *Jeger* ihre diesbezüglichen Erbrechte aufgegeben und nichts hiervon behalten. Da andererseits Johann *Jeger* und seine Kinder rechtmäßige Erben waren, auch Johanns Vater Adolf *(Aleff)* und dann er selbst die Stiftungen nach Ausweis des Messbuchs als rechtmäßige Stifter mit erweiterten, sollen Rektor

und Kirchendiener nun das Gut, das an Dritte verpachtet ist, vor anderen dem Johann *Jeger* sowie seinen Söhnen zu Gebrauch und Nutzung zukommen lassen. Hierfür sollen diese an die Kirchendiener für die Kirche zu Odenspiel *(Odyspeill)* jährlich jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem St. Peterstage *ad cathedram* (Februar 22) eine Pacht von 4 Ml. Hafer liefern. Bei Pachtsäumnis oder -rückstand können Rektor und Kirchendiener das Erbe mit der darauf befindlichen Besserung an sich ziehen und zum Besten der erwähnten Kirche anderweitig austun. Andererseits dürfen Johann *Jeger* oder seine Erben, nachdem sie das Gut übernommen haben, in dem Hochwald oder Erbholz *(hogeweltze ader erffholtze)* keinen Einschlag tun und die auf dem Gut befindlichen Gebäude *(geboüwen)* nicht beeinträchtigen. Sie dürfen das Gut nicht aufteilen oder austauschen, auch nicht an Dritte überlassen oder versetzen. Den Hochwald dürfen sie nicht verwüsten, darin Einschlag tun oder zur Köhlerei verwenden, haben ihn vielmehr zu bessern und instand zu halten. In jedem Zuwiderhandlungsfalle und namentlich bei Pachtsäumnis über einen zweiten Pachttermin hinaus verwirken Johann oder seine Erben die Erbpacht mit aller Besserung. Dem Herzog verfallen sie dann mit entsprechender Strafe. Rektor und Kirchendiener können das Gut in solchem Falle wieder an sich ziehen und zum Besten der erwähnten Kirche anderweitig verpachten. Rektor und Kirchendiener sind ihrerseits auf Grund der Stiftung verpflichtet, jährlich die Memorie und 3 Messen hierfür zu halten. Andernfalls haben sie den Herzog hierüber zu unterrichten, der ihnen dann Gebühr zukommen läßt. — Hierüber werden 2 gleichlautende Urkunden ausgestellt, von denen beide Parteien je eine an sich nehmen. Bei Verlust einer der beiden Urkunden bleibt die andere gültig. — Siegler: die Aussteller. — *Uff s. Lücyen dach der junffrauwen, Denckellingen.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. ab. — Nr. 1112.

1547 **1171**

Lubbert Tork, Herr zu Hemmert *(Hemert)* und Sinderen, teilt sein Erbe für den Fall seines Todes folgendermaßen unter seine vier Söhne auf: *Godert* Tork, Herr zu *Buckhoven,* erhält: die Herrschaft Hemmert mit dem *Scovenen*-Wert, dem *Ghyse*-Wert, den auf dem Haus und Hof zu Hemmert fälligen Einkünften sowie allem sonstigem Zubehör; das Haus zu 'sHertogenbosch *(sHartogenbossche)* mit den dort fälligen Einkünften, wobei das Haus stets Zubehör des Hauses zu Hemmert bleiben soll. *Godert* hat gegebenenfalls hierfür folgende Zahlungen zu leisten: 100 Karolusfl. Rente zu je 20 Brabanter Stübern an seine Schwester Elisabeth zu St. Gertrud in 'sHertogenbosch auf deren Lebenszeit jeweils am Tage Petri Stuhlfeier (Februar 22); je 1 000 Karolusfl. der erwähnten Währung

an seine Schwestern Anna *van Rossum* und Magdalena *Twirkoes* gemäß der ihnen erteilten Verschreibung. Solange er diese Zahlungen leistet, ist er von der Verpflichtung entbunden, 400 Karolusfl. jährlich an seine Brüder zu leisten. — Friedrich Tork erhält: die Herrschaft Sinderen mit dem Hof zu *Wapsem*, dem Wert zu Doesburg *(Duesborch)* sowie dem gesamten übrigen Zubehör. Hierfür hat er seinem Bruder Wilhelm 100 Karolusfl. Rente zu zahlen, die mit 2 000 Karolusfl. einlösbar ist. Außerdem hat er zugunsten seines Bruders Jost auf das Haus und die Hofstatt zu Hemmert, die dort *aen den Wiel* gelegen sind, ebenso zu verzichten wie auf alle Höfe, Ländereien und Güter, die er bisher innehatte. — Wilhelm Tork erhält: den sog. Egmond'schen Wert zwischen Maas *(Maes)* und Waal *(Wael)* sowie den Calveren-Wert im Rhein *(upten Ryn)* vor Wageningen *(-ninch)*, die beide im Gelderland *(lande van Gelre)* gelegen sind, dazu 100 Karolusfl. Rente von der Herrschaft Sinderen, die mit 2 000 Karolusfl. einlösbar ist. — Jost Tork erhält als jüngster Bruder: 600 Karolusfl. jährlich von den Brüdern Heinrich und Albert von Deventer, die zu s'Hertogenbosch wohnhaft sind; die Hälfte des *Lackervelt* genannten Hofs in der Betuwe *(indie Beedw)*; den Wert, der seinem Vater beim Tod seiner Mutter, geb. von Egmond, zugefallen war; alles Land, das seine Eltern in den Gerichten *Zuylichem* und *Amelroyde* eingeklagt hatten; Haus und Hofstatt zu Hemmert *aenden Wiel*, auf die sein Bruder Friedrich zu verzichten hat; das Erb- und Lehngut seines Vaters im Land *Vyanen*. — Stirbt einer der Brüder vorzeitig, so rücken die übrigen Brüder der Altersfolge nach in dem Erbe nach. Sein Vater nimmt gegebenenfalls das Erbteil des jüngsten Bruders ein. Folgt einer der Brüder dem Vater im Tode, so teilen die übrigen Brüder dessen Erbe zu gleichen Teilen untereinander. — Siegler: der Aussteller, sein Sohn *Godert* Tork, Herr zu *Buckhoven*, Ritter Walram *van Arckel*, Herr zu *Herkelem*, *Werdenborch* und *Ammelroye*, Johann von der Recke *(vander Reeck)*, Herr zu Heerlen *(Heirle)*, Johann von Groesbeek *(-beeck)*, Herr zu Heumen *(Hoe-)*, Jakob von Hamstel.

Inserat in Urk. von 1551 November 21. — Vgl. Reg. Nr. 1248. — Nr. 1184.

1547 Februar 3 **1172**

Daem von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, vertauscht, zugleich für seine Brüder, an Georg *(Jorge)* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Anna alle ihre Hoheit und Gerechtigkeit an dem Hof zu Wendlingen *(Wenlyngen)* erblich im Austausch gegen deren Hoheit und Gerechtigkeit, die jene an dem Hof zu Oberkölzen *(Oeverkultzen)* hatten. Er verzichtet, zugleich für seine Brüder, zu deren Gunsten erblich hierauf,

sodaß Hoheit und Gerechtigkeit zu Wendlingen fortan gegenüber Georg und Anna sowie beider Erben dienstpflichtig sind und ihnen zugehören wie die ihnen sonst eigenen Güter. — Siegler: der Aussteller. — *Uff donrestach post purificacionis Marie.*

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Beiliegend: 1) Unausgef. Or. von 1547 Februar 1, Perg.; 2) Abschr. (19. Jh.) von unausgef. Or. von 1547 Februar 1, Pap. — Nr. 1113.

1547 Februar 3 **1173**

Georg *(Jorge)* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Anna vertauschen an *Daemen* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Brüder ihre Hoheit und Gerechtigkeit, die sie an Hof und Gut zu Oberkölzen hatten, erblich im Austausch gegen deren Hoheit und Gerechtigkeit an dem Hof zu Wendlingen. Sie verzichten zu deren Gunsten erblich auf ihre Hoheit und Gerechtigkeit, die sie an dem Hof zu Oberkölzen hatten, sodaß Hoheit und Gerechtigkeit zu Oberkölzen fortan gegenüber *Daem* und seinen Brüdern oder deren Erben dienstpflichtig sind und ihnen wie sonst ihnen eigene Güter zugehören. — Siegler: der Aussteller. — *Uff donrestach post purificationis Marie.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1114.

1547 Februar 5 **1174**

Margarethe *(Margreit) Promboernß,* Äbtissin, Christian *(Christianuß) van Druenen,* Pater, sowie die übrigen Brüder und Schwestern beider Konvente des Klosters Marienforst, das zum Brigidenorden gehört und beim Schloß Godesberg gelegen ist, einigen sich mit Kaspar von Hersel, Pastor zu Arnheim und *Sardorff,* sowie dessen Neffen Wilhelm, Gerhard und Hermann von Hersel wegen deren Nichte bzw. Schwester Maria von Hersel folgendermaßen: Kaspar und seine Neffen liefern dem Kloster auf Lebenszeit der Marie für deren geistlichen Unterhalt vom kommenden St. Martinstag (November 11) an jeweils zu diesem Termin 12 Ml. Korn und 2 Ml. Weizen, dazu 2 fl. kurrent, zu ihrer persönlichen Nutzung. Ihre Ansprüche auf ihre väterlichen und mütterlichen Güter sind damit abgegolten, sodaß sie künftig hierauf keine Ansprüche erheben oder durch das Kloster oder Dritte erheben lassen kann. Vielmehr können Maries Brüder künftig über die Güter frei verfügen. Sobald das Kloster verwüstet oder zerstört werden sollte, kann Maria auf Lebenszeit den ihr von Vater und Mutter zugefallenen Kindteil gebrauchen. Doch kann sie das Kindteil dann nicht an Dritte geben. Vielmehr fällt dieses mit ihrem

Tode ausschließlich ihren Brüdern oder deren Erben zu. Sofern alle ihre Brüder ohne eheliche Nachkommen sterben, wird sie mit den väterlichen und mütterlichen Gütern beerbt, die dann bei ihrem Tod den nächsten Verwandten und nicht dem Kloster zufallen. Das Kloster kann lediglich den Hof *Gailsem* zu Maries Lebzeiten und nach deren Tod gebrauchen, bis die Verwandten dem Kloster 1 000 Goldfl. zahlen. Sobald dies der Fall ist, hat das Kloster sich von dem Hof zurückzuziehen. Sofern die Verwandten die Zahlung verweigern, fällt der Hof einschließlich Zubehör dem Kloster zu. Wenn Marie ihr Gelübde ablegt, kommen Kaspar und Maries Brüder für die Unkosten auf. Bei Rentensäumnis können Äbtissin, Pater und Konvent bis zur Tilgung aller Rückstände den Hof *(unserß halfanß hoyffs) up dem Ort* einschließlich Zubehör zu Brühl *(Bruwel)* gebrauchen. Sie haben gegebenenfalls dem Schultheißen sein Recht zukommen zu lassen und sich von ihm in den Hof einweisen zu lassen. Die von Hersel haben danach bis zur Tilgung der Rückstände keine Rechte an dem Hof. Sobald Kaspar oder seine Neffen gegen diesen Vertrag verstoßen, steht Marie erneut ihr Kindteil zu. — Siegler: Kaspar von Hersel, zugleich für Hermann und seinen Bruder Gerhard von Hersel, die beide noch kein Siegel haben; Wilhelm von Hersel; Äbtissin, Pater und beide Konvente des Klosters Marienforst (Konventssiegel). — *Up s. Agathen dach.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1115.

1547 März 24 **1175**

Hermann von Fischenich *(Vische-)* und Heinrich Roilman von Dattenberg zu Kleeburg *(Dodenberg zu Clebergh)* führen als Neffen auf beiderseitiges Bitten eine Einung zwischen *Daem* Spies und seiner Frau Margaretha auf der einen Seite sowie Agnes von Orsbeck *(Orßbach)* auf der anderen Seite herbei. *Daem,* der jährlich zu Kendenich 21 Ml. Korn sowie aus den von Georg von Orsbeck herrührenden Seiten- und Beifällen 12 Goldfl. gemäß Eheberedung seiner Mutter erhalten sollte, hatte sich dieserhalb mit Agnes' Vater *Dhaem* von Orsbeck, Herrn zu Kendenich, dahingehend verglichen, daß ihm die Renten zu Duisdorf verschrieben wurden, ohne daß diese seit 20 Jahren tatsächlich geleistet wurden. Ebenso stehen ihm die seinem Onkel *Daem* von Orsbeck geliehenen 100 Goldfl. gemäß einer darüber ausgestellten besiegelten Urkunde mit den seit 20 Jahren dieserhalb aufgelaufenen Zinsen zu. Schließlich ist er an den von Heinrich dem Lahmen *(Laemen)* von Orsbeck herrührenden Seiten- und Beifällen zu Duisdorf berechtigt, nachdem seine Mutter in ihrer Eheberedung auf keine Seiten- und Beifälle verzichtet hatte. Da der halbe Hof zu Dützhöfe *(Duitzhoeven)* zu den von Heinrich von Orsbeck her-

rührenden Beifällen ebenso gehört wie der Hof zu *Lonroit* bei Köln, beides aber Agnes' Vater erblich verkaufte, während *Daem* Spies noch unmündig war, sodaß ihm Einkünfte und Zinsen hiervon seit 20 Jahren ausstehen und sein Eigentum beträchtlich gemindert ist, andererseits aber *Daem* von Orsbeck sich einem Vergleich mit ihm in der von ihm mit Recht vertretenen Sache widersetzt, läßt Agnes sich zu ihrem und ihrer unmündigen Kinder Nutzen folgendermaßen auf Raten der Mittler vergleichen: Sie überläßt *Daem* und seiner Frau ihren Anteil an Haus und Hof zu Duisdorf einschließlich Zubehör erblich, soweit sie dies mit dem Tod des *Daem* von Orsbeck beerbt. Hierfür haben jene an sie jährlich 15 Goldfl. aus Duisdorf erblich zu zahlen, sobald *Daem* von Orsbeck gestorben ist. Es bleibt erbliches Einlösungsrecht der Rente mit 300 Goldfl., sofern die Kündigung ein Vierteljahr zuvor in ihrer Wohnung schriftlich eingereicht ist. Die Einlösungssumme und etwa noch fällige Zinsen sind ungeteilt in einem Haus zu Köln, das bei der Ablösung vereinbart wird, zu leisten. Von diesem Vergleich können Agnes' Kinder, sobald sie mündig sind, zurücktreten und ihren Anteil zu Duisdorf an sich ziehen. Sind die 300 Goldfl. dann bereits gezahlt, so haben sie ihren Anteil daran ungeteilt zu erstatten, bevor sie ihren Anteil an dem Gut zu Duisdorf einnehmen. Sie haben gegebenenfalls außerdem ihren Anteil zu erstatten, sofern *Daem* oder Erben in der Zwischenzeit für ältere Ansprüche aufgekommen sind, die an das Gut zu Duisdorf gestellt wurden. Entsprechendes gilt für Bauaufwendungen, die *Daem* oder seine Erben in der Zwischenzeit etwa gemacht haben. Durch Zurücktreten von Agnes' Kindern von diesem Vergleich, sobald sie mündig sind, werden Gerechtigkeiten und Forderungen *Daems* und seiner Frau oder beider Erben oder Rechtsnachfolger nicht beeinträchtigt. Treten Agnes Kinder in diese Vereinbarungen ein, sobald sie mündig sind, so ist dies durch zusätzliche besiegelte Urkunden zu sichern. — Agnes bleiben ihr Anteil an dem Weingarten, 4 M. Ackerland, 6 M. Busch, ... [Lücke im Text] ..., auch 4 M. *raem buisch* oberhalb von Witterschlick *(-slick)*, jedoch nicht mehr erblich vorbehalten. — Siegler: die Mittler, *Daem* Spies, Agnes von Orsbeck, *Lutter* Quad *(Qvaedt)*. — *Am donnerstag na dem suntag Letare.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.)., Sg. 1, 2, 5 ab, 3, 4 erh. — Nr. 1116.

1547 April 10 **1176**

Daem Spies bekundet, sein Halbbruder Franz von Engelsdorf *(-torp)* gen. *Roetgen* habe zusammen mit dessen Brüdern und Schwestern mehrere Forderungen wegen zahlreichen Erbfällen gehabt, die von Heinrich dem Lahmen von Orsbeck und von anderer Seite herrühren. Andererseits habe

er selbst Franz und dessen Brüdern, Schwestern und Erben gegenüber Forderungen aus der Heiratsverschreibung seiner gestorbenen Mutter Agnes von Orsbeck für den unterdessen eingetretenen Fall gehabt, daß dieser eine zweite Ehe einginge. Als von beiden Seiten hierzu gebetene Freunde führen daher *Daem* der Junge von Orsbeck, Herr zu Vernich, Heinrich Spies zu Bubenheim *(Bobbelhem)* sowie *Lutter* und sein Bruder Hermann Quad *(Qwaedt)*, Herren zu Tomburg *(Tonbergh)* und Miel *(Meill)*, folgende Vereinbarung herbei: *Daem* verzichtet gegenüber Franz sowie dessen Brüdern und Schwestern auf alle Forderungen, die er bisher hatte, erblich. Entsprechend verzichten jene auf alle Forderungen, die ihnen durch ihre gestorbene Mutter Agnes von Orsbeck zukamen. — Siegler: der Aussteller, die Mittler.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1, 4 erh., 2, 3 besch. — Nr. 1117.

[15]47 Mai 31 **1177**

Daim von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, gestattet der Klara, Witwe des Heinrich Theil, auf Antrag, ein Drittel von Hof und Gut zu Salchendorf im Seelbacher Grund, die von ihm zu Lehen gehen, auf Lebenszeit zu nutzen, nachdem deren gestorbener Gemahl ihr dies entsprechend eingeräumt hatte. Klara verpflichtet sich, Hof und Gut nicht zu mindern oder zu veräußern. Mit ihrem Tode fallen beide Anteile den rechtmäßigen Erben zu. — Siegler: der Aussteller. — *Dinxstach nae Pynxsten.*

Konzept (16. Jh.), Pap. (untere Blatthälfte fehlt). — Nr. 1118.

1547 Juni 11 **1178**

Adolf und Johann Gebrüder von Meerscheid gen. Hillesheim *(Merescheit gen. Hillessem)* werden in ihren Streitigkeiten mit Heinrich Kremer zu *Steinerhain*, auch mit dessen Schwester und Bruder, ebenso mit *Hannes von Erberlingen* sowie dessen Schwester und Bruder, die insgesamt Erben sind, wegen des Waldes sowie wegen anderen Angelegenheiten gütlich geeinigt. Hierzu bestellen Heinrich und *Hannes*, die als Bevollmächtigte zugleich ihre Geschwister vertreten, Heinrich von Diezenkausen *(Deitzkuissen)* gen. Ellingen, Johann *Sein*, der Schultheiß zu *Neirrendorp* ist, sowie *Hamen zo Brucklin*, der geschworener Knecht zu Morsbach ist, zu Mittlern. Diese bestimmen, daß Adolf und Johann den Erben von dem mit ihnen strittigen Wald 3 Sm. sowie Feld und Wald zu Wippe *(Wip)* in dem Umfange abmessen lassen, wie es die Erben innehaben. Sofern Heinrich und *Hannes* ihre Gerechtsame verkaufen wollen, haben Adolf

und Johann Vorkaufsrecht. Sofern sie ihre Gerechtsame verpachten wollen, haben sie sich zunächst an die Hofbeständer von Adolf und Johann zu Wippe zu wenden. Beide Parteien machen darüber hinaus keine weiteren Forderungen und Ansprüche aus ihren bisherigen Streitigkeiten gegeneinander geltend. Eine Partei, die die Einung übertritt, hat an den Landesherrn 25 Goldfl. sowie an die Mittler 12 Goldfl. Strafe zu zahlen. Die Gültigkeit der Einung bleibt hierdurch unberührt. — Siegler: Heinrich von Diezenkausen gen. Ellingen. — *Uff saterstag nechst nach herlichems tag.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1119.

1547 Juli 19 **1179**

Wilhelm Herzog zu Kleve *(Cleyffe)*, Jülich *(Gullych)* und Berg etc. belehnt den Ritter Hermann von Winkelhausen auf Antrag mit dem Gut Randenberg in dem Vest Recklinghausen *(Rekelinckhussen)*, der sog. Heiligen Wiese im Kirchspiel Borbeck im Stift Essen *(Essend)* sowie einem Drittel des Zehnten im Kirchspiel Osterfeld *(-velde)* in gleicher Weise erblich zu Mannlehen, wie Ritter Hermann und sein gestorbener Vater Ludger von Winkelhausen dies von Herzog Wilhelms Vorfahren zu Lehen trug. Die Lehen hatte zuvor Rudger *(Rogger)* von Dornenburg *(-borg)* inne. Die Rechte Herzog Wilhelms oder Dritter bleiben hierdurch unberührt. Er begnadigt Ritter Hermann in Anbetracht getreuer Dienste und im Hinblick auf die nun erfolgende erneute Belehnung wegen unterlassener Lehnsempfängnis, die Ritter Hermann und sein gestorbener Vater gegenüber ihm und seinem gestorbenen Vater bis jetzt begangen haben. Er bestätigt den durch Ritter Hermann geleisteten Lehnseid. — Zeugen: Johann Gaugrebe *(Gogreyff)*, Werner von Hochsteden, Hofmeister und zugleich Amtmann zu Kaster, Grevenbroich *(-broch)* und Gladbach, beide Lehnsleute Herzog Wilhelms. — Siegler: der Aussteller. — Nachtrag unter der Abschrift: *Dat guedt for dem staede licht, dat teyn malder korns gelt, die wyssche uff den Kryenbroch.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Capey van den Bergssen leyn uff den Bell* (glztg.). — Nr. 1120.

1547 August 30 **1180**

Wilhelm *Huickart*, der Hofmeister ist und der durch Vollmacht von 1547 August 10 Elisabeth Gräfin von Hoogstraeten *(Hochstraßen)*, Frau zu Culemborg, Borsele und Sombreff, Witwe des Herrn von Laleing *(-leins)*, Grafen zu Hoogstraaten und kaiserlichen Generalstatthalters im Fürsten-

tum Geldern und in der Grafschaft Zütphen, auch Heinrich von Montfort, Herrn zu Abbenbroek *(-broch)*, sowie Melchior von Culemborg vertritt, die ihrerseits Vormund des Florenz von Paland, Freiherrn zu Wittem *(Witthem)*, Herrn zu Werth *(Werd)* und Jungherrn zu Culemborg sind, stellt dem Wilhelm Herzog zu Jülich etc. einen Revers aus über die Belehnung mit der Burg Wildenburg einschließlich Herrlichkeit, Gericht und sonstigem Zubehör als jülichschem Lehen und Offenhaus. Nachdem der gestorbene Herzog zu Jülich den Emund von Engelsdorf *(Endesdorff)* und seine Frau Gertrud von Binsfeld *(Binßfeldt)* mit der Burg Wildenburg einschließlich Zubehör belehnt hatte, die Burg aber seit Dietrich von Paland und seit dem Jahre 1477 nicht mehr zu Lehen genommen war, konnte Herzog Wilhelm das Lehen zu Recht als erledigt behandeln. Die Rechte Herzog Wilhelms oder Dritter bleiben hierdurch unberührt. Der Bevollmächtigte leistet den üblichen Lehnseid. Florenz von Paland hat, sobald er mündig ist, das Lehen erneut zu Lehen zu nehmen. — Zeugen: Johann Gaugrebe *(Ghogreve)*, Kanzler, *Rutger* von Scholer, Marschall, Amtmann zu Solingen, beide Lehnsleute Herzog Wilhelms. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Hierauß constirt, daß diese herrschafft Wildenburg lehnbahrer qualität seye* (18. Jh.). — Nr. 1121.

1547 September 29 **1181**

Anton *(Thonis)* von Lülsdorf *(-trop)* verpachtet an Jakob Korff und seine Frau Irmgard *(Irmken)* das *hoff zu Benraidt* genannte Erbe und Gut in der Honschaft Serm im Kirchspiel Mündelheim *(Mulichen)*, wo dies zwischen *Schirpen* Gut auf der einen Seite sowie *Goebell Meypels* Gut auf der anderen Seite gelegen ist, vom Tage Petri Stuhlfeier (Februar 22) 1548 an auf drei Jahre erblich. An Pacht sind hierfür 29 Kaiserswerther Ml. Roggen jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) an einem bezeichneten Ort innerhalb einer Meile von Serm zu liefern. Der abliefernde Knecht erhält hierfür jeweils 2 alb. Trinkgeld durch den Verpächter. Zum gleichen Termin sind außerdem 20 Tlr. oder Gegenwert zu zahlen. Der Verpächter hat Hagelschäden auf Verlangen zu besichtigen und nach Maßgabe von Nachbarn dem Pächter Recht zukommen zu lassen. Schäden durch Fehde oder sonstige Not hat der Verpächter entsprechend zu besichtigen und sich an der Beseitigung zu beteiligen. Der Pächter hat die Äcker zu pflügen, sobald auch andere Pächter dies tun. Zu Neujahr hat er einen Zuckerhut von 6 Pfd. zu liefern. Bessert er nachweislich Land, das nicht zum Hof gehört, so kann der Verpächter ihn zum Ende des laufenden Jahres kündigen. Der Pächter hat dann außerdem die festgesetzte Buße zu entrichten. Er kann jedoch bis zu 3 M.

Land, die er nicht gedüngt und mit Gerste statt Korn bestellt hat, ohne Einspruchsrecht des Verpächters zur Sommersaat nutzen. Ansonsten hat er die Ländereien instand zu halten. — Zeugen: *Ropert Lodwichs, Aleff Winckels.* — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben V J T U S voneinander getrennt.

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1122.

1547 Dezember 17 **1182**

Marsilius von Paland reversiert dem Wilhelm Herzog zu Jülich etc. die Belehnung mit der Herrlichkeit Frechen *(Vre-)* einschließlich Gericht und Zubehör, die gegen Übernahme der üblichen Lehnspflichten erfolgte, nachdem er zusammen mit seinem Bruder Werner von Paland zu Breitenbend einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Das Lehen war mit dem Tod des Emund *(Emondt)* von Paland heimgefallen und seit 1477 nicht mehr zu Lehen genommen worden. Die Rechte Herzog Wilhelms oder Dritter bleiben unberührt. — Zeugen: Johann Gaugrebe *(Gogreve)* und Werner von Hochsteden, beide jülichsche Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller.

Begl. Abschr. (17. Jh.) des Konzepts mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des *secretarius* Wilhelm *Velcker*, Pap. — Nr. 1123.

1547 Dezember 17 **1183**

Werner von Paland zu Breitenbend stellt dem Wilhelm Herzog zu Jülich etc. einen Revers aus über die auf seinen und seiner Brüder Antrag vorgenommene Belehnung mit Haus und Schloß Wildenburg *(-berg)* einschließlich Herrlichkeit, Gerichts- und Burgleuten sowie sonstigem Zubehör als jülichschem Lehen und Offenhaus gegen Übernahme der üblichen Lehnspflichten. Nachdem der gestorbene Emund *(Emond)* von Engelsdorf *(Endestorp)* und seine gestorbene Frau Gertrud von Binsfeld dies von den Herzögen zu Jülich als Lehen und Offenhaus empfangen hatten, dies aber seit dem gestorbenen Dietrich von Paland und dem Jahre 1477 nicht zu Lehen genommen war, wie es notwendig gewesen wäre, konnte Herzog Wilhelm das Lehen zu Recht als heimgefallen einbehalten. Durch die Belehnung bleiben die Rechte Herzog Wilhelms oder Dritter unberührt. Werner stellt den Revers zugleich für den unmündigen Sohn seines gestorbenen Bruders sowie für seine übrigen Brüder aus. — Zeugen: Johann Gaugrebe *(Gograve)*, Werner von Hochsteden, beide jülichische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller.

Begl. Abschr. (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Wilhelm *Velcker* von 1641 Dezember 31 unter der Abschr. auf Grund des Konzepts bei den Akten, Pap. — Nr. 1124.

1548 Februar 6 **1184**

Hermann Duding *(Duyinck)* zu Werdringen *(Werderingen)* und seine Frau *Lisbeth* verpachten an *Jaspar van Eppenhusen* und seine Frau *Engele* ihr Erbgut zu *Delsterhusen* einschließlich Zubehör im Kirchspiel und Gericht Hagen erblich für 24 Jahre. Hierfür sind 1 Hagener Ml. Gerste, 5 Hagener Ml. Hafer, 4 Hühner und 1 Kanne Wein zu St. Martinstag (November 11) zu liefern. Die Pächter haben außerdem alle auf dem Gut ruhenden Lasten zu tragen und Haus und Hof einschließlich Zubehör instand zu halten. Bei Rentensäumnis über einen zweiten Rententermin hinaus wird die Verpachtung hinfällig. — Weinkaufs- und Dedingsleute: Johann Schulte, Georg *(Jorien) Meler*, Meister Johann Schroeder und andere. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben A B C D E voneinander getrennt und je eine den Partnern zugestellt. — *Am mandage nach purificationis Marie virginis.*

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1125.

1548 Februar 19 **1185**

Friedrich Spee, Amtmann, auch Bürgermeister, Schöffen, Rat und Gemeinde der Stadt Kaiserswerth sowie Brüdermeister und Brüder der dortigen St. Sebastiansbruderschaft verkaufen an Ludger *(Luytgen)* von Winkelhausen, Herrn zu Mierlo, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf das *Brunßbandt* genannte freie Ritter- und Erbgut *(bandt, erffgront und fry rittherguit) up den Angeren* im Kirchspiel Kalkum, wo es nach dem Wald zu an *dat Anger Bleck* sowie an einem Ende *up den Anger* grenzt. Außerdem ist es zwischen einem Stück, das zur St. Georgsvikarie zu Angermund gehört, auf der einen Seite sowie dem *Henrichsbande* genannten Erbe und Gut auf der anderen Seite gelegen. Ebenso reicht es an ein Stück und ist daran entlang gelegen, das zur St. Suitbertkirche zu Kaiserswerth *(Werde)* gehört. Vor dem Lehnsherrn und den Hofleuten des Fronhofs zu Kalkum, wozu das Gut gehört, verzichten sie zugunsten des Käufers und seiner Erben auf das Gut. Sie leisten Währschaftsversprechen wie im Land Berg üblich. Alle Urkunden, die früher dieses Gutes wegen ausgestellt wurden, sind ungültig. — Siegler: Friedrich Spee, Amtmann; Bürgermeister, Schöffen, Rat und Gemeinde der Stadt Kaiserswerth (Sekretsiegel); Hermann von Winkelhausen, Kammermeister, und Sybert von Troisdorf *(Troißtoirp)*, Amtmann des Amtes Angermund, beide geschworene Hofleute des zu Kalkum gelegenen Fronhofs der Äbtissin zu Gandersheim *(-derschem)*, wozu das verkaufte Erbe und Gut gehört. — *Up sonnendach Invocavit.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 erh., 3, 4 ab. — Nr. 1126.

1548 Mai 19 **1186**

Anna von Egmond, Gräfin und Witwe *(graffine und dout wagiere)* zu Horn, Frau und Witwe *(frawe end dou wagiere)* im Land Altena sowie zu Werth *(Werdt)*, Kortessem, Boucholt *(Bouholz)*, Breugel *(Brughel)* etc. belehnt ihren Neffen *Gordt* Tork mit der von seiner gestorbenen Mutter *Helwick* von Hemmert ererbten Herrschaft Hemmert einschließlich Zubehör sowie mit dem *Schmiderwerdt* genannten Gebüsch *(ryßwert)* einschließlich Zubehör als Lehen der Herrschaft Altena in gleicher Weise erblich, wie bereits dessen Mutter und Vorfahren dies zu Lehen trugen. Hierdurch bleiben ihre oder Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Jan Schellart, der Rentmeister ist, *Leyonis vom Weybroch*, der Meister ist, Antonius, der Sohn *Govers*, sowie Cornelius, der Sohn *Gyßbrechts*, alle Lehnsleute der Herrschaft Altena. — Unterschrift der Ausstellerin. — Siegler: die Ausstellerin als Frau des Landes Altena.

Abschr. (16. Jh.), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie nach und vor weiteren Abschr. — Vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

1548 Mai 31 **1187**

Hermann Kriechenbaum zu Krombach verkauft an Peter Reuting *(-tung)* zu Krombach für quittierte 23 Rader fl. zu je 24 Weißpf. die dortige Hofstatt, die Peter bereits innehat, erblich. Er leistet Währschaftsversprechen, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Die Rechte des Landesherrn bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: *Scheffers* Hans daselbst, Peter Johann daselbst. — Siegler: Arnold von Lorch, Schultheiß zu Krombach, *Henrich vorm berg, Schreiberß Henne* sowie die übrigen Schöffen zu Krombach (Gerichtssiegel). — *Den lezten dag May.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1127.

1548 Juni 10 **1188**

Hans von Holdinghausen *(Hollenkausen)* verschreibt der Margarethe Schönhals *(-helssin)*, die er in früheren Jahren zur Frau genommen hat, ohne damals eine Eheberedung und Wittumsverschreibung vorgenommen zu haben, nunmehr folgendes Wittum: Überlebt sie ihn, so hat der jeweilige Inhaber eines Burgsitzes zu Holdinghausen, dem diese Verpflichtung zufällt, ihr unverzüglich zu Krombach einen angemessenen Witwensitz zu verschaffen, sofern er selbst nicht schon zu Lebzeiten entsprechende Anweisung getroffen hat. Sobald sie als Witwe zu Krombach

eingezogen ist, erhält sie ihren Schmuck und ihren persönlichen Besitz *(geschmuck, ziradt, gebend und, weß zu irem leib gehorig ist)*, dazu lediglich 300 Goldfl. von seinem Bargeld. Von Hausrat und anderer Fahrhabe, von Silbergeschirr und von Vieh mit Ausnahme von reisigen Pferden und solchen, die zur Wehr verwendet werden, erhält sie dann jeweils ein Drittel, soweit dies nicht auf Pension ausgetan und verliehen ist. Der Korn-, Gerste- und Haferzehnt zu Krombach steht ihr dann ebenso zu wie 7 fl. Heugeld, die zu dem zu Haus Holdinghausen gehörigen Zehnt gehören. Da der Zehnt Lehen der von Bicken ist, sagt er ihr zu, die Einwilligung des Lehnsherrn hierzu zu verschaffen. Außerdem hat der Inhaber eines Burgsitzes zu Holdinghausen, dem diese Verpflichtung zufällt, an sie 30 fl. zu je 24 Weißpf. jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) in ihr sicheres Gewahrsam zu Krombach zu liefern. Von dem durch sie in die Ehe eingebrachten elterlichen Gut erhält sie dann den unbelasteten Teil ganz. Sie erhält hiervon lediglich die Hälfte, soweit er dieses Gut je zu einem Teil aus fremder Hand eingelöst oder aber gekauft hat. Ihre diesbezüglichen Ansprüche sind damit erfüllt, sodaß sie seine Kinder und Erben dieserhalb nicht weiter belangen kann. Mit ihrem dann eintretenden Tod fällt ihr gesamter liegender und fahrender, beweglicher und unbeweglicher Nachlaß seinen Kindern erblich zu. Diese Wittumsverschreibung wird ungültig, sobald sie als Witwe eine zweite Ehe eingeht. Von dem durch sie in die Ehe eingebrachten elterlichen Gut erhält sie dann lediglich den unbelasteten Teil ganz. Soweit er dies aus fremder Hand eingelöst oder gekauft hat, erhält sie die Hälfte hiervon unbelastet zu lebenslänglicher Nutznießung. Stirbt sie als Witwe zweiter Ehe ohne leibliche Erben, so fallen ihre erwähnten Anteile an dem elterlichen Gut sowie ihr sonstiger liegender und fahrender Nachlaß seinen Kindern oder deren Erben zu. Hinterläßt sie Kinder zweiter Ehe, so haben ihre Kinder erster und zweiter Ehe ihren liegenden und fahrenden Nachlaß untereinander zu gleichen Teilen zu teilen. Sobald sie eine zweite Ehe eingegangen ist, hat der Inhaber eines Burgsitzes zu Holdinghausen, dem diese Verpflichtung zufällt, ihr jährlich 20 fl. genannter Währung aus sämtlichen Einkünften und Gefällen der beiden Höfe zu Brachbach *(Brecht-)* in der Grafschaft Sayn jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag zu liefern und für den Säumnisfall Unterpfänder zu setzen. Ihrem zweiten Gemahl bleibt die Nutznießung dieser Einkünfte auf Lebenszeit für den Fall vorbehalten, daß er sie überlebt. Die Fälligkeit dieser Einkünfte erlischt, sobald dann auch er gestorben ist. — Margarethe verpflichtet sich unter Eid auf diese Vereinbarungen, mit denen sie insgesamt einverstanden ist. Hans' Bruder Eberhard *(Ebert)* von Holdinghausen zu Lützeln bestätigt die im Einvernehmen mit ihm vorgenommene Verschreibung auf die ihm zustehenden beiden Höfe zu Brachbach. — Beistände Margarethes waren: ihre Vettern

Hermann von Oill und Valentin von der Hees. — Siegler: der Aussteller, Eberhard von Holdinghausen, die Beistände.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 besch., 2 ab. — Nr. 1128.

1548 Juni 10 **1189**

Margarethe Schönhals, die mit Hans von Holdinghausen seit einer Reihe von Jahren verheiratet ist, ohne daß eine Heiratsverschreibung oder ein Wittum für sie zwischen ihnen vereinbart wurde, bekundet, Hans habe ihr nun ein Wittum [gemäß Urkunde vom gleichen Tage] verschrieben. — Siegler: die Ausstellerin, ihre Vettern und Beistände Hermann von Oill und Valentin von der Hees, ihr Gemahl Hans von Holdinghausen sowie dessen Bruder Eberhard von Holdinghausen.

Ausf., Perg., Sg. 1-4 erh. — Vgl. Reg. Nr. 1188. — Nr. 1129.

1548 Juni 30 **1190**

Hermann Duding zu Werdringen *(Werderynge)* und seine Frau Elisabeth sowie Johann Duding und seine Frau Adelheid *(Alheyt)* verpachten an Dietrich *(Dyderyck) Duss* und seine Frau den von diesen bewohnten Kotten zu Herbeck *(-becke)* einschließlich altem und neuem Zubehör vom kommenden St. Martinstag (November 11) an erblich für 24 Jahre. Hierfür sind an Pacht 14 fl. Dortmunder W. und 2 Hühner jährlich an St. Martinstag zu liefern. Die Pächter haben den Kotten gemäß Schuldrecht instand zu halten. In jedem Säumnisfalle gehen sie der Pachtung verlustig. Die Verpachtung erfolgt im Einvernehmen mit Johann Greve, sowie Meister Johann Schroeder und Georg *(Joergen) Hobrecker, vronen dusses gerychts.* — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben A B C D voneinander getrennt und je eine hiervon an die Partner ausgeliefert. — *Op saterstagh na Petri et Pauli apostolorum.*

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1130.

1548 Juli 27 **1191**

Gottfried *van Flytart,* Prior, und der Konvent des Liebfrauenklosters zu Bödingen im Land Blankenberg *(Blanckenborgh),* das zum Augustinerorden *(regulier canonichen s. Augustinus ordens)* gehört, nehmen Junker Johann von Seelbach zu Krottorf in ihre Gebetsgemeinschaft auf. Sie verpflichten sich, sobald er gestorben ist, bei Vorlage dieser Urkunde ein Seelengedächtnis für ihn gemäß Herkommen ihres Klosters und Gewohn-

heit ihres Ordens zu halten. — Siegler: Gottfried *van Flytart*, Prior zu Bödingen (Prioratssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1131.

1548 September 15 **1192**

Johann von Metternich, Sohn des gestorbenen Otto von Metternich und der gestorbenen Maria *(Merge)* von Uxheim *(Ovex-)* zu Kriegshoven *(Krechs-)*, vereinbart mit Maria, Tochter des gestorbenen Johann von Zours *(Zoirs)* und der gestorbenen Maria von Jülich, im Einvernehmen mit den im Folgenden genannten Mittlern folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander nach christlicher Ordnung die Ehe. Johann bringt seiner künftigen Gemahlin die ihm von elterlicher Seite zugeteilten Güter zu Kriegshoven ebenso zu wie seinen Anteil an der Herrlichkeit Heimerzheim *(Heymmerzhem)* unbeschadet aller damit verbundenen Verpflichtungen. Maria bringt ihrerseits ihrem künftigen Gemahl als Ehesteuer den Sitz *(sesse)* zu Zours *(Zoirs)* innerhalb seines Bezirks und seiner Zäune einschließlich Zubehör in dem Umfang zu, wie er seit alters gebraucht wurde, jedoch unbeschadet der damit verbundenen Verpflichtungen und zwar insgesamt solange, bis sie und Johann zu einer Teilung mit ihren Schwägern und Geschwistern schreiten. — Wer von ihnen beiden den anderen ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, kann die von ihnen beiden in die Ehe eingebrachten Güter lebenslänglich nutzen. Überlebt Maria ihren künftigen Gemahl zusammen mit gemeinsamen Kindern, so kommt sie, solange sie Witwe bleibt, für die Erziehung der Kinder im Einvernehmen mit zwei ihrer nächsten Blutsverwandten auf. Bleibt kein Einvernehmen mit den Kindern erhalten oder geht sie eine weitere Ehe ein, so erhält sie aus den durch sie in die Ehe eingebrachten Gütern jährlich an St. Martinstag (November 11) 50 schwere kurfürstliche Goldfl. in Zours geliefert. Auch ist ihr dann ein Sitz an einem Platz ihrer Wahl zu ihrem jährlichen Unterhalt zu verschaffen. Alle beweglichen Güter hat sie dann mit den Kindern zu gleichen Teilen zu teilen. Bei jeder Lieferungssäumnis der 50 Goldfl. kann sie die von ihr in die Ehe eingebrachten Güter ohne Einschränkung durch ihre Kinder zu lebenslänglicher Nutzung übernehmen. Mit ihrem Tod fallen die 50 Goldfl. Leibrente ihren mit Johann gemeinsamen Kindern zu. — Johann hat, sofern er Maria zusammen mit gemeinsamen Kindern überlebt, für deren Erziehung entsprechend aufzukommen. Zieht er es vor, eine zweite Ehe zu schließen, so hat er seinen Kindern erster Ehe je die Hälfte der beweglichen sowie der von der Mutter herrührenden Güter zukommen zu lassen. Er hat dann lebenslängliches Nutzungsrecht der von ihm selbst in die Ehe eingebrachten Güter, die, sobald er gestorben ist, seinen mit Maria gemein-

samen Kindern zufallen. — Bleiben die Kindeskinder der gemeinsamen Kinder ohne Leibeserben, so fallen alle in die Ehe eingebrachten Stockgüter ihrer Herkunft nach den nächsten Blutsverwandten zu. — Wer von ihnen beiden den anderen ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, kann die Güter, die sie gemeinsam erworben haben, auf Lebenszeit nutzen. Sie sind, sobald dann auch er gestorben ist, einvernehmlich zu teilen. Wer von ihnen beiden zusammen mit gemeinsamen Kindern den anderen überlebt, kann, sobald er eine zweite Ehe eingegangen ist, die während der ersten Ehe gemeinsam erworbenen sowie die von ihm in die erste Ehe eingebrachten Güter auf Lebenszeit nutzen. — Alle diese Ehe betreffenden Urkunden sind vor dem ersten Beilager auszustellen und zu übergeben. Diese Eheberedung ist ungültig und für keinen Fall verbindlich, sofern einer von ihnen beiden vor dem ersten Beilager stirbt. — Mittler: Gerhard und Christoph Gebrüder von Metternich, *Daem* von Diepenbroich *(Depenbroech)* gen. Rouftesch, Heinrich von Zours zu Keyenberg, Heinrich von Ollesheim gen. Mulstroe *(Olleshem gen. Mulstreiwe)*, *Goddart* von Hanxleden *(Hanzler)* zu Müllenark, Walraf Scheiffart von Merode *(Meirrhaet)* zu Weilerswist *(Wilers-)*, Brüder, Schwäger, Onkel und Neffen von Johann und Marie. — Siegler: der Aussteller, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2-4, 7, 8 besch., 5, 6 ab. — Nr. 1132.

1548 September 20 **1193**

Dietrich von *Aich* und seine Frau Katharina verkaufen an den Pater zu Weidenbach in Köln, der als Testamentsvollstrecker des Johann von Brubach die zu Ehren der hl. Jungfrau gestiftete Messe wöchentlich in der Weißfrauenkirche zu Köln singt, für eine quittierte Geldsumme eine jeweils zwischen St. Remigiustag (Oktober 1) und St. Martinstag (November 11) fällige Erbrente von 5 oberländ. Rhein. fl. Hierfür setzen sie zu Unterpfand: 1) *(in ein saedt)* 2 M. Ackerland, die an die Kölner *(Coller)* Straße grenzen und die neben Gertrud *(Drueden)* von Giffernich gelegen sind; 3 M. Ackerland, die *uf der burger dreisch* grenzen und neben den Erben des Johann von Weyß gelegen sind; 1 M. Ackerland neben St. Leonhards *(Linharz)* Graben, der außerdem an den *burger driesch* grenzt; 5 Vt. Ackerland im Nörvenicher Feld neben *Eif Joeris;* 2) *(in die ander saedt)* 2 M. Ackerland *under der Craus* neben *Michel Breuwer;* 2 M. Akkerland *in der Herfart* neben Johann von Entzen; 1/2 M. Ackerland an der Borrer Straße *(uf der Borrer straissen)* neben *Michel Breuwer;* 7 Vt. Akkerland an der Hertiger Mühle, die außerdem an Johann von Entzen grenzen und ins Mersburder Gericht gehören dürften; 3) *(in die dritte saedt)* 1 1/2 M. Ackerland im Lövenicher Feld, die *der Kraten acker* genannt werden; 9 Vt. Ackerland *im Mittelfeld* zwischen der Borrer und

der Wichtericher Straße sowie neben Ackerland des Junkers Jakob *von der Haegen;* 1 M. Ackerland neben den erwähnten 9 Vt. sowie neben Ackerland des Junkers Jakob *von der Haegen.* — Sie verpflichten sich, die zu Unterpfand gesetzten Güter nicht zu veräußern oder anderweitig zu belasten. Für den Bedarfsfall versprechen sie Schadloshaltung wegen der zu Unterpfand gesetzten Güter sowie Ersatz für die Urkunde. — Der Pater räumt, zugleich für seine Nachfolger, das Recht ein, die Erbrente mit 125 oberländ. Rhein. Goldfl. einzulösen. — Siegler: Dietrich von *Aich,* Schultheiß des Hochgerichts innerhalb von Zülpich; Johann Borchart der Alte, *Michel Breuver,* Peter *Hues* und *Michel Leupgen,* die dort Schöffen sind, jeder von ihnen mit seinem Schöffensiegel und zwar alle auf Bitten der Eheleute, da die zu Unterpfand gesetzten Güter ihr Eigen und Erbe im Bereich der Stadt Zülpich sind. — *Am abent Mathei evangeliste.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1133.

1548 Oktober 7 **1194**

Godert Tork, Herr zu Hemmert und *Bochoven,* der seine Brüder Friedrich, Wilhelm und Jost Tork mit vertritt, verzichtet zugunsten von Werner von Hatzfeldt und seiner Frau Margarethe Tork auf alle Güter, die seinem gestorbenen Vater *Lubbert* Tork und seiner gestorbenen Mutter Margarethe Tork beim Tod seines Großvaters *Godart* Tork zugefallen waren und die in den Landen Mark und Kleve *(Cleef)* gelegen sind. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1134.

1548 Oktober 9, Marburg **1195**

Georg *(Jorge)* von Kolmatsch *(-metsch),* Statthalter an der Lahn *(Leine),* bekundet Folgendes: In den Streitigkeiten zwischen Kurt Daniel von Hatzfeldt als Vertreter der Margarethe von Schlitz *(Schliz),* geb. von Görtz, verw. von Hatzfeldt, auf der einen Seite sowie denen *von der Rabenau* und den *Gobelnheusern* als deren Lehnsträgern auf der anderen Seite wegen des kleinen Zehnten des Hofs zu Allendorf, den Margarethe innehat und an dem die *Gobelnheuser* als Lehnsträger der *von der Rabenau* mitberechtigt zu sein glaubten, hatten die *Gobelnheuser* ihn ersucht, er möge Margarethe des Zehnten wegen pfänden. Auf deren abermalige Bitten habe er dann die Gegner zu einem Einigungstermin auf die Kanzlei nach Marburg geladen und sie verhört. Nachdem aber beide Gegner trotz seines Einigungsversuchs auf ihrem Besitzanspruch

wegen des Zehnten verharren, bestimmt er Folgendes: Beide Gegner haben am Dienstag nach kommenden St. Martinstag (November 13) in der Kanzlei zu Marburg ihre Klage *(clag artickel)* und ihre *positiones* vorzutragen und Fragen *(interrogatoria)* zu stellen. Auch haben sie dann ihre Zeugen vorzustellen und mitzuteilen, was sie in Anspruch nehmen. Sodann werde er von Amts wegen einen Kommissar benennen, der die Zeugen verhört. Dieser hat das Verhör, sobald es erfolgt ist, den Räten und ihm vorzulegen. Sodann wird nach dessen Prüfung von Amts wegen entschieden, wer im Besitz des kleinen Zehnten bleibt. Derjenige, dem der Besitz zuerkannt wird, ist dann dabei auch zu belassen. Doch können beide Seiten Beschwerde dagegen *in petitorio* einlegen. — Er bekundet weiter, die *von der Rabenau* und ihre Lehnsträger hätten auf sein Betreiben darin eingewilligt, der Witwe und deren Hofmann das Pfand, das die *Gobelnheuser* diesen entzogen hatten, unentgeltlich zurückzugeben, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind. Wird nach dem Verhör durch Bescheid festgestellt, daß Margarethe im Unrecht ist, so haben sie oder ihr Hofmann das Pfand so einzulösen, wie es bereits jetzt geschehen sollte. Entsprechend haben die *von der Rabenau* und ihre Lehnsträger sich mit Margarethe zu vergleichen, sofern festgestellt wird, daß sie im Unrecht sind. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Rv.: *Etliche besiegelte brieve voer etliche gueter, so die 3 gebruder Ludwig, Jorg und Wilhelm gekauft und gewechselt haben in der graveschaft Nassau und zu Allendorf* (16. Jh.). — Nr. 1135.

1548 Oktober 30, Essen **1196**

Hermann Georg *(Jurge)* von Hatzfeldt, Domdekan *(-dechent)* zu Münster, sowie Bernhard von Beverförde *(Bervelt)*, der seine Frau Helene *(Lena)* von Hatzfeldt vertritt, einigen sich mit Franz von Hatzfeldt, der zugleich die durch seine Brüder Johann und Hermann hinterlassenen Kinder vertritt, in ihren Streitigkeiten vorläufig folgendermaßen: Franz hat seinem Bruder Hermann Georg bis Weihnachten beglaubigte Abschriften über alle Erbfälle zuzuschicken, die von Maria *(Merge)* von Hatzfeldt, Moritz *(Mauritz)* von Nesselrode oder von ihrem Bruder und Onkel *Godert* von Hatzfeldt und dessen Frau herrühren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um bewegliches, unbewegliches, freies oder Lehngut, Pfandschaften, Schulden oder Forderungen handelt. Bis zum gleichen Termin haben die Kinder von Johann und Hermann an Hermann Georg Beweise für die von ihnen behauptete Forderung auf 3 000 Goldfl. zu schicken. Sobald dies der Fall ist, hat Hermann Georg dem Bernhard Einsicht in die ihm vorgelegten Abschriften zu gewähren und außerdem

Rechnung zu hören. Stellt Bernhard dann zweifelhafte Stellen in den Abschriften fest, so hat Hermann Georg ihm eine Kopie der ihm zugesandten Abschriften zuzustellen, die Bernhard bei sich behält und nicht vor der Verhandlung vor den Mittlern herausgibt. Unterdessen hat Hermann Georg Ort und Zeit für eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien zu benennen. Als Mittler werden von den Streitparteien benannt: Dietrich Herr zu Millendonk *(-dunck)*, Hermann von Winkelhausen und *Godert* von Wylich. Kann einer von diesen nicht erscheinen, so ist ein anderer im Einvernehmen mit beiden Streitparteien zu benennen. — Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Einung, die von ihnen allen unterschrieben wird. — Hermann Georg sowie Franz von Hatzfeldt bestätigen, zugleich für die durch ihre Brüder hinterlassenen Kinder, die Einung. — Unterschriften von Bernhard von Beverförde zu *W[emeloe]* und Wesel *(Wehesell)*, *Daem* und Werner von Hatzfeldt.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1136.

1548 November 8 **1197**

Karl [V.], Römischer Kaiser etc., Herzog zu Geldern und Graf von Zütphen, bekundet, sein Lehnsmann *Goert* Tork, Herr zu Hemmert und *Bueckhoven*, habe von seinem Statthalter des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen nach Zütphener Recht gegen einen Lehnszins von 1 Pfd. Geld das Haus Hemmert mit 10 M. Land, der Vorburg, 10 M. Land im Kirchspiel Hemmert sowie allem sonstigem Zubehör in gleichem Umfange zu Lehen empfangen, wie er es von seiner gestorbenen Mutter *Helwich* von Hemmert, der Tochter des gestorbenen Ritters Jost von Hemmert, geerbt hat. Die Burg bleibt Offenhaus der Herzöge von Geldern und der Grafen von Zütphen, deren Rechte durch die Belehnung unberührt bleiben. Er bestätigt den durch *Goert*, zugleich für seine Erben, geleisteten Lehnseid. — Zeugen: Walter *van Baex* und Georg *(Jorinn) Warninckhoff*, beide Lehnsleute der Grafschaft Zütphen. — Siegler: der Aussteller als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen. — Schreibervermerk des J. Schenck.

Abschr. (16. Jh.), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie vor und nach weiteren Abschr. — Vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11

1549 Januar 1, Rom, bei St. Peter **1198**

Raynutius [Farnesius], Kardinalspriester Titels *S. Angeli*[1]), gibt einem Antrag von Johann Seelbach zu Krottorf und seiner Frau Anna Schmül-

[1]) Vgl. W. van Gulik — K. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi 3. Bd. (Münster 1910), S. 33.

ling *(Smelincks)* von *Severen*, Eheleuten der Kölner D., statt, nachdem Johann mit Anna, seiner Tante väterlicherseits, die Ehe geschlossen und vollzogen und mit ihr auch ein Kind gezeugt hat. Sie waren dabei rechtsunkundig und durch Häretiker dazu überredet, die Ehe miteinander schließen zu können. Nachdem Anna ihrer beider Irrtum erkannt hatte, beantragten sie päpstlichen Dispens. Er gibt nun ihrem Antrag kraft seiner Vollmacht statt und befreit sie vom Kirchenbann sowie von allen höchsten kirchlichen und weltlichen Urteilen und Strafen, sodaß ihnen das Hindernis der Verwandtschaft künftig nicht mehr im Wege steht. Wollen sie die Ehe erneut schließen und kirchlich begehen, so können sie darin frei und ungehindert verbleiben. Anna ist von niemandem geraubt. Die von Anna jetzt und künftig empfangenen Kinder sind rechtmäßig. Der von ihnen alsbald zu wählende Beichtiger hat das Vorstehende zu erfüllen und einzuhalten. — Siegler: der Aussteller (Siegel *officii primarie*). — Viditvermerk des *dominus regens*. — Quittungsvermerk über 50 Mk. mit Unterschrift des *P. de Pamphyliis*. — Quittungsvermerk über 50 [Rosen]. — Auf dem Bug: Unterschrift des *J. J. Cordellas*. — Auf der Rückseite: Unterschrift des *Leo d'Italis*, m[agister] alumnorum. — *Kalendis Januarii anno nativitate domini millesimo quingentesimo quadragesimo nono, apostolici sede pastore carente, Rome, apud s. Petrum.*

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Rv.: *Dispensatio sedis apostolicae super matrimonio inter Joannem ab Selbach et Annam Scmullingh contracto;* [Zusatz:] *in primo matrimonio habuit Juditham Schmulling, huius Annae amitam, 1549* (16. Jh.). — Nr. 1137.

1549 Januar 13 **1199**

Werner von Gülpen, Herr zu Rochet *(Roet-)*, verkauft an Propst *Libertus*, Priorin Elisabeth *Kipputz* und den Konvent des Frauenklosters Langwaden *(Lanckwaen)* in der Herrlichkeit Wevelinghoven *(Wevelkoven)* bei Hülchrath *(Hulcherodt)* für eine zuvor vereinbarte Geldsumme eine Erbrente von 10 oberländ. Rhein. Goldfl., die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Christtag (Dezember 25) in das Kloster zu liefern ist. Hierfür setzt er 30 M. Ackerland zu Unterpfand, die außer dem üblichen Zehnt nicht belastet und die im Gericht Jüchen gelegen sind und zwar in 2 Stücken. Sie waren zuvor an Eva *(Eifgen) Stromenger* für insgesamt 600 Goldfl. verpfändet, wobei die 30 M. anteilmäßig als Unterpfand für 200 Goldfl. dienten. Die wegen der 600 Goldfl. zu leistende Erbrente wurde dann durch Franz *Ferchken* und seinen Bruder im Namen von Werner von Wittem *(Wittom)*, dem Sohn ihrer Schwester, bei Eva eingelöst. Mit Werners Tod fiel das Erb- und Ackerland dessen Onkel Werner von Gülpen zu, nachdem des letzteren Frau gestorben war. 18 M. hiervon sind bei der

Castorstraße zwischen Land seines Bruders Frambach *(-pich)* von Gülpen auf der einen Seite und solchem von Meister *Pavls zu Hachuß* auf der anderen Seite sowie vor Kopf neben *Hamscher Land* und an einer abermals anderen Seite an der *Castorstraße* gelegen. Weitere 12 M. reichen an einer Seite an *dat Broich,* an einer anderen sowie an einer Kopfseite an *Herborder* Land, an einer weiteren Kopfseite an Land des Propstes zu Langwaden. Vor Richter und Schöffen zu Jüchen, wohin die 10 Goldfl. rechtmäßig gehören, verzichtet Werner auf die zu Unterpfand gesetzten Güter gemäß Landrecht. *Gerrit Koenen* und seine Frau Katharina *(Thryne)* weist er als Pächter der zu Unterpfand gesetzten Güter zur Rentenlieferung an. Diese haben sie vor der an Werner oder seine Erben fälligen Pacht zu leisten. Er leistet Währschaftsversprechen wie landesüblich. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Siegler: der Aussteller, Johann *Koenen,* Johann *Stromenger,* Martin *(Merten) in der Kuttelweschen* und die übrigen Schöffen zu Jüchen (Schöffenamtssiegel). — Auf der Rückseite: Einlösungsvermerk des Wilhelm von Reuschenberg von [15]54 Januar 9 in Gegenwart von Martin *(Merten) in der Kuttelweschen* und Gerhard *(Gerat) Kreven,* Schöffen zu Jüchen, mit deren Unterschrift.

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1138.

1549 Januar 22, Brühl **1200**

Adolf Erzbischof zu Köln etc. gestattet im Einvernehmen mit Domdekan und -kapitel dort dem *Dame* Spies zu Büllesheim, der sein Rat und Amtmann zu Lechenich ist, in Anbetracht der von ihm geleisteten und zugesagten Dienste Haus und Hof des Erzstifts einschließlich Zubehör in der Stadt Köln in der St. Severinstraße, die sein gestorbener Vorgänger Hermann gemäß inserierter Urkunde von 1481 Dezember 15 an Eberhard von Zweifel für eine Geldsumme verschrieben hatte, einzulösen und zu gebrauchen. Nachdem *Dame* und seine Frau Margarethe von Gymnich die in der Hauptverschreibung genannten 400 oberländ. Rhein. fl. zu je 21 Weißpf. zufolge vorgelegter Quittung geleistet haben, überläßt er ihnen Haus und Hof einschließlich Zubehör gemäß Hauptverschreibung, setzt sie in den Besitz der Haupturkunde und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten. Da das Haus inwendig baufällig ist, ließen er sowie Domdekan und -kapitel das Haus durch Beauftragte besichtigen und die Baumängel *(onbewegikeit)* feststellen. Sie gestatten daher *Dame* und seiner Frau, 200 Rhein. Goldfl. darin zu verbauen, sofern sie darüber Rechnung legen. Sobald dieser Betrag verbaut ist, wollen er und das Domkapitel das Haus erneut durch Beauftragte besichtigen lassen und weitere Anweisungen *(ordnung und mass)* erteilen, sofern weitere Baumaßnahmen vonnöten sind. *Dame* und seine Frau oder beider Erben ha-

ben das Haus instand zu halten, sobald es instand gesetzt ist. Es bleibt Einlösungsrecht mit der Verkaufssumme gemäß Hauptverschreibung zuzüglich der aufgebrachten Bauaufwendungen jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach Christmesse (Dezember 24) vorbehalten, wobei die Kündigung 1/4 Jahr zuvor schriftlich einzureichen ist. Sobald Zahlung erfolgt ist, haben *Dame* und seine Frau oder beider Erben das Haus mit den vorgenommenen Bauveränderungen sowie die Haupturkunden zurückzugeben. — Siegler: der Aussteller, Domdekan und -kapitel zu Köln (Kapitelssiegel *ad causas)*.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 570. — Nr. 1139.

1549 Februar 8, Köln **1201**

Franz von Hatzfeldt, Amtmann zu Löwenburg *(Lewenborch)*, der mit seinen Vettern *Daem* und Werner Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, zusammengetreten ist, um über die Teilung des Nachlasses ihres Onkels Moritz von Nesselrode sowie ihres Bruders und Onkels *Goddert* von Hatzfeldt innerhalb und außerhalb von Köln zu verhandeln, bot zunächst an, er wolle über die Güter, soweit sie ihn angehen, Rechnung legen. Nachdem er dies auf ihre Genehmigung hin getan hat, beantragt er, *Daem* und Werner sollten, damit er sich zu Merten einen festen Wohnsitz einrichten könne, auf die ihnen dort von ihrem gestorbenen Vater zugefallenen Anteile ebenso verzichten wie auf die ihnen dort von Moritz von Nesselrode sowie *Goddert* von Hatzfeldt zugefallenen Anteile. Lediglich die dort fällige Weinrente sollte dem Schloß Wildenburg vorbehalten bleiben. *Daem* und Werner sagen zu, sie wollten dies ihrer Mutter und ihren Brüdern vortragen. Unterdessen soll Franz die Güter alsbald durch einen geschworenen Landmesser vermessen lassen und ihnen eine Aufstellung darüber zustellen. Mutter und Söhne setzen alsbald einen geeigneten Termin und Ort zu gütlicher Einigung mittels beiderseitiger Freunde fest. Außerdem hat Franz nachzuweisen, was die einzelnen Güter seit dem Tod von Moritz und *Goddert* an Nutzungen erbracht haben sowie den Anteil von jedem von ihnen daran. Stellt auch Georg *(Jurge)* von Hatzfeldt, der Domdekan zu Münster ist, Forderungen wegen mehreren der erwähnten Güter, die ihm bisher von ihrer Seite aus gegebenen Gründen vorenthalten wurden, so hat Franz im Land Hessen Erkundigungen darüber einzuziehen, wie es mit der Teilung von Lehen zu Hatzfeldt zwischen Brüdern und Schwestern zu halten ist und was in solchen Fällen geistlichen *(geistlichen und begeven)* Personen eigen ist und was ihnen zukommt. Entsprechende Erkundigungen hat Werner im Erzstift Köln einzuziehen, damit man weiß, wie es mit den Gütern zu Merten zu halten ist, damit auch niemand in dem, wozu er berechtigt ist,

geschmälert wird. — Beiden Parteien wird je eine der beiden gleichlautenden Ausfertigungen *(zedil)* hierüber mit ihren beiderseitigen Unterschriften übergeben. — Unterschriften der Aussteller.

Ausf., Pap. — Nr. 1140.

1549 Februar 25 **1202**

Heinrich *van Vreden*, Abt zu Liebfrauen und St. Heribert in Deutz *(unser liever frauwen und s. Herbertz munster zu Duiz)*, belehnt, zugleich für den Konvent sowie seine Nachfolger, den Johann von Seelbach, Herrn zu Krottorf, mit dem Zehnt zu Ensen *(Enzscher zehnt)*, den dieser im Einvernehmen mit ihm von Äbtissin und Konvent zu Drolshagen *(Droilß-)* gemäß der hierüber ausgestellten besiegelten Urkunde gekauft hat. Er bestätigt den geleisteten Lehnseid, wonach Johann den Zehnt nur im Einvernehmen mit ihm und seinen Nachfolgern aufteilt oder ändert und darüber auch sonst nur gemäß Recht seiner Kammer verfügt. Seine, der Abtei und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Johann von Syberg *(Siebergh)* und Wilhelm *Vhelinck*, beide Lehnsleute der Abtei Deutz. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1141.

1549 Februar 25 **1203**

Michael Fabri, Frühmesser in der Liebfrauenkirche zu Aub, bekundet, Siegmund Truchseß von Baldersheim, der wie seine Vorfahren Lehnsherr und Stifter der Frühmesserei sei, habe dieser zu den 110 fl., die sie bereits hatte, weitere 40 Fränkische fl. *(gulden an .... landtsvherung zu Francken)* gegeben, indem er für sie ein vom kommenden St. Martinstag (November 11), an jeweils zu diesem Termin fälliges Fuder Wein zu *Marck Sensheim* gemäß besiegelter Urkunde vom gleichen Tage kaufte. Im Einlösungsfalle ist der Erlös erneut für die Frühmesserei anzulegen. Außerdem habe Siegmund als Lehnsherr der Pfründe zur Verbesserung des Unterhalts ihres jeweiligen Inhabers eine zum gleichen Termin auf den Boden der Frühmesserei lieferbare Gülte von 4 Ml. Korn zugesagt. Der darüber ausgestellten besiegelten Verschreibung zufolge habe Siegmund sich erbliches Einlösungsrecht der Gülte mit 60 fl. zum Tage *Petri cathedra* (Februar 22) bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist vorbehalten. Die Einlösungssumme ist gegebenenfalls erneut für die Frühmesserei anzulegen. Er verkauft daher, zugleich für seine Nachfolger, an Siegmund und seine Erben in aller Form, wie im Land und Herzogtum Franken üblich, das Holz *im Necken holz*, das etwa 20 M. groß sein soll, das an dessen Holz anstößt und das dessen Vorfahren der

Frühmesserei gegeben hatten, das aber für die Frühmesserei zu entfernt gelegen ist, sodaß es in Abgang geriet; gegenwärtig steht lediglich Wellenholz darauf. Der Verkauf erfolgt, nachdem Siegmund der Frühmesserei 40 fl. durch Erwerb der Weingülte sowie die mit 60 fl. ablösbare Korngülte, zusammen also 100 fl. in erwähnter Weise zur Verbesserung des Unterhalts des jeweiligen Inhabers der Pfründe zukommen ließ, während das verkaufte Holz für die Frühmesserei von keinem Nutzen war. — Siegler: Hans Lochinger von Walkershofen, Amtmann zu Creglingen, auf Bitten des Ausstellers. — *Auf montag nach Cathedra Petri.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1142.

1549 Mai 20 **1204**

Eberhard von Holdinghausen, der zu Lützelau *(Lützeln)* wohnt, Albrecht von Seelbach gen. Loe sowie Heinrich *vor dem berge*, Schöffe zu Ferndorf, Vormünder der durch den gestorbenen Hans von Holdinghausen hinterlassenen Pflegekinder nehmen mit Jost Schumacher *(-mecher)* dem Jungen zu Krombach, *Heilman Jochems* zu Littfeld, *Buben Henneßgen* daselbst sowie den übrigen die Schmoller genannten Miterben die Teilung eines Waldes im Heiminghausener *(Heimkeuser)* Bruch sowie mehrerer daran anschließender Wiesenplätze vor. Während dem gestorbenen Hans $^1/_{12}$ hiervon zustand, sind die Vormünder und die übrigen Miterben nicht länger bereit, Wald und Wiesenplätze gemeinsam innezuhaben. Durch die Teilung erhalten die Vormünder für die Pflegekinder und deren Erben $^1/_{12}$ von dem Waldteil, der unten an den Wald und die Littfelder Mark sowie *umbher* an die Schmoller grenzt. Außerdem erhalten sie $^1/_{12}$ von der Wiese, die an das Heiminghausener Wasser sowie oben an die Schmoller grenzt. Die Erben Schmoller erhalten den anderen Teil des Waldes mit den Wiesen und Wüstungsplätzen und zwar bis zu der Stelle, wo der Wald oben wendet; ihr Anteil an dem Wald grenzt außerdem an den *Aldenberg*. Beide Parteien können ihre Anteile künftig ohne gegenseitige Beeinträchtigung nutzen. Wer von den Schmollern sich künftig für benachteiligt hält, soll sich Ausgleich statt in dem Holdinghausener *(Hollenkeuser)* Los *inn dem Schmoller deil* zu verschaffen suchen. — Teilungs- und Weinkaufleute waren: Thomas Schumacher *(Schuemecher)*, Sch. zu Ferndorf, Hermann *Zimmermann zum Dornseiffen*, Heinrich *Fux zu den Eichen*. — Siegler: Eberhard von Holdinghausen, Albrecht von Seelbach gen. Loe; Arnold Lorch *(Lorchen)*, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Hen* zu Ferndorf und Hans, der dort Wirt ist *(Hansen wirt)*, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Mondags nach Cantate.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2, 3 erh. — Nr. 1143.

1549 Mai 25 **1205**

Hermann Krichenbaum *(Kriche-)* zu Krombach verkauft im eigenen Namen sowie zusammen mit *Jongen Joist* zu Krombach und *Gelichen Heilmen* daselbst als Vormünder von Johann und *Elßgen*, die die Kinder des gestorbenen *Hartloff* Krichebaum sind, an Peter Reuting und seine Frau *Demud* für quittierte 111 Rader fl. zu je 24 Rader alb. Folgendes kraft Erbkauf: das Feld *im Listes Heingen im Scheurmans gut;* ein Wiesenstück *in der Crombach benebenn dem fort gelegen;* ein weiteres Wiesenstück dort zwischen *Benechers gutt* auf der einen Seite und *Kolben gütt* auf der anderen; ihre Gerechtigkeit an dem *Scheurmann brueche*, die von Hermann dem Alten, Schultheißen zu Krombach, abgeteilt ist; ein weiteres Feld *ufm Palmen stucke*, das unten und oben an das *Wunhoefer gut* grenzt; ihre Gerechtigkeit an dem *Gelnhen bruch* benannten Bruch neben Kirchengut auf der einen Seite *und des alten schultheisen güt* auf der anderen. Dies alles ist in der Krombacher Mark gelegen. Sie leisten Währschaftsversprechen wie üblich und rechtmäßig, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Die Verkäufer behalten das Recht, das verkaufte Gut jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) mit der Verkaufssumme einzulösen. — Weinkaufleute waren: *Schefferß Henneßgen* und Hermann Kolb, beide zu Krombach. — Siegler: Arnold Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berge* und *Schreibers Hen* zu Ferndorf sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeit ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1144.

1549 Juni 5 **1206**

Wilhelm von Harff *(Harfft)* zu Lorsbeck (?) *(Lostrop)* und seine Frau Anna von Paland verpachten an ihre bisherigen Pächter Ludger *(Lütgen) Smydt* und seine Frau Katharine ihr *Kluyten gudt* genanntes Erbgut in der Honschaft Huckingen und im Landgericht Kreuzberg einschließlich Haus und Zubehör sowie folgenden Äckern und Weiden erblich: ein Stück Land entlang der Straße *(myns gnedigen heren straisse)* sowie neben Land der Kirche; ein Stück Land entlang der Landwehr *(myns gnedigen heren landtwer)* sowie neben Land der Kapitelsherren von Düsseldorf; ein Stück Land *durch den boum* neben Land des Frauenklosters Saarn *(der frauwen van Sarnen;)* ein Stück Land, das *up den kleynen hoeven* gelegen ist; ein Stück Land *up den doiden mannen*, das außerdem neben *Kessels* Land gelegen ist; ein Stück Land *am Sermer struycke*, das außerdem neben *Schyrpen* Land gelegen ist; dazu eine Gewalt in der

Huckinger Gemarkung *(up Huckinger gemarcke)*. Die Pächter haben das Gut zu bessern und dürfen es nicht schmälern. Hierfür ist an Pacht 1 Joachimstlr. oder Gegenwert jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) zu Kaiserswerth *(Keyserswerdt)* in das Gewahrsam der Verpächter zu liefern. Auch haben die Pächter die Schatzung von dem *Kluyten gudt* in der Honschaft Huckingen zu leisten, sollen sonst aber nur den üblichen Dienst leisten und keinen fl. Korn bezahlen. Bei Pachtsäumnis von mehr als einem zweiten Pachttermin erlöschen ihr Pachtrecht sowie *anlage und besseronge*. Die Pächter haben das Gut dann ohne jeden Widerstand zu räumen, bleiben aber die überfällige Pacht schuldig. Die Verpächter können das Erbe und Gut einschließlich Besserung sowie die Gewalt in der Huckinger Gemarkung an sich ziehen und darüber wie über ihr sonstiges Erbe und Gut zu ihrem eigenen Besten verfügen. Die Pächter dürfen das *Kluyten gudt* nicht ohne Einvernehmen mit den Verpächtern aufteilen, anderweitig verpachten oder etwas davon versetzen, verkaufen oder belasten. Sie haben das Haus und ebenso das Land instand zu halten, auch vor Gericht zu vertreten. Solange sie die Pacht termingemäß zahlen und sich auch sonst keine Säumnis zuschulden kommen lassen, belassen die Verpächter sie bei dem Gut und der Gewalt und vertreten sie vor Gericht. — *Ailff Roirort* und Jakob, der Wirt zu Huckingen ist, beide Schöffen des Landgerichts Kreuzberg, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen des Landgerichts Kreuzberg (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1145.

1549 Juni 8 **1207**

Oswald von Obentraut *(Abentrut)* vereinbart mit Magdalena von Reifenberg *(-bergk)* folgende Eheberedung: Sie schliessen die Ehe miteinander. — Magdalena bringt als Mitgift in die Ehe 1 000 Goldfl. sowie weitere 700 Goldfl. ein, sobald ihre Mutter gestorben ist. Ihre Mutter und Brüder haben die 1 000 Goldfl. zur Zeit des ehelichen Beilagers anzuweisen oder gegen Quittung in bar auszuzahlen. Sobald die 1 700 Goldfl. ausgezahlt sind, sind, solange einer ihrer Brüder lebt, ihre Ansprüche auf die Güter von Vater, Mutter und Brüdern abgegolten. Sofern alle ihre Brüder sterben, ohne Erben zu hinterlassen, fällt an sie ihr rechtmäßiger Erbteil. Nach dem ersten Beilager hat sie vor dem geistlichen Ordinarius auf die Güter von Vater, Mutter und Brüdern rechtmäßig zu verzichten. Ihre gleichnamige Mutter sowie ihre Brüder verpflichten sich, sie mit Schmuck, Kleidern und Kleinodien wie beim Adel üblich auszustatten. Oswald verpflichtet sich, sie zum ersten Beilager mit einem Kleinod auszustatten und ihr Sicherungen für die Morgengabe zu geben. Gemäß seiner Ver-

pflichtung, zur Sicherung der zunächst an sie gezahlten 1 000 Goldfl. eine Jahrrente von 50 Goldfl. auf seine Eigengüter anzuweisen, weist er ihr Folgendes an: den großen und kleinen Zehnt, der im vergangenen Jahr 34 Ml. Korn, 18 Ml. Hafer, 4 Ml. Gerste und 20 Mesten Erbsen erbrachte und der auf eine jährliche Nutzung von 40 Goldfl. veranschlagt ist; die Pacht von den Hofgütern *uf der Langer Seine*, die in diesem Jahr je 6 Ml. Gerste und Hafer sowie 4 Ml. Korn erbrachte und die auf eine jährliche Nutzung von 10 Goldfl. veranschlagt ist, zusammen also auf eine jährliche Nutzung von 50 Goldfl. veranschlagt sind. Als Witwensitz weist er ihr den Hof zu Derschen *(Derß)* bei Friedewald *(Frit-)* an, der Westerburger Lehen ist. Hierzu hat er die Einwilligung des Lehnsherrn zu erwirken. Ist eine solche nicht zu erreichen, so ist ihr der Witwensitz zu Langendernbach anzuweisen. Auch hat er ihr des Witwensitzes wegen eine gesonderte Verschreibung zu erteilen, damit sie diesen gegebenenfalls gemäß Wittumsrecht und Landesgewohnheit gebrauchen kann. Dabei werden je 1 Ml. Korn und 2 Ml. Hafer für 1 fl. wie landesüblich veranschlagt. Als Morgengabe hat er ihr 200 Goldfl. in bar zu geben oder 10 Goldfl. Jahrrente anzuweisen. Entsprechend hat er eine Verschreibung auf die Vogtei zu Lahr *(Loer)* einschließlich Zubehör und Gefällen erteilt. Magdalena kann über die Morgengabe wie über freies Eigengut gemäß Morgengaberecht und -gewohnheit frei verfügen. Stirbt sie, bevor sie in den Genuß der Morgengabe gelangt ist, ohne Leibeserben, so fällt die Morgengabe Oswalds Erben zu. Oswald hat die 1 000 Goldfl., sobald diese ausgezahlt sind, gesichert dort anzulegen, wo er und seine Frau die 50 Goldfl. Jahrrente nutznießen können, damit Magdalenas Erben die 1 000 Goldfl. bei Rückfall *(wiederfall)* sicher sind. Oswalds Güter dienen hierfür Magdalena und ihren Erben als Unterpfand. Sobald Magdalenas Mutter gestorben ist, erhalten Oswald und Magdalena von Magdalenas Brüdern weitere 500 Goldfl. als Heiratsgut sowie weitere 200 Goldfl. als Entgelt für Magdalenas Verzicht auf Beifälle von seiten ihrer Brüder. Oswald hat die 500 Goldfl., sobald sie an ihn ausgezahlt sind, gesichert anzulegen. — Kinder aus der Ehe besitzen, sobald der Vater gestorben ist, Hab und Güter, die sie von beiden Seiten zusammengebracht, erobert, errungen und erwunden haben, wie dies rechtmäßig ist. Die Kinder beerben einander der Altersfolge nach. Sobald auch das letzte Kind gestorben ist, ist es Magdalena unbenommen, ihre Gerechtigkeit zu beerben. — Bleibt Magdalena als Witwe bei gemeinsamen Kindern, so kann sie auf Oswalds Gütern ansäßig bleiben. Sie ist dann verpflichtet, die Kinder zu erziehen und diese, sobald sie entsprechendes Alter erreicht haben, im Einvernehmen mit Freunden auszustatten. Von den Gütern darf sie nichts verkaufen, versetzen oder belasten und hat jederzeit im Einvernehmen mit Freunden zum Besten der Kinder zu handeln. Will oder kann sie nicht nach Oswalds Tod bei ihren Kindern bleiben oder halten beider-

seitige Freunde dies nicht für ratsam, so erhält sie ihr Wittum mit dem von ihr zugebrachten Gut sowie ein Drittel der Fahrhabe mit Ausnahme von Geschützen, Pferden und dem, was sonst zur Wehr dient. In die Ehe eingebrachte Erb- und Pfandgelder *(erb- und dargebrachte pfantschillinge)* und der etwaige Erlös davon, Bargeld, Urkunden und beurkundete Schulden und das dann vorhandene Silbergeschirr gelten nicht als Fahrhabe und bleiben den Kindern im voraus vorbehalten; mit Magdalenas Tod fällt dies ihren Kindern zu. Gehen nach Oswalds Tod aus einer etwaigen zweiten Ehe der Magdalena ebenfalls Kinder hervor, so beerben die Kinder aus beiden Ehen die mütterlichen Güter zu gleichen Teilen. Das erwähnte Wittum und ihr Wittumssitz werden dann durch ihre mit Oswald gemeinsamen Kinder beerbt. Gehen aus der Ehe zwischen Oswald und Magdalena keine Leibeserben hervor oder sterben diese vorzeitig, so kann der überlebende von ihnen beiden auf Lebenszeit auf allen Gütern ansäßig bleiben, die sie von beiden Seiten zusammengebracht, erobert, errungen und erwunden haben. Sobald dann auch er gestorben ist, fallen die von beiden Seiten zusammengebrachten und die eroberten Güter im gegenseitigen Einvernehmen ihrer Herkunft nach den nächstberechtigten Erben zu. — Zeugen: von Oswalds Seite: Johann von Dienheim, Philipp Wolf von Sponheim *(Span-)*, Johann von Sponheim gen. *Bacherach*, Johann von Schönborn, Dietrich von Waldmannshausen *(Walmanßhusenn)*, Diether von Hohenstein *(Hoe-)*, *Gothart* von Obentraut; von Magdalenas Seite: Anton vom Weiher zu Nickenich *(Wiher zu Nickendich)*, *Endres* von Brambach, *Mant* von der Lippe gen. Hoen *(Lipp gen. Hune)*, Kuno *(Cone)* von Reifenberg *(Riffenberge)*. Siegler: der Aussteller, Johann von Sponheim gen. Bacherach, Johann von Schönborn, *Gothart* von Obentraut und Diether von Hohenstein, die Schwager, Vetter bzw. Bruder des Ausstellers sind; auf Bitten der Magdalena von der Lippe gen. Hoen, Witwe des Leonhard *(Lenhart)* von Reifenberg, ihr Schwager Wilhelm von Waldmannshausen *(Waltmanßhusen)*; für die Söhne der Witwe, von denen keiner im Lande ist, Anton vom Weiher zu Nickenich, *Endres* von Brambach, *Mant* von der Lippe gen. Hoen und Kuno von Reifenberg, die ihr Vetter, Bruder bzw. Schwager sind. — *Sampstags noch dem sontag Exaudi.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4, 6, 8-10 erh., 3, 5, 7 ab. — Nr. 1146.

1549 Juli 6 **1208**

Hans Schneider zu Krombach und seine Frau Elisabeth verkaufen an *Dilches* Peter zu Welschen-Ennest *(Welschenengsten)* und seine Frau Anne, die Schwager und Schwägerin bzw. *wase* von ihnen sind, für quittierte 30 Rader fl. zu je 24 alb. ihren im Dorf Krombach gelegenen und *Hohen Hansens hoeff* genannten *baumhoeff*, wie sie ihn gemäß der von

ihnen übergebenen besiegelten Urkunde bei früherer Gelegenheit gekauft haben. Er stößt oben an das Wohnhaus der Verkäufer und unten an die Landstraße an. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem sie den Verkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufrufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren ließen. — Weinkaufleute: Peter Reuting zu Krombach sowie Hans der Alte, der dort Wirt ist. — Siegler: Arnold Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berge, Schreibers Hen* zu Ferndorf und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1147.

1549 August 20, Kaiserswerth, Schloß **1209**

Adolf Erzbischof zu Köln etc. belehnt den Peter Kreitfisch *(Kroet-)*, Bürger der Stadt Neuss, Schwiegersohn des gestorbenen Johann Wetzel, zugleich für die übrigen Miterben des Johann Wetzel, mit dem *Engershof* genannten Hof einschließlich Zubehör im Kirchspiel Kaarst *(Karst)* und zwar in gleicher Weise, wie ihn bereits der gestorbene Johann Wetzel vom Erzstift zu Lehen trug. Er bestätigt den durch Peter geleisteten Lehnseid. Seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts sowie Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Ritter Anton Hausmann von Namedy *(Hußman von Namedy)*, Dr. Wilhelm Hase zu Konradsheim *(Haße zu Conratzheim)*, Wilhelm Freiherrr von Schwarzenberg *(Schwartz-)*, kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1148.

1549 August 30, Wildenburg **1210**

Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, sowie Kurt Daniel und Wilhelm von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die Vettern und Brüder sind, bekunden, sie hätten sich als Blutsverwandte der Beilegung der Streitigkeiten zwischen ihren Vettern Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und dessen Bruder Georg *(Jeorgen)* von Hatzfeldt wegen der väterlichen Wohnung *(behaußung oder wonungen)* zu Wildenburg sowie wegen zahlreichen Behinderungen und Übergriffen angenommen, nachdem die Brüder von ihnen und anderen beiderseitigen Freunden eine wie folgt ausgehandelte gütliche Übereinkunft erbeten hätten. Sie seien daher zusammen mit Daniel von Weiblingen, Joachim Hoenberg, Philipp von Dernbach, Hans von Schlitz gen. Görtz und Dr.jur.utr. Jost Hamer von Siegen *(Sigen)* als Blutsverwandte, Schwäger, hierzu gebetene Schieds-

leute und Unterhändler am Montag nach St. Bartholomäustag (August 26) in Wildenburg erschienen, hätten die Gebrechen mehrere Tage lang verhört, Anzeigen der Streitparteien entgegengenommen und nach eingehender Beratung die beiden Brüder, zugleich für ihre Frauen, Kinder und die Ihrigen sonst, folgendermaßen erblich und unwiderruflich geeinigt: 1) Beide Brüder haben, zugleich für ihre Frauen und Kinder sowie ihr Gesinde, ihre Untertanen und alle ihre Angehörigen *(verwendten)*, auf alle zwischen ihnen durch Wort, Schrift und Tat schwebenden Streitigkeiten für jetzt und künftig hier und andernwärts ebenso zu verzichten wie auf alle gegenseitigen Forderungen dieserhalb. Sie haben einander hinsichtlich Ehre *(ehre und glimpff)*, Leib und Leben, Hoheit und Herrlichkeit *(hoheit, oberkeit, herlichkeit)*, Weib, Kind, Gesinde, Untertanen, Hab und Gut zu schützen und zu schirmen, wie zwischen Brüdern üblich. Sie haben einander zu helfen und dafür zu sorgen, daß dies auch durch beider Frauen, Kinder, Gesinde und Untertanen geschehe. Zuwiderhandlung dürfen sie nicht dulden oder gar Vorschub leisten. Weib, Kind, Gesinde und Untertanen dürfen sie gegenseitig nicht durch Wort oder Werk beleidigen oder beschweren. Knechte, Mägde und anderes Gesinde, Arbeits- oder Werkleute dürfen sie einander nicht abwerben. Sie dürfen diese nicht aus des anderen Diensten, Untertänigkeit und Gehorsam annehmen, sie gegen den Willen des anderen unterhalten oder ihnen heimlich oder öffentlich Beistand gegen den anderen leisten. Gegen den anderen dürfen sie niemandem heimlich oder öffentlich Unterschlupf, Rat oder Hilfe gewähren. Wegen der Gewährung von Geleit haben sie sich wie zu Hatzfeld und Wildenburg in der Herrschaft üblich zu verhalten. Sie dürfen einander hinsichtlich Person, Hab und Gut nicht beschweren *(beschweren oder beleidigen mit der that)*. Entsprechendes gilt hinsichtlich Person und Gütern ihrer Frauen und Kinder, ihres Gesindes und ihrer Untertanen. – Bei künftigen Streitigkeiten untereinander haben die beiden Brüder vor den drei Schiedsleuten gemeinsam oder gesondert, je nach Belieben des Klägers, zu erscheinen. Sind diese alle drei verstorben oder stehen sie sonst nicht zur Verfügung, so haben sie die Streitigkeiten zur gütlichen Beilegung vor ihre vier nächsten väterlichen und mütterlichen Blutsverwandten zu bringen. Können die Schiedsleute oder Blutsverwandten keine Einung herbeiführen, so sind sie zu entsprechendem Spruch nach Billigkeit befugt. Vor dem Grafen und Herrn zu Sayn als ihrem Herrn können sie sodann vorbringen, was durch Spruch oder sonst bestimmt ist und, wer dagegen verstoßen hat, und um Hilfe bei der Vollstreckung bitten. – Ansprüche gegen des anderen Weib, Kind, Gesinde, Untertanen oder solcher, über die er sonst Macht hat, haben sie gegenseitig geltend zu machen, woraufhin dem Betroffenen Billigkeit widerfahren soll. Verschafft der andere ihm keine Billigkeit, so kann sich derjenige, der seiner selbst oder der Seinen wegen betroffen ist, an die Schiedsleute oder die vier

Blutsverwandten und in der Folge zusammen mit diesen an den Grafen zu Sayn als Lehnsherrn um Hilfe wenden. Streitigkeiten von Belang *(irrüng, daran gelegen were)* zwischen Frauen, Kindern, Gesinde, Untertanen oder Hintersassen auf beiden Seiten können entsprechend vor die beiden Brüder gebracht und dort verhandelt werden, um alsbald Billigkeit zu verschaffen. Verschafft einer der Brüder keine rechtmäßige Abhilfe, so können die Streitigkeiten den Schiedsleuten oder vier Blutsverwandten, bei Bedarf sodann auch dem Grafen in erwähnter Weise vorgebracht werden. — Bei gemeinsamen Streitigkeiten mit Dritten haben sie einander mit Rat und Hilfe zu unterstützen. Versagt einer dem anderen dabei Rat und Hilfe, so kann der andere auf eigene Kosten verfolgen, was billig und recht ist. Insgesamt dürfen sie sich nicht gegeneinander unter dem Schein angemaßter Gegenwehr und Verteidigung mit Worten und Werken gewaltsam empören. Gegebenenfalls haben sie vielmehr Verhör und Verhandlung, Bescheid und Vollstreckung der Schiedsleute oder der vier Blutsverwandten abzuwarten. In jedem Falle haben sie sich zueinander brüderlich zu verhalten. — 2) Wegen der Wohnung zu Wildenburg, die der Vater der beiden Brüder verlassen hat, wird im Einvernehmen mit diesen Folgendes verbindlich bestimmt: Bis Ostern kommenden Jahres 1550 (April 6) sollen beide Brüder ihre Wohnungen wie bisher in Eintracht gebrauchen. Sobald das Osterfest vorüber ist, will Ludwig als der ältere in das alte große Haus ziehen und dieses ohne jede Behinderung von Georgs Seite für sich und seine Erben behalten, und zwar so, wie dieses Haus innerhalb seiner vier Mauer von unten bis oben steht. Außerdem erhält er für sich und seine Erben den daran gelegenen alten Stall sowie den zugehörigen Platz bis auf denjenigen, der jetzt Georg zugewiesen wird. Zum gleichen Termin zieht Georg als der jüngere ohne Widerrede in das an dem alten Haus stehende neue Haus, das durch seinen gestorbenen Vater gebaut wurde. Ludwig hat ihm dann zu weichen, sodaß er ungehindert einziehen kann. Georg bleibt dieses Haus einschließlich Zubehör und zugehörigem Platz erblich vorbehalten. Da Georg in dem neuen Haus keinen Keller hat, willigt Ludwig darin ein, daß Georg von Ostern 1550 an bis zum Tage Mariä Geburt (September 8) des folgenden Jahrs 1551 Ludwigs Teil des Kellers unter dem alten Haus gebraucht und zwar mit der zugehörigen Tür und dem zugehörigen *undergang* sowie mit dem Durchgang durch die Scheidemauer. Danach darf Georg den Keller einschließlich Tür und *undergang* nicht mehr gebrauchen. Er hat dann Ludwig nach Bedarf darüber verfügen zu lassen und zuzulassen, daß die kleine Tür *(thurchgin)* zugemauert wird. Da offensichtlich eine Scheidemauer *(zwerch- oder scheidtmaur)* vonnöten ist, auch Georg oder seine Erben Küchen, Stuben, Kammern, Keller und andere Bauten, mit denen das alte Haus hinreichend versehen ist, zu errichten haben, wozu Steine, Kalk und Sand vorhanden sind, wollen beide Brüder die Scheidemauer

alsbald nach Maßgabe der Schiedsleute errichten, wobei sie sich in die Kosten zu gleichen Teilen teilen. Hierzu verwenden sie, soweit es nötig ist, das, was gemeinsam an Kalk, Steinen und Sand vorhanden ist. Der davon verbleibende Rest bleibt Georg für seine Bauten vorbehalten. Als weitere Hilfe hat Ludwig ihm am kommenden Osterfest, wenn er Georg zu weichen hat, sowie am darauffolgenden St. Martinstag (November 11) je 100 Joachimstlr. oder Gegenwert, den Tlr. zu 31 Weißpf. und den Alb. zu je 8 Frankfurter oder Mainzer Pf. gerechnet, zusammen also 200 Joachimstlr. oder Gegenwert zu Wildenburg auf seine Kosten gegen Quittung zu zahlen. Nachdem der zu den Häusern der beiden Brüder gehörige Brunnen, den ihr gestorbener Vater aus dem *Voißseiffen* ableitete, infolge der Zwistigkeiten etwas in Verfall geraten ist, wird vereinbart, daß die Brüder den Brunnen für den Bedarf ihrer beiden Häuser wieder errichten, wobei sie die Kosten zu gleichen Teilen übernehmen. Dabei ist der Brunnen in einen gemeinsamen Pfosten innerhalb der Scheidemauer so einzuführen, daß alsdann zwei verschiedene Röhren zu den beiderseitigen Plätzen und Häusern führen. Beiden Brüdern bleibt es unbenommen, im gegenseitigen Einvernehmen eine anderweitige Anordnung des Brunnens für den Bedarf ihrer beiden Häuser zu treffen. Kommen sie auch in anderen Fällen untereinander zu einem Vergleich oder richten sie sich sonst nach Gebühr, so bedürfen sie hierzu niemand anders. — 3) Den Schiedsleuten und seinem Bruder Ludwig zuliebe überläßt Georg diesem seinen Anteil an den Gerechtigkeiten und Forderungen an dem im Tal gelegenen alten Viehhaus, das an Georgs neuem Bau gelegen ist, ebenso an dem Gärtchen, das an dem alten Stall gelegen ist, der Ludwig, wie erwähnt, zugewiesen wurde, und dies insgesamt in der Erwartung, auch Ludwig werde ihm entgegenkommen. — 4) Angesichts ihrer Zwistigkeiten wegen der lehnbaren Gerechtigkeiten wollen Ludwig und Georg sich danach richten, wie es die Kinder von *Dam* und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, es nach gütlichem oder rechtlichem Entscheid halten. Georg räumt es seinem Bruder ein, daß er, bis dies entschieden ist, die Unterlehen verleiht, die dabei anfallenden Einkünfte einnimmt und auch die Lehen empfängt. Dies gilt unter folgendem Vorbehalt: sofern Ludwig nach Maßgabe der Vereinbarung *(aüsstracht)*, die zwischen den durch *Dam* und Hermann von Hatzfeldt hinterlassenen Kindern getroffen wird, etwas eingenommen hat, was Georg zusteht, so hat er dies Georg ohne Widerspruch zukommen zu lassen. — 5) Nachdem Georg seinen Bruder an dem Hof Gösingen *(Gossingen)*, den Ludwig an sich gebracht hatte und der auch in dessen Dienst stand, beeinträchtigte und dabei auch mehreren anderen beistand, und das, obwohl Ludwig ihn in den von ihm gekauften Hatzfeldtschen Gütern unbeeinträchtigt ließ, wird vereinbart, daß Georg ihn darin künftig unbeeinträchtigt läßt und dabei auch Dritten gemäß den früher getroffenen Vereinbarungen keinen Vorschub leistet oder

ihnen Rat, Hilfe oder Beistand gewährt, zumal Ludwig sich hinsichtlich der Hatzfeldtschen Güter entsprechend verhalten hat und auch künftig verhalten soll. Dabei soll den beiderseitigen Untertanen Recht zukommen. Um nach diesen gütlichen unwiderruflichen Vereinbarungen entsprechende Mißhelligkeiten zu vermeiden, wird weiterhin Folgendes vereinbart: Sobald künftig innerhalb des Anteils *(antheils, oberkaitten und dinsten)* der beiden Brüder oder ihrer Erben Höfe oder Güter verfügbar *(feil)* werden oder sonst erblich oder widerlöslich zu verleihen oder zu veräußern sind, so sind diese zunächst dem *oberhern* anzubieten. Dieser ist dann als erster befugt, diese im Wege der Leihe, des Pfands, des erblichen oder widerlöslichen Kaufs an sich zu bringen. Will oder kann der *ober- oder dinsther* diese Höfe oder Güter nicht an sich bringen, so sind der andere Bruder oder dessen Erben *der nehister zu dritt* entsprechend berechtigt. Hierdurch werden Befugnisse *(oberkait)*, Dienste und das, was dem *ober- und dinsthern* sonst zukommt, nicht beeinträchtigt. — 6) Im Hinblick auf die Streitigkeiten wegen *kolgelt*, Futterhafer und Weidehühnern auf dem *Eupel* genannten Hof im Kirchspiel Friesenhagen, den Ludwig und Georg von ihrem jüngsten Bruder Wilhelm innehaben, ist Ludwig damit einverstanden, daß Georg diese Einkünfte als zu den Befugnissen und Diensten gehörig vorbehalten bleiben. Allerdings bleibt Ludwig seine Hälfte von Pachthafer sowie den übrigen Pachten, Renten und Zinsen vorbehalten, solange sie beide diesen Hof mit seinem Zubehör von ihrem Bruder Wilhelm innehaben. — 7) Im Hinblick auf die Pfändung von *Korthaver* und *Langen* Johann, derentwegen auch Ludwig sich beschwert hatte, wird vereinbart, daß die Bauern mit Georg des Weinschanks und der Schankstätten wegen nach Maßgabe der Ordnung, die für alle Herren zu Wildenburg gilt, eine Berechnung anzustellen und sich mit ihm zu vergleichen haben. — 8) Im Hinblick auf die sonst zwischen Ludwig und Georg schriftlich und mündlich vorgebrachten Streitpunkte wird vereinbart, daß Georg seinen Bruder von seinen Klagepunkten freistellt und frei sein läßt, ihn auch in seinem Baumgarten mit den Früchten unbeeinträchtigt läßt und sich andererseits auch Ludwig seinem Bruder gegenüber entgegenkommend verhält. Bei künftigen Streitigkeiten dieserhalb haben die Schiedsleute auf Bitten eines der beiden Brüder oder von ihnen beiden eine geeignete Bestimmung *(leidliche erclerung und erkantnus)* zu treffen, die für die Brüder und die ihren verbindlich ist. — Wer diesem Vertrag durch Wort oder Tat zuwider handelt, verfällt einer Strafe von 2 000 Rhein. Goldfl., zu der er durch die Schiedsleute oder die vier Blutsverwandten verurteilt und zu deren Bezahlung er durch den Grafen zu Sayn gezwungen wird. Als weitere Strafe hat er, sobald eine solche Bestrafung ausgesprochen ist, für ein Vierteljahr Herrschaft und Haus Wildenburg auf eine Entfernung von 8 Meilen zu verlassen. Er wird dort nicht wieder eingelassen, bevor er die Strafe gezahlt und sich erneut unter

Eid zur Einhaltung des Vertrages verpflichtet und Bürgen dafür gestellt hat. Wer gegen mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, ist unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages folgendermaßen zu bestrafen: 1. Wer Ehre und Leib *(glimpff, ehren und leib)* des anderen unbeabsichtigt *(vergessentlich)* benachteiligt *(beleidigen wurde)*, verfällt einer Strafe von 500 Rhein. Goldfl. und hat Herrschaft und Haus Wildenburg für 8 Wochen zu verlassen. Er wird dort nicht wieder eingelassen, bevor alles gemäß den Bestimmungen des erwähnten Artikels wegen allgemeinen Verbrechen *(gemeiner verbrechung)* verhandelt und vollzogen ist. 2. Wer des anderen Frau und Kinder an Ehre und Leib tätlich benachteiligt, verfällt einer Strafe von 200 Goldfl. und hat Herrschaft und Haus Wildenburg für 4 Wochen zu verlassen. Er wird dort nicht wieder eingelassen, bevor nicht alles gemäß den Bestimmungen über allgemeine Verbrechen geregelt und die Strafe geleistet ist. 3. Wer des anderen Gesinde, Untertanen oder sonst Angehörigen *(verwendte)* tätlich benachteiligt oder nicht zuläßt, daß diese umgehend zu einer Regelung *(austrachts)* oder ihrem Recht gelangen, wird nach Anrufung der Schiedsleute oder vier Blutsverwandten sowie nach Untersuchung der Angelegenheit zu 50 Goldfl. Strafe verurteilt und dazu angehalten, diese umgehend zu bezahlen. Außerdem verhelfen die Schiedsleute oder vier Blutsverwandten dem oder den entsprechend Benachteiligten alsbald nach Anhörung und Untersuchung der Angelegenheit zu einer Regelung nach Billigkeit. Alle genannten Geldstrafen verfallen zur einen Hälfte dem Grafen zu Sayn als *handthabern* des Vertrages sowie den Schiedsleuten oder vier Blutsverwandten und zwar je zu einem Viertel, während die andere Hälfte der vertragstreuen Partei zur freien Verfügung vorbehalten bleibt. — Totschlag unterliegt allgemeinem Recht *(müssen wir got irem rechten und geburlichen straffen bevolen sein lassen)*. — Wird Beeinträchtigung zwischen beiden Seiten an Hab und Gut vor die Schiedsleute oder vier Blutsverwandten gebracht, so wird der Beklagte dazu angehalten, von der Beeinträchtigung abzulassen sowie Schaden- und Unkostenersatz zu leisten. Er hat dann außerdem 20 Goldfl. Strafe zu zahlen, die je zur Hälfte den Schiedsleuten und den Betroffenen zufallen. Wer den Güterbesitz des anderen tätlich beeinträchtigt *(entwerte ... mit der that)*, wird ebenfalls zur Erstattung *(restitution)* und zum Schadenersatz angehalten und hat 40 Goldfl. Strafe zu zahlen, die je zur Hälfte den Schiedsleuten und den Betroffenen zufallen. Fügen beider Frauen, Kinder, Gesinde, sonst Angehörige *(zugethane)* oder Hintersassen *(under-)* einander Gewalt oder Unrecht mit Wort oder Tat zu, so sind diese nach Maßgabe *(erkantnus)* des beklagten Bruders *(jungkern)* oder, sofern er dies nicht tut, der Schiedsleute nachdrücklich zu veranlassen, dies abzustellen, und der Übertretung wegen nach Untersuchung zu bestrafen. — Werden die Schiedsleute oder vier Blutsverwandten nach Wildenburg gebeten, um

solche Gebrechen abzustellen, so erfolgt dies auf Kosten der übertretenden Seite. Die nach Billigkeit festgestellten Kosten sind den Schiedsleuten zu entrichten. — Die Schiedsleute baten allerdings beide Brüder eindringlich, sie sollten einander einschließlich Weib und Kind möglichst verschonen und sich so verhalten, daß weitere Tätigkeit der Schiedleute unnötig ist. — Beide Brüder verpflichten sich unter Eid und bei den erwähnten Strafen, zugleich für die ihren, zur Einhaltung des Vertrages. Sie verpflichten sich, bei allen, auf die sie rechtmäßig oder sonst einwirken können, darauf hinzuwirken, daß dieser eingehalten werde. Durch Wort, Schrift und sonstige Vorfälle *(hendel)*, die von denen, die ihnen mißgönnen, anders gedeutet werden können, und die während der nun beigelegten Streitigkeiten zwischen ihnen, ihren Frauen und Kindern, ihrem Gesinde und allen anderen Hintersassen während der nun beigelegten Streitigkeiten von ungefähr oder aus Jähzorn oder Trunkenheit verwendet wurden oder eintraten, soll niemand geschmäht sein und jeder in seiner adeligen, fraulichen oder sonstigen Ehre wie vorher frei stehen. Ihre Gesinde, ihre Untertanen und, wer sonst zu ihnen gehört *(zugewandt)*, sollen, soweit sie an den Vorfällen beteiligt waren oder nur in entsprechendem Verdacht stehen, vor beiden Brüdern außer Gefahr und sicher sein, soweit sie sich künftig rechtmäßig verhalten, zu keinem weiteren Zank und Unwillen Anlaß geben oder diesen selbst verursachen. — Ihrem jüngsten Bruder Wilhelm sowie ihren gemeinsamen Schwestern Margarethe und Klara geborenen Töchtern von Hatzfeldt zu Wildenburg bleiben ihre Rechte, Gerechtigkeiten und Forderungen unbenommen. Beide Brüder verhalten sich ihnen gegenüber so als Brüder, wie sie dies vor den erwähnten und anderen Schiedsleuten wiederholt anboten und wie es billig und recht ist. Durch diesen Vertrag wird dem fürstlichen und gräflichen Vertrag und Burgfrieden, der zwischen den Vorfahren *(voreltern)* der Brüder errichtet und beschworen wurde, nichts benommen. Auch wird dem Herkommen des Stammes Hatzfeldt zu Wildenburg hierdurch nichts benommen. Doch steht es den Herren von Wildenburg frei, im Einvernehmen mit ihren Herren und Freunden den alten Burgfrieden zu erneuern oder zu verbessern, auch im Einvernehmen mit den Schiedsleuten oder vier nächsten Blutsverwandten Artikel dieses Vertrages zu verbessern oder zu erläutern, zu kürzen, zu erweitern oder zu tilgen, sofern dies notwendig ist. Zur Vermeidung von Verbitterung haben beide Seiten alle Schriften, die zwischen ihnen hin- und herliefen und Bitterkeit und Nachdenken verursachten, an die Schiedsleute bei ihrer adeligen Ehre alsbald auszuliefern, die diese im Beisein aller Beteiligten unverlesen beseitigen. Haben beide Brüder oder einer von ihnen Gesinde oder sonst jemanden oder bekommen sie künftig solche, die zu Zank und Unfrieden neigen, ihnen oder ihren Ehefrauen in den Ohren liegen und Unfrieden stiften, so haben sie diese baldmöglichst zu entlassen *(beür-*

lauben). Sie dürfen diese nicht unterhalten und haben selbst ihren Frieden, ihr Heil und ihre Wohlfahrt zu fördern, die sie nicht beeinträchtigen dürfen. Alle früher zwischen den Brüdern geschlossenen Vergleiche *(compromiß)*, Verträge und schriftlichen Vereinbarungen, die diesem Vertrag entgegenstehen, sind ungültig. — Die Parteien unterschreiben den Vertrag. Die Schiedsleute stellen allen Beteiligten beglaubigte Abschriften hiervon zu. Die Schiedsleute vereinbaren, den Vertrag auf schriftlichem oder mündlichem Wege vor ihren Herrn, den Grafen und Herrn zu Sayn, zu bringen und ihn um Bestätigung des Vertrages und um Besiegelung an erster Stelle mit seinem Sekretsiegel zu bitten, sobald dieser ingrossiert und in der erforderlichen Form auf Pergament gebracht ist. Daneben sollen die beiden Brüder sowie die Schiedsleute ihr Siegel oder, soweit ihnen dies fehlt, ihr Petschaft hängen. — Johann Graf zu Sayn, die beiden Brüder von Hatzfeldt sowie die Schiedsleute erklären sich hierzu bereit. Die Haupturkunde ist in gemeinsamem Gewahrsam der Schiedsleute und der nächsten Ganerben zu Hatzfeldt zu hinterlegen. Hiervon sind 4 beglaubigte Abschriften *(glaupwirdige, vidimirte, auscultirte copien)* anzufertigen, von denen je eine dem Grafen zu Sayn und den Schiedsleuten, die beiden anderen den beiden Brüdern von Hatzfeldt je einmal zuzustellen sind, um sich danach verhalten zu können. Alle 7 Schiedsleute sagen nach Kräften ihre Unterstützung bei der Einhaltung des Vertrages zu. — *Uff freitag post decollationis s. Joannis baptiste.*

Nicht besiegelte Ausf., Perg., 6 (!) Perg.streifen ohne jeden Siegelrest. — Rv.: *Vertrag zwischen Ludwig und Georgen von Hatzfelt, gebruderen, wegen ihrer häuser zu Wildenburg und anderer schwährer mißverständen. Hierin seint harte und scharffe puncten und clausulen. Obgemelter Ludwig hat keine erben gezielet und deß Georgenß famille* [Ergänzung:] *erloschen in seinem urenkell Wolffen Jacoben* [Tilgung und Ergänzung: *Heinrich*] *von Hatzfelt, welcher mit in den graffenstandt erhoben, in der schlacht vor Wittstock untergangen* (16. Jh.). — Nr. 1149.

1549 September 20 **1211**

Vor Otto zu Broichhausen und Johann *zur Hoeven*, Schöffen des Landgerichts zu Kreuzberg *(Cruitzberch)*, erscheinen Junker Ludger *(Luitgen)* von Winkelhausen, *Sybert* von Troisdorf *(Trostorp)*, Amtmann zu Angermund, Gottschalk *Smeltgen* sowie Johann *van Clauwum*, Bürgermeister zu Kaiserswerth, auf Verlangen von Adolf von Falkenberg *(Falckenberch)* als Bevollmächtigtem des Kanzlers Johann Gaugrebe *(Gogreff)*. Dort erklären sie nach Beratung im gegenseitigen Einvernehmen, es sei ihnen als gebetenen Schiedsleuten bekannt, daß im vergangenen Jahr

[15]48 zwischen dem Kanzler Johann Gaugrebe auf der einen Seite und *Godart Mengden,* Schultheißen zu Kaiserswerth, auf der anderen Seite im Garten des erwähnten Junkers Ludger zu Kalkum *(Kalckhum)* eine Einung wegen der zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten im Einvernehmen mit ihnen herbeigeführt worden sei. Danach sollte der Kanzler dem Schultheißen 6 Ml. Roggen innerhalb von Düsseldorf liefern lassen, während dieser ihm die besiegelten Urkunden wegen der strittigen Güter *Krummen bandt* und *Weiden bleeck* zu Zeppenheim *(Zephnem)* an der Brücke *(an der bruggen)* zustellen sollte. Auch sollte der Schultheiß die Weiden auf den erwähnten Stücken *(banden und kempgen)* bis zum kommenden St. Martinstag (November 11) gebrauchen können. Danach sollte der Kanzler über die Stücke unbeschadet ihrer vorherigen Verpachtung verfügen können. — Für den Bedarfsfall sagen sie zusätzliche Bestätigung ihrer Aussagen *(khundtschafft)* zu. — Gleichzeitig erklärt Hermann, geschworener Gerichtsbote zu Kreuzberg, vor den Schöffen, er habe den Schultheißen zu dieser Aussage geladen, ohne daß dieser erschienen sei. — Die Schöffen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr und teilen ihren Mitschöffen die Aussage mit. — Siegler: die Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1150.

1549 Oktober 1 **1212**

Vor Gerhard *Hoe* von Dortmund *(-munde),* Notar kraft päpstlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen teilen die Junker Wilhelm, Hermann und Gerhard von Hersel, die Brüder sind, die ihnen zugefallenen väterlichen und mütterlichen Erbgüter *(erfftzaile und erffguider)* vorläufig folgendermaßen: Wilhelm erhält als Wohnung das Haus zu Vochem *(Focchen)* einschließlich Hof, Weingarten und Busch zu Vochem im Amt Brühl, jedoch mit Ausnahme der im Folgenden genannten Stücke Busch, die Gerhard *(Gyrreten)* zugeteilt sind. — Hermann erhält als Wohnung das Schönecken in der Eifel *(Eiffellen)* genannte Haus einschließlich Zubehör und Einkünften. Er ist damit von allen anderen Erbgütern abgegolten. — Gerhard erhält als Wohnung Haus und Hof zu Golzheim *(Golleshem)* einschließlich Zubehör im Land Jülich im Amt Hochkirchen *(Hoin-).* Auch erhält er von Wilhelms Anteil folgende Stücke Busch: 48 M. *uff dem kleinen rechten holtzgen,* 17 M. weniger 1 Vt. *am froen geweer,* 3½ M. *amme Ulenberge* zwischen Busch der Chorherren von Bödingen *(der heren bůsch van Bodingen)* auf der einen Seite und dem Kalscheurener *(Kaildeschůrer)* Busch auf der anderen, 11½ M. *amme Steingen* zwischen den 100 M. des Klosters Benden *(Beender hundert morgen)* und dem Busch der Chorherren zu St. Kunibert [zu Köln] *(der*

heren busch van sent Cunibertz), 3½ M. oberhalb von Brühl zwischen Busch der Chorherren von Bödingen und solchem des Schall, 7 M. 28 Ruten zwischen dem sog. Liebfrauenbusch auf der einen Seite und solchem der Chorherren von Bödingen auf der anderen, sodaß es sich insgesamt um 90½ M. Busch handelt. — Wilhelm hat die auf die ihm zugewiesenen Erbgüter fällige Grundpacht mit den jährlichen Klosterrenten ebenso zu leisten wie die Fälligkeiten von dem Busch, der Gerhard zugewiesen ist. Hierfür kann er die Eckern nach Belieben gebrauchen. In Jahren, in denen Eckern reichlich vorhanden sind, hat er daran die durch Gerhard gezüchteten Schweine zu beteiligen. In Jahren, in denen Eckern weniger reichlich vorhanden sind, hat sein Bruder sich entsprechend einzuschränken. Wilhelm darf in dem Busch, der Gerhard zugewiesen ist, nur mit dessen Einverständnis Einschlag tun. — Gerhard erhält ferner 6 M. Wiese zu Brüggen *(Bruggen)* im Amt Lechenich. Wilhelm hat ihm in einem guten Weinjahr 4 Ohm Wein zu Hersel und 5 Ohm Wein zu Frechen zu geben. In einem mäßigen oder schlechten Weinjahr hat sein Bruder sich entsprechend zu beschränken. Schließlich hat Wilhelm seinem Bruder jährlich 12 Ml. Weizen in dessen Sack auf dem Hof zu Brühl unbelastet zu verschaffen. — Diese Teilung ist zwischen den Brüdern im gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, bis ihnen eine Erbteilung gelegen ist. — Zeugen: Johann von Holtzem, Neffe der Junker Wilhelm, Hermann und Gerhard Gebrüder von Hersel, und Peter *Aleffs*, beide Erben und Nachbarn zu Frechen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Gerhard *Hoe* von Dortmund. — Unterschriften des Notars sowie der Gebrüder von Hersel. — *Uff daigh s. Remeiß des hl. bysschoffs.*

Ausf., Pap. — Nr. 1151.

1549 Oktober 22, Jülich **1213**

Vor Hilger von Düren *(Hylgerus a Duyren)*, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklären der Deutschordensritter Gottschalk von Hatzfeldt sowie Junker Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, sein Bruder, vormittags um 10 Uhr auf dem neuen Marktplatz zu Jülich, gemäß Notariatsinstrument von 1545 Februar 9, das durch Notar Gottschalk Clarenbach errichtet wurde, habe Gottschalk vor seinem Eintritt in den Deutschen Orden und wie für den Deutschen Orden üblich zugunsten seiner Brüder und deren Erben weltlichen Standes auf alle Erbschaft und beweglichen Güter von seiten seiner Eltern gegen die Verpflichtung seiner Brüder und ihrer Erben verzichtet, ihm auf Lebenszeit jeweils zu St. Michaelstag (September 29) 20 Goldfl. in das Deutschhaus innerhalb von Köln zu liefern. Sodann verpflichten auf Gottschalks Bitten seine verwitwete Mutter

Johanna von Harff sowie die Junker *Daem* und Werner von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sich, ihm künftig auf Lebenszeit zum gleichen Termin und am gleichen Ort 30 Tlr. statt 20 Goldfl. zu liefern, wobei Strafe und Verlust der Unterpfänder in gleicher Weise wie in dem Hauptinstrument gelten. — Gottschalk fordert den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder gegebenenfalls mehrere anzufertigen. — Zeugen: Hans *Udenheymer,* Sch. des Hauptgerichts Jülich; Johann *Kessellbuesser,* Bürger zu Jülich. — Notariatsinstrument des genannten Notars Hilger von Düren, mit dessen Unterschrift und Signet.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1152.

1549 Dezember 3 **1214**

Syberth von Troisdorf *(-torff)* und seine Frau Anna von Winkelhausen, quittieren ihrem Schwiegervater und Vater Ludger *(Lůtgin)* von Winkelhausen, zugleich für die beiderseitigen Erben, den Empfang von 1 500 Goldfl. Brautschatz und Heiratsgeld, die er ihnen am Tage ihrer Eheschließung als Mitgift zugesagt hatte. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1153.

1549 Dezember 19, Brühl **1215**

Adolf Erzbischof zu Köln etc. bekundet Folgendes: Sein Vorgänger Dietrich Erzbischof zu Köln etc. hatte Schloß und Amt Schönstein dem Wilhelm von Nesselrode für 2 550 Goldfl. verschrieben. Schloß und Amt Schönstein gingen dann in die Verwaltung der von Lützeroth *(-rode)* über. Die Verschreibung dieserhalb ging dann von Johann von Lützeroth auf seinen gleichnamigen Sohn und im Erbwege auf dessen Witwe Margarethe von Gymnich und beider Kinder über. Adolfs Vorgänger Dietrich hielt es dann für gut, die Verschreibung bei der Witwe und bei denen, die der Kinder wegen damit zu tun hatten, einzulösen. Dietrich forderte daher den Bernhard Grafen zu Nassau, Herrn zu Bilstein *(Biel-),* als Landdrosten von Westfalen auf, die 2 550 Goldfl. Pfandsumme an seiner statt zu erlegen. Hierfür sagte er ihm die Verpfändung von Schloß und Amt Schönstein zu. Dietrich trat jedoch von der Regierung ab, bevor Bernhard wegen Schloß und Amt Schönstein mit Urkunden von Domdekan und -kapitel zu Köln versehen war.

Adolf gibt nun Bernhards Antrag, ihm eine Urkunde wegen der Pfandschaft auszustellen, in Anbetracht der durch Bernhard geleisteten und zugesagten Dienste statt. Im Einvernehmen mit dem Domkapitel verschreibt er ihm Schloß und Amt Schönstein, nachdem er die Pfandsumme

hinterlegt und das Pfand im Beisein der Diener, die Adolfs Vorgänger hierzu bestimmt hatte, eingelöst hatte. Bernhard oder seine Erben und Nachfolger dürfen daher Schloß und Amt Schönstein einschließlich Zubehör und Einkünften künftig in gleicher Weise nutznießen wie zuvor die von Nesselrode und von Lützeroth und zwar ohne Rechenschaftspflicht über die Einkünfte. Auch bleibt die Pfandsumme hierdurch unberührt. Adolf und seinen Nachfolgern bleibt lediglich die gemeine Landsteuer vorbehalten. Bernhard oder seine Erben und Nachfolger dürfen auf die Dauer der Pfandschaften von den Einkünften und Gerechtigkeiten nichts versetzen. Was davon versetzt oder entfremdet ist, haben sie nach Möglichkeit wieder zu beschaffen. Die Burgleute zu Schönstein sowie die im Amt ansäßigen geistlichen und weltlichen Untertanen dürfen sie nicht mit außergewöhnlichen Diensten und Schatzung belasten, haben sie vielmehr bei der hergebrachten Religion sowie bei Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen, ihnen bei Bedarf Schöffenurteil und Landrecht zukommen zu lassen und dürfen dieserhalb keinerlei Beeinträchtigung zulassen.
Bündnisse und Einungen, die Adolf im Einvernehmen mit dem Domkapitel geschlossen hat, sind für Bernhard oder seine Erben und Nachfolger verbindlich. Sie haben die Straßen im Amt frei *(reine)* zu halten, Straßenräuber und alle Übeltäter in Gewahrsam zu nehmen und sie dem Recht zuzuführen oder sie dem Erzstift auf Verlangen auszuliefern. Pfähle, Raine und Grenzsteine des Amts haben sie zu erhalten und auf eigene Kosten zu unterhalten. Sie haben gerüstet und ungerüstet Tagdienst zu leisten und auf Verlangen Feinden des Erzstifts selbst Feind zu werden, soweit sie dies mit Ehre tun können. Gegebenenfalls sind Adolf oder seine Nachfolger ihre Herren, die ihnen auch Schadensersatz leisten, ohne daß Schloß und Amt Schönstein einschließlich Zubehör hierfür als Unterpfand dienen. — Schloß Schönstein bleibt für Adolf und seine Nachfolger Offenhaus und zwar ohne Schaden für Bernhard oder seine Erben und Nachfolger. Gefangene, die sie machen, sind Gefangene des Erzstifts. Schloß und Amt Schönstein einschließlich Zubehör und Einkünften sind dieser Verpflichtungen wegen an Bernhard und seine Erben oder Nachfolger verpfändet. Adolf oder seine Nachfolger dürfen sie vor Zahlung der Pfandsumme hiervon nicht entsetzen oder entsetzen lassen. Doch bleibt ihnen Einlösungsrecht vorbehalten. Auch bleibt Bernhard und seinen Erben oder Nachfolgern das Recht vorbehalten, das Pfand aufzukündigen. In beiden Fällen hat ein halbes oder ein Vierteljahr vor dem Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) Kündigung zu erfolgen. Adolf oder seine Nachfolger haben die Kündigung gegebenenfalls mittels besiegelter Urkunde beim Pförtner zu Schönstein oder bei Bernhard, seinen Erben oder Nachfolgern einzureichen. Die Pfandsumme ist dann zum Einlösungstermin unbelastet in der Stadt Köln zu erstatten. Hierfür ist das Pfand auszuliefern. Für den Fall, daß nach Kündigung keine Einlösung erfolgt,

haben Adolf oder seine Nachfolger andernwärts Sicherungen für Geld und Einkünfte Bernhards oder seiner Erben und Nachfolger zu stellen. Ihnen sind etwa wieder beschaffte Güter, die versetzt oder entfremdet waren, bei der Pfandeinlösung gemäß ihren glaubwürdigen Angaben zu entgelten. Auch werden sie nicht für den Fall belangt, daß sie oder ihre Diener bei Verwaltung des Amtes jemanden angreifen müssen und dabei jemand verwundet oder getötet wird. Die Pfandverschreibung wird hierdurch nicht beeinträchtigt. — Sobald Adolf stirbt, sind Bernhard oder seine Erben und Nachfolger dem Domkapitel oder den hierzu verordneten Domkapitularen eidlich verpflichtet, bis die Pfandsumme erstattet ist. — Siegler: der Aussteller, Domdekan und -kapitel zu Köln (Siegel *ad causas*).

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1154.

1549 Dezember 19 **1216**

Bernhard Graf zu Nassau, Herr zu Bilstein, der im Einverständnis mit Adolf Erzbischof zu Köln etc. das ihm und dem Erzstift Köln gehörige Schloß und Amt Schönstein bei Margarethe von Gymnich, Witwe des Johann von Lützeroth *(Lutzenradten)*, mit 2 250 Goldfl. gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage eingelöst hat, verpflichtet sich unter Eid auf die damit verbundenen Vereinbarungen. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 1215. — Nr. 1155.

1549 Dezember 27 **1217**

Bernhard von Neuhof *(Berndt van dem Niggenhove)*, Drost zu Altena, und seine Frau Margarethe verkaufen, zugleich für ihre Kinder, an *Henneken Moller* zu Werdinghausen *(-dinckhusen)* und seine Frau *Trine* sowie an Richard Bock, der ebendort wohnt, und seine Frau Margarethe für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf die beiden *uff der Vretter* im Kirchspiel Schönholthausen *(-husen)* gelegenen und *Graumet weze* sowie *dat Ölken* genannten Wiesen. Er leistet dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen. Etwaige Formfehler beeinträchtigen nicht die Gültigkeit des Verkaufs. Von den verkauften beiden Wiesen bleibt *Henneken* die *Graumet weze* und Richard *dat Ölken* vorbehalten; beide sind damit dieserhalb geeinigt. — Dedingsleute: *Udalrich Schulten* von Niederbamenohl *(Nedernbabenoill)*, Hans van *Habbeke*, beide geschworene Schöffen. — Siegler: der Aussteller. — *Ipso die Johannis evangeliste.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1156.

1550 **1218**

Junker Georg *(Jorge)* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, nimmt mit Junker Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und dessen [nicht näher genanntem] Bruder folgenden Erbtausch vor: Georg erhält von Hermann und dessen Bruder zum von ihrer Seite ungehinderten Gebrauch: den Garten, der an Junker Ludwigs Weiher reicht; das wüste Stück *(woisteny) in der Nederynsladen,* das zu Nädrigen *(Nederyn)* gehörte, *da de grobe licht;* zwei Wiesenstücke unterhalb *(bondenis)* von Oberhausen *(-huysen)* an der Straße sowie die Wiesenstücke *im Boichtscheit,* die alle zu Nädringen gehörten; ein wüstes Stück unterhalb von Nädringen dort, wo die Straße zu den Wiesen von Oberhausen führt. Georg überläßt hierfür seinem Verwandten Hermann und dessen Bruder: den Garten unterhalb desjenigen von Georgs Bruder Ludwig, den Adam und Hermann innehatten, und zwar bis an den Stein und das Kreuz, die zu Grenzzeichen *(mailln)* gemacht wurden; das Wiesenstück *in der Koichelbach,* das zu Nädringen gehörte; eine Wiese *in der Gointtersheln,* die ebenfalls zu Nädringen gehörte; eine Wiese *in der Koichelbach,* die Anton *(Thonis)* hatte und die zum Hof Weidenbruch *(im Widenbroche)* gehörte; ein wüstes Stück dort, wo das Haus steht, und zwar unterhalb und oberhalb des Hofes *lans de forther, da sy oben went.* — Unterschriften der Junker Georg und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg. — Siegler: Johann zu Steeg, Schultheiß, sowie Peter zu Sohlbach, *Nails Ailf,* Thomas zu Friesenhagen, Johann *(Johengen)* und Gerhard zu Gerndorf und Johann zu Schmalenbach *(Smal-),* Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1157.

1550 Januar 1 **1219**

Dilman Pfeiffer ufm Pfuel, Bürger zu Siegen, und seine Frau Gertrud *(Gerdrautgen)* überlassen der Gertrud *(Druttgen)* zu Ferndorf für quittierte 4 Rader fl. kraft Erbtausch ihren in der Krombacher *(Crombecher)* Mark gelegenen Garten *uf der Crombach,* der neben Kirchengut an der einen Seite sowie neben der Straße an einer Kopfseite gelegen ist und der ihnen zufolge der von ihnen beigefügten besiegelten Urkunde zugeschatzt worden war. Im Austausch hierfür erhalten sie deren Garten im Haingericht *vor der Haerdt,* der oben an *Schoutten Dilmen vor der Haerdt* sowie unten an *Leisgens Drein* zu Weidenau *(-nav)* grenzt. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist. Den Erbtausch ließen sie an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufrufen und sich diese Urkunde vorlesen. Auch sonst gingen sie ordnungsgemäß vor. Die Tauschpartner verzichten, zugleich für ihre Erben, auf das Gut. Die Ge-

rechtigkeiten des Landesherrn bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: *Ningeln Cuntz* und *Mhel Hannes*, beide Bürger zu Siegen. — Siegler: Arnold Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berge* zu Ferndorf, Hans, der Wirt zu Ferndorf, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1158.

1550 Januar 4 **1220**

Reinhard Herr zu Brederode *(-raidt)*, Freiherr zu Vianen, Burggraf zu Utrecht, Herr zu *Haveringcourt* und *Ameyde*, bekundet Folgendes: es habe Franz, der Lehnsstatthalter der von Brederode in den Herrschaften Vianen und *Ameyde* ist, den *Goert* Tork *(Turckh)*, Herrn zu Hemmert, Reinhards Neffen, nachdem er vor Gisbert *van Tiell*, Reinhards Beauftragtem, den Manneid geleistet habe, mit folgenden Lehen, die ihm von seiner Mutter *Helwich* von Hemmert überkommen waren, gegen einen Lehnszins von 3 alten französischen Schilden belehnt: ½ Hufe Land einschließlich Zubehör *op Boecop* zwischen *Daeneken Dierichs* auf der einen Seite und *Jan van Conden* auf der anderen; der Herrschaft *Delweinen;* der Hälfte der Herrschaft Kerkwijk *(Kerckhwick)*. Die Rechte Reinhards sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Lambert, Sohn des Jakob *van Neß*, Wilhelm *Geredtz*, Georg Ludolph, alle Reinhards Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller, die Zeugen.

Abschr. (16. Jh.), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 (Reg. Nr. 11) sowie nach und vor weiteren Abschr., Pap. — Vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

1550 Januar 4 **1221**

Vor Heinrich *(-rick) Tiebis*, Schultheiß, sowie vor *Goedert Tiebis*, Peter *van der Haigen*, Friedrich von Limburg *(Lymborch)* und Albert von Reddinghoven *(Redinckhaven)*, Schöffen zu Duisburg *(Dußborch)*, legt Eberhard *(Evert)* zu Bavert *(Bayffert)* eine durch die Schöffen des Landgerichts zu Wald *(Walde)* besiegelte Vollmacht vor, wonach er Wilhelm zu Bavert und seine Frau Katharina *(Trintgen)*, Wilhelms Bruder Johann auf dem Nachbarsberg *(up dem Naebersberge)* und dessen Frau Marie sowie Wilhelms Schwester Sophie *(Ficken)*, die alle Kinder aus der Ehe zwischen *Heintgen* und Agnes *(Neisken)* zu Bavert sind, ebenso vertritt wie die durch Peter Kremer, Agnes' gestorbenen Bruder, hinterlassene Witwe und deren beider Tochter Katharina. Er verkauft daher für sich und diejenigen, die er vertritt, an Adelheid *(Alitgen) van Wůsthaven* für eine quit-

tierte Geldsumme kraft Erbkauf die Hälfte von Erbe, Haus und Hof einschließlich Zubehör *in der Houßgaten* zwischen Erbe und Haus *Wyennhorst* auf der einen Seite und Erbe und Haus des *Derick Kannengieter* auf der anderen und zwar insgesamt in dem Umfang, wie dies den Erben und Beteiligten von ihrem Onkel Sybel zu Bavert zugefallen war. Eberhard leistet entsprechenden Verzicht zugunsten der Käuferin. Auch leistet er Währschaftsversprechen. — Siegler: die Aussteller. — Nachgestellter Vermerk: *Prothocollatum fo: 82.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1, 2, 5 ab, 3, 4 besch. — Nr. 1159.

1550 Januar 6 **1222**

Daem Spies von Büllesheim *(Spieß van Bulleßhem)* und seine Frau Margarethe von Gymnich räumen dem *Folmar* Stael von Holstein *(Hulstein gen. Stail)* zu Eulenbroich *(Müllen-)* und seiner Frau Anna *von der Ley* erblich das Recht zur Einlösung von 15 Goldfl. Erbrente ein, die diese ihnen von deren Hof zu Burbach *(-baich)* im Gericht Lechenich gemäß besiegelter Haupturkunde zu liefern haben. Die Einlösung kann jeweils an St. Martinstag (November 11), nachdem die Kündigung ein halbes Jahr zuvor schriftlich eingereicht wurde, in der Weise erfolgen, daß diese ihnen in ihr sicheres Gewahrsam in ihrem Haus *(behausunge)* auf der St. Severinstraße in Köln 300 Rhein. Goldfl. und keinen Gegenwert außer dem fälligen Rentenbetrag zuzüglich etwaigen Rentenrückständen und Kostenersatz auszahlen. Sobald dies der Fall ist, sind sie von der Erbrente frei. Die Haupturkunde ist dann unverzüglich auszuliefern. — Peter *(Pitter) van Esch,* Schultheiß, *Joeres* Fuchs, Adam Graßman, Bernhard *(Berndt) Underkelner,* Friedrich *Breuver von Ahrem (Arhem),* Johann *Arhem* und Johann *Blaetzem,* Schöffen zu Lechenich, vor denen diese Einräumung erfolgte, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. Die Rechte des Landesherrn sowie Dritter bleiben insgesamt hierdurch unberührt. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: der Aussteller; Schultheiß und Schöffen zu Lechenich (Gerichtssiegel). — *Am daege der hl. dry koenynck.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 1160.

[15]50 Mai 2, Köln **1223**

Hermann von *Dir,* Bertram von Plettenberg und Jost von den Reven, Gerichtsschöffen zu Köln, führen folgende Einung zwischen Anna von Nesselrode, verw. von Rennenberg zu Palsterkamp, die ihren unmündigen Sohn Johann Franz von Rennenberg vertritt, und Franz von Loe, Herrn

zu Wissen, auf der einen Seite, auch Johann und Heinrich Gebrüdern von Nesselrode auf der anderen Seite sowie Franz und *Daem* von Hatzfeldt, die zugleich ihre Miterben vertreten, auf einer dritten Seite in deren Streitigkeiten um Erbe und Güter herbei, die der verstorbene Moritz von Nesselrode hinterlassen hat: Die von Nesselrode verschreiben den anderen Beteiligten Sicherungen dafür, daß sie von den Gläubigern des gestorbenen Moritz unbehelligt bleiben, nachdem ihr gestorbener Vater Wilhelm von Nesselrode sich zu deren Abfindung verpflichtet hatte. Sie haben die anderen Beteiligten schadlos zu halten, sobald künftig noch Gläubiger auftreten, die ihr gestorbener Vater aus den Einkünften der Verpfändung des Amtes Windeck zu befriedigen hatte. Diese Verpflichtung gilt ebenso für ihre Erben und Nachkommen. Die Forderungen des Bertram von Nesselrode, Sohn des gestorbenen Moritz, sowie des Wilhelm *Hoppengarten,* der die unmündigen Kinder des Adolf *Vreden* vertritt, sind hiervon ausgenommen. Für den Fall, daß diese sich nicht mit den 25 Goldfl. zufrieden geben, die der gestorbene Wilhelm von Nesselrode auf Grund des von ihm eingerichteten Schuldenregisters geleistet hatte, stellen die Gebrüder von Nesselrode eine von ihnen unterschriebene Abschrift des Schuldenregisters, das alle Gläubiger des gestorbenen Moritz mit Namen und Zunamen enthält, den anderen Beteiligten zu, die sich dann an der Tilgung der Forderungen anteilmäßig zu beteiligen haben. — Alle Miterben haben aus den Pfandeinkünften zu Windeck 1 000 Goldfl. zur Einlösung des Hofes Lohmar *(Lomer)* zu verwenden. Dieser war denen von Hatzfeldt durch Erbteilung zugefallen, dann aber durch *Volmar* von der Leyen seiner Forderungen wegen rechtmäßig in Gebrauch genommen worden. Der gestorbene Wilhelm von Nesselrode hatte beim Rentmeister Pampus eine Einlösungssumme in gleicher Höhe bereits hinterlegt, den Hof aber nicht tatsächlich eingelöst. Die von Hatzfeldt, die ihre Forderung zuzüglich Schadensersatz nun erneut stellten, nachdem das Geld im zwanzigsten Jahr zu ihrem Nachteil hinterlegt ist, haben die 1 000 Goldfl. beim Rentmeister Pampus gegen Quittung entgegenzunehmen, zu ihrem Besten zu verwenden und in Erfahrung zu bringen, wie der Hof bei den von der Leyen eingelöst werden könne. Ist dies nur auf dem Rechtswege möglich, so haben sich sowohl die verw. von Rennenberg als auch die von Loe und von Nesselrode an den dabei anfallenden Unkosten zu beteiligen. Kann der Hof mit 1 000 Goldfl. eingelöst werden, so haben die von Hatzfeldt diesen Betrag zu hinterlegen oder an die von der Leyen auszuzahlen. Den etwaigen Mehrbetrag haben die übrigen Beteiligten zu leisten. — Die von Nesselrode führten Klage darüber, daß ihr gestorbener Vater nicht in den Genuß der Pfandeinkünfte und Erbrenten des gestorbenen Moritz gelangt sei. Sie seien vielmehr von dessen Sterbetage im Jahre [15]20 an bis zum Jahre [15]31 aufgelaufen. Rentmeister Pampus erhält auf seinen Bericht hin, er habe die Einkünfte zusammen

mit Dietrich von der Heiden auf Weisung der Erben beigetrieben und darüber auf dem Tag zu Much *(Muche)* Rechenschaft gegeben, nun Anweisung, den Rezeß darüber herauszusuchen und kommenden August 2 morgens den Mittlern vorzulegen. — Wegen der erwähnten Schadenersatzforderungen der von Hatzfeldt haben diese sowie die anderen Beteiligten für kommenden August 1 abends nach Köln je einen Freund als Schiedsrichter zu bestellen, die dann verbindlich darüber zu entscheiden haben, ob Schadenersatz zu leisten ist oder nicht. Die von Hatzfeldt verpflichten sich hierauf zugleich für ihre Miterben. — Die behandelten Streitigkeiten sind damit entschieden. Gegenseitige Forderungen, die darüber hinausgehen, bleiben hierdurch unberührt. Alle Unterlagen bleiben vorbehaltlich der nun getroffenen Vereinbarungen gültig. — Zugunsten der Beteiligten werden hierüber drei gleichlautende Ausfertigungen ausgestellt. — Unterschriften der Streitparteien.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1161.

1550 Mai 8 **1224**

Heinemannus Hoeberch, Pastor zu Rahrbach, sodann *Mertins* Johann und Johann Wolf, beide von Rahrbach, auch *Conrads* Heinrich zu Welschen-Ennest, die alle Kirchenvorsteher zu Rahrbach sind, überlassen dem Albrecht von Seelbach gen. Loe sowie dem Heinrich *vorm berg*, die die von Hans von Holdinghausen hinterlassenen Kinder als Vormund vertreten, Folgendes durch Erbtausch: a) an Haubergsstücken der Kirche zu Rahrbach: 706 Ruten *in der Schoenbach* oberhalb des *Neuckees hein*, die außerdem an die Grube stoßen; 414½ Ruten *in der Schoenbach* unterhalb und oberhalb des Weges *in den Schladen;* 324 Ruten 1 Vt. *ufr hoehe beim heilgen stock, wendet uff der wasserwagen;* 220 Ruten *ufm Jue Siepen*, gelegen *uf jhenseit der wasserwagen, ist abgemalet mit einem eichbaum, wendet auch uffe wasserwagen;* b) 168 Ruten *hagelands uf der Raerbecher hoehe bei den steinkaulen und uf der foer gelegen, wendet auch an die wasserwage.* Sie erhalten im Austausch hierfür die Gerechtigkeit der Kinder *in der Wolfs Langenirck gnent* innerhalb der zugehörigen Grenzen, die zum *einen uf die lebendige hege ufn weg obendig dem gebrueche* stößt, wobei die Hecke unberührt bleiben soll, und zum anderen an Gut der Kirche zu Rahrbach, das zum Hof vor der Hardt gehört. — Sie leisten einander Währschaftsversprechen, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren wurde. Sie verzichten gegenseitig erblich auf die ausgetauschten Stücke. — Weinkaufleute: Thomas *Schuemecher* zu Ferndorf, Johann *der bueb* zu Littfeld. — Siegler: Arnold Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Hen*, Hans, der alte Wirt, sowie die

übrigen Schöffen dort (Schöffenamtssiegel), insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1162.

1550 August 18 **1225**

Hermann von Winkelhausen *(Winckelhuysen)* und seine Frau Maria von der Dunck verkaufen an Hermann *Ebels*, Bürger zu Neuss *(Nuyß)*, und seine Frau *Metzgen zur Beeck* für quittierte 1 000 Joachimstlr. kraft Erbkauf 50 Joachimstlr. Erbrente, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Remigiustag (Oktober 1) in deren Wohnung in der Stadt Neuss uneingeschränkt fällig ist. Hierfür setzen sie die Hälfte von Haus und Hof *zur Beeck* einschließlich Zubehör in der Honschaft Rath *(Raide)* zu Unterpfand, nachdem sie diese Hälfte unlängst von jenen an sich brachten, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Die Rechte des Landes- und Lehnsherrn sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. Die Erbrente bleibt bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist zum Rententermin einlösbar sowie nach 6 Jahren Laufzeit kündbar. — Der Verkauf erfolgt vor Reinhard von Pempelford *(-furde)*, Land- und Hofrichter, sowie vor Wilhelm von Kalkum gen. Losen *(Calchum gnant Loeßen)* und Hermann von der Hees gen. Happerschoß *(Hafer-)*, Hofleuten des Fronhofs zu Niederrath *(Neder Raide) vur dem Ape*, da das Gut *zur Beeck* hierzu als Hofgut gehört. — Siegler: die Aussteller; Reinhard von Pempelford, Hofrichter, Wilhelm von Kalkum gen. Losen und Hermann von der Hees gen. Happerschoß, beide Hofleute des Fronhofs zu Niederrath *vur dem Ape*. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch Johann *ther Lynden gnant van Nuyß*, Notar kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, mit dessen Unterschrift.

Abschr. (17. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Nr. 1163.

1550 August 31 **1226**

Moen Hannes zu Steinebach *(Stentenpach)* und seine Frau *Gela* verkaufen an Albert von Seelbach gen. Loe und Heinrich *vorm berge* als Vormünder der von Hans von Holdinghausen hinterlassenen Kinder für quittierte 27 Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf ihre gesamte Wiesengewalt *in der Schoenbach* sowie in der Holdinghauser Mark, die *in der neven wiesen* genannt ist, und zwar: ein mitten in der Wiese abgesteintes Stück neben einem Teil des *Jongen Jobst* auf der einen Seite sowie einem Teil der durch den gestorbenen *Bube* von Littfeld hinterlassenen Kinder auf der anderen; ein Stück *(pletzgen)*, das außerhalb *(baussen)* an die Hecke *(hege)* stößt, und das von *Jongen Joist* abgeteilt ist, während es

auf der anderen an die Schmoller reicht; ein Wiesenstück *ufm Hentzeln stucke* zwischen den erwähnten Erben auf der einen Seite und dem *sant bruch* auf der anderen; ein Wiesenstück *ufm Keller* zwischen dem erwähnten *Joist* auf der einen Seite und den erwähnten Kindern auf der anderen. Außerdem verkaufen sie uneingeschränkt ihre Gerechtigkeit *am sandt bruech*. Die Verkäufer leisten Währschaftsversprechen, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Auch verzichten sie auf die verkauften Stücke erblich zugunsten der Käufer. — Weinkaufleute: Peter Schneider zu Krombach, Hans, des *Bueben* Sohn, zu Littfeld. — Siegler: Arnold Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Hans, der Wirt, zu Ferndorf, *Hartloffs Hannes* zu Littfeld und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Den letzten dag des monats Augusti.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1164.

1550 September 1 **1227**

Wilhelm, Hermann und Gerhard Gebrüder von Hersel, Söhne des gestorbenen Johann von Hersel und seiner gestorbenen Frau Anna Bock *(Buche)* von Lichtenberg, nehmen untereinander durch Vermittlung von Albert von Fischenich *(Visch-)*, Kanoniker zu St. Kunibert in Köln, sowie von *Steffes* Stummel, der zu Rheydt *(Rheit)* wohnhaft ist, nachdem sie diese als Onkel, Freunde und Blutsverwandte hierum gebeten hatten, folgende Erbteilung von allem vor, was ihnen ihre gestorbenen Eltern an Erbe, Erbschaft sowie erblichen Renten, Zinsen, Pachten und Einkünften hinterlassen hatten: Wilhelm, der als ältester Bruder gemäß adeligem Stil und nach Landesgewohnheit seinen Brüdern gegenüber im Vorteil ist, erhält: Haus Vochem, den Hof zu Hersel sowie zu Brühl die Hälfte des Zehnthofs an der Ecke der Kirchgasse *(uf der kirchgassen or[e]de)* und zwar einschließlich Zubehör, zugehörigen Einkünften zu Brühl, Vochem und Hersel im Erzstift Köln sowie allen hohen und niederen Gerechtigkeiten in dem Umfang, wie die gestorbenen Eltern dies im Besitz und Gebrauch hatten. Doch werden hiervon 93 M. Busch in der Ville *(Billen)* für seinen Bruder Gerhard abgeteilt. Im übrigen kann Wilhelm über seinen Anteil uneingeschränkt verfügen. Seinem jüngsten Bruder Gerhard hat er allerdings zur Besserung von dessen Anteil 25 Tlr. Jahrrente zu zahlen oder an einer für Gerhard geeigneten Stelle anzuweisen. Auch hat er ihm 1½ Fuder Weiß- und Rotwein zu liefern und zwar jeweils im Herbst oder bald danach 1 Fuder aus dem Faß und Weingarten zu Hersel sowie ½ Fuder aus dem Faß und Weingartshof zu Vochem. Sofern in Hersel und Vochem in einem Jahr kein Wein anfällt, haben die Brüder entsprechend untereinander zu teilen und dürfen deswegen gegenseitig

keine weiteren Forderungen erheben. — Hermann erhält als zweiter Bruder: Haus Schönecken einschließlich Zubehör in der Eifel, im Erzstift Trier und andernwärts, soweit die gestorbenen Eltern dies als Eigentum hinterlassen haben. — Der jüngste Bruder Gerhard erhält als Kindteil: den ganzen Hof zu Golzheim *(Golßem)* im Fürstentum Jülich einschließlich Zubehör; vom Zehnthof zu Brühl eine Hälfte, während sein Bruder Wilhelm die andere Hälfte erhält, mit einer Hälfte des Zehnten, soweit die gestorbenen Großeltern *(vureltern)* dies in Besitz hatten und hinterließen; 6 M. Wiese *(bendts)*; eine Erbrente von 6 Ml. Korn mit den anderen Zinsen und Pachten im Amt Lechenich; 93 M. von dem Busch in der Ville, der im übrigen seinem ältesten Bruder Wilhelm zufällt; 25 Tlr. Erbrente aus den Gütern, die Wilhelm zugewiesen werden, sofern er sich diese nicht auf Güter anweisen läßt, die ihm sonst gelegen sind. — Wilhelm und Gerhard einigen sich sodann dahingehend, daß sie zur Eckernzeit eine gemeinsame Schweineherde in den ihnen beiden zugewiesenen Busch eintreiben. Dabei dürfen sie Schweine nur in bestimmter Zahl nach Maßgabe von zwei oder drei geeigneten Nachbarn und nicht mehr eintreiben. Auch wird für jeden Busch besonders befunden. Für Hirtenlohn und sonstige Unkosten kommen sie beide anteilmäßig auf. Ansonsten dürfen sie sich gegenseitig in dem Busch nicht beeinträchtigen, sodaß sie beide ihren jeweiligen Anteil nach eigenem Gutdünken gebrauchen können. — Nachdem die beiden Tanten *(moehnen)* der Brüder, die Angehörige der Klöster Königsdorf und Füssenich *(Vußenig)* sind, beträchtliche Leibrenten auf dem Hof Vochem angewiesen erhielten, der Wilhelm zugewiesen ist, wird im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart, daß Gerhard bis zum Tod der beiden Tanten für die Leibrenten zur Hälfte aufkommt, da Wilhelm deren Leistung gegenwärtig schwerfällt. Dies hat ihm Wilhelm nach Maßgabe von Freunden zu erstatten, sobald beide Tanten gestorben sind, damit keiner der Brüder unbillig belastet wird. — Die Brüder haben sich mit dem ihnen jeweils zugewiesenen Kindteil zu begnügen. Sie sind von den Gütern, die den jeweiligen beiden anderen Brüdern zugewiesen sind, enterbt und haben dieserhalb gegenseitig keine weiteren Forderungen, es sei denn, daß sie sich gegenseitig infolge Tod beerben. — Siegler: die Aussteller, die Mittler.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (besch.). — Beiliegend: Begl. Abschr. (18. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk und Signet des Hubert Bernhard *Kreitz*, zu Zülpich wohnhaft, beim Reichskammergericht zu Wetzlar immatrikulierten Notars; Pap. — Nr. 1165.

1550 September 6 **1228**

Franz von Hatzfeldt schließt mit *Daem* und Werner Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, einen Kaufvertrag wegen der Güter zu Mer-

ten, von dem jedoch der Weinzehnt zu Merten und Blankenberg ausgenommen und Schloß Wildenburg vorbehalten bleibt. Franz soll künftig gegen Zahlung von 1 294½ Tlrn. 4 Alb. den Erbbesitz an Äckern, Wiesen, Hochwald *(hoegewelz)*, Holzhecken *(raemheggen)*, Mai- und Herbstschatzung sowie Fischerei, Jahrrenten und Geld zu Merten an der Sieg *(Siggen)* vorbehalten sein, soweit *Daem* und Werner diesen gemäß einem beiden Parteien zugestellten Verzeichnis jetzt innehaben. — Da die durch den gestorbenen *Godert* von Hatzfeldt sowie den gestorbenen Moritz von Nesselrode hinterlassenen Erbgüter innerhalb und außerhalb von Köln noch ungeteilt sind, wird, da zwischen den Parteien noch Forderungen und Gegenforderungen schweben, durch die — nicht genannten — Mittler für kommenden Oktober 22 ein Einigungstermin in Bonn *(Bon)* vereinbart. Es soll dann eine entsprechende Teilung und gegenseitige Aufrechnung vorgenommen werden. — Dieser Abschied wird doppelt ausgefertigt und durch die Parteien unterschrieben, je eine Ausfertigung den Parteien übergeben. — Unterschriften der Aussteller.

Ausf., Pap. — Nr. 1166.

[15]50 Oktober 4, Düsseldorf **1229**

Hermann und Ludger Gebrüder von Winkelhausen werden mit Johann Quad wegen des durch den gestorbenen Simon von Velbrück zu Velbrück hinterlassenen Erbes durch Wilhelm von Harff, Herrn zu Alsdorf, Johann Gaugrebe *(Ghogreff)*, der Kanzler ist, Johann Quad, Herrn zu Wickrath und Johann von Blumental *(Blomendail)* folgendermäßen erblich geeinigt: Johann bleiben unbeeinträchtigt durch die von Winkelhausen das Haus zu Velbrück sowie alle von Simon hinterlassenen beweglichen und unbeweglichen Güter in dem Umfang vorbehalten, wie er sie jetzt bereits in Gebrauch hat. Hierfür hat er 1 000 Goldfl. Frankfurter W. zu zahlen und zwar je 500 Goldfl. an beide Brüder. 600 Goldfl. hiervon sind am kommenden St. Johannistag im Sommer (Juni 24), die restlichen 400 Goldfl. zum gleichen Termin ein Jahr danach in der Stadt Neuss zu leisten. Außerdem hat er beiden Brüdern je 1 Fuder Wein bis zum kommenden Christtag (Dezember 25) nach Köln zu liefern. Sobald die erwähnten 600 Goldfl. termingemäß gezahlt sind, haben beide Brüder oder ihre etwaigen Erben auf alle Ansprüche und Rechte wegen der erwähnten Güter, sie rühren von dem Testament des Simon von Velbrück oder anderweitig her, auf Johanns Verlangen und auf dessen Kosten dort Verzicht zu leisten, wo dies angebracht und vonnöten ist. Das Testament darf durch die beiden Brüder oder ihre Erben nicht angefochten werden; sie haben es vielmehr als in Kraft befindlich zu betrachten. Johann oder seine Erben haben die restlichen 400 Goldfl. termingemäß zu zahlen, wofür sein

oder seiner Erben gesamtes Hab und Gut als Unterpfand dient. — Beide Parteien sind damit der erwähnten Streitigkeiten wegen geeinigt. Sie verpflichten sich durch gegenseitigen Handschlag zur Einhaltung der Vereinbarungen. — Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt und durch beide Parteien, die Mittler sowie weitere anwesende Freunde unterschrieben. — Unterschriften der Aussteller, der Mittler sowie von *Sibert* von Troisdorf, Johann von Winkelhausen, Johann Quad und Adolf Quad.

Ausf., Pap. — Nr. 1167.

[15]50 Oktober 24, Jülich **1230**

Ursula von Hompesch, Witwe des Ulrich Scheiffart von Bornheim, sowie Johann Scheiffart von Limbricht hatte der Herzog zu Jülich, Kleve und Berg nach Jülich zu Verhör und Verhandlung in deren Streit wegen der Hälfte von Haus und Herrschaft Hemmersbach laden lassen. Dabei wurde schließlich von beiden Parteien folgende gütliche Einung vorgeschlagen: Beide Parteien benennen innerhalb der nächsten 14 Tage je einen Adeligen oder Rechtsgelehrten als Schiedsleute, die einen unwiderruflichen Spruch sowohl wegen Besitz *(possessorii)* als auch wegen Anspruch *(petitorii)* zu fällen haben. Bei ihnen hat der Kläger seine Klage innerhalb von 3 Monaten danach schriftlich einzureichen, die an den Beklagten weiter zu leiten und innerhalb von 6 Wochen zu beantworten ist. Innerhalb dieser Frist hat der Kläger seine Entgegnung *(replick)* und der Beklagte seine abermalige Stellungnahme *(duplick)* einzubringen. Außerdem werden beiden Parteien abermals 6 Wochen zum Nachweis ihrer Rechte eingeräumt. Die Schiedsleute haben schließlich nach Einsichtnahme in alle Unterlagen in Köln eine gütliche Einung zwischen den Parteien herbeizuführen. Ist eine solche nicht zu erreichen, so haben die Schiedsleute alsbald einen Spruch zu fällen. Gelangen sie untereinander zu keinem Spruch, so kann der Herzog auf Antrag einen Obmann für sie bestimmen. Der schließlich gefällte Spruch ist für beide Parteien bei Strafe von 1 000 Goldfl. verbindlich. Die Strafe fällt gegebenenfalls je zur Hälfte dem Herzog und der vertragstreuen Partei zu. Desungeachtet sind der Vertrag oder Spruch zu vollziehen. Für verhinderte oder vorzeitig gestorbene Schiedsleute sind Ersatzleute zu stellen. — Der Herzog gibt unter dem Vorbehalt seiner Rechte seine Zustimmung zu dem Vorschlag. Die Parteien erklären sich mit dem Vorbehalt einverstanden. Diejenige Partei, die durch den Spruch Gewinn davonträgt oder durch gütliche Einung die erwähnte Hälfte behält, hat sich mit dem Herzog wegen dessen Rechten zu einigen, andernfalls aber einen für diesen hinreichenden Gegenbericht zu liefern. Beide Parteien verzichten auf alle dem entgegenstehenden Rechte. Werner von Binsfeld, Landdrost und Amtmann zu Nideggen und

Schönforst, verpflichtet sich anstelle des Herzogs, solche künftig nicht zu gebrauchen. — Der Abschied wird doppelt ausgefertigt, wovon beide Parteien je eine Ausfertigung mit dem Sekretsiegel des Herzogs besiegelt und den Unterschriften der beiden Parteien zugestellt erhalten.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1168.

1550 November 1 **1231**

Peter von Bettorf und seine Frau Grete *(Greitgen)* versetzen im Einvernehmen mit *Daem* und Ludwig von Hatzfeldt als Lehnsherren zu Wildenburg dem Peter von Sohlbach *(Soil-)* und seiner Frau *Berffgen*, die ihnen 100 Joachimstlr. sowie 12 Karren Eisen vorgestreckt haben, Peters und seines Bruders Anteil an Erbe und Gut zu Bettorf und Kappenstein in der Herrschaft Wildenburg erblich, wobei der Anteil von Peters Bruder für 100 Rader fl. steht. Sodann pachten sie diese beiden Anteile von dem von Sohlbach und seiner Frau für 5 Joachimstlr. und 6 Karren Eisen, die jeweils zu St. Martinstag (November 11) lieferbar sind. Bei Säumnis über einen zweiten Fälligkeitstermin hinaus können die Verpächter über die verpachteten Anteile zur Beitreibung aller Rückstände verfügen. Auch können sie gegebenenfalls die verpachteten Anteile zusammen mit ihren Forderungen an Dritte weitergeben. Den Pächtern bleibt das erbliche Recht vorbehalten, die versetzten Anteile jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag einzulösen. — Dedingsleute: Eberhard *(Ebert)* Mühlenthal *(Mollendall)*, Gerhard von Gerndorf *(-torf)* und Thomas zu Friesenhagen, die alle Schöffen sind. — Siegler: *Daem* und Ludwig von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg. — *Uff aller heylligen dach.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 erh. — Nr. 1169.

1550 November 4, Poppelsdorf **1232**

Adolf Erzbischof zu Köln etc. belehnt den Dr.jur.utr. *Goddart* Gropper mit dem sog. Buscherhof im Amt Linn *(Lynne)* einschließlich Zubehör und zwar im gleichen Umfang, wie ihn bereits dessen Vorfahr Johann Koening *(Koningh)* vom Erzstift zu Lehen trug. Er bestätigt den durch *Goddart* geleisteten Lehnseid. Die Rechte des Erzbischofs und seiner Nachfolger, des Erzstifts sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Wilhelm Graf zu Neuenahr *(Newenaer)* und Moers, Herr zu Bedburg, Wilhelm von Breitbach *(Breydt-)* zu Bürresheim *(Boretzhem)*, Wilhelm Freiherr von Schwarzenberg *(Schwartzbergh)*, kurkölnische Lehnsleute. — Siegler der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1170.

1550 November 11 **1233**

Philipp vom Hof gen. Bell *(Hoeve gen. Belle)* und seine Frau Anna räumen ihrem Hofmann Johann von Schönborn und seiner Frau *Lißgen* für geliehene 10 Joachimstlr. erblich das Recht ein, bis zu deren Erstattung von der zu leistenden Pacht jährlich 1 Ml. Hafer einzubehalten. Philipp und seine Frau behalten sich und ihren Erben das Recht vor, die geliehene Summe jeweils innerhalb von 14 Tagen vor oder nach St. Martinstag (November 11) zu erstatten. Zeugen: Gerhard, der Wirt, Schöffe zu Wissen, *Mey Schnider* zu Wissen, Johannes *Klockner*, geschworener Gerichtsschreiber zu Wissen. — Je eine der beiden gleichlautenden Urkunden hierüber, die über den Buchstaben A, B, C und D voneinander getrennt wurden, wird an die Partner ausgeliefert. — In einem Nachtrag wird festgestellt, daß zusammen mit der erwähnten Summe weitere $7^1/_2$ Rader alb. zu erstatten sind, die Johann dem Philipp beim Wirt vorgestreckt hat.

Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Urk. von 1570 Dezember 26 (Reg. Nr. 1561), 1571 April 3 (Reg. Nr. 1569), 1571 (Reg. Nr. 1562), 1573, 1589 November 9, [1583 Dezember 12]. — Nr. 1171.

[15]50 November 29, Köln **1234**

Franz von Hatzfeldt auf der einen Seite sowie *Daem* und Werner Gebrüder von Hatzfeldt auf der anderen Seite, alle Herren zu Wildenburg, die zusammen mit ihren hierzu gebetenen Freunden gemäß dem zu Siegburg *(Syberch)* getroffenen Abschied in Köln erschienen sind, verfügen über keine hinreichenden Unterlagen und sehen es außerdem für gut an, daß die durch den gestorbenen Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Kinder zusammen mit deren Vormündern ebenfalls geladen werden. Beide Parteien setzen daher im gegenseitigen Einvernehmen und unter den gleichen Bedingungen, wie sie zu dem heute festgesetzten Tage festgelegt wurden, als erneuten Termin den Montag nach kommendem Lätare (1551 März 9) in Köln an. Hierzu sind auch die erwähnten Kinder mit ihren Vormündern zu laden. Bereitet es diesen Schwierigkeiten, nach Köln hineinzukommen, so ist der gleiche Termin auf der Malstatt zu Mülheim und Köln wahrzunehmen. — Beide Parteien erhalten je eine der beiden gleichlautenden Ausfertigungen hierüber. — Unterschriften der Aussteller.

Ausf., Pap. — Nr. 1172.

1550 Dezember 6 **1235**

Schmitgens Peter zu Krombach und seine Frau Grete verkaufen an Margarethe Schönhals *(-helssin)*, Witwe des Hans von Holdinghausen, für

quittierte 37 Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf ihren unterhalb des Dorfes in der Krombacher Mark gelegenen Garten, der oben an die nach Büchel führende Straße, unten an die Erben von *Scheeffers Heiten* von Krombach, an einer Seite an Martin *(Mer-)* Strauchs Feld und an der anderen Seite an *Buechel* Hans' Gartenland grenzt. Sie leisten Währschaftsversprechen, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Auch leisten sie erblichen Verzicht auf das verkaufte Gut. — Weinkaufleute: *allt Moen Hans* zu Stentenbach, Reuter Hans zu Krombach. — Siegler: Arnold Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berg, Schreibers Henn* und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel) unbeschadet der Rechte des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Schreiblohn und sigelgelt — VII albus, weinkauf — VI albus* (16. Jh.). — Nr. 1173.

1551 Februar 12 **1236**

Vor Adolf Erzbischof zu Köln etc. erscheinen *Daem* Spies von Büllesheim *(Spieß von Büllesem)* zu Frechen sowie sein Sohn Hermann aus seiner ersten Ehe mit der gestorbenen Margarethe Quad *(Qwade). Daem* erklärt, er habe seiner gestorbenen Frau als Heiratsgut gemäß Eheberedung die gesamten durch seine Eltern hinterlassenen Erbgüter ebenso verschrieben wie alle von ihm danach erworbenen und gewonnenen Güter. In der Eheberedung sei außerdem für den Fall, daß seine Frau ihn zusammen mit gemeinsamen Kindern hinterließe und aus einer etwaigen zweiten Ehe von ihm ebenfalls Kinder hervorgingen, die Erbfolge zwischen den Kindern beider Ehen festgelegt worden. Weiterhin erklärt er, aus seiner Ehe mit seiner gestorbenen Frau seien sein Sohn Hermann, der ebenfalls erschienen sei, sowie mehrere Töchter hervorgegangen. Nach dem Tod seiner ersten Frau habe er im Einvernehmen mit seinen Verwandten die Ehe mit Margarethe von Gymnich geschlossen. Der in diesem Zusammenhang vereinbarten Eheberedung zufolge sei durch die erwähnten Verwandten sowie befreundete Sippenangehörige seines Sohnes Hermann und seiner übrigen Kinder u. a. festgelegt worden, daß er seiner Frau zweiter Ehe mehrere Erbgüter zugunsten der Kinder zweiter Ehe überlasse, damit deren erblicher Kindteil nicht beeinträchtigt werde und zwar Haus und Hof zu Duisdorf einschließlich Zubehör, was er nach dem Tod seiner ersten Frau in mehreren Teilen an sich gebracht hat, auch den Hof zu Kelz mit der im Dorf dort an ihn fälligen Rente und schließlich 1 600 Tlr. in bar. Nachdem aus seiner zweiten Ehe mehrere Kinder hervorgegangen und womöglich weitere zu erwarten seien, nachdem außerdem sein Sohn Hermann volljährig geworden sei, betrachte er es als nützlich, um Einig-

keit zwischen den Geschwistern nach seinem Tode zu erhalten, daß er die erwähnten Bestimmungen, die durch die erwähnten Verwandten festgelegt wurden, im Einvernehmen mit seinem Sohn Hermann erneuere und durch den Landesfürsten kraft seiner Machtbefugnisse bestätigen lasse. Sodann erklärt Hermann, durch die Verwandten, die die erwähnte zweite Eheberedung herbeigeführt hätten, sowie durch Rechtsgelehrte sei er mangels eines Vormunds hinreichend darüber unterrichtet worden, daß sein Vater nach gemeinem Recht befugt war, die Erbgüter zu Duisdorf und Kelz mit der dort anfallenden Rente und ebenso die Barschaft seinen Kindern zweiter Ehe zu vermachen. Da Kindern zweiter Ehe unbeschadet einer solchen Zuweisung ein rechtmäßiges Kindteil an den väterlichen Erbgütern zukomme, in dem sie nicht beeinträchtigt werden dürften, müßten er und seine Schwestern aus der ersten Ehe seines Vaters in die Zuweisung einwilligen. Demgemäß verpflichtet er sich vor dem Erzbischof als seinem Landesherrn, den er zugleich an Stelle eines Vormunds verwenden zu dürfen beantragte, auf die Bestimmungen der erwähnten Zuweisung. Sodann beantragen Vater und Sohn die Bestätigung der Zuweisung kraft landesherrlicher Gewalt. Daraufhin stellt Erzbischof Adolf angesichts der beiden Eheberedungen fest, daß *Daem* durch seine erste Eheberedung in seiner Befugnis nicht beeinträchtigt war, die erwähnten Güter seinen Kindern zweiter Ehe zuzuweisen, zumal er diese im Hinblick auf ihr Kindteil weder beschränken konnte noch durfte. Da keine Verordnung erlassen sei, wonach solche Bestimmungen durch die *angeburt* der Kinder zweiter Ehe aufgehoben würden, da außerdem die zweite Eheberedung durch Sippengehörige und nächste Verwandte Hermanns vereinbart und besiegelt worden sei, gibt Erzbischof Adolf dem Antrag von Vater und Sohn statt und bestätigt die Eheberedung in aller Form kraft landesfürstlicher Gewalt. Auch gibt er an Stelle vormundschaftlicher Gewalt seine Einwilligung hierzu. — *Daem* und Hermann bestätigen, daß die Verhandlungen vor dem Erzbischof und Kurfürsten zu Köln als Landesfürsten und Ordinarius *(ordinarien)* geführt wurden. — Dr.jur.utr. Johann Gropper, Propst zu Bonn etc., gibt als Lehnsherr des Lehnguts zu Duisdorf auf Antrag von *Daem* und Hermann seine Zustimmung zu der Zuweisung. — Unterschrift des Hermann Spies [zu Büllesheim]. — Siegler: der Aussteller, *Daem* Spies von Büllesheim, Dr.jur.utr. Johann Gropper.

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. 1 besch., 2, 3 ab. — Nr. 1174.

1551 März 20 **1237**

Margarethe von Lützeroth *(-raidt)*, Meisterin *(frauwe)*, Anna *von Ho[v]t*, Priorin, Regina Quad, Kellnerin, und der Konvent des Augustinerinnenklosters zu Merten im Amt Blankenberg und im Kirchspiel Eitorf verkau-

fen an Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Elisabeth von Wylich gen. von Hatzfeldt für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihren Gemüsegarten *(moißgarten)* zu *Darhuisen* innerhalb seiner vier Pfähle. Sie verzichten entsprechend zugunsten der Käufer hierauf. Nachträglich aufgefundene Urkunden, die sich auf den Garten beziehen, sind auszuliefern; sie sind in jedem Falle ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Verkaufs. Sie leisten Währschaftsversprechen und verzichten auf alle dem entgegenstehenden Rechte. — Siegler: der Konvent des Augustinerinnenklosters zu Merten (Konventssiegel).

Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet); vorangestellt Abschr. der Urk. von 1553 August 17 (Reg. Nr. 1269), 1554 November 11 (Reg. Nr. 1296), 1553 September 23 (Reg. Nr. 1271), 1555 September 1 (Reg. Nr. 1310). — Nr. 1204.

1551 April 9 **1238**

Johann von Winkelhausen, Sohn des Ludger von Winkelhausen und seiner gestorbenen Frau Gertrud von Vlodorp, vereinbart mit Anna Kettler, Tochter des *Cordt* Kettler und seiner Frau Margarethe von Beesten *(Besten)*, im Beisein und im Einvernehmen mit ihren beiderseitigen Vätern, Onkeln und Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander nach christlicher Ordnung die Ehe. — Hermann von Winkelhausen und seine Frau, die ohne Kinder und leibliche Erben sind, überlassen im Einvernehmen mit Hermanns Bruder Ludger dessen Sohn Johann als Erben von Stamm und Namen von Winkelhausen als Ehesteuer und aus gegebenen Gründen Haus Winkelhausen mit Erbe, Gut und Einkünften, der Sandmühle, Mühlenzwang und Fischerei, auch allen Mark- und Buschgerechtsamen zu Lintorf, Huckingen und Grind *(Grein)* sowie den Gerechtsamen *(gerechtigkeit und gewelde)* auf dem Forst, zu Überanger *(Overanger)*, Ickt und Lichtenbroich, soweit Hermann und Anna dies insgesamt bisher in Besitz und Gebrauch hatten, dazu den *Glatbach* genannten Hof zu Homberg, der gegenwärtig für jährlich 20 Tlr. verpachtet ist. Die erbliche Übertragung umfaßt ebenso alle beweglichen Güter zu Winkelhausen, Johann erhält außerdem als Ehesteuer erblich die Nutzung der beiden Höfe zu Mündelheim *(Mundelgehn)*, die sein Vater und dessen Bruder aus dem Eigentum des Wilhelm Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg für 2 800 Goldfl. als Pfand innehaben. Die Übertragung geschieht unter dem Vorbehalt, daß Johann das Stammhaus zu Winkelhausen einschließlich Zubehör, die Pfandschaft und alle erwähnten Güter in aller Form als Schenkung von Todes wegen *(jure donationis mortis causa facta)* erhält. Johann, seine künftige Frau und beider Erben sind daher zu Lebzeiten von Hermann und Anna nicht befugt, die erwähnten Güter

einzunehmen und zu gebrauchen. Die erbliche Übertragung zugunsten von Johann tritt erst in Kraft, sobald Hermann und Anna gestorben sind. Sobald dies der Fall ist, haben Johann und Anna oder ihre Erben einmal 3 000 Goldfl. zu zahlen und zwar je 1 000 Goldfl. an Ludger oder, sofern er gestorben ist, an dessen Kinder, Johann inbegriffen, an die Kinder der gestorbenen Agnes Quad, einer Schwester des Hermann von Winkelhausen, sowie an die Kinder der gestorbenen Elisabeth von Haus *(vom Hauß)*, einer weiteren Schwester des Hermann von Winkelhausen. Mit der Zahlung dieser Beträge sind die Ansprüche der so Bedachten auf Haus und Gut zu Winkelhausen, so wie dies Johann durch Hermann zugewiesen wurde, abgegolten. Doch bleibt den so Bedachten das unbenommen, was ihnen etwa sonst von den Gütern ihres Bruders und Onkels bei dessen Tod zufällt. Kommen Hermann und Anna doch noch zu Kindern, die sie überleben, so ist die erwähnte Schenkung von Todes wegen ungültig, sobald Hermann und Anna gestorben sind. Stattdessen haben dann die Kinder von Hermann und Anna einmal 2 000 Goldfl. oder Gegenwert an Johann und Anna zu zahlen. Einen Betrag in gleicher Höhe hat ihnen dann *Cordt* unverzüglich zu entrichten. Bis die erwähnte Übertragung erfolgt, hat Ludger den künftigen Eheleuten zu ihrer Ausstattung und zu ihrem Unterhalt jährlich 200 Goldfl. zu zahlen. *Cordt* hat ihnen hierzu jährlich 25 Goldfl. zu zahlen und sechs Ochsen zu liefern. Sobald Ludger gestorben ist, erhält Johann sein Recht *(gerechtigkeit)* und sein Kindteil. Sobald Hermann und Anna gestorben sind, entfällt für *Cordt* die erwähnte Verpflichtung.

Anna weist im Einvernehmen mit ihrem Gemahl Hermann ihrer Nichte Anna als Heiratsgut das *(allsolichen widderpfall)* zu, was ihrer mit Hermann vereinbarten Eheberedung zufolge, — die im übrigen ihre Gültigkeit behält —, ihrem Bruder und den Freunden zufällt, sobald sie und Hermann gestorben sind. Ihr Bruder, dessen Kinder und die anderen Verwandten haben hieran künftig weder Forderung noch Anteil. Dies bleibt ihrer Nichte deren Ehe wegen erblich vorbehalten.

Johann hat gemeinsame Kinder, sofern er Anna überlebt, zu erziehen, zu unterhalten sowie auszustatten, sobald sie mündig sind. Die Kinder sind dann an Johanns Eigengütern und Pfandschaften gemäß Landrecht beteiligt, sodaß sie diese gebrauchen können, sobald der Vater gestorben ist. Etwaige Kinder aus einer zweiten Ehe Johanns sind an dessen Erbgütern und Pfandschaften zu einem Drittel beteiligt, soweit er sie bei seinem Tode hinterläßt, während den Kindern erster Ehe zwei Drittel hiervon zufallen. Hinterläßt Johann aus erster Ehe nur Töchter, aus zweiter Ehe aber Söhne, so bleiben Haus, Hof und Gut zu Winkelhausen den Söhnen im voraus in dem Umfang vorbehalten, wie Johann dies durch Hermann zugewiesen erhielt. Es bleibt dies den Söhnen als Trägern von Stamm und Namen vorbehalten. Die Töchter erster Ehe sind in solchem

Falle an den erwähnten Erbgütern und Pfandschaften zu zwei Teilen beteiligt. Von den *nachgaben* sind ihnen dann außerdem 1 000 Goldfl. herauszugeben.
Anna kann, sofern sie Johann überlebt, auf sämtlichen Gütern bleiben, solange sie bei den gemeinsamen Kindern und Witwe bleibt. Die Kinder hat sie dann zu erziehen und zu unterhalten und alle *außguld* zu bezahlen. Sobald die Kinder mündig sind, die Mutter sich auf das zurückzieht, was ihr zur Nutzung auf Lebenszeit vorbehalten ist, sofern auch Freunde feststellen, daß der Kinder Bestes nicht gewahrt wird oder Anna eine zweite Ehe eingeht, erhält sie zur Nutzung auf Lebenszeit jährlich 250 Goldfl., dazu als Witwensitz eine angemessene Wohnung innerhalb von Duisburg *(Duessbergh)* oder Kaiserswerth mit ihrem Bedarf an Brand sowie sechs Schweine, die für sie mit zur Eckernmast getrieben werden sollen. Geraten die Eckern in einem Jahr nicht, so sind ihr die Schweine zur rechten Zeit mager, in jedem Falle aber jährlich auf Lebenszeit zu liefern. Anna erhält gegebenenfalls außerdem das bewegliche Gut sowie je die Hälfte von Hausrat *(ingedoem)* und Silberwerk. Die 250 Goldfl. Leibrente haben die Kinder oder Freunde gesichert anzuweisen.
Der etwa ohne gemeinsame Kinder überlebende Ehegatte kann auf Lebenszeit auf den von beiden Seiten in die Ehe eingebrachten Gütern sowie auf den gemeinsam gewonnenen und erworbenen Gütern bleiben. Sobald dann auch er gestorben ist, fallen die Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Die gewonnenen und erworbenen Güter sind dann zwischen den beiderseitigen Erben einvernehmlich zu teilen. – Geht Anna, nachdem sie Johann ohne gemeinsame Kinder überlebt hat, eine weitere Ehe ein, so kann sie die von ihrer Seite herrührenden Güter auf Lebenszeit nutzen. Von den Gütern Johanns erhält sie dann 200 Goldfl., alle beweglichen Güter sowie je die Hälfte von Hausrat und Silberwerk. Sobald sie dann gestorben ist, fallen Johanns Erben die 200 Goldfl. zu. Die beweglichen Güter sowie je die Hälfte des erwähnten Hausrats und Silberwerks bleiben ihr und ihren Erben vorbehalten.
Durch besiegelte Urkunden gesicherte Pfandschaften gelten als Erbschaft und nicht als bewegliches Gut. – Sterben Johann oder Anna vor der Eheschließung und dem Beilager, so ist keine Seite durch diese Eheberedung verpflichtet. Sobald das eheliche Beilager vollzogen ist, hat Johann die Anna mit einer Morgengabe nach Landesgewohnheit auszustatten. *Cordt* gibt seiner Tochter für ihre Ausstattung 500 Goldfl. oder Gegenwert, wofür sie zusammen mit ihrem künftigen Gemahl zum Zeitpunkt des ehelichen Beilagers auf alles an Erbe und Gütern von Vaters und Mutters Seite zu verzichten hat. Durch solchen Verzicht werden künftig anfallende Seiten- und Beifälle nicht berührt.
Hermann und Anna verpflichten sich erblich auf die Vereinbarungen der Eheberedung, soweit diese sie angehen, jede Zuwiderhandlung und jeder

Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Hierfür setzen sie alles, was sie an beweglichem und unbeweglichem Erbe und Gut haben, zu Unterpfand. Entsprechend verpflichten sich Ludger und Cordt auf die Vereinbarungen der Eheberedung. –
Siegler: Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, Hermann von Winkelhausen, zugleich für seine Frau, die kein Siegel hat; Ludger und sein Sohn Johann von Winkelhausen, *Cordt* Kettler; auf Bitten von Hermann und Anna sowie Ludwig und Johann: Johann von Vlatten, Propst zu Aachen, Johann Gaugrebe *(Ghogreeff)*, Friedrich Schellard *(Schelert)* von Obbendorf, Herr zu Gürzenich, Schijn *(Schin)* und Geisteren *(Geister)*, sowie *Lewe* von Aldenbrück gen. Velbrück *(Oldenbruggen gen. Veltbruggen)*; auf Bitten von *Cordt* und seiner Frau: Georg von Hatzfeldt, Domdekan zu Münster, Dietrich Kettler, Domkustos zu Münster, *Cordt* Kettler, Domkustos zu Osnabrück *(Oßnenbruggen)*, Bernhard von Beverförde *(-fuerdt)* zu Werries *(Werriges)*, Dietrich Kettler, Drost zu Hovestadt, sowie *Jaspar* Ketteler zu Bockhövel *(Boeckhoevell)*.

Ausf., Perg., Sg. 2-4 erh., 1, 6, 8, 9, 13 besch., 5, 7, 9, 10-12, 14, 15 ab. – Beiliegend: 5 Abschrr. (16. Jh.), Pap. – Nr. 1175.

1551 Mai 31 **1239**

Karl [V.], Römischer Kaiser etc., bekundet, von seinem Lehnsstatthalter des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen habe Friedrich Tork die Burg Hemmert, die Offenhaus des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen ist, zusammen mit dem Deichbeschaurecht dort, 10 M. Land im Kirchspiel Hemmert sowie allem sonstigem Zubehör gemäß Zütphener Recht zu Lehen empfangen und sich zur Leistung von 1 Pfd. Geld an Lehnszins verpflichtet, nachdem er dies von seinem Bruder *Godert* Tork, Herrn zu Hemmert, geerbt hatte. Er bestätigt den durch Friedrich, zugleich für seine Erben, geleisteten Lehnseid. Die Rechte des Herzogs von Geldern, der Grafen von Zütphen sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. – Zeugen: Jakob Better und Heinrich *(Hendrick) van Wanssum*, Lehnsleute des Herzogtums Geldern und der Grafschaft Zütphen. – Siegler: der Aussteller als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen. – *Den lesten tagh May.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 (Reg. Nr. 11) sowie nach und vor weiteren Abschrr. – Vgl. Reg. Nr. 11. – Nr. 11.

1551 Juni 20, Wiedenbrück **1240**

Franz Bischof zu Münster und Osnabrück bekundet, sein Neffe Wilhelm Herzog zu Kleve, Jülich und Berg und er hätten den Johann von Seelbach

zu Krottorf durch Abschied des jüngst zu Essen gehaltenen Kreistags der Niederländisch-Westfälischen Kreisstände für kommenden Juli 5 morgens nach Köln laden lassen, um vor den Verordneten dieses Kreises die für ihn ausstehende Besoldung wegen des Türkenzuges zu berechnen und an ihn auszuzahlen. Er gewährt, zugleich für diejenigen, über die er verfügen kann, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die gegen ihn und die Seinen vorgingen und dieserhalb ungesühnt *(unvertragen)* sind, auf Johanns Antrag für ihn und diejenigen, die er zu diesem Termin mitbringen wird, einschließlich deren Hab und Gut freies Geleit. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — XX.*ten Junii, Widenbergk.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Hierin ist zu ersehen wegen des Turckenzugß, welchen gemelter von Selbach alß general commandiret hat etc.* (18. Jh.). — Nr. 1176.

1551 Juni 23 **1241**

Lambert *Lambertß* verpachtet als Rentmeister des Georg Grafen zu Limburg *(Lymbrich)*, Herrn zu Styrum und Wisch, und seiner Frau Irmgard Gräfin zu Limburg, Frau zu Styrum und Wisch, an *Gerit van Daeringen* und seine Frau *Heess* den von ihnen bewohnten sog. *Steenhoevell Hof* zu Düffel *(Duyffell)* im Gericht Leuth *(Loet)*, der etwa 32 M. Land umfaßt, vom Tag Petri Stuhlfeier (Februar 22) 1552 an für 12 Jahre. Der Vertrag ist nach Ablauf von 6 Jahren beiderseits bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist kündbar. An Pacht sind an den Rentmeister nach Nymwegen *(Nymegen)* vom Tag Petri Stuhlfeier 1553 an jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach diesem Termin 20 Joachimstlr. *(enckell sylvere dicke pennyngen, geheiten Joachimsdalers)* oder Gegenwert, am St. Lambertstag (September 17) je 2 Pfd. Pfeffer und Ingwer *(gengebers)* sowie tags vor Mai 1 zwei Kranenburger *(Cranenborger)* Käse zu liefern. Hierfür hat der Rentmeister an *Heess* ein *clier* sowie jährlich im voraus ein *keerwellen* zu geben. Die Pächter haben das Haus und alle zu dem Hof gehörigen Bauten instand zu halten und bei Pachtablauf entsprechend auszuliefern. Deichbauten hat der Rentmeister zu veranlassen; die Pächter werden hierdurch nicht berührt. Diese haben die zu dem Hof gehörigen Deich- und Bewässerungsanlagen *(dycke ende weteringen)* einschließlich alten und neuen Gräben instand zu halten und bei Pachtablauf entsprechend auszuliefern. In die Wintersaat, die im Herbst des letzten Pachtjahres auf dem Hof gesät ist, teilen Rentmeister und Pächter sich je zur Hälfte. Wird diese Wintersaat durch Wasser verdorben, so haben die Pächter das Land rechtzeitig mit Sommersaat zu bestellen. Auch hiervon bleibt ihnen die Hälfte vorbehalten. Der bei Pachtablauf auf dem Hof befindliche Mist verbleibt dort. Auch haben die Pächter jährlich 25 Weiden-

stecklinge (*prellyngen*) auf ihre Kosten zu setzen (*paeten*). Bei Pachtablauf haben sie den Hof mit einer imstand befindlichen Einfriedigung (*wracht*) oder aber mit flechtbaren (*knoetbair*) *willingen* auszuliefern, mit denen die Einfriedigung hergestellt werden kann. Den Hof haben die Pächter zu bewohnen; sie dürfen ihn gegebenenfalls nur im Einvernehmen mit dem Rentmeister anderweitig vergeben. Werden in Düffel gebrochene oder geschädigte Deiche innerhalb eines Jahres nicht wiederhergestellt, so können die Pächter für das jeweilige Jahr die Pacht verweigern. Sie verbleiben währenddessen auf dem Hof, den sie dann ohne Einspruchsrecht des Rentmeisters nur zur Hälfte bebauen. Werden zu dem Hof gehörige Bauten infolge Verschulden der Pächter oder ihres Gesindes durch Brand zerstört, so haben sie dies dem Rentmeister zu vergüten. Werden solche Schäden durch Fehden oder Ähnliches verursacht, so kommen beide Seiten hierfür auf. Wollen Verpächter und Pächter innerhalb der kommenden 6 Jahre, daß ein Graben für den Hof gezogen wird, so kommen beide Seiten für die Kosten zu gleichen Teilen auf. Innerhalb der darauffolgenden 3 Jahre kommt der Rentmeister für entsprechende Kosten zu zwei Dritteln auf, während die Pächter ein Drittel hiervon zu tragen haben. Bei Pachtsäumnis, Beschädigung der Gräben oder Duldung solcher Beschädigung kann der Rentmeister die Pächter belangen. — Die Pächter leisten Währschaftsversprechen. Hierfür setzen sie ihren gesamten Besitz zu Düffel und andernwärts zu Unterpfand. — Zeugen: *Wellen van Bentum*, Johann von Krefeld (*Crevelt*). — Je eine der beiden gleichlautenden Urkunden, die über den Buchstaben A B C D auseinandergeschnitten werden, wird durch die Zeugen an den Rentmeister sowie die Pächter ausgehändigt. — *Op s. Johans baptisten avent toe midzomer.*

Ausf., Chirograph, Pap. — Rv.: *Cedule vanden hoeven inden Duffell, daer die pechters die wedersedule van entfanghen hebben, aengaende anno etc. LI* (16. Jh.). — Nr. 1177.

1551 Juni 25 **1242**

Bernelsynn, die Witwe zu Siegen ist, verkauft im Beisein des ihr verordneten Kurators Johann *Helpenheuser* sowie im Einvernehmen mit ihrem Lehnsherrn Junker *Dhamben* von Hatzfeldt, Mitherrn zu Wildenburg, für quittierte 175 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf zur einen Hälfte an *Belenn Henn* zu Salchendorf und seine Frau Barbara sowie zur anderen Hälfte an *Reusgenß Johennichen* daselbst und seine Frau *Treuttgen* ihre drei Viertel Nutzungsgerechtigkeit (*nießliche und nutzbarliche gerechtigkeit*) am fünften Stamm des *Ilquater* Hofs zu Salchendorf, der *Wolfhengerß* Stamm und seit einiger Zeit *Bern* Stamm genannt wird, und zwar

einschließlich allem Zubehör, soweit sie dies bisher zu Lehen trug. Erbgerechtigkeit und Eigentum *(starcke eigenthumb)* des Lehnsherrn bleiben hierdurch unberührt. Sie leistet, zugleich für ihre Erben, entsprechenden Verzicht, nachdem der Verkauf dreimal durch die Kirche aufgerufen und auch sonst dieserhalb nach Recht und Gewohnheit verfahren wurde. — Weinkaufleute: *Jungelheimbs Johennichen*, der *Beigelnsmidt* von Neunkirchen sowie *der lange Cloß uff den alten garten* daselbst. — Siegler: Junker *Dhamb* von Hatzfeldt, Mitherr zu Wildenburg. — *Altera die Ioannis.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1178.

1551 August 31 **1243**

Henß Wolff gen. Kniy und *Henrich Hoemburger* zu Siegen verkaufen als Vormund von Johannes und Barbara, den durch den gestorbenen Peter Scherer hinterlassenen Kindern, wobei Barbara mit der Vollmacht ihres Gemahls *Jhans Jhan*, Bürgers zu Amsterdam *(Ambsterdamb)*, zugegen ist, sowie im Einvernehmen mit Junker *Dämben* von Hatzfeldt, Mitherrn zu Wildenburg, als Lehnsherrn für quittierte 40 Rader fl. Siegener W. *(landtleuffiger muntz Sieggener wehrung)* zu je 24 alb. kraft Erbkauf zur einen Hälfte an *Belenn Hen* zu Salchendorf und seine Frau Barbara sowie zur anderen Hälfte an *Rusgen Johennichen* daselbst und seine Frau *Trutgen* deren Viertel Nutzungsgerechtigkeit *(nieslich und nutzbarliche gerechtigkeit)* am fünften Stamm des *Ilquater* Hofs zu Salchendorf, der *Wolfhengerß* oder *Bern Elsgens* Stamm genannt wird, nachdem ihnen *Bern Elsgen* zu Siegen dieses Viertel durch Vertrag überlassen hatte, und zwar einschließlich allem Zubehör in dem erwähnten Ort in der *Ilquater* Mark, soweit sie dies bisher zu Lehen trugen. Erbgerechtigkeit und Eigentum des Lehnsherrn bleiben hierdurch unberührt. Sie leisten entsprechenden Verzicht und den Käufern Währschaftsversprechen, nachdem sie den Verkauf an drei Sonntagen durch die Kirche aufrufen ließen und auch sonst dieserhalb wie üblich verfahren war. — Weinkaufleute: *Deies* Sprenger, Hammerschmied und Schöffe am Haingericht zu Siegen, Konrad *zum Lamb*, Bürger zu Siegen. — Siegler: Junker *Dämben* von Hatzfeldt, Mitherr zu Wildenburg. — *Mondag nach Joannis enthauptung.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1179.

1551 September 10 **1244**

Hermann Quad, Herr zu Tomburg, und seine Frau Margarethe von Frenz bekunden durch Transfixurkunde, ihre Schwiegermutter und Mutter Agnes von Orsbeck *(-bach)* habe zu Zeiten, als Margarethe noch unmündig

war, an *Dham* Spies von Büllesheim und seine Frau Margarethe von Gymnich, die Schwager und Vetter sowie Schwägerin und Nichte von ihnen sind, durch Erbvertrag Margarethes Anteil an Haus, Hof, Land und Zubehör zu Duisdorf in dem Umfang übertragen, wie Margarethe dies von ihrem Großvater *Dham* von Orsbeck, Agnes' Vater, geerbt hatte. Der Erbvertrag sei durch den gestorbenen Hermann von Fischenich *(Vische-)* sowie Heinrich Roilman von Dattenberg zu Kleeburg *(Dadenbergh zu Cleburgh)*, beiderseitige Freunde, unter dem Vorbehalt vermittelt worden, daß Margarethe bei Eintritt in die Mündigkeit ihre Zustimmung hierzu gebe. Margarethe, die mit Hermann Quad verheiratet und damit mündig ist, gibt im Einvernehmen mit ihrem Gemahl sowie zugleich für beider Erben ihre Zustimmung hierzu, nachdem ihnen berichtet wurde, daß der Erbvertrag für sie ohne Nachteil sei. Hermann und seine Frau Margarethe verpflichten sich auf den Erbvertrag. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. ab. — Nr. 1180.

[15]51 September 22 **1245**

Sybert von Bernsau, Sohn des *Sybert* von Bernsau und seiner Frau Agnes von Eyll *(Eill)*, vereinbart mit Marie von der Dunck, Witwe des Hermann von Winkelhausen und Tochter des gestorbenen Heinrich von der Dunck, Herrn zu Obbicht, sowie seiner gestorbenen Frau Johanna Roever *(Rouvers)*, durch Vermittlung beiderseitiger Freunde und Verwandter folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. *Sybert* bringt als Heiratsgut Haus Bellinghoven *(Bellinck-)* einschließlich Gütern, Renten und sonstigem Zubehör in dem Umfang in die Ehe ein, wie er dies durch Bruderteilung zugewiesen erhielt. Maria bringt ihrerseits als Heiratsgut ihre Höfe und Güter in die Ehe ein, sowie diese ihr zufielen und soweit sie daran berechtigt ist. Ihren Kindern erster Ehe bleibt vorbehalten, wozu sie befugt und berechtigt sind. — Marie kann, sofern sie mit gemeinsamen Kindern *Sybert* überlebt, auf sämtlichen Gütern ansäßig bleiben, solange sie als Witwe bei den Kindern bleibt. Diese hat sie gegebenenfalls hiervon zu erziehen und bei Eintritt in die Mündigkeit angemessen auszustatten. Geht sie eine weitere Ehe ein, so erhält sie aus den beiderseits eingebrachten Gütern eine Leibrente von 400 Goldfl. oder Gegenwert. — Geht einer von ihnen beiden, nachdem er mit gemeinsamen Kindern den anderen überlebt hat, eine weitere Ehe ein, so bleibt ihm ein Drittel der von ihm zugebrachten Erbschaft vorbehalten. Dieses Drittel geht mit dem Tod der Kinder letzter Ehe auf die Kinder erster Ehe über. — Wer von ihnen beiden den anderen ohne gemeinsame Kinder überlebt, kann auf Lebenszeit auf den beiderseits in die Ehe eingebrachten sowie in den während der Ehe gemeinsam erworbenen und gewon-

nenen Gütern verbleiben. Sobald dann auch er gestorben ist, fällt die Erbschaft ihrer Herkunft nach zurück. Die gewonnenen und erworbenen Güter sind dann zwischen beiden Seiten einvernehmlich zu teilen. — Das beiderseitige lebenslängliche Nutzungsrecht ist je nach Art *(naturen)* der Güter gemäß Lehns- und Landrecht zu sichern. Durch besiegelte Urkunden gesicherte Pfandschaften und Renten gelten in dieser Ehe als Erbschaft und nicht als bewegliches Gut. — Drei gleichlautende Ausfertigungen *(ziedell)* hierüber werden durch die Partner sowie die Mittler unter der Bedingung unterschrieben, daß hierüber besiegelte Urkunden ausgestellt werden. Bis dies der Fall ist, sollen diese Ausfertigungen gleiche Gültigkeit wie die besiegelten Urkunden haben. — Mittler: Wilhelm und Adolf von Bernsau, Johann Gaugrebe, *Wessel* von Loe, *Degenhart* Hase *(Haeß)*, Wilhelm von Vlodorp, Reinhard von Vlatten, Dietrich *Haen*, Dietrich (Derich) von Geldern, *Valenus* von Geldern, Ludger von Winkelhausen, Hermann von Winkelhausen, *Sybert* von Troisdorf. — Unterschriften der Partner sowie der Mittler. — *Am dinstagh nach s. Matheus tagh, den zweiundzwentzichsten Septembris.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1181.

1551 Oktober 26 **1246**

Hermann Rump zur Wenne, Sohn des gestorbenen Hermann Rump, belehnt den Bertram von Holdinghausen *(Hollinckusen)*, Sohn des gestorbenen Hans, mit dem *im Wolffs Horn* genannten Hof zu Welschen-Ennest sowie mit dem dortigen Zehnt in gleicher Weise zu Mannlehen, wie dessen Vater dies innehatte. Er bestätigt den durch Bertram dieserhalb geleisteten Lehnseid und leistet Währschaftsversprechen gemäß Lehnsgerichtsrecht und zwar nachdem der unterdessen gestorbene Hans im Einvernehmen mit ihm Hof und Zehnt seit seines Vaters Tode nicht mehr zu Lehen empfing. — Zeugen: *Volperdt van Husen*, Georg *(Jurgen)* Reineke, beide Lehnsleute des Hermann. — Siegler: der Aussteller. — *Uff mantagh nach s. Severins daghe.*

Ausf., Perg. (besch.), Sg. ab. Nr. 1182.

1551 November 8 **1247**

Jaßper Schriner und seine Frau Margarethe *(Greitgenn)* versetzen dem Peter von Sohlbach und seiner Frau *Berffgenn*, denen sie ihnen geliehene 450 Rader fl. Siegener W. zu je 24 Rader alb. ebenso schulden wie der Frau *zum Bock* ihnen geliehene 40 *(veirjuichems)* Tlr., erblich ihr gesamtes Erbe und Gut zu Dernbach *(Doren-)* in der Herrschaft Wildenburg im

Kirchspiel Friesenhagen, sodaß sie oder ihre Erben hierüber wie über ihnen sonst angeborenes Erbe und Gut verfügen können, bis sie oder ihre Erben dies jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) mit 450 Rader fl. Siegener W. oder Gegenwert einlösen. Bis zur Einlösung haben Peter und seine Frau außerdem das erbliche Recht, das versetzte Erbe und Gut für den erwähnten Betrag an Dritte zu versetzen. — Dedingsleute: Johann *(Johentgenn)* von Steeg, Adolf *(Alloff)* von Gösingen, Thomas zu Friesenhagen und Anton *(Thonniß)* im *Wydenbroiche.* — Siegler: Johann *(Johentgen)* zu Steeg, Gerhard und Johann *(Johentgen)* von Gerndorf, Thomas zu Friesenhagen sowie Johann von Schmalenbach (Smalbennich), Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Gerichtssiegel). — *Uff soindach vor Marttini.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1183.

1551 November 21 **1248**

Schöffen und Rat der Stadt 'sHertogenbosch *(sHartoigenbossche)* beglaubigen die inserierte Erbteilung *(seker maegescheyt ende deylinge)* von Junker Lubbert Tork, Herrn zu Hemmert und Sinderen, von 1547 auf Grund folgender Unterlagen, die ihnen vorgelegt wurden: eine unbeschädigte Urkunde hierüber, die durch die in der Urkunde genannten Personen mit 5 grünen und einem roten Siegel besiegelt war; das Konzept hierzu; die in einer Schöffenurkunde enthaltene Zustimmung zu der Erbteilung der Güter des Junkers Lubbert Tork, Herrn zu Hemmert und Sinderen, sowie der Güter, die die gestorbene Heilwig *(Heylwich)* von Hemmert, Frau zu Hemmert und Sinderen, hinterlassen hatte. — Siegler: die Aussteller (Siegel *ad legata).*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Auszug aus der Erbteilung von 1547, Abschr. (18. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 1171. — Nr. 1184.

1551 November 24 **1249**

Hoeffhen, Sohn des gestorbenen Peter *(Petergeß)* von Kappenstein, und seine Frau *Lückell* verkaufen an Johann von Kappenstein, *Hoeffhengenß* Sohn, und seine Frau *Gele* für quittierte 46 Rader fl. zu je 24 Rader Weißpf. kraft Erbkauf alle ihre erblichen Güter zu Kappenstein im Kirchspiel Friesenhagen, sodaß die Käufer hierüber wie über sonst ihnen von Vater und Mutter zugefallene erbliche Güter verfügen können. Die Verkäufer verzichten auf das erbliche Einlösungsrecht für 10 Jahre vom vergangenen St. Martinstag (November 11) an. Machen die Verkäufer oder ihre Erben nach Ablauf der 10 Jahre zu St. Martinstag von ihrem Ein-

lösungsrecht keinen Gebrauch, so verlängert sich der Verzicht um weitere 10 Jahre. — Weinkauf- und Dedingsleute: *Hoff Hengen zom Hoeffe*, Dietrich *Hammen* und Engelbert, der Wirt zu Morsbach ist. — Siegler: Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Lehnsherr der Verkäufer. — *Up s. Kathrynen avent.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1185.

1551 Dezember 13 **1250**

Im Namen von Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, führt Johann von Nesselrode zu Ehreshoven *(Ires-)* als dessen Amtmann zu Windeck mit Ludwig, Georg *(Jurge)*, *Dahm* und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, im Beisein von deren Rentmeistern sowie im Beisein der beiderseitigen Schultheißen, Amtsknechte und Geschworenen zum vereinbarten Termin gütlicher Übereinkunft den zu Lebzeiten seines unterdessen gestorbenen Vaters Wilhelm von Nesselrode, der Marschall und Amtmann war, nicht abgeschlossenen Austausch *(wesselen)* vereinbarungsgemäß zu Ende. Dabei belassen sie die Amtsknechte und Geschworenen bei den von ihnen geschworenen Eiden, daß es der Untertanen *(armer liude)*, des gemeinen Nutzens und des Amtes Bestes sei. — Hinsichtlich Kirchspiel und Amt Morsbach *(Moirs-)* wird vereinbart: Gertrud *(Geirdrutgen)*, des *Haessen* Tochter von Busenbach *(Bossen-)*, die mit Johann, Wilhelms Sohn von Wittershagen verheiratet ist, wechselt mit ihren Kindern zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Fia im Biertzell*, Peters Tochter zu Busenhagen *(Bossenhain)*, die zu den wildenburgischen Untertanen überwechselt. *Ela*, Johanns Tochter von Hof *(vam hove)*, die mit Johann *Thewessen in der Warnsbach* verheiratet ist, wechselt mit ihren Kindern zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Stina*, Heinrichs Tochter von Wippe, die mit *Thilgen* von Böcklingen *(Bockellingen)* verheiratet ist. Johann von Böcklingen, des gestorbenen *Thilgens* Sohn, wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen Peter, Adolfs *(Alleffs)* Sohn von Wippe. *Gretta* von Hof, *Hoifhentgens* Tochter, die mit *Huppert*, Adolfs *(Aleffs)* Sohn vom Hammer verheiratet ist, wechselt mit ihren Kindern zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen Stina, des gestorbenen Gerhard Tochter von Steeg, die mit Heinrich, dem Glöckner zu Friesenhagen, verheiratet ist. *Froichgen*, Heinrichs Tochter *im Broiche*, die mit Anton *(Thonis)* von Wittershagen verheiratet ist, wechselt mit ihren Kindern zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen Elsa, *Zymans Tochter zom Hanerhoiltzs. Elsgen, Thilgens* Tochter von Wittershagen, die mit Hermann zu Hammer *(uf dem hamer)* verheiratet ist, wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Laurentzs, Gretges* Sohn zu

Steeg *(Stege)*. *Kyrstgen, Thrinen* Sohn *vam Siffen,* wechselt zu den wildenburgischen Untertanen über im Austausch gegen Agnes *(Anenesgen),* Tochter des Müllers zu Reifenrath *(Ryfferoide),* die mit ihren Kindern zu den bergischen Untertanen überwechselt. Entsprechend kann künftig eine Frau für einen Mann eingetauscht werden. Johann, *Heymans* Sohn *vam Siffen,* wechselt zu den wildenburgischen Untertanen über im Austausch gegen *Lysgen,* Heinrichs *(Hin-)* Tochter *vam Broiche.* Entsprechend können die Wildenburger den Morsbachern künftig einen Mann für eine Frau in Tausch geben. *Dierich* von Böcklingen wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen Johann *Hoiltzer,* Heinrichs Sohn *zom hamer. Hermentgen, Johentges* Sohn *vam Reme,* wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Zyrvais,* Adolfs *(Alleffs)* Sohn von Wippe. Jakob *vam Siffen* wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen Hermann *zom vasser. Thrina, Wolfs Arns* Frau zu Wintershagen *(Wendershain),* wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Thrina* von Wintershagen, die mit Adolf *(Allef)* zu Gösingen verheiratet ist. Stina, Kortten Frau von *Neder Ellingen,* wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Thrina,* Agnes' Tochter von Bettingen, die mit *Fais* zu Busenhagen *(Bossennich)* verheiratet ist. Peter, *Hoifhentgens* Sohn *zur Warnsbach,* wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Theill* Sommer, *Johentges* Sohn zu Schönbach *(Schonnen-). Gretta, Hoefhentgens* Tochter zu Hof *(Hoeffe)* wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Thrina,* Adolfs *(Allefs)* Tochter von Wippe, die mit Thomas, Hermanns Sohn von Aldenhoven verheiratet ist. *Gretta,* des *Patten* Tochter *vam vasser,* die mit Peter in der Warnsbach verheiratet ist, wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Freuggen, Arns* Tochter zu Schlechtingen. *Elsgen, Zymans* Tochter *vam Hanerhoiltzs,* wechselt zu den wildenburgischen Untertanen über im Austausch gegen *Entgen* und *Drutgen,* ihren beiden Töchtern aus ihrer Ehe mit *Zyrvais* zu Möhren *(Moirren).* Johann, Sohn der vorgenannten *Elsgen,* der Tochter *Zymans,* aus ihrer Ehe mit *Zyrvais,* wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen Johann, Adolfs *(Allefs)* Sohn von Wippe. – Hinsichtlich Amt und Eigen Eckenhagen wird vereinbart: Johann, des *Mans* Sohn von Schönbach, wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Evart, Stinges* Sohn von Bettorf. *Johentgen,* der Pächter *(halffe) im Ourvelen* ist, wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen Johann, den alten Glöckner zu Friesenhagen. *Arnt* von Obersohlbach wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen Peter, *Stinges* Sohn zu Bettorf. *Elsgen,* Tochter des alten Glöckners zu Obersohlbach, wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Fia,* Adolfs *(Allefs)* Tochter zu Gösingen. *Gretta,* Tochter des Schultheißen zu Steeg, wechselt zu den bergischen Unter-

tanen über im Austausch gegen *Thrina*, Adolfs *(Allefs)* Tochter zu Gösingen, die mit *Nolde* zu Steeg verheiratet ist. [N.N.], *Freuchgens* Tochter von Hundscheid *(Hontschit)*, die mit *Paurvels*, Peters Sohn von Erdingen, verheiratet ist, wechselt zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen Margreta, *Gretten* Tochter von *Neder Schonnenbach*. Gertrud *(Geirdrutgen)*, *Eliges* Tochter zu Friesenhagen, und ein Kind von ihr, das [Lücke im Text] heißt, wechseln zu den wildenburgischen Untertanen über im Austausch gegen *Elsgen*, *Hennen* Tochter von Busenhagen, mit einem Kind, das [Lücke im Text] heißt. – Hinsichtlich Kirchspiel und Hof Rosbach *(Roespe)* wird vereinbart: Johann, *Gretges* Sohn *im Kalckhove* zu Wintershagen, wechselt zu den wildenburgischen Untertanen über im Austausch gegen *Thrina*, *Thrinen* Tochter von *Dresselingen*, die mit Johann, *Albertzs* Sohn *von Snorringen* verheiratet ist. Entsprechend haben die Wildenburger den Rosbachern künftig einen Mann für eine Frau in Tausch zu geben. – Hinsichtlich Amt Leuscheid *(Luirveschit)* wird vereinbart: *Elsgen*, des gestorbenen *Rotgars* Tochter von Wildenburg, die mit *Roils* Hermann von Leuscheid verheiratet war, wechselt mit ihren Kindern zu den bergischen Untertanen über im Austausch gegen *Stingen*, *Nesgens* Tochter *von Hoirst*, die mit *Nolde* zu *Hagedorn* verheiratet ist, die mit ihren Kindern zu den wildenburgischen Untertanen überwechselt. – Künftig sollen die genannten vormals wildenburgischen Untertanen mit ihren jetzigen und künftigen Kindern sowie den Erben zu Schloß Windeck gehören *(angehorige gotzs lehennen sein und blyven)*. Die zuvor dorthin gehörigen Untertanen sollen künftig den erwähnten Herren zu Wildenburg zustehen. Schatzgüter folgen unbeschadet ihrer Lage der Schatzung. – Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch., stockfleckig), Sg. ab. – Beiliegend: 2 Abschrr. (16. Jh.), Pap. – Nr. 1186.

1552 Februar 9 **1251**

Dekan und Kapitel der Kollegiatkirche zu *(binnen)* Münstereifel verkaufen an *Dham* Spies *(Spissen)* von Büllesheim und seine Frau Margarethe von Gymnich für quittierte 150 Rhein. Goldfl. kraft Erbkauf ihren Besitz an Erbschaft, Weingärten, *bungart*, Busch und Gütern in der Gemeinde Duisdorf *(Dustorf)* und zwar 3 Vt. Weingarten, die neben *(langs) den Keiser* sowie neben *Theis Scheiffers* Weingarten gelegen sind; etwa 3 Vt. *bungart* gegenüber neben Peter Weiskirchens *bungart* auf der einen Seite sowie neben *dat artlandt* auf der anderen; 1 Vt. Weingarten *uff denn Kockstein* zwischen Johann *Kreiffs* auf der einen Seite sowie *Frin ame Rabenn* auf der anderen, wobei dieses Stück außerdem an den *burwech* reicht; 1 M. Busch an *denn eichenn Rosten* neben dem Käufer auf der

einen Seite, wobei dieses Stück außerdem an den Gemeindeweg *(gmeindenn wegh) reicht;* 1 M. Busch *an denn Stomppen,* wobei dieses Stück *uff die Koeheide* reicht, das zwischen *Theis Dadenvelt* auf der einen Seite sowie *Frein* Kremer auf der anderen gelegen ist, insgesamt in dem Umfang, wie ihre Vorgänger *(vurfaren)* und zuletzt sie selbst dies innehatten. Sie verzichten zugunsten der Käufer hierauf. Nachträglich aufgefundene besiegelte Urkunden und sonstige Unterlagen *(beweis)* mit Bezug auf den verkauften Besitz liefern sie den Käufern aus. Sie leisten den Käufern des verkauften Besitzes wegen Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Auch verpflichten sie sich, beim Offizial des kurfürstlichen Hofs zu Köln als Ordinarius eine Bestätigung des Verkaufs zu erwirken. — Siegler: die Aussteller (Kapitelssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1187.

1552 Februar 13 **1252**

Heilmen Joechen zu Littfeld *(Lipffen)* und seine Frau Barbara, *Dhonges* Bleidenbach daselbst und seine Frau *Dreingen, Hennesgen* Bleidenbach daselbst und seine Frau *Stein, Johengen* Bleidenbach daselbst und seine Frau *Els* sowie Adam Bleidenbach, der Bruder von *Hennesgen, Dhonges* und *Johengen,* die alle zu einem Stamm gehören, sodann *Bueben Hennesgen zu Littfeld,* sein Schwager Jakob *Moller* daselbst und dessen Frau *Ningel, Curts Henrich* daselbst und seine Frau *Aile, Webebers [!] Heilmen* zu Hilchenbach *(Helchen-)* und seine Frau Grete, Hans *Scholer* zu Littfeld und seine Frau *Drein, Curts Henrichs Phie* zu Littfeld, *Heit Ruessel* daselbst und seine Frau *Els, Mertins Arnnt* und seine Frau Grete, *Els,* des gestorbenen *langen Heilmens Witwe,* zu Littfeld, *Schmols Heilmen* daselbst, *Arnolt* und sein Bruder *Hermen Schmols, Jong Joest* zu Krombach und seine Frau *Mettel* sowie *alt Moenhannes* zu Steinebach *(Stenten-)* und seine Frau *Belchen,* die alle zum zweiten Stamm gehören, schließlich *Henrich Magk* zu Littfeld und seine Frau *Phia, Heilmens Johengen* daselbst und seine Frau *Konn, Stolnn* Johann zu Krombach und seine Frau *Elsa, Schuemechers Nold* zu Altenkleusheim *(Alten Cloessem)* und seine Frau *Drein, Joest* und sein Bruder Hans *Solmig* zu Littfeld sowie *Joestgens* Johann und sein Bruder *Hannes,* beide zu Littfeld, geben das Feld erblich in Tausch, das ihre Tauschpartnerin zu einem solchen gemacht hat. Dieses grenzt oben an die *lantheck,* unten an *Leirers wies,* vorne an den nach Holdinghausen *(Hollenkausen)* zu gelegenen Wald sowie hinten an das *Bremen stucke.* Ihnen bleibt der alte Fuhrweg durch das Stück erblich und unbeeinträchtigt durch die Tauschpartnerin vorbehalten, ebenso das Haustück hinter *Bremen stucke,* das oben an die *lantheck,* unten an den *Seiffen,* vorne an das ihnen in Tausch gegebene Gut

und hinten an Gut von ihnen selbst reicht. Margarethe Schönhals, die zu Holdinghausen wohnt, Witwe des Hans von Holdinghausen, gibt, zugleich für ihre Kinder, hierfür ihr Hau- und Hackstück oberhalb von *Bremen* stucke in Tausch, das oben an die *lanthecke*, unten an *Bremen stucke* sowie vorne und hinten an Stücke der Tauschpartner reicht. Auch überläßt sie ihnen ihr Haustück daselbst im Austausch, das oben an die *lanthecke*, unten an *Bremen stucke*, vorne an ein Stück der Tauschpartner sowie hinten an das von diesen in Tausch gegebene Gut grenzt. Die ausgetauschten Stücke sind alle in der Holdinghauser Mark gelegen. — Sie leisten einander Währschaftsversprechen, nachdem der Erbtausch an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Durch den Erbtausch werden die Rechte des Landesherrn nicht berührt. — Weinkaufleute: *Hannes* Schmidt zu Holdinghausen, *Schneidewindts* Hans zu Littfeld. — Siegler: Arnold Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berge*, *Schreibers Hen* und die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1188.

1552 Februar 19, Kalkum **1253**

Vor Meister Johann Freitag, Kleriker der Kölner D., kraft kaiserlicher Gewalt offenbarem, vom Reichskammergericht bestätigtem und beim erzbischöflichen geistlichen Gerichtshof zu Köln beeidigtem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen legen Hermann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler in der Wohnung des Ludger von Winkelhausen zu Kalkum bei Kaiserswerth zur Vermeidung von Streitigkeiten wegen ihres Nachlasses zwischen dem Überlebenden von ihnen beiden auf der einen Seite und ihren Verwandten und Erben auf der anderen Seite gemeinsam *(samenderhandt)* Folgendes in aller Form testamentarisch fest, das auch im Falle von Formfehlern gültig sein soll: Ihre Seele befehlen sie für den Fall ihres Todes Gott, der Gottesmutter und den himmlischen Heerscharen an. Ihr Leichnam ist nach christlicher und adliger Ordnung in der Kirchspielkirche zu Wittlaer beizusetzen. Der Überlebende von ihnen beiden hat für den Verstorbenen ein Begängnis nach christlicher Ordnung, jedoch ohne Gepränge halten zu lassen. Alle ihre bisherigen testamentarischen Verfügungen widerrufen sie gemeinsam, sodaß nur das nunmehrige Testament einzuhalten und zu vollziehen ist. Zur Bekräftigung vermachen sie dem Papst, dem Erzbischof und Kurfürsten zu Köln sowie für den Kölner Dombau je 1 Tn., der einmal zahlbar ist. — Nachdem sie ihrem Neffen und Schwager Johann von Winkelhausen, Sohn des Ludger von Winkelhausen und seiner gestorbenen Frau Gertrud von Vlodorp *(Flodorff)*, sowie ihrer Nichte und Schwä-

gerin Anna Kettler, Tochter des *Coert* Kettler und seiner Frau Margarethe von Beesten, ihre Erbschaft sowie ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, wie sie im Folgenden benannt sind, als Heiratssteuer gemäß Heiratsverschreibung mitgegeben haben, setzen sie Johann und Anna sowie die aus deren Ehe hervorgehenden Kinder zu Erben von allem ein, was sie an Erbschaft, liegenden und fahrenden Gütern, Einkünften, Barschaft, Gold, Silber, Silbergeschirr, Schulden, Hausrat und anderen Gütern hinterlassen, und zwar: Haus und Wohnung, Erbe und Gut, Renten und Einkünfte zu Winkelhausen einschließlich der Sandmühle sowie mit dem Mühlenzwang und der Fischerei; ihre Gerechtigkeiten an *(uff)* den Marken und anderen Büschen, besonders zu Lintorf *(Lyntorff)*, Huckingen *(Huickin-)* und Grind *(Greint)*; ihre Gerechtigkeit und ihre Waldungen *(gewelde)* zu Forst *(uff dem Vorst)*, Überanger *(Overangeren)*, Ickt und Lichtenbroich; ihr Gladbach genannter Hof zu Homberg; 2 000 Goldfl. Heiratsgeld, die der jülichsche Kanzler Johann Gaugrebe *(Gogreiff)* ihnen noch schuldig ist; 2 000 Goldfl. Pfandgeld, die sie besiegelten Urkunden zufolge auf den Zoll zu Orsoy *(Orssaw)* angelegt haben; die von ihnen sonst hinterlassenen beweglichen Güter. Auch vermachen sie ihnen die 2 800 Goldfl. Pfandschaft, die sie zusammen mit ihrem Bruder und Schwager Ludger von Winkelhausen auf zwei Höfe des Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg zu Mündelheim *(Minndelgem)* angelegt hatten, nachdem sie Johann und Anna diese Erbgerechtigkeit bereits durch die erwähnte Heiratsverschreibung überlassen hatten. Ludger erklärt sich hiermit, zugleich für seine Erben, einverstanden. Hierfür haben Johann und Anna oder beider Leibeserben, sobald Hermann und Anna gestorben sind, an Ludger, Johanns Vater, oder, sofern er vor Hermann und Anna gestorben ist, an Ludgers eheliche Kinder 1 000 Goldfl. oder Gegenwert zu zahlen. An diesem Betrag haben Johann oder seine ehelichen Leibeserben kein Kindteil. Außerdem haben Johann und Anna im gegebenen Falle an die durch die gestorbene Agnes Quad hinterlassenen Kinder sowie an die durch die gestorbene Elisabeth von Haus hinterlassenen Kinder je 1 000 Goldfl. oder Gegenwert gegen Quittung zu zahlen. Die Empfänger haben das nun vereinbarte Testament anzuerkennen. Ludger, der Bruder und Schwager von Hermann und Anna, und seine ehelichen Kinder sowie die durch ihre gestorbenen Schwestern und Schwägerinnen Agnes und Elisabeth hinterlassenen ehelichen Kinder und deren eheliche Erben sind damit wegen der erwähnten Erbschaft sowie beweglichen und unbeweglichen Güter abgegolten. Doch bleibt ihnen unbenommen, was ihnen von Hermann und Anna, sobald beide gestorben sind, an anderen Gütern zukommt, die in diesem Testament nicht erwähnt sind; Hermann und Anna setzen sie und ihre ehelichen Leibeserben hierin testamentarisch ein. — Alle so Bedachten nehmen dies wunschgemäß an. — Hermann und Anna behalten sich für den Fall, daß aus ihrer Ehe künftig Kinder hervorgehen, von denen

sie überlebt werden, vor, daß die Kinder oder deren eheliche Kinder die im Vorstehenden Bedachten wegen der durch Hermann und Anna hinterlassenen Erbschaft und beweglichen *(farender und gereider)* Güter mit 2 000 Goldfl., die einmal zahlbar sind, abfinden. Im gegebenen Falle sind Johann und Anna sowie Hermann und Anna zu keinen weiteren Zahlungen und Leistungen verpflichtet und damit so, als sei dieses Testament nicht errichtet. Die ehelichen Kinder von Hermann und Anna sowie deren Erben beerben dann die gesamten Güter von Hermann und Anna. — Wer sich von ihren Erben, Verwandten und Freunden *(verwanten, freunden und magen)* mit diesem Testament nicht begnügt und sich mit Worten oder Werken dagegen wendet, verliert das, was ihm vermacht ist, sowie alle Forderungen und Ansprüche dieserhalb. — Zu Testamentsvollstrecker bestellen sie ihre Brüder und Schwäger Ludger von Winkelhausen und *Coert* Kettler. — Dieses Testament soll nach Testamentsrecht gültig sein. Ist es hierzu nicht geeignet, oder hat es als solches keinen Bestand, so soll es gemäß Nachtragsrecht *(rechten der codicillen)* oder als Schenkung von Todes wegen *(gifften thotzhalber)* gültig sein. — Anna, Hermanns Frau, bestätigt das im Einvernehmen mit ihr errichtete Testament. — Die Schöffen des Landgerichts Kreuzberg im Amt Angermund bestätigen auf die ihnen durch ihre alten Mitschöffen Otto *(Otte)* zu Broichhausen *(Broick-)* und Johann zu Hülshaus übermittelten Bitten von Hermann und Anna das Testament, nachdem es in Gegenwart der beiden Mitschöffen errichtet wurde und diese auch die Gerichtsgebühr erhielten. — Dr.jur.utr. Kaspar Gropper bestätigt als Offizial und ordentlicher Richter beim erzbischöflichen geistlichen Gerichtshof zu Köln das Testament. — Zeugen: Wilhelm *Stam*, Priester und Kaplan zu Kalkum; Franz *Henssen* zu Hüls, *Peters Hein* von Lobberich *(Lobraich)*, Johann Sturm von Düsseldorf, Hufschmied *(hoifsmit)*, Heinrich von Schlebusch. — Unterschriften von Hermann von Winkelhausen sowie Anna Kettler. — Siegler: Hermann von Winkelhausen, Ludger von Winkelhausen, *Coert* Kettler, die Schöffen des Landgerichts Kreuzberg. — Notariatsinstrument des genannten Notars Meister Johann Freitag, mit dessen Unterschrift unter dem durch einen Dritten angelegten Instrument, in dem die in der 15. Zeile von unten an bezeichneter Stelle nachgetragene Ergänzung der Worte *Crutzberch im ampt Angermondt* gleiche Gültigkeit hat wie das übrige Instrument. — *Den nuynzehendten tag Spurkels, Kalckum bei Keyserswerd.*

Ausf., Perg: Signet des Notars, Sg. 1, 2, 4 erh., 3 besch. — Nr. 1189.
Durch Transfix angehängt: Urk. von:

1552 Juli 20

Der Offizial und ordentliche Richter des erzbischöflichen geistlichen Gerichts zu Köln bestätigt morgens *(hora primarum)* das ihm durch Junker Hermann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler vorge-

legte Testament auf deren Bitten. Bestehende Lehnsrechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: *Rutger Postel, procurator fiscalis; magister* Hermann *Top de Werlis,* öffentlicher Notar und Gerichtsschreiber beim erzbischöflichen geistlichen Gericht zu Köln. — Unterschrift des *Cratho de Wetter, notarius sententiarum.* — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel, großes Offizialatssiegel des erzbischöflichen geistlichen Gerichts zu Köln mit Rücksiegel). — *Die vero veneris vigesimanona mensis Julii.*

Ausf., Perg., lat., das aufgedrückte Sekretsg. ab, das angehängte Offizialatssg. besch. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit besch.), 2) Abschr. (16. Jh.), Pap., 3), Auszug (16. Jh.), Pap., 4), Auszug (16. Jh.), franz., Pap. — Nr. 1189a.

1552 März 5 **1254**

Hengen Gros zu Krombach und seine Frau Grete verkaufen an Albert von Seelbach gen. Loe sowie an den Schöffen Heinrich *vorm berge* zu Ferndorf als Vormünder der durch den gestorbenen Hans von Holdinghausen hinterlassenen unmündigen Kinder für quittierte 15½ Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf deren Hofstatt einschließlich Haus zu Krombach oben im Dorf, die oben an *Roedenhens* Hof zu Krombach, unten an die Straße *(gemein straesse),* vorne an *Schneider Hansens* von Krombach Hof sowie hinten an *Hannessens,* des Wirts und an *Scheffer Hennesgens* Hof stößt. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten erblich auf das verkaufte Gut. — Die Gerechtigkeiten des Landesherrn bleiben durch den Erbkauf unberührt. — Weinkaufleute: *Hannes uff dem Hoeffe* zu Krombach und *Hennes,* der Wirt dort. — Siegler: Arnold von Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berge* und *Schreibers Hen,* beide zu Ferndorf und beide Schöffen zu Krombach und Ferndorf, sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1190.

1552 März 13 **1255**

Johanna von Harff, Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, Frau zu Wildenburg und Weisweiler, ihre beiden Söhne *Daem* und Werner Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, sowie beider Frauen Regina Quad und Margarethe Tork verkaufen, zugleich für ihre übrigen Kinder, Geschwister, Schwie-

gersöhne, Schwäger und Schwägerinnen, an Franz von Hatzfeldt, Mitherrn zu Wildenburg, und seine Frau Elisabeth, geb. von Wylich, ihren Schwager und Onkel sowie ihre Schwägerin, für eine quittierte Geldsumme in aller Form kraft Erbkauf: 1) das ihnen von ihrem Gemahl und Vater überkommene Drittel an Erbe, Gütern, Gerechtsamen und Einkünften zu Merten und *in der Ottersbach;* 2) ihr Drittel an den Gütern zu Rauschendorf *(Ruy-),* Bockeroth *(Buckenraidt)* und Oelinghoven *(Olinkkauven)* sowie an dem Hof an der Kirche zu Stieldorf *(Steyldorpf),* den *Jaspar* von Zweifel *(Zweivel)* hat und wovon denen von Hatzfeldt ein Viertel zusteht, und zwar insgesamt, soweit ihr gestorbener Onkel Moritz von Nesselrode dies denen von Hatzfeldt im Kirchspiel Stieldorf *(Styldorpf)* zuteilte und soweit dies den Herren von Wildenburg und ihnen zukommt; 3) was sie sonst durch den Tod ihres Schwagers und Onkels *Goddart* von Hatzfeldt zu Merten, *in der Ottersbach* und im Kirchspiel Stieldorf haben; 4) was ihnen sonst innerhalb der 4 Pfähle des Dorfes Merten zusteht, und zwar einschließlich Hoheit und Gerechtigkeit, allen Gebäuden *(getzymmer),* neuen und alten Wohnhöfen, *bungart,* Gärten, Wiesen, Brachland, *haverlande,* allem anderen Land, Sand, Busch, Hochwald, Holzhecke *(rhaimbusche),* der Fischerei vom Humbach *(Huem-)* bis zur Mündung der Stackelhart *(Stachelhardt)* in die Sieg dort, wo die beiden Bäche in die Sieg münden; dem Fruchtzehnt, soweit dieser sich im Land Blankenberg *(Blanckenberch)* erstreckt; der Jagd *uff der Tillenbach und darumbher,* soweit sich der Zehnt erstreckt und soweit man die Jagd bisher und seit alters nutzte; dem Blut- und kleinen Zehnt; den Eigenleuten *(eygenluyde),* die zur Schatzung und zum Hofgericht Merten gehören; dem Hofgeding zu Merten und Blankenberg; allen Höfen und Hofgülten, Rauchhühnern und Futterhafer des Dorfs und der Honschaft Merten, Zinsen, Pachten, dem Feuerpfennig zu Blankenberg, dem Fischweiher, dem sog. *Wildenbergsche wyngart in der Hardt* oberhalb von Merten, der 1 M. 1 Vt. 1 Pint groß ist, und zwar zusammen mit den eigenen Weingärten in der Stackelhardt *(-hardt,),* die sie dort an 4 Stellen von denen von Weschpfennig *(Wespennynck)* erwarben und die etwa 4½ Vt. groß sind; 2 Stücken *(steckelger) in der Mollenhardt,* die zusammen 5 Pint groß und zehntfrei sind; 5) zu Merten Gerechtigkeit und Hoheit; 6) was ihnen sonst zu und um Merten, *in der Ottersbach* sowie sonst im Kirchspiel Stieldorf an Gütern zusteht, die der gestorbene Moritz von Nesselrode hinterlassen hat, auch was ihnen sonst im Hohen und Niederen, Nassen und Trockenen im Land Blankenberg zukommt, ausgenommen der Weinzehnt außerhalb der genannten Weingärten, der dem Hause Wildenburg vorbehalten bleiben soll. Sie verzichten zugunsten der Käufer erblich auf die verkauften Güter einschließlich Hoheit, Gerechtigkeiten und Gefällen und zwar im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn, dem Hofgericht zu Merten sowie dem Landgericht des Landes Blankenberg,

wo die Güter einschließlich Hoheit, Gerechtigkeit und Gefällen dingpflichtig sind. Bei Bedarf leisten sie auf Antrag zusätzlichen Verzicht. Alle künftigen Forderungen wegen der verkauften Güter und Gerechtsame entfallen. Bei Weiterverkauf der Güter bleibt ihnen Vorkaufsrecht vorbehalten. Die Rechte des Landes- und Lehnsherrn sowie Dritter bleiben unberührt. — *Elssen Johentgin,* Schultheiß, sowie *Sybel in der Bach, Theus* von Köttingen, Peter von Adscheid *(Atschitt)* und *Dries Swencken in der Baich,* Geschworene des Hofgerichts zu Merten, ferner Peter *Hensseler* zu Bulgenauel *(Bulchenauwel),* Johann *in der Warden* und die übrigen Landschöffen des Landgerichts des Landes Blankenberg, in deren Bezirk die verkauften Güter gelegen sind, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: die Aussteller, Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als ältester Hofherr des Hofgerichts zu Merten auf Bitten des dortigen Schultheißen sowie der dortigen Hofgeschworenen mangels eigenen Siegels; die Stadtschöffen der Stadt Blankenberg (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Landschöffen des Landgerichts des Landes Blankenberg mangels eigenen Siegels.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1191.

1552 März 14 **1256**

Johann von den Reven zu Hattert und seine Frau Anna *Wiblin* verkaufen an Jakob von Altenkirchen *(Alden-),* Bürger zu Hachenburg, und seine Frau Agnes für quittierte 173 Rader fl. zu je 24 Weißpf. Rheinischer Münze *(der vier churfursten bei Rheine schlags und munzen)* und Hachenburger W. sowie für eine weitere Summe, für die sie bereits früher eine Verschreibung erhalten haben, kraft Erbkauf eine Jahrrente von 8½ Rader fl. in der erwähnten Münze und Währung, lieferbar von ihrer frei eigenen und *die Awge* genannten Wiese unterhalb ihres Hofes zu Hattert. Sie verpflichten sich zur Rentenleistung jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) in deren Haushaltung zu Hachenburg. Hierfür setzen sie die erwähnte Wiese zu Unterpfand. Es bleibt ihnen Einlösungsrecht der Rente jeweils zum Rententermin vorbehalten. — Johann *Brennder,* Schultheiß, *Tiel* Badenheimer, *Henchin Gaebgenn,* Peter Riem, Peter von Seelbach, Heinrich *Merckett, Goedert* von Wied *(Wida)* sowie *Hammen in der Meth,* Schöffen des Landgerichts vor der Stadt Hachenburg, dem die erwähnte Wiese dingpflichtig ist, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller, Schultheiß und Schöffen des Landgerichts vor der Stadt Hachenburg (Schöffenamtssiegel). — *Am mandage nach Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1192.

1552 April 26 **1257**

Anton *(Thöngeß) Goltsmidt* und Jakob Münker *(Muncker)*, die beide Vormund des Eberhard Schutte *(Schotten)*, Sohnes des gestorbenen *Dillman* vor der Hardt *(fur der Hart)* und seiner Frau *Fei* sind, zum einen sowie *Heilman* Kannengießer, Bürger zu Siegen, und seine Frau *Hilla* zum anderen verkaufen an Johann *Reußgen* und seine Frau Gertrud, ihren Schwager und ihre *wase* bzw. Schwägerin, für quittierte je 57 Rader fl., also zusammen für quittierte 114 Rader fl. kraft Erbkauf ihre beiderseitigen Anteile am *Ilquader* Hof zu Salchendorf im Seelbacher Grund, die von der Herrschaft Wildenburg zu Erblehen gehen. Sie verzichten auf ihre Anteile erblich zugunsten der Käufer und leisten nach Landesgewohnheit Währschaftsversprechen, nachdem der Erbkauf wie üblich aufgerufen und auch sonst damit rechtmäßig verfahren war. Die Rechte des Lehnsherrn sowie der Herrschaft Wildenburg bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: Johann Mühlenthal *(Mullendall)* und Hans Kursener *(Kurß-)*, Bürger zu Siegen, von seiten der Vormünder, Hans Sprenger auf der Dilnhenrichshütte *(Dilm Heyrichs hutten)* und Peter Fick *(Fieke)* von seiten der Eheleute. — Siegler: *Daem* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als Lehnsherr. — *Dienstag nach Quasimodogeniti.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1193.

1552 Juni 14 **1258**

Wilhelm von Reuschenberg, Sohn des gestorbenen Emund *(Emondt)* von Reuschenberg, Herrn zu Setterich, und seiner Frau Philippa von Nesselrode, vereinbart mit Margarethe von Gülpen, Tochter des Werner von Gülpen, Herrn zu Rochet *(Roschette)*, und seiner gestorbenen Frau Margarethe von Argenteau *(Erckentheel)*, folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. Wilhelm bringt als Ehesteuer den ihm zukommenden Anteil seines Patrimoniums an beweglichem Hab' und Gut in die Ehe ein. Da seine Mutter noch lebenslängliches Nutzungsrecht hat, bringt es bis zu deren Tod Haus Holtrop *(-tropf)* und den Ginsterhof *(Gyn-)*, die beide im Amt Bergheim gelegen sind, in dem Umfang in die Ehe ein, in dem sein gestorbener Vater dies innehatte. Sobald seine Mutter gestorben ist, folgt ihm wie üblich sein Anteil am väterlichen und mütterlichen Erbe und Gut. — Margarethe bringt als ehelicher Erbe von Vater und Mutter ihr Eigentum und die ihr eigentümliche Erbgerechtigkeit an allen Erb- und Lehengütern, Seiten- und Beifällen sowie allen sonstigen Gütern in die Ehe ein, die ihr von ihren Eltern zufallen, soweit sie jetzt vorhanden sind oder ihr vor oder nach dem Tode ihrer Mutter zufielen, und zwar unbeschadet ihrer Lage und welcher Art und Natur diese auch sind. Da ihr Vater diese Güter zu seinem Unterhalt auf Lebenszeit nutzen

zu müssen glaubt, sagt er bis zu seinem Tod 100 Goldfl. Jahrrente zu. Mit seinem Tod beerben Margarethe und ihre mit Wilhelm gemeinsamen Kinder alle seine Erb- und Lehngüter einschließlich Einkünften, soweit ihre Eltern diese gemeinsam und dann ihr Vater sie bis zu seinem Tod im Großen und Kleinen innehatte. Über das, was ihr Vater künftig an Erbe und Gut an sich bringt oder erwirbt, kann er testamentarisch oder sonst mit der Maßgabe frei verfügen, daß Margarethe und Wilhelm sowie beider Kinder alles, worüber er auf solche Weise nicht anderweitig verfügt, beerben. Abgesehen davon, daß Werner alle Häuser, Brücken und sonstigen Güter instand zu halten hat, wird vereinbart, daß alle von ihm künftig errichteten Neubauten alleine für Margarethe und Wilhelm sowie beider Kinder und unentgeltlich für sie errichtet werden. — Pfandschaften und ablösbare Renten, die die künftigen Eheleute während ihrer Ehe an sich bringen, gelten als Erbgüter. Werden diese nach dem Tod eines der beiden künftigen Eheleute oder nach ihrer beider Tod eingelöst, während die Kinder unmündig sind und noch nicht geteilt haben, so ist der Erlös zugunsten der Kinder erneut anzulegen und bleibt ihnen vorbehalten. — Demjenigen der beiden künftigen Ehegatten, der den anderen überlebt, bleibt, solange er keine weitere Ehe eingeht, alles an Erbe und Gütern zu lebenslänglicher Nutzung, wie rechtmäßig und in landesüblicher Weise, vorbehalten. Sobald der überlebende der beiden künftigen Ehegatten eine weitere Ehe eingeht, erhält er von dem Erbe und den ablösbaren Gütern lediglich 100 Goldfl. Leibrente. Alle von den Eltern gebrauchte Erbschaft bleibt dann den Kindern vorbehalten. Mit dem Tod der beiden künftigen Eheleute treten die Kinder bei allen Seiten- und Beifällen als Erben an die Stelle von Vater und Mutter. — Sterben die künftigen Eheleute beide ohne gemeinsame Kinder, so werden die von ihnen gewonnenen und erworbenen Güter zwischen beiden Seiten gemäß gemeinem Landrecht einvernehmlich aufgeteilt, nachdem sie zunächst dem überlebenden Ehegatten zu lebenslänglicher Nutzung vorbehalten waren. — Dedingsleute: von Wilhelms Seite: Johann von Reuschenberg, Herr zu Setterich, Wilhelm von Reuschenberg, Herr zu Overbach *(Oever-)*, *Gillis* von Eynatten; von Werners Seite: Johann von Goor *(Gohir)*, Jakob, Herr zu Argenteau *(Arckenthiel)* und Hermalle *(-mail)*, Wilhelm von Argenteau, Herr zu Esneux *(Essenerv)*. — Siegler: der Aussteller, die Mittler. — *Am dynstach fur des hl. sacramentz dach.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Auf der Rückseite: Bestätigung der Eheberedung durch die Eheleute, vorgenommen [15]61 Februar 22 vormittags zwischen 9 und 10 Uhr vor Notar Paul Heil in der Stube des ‚Weißen Löwen' zu Jülich. Zeugen: Emund von Nesselrode, Konrad Behr, M. Hilger von Düren. Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Notars. — Rv.: *Ehepakten Wilhelm von Reuschenberg, sohn von weyl. Emond von Reuschenberg zu Setterich und Philippa von Nes-*

selrodt, mit Margarete von Gulpen, tochter Werner van Gulpen, herr zu Rochet, und Margaretha von Erckenthal (NB. diese Margareta von Gulpen war eine einzige tochter), de 1552 (18. Jh.). — Nr. 1194.

1552 Juni 18 **1259**

Letzgenn, Meckell und *Margreitgenn*, eheliche Kinder des gestorbenen *Wiepio Hentgis* und seiner Frau *Stine*, verkaufen an Johann *Bemer* zur Willerwies *(Wilderwesen)* und seine Frau Anne für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf alles, was sie zu Birken und auf dem Birkenbühl *(Birckenbüelle)* an Gerechtigkeit, Erbe und Gut haben und was ihnen von ihren gestorbenen Eltern zugefallen ist. Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten, ausgenommen Kirsch-, sonstige Obst- und anderweitige Bäume zu Birken sowie unbeschadet der Rechte des Lehnsherrn. Sie leisten den Käufern Währschaftsversprechen, nachdem der verkaufte Besitz in der Kirche aufgerufen und auch sonst damit gemäß Recht im Kirchspiel und Gericht Wissen sowie gemäß Landesgewohnheit verfahren war. Den Verzicht leisteten sie vor Schultheiß und Schöffen zu Wissen. Auch erfolgte der Erbkauf im Einvernehmen mit Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, als Lehnsherrn. — Siegler: Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als Lehnsherr. — *Uff sondabent nae dem hl. sachraments tage.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1195.

1552 Juni 24 **1260**

Scheffers Hannes ufm hoeb zu Krombach und seine Frau *Aile* sowie Hans, der Wirt daselbst, und seine Frau Greta verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans von Holdinghausen, für quittierte 29 Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf Folgendes: ihr Sechstel des Hofs zu Krombach *vor der pfortzen*, der hinter *Grohen* Haus *(heusgen)* gelegen ist und sich von *Rodt Hens* Hof *am sechsten deil* abteilt; ihr Feld in der Krombacher Mark *an der alten hain*, das oben, unten sowie an einer Seite an Feld von Schneider Hans stößt, während es auf der anderen Seite an das *Bruechheuser stück* grenzt. Sie leisten Währschaftsversprechen wie üblich, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: *Kemp[er]s Hengen* zu Littfeld, *Heiderich ufm hoef* zu Krombach. — Siegler: Arnold Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berg* zu Ferndorf, Hans, der Wirt daselbst, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1196.

1552 Juli 11 **1261**

Hermann Quad zu Rheindorf *(Ryn-)*, Herr zu Tomburg und Miel *(Myl)*, der seine Frau Margarethe von Frenz vertritt, sowie Adolf von Frenz leisten ihren Onkeln und Schwägern *Dam* Spies von Büllesheim, *Dam* von Orsbeck, Herrn zu Vernich, Johann Hoen von Cartils *(Hon van* Carthiels) zu Frenz sowie Adolf Quad zu Buschfeld Schadlosversprechen, nachdem sie ihrem Stiefvater Johann Schenking Bürgschaft dafür leisteten, daß sie ihm 1 300 Goldfl. am kommenden Christtag (Dezember 25) in Köln oder Deutz gemäß dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag zahlen, den Vertrag erfüllen und Schenking schadlos halten. Bei Zuwiderhandlung können ihre Onkel und Schwäger sie belangen *(kümmern)* und sich an ihrem gesamten beweglichen und unbeweglichen Hab und Gut schadlos halten. Die Zusage bleibt auch für den Fall gültig, daß von Adolfs Seite Unmündigkeit in Anspruch genommen wird; Hermann ist gegebenenfalls alleine zur Schadloshaltung verpflichtet. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Hermann Quad zu Rheindorf, Herr zu Tomburg und Miel.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1197.

1552 September 17 **1262**

Gottschalk zu Müsen *(Muessen)* und seine Frau Gertrud *(Gerdraut)*, *Gueden* Johann zu Merklinghausen *(Merckelkusen)*, der als Vormund die durch die gestorbene *Drein von den Irlen* hinterlassenen drei Kinder *Elsgen, Drein* und *Hengen* vertritt, *Heilman von den Irlen* und seine Frau *Elsgen, Schmits Hen* zu Müsen und seine Frau *Drein, Hobmeisters* Johann zu Müsen und Hans *Meissenen* zu Osthelden *(Oisthellen)*, die als Vormünder die durch die gestorbene Else, Tochter des Hans *vorm Meusborn*, hinterlassenen unmündigen Kinder *Heilman, Donges*, Gerhard und Heinrich vertreten, Johann *Hobmeister*, der zugleich seine Frau Grete vertritt, sowie *Dilman Soene in der Braunbach* zu Müsen und seine Frau Else verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Hans von Holdinghausen, sowie an Heinrich *vorm berge* als Vormund ihrer unmündigen Kinder für quittierte 60 Rader fl. zu je 24 Weißpf. den ihnen gehörigen zwölften Teil *im Aidtrechten* auf dem Müsener Berg mit seiner Freiheit gemäß Bergrecht sowie Bergordnung des Landesherrn. Sie leisten Währschaftsversprechen, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: *Hennes der bub* zu Littfeld, *Hans Stolschmit* zu Holdinghausen. — Siegler: *Lang Hermen*, Bergmeister zu Siegen, *Gompelnhen* und Hans *Daub*, beide Schöffen und Vogt, sowie die übrigen Bergschöffen vor der Siegbrücke zu Siegen (Berggerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1198.

1553 Februar 8 **1263**

Jost Schumacher *(Schuemecher)* der Ältere zu Krombach und seine Frau *Leisbet* verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Hans von Holdinghausen, für quittierte 26 Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf ihre drei Felder, von denen eines in der Littfelder Mark *ufm heerwege* gelegen ist, wo es oben und hinten an Feld von *Henn Kriffels* von Krombach sowie unten an Feld von *Hartlofs* Hans von Littfeld reicht, während es vorne an Feld von Martin Strauch von Littfeld grenzt. Die beiden anderen Felder sind in der Krombacher Mark gelegen. Das eine hiervon, das an dem *Hands busch* gelegen ist, stößt oben an *die Bruechheuser*, unten an Feld von Martin Strauch zu Littfeld sowie vorne und hinten an Gut der Pastorei zu Krombach. Das andere Feld dort ist *ufm alten hein* gelegen und stößt oben und hinten an Gut der erwähnten Pastorei sowie vorne und unten an *derer Bruechheuser* Gut. Sie leisten Währschaftsversprechen wie üblich und rechtmäßig, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten erblich auf das verkaufte Gut. — Weinkaufleute: *Henrich Mogk* und Johann *Bube*, beide zu Littfeld. — Siegler: Arnold Lorch, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berg*, *Schreibers Henn* sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1199.

1553 März 1, Krakau **1264**

Siegmund August König von Polen etc. weist alle, die ihm untergeben sind, bei Verlust seiner Gnade im Zuwiderhandlungsfalle an, dem Gerhard [von] Hersel, aus Niederdeutschland *(ex inferiori Germania)*, der dem *Vasiel* Constantinowicz, Herzog zu Ostrov *(Ostroviensis)*, einige Jahre getreue Dienste leistete, bei seiner Rückkehr in die Heimat freien Durchzug zu gewähren und ihn bei Aufenthalt als ehrenwerten Mann zu behandeln. — Auftragsvermerk des Kanzlers Johannes Ocneski mit dessen Unterschrift. — Siegler: der Aussteller. — *Cracoviae prima die mensis Marcii.*

Ausf., Pap. (leicht besch.), lat., das aufgedrückte Sg. stark besch. — Nr. 1200.

1553 Mai 15, Ansbach **1265**

Regenten und Räte des Georg Friedrich Markgrafen zu Brandenburg etc. belehnen den *Cunz* von Rosenberg und seine Lehnserben mit den Lehen in Gericht und Vogtei Waldmannshofen sowie zu Schön und *in dem*

Swal [wie 1546 Februar 22], soweit *Cunz* dies nach der Teilung mit seinem Bruder Philipp Jakob von Rosenberg alleine zukommt, nachdem er dies zunächst gemeinsam mit Philipp Jakob von seinem Vater Lorenz von Rosenberg geerbt hatte, und zwar als Mannlehen des Burggrafentums Nürnberg. — Siegler: Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg etc. — *Am montag nach dem suntag Exaudi, Onolzbach.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 1158. — Nr. 1201.

1553 Mai 16 **1266**

Daem von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Regina Quad *(Quaidt)* überlassen dem Georg *(Jurgen)* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, erblich ihre Hoheit und Gerechtigkeit an Hof und Gut zu Mühlenhof *(Mullenhoeff)* im Austausch gegen dessen Hoheit und Gerechtigkeit an Hof und Gut *zum Wettenboell.* Sie leisten entsprechend zu dessen Gunsten erblichen Verzicht, sodaß Hof und Gut zu Mühlenhof dem Georg künftig ebenso dienstpflichtig sind und ihm gehören wie andere ihm eigene Güter. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., das aufgedrückte Sg. erh. — Nr. 1202.

1553 Mai 19 **1267**

Johanna von Harff *(Harffe),* Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie beider Söhne *Daem* und Werner von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, einigen sich mit ihrem Schwager und Onkel Franz von Hatzfeldt, Mitherrn zu Wildenburg, durch Vermittlung beiderseitiger Freunde folgendermaßen in ihren Streitigkeiten wegen dessen Forderungen aus der Erbteilung, die er mit dem gestorbenen Johann, ihrem Gemahl und Vater, sowie dessen übrigen Brüdern vorgenommen hatte, auch wegen anderweitigen schriftlich gesicherten gegenseitigen Fürderungen: Sie überweisen Franz und seiner Frau Elisabeth von Wylich für das, was sie an Franz zu zahlen haben, zugleich für ihre Mitberechtigten und Erben, ihre Anteile an den Erbgütern zu Stieldorf einschließlich Zubehör; diese hatten sie von ihren Onkeln Moritz von Nesselrode und *Goddarth* von Hatzfeldt geerbt. Auch überweisen sie ihnen ihren Anteil zu Merten sowie das zu Hatzfeld, was ihnen mit dem Tod ihres Schwagers und Onkels *Goddarth* von Hatzfeldt zugefallen ist. Was ihre Anteile an den drei Gütern etwa mehr Wert sind, hat Franz an sie auszuzahlen. — Sie geben, zugleich für ihre Mitberechtigten und Erben, ihre Anteile an den drei Gütern für den Gegenwert zugunsten von Franz und seiner Frau sowie beider Erben auf. Aus-

genommen hiervon bleiben der Weinzehnt zu Merten und das, was dazugehört, gemäß Kaufverschreibung über Merten und Stieldorf, die uneingeschränkt gültig bleibt. Sie quittieren Franz die zuvor vereinbarte und in Joachimstlrn. termingemäß in bar ausgezahlte Kaufsumme. Sie verzichten demgemäß auf die verkauften Güter sowie die Kaufsumme. Für den Bedarfsfall sagen sie zusätzliche Verzichtleistung auf Antrag und auf eigene Kosten zu. — Unterschriften von Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, sowie von *Daem* von Hatzfeldt. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Beiliegend: Konzept (16. Jh.), Pap. — Nr. 1203.

1553 Juni 25, Düsseldorf **1268**

Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. bekundet, nachdem sein Vater Johann Herzog zu Kleve *(Cleff)*, Jülich und Berg im Jahre 1534 dem Bertram von Nesselrode 400 Goldfl. Rente auf die Kellerei Lülsdorf *(Lulstorff)* für 8 000 Goldfl. verschrieben hatte, habe Bertram seine Schwester Katharina von Nesselrode, verw. von Bylandt *(van dem Bylandt)*, an der überwiesenen Summe in Höhe von 2 000 Goldfl. und entsprechend an der Hauptverschreibung auf die Kellerei Lülsdorf anteilmäßig und erblich beteiligt. Wilhelm verpflichtet sich demgemäß, an Katharina, ihre Erben oder den jeweiligen Inhaber dieser Urkunde von St. Johannistag (Juni 24) 1554 an jeweils zu diesem Termin 100 Goldfl. Rente aus der Kellerei Lülsdorf zu leisten, die mit 2 000 Goldfl. ablösbar ist. Peter Katterbach, Kellner zu Lülsdorf, sowie seine Nachfolger weist er an, eine Rente von 100 Goldfl. oder dem jeweils im Fürstentum Berg gültigen Gegenwert termingemäß zu leisten. Im Säumnisfalle sind Katharina, ihre Erben oder der jeweilige Inhaber dieser Urkunde berechtigt, die Rente von den übrigen im Fürstentum Berg fälligen Gülten und Renten beizutreiben. Im Behinderungsfalle haben sie das Recht, den Kellner zu Lülsdorf mit Beschlag zu belegen. Für diesen Fall verpflichtet sich Wilhelm außerdem zum Schadensersatz. Die Einlösung hat bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist in Düsseldorf *(Duisseldorff)* oder Siegburg *(Sybergh)* je nach Wahl der Katharina, ihrer Erben oder des Inhabers dieser Urkunde zu erfolgen. Bei Einlösung der Rente ist diese Urkunde auszuliefern. Wird das Original beschädigt, so sind Vidimus oder Transsumpt hiervon ebenso gültig. Wilhelm ist gegebenenfalls zum Ersatz verpflichtet. — Auftragsvermerk des Johann Gaugrebe, jülichschen Kanzlers. — Unterschriften von Johann Gaugrebe, jülichschem Kanzler, sowie *secretarius* Heinrich von Essen. — Siegler: der Aussteller.

Inserat in Urk. von 1562 Januar 30. — Vgl. Reg. Nr. 1398. — Nr. 1328.

Johann, Hermann und Georg *(Joerge)* Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Söhne des gestorbenen Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seiner gestorbenen Frau Anna Droste, die selbst mündig sind, verkaufen, zugleich für ihre übrigen Geschwister und sonst Mitberechtigten, an ihren Onkel Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Elisabeth von Wylich kraft Erbkauf: 1) das ihnen von ihrem Vater zugefallene Drittel an Gütern, Gerechtigkeit und Hoheit zu Merten und *in der Otterspach; 2)* das ihnen von ihrem gestorbenen Onkel Moritz von Nesselrode zugefallene und ihnen zugewiesene Drittel an den Gütern zu Rauschendorf *(Russchendorff),* Bockeroth *(Buckelraidte)* und Oelinghoven *(Olinckaiven)* sowie an dem Hof zu Stieldorf mit der Kirche, von der den von Hatzfeldt ein Viertel zusteht; hiervon ausgenommen bleiben Anteil und Gerechtigkeit der Brüder an dem Hof Lohmar *(Loemar)* sowie an weiteren Gütern, die von Moritz von Nesselrode herrühren, soweit man noch in deren Besitz gelangen kann; 3) ihren Anteil am Haus und zugehörigen Gütern zu Hatzfeld einschließlich Hoheit, Gerechtigkeit und Gefällen, soweit ihnen dies von *Goddart* von Hatzfeldt, einem Bruder ihres Vaters, zugefallen ist; 4) was sie mit dem Tod des *Goddart* von Hatzfeldt zu Merten, *in der Otterspach* und an den erwähnten Höfen des Stieldorfer Gerichts geerbt haben, auch was ihnen sonst innerhalb der vier Pfähle des Dorfs Merten an Hoheit und Gerechtigkeit zusteht und zwar einschließlich der Fischerei in der Sieg von der Mündung des *Hambachs* bis zur Mündung der *Stackelhart,* auch dem Fruchtzehnt, soweit er sich in das Land Blankenberg erstreckt, der großen Jagd *uff der Tillenbach und darumbher,* der kleinen Jagd, soweit der Zehnt sich erstreckt, dem Blut- und kleinen Zehnt, dem Hofgericht zu Merten und Blankenberg, den Eigenleuten im Hofgericht, der zu Merten gehörigen Schatzung einschließlich Schatzung und Dienst, den Hühnern und dem Hühnergeld, dem Rauch- und Futterhafer des Dorfs und der ganzen Honschaft Merten, auch Zinsen und Pachten, dem Feuergeld zu Blankenberg, Fischweihern sowie dem *de Wyldenbersche* genannten Weingarten oberhalb von Merten *in der Hart;* 5) was sie sonst zu Merten und Hatzfeldt an Gerechtigkeit und Hoheit haben; 6) was sie in und um Merten, *in der Otterspach,* zu Hatzfeld und sonst sowie im Kirchspiel Stieldorf an Gütern von Moritz von Nesselrode erbten und zwar bis auf die erwähnten Ausnahmen im Land Blankenberg und im Fürstentum Hessen sowie seiner Umgebung; hiervon ausgenommen bleibt auch der Weinzehnt im Land Blankenberg von den durch sie gebrauchten Weingärten sowie von allen anderen Gütern, soweit er künftig an sie fällig wird. — Sie quittieren die hierfür in Gold und in bar geleistete Kaufsumme. Sie verzichten auf die verkauften Güter zugunsten der Käufer vor dem Hofgericht zu Merten, dem Landgericht des Landes Blankenberg sowie zu Hatzfeld, wo die Gü-

ter einschließlich Hoheit, Gerechtigkeit und Gefällen dingpflichtig sind. Sie leisten den Käufern Währschaftsversprechen wegen etwaigen Forderungen und Ansprüchen Dritter. Auch leisten sie bei Bedarf auf Antrag auf eigene Kosten zusätzlichen Verzicht und stellen zusätzliche Sicherungen. Alle Urkunden und Unterlagen, die auf die verkauften Güter Bezug haben, liefern sie auf Antrag unverzüglich aus. — Schließlich überlassen sie den Käufern den Weinzehnt von etwa 12 oder 14 Vt. eigenen Weingärten im Land Blankenberg. Sind diese Weingärten ganz oder teilweise in fremden Händen, so haben die Käufer an sie entsprechend Zehnt zu leisten. — *Elsen Johentgen*, Schultheiß, *Theus* von Köttingen, *Dreiss Swenkken* und die übrigen Geschworenen des Hofgerichts Merten, Peter *Henseler* zu Bulgenauel *(Bulchenauwell)*, Hermann *im Kelterhuis* und die übrigen Schöffen des Landgerichts Blankenberg sowie Bürgermeister und Schöffen der Stadt Hatzfeld, vor denen der Verkauf verhandelt wurde, da die verkauften Güter einschließlich Zubehör innerhalb deren Gerichtssprengeln gelegen sind, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühren. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: die Aussteller; Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als ältester Gerichtsherr des Hofgerichts Merten auf Bitten des Schultheissen und der Geschworenen dort, die um Besiegelung gebeten waren, aber kein eigenes Siegel haben; die Schöffen der Stadt Blankenberg (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen des Landgerichts Blankenberg, die um Besiegelung gebeten waren, aber kein eigenes Siegel haben; Bürgermeister und Schöffen der Stadt Hatzfeldt (Stadtsiegel).

Abschr. (17. Jh.), Pap. (besch.); angefügt: Abschr. der Urk. von 1554 November 11 (s. Reg. Nr. 1296), 1553 September 23 (s. Reg. Nr. 1271), 1555 September 1 (s. Reg. Nr. 1310), 1551 März 20 (s. Reg. Nr. 1237). — Nr. 1204.

1553 August 31 **1270**

Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Elisabeth von Wylich gen. von Hatzfeldt erklären, nachdem sie mit ihren Verwandten *(mäghen)* und Schwägern Johann, Hermann und Georg *(Jeorgen)* Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, eine Erbkaufverschreibung über deren Anteil an den Gütern zu Hatzfeld, Merten und Stieldorf vereinbart haben, die in allen Teilen gültig bleiben soll, jene hätten ihnen alle Weingärten, die innerhalb von deren Weinzehnt gelegen sind, zehntfrei gelassen. Hierfür bedanken sie sich und erklären weiter, sie hätten *in der Stachelhart* etwa 6 Vt., *in der Wyngarzhart* oberhalb von Merten etwa 7 Vt., *in der Kulshart* etwa 1 Vt. und *in der Mollenhart* 3 Vt., außerdem aber nichts. Für den Fall, daß sie weitere Weingärten innerhalb von

deren Zehnten an sich bringen oder selbst anlegen, versprechen sie, jenen ihren Zehntanteil ebenso zu geben wie anderen Leuten. — Siegler: Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — *Am lesten dage des mointz Augusti.*

Ausf., Perg. (stellenweise stockfleckig), Sg. erh. — Nr. 1205.

1553 September 23 **1271**

Georg *(Jeorgen)* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Sohn des gestorbenen *Goddart* von Hatzfeldt, überläßt seinem Onkel Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und dessen Frau Elisabeth von Wylich seinen Anteil an dem alten Haus *(gehuise)* und Platz zu Merten einschließlich Gräben und Rückmauern erblich und zur freien Verfügung, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Vor *Elsen Johentgen,* Schultheiß, sowie vor *Sybell in der Bach, Dreis Swencken* und den übrigen Geschworenen des Hofgerichts Merten leistet er demgemäß erblichen Verzicht. — Schultheiß und Geschworene des Hofgerichts Merten bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller, Junker Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als Mithofherr des Hofgerichts Merten auf Bitten von Schultheiß und Geschworenen dort, nachdem diese um Mitbesiegelung gebeten waren, jedoch kein eigenes Siegel haben.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (besch.); angefügt an Abschr. der Urk. von 1553 August 17 (s. Reg. Nr. 1269) sowie von 1554 November 11 (s. Reg. Nr. 1296); nachgestellt Abschr. der Urk. von 1555 September 1 (s. Reg. Nr. 1310) sowie von 1551 März 20 (s. Reg. Nr. 1237). — Nr. 1204.

1553 Oktober 21 **1272**

Moen Hannes der Ältere zu Steinebach und seine Frau *Gela,* sowie *jong Joest* Schumacher zu Krombach und seine Frau *Mettel,* verkaufen an Margarethe Schönhals *(Schoenhelssin),* Witwe des Hans von Holdinghausen, für quittierte 127 Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf ihr Drittel an vier Haustücken und zwei Wiesen *in der obersten Schoenbach* in der Holdinghauser Mark, jedoch mit Ausnahme dessen, was oberhalb der *obersten Schoenbach* gelegen ist. Beide Wiesen sind in der Nähe der Haustücke und unterhalb der Hecke *(hegen)* gelegen. Sie leisten Währschaftsversprechen wie üblich und rechtmäßig, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Auch leisten sie auf das verkaufte Gut erb-

lichen Verzicht. — Weinkaufleute: Hans *Bub* zu Littfeld, *Scheffers Hennesgen* zu Krombach. — Siegler: Friedrich Pithan *(Peithan)*, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Henrich *vorm berg* und *Schreibers Henn, beide* zu Ferndorf sowie Schöffen zu Krombach und Ferndorf, ferner die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., leicht besch. — Rv.: *Schreiblohn —, schallgellt — VII alb., weinkauf — VI alb.* (16. Jh.). — Nr. 1206.

1553 November 1, Brüssel **1273**

Karl [V.], Römischer Kaiser etc., bekundet Folgendes: Im Jahre 1552 seien infolge seines Krieges mit dem König von Frankreich *(Vranckryck)* besonders hohe Kosten für die Besoldung von Reitern und Knechten entstanden. Solche müsse er auch weiterhin zur Verteidigung gegen den König und seine Anhänger sowie zum Schutz seines Landes *Harwairts* unterhalten. Da er die Kosten aus seinen Domänen, der Bede und den ihm sonst zufließenden Einkünften nicht aufbringen könne, habe er verschiedene Geistliche, Edelleute, Vasallen, Offiziere und Untertanen im Land *Harwairt* und namentlich im Land Utrecht ersuchen müssen, ihm gesicherte Geldbeträge zu entleihen. Demgemäß habe u. a. Elisabeth Tork *(Turcx)*, Witwe des Bernhard *(Bernt)* von dem Bongard *(Boingairt)*, Frau zu *Nyenroeden*, zu Händen von Meister Peter *(Pieter) de Clercq*, Generalrentmeister von Utrecht, 600 Karolusfl. zu je 20 Brabanter Stübern unter der durch den königlichen Lehnsbeauftragten zugesicherten Bedingung ausgeliehen, daß ihr der geliehene Betrag innerhalb eines Jahres durch Verkauf in einer Rente erstattet werde. Da es angesichts der Fortdauer des Krieges nicht in der Lage ist, die geliehene Summe termingemäß zu erstatten, habe Elisabeth sich auf sein Ersuchen damit einverstanden erklärt, von seinen Domänen fällige Renten zu nehmen.

In Anbetracht der durch Elisabeth geleisteten Dienste sowie auf Empfehlung seiner Schwester [Maria] Königinwitwe von Ungarn *(Hongrien)* und Böhmen *(Beheme)* als Regentin des Landes *Harwairts*, auch des Präsidenten und der Geheimräte *(liuden van onse staten secreten)* dort verkauft er an Elisabeth in aller Form 37 Pfd. 10 S. Erbrente, das Pfd. zu 40 Flämischen *(Vlaemscher)* Grooten gerechnet. Beiden Seiten bleibt das Recht zur Einlösung der Erbrente mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rentenrückständen vorbehalten. Leistung und Erstattung der Rente haben am gleichen Ort zu erfolgen. Der Rat und Generalempfänger Robert *de Bunlunigne* hat den Empfang von 600 Flämischen Pfd. zu quittieren und diesen Betrag zusammen mit den übrigen Einkünften für den Kaiser in Empfang zu nehmen. — Zur Sicherung der Erbrente verschreibt er, zugleich für seine Nachfolger als Herren und Frauen des Landes Utrecht,

alle seine Domänen und namentlich diejenigen des Landes Utrecht. Die Erbrente hat der Generalrentmeister von Utrecht aus den Einkünften hiervon vom letzten Oktobertag 1554 an bis zur Einlösung jeweils halbjährig und je zur Hälfte zu leisten. Die Rechnungsleute von Holland haben die Zahlungen in die Rechnung des Generalrentmeisters von Utrecht einzubringen. Beim ersten Mal hat der Generalrentmeister ein Vidimus oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde, danach Quittungen der Elisabeth oder ihrer Erben und Nachkommen nach Bedarf anzufügen. Karl [V.] verpflichtet sich auf die Vereinbarungen, zugleich für seine Erben und Nachfolger als Herren und Frauen des Landes Utrecht. Auch räumt er das Recht ein, die Erbrente ganz oder teilweise zu verkaufen, zu versetzen oder zu übertragen. Hierzu gibt er im voraus seine Zustimmung, sodaß dem etwaigen Käufer keine zusätzlichen Kosten dadurch entstehen, daß er vom Kaiser eine neue Urkunde erwerben muß. — Präsident und Geheimräte der erwähnten Staaten, Statthalter, Präsident und Ratsleute zu Utrecht, die Rechnungsleute zu Holland, auch Richter, Offiziere sowie alle hiervon betroffenen Untertanen werden hierauf insgesamt, der Generalrentmeister von Utrecht insbesondere zu termingemäßer Rentenleistung verpflichtet. Bei Einlösung der Erbrente ist diese Urkunde zur Kassation einzufordern. Alle mit der Erbrente verbundenen Leistungen sind in die Rechnung des Generalrentmeisters von Utrecht einzubringen. Hierfür erhält er Zahlungen aus der Rechnung in Holland. — Zeugen auf dem Bug: die Herren von Praet und *Berlaymont, hoofden;* Peter *(Pitter) Boisont,* Generalrentmeister *(tresorier generael); Nic[l]as Claissone, Ives de Damhoudere* und *Velbert van Loo,* Beauftragte der Finanzen *(gecommitterde van de financien),* und andere. — Unterschrift des *C. Overkoeps.* — Siegler: der Aussteller. — Auf der Rückseite: Bestätigungsvermerk des Generalrentmeisters sowie der Beauftragten der Domänen und Finanzen mit Unterschriften von *H. von Burluymont, P. Boisont, N. Claissone* und *V. van Loo. — Gegeven in onser stadt van Brussele.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1207.

Durch Transfix angehängt: Urk. von:

1566 Februar 18

Vor Johann von dem Bongard, Schultheiß, sowie vor A[d]rian *Janssen* von Lichtenberg und Gisbert *(Ghys-)* Peters von Zeist *(Seyst),* Schöffen zu *Nienrode,* überträgt Elisabeth Tork *(Torx),* Witwe des Bernhard *(Beernt)* von dem Bongard, während der erwähnte Johann von dem Bongard als Vogt der Elisabeth in dieser Angelegenheit fungiert, auf ihren mittleren Sohn Johann von dem Bongard die aus den kaiserlichen Domänen fälligen 37 Flämischen *(Vlaems)* Pfd. 10 S. Erbrente, das Flämische Pfd. zu 40 Grooten gerechnet, nachdem sie dem Kaiser 600 Flämische Pfd. gemäß Urkunde von 1553 November, der diese Urkunde ange-

heftet ist, geliehen hatte. Auch überträgt sie ihrem Sohn die durch den Kaiser ausgestellte Quittung, damit er die Erbrente zur Wiederherstellung *(timmeringe en reparatie)* des Hauses Bongard im Land Jülich verwenden kann, nachdem sie durch ihren gestorbenen Gemahl ausgestattet worden war. Elisabeth verzichtet zugunsten ihres Sohnes Johann auf die Erbrente. — Unterschriften der Schöffen zu *Nienrode*. — Siegler: Johann von dem Bongard, Schultheiß zu *Nienrode*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1207a.

1553 November 16 **1274**

Vor Ludwig Brinckmann, Richter des Bischofs zu Münster zu [Lücke im Text], quittiert Johann von Winkelhausen als Bevollmächtigter *(mumbar)* seiner Frau Anna Kettler, die mit ihm erschienen ist, deren Eltern *Coerdt* Kettler und Margarethe den Empfang von Heiratsgeld, Brautschatz und Mitgift gemäß Heiratsverschreibung, womit sie von Erbe und Gütern ihrer Eltern abgegolten wurde. Demgemäß verzichten Johann und Anna erblich auf alle Ansprüche und Forderungen gegenüber Erbe und Gütern, die Annas Eltern jetzt oder künftig haben, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Künftig anfallende Seiten- und Beifälle bleiben Anna vorbehalten. — Zeugen: Johann von Beverförde, Heinrich *(Hinrick) Rave*, Vogt zu Recke *(? Reken)*; Heinrich *(Hinrick) Queckstert*, Fronbote zu Haltern *(-teren)*. — Siegler: der Aussteller (Gerichtssiegel), Johann von Winkelhausen. — *Donresdages na Martini episcopi.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1208.

1553 November 23, Heidelberg **1275**

Friedrich Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern etc., Kurfürst, bekundet, mit dem Tod des Lorenz von Rosenberg, der zusammen mit seinem Vetter *Zeisolf* ein Viertel der Stadt Aub von der Pfalz zu Mannlehen trug, sei die Hälfte des Lorenz auf seine beiden Söhne Philipp Jakob und Konrad erblich übergegangen. Er belehnt daher Philipp Jakob auf Antrag, zugleich für seinen Bruder Konrad, mit der ihnen beiden gehörenden Hälfte von einem Viertel der Stadt Aub, während die andere Hälfte dieses Viertels deren Vetter *Zeisolf* zukommt, erblich zu Mannlehen. Hierdurch bleiben seine, seiner Leute und Dritter Rechte unberührt. Die von Rosenberg haben die üblich mit der Belehnung verbundenen Pflichten gemäß Lehnsrecht zu erfüllen. Er bestätigt den durch Philipp Jakob, zugleich für seinen Bruder Konrad, geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — *Dorstags nach presentationis Marie den dreyundzwentzigsten monatsdag Novembris, Haidelberg.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1209.

[15]53 November 27, Düsseldorf **1276**

Ludger von Winkelhausen, Herr zu Mierlo *(Myrle)*, der Anna, die Tochter seines gestorbenen Sohnes Hermann, vertritt, wird in seinen Streitigkeiten mit *Sybert* von Bernsau, der seine Frau Marie von der Dunck vertritt, durch beiderseitige Mittler wie folgt im gegenseitigen Einvernehmen gütlich geeinigt: 1. Die Pfandschaft auf das Amt Heimbach und alle anderen Pfandschaften, die Marie von ihrem gestorbenen früheren Gemahl *(furman) Rabot* von Plettenberg, Herrn zu Dreiborn *(Drin-)*, zukommen, bleiben *Sybert* und ihr sowie beider gemeinsamen Leibeserben vorbehalten. Hinterläßt Marie bei ihrem Tod keine Leibeserben als Anna, ihre Tochter aus ihrer früheren Ehe *(furdochter)*, so kommen dieser und deren Erben die Pfandschaften zu. Überlebt *Sybert* seine Frau, so bleibt ihm die Leibzucht an den Pfandschaften vorbehalten. Bei Ablösung der Pfandschaften ist der Erlös erneut anzulegen, um damit entsprechend verfahren zu können. Marie bleibt die Leibzucht an allen von Vater und Mutter herrührenden Erbschaften und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie geteilt oder ungeteilt sind, ihre Lage oder ihre Natur ebenso vorbehalten wie an aller Erbschaft, die sie vor und während der Ehe mit dem gestorbenen Hermann von Winkelhausen erworben und gewonnen hat. Mit ihrem Tod fällt diese Erbschaft der Anna zu. Sobald Anna entsprechendes Alter erreicht *(die zu iren bestetigen tag kommen)*, hat Marie ihr im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden einen angemessenen Anteil an der Erbschaft zur Aussteuer *(bestetenis)* und Ausstattung *(rustung)* zuzuweisen. — 2. Wegen der 2 000 Goldfl., die durch den gestorbenen Hermann von Winkelhausen sowie Marie aufgebracht wurden, für die Wilhelm von [Kalkum gen.] Losen bürgte und die außer anderen Geldern auf den halben Hof zu *(zur)* Beeck angelegt sind, wird vereinbart, daß *Sybert*, Marie und beider Erben die 2 000 Goldfl. zahlen und Wilhelm von [Kalkum gen.] Losen frei stellen. Hierfür erhalten sie die Hälfte der Nutzniessung und Einkünfte des Hofs bei Übernahme der auf der Hälfte des Hofs ruhenden Lasten. Ludger von Winkelhausen, sein Sohn Johann und seine Enkelin Anna behalten das Recht zur Einlösung mit 2 000 Goldfl. bei Übernahme der damit verbundenen Lasten. Die 2 000 Goldfl. bleiben gegebenenfalls *Sybert*, Marie und beider Erben vorbehalten. — 3. Marie erhält wegen ihres gestorbenen Gemahls Hermann vom kommenden St. Martinstag (November 11) an jeweils innerhalb von 14 Tagen danach 75 Goldfl. oder Gegenwert auf Lebenszeit. Sobald Ludger von Winkelhausen gestorben ist, erhält sie entsprechend weitere 75 Goldfl. oder Gegenwert. Diese Leistungen hat der jeweilige Befehlshaber zu Mierlo ohne alle Lasten für Marie zu entrichten. Währenddessen werden die 25 Ml. Roggen, die der gestorbene Hermann und Marie während ihrer Ehe in der Herrlichkeit Mierlo erworben haben, an Marie nicht entrichtet; sie bleiben ihrer Tochter Anna als Erbschaft vorbehalten.

Hinterläßt Anna keine Kinder, so fällt die Hälfte hiervon als erworben und gewonnen ihrer Mutter als Erbschaft zu. — 4. Alle gegenseitigen Forderungen wegen Rückständen, vorgestreckten oder geliehenen Geldern oder sonst *(rechenschafft, qwitung, verlech, zerung und boerung)* werden aufgehoben. — 5. Alle besiegelten Urkunden wegen der erwähnten erworbenen und gewonnenen Güter sowie die Verträge zwischen den Erben der von Plettenberg sind Gewährsleuten *(in gewerde hand)* zu übergeben, damit beide Parteien diese gemäß den nunmehrigen Vereinbarungen nutzniessen können. — Die Streitigkeiten zwischen den Parteien sind damit beigelegt; sie haben einander künftig wie unter Verwandten und Freunden üblich zu unterstützen. — Schiedsleute: von Ludgers Seite: Hermann von Winkelhausen, Johann von Wittenhorst *(Withen-)*, Herr zu Horst; von *Syberts* Seite: Johann Gaugrebe *(Ghogrieff)*, Dietrich von der Lippe gen. Hoen, Herr zu Gribbenvorst, Afferden und Blyenbeck. — Zeugen: die Schiedsleute, als Verwandte und Freunde: von Ludgers Seite: Johann von Haus, *Sybert* von Troisdorf; von *Syberts* Seite: Wilhelm von Bernsau zu Hardenberg und sein Bruder Adolf von Bernsau. — Unterschriften beider Parteien sowie der Schiedsleute und Zeugen, wobei beide Parteien sich verpflichten, über den doppelt und gleichlautend ausgefertigten Vergleich *(abscheide)* besiegelte Urkunden auszustellen und einander Entsprechendes zukommen zu lassen, damit jeder von ihnen vertragsgemäß gesichert ist.

2 Abschr. (I, II), Pap. (II besch.). — Nr. 1210.

1553 Dezember 13 **1277**

Junker Hieronimus von Efferen, Herr zu Stolberg *(Staillburgh)*, und sein Bruder Wilhelm von Efferen nehmen miteinander folgende Erbteilung *(erffschiedonge)* vor: Hieronimus erhält Haus Stolberg einschließlich Zubehör im voraus. Etwaige Rechte und Gerechtigkeiten daran hat Wilhelm innerhalb von Jahr und Tag geltend zu machen; soweit sie rechtmäßig sind, hat Hieronimus sie ihm zukommen zu lassen. Hieronimus und seine Erben haben Haus Stolberg desungeachtet instand zu halten. Ansprüche an Haus Stolberg, die Wilhelm nicht termingemäß geltend macht, sind ungültig. — Hieronimus erhält außerdem Floverich einschließlich Zubehör. Hiervon hat er seiner Tante *(moen)* von *Meienbergh* jährlich 11½ Goldfl. sowie alle Rückstände ohne Wilhelms Zutun zu entrichten. Auch hat Hieronimus ihm hierfür eine ihn befriedigende Schenkung gemacht. — Die Güter zu Elsdorf *(-torp)* sollen beide Brüder gemeinsam *(samender handt)* haben, ebenso die darauf ruhenden Lasten. — Hieronimus erhält sodann die Rente zu Winden sowie diejenige zu *Bedburdrusch*, auch alle beweglichen Güter innerhalb und außerhalb des Hauses Stolberg; hierfür

hat er seinem Bruder eine Schenkung im gegenseitigen Einvernehmen gemacht. — Wilhelm erhält: Gut, Haus und Hof zu Sechtem einschließlich Zubehör, soweit dies nicht seinem Bruder mit dem Tod von Vater und Mutter zugefallen ist. — Die durch besiegelte Urkunden gesicherten 100 Goldfl. zu Alfter, die durch Sechtemer *(Sechter)* Unterpfand gesichert sind, sollen beide Brüder gemeinsam haben. Hiervon sind 60 fl. zu Köln an Michel von Straelen sowie 40 fl. an Gerhard *Eylgrunn* versetzt. Für damit verbundene Schäden haben sie gemeinsam aufzukommen. — Die Wiesen *(beynder)* vor Bergheim an der Erft *(Berchem up der Erfft)* bleiben künftig Wilhelm vorbehalten. — Wird die Rente zu Alfter durch den Junker von Reifferscheidt *(Ryffer-)* eingelöst, so haben beide Brüder von dem Erlös auch diejenige zu Köln abzulösen. — Beide Brüder können versetzte und belastete Güter jeweils für sich einlösen und gebrauchen, bis der andere ihm seine Auslagen erstattet. Kann einer von ihnen Güter, die ihnen zustehen, rechtmäßig erlangen, so hat er diese in eine Teilung zu gleichen Teilen einzubringen, wobei er seine Auslagen im voraus erhält. — Bei Beeinträchtigung der Güter haben die Brüder einander zu helfen. — Die Erbteilung wird doppelt ausgefertigt. — Zeuge: Johann Dobbelstein zu Kellenberg *(Kellensberg)*, Schwager der beiden Brüder. — Unterschriftsvermerk der Aussteller. — Siegler: die Aussteller, der Zeuge. — *Up guedestagh negst nha unser l. vrauwendach conaptionis.*

Begl. Abschr. (18. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des *Lambertus Bellier* auf Grund begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des kaiserlichen Notars Peter *Vintzler*, Pap. — Nr. 1211.

1553 Dezember 19 **1278**

Melchior Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken, belehnt *Contze* von Rosenberg *(Roßenbergk)* zu Waldmannshofen mit folgenden Lehen des Stifts Würzburg zu Mannlehen: der Hälfte der Kaplanei im Schloß zu Waldmannshofen; zwei Höfen zu Gülchsheim, auf deren einem Jakob *Clainschrot* sitzt, nachdem zuvor dort *Mathes Hertlein* ansäßig war, während auf dem anderen *Cilians Vogel* sitzt, während zuvor dort Lorenz Eck ansäßig war; einer Jahrgülte von 1 fl. und einem Fastnachtshuhn zu Steinach unterhalb von Brauneck *(Brauenecke)* von einem Gut, auf dem Lorenz Korn sitzt, während zuvor dort *Contz Koler* ansäßig war; je 4 Ml. Korn und Hafer sowie 4 Sommerhühner von dem Hof zu *Geisselheim*, auf dem *Prosius Ditzel* sitzt, während zuvor dort *Contze Herpel* ansäßig war; dem ganzen Zehnt zu Gülchsheim einschließlich Zubehör. — Rechte und Gewohnheiten des Bischofs, seiner Nachfolger sowie des Stifts Würzburg bleiben hierdurch ebenso unberührt wie die Verschreibung, die Stift Würzburg von dem gestorbenen Ritter *Asmus* und seinem gestorbe-

nen Bruder *Contz* von Rosenberg erhielt. — Siegler: der Aussteller. — *Am dinstag nach s. Lucien tag.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1212.

1553 Dezember 20, Gennep **1279**

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, bekundet, am 17. August habe *Arnt* Spannerbock *(Spanre-)* bei ihm als Vertreter *(von wegen)* seiner Frau Margarethe, einer Tochter des gestorbenen *Lubbert* Tork, Herrn zu Hemmert *(Hemert)*, den sog. *Hanischen* Hof in der Herrlichkeit Heiden sowie den sog. *Buscherhuysß-Hof* in der Herrlichkeit Gennep, die beide von Wilhelm Herzog zu Kleve, Jülich und Berg zu Lehen gehen, gekündigt. Bei dieser Gelegenheit habe *Arnt* ihm eine besiegelte Urkunde vorgelegt, wonach das Lehngut durch *Reyner* von Holthausen *(-huyssen)* für 700 Goldfl. an den gestorbenen *Goirdert* Tork, den Großvater *(alden vader)* seiner Frau Margarethe, verpfändet worden war. Diese 700 Goldfl. sollten gemäß Testament des gestorbenen *Lubbert* Tork je zur Hälfte an ihn selbst sowie an die durch den gestorbenen Wilhelm Tork hinterlassenen Kinder fallen. Werner bekundet weiter, *Arnt* habe ihm gleichzeitig eine besiegelte und gültige Urkunde von Lehnsleuten vorgelegt, wonach *Helmich, Framich* und Wilhelm sowie Wilhelm Bastard, die durch den gestorbenen *Reyner* von Holthausen hinterlassenen Kinder, die durch Jungfer Julia von Holthausen als Bevollmächtigte *(volmechtich)* vertreten wurden, sowie *Reyner* Spee *(Sphee)*, der durch Jungfer Margarethe von Holthausen, seine Mutter, als Bevollmächtigte vertreten wurde, das Einlösungsrecht im Einvernehmen mit den Lehnsleuten auf *Arnt* erblich übertrugen. Außerdem hatten die durch *Reyner* von Holthausen hinterlassenen Kinder in der besiegelten Urkunde den Herzog von Kleve als Lehnsherrn gebeten, den *Arnt* an ihrer Stelle zu belehnen. — Werner bekundet schließlich, am 20. August habe *Arnt* ihn seiner Kündigung entsprechend aufgefordert, die Hälfte von 700 Goldfl. in Empfang zu nehmen, wofür die Hälfte der Lehngüter durch den gestorbenen *Reyner* von Holthausen an den gestorbenen *Goirdert* Tork auf Wiederkauf verpfändet worden waren. Er quittiert daher *Arnt* diesen in Gegenwart von Lehnsleuten gezahlten Betrag. Auch verzichtet er, zugleich für seine Frau, in Gegenwart der Lehnsleute zugunsten von Arnt auf alle Gerechtigkeiten an den Lehnsgütern. Für den Fall, daß *Arnt* die Belehnung mit den Lehngütern nicht erlangt, weil der Lehnsherr sie ihm vorenthält oder Johann von Grimberg gen. Altenbockum *(Grymborgh gen. van Aldenbocken)* namens seiner Frau oder jemand anders dies im Hinblick auf die Rechte des gestorbenen *Goirdert* Tork an einer Hälfte der Lehngüter verhindert, verspricht er, ihm auf eine durch einen Boten zugestellte entsprechende

Nachricht hin die 350 Goldfl. unverzüglich in Gennep zu erstatten. Auch sagt er ihm auf Antrag Hilfe gegenüber dem Lehnsherrn zu, soweit er hierzu verpflichtet ist. — Zeugen: Engelbert *van Caitz* und *Melis van den Lynden*, Lehnsleute [des Herzogs von Kleve]. — Siegler: der Aussteller, die Zeugen.

Begl. Abschr. (16. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Notars Johannes Mans *van Huls*, Pap. — Beiliegend: Auszug (16. Jh.), Pap. — Nr. 1213.

1553 Dezember 23, Nymwegen **1280**

Karl [V.], Römischer Kaiser etc., bekundet Folgendes: Friedrich *(Frederick)* Tork, Herr zu Hemmert *(Hemerdt)* und Sinderen, wurde mit seinem Bruder Wilhelm Tork, Herrn zu *Hesbeen*, in den Streitigkeiten wegen der Erbteilung ihres gestorbenen Vaters *Lubbert* Tork, Herrn zu Hemmert und *Bockhoeven*, durch die im Folgenden genannten Mittler in der Stadt Nymwegen wie folgt geeinigt: Friedrich hat sich u. a. einer etwaigen Klage Wilhelms und seiner Frau vor Land- oder Lehnrecht oder sonst zu stellen. Für den Fall, daß die Herrschaft Hemmert Wilhelm und seiner Frau zuerkannt wird und Friedrich an sie alle Frucht- und sonstigen Einkünfte zu liefern hat, soll Wilhelm ihm alle Einkünfte erstatten, die ihm bis zur Auslieferung der Herrschaft Hemmert wegen der 5 000 fl. und der dieserhalb fälligen Rente geliefert wurden. — Mittler: von Friedrichs Seite: *Dietrich* von der Lippe gen. Hoen *(Lyppe gen. Hoen)*, Herr zu Gribbenvorst *(-foerst)*, Afferden *(-dten)* und Blyenbeck *(-beeck)*; Herman Boyneburg gen. Honstein *(Boenenbergh gen. Hoenstein)*, Bürgermeister zu Nymwegen *(Nyemegen)*; von Wilhelms Seite: Walram von Arkel *(Arckel)*, Herr zu *Weerdenborch, Remersoyen und Hoerem*, Wilhelm *van Tuyl van Bulckenstein*; Obmann: Kaspar Tork, Herr zu Aalst *(Alst)*.

Auszug (16. Jh.); angefügt: Auszug aus Urk. von 1554 Juli 5 (s. Reg. Nr. 1290), Pap. — Nr. 1214.

1554 Januar 9 **1281**

Heinrich von Leerodt *(Leraidt)*, Herr zu Merzenhoven, und sein Bruder Dietrich *(Diderich)* verkaufen an ihren Neffen *Daem* Spies von Büllesheim *(Speiß van Bulleßem)* und seine Frau Margarethe von Gymnich für quittierte 1 320 Joachimstlr. kraft Erbkauf Haus und Hof zu Niederbolheim *(Niderbolem)* einschließlich Zubehör im Gericht Blatzheim *(Blatzem)* im Erzstift Köln, auch alle zugehörige Erbgerechtigkeit sowie 18 *erff gewelt* Holz, sofern man ganzes Holz gibt, und 9 Gewalt *(gewelt)* Holz, wenn

man halbes Holz gibt, insgesamt in dem Umfang, wie ihnen das Erbe und Gut in den Blatzheimer und *Mannemer* Erbbüschen jährlich zukommt und wie ihre gestorbenen Eltern und sie selbst dies bisher in Gebrauch und ihre Pächter *(halflude)* dies von ihnen innehatten. Vor Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Blatzheim verzichten sie gemäß Recht und Gewohnheit dort zugunsten der Käufer auf das verkaufte Erbgut. Sie leisten Währschaftsversprechen namentlich gegenüber ihren Schwestern sowie deren Kindern und Erben. Für den Bedarfsfall sagen sie zusätzliche besiegelte Erburkunden hierüber zu. Können die Käufer nachträglich etwas von der Erbschaft erlangen, das durch die an- und umliegenden Erben mit dem Pflug abgezogen wurde, so bleibt dies ihnen und ihren Erben überlassen. — Schultheiß und Schöffen zu Blatzheim bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr, insgesamt unbeschadet der Rechte ihres Herrn sowie Dritter. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Heinrich von Leerodt, Herr zu Merzenhoven, Otto von Ahr *(Aer)* zu Golzheim (Galzem) auf Bitten von Dietrich von Leerodt, der sich soeben in den geistlichen Stand begeben hat und bisher kein Siegel hatte; *Humann van Mannhen*, Meister Peter *Smidt*, *Kerstgen Hoacht*, *Dreiß Bruwer*, *Geel* zu Dorsfeld *(-pelt)* und Eberhard *(Evart) Schranz*, Schöffen zu Blatzheim (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1-3 besch. — Nr. 1215.

1554 Februar 9 **1282**

Heyffartt Hegel von Siegen und seine Frau Else *(Elßgen)* sowie *Hein Zuland* von Siegen und seine Frau Katharina *(Trein)*, die alle zu *Stollwerck* wohnhaft sind, verkaufen im Einvernehmen mit dem Lehnherrn und unbeschadet seiner Rechte an *Belenn Henn* zu Salchendorf und seine Frau Barbara für quittierte 108 Rader fl. zu je 24 alb. Landeswährung kraft Erbkauf ihre Anteile an zwei Dritteln des halben *Ilquater* Hofs zu Salchendorf einschließlich Zubehör, wie dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Sie verzichten auf ihre Anteile erblich zugunsten der Käufer und leisten ihnen Währschaftsversprechen, nachdem sie den Erbkauf aufrufen ließen und auch sonst rechtmäßig verfuhren. — Weinkaufleute: *Thonges Smidtt* von Siegen, Johann *Reußgen* in Salchendorf. — Siegler: Junker *Dame* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als Lehnsherr.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1216.

1554 Februar 12 **1283**

Anton *(Thongis) Goltschmitt* und seine Frau Gertrud *(Treutgen)*, Hans *(Hannes)* Sprenger auf der Dilnhenrichshütte *(Diln Hereichts heutten)* bei Siegen und seine Frau Anna sowie Jakob Münker *(Moncker)* und Anton

(Thoingis) Goltschmit, beide als Vormund von Eberhard *(Eberdts),* Sohn von *Dilman* Schutte *(Schutten Dilman)* vor der Hardt *(von der Hart),* verkaufen im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn an ihren Schwager *Reussen Johennchen* und seine Frau Gertrud *(Trauden),* ihre Schwester bzw. Schwägerin, für quittierte 79 Rader fl., 10 alb., 9 Rader H., sodaß jeder Stamm von ihnen 26 Rader fl., 13 alb., 3 H. erhält, kraft Erbkauf ihre drei Teile an einem Drittel des halben Hofs zu Salchendorf einschließlich Zubehör, soweit dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Sie verzichten auf ihre Anteile erblich zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen, nachdem sie den Erbkauf aufrufen ließen und auch sonst rechtmäßig verfuhren. Die Rechte des Lehnsherrn und seiner Nachfolger sowie der Herrschaft Wildenburg bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: Johann *Dilndaig,* Hans Kursener *(Kursse-)* zu Siegen, *Belen* Eberhard *(Ewertt), Rupe* von Salchendorf. — Siegler: Junker *Dahem* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als Lehnsherr.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1217.

1554 Februar 14 **1284**

Heiffart Fick von *Stolwerck* und seine Frau *Elsgen, Stina,* Witwe von *Gotthart* Fick *(Feicken),* die zugleich ihre Kinder vertritt, *Rehe* Peter zu Salchendorf und seine Frau Klara, *Jungen* Heinrich zu Dilnhenrichshütte *(Diln gereicht heutten)* bei Siegen und seine Frau Anna, *Hen* Zuland *(Zunlandt)* zu *Stolwerck* und seine Frau *Trein,* Peter Fick zu Dilnhenrichshütte bei Siegen und seine Frau Trein, sowie Hermann *Freundt,* Bürger zu Siegen, und seine Frau Hilla verkaufen im Einvernehmen mit dem Lehnherrn an *Belehn Hen* zu Salchendorf und seine Frau Barbara für quittierte 159 Rader fl. 7 alb. 6 H., wovon jeder Teil von ihnen 26 Rader fl. 13 alb. 3 H. erhält, kraft Erbkauf sechs Teile von einem Drittel des halben *Ilquaderhofs* zu Salchendorf, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Sie verzichten auf ihre Anteile erblich zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen, nachdem sie den Erbkauf aufrufen ließen und auch sonst rechtmäßig verfuhren. Die Rechte des Lehnsherrn sowie der Herrschaft Wildenburg bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: Johann *Dilndeig,* Hans Kursener zu Siegen, *Belen* Eberhard *(Ewert)* und *Rupe* von Salchendorf. — Siegler: Junker *Dahim* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als Lehnsherr.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1218.

1554 Februar 23, Brüssel in Brabant **1285**

Karl V., Römischer Kaiser etc., nimmt den Johann von Seelbach zu Krottorf auf Antrag mit Frau und Kindern sowie Dienern, Hausgesinde, Un-

tertanen, zugehörigen und verwandten Lehns- und Eigenleuten, solchen, die Johann gegenüber im Versprechen stehen, jetzigem und künftigem unbeweglichem und beweglichem Lehns- und Eigengut unter seinen und des Reiches Schutz und Schirm. Doch haben sie rechtmäßigen Ansprüchen und Forderungen Dritter statt zu geben. Männiglich innerhalb des Reiches wird angewiesen, Johann und die Seinen einschließlich Hab und Gut bei Schutz und Schirm des Reiches zu belassen bei schwerer Ungnade des Reiches sowie 10 Mk. lötigen Goldes Strafe im Zuwiderhandlungsfalle, wobei die Strafe gegebenenfalls je zur Hälfte der Reichskammer sowie Johann und den Seinen zufällt. — Unterschriftsstempel des Ausstellers. — Viditvermerk des *Perrenot* sowie des *Seld.* — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Viditvermerk des *Haller.* — *Geben in unser stat Bruessel in Brabandt.*

Ausf., Perg., Sg. (in Metallkapsel) leicht besch. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1654 März 1 durch Bürgermeister und Rat der freien Reichsstadt Köln nach Vergleich mit dem Original durch *secretarius* Hermann *Schülgen* mit dessen Unterschrift, Pap. — Nr. 1219.

1554 Februar 28 **1286**

Alexius *(Olexius)* Kusinsky verpflichtet sich gegenüber Gerhard von Hersel, der ihm 40 Ungarische *(Ungersche)* halbe Dukaten geliehen und vorgestreckt hat, diesen Betrag oder Gegenwert innerhalb von 14 Tagen nach kommendem St. Remigiustag (Oktober 1) für ihn an Johann *Polissky,* der im Königreich Polen ansäßig ist, auszuzahlen. Für den Säumnisfall sagt er Schadens- und Unkostenersatz zu. Alexius bekundet ferner, daß Gerhard, der ihn im Einvernehmen mit seinen Brüdern und Freunden aus seinem Vaterland mitnahm, ihn bis zu seinem Abschied angemessen unterhalten habe, sodaß er hierüber nichts zu klagen habe und daß er gesund und in Freundschaft von ihm Abschied nahm. — Zeugen: Heinrich *(Henrico) Kulinck,* Kellner des weltlichen Stifts Korvey *(Corfey),* Georg *(Jorgen)* Kramer, Kanzler dort, Heinrich *Sebogen.* — Unterschrift des Ausstellers. — *Mitwochen nach Oculi.*

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Rv.: *Quitantia deß Russen, so ich mit myr bracht haben, Olexius Kosinsky genannt* (18. Jh.). — Nr. 1220.

1554 Juni 4 **1287**

Wilhelm von Hersel und seine Frau Sibylle von Zours *(Zuirs)* überlassen ihrem Bruder und Schwager Gerhard von Hersel ihren Anteil an dem Hof zu Gevenich *(Guye-)* im Amt Wilhelmstein *(Willem-),* der jülichsches

Lehen ist, erblich. Der Anteil wurde ihnen nach dem Tod ihres Großvaters Reinhard Bock des Alten zugewiesen. Da Gerhard die 1 000 Goldfl. hierfür nicht sogleich bezahlen kann, verpflichtet er sich, bei *Daem* von Diepenbroich *(-bruch)* gen. Rouftesch 600 Tlr. einzulösen und die Verschreibung dieserhalb an Wilhelm und seine Frau auszuhändigen. Gerhard kommt bis zur Einlösung der Verschreibung für die dieserhalb fällige Rente auf. Entsprechend verpflichtet er sich, den Anteil Wilhelms und seiner Frau an 500 Goldfl. Verschreibung zugunsten von Bürgern in Köln ebenfalls einzulösen und die Verschreibung dieserhalb Wilhelm und seiner Frau auszuhändigen. Auch verpflichtet er sich entsprechend wegen 200 Goldfl. Verschreibung zugunsten von Gerhard von Metternich. Er erhält von Wilhelm und seiner Frau weiterhin das Recht, das Trevelsdorf *(Triffelstorp)* genannte Gut, das der gestorbene Vater von Gerhard und Wilhelm versetzt hatte, für sich und seine Erben einzulösen. Hierfür hat er 100 Goldfl. Verschreibung einzulösen, die Rückstände dieserhalb zu leisten und die Verschreibung dieserhalb an Wilhelm und seine Frau auszuhändigen. Gerhard und seine Frau oder beider Erben können das Trevelsdorf genannte Gut, das ihr Eigen ist und das sie ihrem Bruder und Schwager aus Freundschaft überlassen haben, für den Fall wieder einnehmen, daß Gerhard erbenlos stirbt. Dieser hat ihnen wegen der 1 000 Goldfl. Forderung noch restliche 160 Goldfl. zu zahlen. — Beide Seiten verzichten auf weitere gegenseitige Forderungen und sagen einander für den Bedarfsfall weitere Sicherungen zu. — Bei beiden Parteien wird je eine Ausfertigung dieses Vertrages hinterlegt. — Unterschriften der Aussteller vorbehaltlich der Ausstellung besiegelter Urkunden hierüber.

Ausf., Pap. — Nr. 1221.

[15]54 Juni 6 **1288**

Vor Bürgermeister und Rat der Stadt Bergneustadt *(Nyerstatt)* verzichten Hans von Linz *(Lyns)* und seine Frau Klara von Hatzfeldt in einer Notgerichtssitzung, die an der üblichen Gerichtsbank zu Bergneustadt im Namen von Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg nachmittags um 2 Uhr gehalten wurde, gemäß Verzichturkunde, die durch Klaras Bruder Ludwig und Georg *(Joirge)* von Hatzfeldt sowie die Stadt Bergneustadt mit deren Sekretsiegel besiegelt ist, erblich und unter Eid auf jegliches Erbe und Gut ihrer Eltern und Brüder sowie auf alle künftig anfallenden An-, Seiten- und Beifälle. Für den Bedarfsfall sagen sie den Herren von Wildenburg und Hatzfeldt zusätzliche Verzichtleistungen zu. Hans und Klara erhalten hierfür 300 Goldfl., die bei Bürgermeister und Rat der Stadt Bergneustadt hinterlegt sind. Diese hat Hans zugunsten von Klara und ihren ehelichen Kindern in ungeteilter Summe anzulegen und darüber

eine Verschreibung zu erteilen. Sobald Hans eine Erklärung seiner Bereitschaft hierzu unter seinem Siegel und demjenigen des Bürgermeisters oder Schultheißen vorlegt, haben Bürgermeister und Rat die 300 Goldfl. an Hans und Klara auszuzahlen. — Unterschrift der Klara von Hatzfeldt. — Siegler: Bürgermeister und Rat zu Bergneustadt (Stadtsiegel), Bernhard *(Bernt)* von Syberg *(-berch)*, Amtmann zu Bergneustadt und Drost. — Schreibervermerk des Wilhelm *Morchen*, Pastor zu Lieberhausen *(Lyberhussen)* und Notar, mit dessen Unterschrift.

Ausf., Pap., Sg. 1 ab, 2 besch. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1222.

1554 Juni 30 **1289**

Ludwig, *Dame*, Georg *(Jurge)* und Hermann Vettern und Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, treffen wegen der zu Haus Wildenburg gehörigen notwendigen gemeinsamen Bauten *(gemeinen beu)* folgende unwiderrufliche Vereinbarung: Zwei von ihnen sind in diesem Jahr zu Baumeistern zu wählen. Diese haben mit einem gemeinsamen *(gemeinen)* Schultheißen zu bestimmen, was notwendig ist. Da das Los in diesem Jahr auf Ludwig und *Dame* gefallen ist, haben diese sich mit Maurern, einem Speismacher und sonst notwendigen Handwerkern *(werkleutten)* an die zu Haus Wildenburg gehörige Mühle zu machen. Den Schultheißen haben sie anzuweisen, Leute zu bestimmen, die Sand werfen, Speis tragen und das, was notwendig ist, herbeischaffen, damit die Arbeit ungehindert begonnen und zum allgemeinen Nutzen ausgeführt wird. Jeder von ihnen hat hierzu seine Leute uneingeschränkt zu stellen und zwar jeder von ihnen gleich viele und nur nach dem tatsächlichen Bedarf. Die Baumeister haben daher jedem von ihnen den Tagesbedarf an Leuten mitzuteilen, damit er sie nicht mit eigenen Diensten und Geschäften belastet und dadurch der Bau in Verzug gerät. Für Kost und Geld für die Handwerker kommen sie nach Übereinkunft mit diesen zu gleichen Teilen auf. Die Untertanen hat jeder von ihnen auch dann so zu beköstigen, als wenn sie für ihn gearbeitet hätten, wenn und solange sie von einem anderen von ihnen zur Arbeit herangezogen werden. — Etwaige Schäden an der Rinne, die Wasser auf die Mühle führt, sind durch die Baumeister zu beheben. Jetzige und künftige Schäden an Dämmen und Flußbetten hat derjenige zu beheben, dem der Deich gehört. — Ludwig und *Dame* als Baumeister sowie der gemeinsame Schultheiß haben in diesem Jahr Bau und Besserung an gemeinsamen Bauten *(gemein gebeu)* wie Schlägen, Weg und Steg so weit wie möglich und ordnungsgemäß auszuführen, soweit dies durch sie beiden und den Schultheißen zum gemeinen Besten und, ohne jemanden zu bevorzugen, festgelegt wird und zwar so, wie es

insbesondere zeitlich am besten gelegen ist. Hiergegen haben die anderen kein Einspruchsrecht. Andererseits darf niemand bevorzugt oder benachteiligt werden. — Zu Ende des Jahres haben Georg und Hermann sich zusammen mit einem gemeinsamen Schultheißen dem Baumeisteramt zu unterziehen. Danach ist der Wechsel entsprechend jährlich zu vollziehen. — Reitet einer der Baumeister während des Baues fort, so hat der andere Baumeister mit dem Schultheißen den Bau fortzusetzen. Können beide Baumeister nicht zu Hause *(inheimischs)* bleiben, so haben sie dem Schultheißen anzuweisen, was notwendig zu tun ist. Hiergegen darf sich keiner von ihnen mit Worten oder Werken widersetzen. Befindet der Bau sich noch in einem Zustand, daß der Schultheiß ihn nicht alleine übernehmen will, so sollen diejenigen, die fortreiten müssen, sich an die beiden anderen oder einen von ihnen wenden, damit diese um des gemeinen Nutzens willen Rat geben und Aufsicht führen. — Wird ein Hain in der Herrschaft Wildenburg geschlagen oder gesät, so haben die von Hatzfeldt und die Untertanen ihn innerhalb der folgenden 2 Jahre zu hegen und dürfen ihn nicht abtreiben. Die Untertanen sind entsprechend anzuweisen und durch die von Hatzfeldt zu überwachen. — Unterschriften der Aussteller. — Vermerk des Franz von Hatzfeldt, Deutschordenskomturs zu Ober-Flörsheim *(Hernflersheim)*, wonach die Vereinbarung seiner Vettern in seiner Gegenwart getroffen wurde.

Ausf., Pap. — Rv.: *Underschreibung semptlich von Haitzfelt* (16. Jh.). — Nr. 1223.

1554 Juli 5 **1290**

Kanzler und Rat von Gelderland *(Gelrelant)* bestätigen die Einung zwischen Friedrich und seinem Bruder Wilhelm Tork von 1553 Dezember 23. Sie bestimmen darüber hinaus u. a. Folgendes: Wird die Forderung Wilhelms und seiner Frau an seinen Bruder Friedrich auf Herausgabe der Herrschaft Hemmert abgewiesen, so behält Friedrich die Rente und sonstigen Einkünfte wegen der 9 800 fl. in gleicher Weise, wie dies in dem Nymwegener Vertrag wegen der 5 000 fl. bestimmt wurde.

Auszug (16. Jh.), angefügt an Auszug aus Urk. von 1553 Dezember 23 (s. Reg. Nr. 1280). — Nr. 1214.

1554 Juli 5 **1291**

Margarethe von Hatzfeldt, Tochter des gestorbenen Goddert, bekundet, sie habe gemäß Eheberedung *(hyratzs, hillichs oder ehelichs vorwartte)*, die durch Hermann von Mettekoven, Herrn zu Obleben, der seinen Sohn

Wolter von Mettekoven gen. Obleben, vertrat, auf der einen Seite sowie ihre Brüder Ludwig, Georg *(Jorge)* und Wilhelm von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die ihre Schwester vertraten, auf der anderen Seite vereinbart worden war, die Ehe mit *Wolter* geschlossen. Sie quittiert ihren Brüdern den Empfang von 600 Goldfl. gemäß Eheberedung und verzichtet vor ihren Vettern *Daem* und Hermann von Hatzfeldt als Landesherren der Herrschaft Wildenburg sowie Gerichtsherren zu Friesenhagen im Beisein von Johann zu Steeg, Schultheiß, auch Thomas, dem Wirt zu Friesenhagen, Johann von Schmalenbach und Heinrich Nagel zu Wildenburg, Gerichtsschöffen zu Friesenhagen, gemäß gemeinem Recht und nach Landesgewohnheit erblich und unter Eid auf alle Erbgüter und -gerechtigkeiten von Vaters, Mutters und ihrer Brüder Seite. Neben- und Beifälle bleiben ihr und ihren Erben vorbehalten. Zinsen oder Renten, die ihre Brüder oder deren Erben, an diejenigen, die Verzicht leisteten, jährlich zu zahlen haben, gelten nicht als Beifälle. Der von Margarethe, zugleich für ihre Erben, geleistete Verzicht erlischt, sofern alle ihre Brüder ohne Leibeserben sterben. — Unterschrift der Ausstellerin sowie des *Wolter* von Mettekoven gen. Obleben. — Siegler: *Daem* und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg; Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Pap., Sg. 1-3 erh. (unter Papieroblaten aufgedr.). — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap.; 2) Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk, Unterschrift und Siegel des Notars Franz Lützeler zu Düsseldorf von 1882 Juli 12 sowie aufgedrückter Stempelmarke; 3) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1224.

1554 Juli 26 **1292**

Jasper von Graffen gen. Menge *(Menghe)* zu Anröchte *(-richten)*, seine Frau *Walper* sowie ihr Sohn Melchior *(Melcher)* verkaufen an Wilhelm von Betzdorf *zur Augen* und seine Frau Margarethe sowie an Martha *(Martten)* zu Beuinghausen *(Bouwenkhuisenn)*, Witwe des Goddart von Scheid gen. Weschpfennig *(Scheide gnandt Wespennynghs)*, für eine quittierte Geldsumme, die zuvor durch die im Folgenden genannten Dedings- und Weinkaufleute vereinbart worden war, kraft Erbkauf je ihre Hälfte des Hofs zu Oberhövels *(Obernn Houwels)* und zu Wendlingen *(Wende-)* einschließlich Zubehör im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg. Die Gerechtigkeiten des *Daem* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, als Lehnsherrn bleiben hierdurch unberührt. Im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn verzichten sie zugunsten der Käufer auf die verkauften beiden Hälften, wie in der Herrschaft Wildenburg üblich, und leisten Währschaftsversprechen. — Weinkaufs- und Dedingsleute: Johann

zu Steeg, Schultheiß der Herrschaft Wildenburg, *Apell der Hehr*, Albert und Gerhard zu Wissen sowie andere. — Siegler: der Aussteller; *Daem* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — *Donnerstach nae Jacobi des hl. apostels.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 erh. — Nr. 1225.

1554 September 30 **1293**

Jost *(Joist)* Tork vereinbart mit Marie von Vorst durch Vermittlung der beiderseits hierzu gebetenen und im Folgenden genannten Mittler folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß kirchlicher Ordnung die Ehe. Jost bringt der Marie alles an Gütern, Lehen und Einkünften *(guttern, lehen und eigenn, haus, hofstatt, erben, renthen und zynsenn)* als Mitgift und Heiratsgut zu, was ihm nach dem Tod von Vater und Mutter durch Erbteilung zufällt. Marie hat als etwaige Witwe lebenslängliches Nutzungsrecht hieran. Ein gemeinsames Kind oder deren mehrere hat sie gegebenenfalls zu unterhalten und bei Eintritt in die Mündigkeit im Einvernehmen mit den nächsten Verwandten auszustatten. Geht sie als Witwe eine weitere Ehe ein, so erhält sie aus den durch Jost in die Ehe eingebrachten Gütern jährlich 400 Brabanter fl.; diese kann sie von Gütern ihrer Wahl beitreiben. Sie kann auf den Gütern ansäßig bleiben, bis die Leibrente gesichert angewiesen ist. — Marie bringt als Mitgift und Heiratsgeld 4 000 Brabanter fl. zu je 20 Brabanter Stübern in ungeteilter Summe in die Ehe ein. Diese wurden ihr als Erbteil von Vaters und Mutters Seite auf die *Durrenwardtschen* sowie die zugehörigen Güter angewiesen. Sobald sie gestorben ist, soll dieser Betrag zwischen ihren Kindern erster Ehe mit dem gestorbenen Martin von Rossum *(Merten vonn Rossem)* und ihren Kindern aus der jetzt geschlossenen Ehe zu gleichen Teilen geteilt werden. Jost behält die Leibzucht hieran, sofern er sie überlebt. Als Witwer hat er gemeinsame Kinder standesgemäß zu unterhalten sowie im Einvernehmen mit nächsten Verwandten auszustatten. Geht er als Witwer eine weitere Ehe ein, so erhält er von dem durch Marie in die Ehe eingebrachten Heiratsgeld lediglich 150 Brabanter fl. Leibrente. — Marie bringt außerdem 200 fl. Leibrente in die Ehe ein, die von ihrem gestorbenen ersten Gemahl herrühren. — Stirbt einer von ihnen beiden oder sterben sie beide ohne gemeinsame Leibeserben, so fallen die in die Ehe eingebrachten Güter der Seite *(seidt und buessem)* zu, von der sie herkommen. Die erwähnten Leibzuchtrechte bleiben jedem von ihnen vorbehalten. Die während der Ehe erworbenen und eroberten Güter fallen im Erbfall beiden Seiten ebenso zu gleichen Teilen zu wie Schulden und Forderungen. Marie behält ihre Kleinodien, ihre Morgengabe sowie ihre anderen *furtheilln* als Frau im

voraus zur freien Verfügung und ohne eine Schuld darauf zu bezahlen. Folgt eines der gemeinsamen Kinder einem von ihnen beiden im Tod, so werden die Güter, die sie gemeinsam besaßen, durch ihre übrigen Kinder gemeinsam beerbt. Der überlebende Ehegatte behält hieran lediglich lebenslängliches Nutzungsrecht. Für das, was ihnen beiden an Seitenfällen oder sonst an Erbe künftig zufällt, gelten die Regeln der Kirche. Sie können einander auch künftig Weiteres vermachen *(versehen und begiftigen)*; etwaige Vereinbarungen dieserhalb haben gleiche Gültigkeit wie die nun getroffenen. — In einem Nachtrag wird vereinbart, daß während der Ehe gekaufte oder eroberte Güter beim Tode eines von ihnen beiden ausschließlich durch ihre gemeinsamen Kinder beerbt werden, solange solche leben. — Mittler: von Josts Seite: Friedrich Tork, Herr zu Hemmert und Sinderen *(Syndern)*, Wilhelm Tork, Herr zu *Heßbenn*, Kaspar Tork, Herr zu Aalst *(Alst)*; von Maries Seite: ihr Bruder Friedrich von Vorst, ihr Onkel *Alart vonn Hoftenn*, Herr zu Ophermert *(Uphemmert)* und Verwolde *(-wuldt)*, ihr Schwager Johann von Weiss *(Weyß)*. — Unterschrift der Marie von Vorst, die kein Siegel hat. — Siegler: Jost Tork, die Mittler. — *Denn letsten Septembris.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Warayftychye hyllychs koepey der hillychs verschreyffunge tussen z. Jost Torck und Marya von Forst; dye preynssepal besyegelt hyllychs verschreiffunge hyfft Frederych van Forst van Margreyt van Forst, syn suster, doen hiellen ym jar 1572 op sent Tonysdach vor chrystmys na utwyssunge forsten schreyffen; ys im op dach und datum van Wysswyller gesant myt eynem baed van Arnnem.* (16. Jh.). — Nr. 1226.

1554 September 30 **1294**

Elisabeth von Hall Efferen gen. Hall *(Halle Effern gen. Halle)*, Witwe des Heinrich Schall von Bell zu Morenhoven *(Moirenhofen)*, sowie ihre unmündigen Töchter Anna und Sophie *(Vye)* verkaufen an *Daem* von Aldenbrück gen. Velbrück *(Aldenbruckh gen. Velbruckh)* für quittierte 840 Rheinische Goldfl. kraft Erbkauf 36 Rheinische Goldfl. Erbrente, die jeweils zwischen St. Remigiustag (Oktober 1) und St. Martinstag (November 11) in Köln fällig ist. Hierfür setzen sie ihre Erbschaft und Güter innerhalb von Herrlichkeit und Gericht Gleuel *(Gelurvel)* zu Unterpfand. Dabei handelt es sich um folgendes Ackerland: 1) in der ersten Gewanne 2½ M. *up der hoevenn*, die nach dem Busch zu neben den 2 M. des Peter *Aloff* gelegen sind; 1 M. *am Storz* neben Land der Zisterzienserinnen zu Burbach *(-baech)*; 1½ M. zwischen den nach dem Kloster zu gelegenen 2 M., die zur Honschaft Gleuel gehören, auf der einen Seite sowie *auff des botten* 2 M. auf der anderen; 2½ M. *up der stuißkoelen;*

1½ M. oberhalb des *kleinen broich* neben Herrn *Bullichs* Acker sowie den 2 M., die zu Zieskoven *(Zißickhoeffen)* gehören; 3½ M. zwischen *des greven strassen* auf der einen Seite sowie den 10 M. des Käufers auf der anderen; 1 M. neben den 14 M.; 4 M. zwischen der Bonner *(Bonne)* Straße auf der einen Seite und den 3 M., die zu Sielsdorf *(-dorp)* gehören, auf der anderen; 1½ M. unter dem Schwarzen Kreuz zwischen dem 1 M. der *brueder lant* war und der jetzt Anton *(Thonis)* von Sielsdorf gehört, auf der einen Seite sowie der Bonner Straße auf der anderen; 1 M. neben den 40 M. des *graichier hoff;* 3 M. neben den 9 Vt. des Junkers *Winrich;* 2) in der zweiten Gewanne: 4 M. *an der Schießhecken* zwischen Gleuel und Aldenrath *(-rade)* neben den 7 Vt. *boitlands* des Gerichtsboten *(botten)* auf der einen Seite sowie der *boffen strasse* auf der anderen; 10 M. im Bachemer *(Baichemmer)* Feld zwischen den 10 M. des *Jann Baechem* auf der einen Seite und dem Bachemer Pfad *(patt)* auf der anderen; 5 M. neben den 40 M. *Velbrucks* zu Bachem auf der einen Seite sowie mit einem Stück *(schlüssel)* neben den 2 M. des Käufers; 3 M. neben den 10 M. des Käufers sowie dem 1 M. des Pastors; 4½ M. am Bach dort, wo man über den Steg geht, sowie neben 9 M. des Käufers; 1 M. *am Durngen* neben *Bullichs Acker;* 3) in der dritten Gewanne: 4 M. neben der *boeven strasse* sowie neben Land der Katharina von Bell; 2½ M. *am lint busch* dort, wo der Pfad hindurchgeht, sowie neben 6 M. des Käufers; 6 M. neben 1 M. des Käufers nach dem Busch zu auf der einen Seite sowie Land von *Thingnus Jan* zu Köln auf der anderen; 1 M. neben dem halben M. des Pastors zu Gleuel; 10 M. zwischen *dem gewande* neben den Herren von St. Severin [zu Köln] sowie an einer Stelle neben 7 M. des Käufers. Schließlich setzen sie ihr gesamtes Erbe sowie alle ihre sonstigen Renten in der Herrschaft Gleuel zu Unterpfand. — Vor Johann *Volkan,* Schultheiß, Hermann Kelner zu Burbach *(Buir),* Baumeister, Christian *von Caster* zu Bachem *(-chum), Thingnus Jan, Derich Vorster am velde* und den übrigen Geschworenen zu Gleuel verzichten sie gemäß Erbrecht und Gewohnheit zu Gleuel auf die zu Unterpfand gesetzten Güter zugunsten der Käufer und verpflichten sich, diese nur im Einvernehmen mit ihnen anderweitig zu versetzen, zu belasten oder zu verkaufen. Auch leisten sie der zu Unterpfand gesetzten Güter wegen Erbschafts- und Währschaftsversprechen. Für den Bedarfsfall sagen sie zusätzliche Sicherungen und Ersatz für die etwa beschädigte Urkunde zu. Der Käufer räumt ihnen Einlösungsrecht der Rente je zur Hälfte mit 420 Rheinischen Goldfl. zuzüglich einer Rentenfälligkeit bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist ein. Ggf. bleibt die Hälfte der Rente bis zur Einlösung fällig. Die Einlösungssumme sowie alle etwaigen Rückstände sind in der Stadt Köln zu leisten. — Die Geschworenen des Gerichts Gleuel, wo die zu Unterpfand gesetzten Güter dingpflichtig sind, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr und ferner, daß auf die zu Unterpfand

gesetzten Güter 800 Goldfl. zugunsten von Anna *von Kamph*, Witwe des Gerhard *Pilgrum*, gemäß einer Urkunde verschrieben waren, die durch die Geschworenen zu Gleuel, den Domkaplan *(-keppeler)* des Domstifts Köln sowie Annas Schwager Jan Schall von Bell zu Morenhoven besiegelt waren, auch daß diese Schuld mit dem Geld des erwähnten *Daem* abgelöst wurde. — Siegler: Georg *(Joerg)* von Sayn *(Seynne)* Graf zu Wittgenstein, Dekan des Domstifts Köln, zu Soest und zu St. Aposteln in Köln, als Amtmann zu Gleuel auf Bitten der dortigen Geschworenen, die um Besiegelung gebeten waren, jedoch kein eigenes Siegel haben. — *Auff s. Remeyß avent des hl. confessoris.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Brieff in anno 1615, ahm 5.ten Martii von Wickraidt genandt [kommen]* (17. Jh.). — Nr. 1227.

1554 Oktober 8 **1295**

Vor Notar Gerhard *Hoe* von Dortmund sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklären Wilhelm und Gerhard Gebrüder von Hersel, sie seien mit Junker Hermann von Hersel, ihrem Bruder, wegen nachgemachten besiegelten Urkunden hinsichtlich ihrer Erbteilung in Streit geraten, die anders lauteten als diejenigen, die im Einvernehmen mit den Parteien errichtet wurden. Um weitere Streitigkeiten zwischen den Brüdern und ihren Erben wegen der gefälschten Teilung zu vermeiden, erklären Wilhelm und Gerhard weiterhin, sie hätten sich mit ihrem Bruder Hermann wegen der durch ihren natürlichen Vater und ihre natürliche Mutter hinterlassenen Erbgüter dahingehend verglichen, daß sie und ihre Erben die durch ihre Freunde herbeigeführte Erbteilung beibehalten, daß jeder von ihnen mit dem zufrieden ist, was ihm darin zugewiesen wurde, auch daß sie oder ihre Erben keine weiteren gegenseitigen Forderungen haben. Alle bei ihnen oder ihren Erben außer der erwähnten Erbteilung aufgefundenen besiegelten Urkunden und Unterlagen *(hantschrifften, breife, sigell ader verdraich)* sind ungültig. — Zeugen: *Wynandt* Zours *(Zuirs)*, Vikar zu Heinsberg *(Hinsbergh)*; Zeugen Peter, Bote zu Vochem *(Vocchen)*. — Unterschriften von Wilhelm, Hermann und Gerhard von Hersel. — Notariatsinstrument des genannten Notars Gerhard *Hoe* von Dortmund.

1554 November 11 **1296**

Johann, Hermann und Georg Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Söhne des gestorbenen Hermann von Hatzfeldt, legen ihre Streitigkeiten mit ihrem Onkel Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg,

wegen der Erbteilung, die er mit ihrem gestorbenen Vater sowie seinen übrigen Brüdern vorgenommen hatte, sowie wegen ihrer gegenseitigen und urkundlich gesicherten Forderungen, die sie und ihre gestorbenen Eltern an Franz und er an sie hatte, durch Vermittlung der beiderseits hierzu gebetenen Verwandten folgendermaßen bei: Sie überlassen Franz statt der an ihn zu leistenden Zahlungen ihren Erbteil an den Gütern zu Stieldorf *(Steldorff)* einschließlich Zubehör, den sie von ihren gestorbenen beiden Onkeln Moritz von Nesselrode und *Godart* von Hatzfeldt geerbt hatten. Auch überlassen sie ihm ihren Erbteil zu Merten. Ebenso überlassen sie ihm ihren Erbteil zu Hatzfeld, den sie von ihrem Onkel *Godart* von Hatzfeldt geerbt haben. Franz hat ihnen das, was die drei Güter mehr wert sind als seine Forderungen, zu erstatten. Sie verzichten daher zu Franz' Gunsten für den Gegenwert erblich auf ihre Anteile an den drei Gütern mit Ausnahmen des Weinzehnten zu Merten und Umgebung gemäß Kaufvertrag. Ihrem gestorbenen Onkel bzw. dem Georg Hatzfeldt als Diener der durch ihn hinterlassenen Kinder quittieren sie den Empfang der zuvor im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Kaufsumme, die in Goldfl. termingemäß in bar gezahlt wurde. Demgemäß verzichten sie erblich auf die verkauften Güter sowie die gezahlte Kaufsumme. — Siegler: die Aussteller. — *Uff s. Marthinus des hl. bysschoffs dag.*

Abschr. (17. Jh.), Pap. (besch.), angefügt an Abschr. der Urk. von 1553 August 17 (s. Reg. Nr. 1269); nachgestellt Abschr. der Urk. von 1553 September 23 (s. Reg. Nr. 1271) der Urk. von 1555 September 1 (s. Reg. Nr. 1310) sowie der Urk. von 1551 März 20 (s. Reg. Nr. 1237). — Nr. 1204.

1554 November 11 **1297**

Alof ther Schauven und seine Frau *Stintgen* verkaufen an Wilhelm, Sohn des gestorbenen Kurt *(Cuertz)* sowie der gestorbenen *Elßgen zur Hilgendonck,* für eine zuvor im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte und quittierte Kaufsumme eine Erbrente von 5 Joachimstlrn. oder Gegenwert. Sie verpflichten sich zu uneingeschränkter Rentenleistung vom kommenden Jahr 1555 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) bis zur Ablösung. Hierfür setzen sie Haus und Hof einschließlich Zubehör innerhalb der gegebenen Grenzen zu Unterpfand, die an einer Stelle an Peter zu Goedinghoven *(Godinckhaven)* sowie an einer weiteren Stelle an Feld und Busch von Johann *Wytten* grenzen. Die zu Unterpfand gesetzten Güter dürfen künftig nur im Einvernehmen mit Wilhelm oder seinen Vormündern belastet werden. Wilhelm räumt Einlösungsrecht der Rente mit 100 Joachimstlrn. zuzüglich etwaigen Rückständen bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist ein. Bei Einlösung

werden die zu Unterpfand gesetzten Güter frei und die vorliegende Urkunde wird ungültig. — Die Schöffen des Landgerichts Gerresheim *(Gerß-)* bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Wilhelm *Paisch* und Peter zu *Claißhuys*, Schöffen des Landgerichts Gerresheim (Schöffenamtssiegel). — *Uff dach Marthini episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Morp betr[effend]* (17. Jh.). — Nr. 1229.

1555 Januar 7 **1298**

Johann *(Johenngen)* zu Steeg, Schultheiß der Herren zu Wildenburg, überläßt auf deren Geheiß dem Johann *van Schallemichen*, der zu Morsbach Schultheiß des Herzogs zu Jülich *(Gullichen)* und Berg ist, sowie an *Arnt* zu Schlochingen und Dietrich *(Thederich) Hamen* zu Böcklingen *(Boicke-)*, die dort Geschworene sind, die bisher zu den wildenburgischen Eigenleuten gehörige *Schwannen zum Wasser*, Tochter des *Zerfais* zu Möhren *(Mören)*, mit ihrem Johann genannten Kind, die künftig zu den bergischen Eigenleuten, Schloß Windeck und Amt Morsbach gehören soll. Hierfür überlassen sie jenem die bisher zu den bergischen Eigenleuten gehörige *Stingen*, Tochter der gestorbenen *Belgen* zu Wippe *(Wibbe)*, die bis zu einem künftigen Vergleich zwischen den beiderseitigen Herren und Amtleuten zu den wildenburgischen Eigenleuten gehören soll. — Über den Buchstaben A B C D E werden zwei gleichlautende Urkunden hierüber voneinander getrennt, deren eine *Johenngen* zu Steeg an sich nimmt, während er die andere Johann *van Schallemichen* gibt. Bei Verlust einer der beiden Urkunden bleibt die andere gültig. — *Oiff mandach nach der hl. drei koenigen dach.*

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1230.

[15]55 Januar 18 **1299**

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Hans *Stutten* sowie *Koenne* mit dem Lehngut zu Untertan *(Ungarten)* einschließlich Zubehör, soweit dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Seine, der Herrschaft Wildenburg sowie Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. Die Belehnten haben die üblichen Lehnspflichten zu erfüllen. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1231.

1555 Februar 2 **1300**

Wilhelm *Zonder* und seine Frau Adriana *(Adriaen)* verkaufen an Johann *Burchgreven* und seine Frau *Metze* für quittierte 50 Rhein. Goldfl. kraft

Erbkauf 3 M. Ackerland *up dem Morperbergh* im Landgericht Gerresheim *(Gerresschem)* und in der Honschaft Morp. Die 3 M. grenzen an drei Seiten an Erbe und Gut des Ludger von Winkelhausen sowie nach Osten mit der Hauptseite an Erbe und Gut des Käufers. Wilhelm und seine Frau behalten innerhalb der kommenden 25 Jahre jeweils ausschließlich zum Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) erbliches Einlösungsrecht mit der Verkaufssumme. Bei Einlösung bleibt den Käufern das Pflugrecht, d. h. die auf dem Land gesäte Saat, vorbehalten. — Wilhelm *Paes* und Peter zu *Klaeshuyß*, Schöffen des Landgerichts Gerresheim, vor denen der Verkauf erfolgte, bestätigen, zugleich für ihre Mitschöffen, den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Wilhelm *Paes*, Peter zu *Klaeshuyß* und die übrigen Schöffen des Landgerichts Gerresheim (Schöffenamtssiegel). — *Up dach Maryen lychtmyssen.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß am Bug besch.), Sg. erh. — Nr. 1232.

1555 Februar 23 **1301**

Vor Gerhard *Maes*, Vogt und Schöffe, *Christoffel Eschennfelder*, Schöffe, sowie den übrigen Schöffen des Hauptgerichts *(hohengerichtz)* Bonn, auch vor Johann *Halfman* zu Nettekoven *(Nettingkoffen)*, Thomas *Goßwins* und den übrigen Gerichtsschöffen zu Witterschlick verkaufen *Sting Westvelings*, Witwe von *Diderichs Schniders* von Geilenkirchen, sowie ihr Sohn Johann von Geilenkirchen und dessen Frau *Bilia*, Bürger und Bürgerin der Stadt Bonn, an *Daem* Spies von Büllesheim *(Spießen von Büllescheim)* und seine Frau Margarethe von Gymnich für quittierte 36 Tlr. kraft Erbkauf 3 M. von den 6 M. Busch zu Witterschlick *in der Hardt* zwischen der erwähnten *Stingen* auf der einen Seite sowie nach Witterschlick zu *uff den benden* der Herren von St. Kunibert [zu Köln], genannt *der Kauler*, auf der anderen. Die 3 M. sind von den nach Witterschlick zu gelegenen 6 M. abzumessen, die der erwähnten *Stingen* von insgesamt 12 M. zugewiesen wurden, nachdem sie diese als Witwe zusammen mit ihrem Bruder durch Seiten- und Beifall unlängst erbte und dann mit ihrem Bruder eine entsprechende Teilung vornahm. Die Verkäufer verzichten auf die 3 M. Busch zugunsten der Käufer gemäß Recht und Gewohnheit zu Bonn als Oberhof sowie zu Witterschlick, wo in dem zugehörigen Gericht die verkaufte Erbschaft gelegen ist, sodaß diese künftig hierüber wie über sonst ihnen eigene Erbschaft und Güter frei verfügen können. Auch leisten sie vor den Schöffen erbliches Währschaftsversprechen. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Bonn (Schöffenamtssiegel), Schöffen des Gerichts Witterschlick (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg. (am Bug durch Mäusefraß besch.), Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1233.

1555 März 27 **1302**

Adolf Erzbischof zu Köln, Kurfürst, bekundet, im Einvernehmen mit dem Domkapitel habe er an *Dhaem* Spies von Büllesheim, seinen Hofmeister, Amtmann zu Lechenich und Rat, und dessen Frau Margarethe von Gymnich Haus und Hof in der Stadt Köln in der St. Severinstraße einschließlich Gerechtigkeiten und Zubehör sowie mit einem Ausgang hinten durch den Weingarten zur Kartäuserpforte *(Carthüser porthen)* für 400 oberländ. Rhein. fl. zu je 21 Weißpf. erblich verpfändet. Nachdem bei Besichtigung des Hauses zu einem Einlösungstermin dessen Baufälligkeit festgestellt worden sei, habe er im Einvernehmen mit dem Domkapitel den Eheleuten gestattet, darin 200 oberländ. Rhein. fl. unter der Voraussetzung zu verbauen, daß sie ihm darüber Rechnung legten. Nachdem dann die von ihm und dem Domkapitel hierzu verordneten Räte bei abermaliger Besichtigung des Hauses feststellten, daß eine weitere beträchtliche Summe zu verbauen sei, um das Haus instand zu setzen, gestattet er im Einvernehmen mit dem Domkapitel, in dem Haus weitere 200 oberländ. Rhein. Goldfl. innerhalb der kommenden 2 Jahre unter der Voraussetzung zu verbauen, daß sie ihm oder seinem Nachfolger und dem Domkapitel innerhalb von 3 Jahren darüber ebenso Rechnung legen wie über die zunächst erwähnten 200 fl. Sobald das Haus instand gesetzt ist, haben *Dhaem* und seine Frau oder beider Erben das Haus auf die Dauer der Pfandschaft instand zu halten. Bei Einlösung sind insgesamt 400 oberländ. Rhein. Goldfl. Baugeld außer der Pfandsumme in gleicher Höhe gemäß Hauptverschreibung fällig, wobei die durch diese Nebenverschreibung erteilte Zusage zu wahren ist, daß die Einlösung zu Lebzeiten der Eheleute unterbleibt. — Siegler: der Aussteller, Domdekan und -kapitel zu Köln (Siegel *ad causas*).

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 1234.

1555 März 28, Köln **1303**

Im Hause zu *dem kleynen hogen Durpell* beim Hause *Wolkenbergh* im St. Peterskirchspiel innerhalb von Köln legen Reinhard Bock von Lichtenberg, der, obwohl altersschwach, doch 7 Fuß und mehr ungestützt zu gehen vermag und der auf einem Stuhl bei seiner Tafel sitzt, sowie seine Frau Eva von Gemünden *(Gemuynde)*, die gehend, stehend und gesund ist, nachmittags gegen 5 Uhr vor Melchior *Mommersloch* und Johann *Brugge* von Deutz, beide Schöffen des Hochgerichts innerhalb von Köln und zugleich Schöffen und Amtleute an anderen Gerichten und Orten innerhalb und außerhalb von Köln, wo dies dienlich ist, im Beisein des Notars Johannes von Kortessem *(Cortessum)*, Kleriker der Kölner D., sowie im Beisein der hierzu gebetenen und im Folgenden genannten Zeu-

gen zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen ihrem Sohn Reinhard, ihren Enkeln und ihren übrigen Verwandten folgendes Testament vor: Für den Fall ihres Todes befehlen sie ihre Seele Gott, der Gottesmutter und den himmlischen Heerscharen an. Ihr Leichnam ist in der Kirchspielskirche zu St. Peter innerhalb von Köln in der gleichen Begräbnisstätte beizusetzen, wo bereits zwei Kinder Reinhards, Engelbert und Jutta *(Jutgyn)*, beigesetzt sind. Der jeweils überlebende Ehegatte hat für ordnungsgemäße Bestattung mit Vigilien, Messen, Vermächtnissen *(comendatien)* und sonst guten Werken nach eigenem Ermessen und dem der im Folgenden genannten Testamentsvollstrecker Sorge zu tragen. Sie vermachen für den Fall ihres Todes den jeweils einmal zahlbaren Betrag von 1 Tn. oder 5 Rader S. dem jeweiligen Papst, dem jeweiligen Erzbischof zu Köln sowie für den dortigen Dombau. Reinhard vermacht im Einvernehmen mit seiner Frau der Kirchspielskirche zu St. Alban innerhalb von Köln, wo ihre beiden Söhne Emund und Reinhard begraben sind, ein geblümtes *widderscheyns* seidenes Meßgewand *(syden myßgegeyr)* einschließlich Alben, Stolen und Manipeln zum Gottesdienst und zur Fürbitte für sie. Reinhard vermacht seiner Enkelin Eva von Hersel, Klosterfrau zu St. Cäcilien innerhalb von Köln, den einmal zahlbaren Betrag von 1 Goldfl. Überlebt seine Frau ihn, so hat sie an Eva 4 Joachimstlr. Leibrente von seinen Gütern zum Andenken an ihn und zur Fürbitte für ihn zu leisten. Er vermacht den Geschwistern Katharina und Anna, Töchtern des gestorbenen Gerhard von Quernheim *(-nen)*, Profeßfrauen zu St. Mariengreden innerhalb von Köln, ebenso den einmal zahlbaren Betrag von je 1 Goldfl. wie an Agnes und Marie *(Merge)* von Merode zu St. Margarethen *(Margraden)* innerhalb von Köln und ebenso der Schwester Katharina, Mutter des Konvents in der Achterstraße innerhalb von Köln. — Sodann erklärt Reinhard, er habe vor etlichen Jahren seine Söhne Rudolf *(Rodolph)* und Reinhard sowie seine Tochter Anna gemäß deren Heiratsurkunden mit etlichen Gütern, jedoch unterschiedlich ausgestattet. Nachdem unterdessen sein Sohn Rudolf und seine Tochter Anna sowie deren Gemahl Johann von Hersel gestorben sind und sein Sohn Rudolf die beiden Kinder Hermann und Veronika sowie seine Tochter die Kinder Wilhelm, Hermann und Gerhard hinterlassen hat, andererseits aber seine drei Kinder Rudolf und Anna, die beide gestorben sind, sowie Reinhard seine gleichberechtigten Erben sind, nachdem ihm seine gestorbene Tochter Anna zu Lebzeiten Trost und Hilfe in seiner Not nach bestem Vermögen gewährt hat, bestimmt er vorab, daß den Kindern der Anna aus deren Heiratsurkunde kein Schaden erwachsen soll. Sobald er gestorben ist, haben seine drei Kinder oder deren Erben, bevor zur Teilung der im Folgenden genannten Erbgüter geschritten wird, alles das einzubringen, was sein Sohn Reinhard sowie Vater und Mutter seiner erwähnten Enkel an beweglichem und unbeweglichem Erbe *(erbe und erbtzaille, gereidt und ungereidt)* als

Heiratsgut empfangen haben, ebenso das, was sie an Geld geliehen und nicht bezahlt und was sie sonst gemäß Rechenbuch ihres Vaters von seinen Einkünften, Renten und Sonstigem vorenthalten haben. Sodann erhalten von den Gütern zu Irnich, Düren, Golzheim *(Galeßheym)* und (wüst) Geuenich (?) *(Gouwe-)* sowie von dem halben Gut *Rynfeldt,* die mit ihrem jeweiligen Zubehör in drei Teile zu teilen sind, sein Sohn Reinhard mit seinen Kindern, Hermann und Veronika, die Kinder seines gestorbenen Sohnes Rudolf, sowie Wilhelm, Hermann und Gerhard von Hersel je einen Teil zu Erbrecht. Treten sein Sohn Reinhard oder seine Enkel dafür ein, die ihnen bereits zugewiesene Erbschaft zu behalten, so ist deren Wert, zu der sie diese empfingen, durch Freunde und Sachverständige zu schätzen. Es ist zwischen ihnen dann ein Vergleich wie bei einer brüderlichen Teilung üblich herbeizuführen. — Reinhard weist seiner Frau zur Leibzucht auf Lebenszeit und ohne Einschränkung durch ihren Sohn, ihre Enkel oder deren Erben die Nutzung aller Einkünfte, Pachten, Zinsen und Renten aus den beiden Höfen zu Zülpich *(Zulch)* und *Ehelich* einschließlich Zubehör an, nachdem sie gemeinsam beide Höfe gemäß Landrecht beerbten. Sobald sie beide gestorben sind, haben ihr Sohn Reinhard und ihre Enkel oder deren Erben beide Höfe als Erbe in erwähnter Weise aufzuteilen. Handeln jene gegen die Bestimmungen des Testaments oder beeinträchtigen sie seine Frau im Gerichtswege oder außergerichtlich, so kann sie über beide Höfe frei verfügen; gegebenenfalls verlieren jene dieses Erbe. Reinhard beabsichtigt, dies vor Schöffen und Gerichtsleuten dort, wo die Güter dingpflichtig sind, zu bekräftigen. — Nachdem der *Rynnfeldt* genannte Hof bei Aachen, der in zwei Hälften geteilt wurde, mit *Goeßwyn Kruytz* und dessen Anhang wegen deren Ansprüchen darauf strittig war, der Streit darüber vor dem Reichskammergericht verhandelt wurde und Reinhard zu einem Vergleich mit *Goeßwyn* und dessen Anhang gezwungen war und er des Vergleichs wegen etliche Güter mit 400 Goldfl. belasten mußte, wovon 20 Goldfl. ablösbare Erbrente zu leisten sind, verlangt er, daß sein Sohn und seine Enkel diese Belastung übernehmen, seine Frau aber von Schaden und Forderungen dieserhalb frei halten. Kommen sein Sohn und seine Enkel dieser Aufforderung nicht nach, sodaß eine entsprechende Belastung seiner Frau zufällt, so fällt ihr mit seinem Tod der halbe Hof *Rynnfeldt* einschließlich Zubehör zur Nutzung nach Erbrecht und zur freien Verfügung zu. — Reinhard erklärt weiterhin, er sei zunächst durch Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg mit Veronika von Blassenberg verheiratet worden. Hierzu habe Herzog Wilhelm ihm 800 Goldfl. und *ire patrimonium* an Ehesteuer zugesagt, doch habe er hiervon lediglich 400 Goldfl. empfangen. Er verlangt daher von seinem Sohn Reinhard sowie seinen Enkeln, den verbliebenen Rest anzumahnen und dann in der erwähnten Weise zu teilen. — Sodann vermacht Eva von Gemünden im Einvernehmen mit ihrem Gemahl ihrer

Schwester Gertrud *(Gier-)* den einmal zahlbaren Betrag von 1 Goldfl., ihren Schwestern *Metze, Merge,* Anna, Maria und *Tryngyn,* ihrem Bruder *Lohen* sowie Bernhard und Johann, den Kindern ihres gestorbenen Bruders Johann, den einmal zahlbaren Betrag von 1 Joachimstlr. Überlebt *Geirtgin* von Gemünden sie im Dienst als ihre Dienstmagd, so hat ihr Gemahl dieser ihren zu ihrem Leibe gehörigen Besitz, groß und klein, sowie ein Bett einschließlich Zubehör zukommen zu lassen. Allen ihren übrigen Verwandten vermacht sie den einmal zahlbaren Betrag von 6 Weißpf. Kölner W., den diese zu gleichen Teilen untereinander aufzuteilen haben. Ihre Schwestern und Brüder, Nichten und Neffen bedenkt sie lediglich mit diesen Vermächtnissen und schließt sie von der Beerbung ihrer übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter aus. — Reinhard und Eva bestimmen gemeinsam, daß jeder, der sich mit dem ihm zugewiesenen Vermächtnis nicht begnügt, eine Quittung hierüber verweigert und dem Überlebenden von ihnen beiden sonst Widerstand leistet, das ihm zugedachte Vermächtnis verliert; der Überlebende von ihnen beiden kann hierüber frei verfügen. Das Testament ist gegebenenfalls desungeachtet in allen übrigen Punkten zu vollziehen. — Reinhard und Eva werden weiterhin darüber einig, daß, wer von ihnen beiden den anderen überlebt, das jetzt von ihnen gemeinsam bewohnte Haus *zu dem kleinen hogen Durppell* einschließlich Garten, das beim Haus *Wolckenbergh* im St. Peterskirchspiel innerhalb von Köln gelegen ist, erblich und zur freien Verfügung behält. Jede Behinderung durch die Verwandten des zunächst Verstorbenen von ihnen beiden bleibt dieserhalb ausgeschlossen. Wer von ihnen beiden den anderen überlebt, kann außerdem über alle sonstigen beweglichen *(gereyde)* Güter, wie Geld und Geldwert, Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr, Frucht, Betten und Pfühle, Hausrat und sonstiges Eigentum *(ingedoeme),* das, sobald einer von ihnen beiden gestorben ist, in ihrem Haus oder sonst innerhalb und außerhalb von Köln gefunden wird, frei verfügen, ohne sich hierin mit jemandem teilen zu müssen. Reinhard und Eva setzen sich demgemäß hierin zu Erben und Nachfolgern ein in der Zuversicht, daß derjenige von ihnen beiden, der den anderen überlebt, das Haus und die beweglichen Güter zu seinem persönlichen Bedarf gebraucht bzw. sich zu seinen Lebzeiten seinen Bedarf daran verschafft. Was davon verblieben ist, sobald auch der andere von ihnen beiden gestorben ist, soll zu ihrer beider Seelengedächtnis verwendet werden. — Zu Testamentsvollstreckern bestellen sie Werner von Widdersdorf *(-torff),* Gerhard von Hersel und Jodokus von den Reven, Schöffen zu Köln. Diese haben, sobald einer von ihnen beiden gestorben ist, zusammen mit dem Überlebenden von ihnen beiden sämtliche Güter ohne Befehl eines Richters oder Gerichts anzunehmen und zu übernehmen *(underwynden),* den Überlebenden von ihnen beiden zu schützen und zu schirmen und für den Vollzug der erwähnten Bestimmungen Sorge zu

tragen. Hierfür vermachen sie den Testamentsvollstreckern je 10 Joachimstlr. — Sie behalten sich das Recht vor, die erwähnten Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern. Derartige Änderungen, die sie vor einem Notar und Zeugen, ihrem Beichtvater oder sonst frommen Leuten vorzunehmen haben, sind ebenso zu vollziehen, als seien sie in diesem Testament enthalten. Die von ihnen getroffenen Bestimmungen sollen insgesamt nach Testamentsrecht gültig sein. Bestimmungen, die nach strengem Recht keinen Bestand haben, sollen ungeachtet etwaiger Formfehler nach Billigkeit und Freiheit letztwilliger Verfügung gemäß Recht, Gewohnheit und altem Herkommen der Stadt Köln als Vertrag zwischen Eheleuten, Vermächtnis und letztwillige Verfügung Bestand haben. — Den Notar fordern sie auf, hierüber ein Instrument oder deren mehrere anzufertigen. Die Schöffen bitten sie als solche und als Amtleute um Besiegelung. Sie fordern diese auf, je ein Instrument in deren Schöffenschrein oder einem sonst geeigneten Schrein zu hinterlegen, als Amtleute hierüber Urkunden auszustellen bzw., soweit es sich um *brieve guedt* handelt, besiegelte Urkunden auszustellen. — Zeugen: *Gyßbert Aldemans,* Pastor; *Heyman* von Ellinghausen *(Ellinchuysen),* Kaplan *(capellar)* der Kirchspielskirche St. Peter innerhalb von Köln. — Unterschriftsvermerk der Siegler. — Siegler: Melchior Mommersloch und Johann *Brugge* von Deutz, Schöffen zu Köln. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johannes von Kortessem.

Ausf., Perg., Signet des Notars, Sg. 1, 2 ab. — Nr. 1235.

1555 April 1 **1304**

Otto zu Broichhausen, Johann zu Hülshaus *(Hulshuys), Henrich Smytz,* Wilhelm im Forsthof *(-hove),* Johann *zur Hoeven, Ailf uptem Snellenberg,* Adolf *(Ailf)* im Forsthof und die übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg *(Cruytz-)* bestätigen, es seien Junker Hermann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler *(Keteler)* vergangenen März 6 vor ihnen in ordentlicher Gerichtssitzung in der Absicht erschienen, auf ihr Erbe und Gut zu Winkelhausen zugunsten von Junker Johann von Winkelhausen und dessen Frau Anna Kettler, Tochter des Junkers Konrad *(Conrait)* Kettler, gemäß Eheberedungen und Testamenten, die dem Gericht bekannt sind, Verzicht zu leisten. Sie hätten durch ihren hierzu gebetenen Fürsprech *(vursprecher)* beantragt, dies gemäß Recht des Landgerichts sowie des Fürstentums Berg für Recht zu erkennen *(zu rechten zu stellen).* Nachdem sie als Schöffen dem Antrag statt gegeben hätten, hätten Hermann und Anna entsprechenden Verzicht geleistet, woraufhin Johann und Anna dies bestätigt *(mit sylver und golde gerichtligen veroirkundt)* hätten. Die Schöffen bestimmen, daß Hermann und Anna das Erbe

und Gut innerhalb von einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen zu räumen und nach Fristablauf die Räumung vor Gericht zu bekunden haben. Danach dürfen Hermann und Anna das Gut nur als Gäste *(gastgewyse)* betreten und dort nicht übernachten. Die Schöffen stellen auf Antrag von Johann und Anna eine Abschrift hiervon auf deren Kosten aus. Sie bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1236.

1555 April 21, Mainz **1305**

Vor dem Notar Valentin Weicker, Kleriker der Mainzer D., sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen bestellt Johann von Eller *(Elleren)*, Domkanoniker zu Mainz, in der Kurie seines Mitkanonikers Heinrich von Hatzfeldt diesen Heinrich sowie Valentin *Becher* und Bernhard *Isermann*, die beide Kanoniker zu St. Peter vor den Mauern zu Mainz sind, zu seinen gemeinsam oder einzeln wirkenden Bevollmächtigten wegen folgender Angelegenheit: Sie sollen vor dem Papst bzw. dessen Legaten oder Nuntius oder auch vor einem sonst hierzu Bevollmächtigten zugunsten von Johann von Hatzfeldt, Kleriker der Kölner D., oder auch zugunsten von sonst jemandem, der dem erwähnten Heinrich genehm und der hierzu vorgeschlagen ist, auf Kanonikat und Pfründe der Speyerer Kirche verzichten, die zunächst der gestorbene *Pallas* von Oberstein, sodann nach *Pallas'* Tod der päpstliche Schildknappe *(scutifero apostolico)* Konrad *Artzt* infolge Anwartschaftszusage durch Papst Julius III. und nach dessen Verzicht Valentin *Becher*, Kleriker der Trierer D., innehatten, bevor sie auf Johann von Eller übertragen wurden. Um jegliche Beeinträchtigung des Verzichts zu vermeiden, haben die Bevollmächtigten namens des Auftraggebers den Eid zu leisten und alle sonst dieserhalb notwendigen Schritte zu tun. Hierfür können sie je nach Bedarf einen oder mehrere Unterbevollmächtigte bestellen oder auch wieder abberufen. Dem Notar gestattet Johann, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Schritte zu tun. Er verpflichtet sich auf das, was die Bevollmächtigten oder etwaigen Unterbevollmächtigten tun. Auch sagt er ihnen Schadloshaltung zu und setzt hierfür seinen gesamten gegenwärtigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Besitz zu Unterpfand. Den Notar fordert er auf, hierüber ein Instrument oder mehrere Instrumente anzulegen. — Zeugen: Heinrich von Bylandt, Domkanoniker zu Mainz; Anton *(Anthonius) vom Dham*, Laie der Kölner D. — Notariatsinstrument des Valentin Weicker, Klerikers der Mainzer D., kraft kaiserlicher Gewalt Notars, Gerichtsschreibers des Mainzer Stuhles *(sedis)*, mit dessen Signet. — *Die vero vecesimaprima mansis Aprilis.*

Ausf., Perg. (leicht besch.) lat., Signet des Notars. — Nr. 1237.

1555 Mai 13, Köln **1306**

Reinhard Bock von Lichtenberg *(Buck van Lichtenburch)* und seine Frau Eva von Gemünden *(Geemuynde)* erklären gegen 6 Uhr nachmittags in ihrem Hause, das beim Hause Wolkenberg im St. Peterskirchspiel in Köln gelegen ist, vor *Hupert* von Euskirchen *(Euß-)*, Schultheiß, *Gobbell Morenhoven* und *Loeven* von Losheim *(Loeßheim)*, die alle drei Schöffen des Hochgerichts in der Stadt Zülpich *(Zulch)* sind, ebenso vor Johann *Borchardtz* dem Jungen und Johann *Hammecher*, die beide Schöffen des Hofs Mersburden *(Merß-)* zu Zülpich sind, und schließlich vor *Gobbel* von Bessenich, Baumeister, und *Wynantz Clais*, die beide Schöffen des Hofgerichts zu Geich *(Geych)* und Füssenich bei Zülpich sind, im Beisein des Notars Magister Johannes von Kortessem sowie der im Folgenden genannten Zeugen, sie hätten vergangenen März 28 vor Melchior von Mommersloch *(Mommerß-)* und Johann *Brugge* von Deutz, beiden Schöffen zu Köln, ihr Testament *(testament, vermechtnis und letzter willen)* gemäß Ordnung und Gewohnheit der Stadt Köln gemacht. Darin hätten sie u. a. auch angeordnet, wie es nach ihrem Tod mit ihren Erbgütern zu Zülpich und *Ehelich* einschließlich deren Zubehör gehalten werden soll. — Da diese Erbgüter vor den erwähnten Gerichten je zu Teilen dingpflichtig sind, machen sie dieser Erbgüter wegen vor diesen Gerichten nochmals ihr Testament und bestimmen Folgendes: Eva hat auf Lebenszeit und unbeeinträchtigt durch Reinhards Sohn Reinhard sowie seine Enkel und Erben die Nutzung an beiden Höfen einschließlich allen zugehörigen Einkünften. Mit Evas Tod fallen beide Höfe einschließlich Zubehör an Reinhards Sohn Reinhard und dessen Erben zu einem Drittel, an Reinhards Enkel Hermann und Veronika, die Kinder seines gestorbenen Sohnes Junker Rudolf, zu einem weiteren Drittel sowie an Wilhelm, Hermann und Gerhard, die Kinder seiner gestorbenen Tochter Anna von Hersel, zu einem letzten Drittel. Sobald die Erben den Bestimmungen des Testaments zuwider handeln, verlieren sie ihr Erbe. Eva kann dann über beide Höfe einschließlich Zubehör frei verfügen. — Reinhard und Eva bestätigen ihr Testament, das durch diesen Nachtrag *(erhollungh und nachmachungh)* nicht beeinträchtigt wird. Den Notar fordern sie auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder mehrere solche anzulegen. Schultheiß und Schöffen der erwähnten drei Gerichte fordern sie auf, das Testament ihren jeweiligen Mitschöffen mitzuteilen und das Notariatsinstrument mit ihren jeweiligen Schöffenamtssiegeln mit zu besiegeln. — Zeugen: *Gyßbert Alemans*, Pastor; *Heymann* von Ellinghausen *(Ellinckhuysen)*, Kaplan der Kirchspielskirche St. Peter zu Köln. — Bestätigungsvermerk von 1555 (!) Februar 5 zu Zülpich durch Schultheiß und Schöffen der erwähnten drei Gerichte. — Siegler: Johann *Burchartz* der Alte, Peter *Heusch*, *Michell Laupgin*, Wilhelm *Heusch* sowie die übrigen Schöffen des Hochgerichts zu Zülpich (Schöffenamtssiegel); Siegmund *(Sigmont) Wever*, *Goebell*

Thurn, Jorge Koch, Johann von Floisdorf *(Flaistorp)* sowie die übrigen Schöffen des Hofs zu Mersburden (Schöffenamtssiegel); *Rapoth Smyt,* Martin Esser, Peter *Schomecher,* Wilhelm *Smyt, Ullichs* Johann sowie die übrigen Schöffen des Hofs zu Geich und Füssenich (Schöffenamtssiegel). — Notariatsinstrument des genannten Notars Magister Johannes von Kortessem, mit dessen Unterschrift.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3 stark besch., Signet des Notars. — Nr. 1238.

1555 Juli 6 **1307**

Vor Gerhard *(Girhart) Maeß,* Vogt, sowie vor Wilhelm Kannengiesser, Wilhelm *Stuesser* und den übrigen Schöffen des Hochgerichts Bonn, auch vor Johann *Halffman* von Nettekoven *(Nettingkoffen),* Thomas *Goswins* und den übrigen Gerichtsschöffen zu Witterschlick verkaufen *Stingen Westvelings,* Witwe des Dietrich *Sneider* von Geilenkirchen, sowie ihr Sohn Dietrich von Geilenkirchen und seine Frau Apolonia, Bürger und Bürgerin der Stadt Bonn, an *Dhaem* Spies [von Büllesheim] und seine Frau Margarethe von Gymnich für quittierte 32 Tlr. kraft Erbkauf 3 M. Busch *in der Hardt* zu Witterschlick von insgesamt 6 M., die *Stingen* als Witwe durch Seiten- und Beifall zugefallen waren, wobei ihr bei einer Teilung mit ihrem Bruder von insgesamt 12 M. die nach Witterschlick zu gelegenen 6 M. zugefallen waren. Von den ihr zugefallenen 6 M. hatte sie den jetzigen Käufern bereits früher 3 M. gemäß besiegelter Urkunde verkauft, sodaß diese nunmehr alle 6 M. erworben haben. Die Verkäufer bestätigen den früheren Verkauf. Sie verzichten zugunsten der Käufer auf die 3 M. gemäß Recht und Gewohnheit des Gerichts Bonn als Obergericht sowie des Gerichts Witterschlick, in dessen Bereich die verkauften 3 M. gelegen sind. Auch leisten sie Währschaftsversprechen. — Siegler: Vogt und Schöffen des Hochgerichts Bonn (Schöffenamtssiegel); die Gerichtsschöffen zu Witterschlick (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1239.

1555 Juli 16 **1308**

Adolf von Frenz, Herr zu Kendenich, bekundet, zugleich für seine Erben, seine gestorbene Mutter Agnes *(Angenis)* von Orsbeck habe sich mit seinem Onkel *Daem* Spies dahingehend erblich verglichen, daß *Daem,* zugleich für seine Frau Margarethe von Gymnich und ihre gemeinsamen Kinder, den Anteil zu Duisdorf zum Gebrauch und zur freien Ver-

fügung wie über sonst ihm eigene Güter erhalten sollte, der Agnes von deren gestorbenem Vater zugefallen war. Dagegen sollten Agnes und ihren Kindern Agnes' Anteil an den Weingärten zu Duisdorf *(Dustorff)* sowie 9 M. Busch und 4 M. Ackerland vorbehalten sein. Nachdem sich herausstellte, daß die gestorbene Agnes von den Weingärten mehr als ihren Anteil in Nutzung hatte, führen Freunde folgenden Vergleich zwischen Adolf und seinem Onkel *Daem* herbei: Adolf überläßt an *Daem* das Vt. Weingarten *am grein Buchell* in der Duisdorfer Mark, sobald in diesem Jahr die Trauben ab sind. Hingegen erläßt dieser Agnes' Erben alle Forderungen aus der Zeit vor Abschluß des mit ihr vereinbarten Vertrages sowie aus dem Vertrag selbst, zumal es Agnes' Kindern dem Vertrag zufolge freigestellt war, nach erlangter Mündigkeit den Vertrag einzuhalten oder nicht. — Adolf bestätigt durch Transfixurkunde den erwähnten Vertrag und verpflichtet sich hierauf, nachdem er den Vertrag eingesehen und sich zunächst mit seinen im Folgenden genannten nächsten Verwandten beraten hatte, ob der Vertrag für ihn nützlich sei, woraufhin diese ihm geraten hatten, den Vertrag anzunehmen und zu vollziehen, zu welchem Ergebnis er dann auch durch eigene Überlegungen gelangte. Im Einvernehmen mit seinen Verwandten hält er es nicht für nötig, außer dieser Transfixurkunde weitere Verschreibungen zu machen. Für den Bedarfsfall sagt er weitere Verschreibungen und besiegelte Urkunden zu. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen den Vertrag von seiner Seite bestätigt er *Daem* den Anteil, den dieser von Agnes zum Gebrauch erhalten hatte und der ihr von deren Vater zugefallen war. Adolfs Anteil an Haus, Hof und übriger Erbschaft zu Duisdorf kann *Daem* gegebenenfalls gebrauchen und nutznießen, bis für ihn die in dem Vertrag aufgeführten Forderungen erfüllt sind. Vorher ist er gegebenenfalls nicht verpflichtet, Adolf seinen Anteil einzuräumen, zumal *Daem* dem Vertrag zufolge etliche Eigengüter zu fordern hatte, die Adolfs Großvater *(anch heren) Daem* von Orsbeck, Herrr zu Kendenich, an Dritte verkaufte und anschließend an *Daem* die Verjährung *(vorjerunge und praeschription)* seiner Forderung wegen der Güter verkaufen konnte. Mit Rücksicht hierauf macht Adolf seine Zusagen, damit *Daem* durch den Vertrag und von Adolfs Seite kein Nachteil entsteht. — Zeugen: *Daem* von Orsbeck, Herr zu Vernich, Adolf Quad zu Buschfeld *(Quaedt zu Buschsfeldt)*, Heinrich Roilman von Dattenberg, Adolfs Onkel und Neffen *(oemen und neeff)* als nächste Verwandte. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller, die Zeugen. — *Uf den seßzehenten tag Heumonats.*

Ausf., Perg., Sg. bzw. Sg.streifen 1, 2 fehlen, Sg. 3, 5 besch., 4 ab. — Rv.: *Urkundt von Adolfen von Frentz aufgericht, darin sein mutter Agnes von Orsbeck sehligen vertzog wegen deß antheilß, so Daem Spieß auf min theils Duisdorf halb acceptirt, de dato den 16. Augusti 1555* (16. Jh.). — Nr. 1240.

1555 August 10 **1309**

Jakob zu *Wylberch* und seine Frau *Mettel* verkaufen an Georg *(Jorge)* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Ursula von Neuhof gen. Hatzfeldt *(Neuvenhobe gen. Haitzfeldt)* für eine quittierte Kaufsumme kraft Erbkauf das von ihnen beerbte Erbe und Gut zu Nädringen *(Nede-)* in der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Friesenhagen, ausgenommen 1/2 *sommerscheit* Wiese, die *am halben Steyne* vor dem Hof gelegen und die an die Kirche vergeben ist. Vor Schultheiß, Dinger und Schöffen des Gerichts Friesenhagen, wo das Gut dingpflichtig ist, verzichten sie erblich zugunsten der Käufer auf das verkaufte Erbe und Gut, erfüllen auch die sonst dieserhalb in der Herrschaft Wildenburg üblichen Förmlichkeiten und leisten Währschaftsversprechen. — Dedings- und Weinkaufleute: Johann *vann Ouchell,* Pastor zu Friesenhagen, Thomas, Wirt zu Friesenhagen, Johann von Schmalenbach *(Smallen-),* Adam zu *Wylberch,* Anton *(Thonnis)* im Weidenbruch *(Wydenbroiche).* — Siegler: Johann zu Steeg, Schultheiß der Herrschaft Wildenburg, Gerhard zu Gerndorf *(Gernttroff),* Thomas, Wirt zu Friesenhagen, Johann von Schmalenbach, Peter von Busenbach, *Zyrvaß* zu Möhren *(Merenn),* Wilhelm *Guyll* zu Steeg sowie die übrigen Mitstuhlbrüder, d. h. Schultheiß, Dinger und Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtssiegel). — *Uff s. Laurencius dach des hl. merttelers.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1241.

1555 September 1 **1310**

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Sohn des verstorbenen *Godart,* verkauft an Franz, Elisabeth, Margarethe, Katharina, Albrecht und Johann Ludwig von Hatzfeldt, die durch seinen verstorbenen Onkel Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine verstorbene Frau Elisabeth von Wylich hinterlassenen unmündigen Kinder, die durch Georg Hatzfeldt vertreten werden, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf die ihm von seinem Vater zugefallenen Güter, Gerechtsame und Einkünfte zu Merten, *in der Otterspach* sowie sonst innerhalb der vier Pfähle des Dorfes Merten und zwar einschließlich der Fischerei von der *Heimbach* bis an die Stackelhart in der Sieg, wo beide Bäche in die Sieg münden, dem Fruchtzehnt innerhalb des Landes Blankenberg, dem Blut- und kleinen Zehnt, dem Hofgericht zu Merten und Blankenberg, den Eigenleuten innerhalb des Hofgerichts, der zu Merten gehörigen Schatzung sowie den zugehörigen Diensten, allen Höfen und Hofgülten, Rauchhühnern und Futterhafer innerhalb von Dorf und Honschaft Merten, auch Zinsen, Pachten und Feuergeld zu Blankenberg, dem Fischweiher, dem sog. Wildenburgischen Weingarten *in der Hart* oberhalb von Merten, ebenso allen

hohen und niederen Gerechtigkeiten zu und um Merten, *in der Otterspach* sowie im Land Blankenberg, jedoch den Weinzehnt im Land Blankenberg ausgenommen. Vor dem Hofgericht zu Merten sowie vor dem Landgericht des Landes Blankenberg, wo die verkauften Güter einschließlich Gerechtsamen und Einkünften dingpflichtig sind, verzichtet er im Einvernehmen mit dem Lehnherrn hierauf erblich zugunsten der Käufer, leistet Währschaftsversprechen und sagt für den Bedarfsfall auf Antrag zusätzliche Verzichtleistungen zu. Zur Bekräftigung überläßt er den Käufern den aus seinen eigenen Weingärten fälligen Weinzehnt mit dem Vorbehalt, daß bei ganzem oder teilweisem Verkauf der Weingärten an Dritte der Weinzehnt wie andere Zehnte fällig sein soll. — Die Rechte des Landes- und Lehnsherrn sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. Das Hofgericht zu Merten sowie das Landgericht zu Blankenberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller, Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als ältester Hofherr zu Merten auf Bitten von *Elsen Johentgin*, Schultheiß, *Sybel in der Bach*, *Dreiß Swencken* und den übrigen Hofgeschworenen zu Merten mangels eigenen Siegels, nachdem sie um Mitbesiegelung gebeten waren; die Schöffen der Stadt Blankenberg (Schöffenamtssiegel) auf Bitten von Peter *Henseler* zu Bulgenauel (*Bulchenauwel*), Hermann *im Kelterhuis* und der übrigen Schöffen des Landgerichts Blankenberg mangels eigenen Siegels, nachdem auch sie um Mitbesiegelung gebeten waren.

Abschr. (17. Jh.), Pap., vorangestellt Abschr. der Urk. von 1553 August 17 (s. Reg. Nr. 1269), 1554 November 11 (s. Reg. Nr. 1296) sowie 1553 September 23 (s. Reg. Nr. 1271), nachgestellt Abschr. der Urk. von 1551 März 20 (s. Reg. Nr. 1237). — Nr. 1204.

1555 September 16, Rom, bei St. Markus **1311**

Papst Paul [IV.] teilt den Bischöfen von Bagnioregio *(Balneoregien[si])* und Cesena sowie dem Speyerer Offizial mit, zufolge der von ihm darüber ausgestellten Urkunde habe er am gleichen Tage dem Speyerer Kanoniker Johann von Hatzfeldt ein Kanonikat und eine Pfründe der Speyerer Kirche einschließlich Zubehör und allen Rechten übertragen. Diese seien infolge Verzichts des vormaligen Speyerer Kanonikers Johann von *(de)* Eller vakant gewesen, nachdem dieser zunächst hiermit nach deren ausdrücklicher Vakanz kraft päpstlicher Gewalt ausgestattet worden war, dann aber hierauf, nachdem er sie nicht tatsächlich innehatte, durch einen von ihm hierzu bestellten Vertreter zu Händen des Papstes verzichtet hatte und sein Verzicht auch angenommen worden war. Er erteilt ihnen daher den Auftrag, sie oder zwei oder einer von ihnen bzw. ein oder zwei Vertreter von ihnen sollten, sobald diese Urkunde ihnen

vorgelegt sei, den Johann von Hatzfeldt oder seinen Vertreter zu der Präbende und zu dem Kanonikat in der Speyerer Kirche aufnehmen, ihm einen Platz im Chor sowie im Kapitel der Speyerer Kirche im vollen Rechtssinne zuweisen, auch ihn mit allen zugehörigen Einkünften und Rechten ausstatten. Alle Widersacher sollen sie kraft päpstlicher Befugnis und unter Zurückstellung einer Berufung in Schranken halten. Dem soll nichts entgegenstehen, was in der erwähnten Urkunde enthalten ist. Die Rechte des Bischofs sowie des Domkapitels zu Speyer bleiben hierdurch unberührt. — Unterschriften. — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Schreibervermerk des C. *Menn.* — *Sextodecimo Kalendas Septembres, Rome adup s. Marcum.*

Ausf., Perg., Bleibulle an Hanfschnur angehängt. — Rv.: 1) *Casulanus,* 2) *[C]le et sononyn;* 3) *De palatio* (16. Jh.). — Nr. 1242.

1555 September 16 **1312**

Johann von Ottenstein überläßt als Amtmann der Grafschaft Sayn seinem Vetter Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf Antrag die saynische Magd *Leisgen,* Tochter des *Johentgen* von Wingert *(-gerode),* damit sie künftig zu den wildenburgischen Leuten gehört und die Ehe mit Peter, Sohn des *Heiman* von Bomberg *(Bam-),* schließen kann. Hermann verpflichtet sich seinerseits, bei nächster Gelegenheit eine wildenburgische Person auf Antrag der Sayner Seite herauszugeben und dann Tauschurkunden auszutauschen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 1243.

1555 Oktober 7, Linzenich **1313**

Dhaem, Werner und Johann Gebrüder von Hatzfeldt nehmen folgende Teilung der durch Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, und seine Frau Johanna von Harff hinterlassenen Erbgüter vor, die bis zum Tage Mariä Lichtmeß (Februar 22) 1557 gültig sein soll. Dabei handelt es sich im Einzelnen um Folgendes, wobei die erwähnten Einkünfte jeweils näher bezeichnet sind: 1. zu Linzenich: das Haus einschließlich Weihern, *bongarden,* Wiesen, Weiden, *ellern,* der Eckerngerechtigkeit in der Umgebung des Hauses, der Fischerei in der Rur *(Rueren),* der Holzgerechtigkeit *uf Guicher busch* sowie die Eckerngerechtigkeit dort; die durch den Pächter dort geleistete Jahrpacht; die durch das Haus selbst bewirtschafteten 90 M. Land; die an Heinrich *Moptz* und Johann Schmidt verpachteten 90 M. Land einschließlich Einkünften, auch mit dem Schlagholz zu Lindenberg *(-bergh)* sowie Busch und *bentgen* jenseits der Rur; die zu Peternich fällige Mühlenpacht; die Erb- bzw. Jahrpachten zu Merzenhausen von dem Hof, zu Kirchberg *(Kyrberich),*

Bornheim, wobei es sich dort außerdem um *herffrecht* handelt, zu Baesweiler, Oidtweiler *(Oit-)*, Ederen *(Eren)* mit der Holzgerechtigkeit am Puffendorfer Busch *(up Paffendorp busch)*, zu Floßdorf *(Floestorf)*, zu Aldenhoven, Pützdorf *(Putzdorp)*, Körrenzig *(Koerrenzigh)*, Glimbach, Gevenich, Jülich, Broich und *Altrappen*, außerdem zu Jülich die Einkünfte aus der an den Vogt verliehenen Pfandschaft; — 2. zu Weisweiler: das Haus einschließlich Weihern, *bongarten*, Weiden, Wiesen, *elleren*, Buschrechten am Hochwald und Weisweilerschen Busch, der Eckerngerechtigkeit und der Fischerei in der Inde; die Erb- bzw. Jahrpachten von Hof, Zehnt, *bachenlandt* und Mühle zu Weisweiler von Thomas' Erben, zu Gressenich in Aldenhovener Maß, zu Weisweiler, Hucheln *(-len)* und *Hoeven* mit der *gewanden* zu Hucheln; die Eschweilersche Pacht zu Weisweiler; die Erb- bzw. Jahrpachten zu Lamersdorf *(-torp)*, *Altroppen* und Inden, zu Weisweiler, Hucheln *(Huechelen)* und *Hoeven* in Weisweilerschem Maß sowie zu *Altroppen* und Langerwehe *(Wehe)* einschließlich Erbrenten in Geld, jülichschem Zins kurrent, Erbschatz und *radergelt;* die Jahrpacht von den *benden* zu Lützeler *(Luzelen)*, von 10 M. Land zu Dürwiß *(Duirweiß)*, von dem abgebrannten Weinhausplatz, der für die Hälfte ausgetan ist; die Wein- und Bierakzise; die Einkünfte am Kohl(en)berg *(Koelbergh)*, auch von dem *dat Hoerstgen* genannten Schlagbusch, von dem Hof zu Guttekoven *(Guittinck-)* einschließlich Zehnt, von Pachtland und Holz zu Münz *(Muntz)*, von der Pfandschaft zu Inden; der Gegenwert für 2 Kapaune, die Haus Weisweiler mehr zugestellt werden als den beiden anderen Häusern; die zusätzlich geleistete Kurmud, wobei die letzteren beiden Einkünfte mit den Einkünften der beiden anderen Häuser zu verrechnen sind; — 3. zu Wildenburg: das Haus und die Herrlichkeit einschließlich Weihern, Weiden, Wiesen, hohem und niederem Gehölz, der Fischerei in der Sieg *(Segen)*, der Eckerngerechtigkeit und sonstigem Zubehör wie seit alters, auch allen Diensten und Manngeldern, den Einkünften im Kirchspiel Friesenhagen und in der Grafschaft Nassau nach Friesenhagener und Siegener Maß, zu Wissen *(Wyßem)*, Üdingen *(Udin-)*, im Kirchspiel Wissen und im Kirchspiel Friesenhagen sowie in der Grafschaft Nassau nach Kölner Maß, von der Scheuer vor dem Schloß, von Haus und Hof zu Koslar *(Koßeler)*, aus dem Dorf Koslar, zu Engelsdorf *(-torf)*, Kofferen *(Koffern)* und Inden. — Die jährlich zu leistenden Leibrenten werden in drei Teile geteilt, sodaß jeder von ihnen jeweils die folgenden Leibrenten zu leisten hat: *Daem:* diejenigen an den Domdechanten Georg *(Joerge)* sowie an Heinrich; Werner: ebenfalls diejenige an Heinrich sowie an Karsilius *(Carsilis)*; Johann: diejenigen an Gottschalk, an Jungfer Ursula, an Jungfer Maria *(Merge)* zu Dahlen sowie an die Jungfern Anna und Maria *(Merge)* zu Köln. Johann soll außerdem die an Philipp von der Hees, an Pampus *(-pes)* und an Münch zu Ewig *(Ewigh)* jährlich fälligen Losrenten alleine leisten. Diese sind

gegen die an die Hobergschen *(Hoebergh)* Erben fälligen Losrenten zu verrechnen. Was an *Unkel* jährlich fällig ist, sollen *Daem* und Werner leisten, wobei es Johann zugute kommt, daß er mit der Aufbringung der Leibrenten an die erwähnten Jungfern und an Gottschalk mehr leistet als *Daem* und Werner. — Das Kohlengeld *(koelgelt)* zu Wildenburg legen sie in der gleichen Höhe fest, wie es Rentmeister Johann von Hambach der Witwe in der Rechnung von [15]39 berechnete. Die Unstimmigkeiten, die sich aus den Rechnungen Adolfs *(Aleffs)* ergeben, lassen die Brüder bis zur nächsten Zusammenkunft auf sich beruhen. — Entsprechend werden bis zur nächsten Zusammenkunft folgende Verhandlungspunkte verschoben: wegen der Mühle vor Schloß Wildenburg, da sich aus den Rechnungen zu Zeiten des Junkers *Daem* Unstimmigkeiten dieserhalb ergeben; wegen der Fruchtgefälle angesichts der Unstimmigkeiten in den Rechnungen von *Gillis Haizfelt,* Johann von Hambach und *Uloff van der Wehe,* da außerdem *Daem* von Hatzfeldt etliche Jahre Haus und Herrlichkeit Wildenburg selbst inne und in Nutzung hatte; wegen des zu Wildenburg erhobenen Manngeldes, da man den überwiegenden Teil hiervon zur Zeit nicht erhebt; wegen des *escher und hohen gehulz,* da zu Haus Wildenburg mehr hiervon gehört als zu Linzenich und Weisweiler, weshalb ein diesbezüglicher Vergleich bis zur nächsten Zusammenkunft herbeigeführt werden soll; wegen der Fruchtmaße, da diese nicht in allen Orten gleich sind; wegen Kurmud oder Hauptrecht, auch wegen den zugunsten von Wildenburg zu viel veranschlagten Hämmeln und Schweinen. — Der zu Merten, *Haimbach* und Winden jährlich anfallende Wein ist an den jeweiligen Orten einzusammeln, wobei die Brüder sich an den Kosten zu gleichen Teilen zu beteiligen haben. Von dem Wein wird ihnen dann jeweils ein Drittel zugestellt. Nach den Erfahrungen im Herbst des laufenden und des kommenden Jahres über das, was man in etwa an den erwähnten Orten an Wein zu erwarten hat, sind ihre Anteile in der Erbteilung festzulegen und diese ihnen dann zuzuweisen. — Jetzt oder bis zur nächsten Zusammenkunft schwebenden Streitigkeiten oder Ansprüchen, die an ihre Güter gestellt werden, haben sie sich gemeinsam zu stellen, wobei sie die Kosten anteilig zu übernehmen haben. — Bis ihr jüngster Bruder Karsilius im Deutschen Orden, in den einzutreten er eingewilligt hat, einen Platz erhalten hat oder bis er anderweitig versorgt ist, haben die Brüder in ihrem jeweiligen Haus für dessen Unterhalt einschließlich Dienern und Pferden jeweils 2 Monate lang aufzukommen. Gefällt Karsilius dies nicht und ist es ihm zu beschwerlich, in dieser Weise von einem Haus zum andern zu reiten, so kann er bei einem der Brüder, dem dies beliebt, bleiben, bis er anderweitig versehen ist. Die beiden anderen Brüder haben dann demjenigen, bei dem Karsilius bleibt, die Kosten anteilig zu erstatten. — Was die drei Brüder an den jeweiligen Orten, die ihnen zugewiesen sind, nachträglich über das hinaus

feststellen, was in dieser Teilung genannt ist, haben sie bei der nächsten Zusammenkunft vorzubringen und Rechenschaft darüber zu geben. Im übrigen sollen *Daem* das Haus Linzenich, Werner das Haus Weisweiler und Johann das Haus Wildenburg einnehmen und die zugehörigen erwähnten Renten und Einkünfte nutznießen. Bis zum Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) 1557 haben sie sich mit dieser Erbteilung zufrieden zu geben. Sodann haben sie Zeit und Ort gütlicher Übereinkunft zu bestimmen, zu dem sie untereinander einen Vergleich über die erwähnten unerledigten Punkte sowie über ihre etwaigen Beschwerden wegen dieses Vergleichs und schließlich einen endgültigen Beschluß herbeizuführen haben. Sodann haben sie besiegelte Urkunden über die Erbteilung auszustellen. Je eines der über die jetzigen Vereinbarungen errichteten *buecher* nehmen die drei Brüder in Verwahr. — In einem Nachtrag wird festgestellt, daß Johann folgende Rechnungen mit nach Wildenburg genommen und diese 5 oder 6 Wochen vor der nächsten Zusammenkunft erneut nach Linzenich zu schaffen hat: eine Rechnung von Gillis ohne Datum; 6 Rechnungen von Johann von Hambach von [15]38, [15]39, [15]40, [15]42, [15]43 und [15]44; 2 Rechnungen des Adolf *(Alef)* von [15]45 und [15]46. — *Uff dem huiß Lynzenich.*

Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet); angefügt: Abschr. der Urk. von 1566 Dezember 5 (vgl. Reg. Nr. 1494), 1567 Juli 5 (vgl. Reg. Nr. 1504), 1569 März 2 (vgl. Reg. Nr. 1530), 1578 September 4 und 1578 November 8. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1244.

1555 Oktober 10, Arnsberg, Schloß **1314**

Adolf Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., belehnt den Johann Bockemol *(-möll)* als Gemahl der Elisabeth, Tochter des gestorbenen Gerhard von Seelbach gen. Dermbach zugleich für beider Erben, mit dem Burgsitz zu Schönstein einschließlich Zubehör im gleichen Umfang, wie ihn der gestorbene Gerhard von seinen Vorgängern und dem Erzstift Köln zu Lehen trug. Er bestätigt den durch Johann gemäß Burglehnsrecht und -gewohnheit geleisteten Lehnseid. Seine, seiner Nachfolger und des Erzstifts Rechte an dem Lehen bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: *Heneken Schungel* und Johann Quad *(Qvaden)*, beide kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller. — *In unserm schloß Arnßberg am zehenden tage Octobris.*

Ausf., Perg., Sg. ab — Nr. 1245.

1555 November 16 **1315**

Johann *Helberhäuser*, Bürger zu Siegen, *Mhan Hannes* der Junge zu Eichen und *Kessell Hannes* zu Ferndorf, die als verordnete Vormünder die

unmündigen Kinder des gestorbenen Johann *Rodenns uffm feld* und seiner Frau *Grethe* vertreten, sowie *Grethe* selbst verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans von Holdinghausen, für quittierte 172 Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf folgende Anteile der Kinder sowie der *Grethe* an der Berggerechtigkeit am Müsener *(Moissener)* Berg: ein Zwölftel *uff dem Eidtrecht*, ein Drittel *in deß Grahen bergk* sowie die Hälfte *uff der edelln zech*. Sie verzichten hierauf zu deren Gunsten, sodaß sie künftig hierüber wie über sonst ihr eigene Güter verfügen kann, und leisten Währschaftsversprechen gemäß gemeinem Recht sowie Landesgewohnheit, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkauf- und Dedingsleute: *Schefferß Hanneß* zu Krombach, Schöffe; *Gottschalck*, der zu Müsen Bergmann ist; *Kolb Henn* zu Müsen. — Siegler: *Theißes* Hermann zu Eiserfeld *(Iserfelde)*, Bergmeister und Schultheiß des Berggerichts vor der Siegbrücke vor Siegen, *Gömpeln Henn uffm Pfull*, Bürger zu Siegen, *Schelsenhotten Henn*, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen des Berggerichts vor der Siegbrücke vor Siegen, insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Gretha auff dem felde zu Ferndorffs briff von denn bergen, die ich gekaufft hain sider des junckern selgenn todt, anno etc. '56* (16. Jh.). — Nr. 1246.

1555 November 22 **1316**

Gisbert *(Ghyss-) van Coevorden* verkauft an *Goessen* den Kurzen *(die korth)*, Bürger zu Huissen *(Huessen)*, und seine Frau *Luym Gruytters* mittels Erbkaufurkunde von zwei im Folgenden genannten Erbpächtern für quittierte 100 Silbertalerfl., die Joachimstaler genannt sind, zu je 30 gefalwerten Brabanter Stübern sowie für quittierte 100 gefalwerte Brabanter Stüber und damit insgesamt für quittierte 100 Goldfl. zu je 31 Brabanter Stübern eine zum Rententermin mit der Verkaufssumme bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist einlösbare Jahrrente von 6 oberländ. Rhein. Goldfl. oder von 1 Talerfl., der Joachimstaler genannt ist, und von 1 gefalwerten Brabanter Stüber oder aber von 31 gefalwerten Brabanter Stübern. Er verschreibt diese auf die *Langhbent* genannten und an *Derick van Meckeren* verpachteten 18 M. Erbe und Land, die *boulantz* und *weylantz* sind, im Kirchspiel *Angeren* und Amt Oberbetuwe *(Oeverbetthouwe)*, wo sie zwischen Erbe der *van den Cappellen* auf der einen Seite und solchem des Junkers Otto *(Otth) van Aerdenborgh* auf der anderen, auch zwischen *die wetteringhe* an einem Ende sowie Erbe des Dompropstes zu Utrecht *(Uttricht)* am anderen Ende gelegen sind. Die Rente ist vom Tage vor St. Martinstag (November 10) 1556 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin ohne weitere Anweisung

durch den jeweiligen Pächter des erwähnten Erbes und Landes oder durch den jeweiligen Verwalter *(vervaerder)* der Güter *Gisberts* zu *Angeren* an die Käufer der Rente in der Stadt Huissen lieferbar. Gisbert verspricht, bei Bedarf auf Antrag unverzüglich weitere Sicherungen vor dem Amtmann von Oberbetuwe oder, je nach Art *(nathueren)*, des Guts, nach Landrecht oder sonstigem Recht zu leisten. Auch leistet er Währschaftsversprechen gemäß Erbkauf- und Jahrgültenrecht im Amt Oberbetuwe, ausgenommen *dyck* und *wetteringhe* und was sonst dieserhalb jetzt rechtmäßig ist. In jedem Säumnisfalle können die Käufer das zu Unterpfand gesetzte Erbe und Land oder das, was Gisbert an Erbe und Gut jetzt oder künftig im Amt Oberbetuwe hat, durch einen Richter oder Gerichtsboten mit Beschlag belegen lassen und hierüber bis zur Tilgung aller Rückstände sowie der Leistung von Kosten- und Schadenersatz wie über Unterpfänder für Herrenzinsrenten oder jährlich verschriebene Pachten verfügen. — Zeugen: *Derick van Meckeren, Henrick Buckinck*, beide Erbpächter. — Siegler: der Aussteller, die Zeugen.

Ausf., Perg., Sg. 1-3 besch. — Nr. 1247.

Durch Transfix angehängt: Urk. von

1556 Februar 29

Der in der voranstehenden Urkunde erwähnte Verkäufer verkauft an die dort erwähnten Käufer mittels Erbkaufurkunde von zwei im Folgenden genannten Erbpächtern für quittierte 156 Silbertalerfl., die Joachimstaler genannt sind, zu je 20 gefalwerten Brabanter Stübern eine zum Rententermin mit der Verkaufssumme bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist einlösbare Jahrrente von 15 Kaiserfl. zu je 20 gefalwerten Brabanter Stübern oder Gegenwert in Gold- oder Silberwährung. Er verschreibt die Jahrrente auf das in der voranstehenden Urkunde erwähnte Stück Erbe und Land. Die Jahrrente ist vom Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) 1557 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin in gleicher Weise lieferbar, wie es in der voranstehenden Urkunde erwähnt ist. Entsprechend sagt der Verkäufer für den Bedarfsfall zusätzliche Sicherungen zu. Auch leistet er entsprechend Währschaftsversprechen. — Zeugen: *Derick van Meckeren*, Lambert *Thomassen*, beide Erbpächter. — Siegler: der Aussteller, die Zeugen. — *Upten lesten dach Februarii des maentz.*

Ausf., Perg., Sg. 1-3 besch. — Nr. 1247a.

Durch Transfix angehängt: Urk. von

1610 Mai 3

Johann *Pelß Henrixz*, der zugleich seine Frau *Aeltgen van Loonen* als Sachwalter *(momber)* vertritt, verkauft an Johann von Wittenhorst und

seine Frau Anna von *Lindelstorff* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf eine Jahrrente von 15 Kaiserfl. gemäß transfigierter Urkunde von 1556 Februar 29 sowie eine weitere Jahrrente von 6 oberländ. Rhein. Goldfl. gemäß transfigierter Urkunde von 1555 November 22. Johann und *Aeltgen* verzichten gemäß dem im Amt Oberbetuwe üblichen Recht zugunsten von Johann und Anna auf die beiden Jahrrenten, sodaß diese und ihre Erben hierüber künftig gemäß Landrecht von Oberbetuwe verfügen können. — Zeugen: Wilhelm *(Wyllem)* von Wylich *(-lick)*, *Serven* von Venlo *(Vuneloe)*, beide Erbpächter des Amts Oberbetuwe.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2-4 besch. — Nr. 1247b.

1555 November 27 **1317**

Hermann *bey der Bach* zu Krombach und seine Frau Katharina verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans von Holdinghausen, für quittierte 3½ Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf ihr *im grossen garten* genanntes Gartenland zu Krombach, das unten neben dem Schöffen Jost Schumacher zu Krombach sowie auf der einen Seite neben *Schefferß Hannes* daselbst und auf der anderen neben der Käuferin selbst gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten zugunsten der Käuferin und ihrer Erben auf das verkaufte Gartenland. — Weinkaufleute: Johann *Bube* zu Littfeld, *Reutter Hanneß* zu Krombach. — Siegler: Friedrich Pithan *(-thain)*, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berge*, *Schreiberß Henn* zu Ferndorf sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1248.

1555 Dezember 18 **1318**

Reinhard Beissel von Gymnich, Herr zu Schmidtheim *(Smithem)*, vereinbart mit *Guden* von Winkelhausen, Tochter des Ludger *(Lutgen)* von Winkelhausen und seiner Frau Gertrud von Vlodorp, im Einvernehmen mit ihren Verwandten *(negster blutsverwantten freunde)* folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß kirchlicher Gewohnheit die Ehe. Reinhard bringt als Ehesteuer und Mitgift in die Ehe ein: Haus und Herrlichkeit zu Schmidtheim einschließlich Zubehör; Hof und Zehnt sowie Kirchsatz zu Ramershoven einschließlich Zubehör; den halben Hof zu Holz *(Holtz)* im Amt Kaster; den halben Hof zu Otzenrath *(-rode)* im Amt Grevenbroich; seinen Zehntanteil zu *Kleinem Wile* in der Grafschaft

Neuenahr *(Neuvenar)*; den Weinhof zu Honnef *(Hunff)* einschließlich Zubehör; alles das, was ihm im Erzstift Trier zugefallen ist und was er dort ererbt hat; den Weinwachs *in der Bleyden;* was ihm sonst an Erbe zufällt. Dies insgesamt soll auf ihre gemeinsamen Leibeserben übergehen und diesen vorbehalten bleiben. Nachdem sein Bruder, der Kanoniker zu Münstereifel *(Munstereyfel)* ist, sowie seine Schwestern Johanna *(Johann)*, Eva und Brigitte gemäß einem Vertrag zu seinen und seiner Erben Gunsten auf ihren Kindteil verzichtet haben, sind die Verzichturkunden vorzulegen und für die Eheleute sowie beider Erben in Gewahrsam zu nehmen. — *Gude* hat an Mitgift 4 000 Goldfl. in Gold oder den im Fürstentum Jülich und Berg gültigen Gegenwert in Gold oder Silber in die Ehe einzubringen. 2 000 Goldfl. sind innerhalb von 6 Wochen nach dem ehelichen Beilager zu leisten. Andernfalls sind bis zu deren Leistung für je 100 fl. dieser Summe 5 fl. anzuweisen. Die restlichen 2 000 fl. sind durch Johann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler zu leisten, sobald Ludger von Winkelhausen und Anna Kettler *(Kettelersschen)*, verw. von Winkelhausen, gestorben sind. Sobald die 4 000 Goldfl. geleistet sind, sind *Gudes* Ansprüche auf das väterliche und mütterliche Erbe und Gut sowie auf alle Erbfälle vor Abschluß dieser Eheberedung abgegolten. Reinhard und *Gude* haben dann zugunsten von *Gudes* Bruder Johann gemäß Recht und Gewohnheit erblichen Verzicht zu leisten. *Gudes* Anwartschaft auf Seitenfälle bleibt dadurch unberührt. — Hinterläßt Reinhard seine Frau mit gemeinsamen Kindern und verbleibt sie bei diesen als Witwe, so hat sie auf Lebenszeit das Recht, die von ihnen beiden zusammengebrachten, erworbenen und gewonnenen Güter zu nutzen, wobei sie für Erziehung und Unterhalt der Kinder aufkommt. Bleibt das Einvernehmen zwischen ihr und den Kindern nicht bestehen, sobald diese mündig sind, so hat sie in einer Stadt ihrer Wahl Wohnung zu nehmen. Die Kinder haben ihr dann ihr Wittum zur Verfügung zu stellen, das die von ihr in die Ehe eingebrachte Mitgift ebenso umfaßt wie jährlich 100 Goldfl. oder Gegenwert aus Reinhards Gütern, dazu 2 Fuder Wein und 8 fette Ferkel. Für ihr lebenslängliches Nutzungsrecht hieran sind ihr gegebenenfalls entsprechende Sicherungen zu geben. Bewegliche Güter und Fahrhabe sind gegebenenfalls zwischen Mutter und Kindern zu gleichen Teilen zu teilen. Die Mutter hat die Güter erst zu verlassen, sobald ihr Sicherungen für ihr Wittum angewiesen sind. — Überlebt Reinhard mit gemeinsamen Kindern seine Frau, so hat er, sofern er keine weitere Ehe eingeht und bei den Kindern bleibt, lebenslängliches Nutzungsrecht an den durch ihn und seine Frau zusammengebrachten Gütern. Dabei hat er für die Erziehung der Kinder aufzukommen und diese, sobald sie mündig sind, im Einvernehmen mit den Verwandten auszustatten. Geht er jedoch eine weitere Ehe ein und verbleibt er nicht in erwähnter Weise bei den Kindern, so hat er auf Lebenszeit Nutzungsrecht an den von ihm in die

Ehe eingebrachten und ererbten Gütern. Er kommt dann gemäß Leibzuchtrecht für die Erhaltung der Güter sowie dafür auf, daß die Kinder mit Hilfe der Güter erzogen werden. Die von der Mutter in die Ehe eingebrachten und die von ihr ererbten Güter bleiben den Kindern gegebenenfalls ebenso vorbehalten wie die gewonnenen und erworbenen Güter; diese werden durch die für die Kinder bestellten Vormünder verwendet. — Geht die Mutter eine zweite Ehe ein und bleibt sie nicht in erwähnter Weise bei den Kindern, so bleiben ihr die von ihr in die Ehe eingebrachten und die von ihr ererbten Güter vorbehalten. Was der Vater gegebenenfalls an Hab und Gut hinterlassen hat, haben die Vormünder für die Kinder zu verwenden. — Hinterlassen beide Eheleute keine gemeinsamen Leibeserben, so fallen die in die Ehe eingebrachten Güter, sobald auch der zweite Ehegatte gestorben ist, ihrer Herkunft nach zurück. Die gewonnenen und erworbenen Güter sind gegebenenfalls zwischen beiden Seiten einvernehmlich zu teilen. Dabei gelten Pfandschaften ebenso als Erbschaft wie die durch *Gude* in die Ehe eingebrachten 4 000 Goldfl. — Unterschriften von Reinhard Beissel von Gymnich sowie von Johann und *Gude* von Winkelhausen. Unterschriftsvermerk des Ludger von Winkelhausen. — Siegler: der Aussteller, Ludger sowie Johann von Winkelhausen, ihre Verwandten Johann Beissel von Gymnich, Wilhelm von Boulich *(Bu-)*, Konrad *(Conrhaet)* von Pützfeld *(Putzfelt)*, Christoph von Metternich, *Sybert* von Troisdorf, Johann von Vlatten und *Lauff* von Velbrück.

Ausf., Perg. (stockfleckig), Sg. 1, 3, 4, 6, 8-10 erh., 2, 7 ab, 5 fehlt. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1249.

Durch Transfix angehängt: Urk. von

1558 Dezember 30

Reinhard Beissel von Gymnich, Herr zu Schmidtheim *(Schmithem)*, und seine Frau *Gude* von Winkelhausen sowie Johann von Winkelhausen anerkennen die Eheberedung trotz unterbliebener Unterschrift und Besiegelung durch den unterdessen gestorbenen Ludger von Winkelhausen. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1-3 wie Haupturk. — Nr. 1249a.

1556 **1319**

Johann Bockemol *(Buckmulle)* und seine Frau Elisabeth verpachten *(verlinen)* an Johann *Issenberg* zu Bruch *(Bruche)* auf die Dauer von 12 Jahren erblich den ihnen zu eigenen Wassergraben einschließlich Hütten und Schuppen. Hierfür sind jährlich 2 Tlr. Pacht jeweils zu St. Martinstag (No-

vember 11) fällig. Ihr Hof einschließlich zugehörigen Gütern *yn der Wissen* bleibt hierdurch unberührt. Bei Pachtsäumnis ist die Verpachtung aufgehoben. — Zeugen: Heinrich *uf den Bungarten, Hen yn der Wissen*, Simon, Sohn des Johann zu *Sidendale;* Johann *Blyttershagen*, Pastor zu Wissen. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben A B C D voneinander getrennt.

Ausf., Chirograph, Pap. — Rv.: *Antreffen dey hütt in der Wissen* (16. Jh.). — Nr. 1250.

1556 Januar 23, Haus Kalkum **1320**

Vor dem Notar Wilhelm *Stam* sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen legt Junker Ludger *(Lütgen)* von Winkelhausen in der Schlafkammer *bey der stoeben* in seinem Haus Kalkum *(Calchum)* abends nach Sonnenuntergang gegen 8 oder 9 Uhr zur Vermeidung von Streitigkeiten wegen seines Hab und Gutes nach seinem Tode Folgendes in aller Form testamentarisch fest: Seine Seele befiehlt er für den Fall seines Todes Gott, dem Erlöser, der Gottesmutter sowie den himmlischen Heerscharen an. Sein Leichnam ist dann in der Kirche zu Kalkum im Grab seiner Frau standesgemäß beizusetzen. Sein Leichenbegängnis ist in üblicher Form und mit einer Almosenspende zugunsten der Armen zu halten. Dem Dombau zu Köln vermacht er 1 Tn. Seine Kinder hält er zur Gottesliebe und zur Vermeidung von Zank und Streit nach seinem Tod an. Dem Gesinde haben sie alle nachweislichen Schulden und allen verdienten Lohn zu entrichten. — Um zu sichern, daß Jungfer Anna, der Tochter seines gestorbenen Sohnes Hermann, gebührende Pflegschaft zukommt, und, um zu vermeiden, daß sie wegen ihres Anteils übervorteilt wird, bestellt er *Siberth* von Troisdorf, *Loef* von Velbrück sowie seinen Sohn Johann von Winkelhausen zu ihren Vormündern und Pflegern. Hiervon bleiben die Anliegen *(anliggende sachenn)* ausgenommen, die Johann mit Jungfer Anna jetzt oder künftig hat. *Siberth* und seine Frau oder seine Schwägerin Anna Kettler, verw. von Winkelhausen, sollen je nach beiderseitigem Belieben Jungfer Anna in Pflege nehmen. Er überläßt es ihnen, was sie dieserhalb oder sonst unternehmen. Wird Jungfer Anna zur Teilung zugelassen, so haben diese und sein Sohn Johann an *Siberth* und seine Frau Anna von Winkelhausen 1 000 Goldfl., zusammen also 2 000 Goldfl. zu zahlen, sofern seine Schwägerin Anna Kettler nicht mehr lebt. — Hinsichtlich der Wohnung weist er *Siberth* und *Loef* als Vormünder der Jungfer Anna dahingehend an, daß sein Sohn Johann das Haus Kalkum, Jungfer Anna aber Mierlo *(Merlhoe)* unter der Bedingung erhalten, daß Johann außerdem das Gut zu *Gangerschim* sowie der Leibgewinn am Wert zu Mündelheim *(Mundelchum)* vorab vorbehalten bleiben. — Die Bestimmun-

gen der Eheberedung zugunsten seiner Tochter *Guede*, Frau von Reinhard Beissel von Gymnich, sind zu vollziehen und einzuhalten. — Diese letztwillige Verfügung soll künftig nach Testamentsrecht, im Falle von Formfehlern darin nach Kodizillrecht oder dem sonst geeignetsten Recht gültig sein. Den Notar fordert er auf, hierüber ein offenes Notariatsinstrument oder mehrere solche anzulegen. — Zeugen: Dr. med. Johannes Litodius, Johann *Dorenbusch*, *Derich Smitz*, der Landbote Hermann sowie *Erwein*, der Schneider und Diener des Junker Ludger. — Notariatsinstrument des Notars Wilhelm *Stam*, *vicecuratus* der Kirche zu Kalkum, öffentlichen Notars kraft päpstlicher Gewalt, mit dessen Unterschrift und Signet.

Abschr. (16. Jh., Pap. — Nr. 1251.

1556 Februar 3 **1321**

Anton *(Anthonius)* Spannagel zu Gevelndorf *(Geverendorpe)* im Kirchspiel Lüdenscheid und seine Frau Anna von Hatzfeldt, die zugunsten ihres Schwagers und Bruders Hermann von Hatzfeldt zu Uffeln eine Verzichturkunde wegen allen väterlichen und mütterlichen Gütern sowie wegen allen Forderungen ausgestellt hatten, die ihr gestorbener Vater Johann von Hatzfeldt gegenüber den von Hatzfeldt zu Wildenburg hatte, und die, zugleich für ihre Erben, entsprechende Bezahlung quittierten, kommen auf die Nachricht von dem Vergleich ihres Schwagers und Bruders Hermann mit den von Hatzfeldt, Herren von Wildenburg, der in dem Vertrag enthaltenen Forderung nach und bestätigen, daß der Vergleich im Einvernehmen mit ihnen geschlossen wurde. Hermann, den anderen von Hatzfeldt sowie jedem, den es sonst betrifft, leisten sie Währschaftsversprechen. — Zeugen: *Joist* Bockemol *(-melle)*, Johann *Risse*, Peter zu Egscheid *(Egeschede)*, Hans *bi der Rame*. — Siegler: Johann Nelken, *hoegreve* zu Lüdenscheid *(Luedenscheit)*. — *Uff mandach na Marien lechtmisse dage.*

Ausf., Pap., Sg. besch. — Rv.: *Anthonius Spannagel, Annen von Hatzfelt, sein husfrawe, verzicht uf die forderungh, so Herman von Hatzfelt, ir halbbroder, zu den hern zu Wildenporg gehabt* (16. Jh.). — Nr. 1252.

1556 Februar 5 **1322**

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Judith Schmülling *(Smuyllinck)* nehmen mit ihrem Vetter und Schwager Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, folgenden Erbtausch vor: Sie überlassen Johann ihre Hoheit und Gerechtigkeit an Hof und Gut zu Ober-

güdeln *(Oeber Guedelhoben)*, die *Stelhenne* innehat und bewohnt, einschließlich Zubehör, sodaß Johann hierüber künftig wie über andere ihm dienstbare Güter verfügen kann. Im Austausch hierfür erhalten sie dessen Hoheit und Gerechtigkeit an Hof und Gut Widderbach *(in der Wyder-)*, die *Symon* innehat und bewohnt, einschließlich Zubehör. Doch behält Johann sich vor, den Hof weiterhin beim Haus Wildenburg zu Lehen zu empfangen. Ansonsten sollen Ludwig und seine Frau künftig hierüber wie über andere ihnen dienstbare Güter verfügen können. — Von den beiden gleichlautenden Urkunden hierüber nimmt jede Seite je eine an sich. Auch wenn eine hiervon verloren geht oder beschädigt wird, bleibt die andere gültig. — Unterschriften der beiden Aussteller. — Siegler: die Aussteller.

2 Ausf. (I, II), Pap., Sg. I) 1, 2 unter Papieroblaten aufgedr. II) 1 unter Papieroblate aufgedr., 2 ab. — Nr. 1253.

1556 März 14 **1323**

Vor Gerhard *Maeß*, Vogt, sowie vor Heinrich *in der Schmitten*, Hans *Mewis* und den übrigen Schöffen des Gerichts Duisdorf bekunden Heinrich *Quadner* und seine Frau Katharina *(Treing) Bodden*, sie hätten dem Gerichtsbuch zufolge vergangenen Februar *(Spurckell)* 22 bei Heinrichs Sohn Severin *(Severein)* und seiner Frau Klara Severins Kindteil, der ihm von Vater und Mutter zukommt, in vollem Umfang mit Geld abgegolten. Nun verkaufen sie zusammen mit *Blasius am Wedstein*, der zu Duisdorf wohnt, und Heinrich *Roerich*, der zu Oedekoven *(Oedenkaeffen)* wohnt, als gerichtlich bestellten Vormündern von *Greitgen*, der minderjährigen Tochter von Heinrich Quadner und Schwester des Severin, an *Daem* Spies von Büllesheim und seine Frau Margarethe von Gymnich kraft Erbkauf 5 M. und ½ Vt. Busch *am kraumen Laich* zwischen dem Käufer auf der einen Seite und Anton *(Thonis) Peill* auf der anderen. Hiervon sind jährlich 80 alb. an den Vikar zu St. Georg in Köln fällig. Hierfür quittieren sie den Empfang von 9 Tlrn. je M. Busch sowie einen zusätzlichen Taler. Vor dem Gericht Duisdorf verzichten sie wie dort üblich zugunsten der Käufer auf den verkauften Busch und leisten Währschaftsversprechen. — Siegler: Vogt und Schöffen des Gerichts Duisdorf (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1254.

1556 Mai 13 **1324**

Reinhard von Pempelford *(-furde)*, Richter, sowie Otto zu Broichhausen, Johann zu Holthausen *(Hulshuyß)*, Wilhelm im Forsthof, Johann zur *Hoeven*, *Ailff ufftem Snellenberg*, Jakob, Wirt zu Huckingen, Adolf im Forst-

hof, Johann *im Biege* und *Jaspar* Werners, Schöffen des Landgerichts Kreuzberg, bekunden Folgendes: Am 6. März 1555 erklärten Junker Hermann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler vor ihnen in ordentlicher Gerichtssitzung durch ihren Fürsprech *(vursprecher)*, sie wollten ihr Gut und Erbe zu Winkelhausen gemäß mehreren Eheberedungen und Testamenten, die den Schöffen bekannt seien, auf Junker Johann von Winkelhausen, Sohn des Junkers Ludger *(Lutgins)* von Winkelhausen, und seine Frau Anna Kettler, Tochter des Junkers Konrad *(Conrait)* Kettler, übertragen. Sie beantragten, dies gemäß Recht des Gerichts und des Fürstentums Berg zu bestätigen *(zu rechten zu stellen)*. Die Schöffen bestätigten die Rechtmäßigkeit eines derartigen Verzichts. Gemäß Schöffenweistum erfolgte dieser denn auch, was Johann und Anna ihrerseits bestätigten *(mit silver und golde gerichtlichen veroirkundt)*. Demzufolge sollten Hermann und Anna das Gut innerhalb von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen räumen. Bei Fristablauf sollten sie erneut vor Gericht erscheinen und der Räumung wegen Währschaft leisten. Danach sollten sie auf das Gut nur noch als Gäste *(gastgevyse)* kommen und darauf nicht übernachten. Johann und Anna beantragten eine besiegelte Abschrift hiervon. Die Schöffen sagten ihnen eine solche auf deren Kosten zu. — Am 22. April 1556 erklärte Anna Kettler, verw. von Winkelhausen vor Gericht, ihr gestorbener Gemahl und sie hätten gemäß Mitteilung *(lerong)* des Gerichts vor diesem zugunsten ihres Neffen und Schwagers Johann von Winkelhausen und seiner Frau Anna Kettler auf Haus, Erbe und Gut zu Winkelhausen einschließlich Zubehör verzichtet. Sie beantragte, den Fristablauf zu bestätigen. Die Schöffen entsprachen dem auf Grund des Gerichtsbuchs. Witwe Anna beantragte weiterhin, nachdem die Räumung gemäß besiegelten Urkunden, die von den Schöffen bestätigt seien, auch nach Ausweis des Gerichtsbuchs erfolgt sei, die Schöffen sollten ebenso bestätigen, daß Johann und Anna auf Grund der Übertragung *(gifft)* und Räumung rechtmäßige Erben des Erbes und Gutes seien. Witwe Anna bestätigte ihrerseits den durch ihren Fürsprech gestellten Antrag. Die Schöffen nahmen dies zur Beratung bis zur nächsten Gerichtssitzung. Witwe Anna frug daraufhin an, ob sie das Urteil persönlich erwarten solle oder ob derjenige dies erwarten solle, zu dessen Gunsten die Übertragung erfolgt sei. Die Schöffen erkannten hierzu, die Witwe solle das Urteil selbst erwarten. Sofern es notwendig sei, solle sie hierfür einen Vertreter *(monber)* bestellen. — Auf der folgenden Gerichtssitzung am 6. Mai 1556 mahnte Witwe Anna das Urteil und die Bedenken der Schöffen an. Junker Dietrich von der Horst und Adam Beck als Vertreter hofften jedoch, daß kein Urteil erginge, nachdem sie Einspruch *(becroenung)* gegen die Übertragung eingelegt hatten in der Erwartung, deren Rechtmäßigkeit widerlegen zu können. Der Einspruch sei zunächst erfolgt, weil sie Forderungen zu stellen hätten. Demgegenüber

hoffte Witwe Anna, daß das Urteil in ihrem Sinne erginge und die Gegenseite zum Schweigen gebracht werde. Hätten jene mit jemandem etwas zu schaffen, so sollten sie diese zunächst, wie es rechtmäßig sei, herbeischaffen. Die Schöffen erkannten hierzu für Recht, Witwe Anna solle das Urteil anmahnen, sofern es gestrichen sei. Habe dann jemand rechtmäßigen Anspruch zu erheben, so hätten die Schöffen dies zuzulassen. Witwe Anna mahnte daher das Urteil an. Die Schöffen bestätigten ihrerseits, in ihrer letzten Gerichtssitzung hätten sie den Fristablauf auf Grund des Gerichtsbuchs bestätigt. Die Übertragung zugunsten von Johann und Anna kannten sie als rechtmäßig an, soweit sie nicht gemäß Recht ihres Gerichts und des Landes widerlegt werde. Witwe Anna und Johann verpflichteten sich hierauf mittels Urkunde. Witwe Anna stellte daraufhin fest, die Schöffen hätten zunächst den Fristablauf und dann auf Grund des Gerichtsbuchs die Übertragung als rechtmäßig anerkannt. Johann beantragte seinerseits, daß Witwe Anna, seine *swegersche,* mit seinem Einverständnis in Winkelhausen einziehen könne, ohne daß die an ihn erfolgte Übertragung hierdurch beeinträchtigt werde. Die Schöffen erkannten hierzu für Recht, sofern Johann dies zulasse, könne Witwe Anna wieder auf das Gut ziehen, ohne daß die an ihn erfolgte Übertragung und seine Rechte hierdurch beeinträchtigt würden. Wer dies widerlegen wolle, möge dies gemäß Recht ihres Gerichts und des Landes tun. Johann beantragte bei den Schöffen hierüber eine vom Gericht besiegelte Abschrift. Die Schöffen erkannten hierzu für Recht, die auf seine Kosten zu fertigende Abschrift solle ihm zukommen, sofern er gemäß alter Gewohnheit Kaution dafür stelle, das diese ausschließlich im Land Berg gebraucht werde. — Siegler: Reinhard von Pempelford, Richter des Landgerichts Kreuzberg; die Schöffen dort (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1255.

1556 Juni 13 **1325**

Meckell zu Krombach, Witwe des *Heynman* Schumacher, verkauft an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans von Holdinghausen, für quittierte 18 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf den ihr eigenen Garten oder *kempchin* im Dorf Krombach. Sie leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Johann *Bube* zu Littfeld, *Kemperß Henchin* daselbst. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vor dem berge, Schreiberß Henn* zu Ferndorf sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1256.

1556 August 1 **1326**

Dietrich von Plettenberg und seine Frau Ida verkaufen an lic. jur.utr. Gerhard Kleinsorg *(-sorgh)*, der Offizial zu Werl ist, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf eine jeweils an St. Martinstag (November 11) fällige erbliche Jahrrente von je 5 Mltrn. Roggen und Gerste, die von ihrem Hof und Gut *tho Burcke*, die *Wolter* derzeit bewohnt, sowie von ihrem gesamten übrigen beweglichen und unbeweglichen Besitz lieferbar ist. Sie setzen den Käufer in die Rente ein und leisten Währschaftsversprechen. Sie behalten sich das Recht vor, die Rente jeweils innerhalb von 8 Tagen vor oder nach dem Tage St. Peter *ad vincula* (August 1) mit 200 Silbertlrn. einzulösen, sobald etwaige Rückstände getilgt sind und Schadensersatz geleistet ist. — Siegler: der Aussteller. — *S. Petri ad vincula.*

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. erh. — Rv.: *Diß briefe sindt Kleinsorgen, abgelöset in Meinerzhagen in anno '63, sontagh post Peter ad cathedram, 200 daller heubtsummen pro . . . malter korn . . . havern* (16. Jh.). — Nr. 1257.

1556 August 14 **1327**

Mechthild *(Mechtell)* von der Dorneburg gen. Aschebroich *(Dornenborgh gen. Assenbroch)*, Äbtissin der weltlichen Kollegiatkirche zu St. Marien im Kapitol in Köln, bekundet Folgendes: 1554 August 14 verkauften *Hille*, Witwe des Johann von Fischenich, und beider Tochter Marie, die zu Brühl wohnhaft sind, vor ihr und im Beisein ihrer beiden Lehnsleute Wilhelm Ketzgen *(-ghen)* und *Jaspar* Liblar und sodann am heutigen Ausstellungstage dieser Urkunde Johann von Königshofen *(Konninxhoven)*, Mathias *Schruder* und *Mercken*, Frau des *Mathies* von Fischenich, an Johann von Holtzem *(Holtzehen)* zu Vochem folgende Güter für quittierte Geldsummen kraft Erbkauf: 1. *Hille* und ihre Tochter Maria: ½ M. Ackerland *uff dem Blivinck* in der Nähe des Dorfes Fischenich zwischen dem Aufgang zur Bonner Straße *(Boenerstraiß)* zu der *Sennen* an einer Kopfseite und den 2 M. des Altarpriesters nach dem Dorf Fischenich zu an der anderen Kopfseite, auch zwischen Abels und *Sturms* Ackerland; ½ M. Ackerland neben der Bonner Straße zu *der Sennen auffganck* zwischen den Fischenicher 5 M. nach Brauweiler *(Brouwiler)* zu an einer Kopfseite und den 3 M. des *Jan Eisser* nach Brühl zu an der anderen Kopfseite; ½ M. Bruch oder Wiese *(broichs ader benden)* neben *Thonnies* Wrede zu Fischenich nach dem Busch zu *(nach dem buschwart)* sowie an einer Kopfseite neben Ackerland der Kartäuser, das zu dem Hof zu *Wiler* gehört; ½ Vt. Garten zu Fischenich *uff dem Duiffendreisch* neben ½ M. Garten des langen *Thonnies* nach Brühl zu, der *uff dem Rosengartten* genannt ist und den *Dempell* Johann gegen Zins in Gebrauch hat; — 2. Johann, *Theiß* und

Mercken: 1 M. Bruch oder Wiese neben dem erwähnten halben M. Bruch oder Wiese, an einer Seite neben dem Bruch des Abel von Erp *(Erpe)* sowie an einer Kopfseite neben Ackerland der Kartäuser. Die Verkäufer verkauften die Güter zu Händen der Lehnsfrau und verzichteten darauf. — Die Äbtissin als Lehnsfrau belehnt den Käufer auf Bitten der Verkäufer erblich hiermit. Der Käufer soll Stücke *(spließ)* der Lehngüter zu Fischenich und in der Umgebung nach Möglichkeit einfordern, die er gegebenenfalls nach Gewohnheit der Mannkammer zu Lehen nehmen und empfangen soll. Die Verkäufer leisteten der verkauften Güter wegen Währschaftsversprechen und verzichteten auf jeden dem entgegenstehenden Rechtsbehelf. — Unterschrift des Eberhard von Coesfeld *(Everhardus de Coisfeldia)*, öffentlichen Notars und geschworenen Schreibers des Lehnsgerichts zu St. Marien im Kapitol in Köln. — Siegler: die Ausstellerin (Siegel der Abtei).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1258.

1556 August 21 **1328**

Anton *(Anthonius)* Vasbach *(Vaße-)*, Richter zu Bilstein, Johann Voß zu Emlinghausen *(Emellinghuissen)* und Johann Kremer, beide Gerichtsschöffen dort, sowie der dortige Gerichtsschreiber Valentin *Landknech* legen auf Klage der Margarethe Schönhals *(Schoinhalsen)*, Witwe zu Holdinghausen, deren Streitigkeiten mit den Markerben zu Hofolpe *(inder hoff Olpe)* wegen der Verwüstungen *im Hogeholtze* nach Besichtigung von Gerichts wegen nun durch Erbteilung im Einvernehmen mit den Streitparteien in der Weise bei, daß die im Folgenden genannten Erbmesser die Mark *im Hogeholtz* folgendermaßen aufteilen: Was *in der herne Loe* gerade hinaufgeht, wird durch 3 Malbäume bezeichnet; dies fällt Margarethe zu. Was unten *nach der Hechtenecker* und oben nach Benolpe zu geht, fällt den Markerben zu. Der freie Platz *(di bloisse plazs) in dem obersten Holtz* wird dem *obersten Holtz* zugewiesen. Von den beiden Hagen *vur dem Holtze* erhält Margarethe im gegenseitigen Einvernehmen den nach Hofolpe zu gelegenen und ihre Nachbarn denjenigen *vur dem Holtze*. Der Hag *in und zuschem dem Holtze* bleibt Mark und ist wie andere Mark *(morcke hegen)* zu teilen, sodaß Margarethe die Hälfte der Nutzung erhält. Das kleine Gehölz *(lutteke holtgen) im Ruberge* wird entsprechend aufgeteilt; den oberen, nach Bilstein zu gelegenen Teil erhält Margarethe, während die Markerben den unteren Teil erhalten. Von dem *Eckecker* neben Hofolpe erhalten die Markerben den nach Hofolpe zu gelegenen Teil, während Margarethe der untere, nach Hundem zu gelegene Teil zufällt. Entsprechendes gilt für das *Hagelken* genannte Eichgehölz am *(beneden am)* Dorf. Margarethe bleibt vorbehalten, was sie an Wie-

sen in der Mark hat; entsprechend behalten ihre Nachbarn das Eichgehölz *(eick holtzs) in der Ademecke* zwischen den beiden *Syffen*. Was *uff den Reutten* aufwärts *vur dem Broich* zu *fur irem gewende* gelegen ist, fällt Margarethe zu; *vur dem Syffenn* fällt es den Markerben zu. Von dem *walt hagenn* erhält Margarethe oben das, was nach Benolpe zu gelegen ist, während *Hanneßen Stalcken*, sein Sohn Peter und *Hinrichs Tonnis* den nach Hofolpe zu gelegenen Teil erhalten. — Früher in der Mark vorgenommene Teilungen bleiben gültig. — Die Streitparteien verpflichten sich auf die vorgenommene Erbteilung, entsprechende Nutzung der Mark sowie dazu, das so aufgeteilte *Hogeholtz* und die Mark im Abstand von 6 Jahren erneut zu begehen und dabei die Male und Kreuze zu erneuern. Erweist sich dabei, daß eine der Parteien über den ihr zugewiesenen Anteil hinaus Holz genutzt hat, so wird bei der Eckernmast deren Anteil entsprechend gekürzt. — Mittler: von seiten der Margarethe: Meister *Herich vur dem berge* und Meister Anton *(Tonnis) Schomecher*, beide geschworene Gerichtsschöffen zu Ferndorf, Valentin *Snider* zu Ernsdorf *(-troff)*; von seiten der Markerben: Johann *Koiffman* zu Hundem gen. *Beckere*, Tilmann *in der Heittschotten*. — Siegler: Richter und Gerichtsschöffen zu Bilstein (Gerichtssiegel). — Schreibervermerk des Valentin *Landtknech*, geschworenen Gerichtsschreibers zu Bilstein.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1259.

1556 August 25 **1329**

Gisbert *van Sevenheim*, Abt zu Deutz *(Duize)*, belehnt, zugleich im Namen seines Konvents sowie für seine Nachfolger, den Jost *(Joesten)* von den Reven mit den Stausberg *(Stoesborch)* und Bockenbaum genannten Höfen in der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Friesenhagen einschließlich zugehörigen Gerechtigkeiten, nachdem Josts Vater Johann von den Reven ihm diese im Einvernehmen mit dem Abt gemäß einer dem Abt übergebenen besiegelten Urkunde frei übergeben hatte. Die Belehnung erfolgt im gleichen Umfang, wie die von Gerndorf *(Gerendorp)* dies bereits von den Vorgängern des Abts zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Jost gemäß Recht der Kammer der Abtei geleisteten Lehnseid. Der Abtei und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Michael *van Oemere*, Kämmerer, Wilhelm *Velinck*, *Goddhart Berß* von Mierlo *(Merlo)*, alle Lehnsleute der Abtei. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *NB. Klein Gerndorff findet sich in denen jüngeren lehnbrieffen und zwar von a.o 1600, den 30.ten Maji mit inserirt, so von derzeitigen gevollmächtigten übell versehen, von mir aber der fehler laut extractus Deütz abteylichen lehenprothocolli sub 3.ten Julii 1703, wie bey diesem verfolg zu ersehen,*

legaliter dociret und dargegen protestirt worden (18. Jh.). — Beiliegend: Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk, Unterschrift und Siegel des Notars Heinrich Richartz von 1805 Januar 26; das aufgedrückte Sg. erh. — Nr. 1260.

1556 August 26 **1330**

Schaeffs Johann und seine Frau *Steyn* treffen mit Junker *Daem* Spies folgende erbliche Vereinbarung, nachdem Johann und seine erste Frau *Styngen* von *Daem* Haus und Hof mit dem daran gelegenen *bongardt* zu Frechen *am veldt*, die *Johan Velß gut* genannt sind, gegen erbliche Jahrpacht erhalten hatten und Johann durch Errichtung eines neuen Gebäudes auf dem Gut Besserung getan hatte: Johann und seine jetzige zweite Frau verzichten zugunsten von *Daem* auf die erbliche Jahrpacht sowie die Belehnung und Besserung, sodaß *Daem* künftig unbeeinträchtigt von ihnen über das Gut einschließlich Bau und Besserung wie vor der Belehnung verfügen kann. Hierfür überläßt *Daem* ihnen 1/2 M. Land, die er von seinen 3 1/2 M. Ackerland *hinder Leffelhanssen garten* abmessen ließ. Er tritt dies an sie ab, sodaß sie hierüber künftig wie über ihr eigenes Gut verfügen können. Johann und seine Frau liefern an *Daem* die Belehnungsurkunde aus, damit er diese ungültig machen kann. Nachdem *Reutter Hein* und seine Frau *Leys*, die zu Frechen wohnhaft sind, an Johann und seine Frau *Steyn* für eine im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte und quittierte Geldsumme ihre Erbgerechtigkeit und Forderung verkauft haben, die sie auf das Gut für den Fall von Johanns Tod hatten, nachdem sie außerdem vor dem Kellner und vor Lehnsleuten *Daems* und auch vor dem *lantman* zu Frechen hierauf zugunsten von Johann und seiner Frau erblich und rechtmäßig verzichteten, weshalb die Lehnsleute und der *lantman* ihre rechtmäßige Gebühr empfingen, tritt Johann an *Daem* diese Erbgerechtigkeit und Forderung für eine im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte und quittierte Geldsumme ab. Können er und seine Frau etwaige nachträgliche Forderungen von *Hein* und seiner Frau wegen des Guts nicht rechtmäßig oder sonst abgelten, so erstatten sie *Daem* die hierfür gezahlten 21 fl. zu je 4 Mk. — Siegler: Jakob *Hambloch*, Schultheiß zu Frechen.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1261.

1556 September 6, Wildenburg **1331**

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Peter Pampus, wittgensteinischen Rentmeister zu Homburg, mit dem Hof Berge (*zu dem Bergh*) im Kirchspiel Wissen zu Mannlehen. Er bestätigt den durch Peter

erblich geleisteten Lehnseid, insgesamt unbeschadet der Rechte des Lehnsherrn sowie Dritter. — Sieglervermerk des Ausstellers. — *Uff dem sloss Wyldenberch.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1262.

1556 Oktober 19, Wildenburg, Burg **1332**

Dietrich Rump stellt dem Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, eine Revers darüber aus, daß er ihn als Bevollmächtigten seines altersschwachen Vaters Dietrich Rump auf seinen und seines Vaters Antrag an dessen Stelle mit dem Valbert *(Rump Varenberts guet)* genannten Hof und Gut im Kirchspiel Ödingen *(Udingen)* belehnt hat. Er leistet anstelle seines Vaters den üblichen Lehnseid und verpflichtet sich, das Lehngut nur im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn aufzuteilen oder sonst zu verändern. Die Rechte des Lehnsherrn sowie Dritter bleiben hierdurch insgesamt unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *Uff dem huis zu Wildenberch.*

Ausf., Pap., das aufgedrückte Sg. erh. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1263.

1556 November 15 **1333**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Sohn des gestorbenen Hermann von Hatzfeldt, zieht Folgendes in Betracht: Seine Brüder und Schwestern sind so zahlreich, daß sie sich auf den erblichen Häusern Wildenburg und Werther *(Wertter)* ihrem adeligen Stamm und Namen gemäß nicht unterhalten können, sofern man die Erbschaft in zahlreiche Teile aufteilt. Seine Brüder Wilhelm, Sebastian *(Beystjan)* und *Jaspar* hatten sich daher mit seinen beiden Brüdern Johann und Hermann mittels besiegelten Urkunden, die sie dieserhalb ausstellten und miteinander austauschten, wegen ihren Anteilen an den Häusern Wildenburg und Werther einschließlich Zubehör, soweit sie diese von Vater und Mutter erbten, erblich verglichen. Angesichts der brüderlichen Liebe und Zuneigung, die sein Bruder Hermann ihm alle Zeit erzeigte, auch der ihm sonst erwiesenen zahlreichen Wohltaten, wobei Hermann ihm zu seinem Teil zu der Präbende zu St. Alban vor Mainz *(Meinz)* verhalf, verzichtet er zum Dank zugunsten von Hermann rechtmäßig und gemäß Landesgewohnheit erblich auf seine von seinen Eltern herrührenden Güter und Einkünfte sowie auf seinen von Vater und Mutter herrührenden Anteil an Schloß und Herrschaft Wildenburg und namentlich auf die öffentliche Schenkung unter Lebenden *(donatio inter vivos)*. Hermann und seine Er-

ben können künftig über seinen von Vater und Mutter ererbten Anteil an Schloß und Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör, in welchen Fürstentümern, Grafschaften, Landen und Herrschaften diese auch gelegen seien, wie über ihr eigenes Gut verfügen. Jeder dem entgegenstehende Rechtsbehelf bleibt ausgeschlossen. Heinrich bleiben lediglich künftig anfallende Seiten- und Beifälle vorbehalten. — Unterschriften des Ausstellers sowie des Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg. — Siegler: der Aussteller, Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1264.

1557 Januar 12, Heidelberg **1334**

Ottheinrich Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst etc., belehnt nach dem Tod von Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein, Kurfürsten etc., seines Vetters, den *Zaissolff* von Rosenberg neben dessen Vettern Philipp Jakob und Konrad von Rosenberg mit einem Viertel der Stadt Aub, das der gestorbene Ritter Konrad von Rosenberg und dessen Vorfahren *(voraltern)* von der Pfalz[grafschaft] zu Mannlehen trugen, zu Mannlehen, nachdem die drei Vettern von Rosenberg es beerbten. Die Brüder und Vettern von Rosenberg sowie ihre Mannlehenserben haben das Mannlehen künftig in allen gegebenen Fällen von Ottheinrich und den ihn beerbenden Pfalzgrafen erneut zu Lehen zu nehmen und die gemäß Lehnsrecht üblich damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Hierdurch bleiben Ottheinrichs, seiner Leute und Dritter Rechte unberührt. Er bestätigt den durch *Zaissolff* geleisteten Lehnseid. — [Auf dem Bug:] Unterschrift des kurpfälzischen Kanzlers Erasmus von Minckwitz. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1265.

1557 Januar 12, Heidelberg **1335**

Ottheinrich Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst etc., belehnt nach dem Tod des Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein, Kurfürsten etc., seines Vetters, den Philipp Jakob von Rosenberg auf Antrag, zugleich für dessen Bruder Konrad von Rosenberg, neben dessen Vetter *Zaissolff* von Rosenberg mit einem Viertel der Stadt Aub, soweit dies von ihm und dem Kurfürstentum der Pfalzgrafschaft bei Rhein zu Lehen geht, zu Mannlehen. Hierdurch bleiben seine, seiner Leute und Dritter Rechte unberührt. Die Gebrüder von Rosenberg und ihre Mannlehnserben haben das Mannlehen künftig in allen gegebenen Fällen von ihm und seinen Erben als Pfalzgrafen und Kurfürsten nerneut zu Lehen zu nehmen. Er bestätigt den durch Philipp Jakob von Rosenberg, zugleich für seinen Bruder Konrad von Rosenberg,

geleisteten Lehnseid. — [Auf dem Bug:] Unterschrift des kurpfälzischen Kanzlers Erasmus von Minckwitz. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1266.

1557 Februar 15 **1336**

Reinhard Beissel von Gymnich, Herr zu Schmidtheim *(Smithem)*, und seine Frau *Guda* von Winkelhausen bestätigen ihre Eheberedung von 1555 September 18. Sie quittieren dem Johann von Winkelhausen, ihrem Schwager und Bruder, zugleich für seine Erben oder diejenigen, die diese Urkunde sonst betrifft, den Empfang von 2 000 Goldfl. Sie verpflichten sich außerdem unter Eid, bei Bedarf eine ausführlichere Quittung auszustellen. — Unterschriften des Ausstellers und seiner Frau. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1267.

1557 Februar 22 **1337**

Anton Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., bekundet Folgendes: Sein gestorbener Vorgänger Dietrich hatte Schloß und Amt Schönstein einer Verschreibung zufolge an Wilhelm von Nesselrode für 2 550 Goldfl. verpfändet. Schloß und Amt Schönstein kamen dann in die Verwaltung der von Lützeroth. Die Verschreibung dieserhalb gelangte an den gestorbenen Johann von Lützeroth und wurde durch seinen gestorbenen gleichnamigen Sohn und weiter durch des Letzeren Witwe Margarethe von Gymnich und die beiden gemeinsamen ehelichen Kinder beerbt. Erzbischof Antons ebenfalls gestorbener Vorgänger Hermann sah sich dann veranlaßt, der Witwe und den ihren das Einlösungsrecht der Pfandschaft aufzukündigen und seinem Verwandten *(vetter)* Bernhard Grafen von Nassau zu gestatten, die Pfandsumme zu erlegen. Doch erhielt dieser keine Pfandurkunde. Nachdem Erzbischof Hermann von der Regierung zurückgetreten *(abgestanden)* war, verschrieb Erzbischof Adolf dem Bernhard Grafen von Nassau Schloß und Amt Schönstein für die erwähnte Summe. Sobald Bernhard gestorben war, ließ Erzbischof Adolf bei dessen Erben die Verpfändung aufkündigen und gestattete dem *Dhaem* Spies und dessen Frau Margarethe von Gymnich, die Einlösung vorzunehmen, die denn auch die Pfandsumme erlegten. Da Erzbischof Adolf jedoch starb, bevor *Dhaem* und seine Frau durch ihn sowie den Domdekan und das Domkapitel zu Köln wegen Schloß und Amt Schönstein hinreichend mit Urkunden versehen waren, beantragte Dhaem bei ihm, Erzbischof Anton, eine besiegelte Urkunde wegen der Pfandschaft, nachdem diese einmal bewilligt sei. In Anbetracht der durch *Dhaem* seinen Vorgängern und dem Erzstift ge-

leisteten und jetzt zugesagten Dienste gestattet er, daß *Dhaem* und seine Frau, nachdem ihnen dies erlaubt wurde, die Pfandsumme anstelle seines Vorgängers und des Erzstifts erlegten und die Einlösung im Beisein der durch seinen Vorgänger und das Domkapitel hierzu Verordneten vornahmen. Er verschreibt ihnen daher im Einvernehmen mit dem Domkapitel Schloß und Amt Schönstein erblich als Pfand, sodaß *Dhaem* und seine Frau oder beider Erben Schloß und Amt Schönstein einschließlich Zubehör in gleicher Weise gebrauchen und nutznießen können wie zuvor die von Nesselrode, von Lützeroth und Grafen von Nassau [gemäß Verpfändung an Bernhard Grafen von Nassau von 1549 Dezember 19], jedoch mit der Maßgabe, daß eine Einlösung des Pfandes zu Lebzeiten *Dhaems* und seines Sohnes Adolf unterbleibt. Da andererseits Haus Schönstein fast in allen Teilen *(vast allenthalb)* baufällig ist, hat *Dhaem* innerhalb von 2 Jahren im Einvernehmen mit ihm und dem Domkapitel an den notwendigsten Stellen 500 Tlr. gegen Rechenschaftspflicht zu verbauen. Was so erbaut ist und den bestehenden Bau hat er zu erhalten. Bei Ablösung darf die so verbaute Summe nicht berechnet werden. Sobald das Einlösungsrecht in Kraft getreten ist, hat gegebenenfalls die Kündigung jeweils ein halbes Jahr vor dem Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) beim Pförtner in Schönstein zu erfolgen. Die Pfandsumme ist ungeteilt in der Stadt Köln zu erstatten. Außerdem ist bei dieser Gelegenheit ein Entgelt in bar für nachweislich wieder beschaffte Güter zu gewähren, die zu Schloß und Amt Schönstein gehören und die versetzt oder entfremdet waren. Auch werden *Dhaem* und seine Frau, ihre Erben oder ihre Diener nicht für den Fall belangt, daß sie bei der Verwaltung des Amtes jemanden angreifen müssen und dabei jemand verwundet oder getötet wird. — Sobald Erzbischof Anton gestorben ist, sind *Dhaem* und seine Frau oder beider Erben dem Domkapitel oder den hierzu verordneten Domkapitularen eidlich verpflichtet, bis die Pfandsumme unter den erwähnten Bedingungen erlegt ist. Sondern *Dhaem*, seine Frau oder beider Erben sich von der katholischen Religion ab und schlagen sie sich zu einer anderen Religion, so tritt das Recht zur Einlösung der Pfandschaft mit der Pfandsumme und dem etwa zusätzlich notwendigen Entgelt in Kraft. — Siegler: der Aussteller, Domdekan und -kapitel zu Köln (Siegel *ad causas*).

Inserat in Urk. vom gleichen Tage (vgl. Reg. Nr. 1338). — Vgl. Reg. Nr. 1338; 1215. — Nr. 1268.

1557 Februar 22 **1338**

Dhaem Spies, der mit Erlaubnis des gestorbenen Adolf Erzbischofs zu Köln, Kurfürsten etc., an dessen Stelle das zum Erzstift gehörige Schloß und Amt Schönstein bei den Erben des Bernhard Grafen von Nassau als letzten Inhabern des Pfandes mit 2 550 Goldfl. eingelöst hatte, erhielt

über die Pfandschaft keine besiegelte Urkunde, da Erzbischof Adolf vorzeitig starb. Nachdem er bei Erzbischof Anton bei dessen Regierungsantritt einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, stellt er diesem eine Revers über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage erteilte Pfandverschreibung über Schloß und Amt Schönstein aus. Er verpflichtet sich, die Untertanen mit Brüchten nur zu belasten, soweit dies mit Fug und Recht geschieht, auch die Burgleute zu Schönstein und die im dortigen Amt ansäßigen und hierzu gehörigen Untertanen bei ihrer christlichen Religion zu belassen und nicht zuzulassen, daß im Amt dagegen etwas unternommen wird. Obwohl ihm und seinem Sohn Adolf Schloß und Amt Schönstein in gleicher Weise verpfändet sind wie zuvor den von Nesselrode, von Lützeroth und Bernhard Grafen von Nassau, können er und seine Erben die Pfandeinlösung nicht beliebig verlangen. Sie soll erst, nachdem er und sein Sohn Adolf gestorben sind, durch Erzbischof Anton oder seine Nachfolger gemäß der inserierten Hauptverschreibung erfolgen; er verpflichtet sich unter Eid auf die darin enthaltenen Bestimmungen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1337. — Nr. 1268.

1557 März 1 **1339**

Vor Konradt *(Conradt) Haen,* Schultheiß, sowie vor *Wincken Schomecher, Theis Schomecher, Daem* Bertram, *Nyß Sporren* und den übrigen Gerichtsschöffen zu Sindorf *(Syndorff)* verkauft Dietrich *(Diederich)* von Hall an *Daem* Spies und seine Frau Margarethe von Gymnich für quittierte 220 Tlr. kraft Erbkauf die ihm zugefallenen *(angedeilte)* 4½ M. und ½ Vt. Wiese *(bendes)* sowie die daran anschließenden 5½ M. Bruch *(brucholts),* die an die Erft *(Arfft)* sowie an *das kalde wasser* nach Röde zu grenzen und die in der Herrlichkeit Hemmersbach in dem *in der Waldenburg* genannten Gericht Sindorf gelegen sind. Was die Wiese und der Bruch sonst an Hühnern und Pfenniggeld erbringen, hat Dietrich den Käufern unentgeltlich zu liefern. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Sindorf als dem für das verkaufte Gut zuständigen Gericht verzichtet Dietrich zugunsten der Käufer hierauf, wie in dem Gericht üblich und gemäß Landrecht, sodaß die Käufer hierüber künftig wie über sonst ihnen eigene Güter verfügen können. Dietrich leistet der verkauften Güter wegen Währschaftsversprechen. Schultheiß und Schöffen bestätigen den Empfang der rechtmäßigen Gerichtsgebühr. Die Rechte des Landesherrn zu Hemmersbach sowie Dritter bleiben hierdurch insgesamt gemäß Landrecht unberührt. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller; Schultheiß und Schöffen zu Sindorf (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 besch., 2 erh. — Nr. 1269.

1557 März 21 **1340**

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Johann, Peters Sohn zu Katzwinkel *(-winckell)*, mit dem Anteil an dem Gut zu Katzwinkel im Kirchspiel Wissen, das bereits sein Vater zu Lehen empfing, nach Form und Gebrauch des Lehnrechts. Er bestätigt den durch Johann gegenüber ihm und der Herrschaft Wildenburg geleisteten Lehnseid und die von ihm übernommene Verpflichtung, das Lehen nur im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn aufzuteilen *(versplyssen)* oder sonst zu verändern. Hierdurch insgesamt bleiben die Rechte des Lehnsherrn, seiner Erben, der Herrschaft Wildenburg sowie Dritter unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., das aufgedrückte Sg. erh. — Nr. 1270.

1557 März 24 **1341**

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Johann von Elkhausen *(Elckhuisen)* mit dem Hof zu Elkhausen sowie mit dem Hof zu Nochen *(Noch)* im Kirchspiel Wissen. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid sowie die von ihm übernommene Verpflichtung, das Lehngut nur im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn aufzuteilen oder zu verändern, zu versetzen oder zu verkaufen, auch nach Kräften von dem Lehngut das wieder zu beschaffen, was davon etwa versetzt oder sonst veräußert *(verhandelt)* ist. Die Rechte des Lehnsherrn und seiner Erben sowie Dritter bleiben insgesamt hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1271.

1557 März 24 **1342**

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Dietrich, Wilhelms *(Willems)* Sohn zu Waldbröhl *(Wal Pruell)*, mit dem halben Hof zu Klein-Birkholz *(Kleinen Birckholtz)* im Kirchspiel Wissen, nachdem er dies von dem Vater seiner Frau geerbt hat, gemäß Lehnsrecht. Er bestätigt den durch Dietrich geleisteten Lehnseid sowie die von ihm übernommene Verpflichtung, das Lehngut nur im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn aufzuteilen oder sonst zu verändern, zu versetzen oder zu verkaufen. — Siegler: der Aussteller. — Nachtrag, demzufolge das Lehen 1560 Mai 15 empfangen wurde.

Ausf., Pap., das aufgedrückte Sg. ab. — Nr. 1272.

1557 April 9 **1343**

Reinhard Bock von Lichtenberg und Johann von Holtorp werden in ihren Streitigkeiten mit Wilhelm, Hermann und Gerhard Gebrüdern von Her-

sel wegen der ihnen vom Vater und Großvater zugefallenen sowie sonst beerbten *(beigefallener)* Güter durch die im Folgenden genannten Freunde folgendermaßen geeinigt: Reinhard und Johann überlassen den Gebrüdern von Hersel den Hof zu Gevenich (?) *(Guye-)* im Amt Wilhelmstein einschließlich Zubehör. Diese behalten außerdem den durch ihre Mutter zugebrachten Hof zu Golzheim *(Golßhenn)* und nutznießen ihn auf ewig. Damit sind sie wegen der von ihren Eltern sowie von ihrem Großvater *(altvatter)* Reinhard Bock herrührenden Güter abgefunden. Die durch ihren Vater und Großvater hinterlassenen Schulden in Höhe von 400 Goldfl. gelten sie ohne Zutun Reinhards und Johanns ab. Die in dem Testament des Reinhard Bock sonst genannten Schulden werden niedergeschlagen, sodaß Reinhard der Jüngere und Johann davon nichts zu entrichten haben, soweit es die Gebrüder von Hersel angeht. Beide Parteien sind mit ihren Forderungen gegenüber ihrer Mutter, Großmutter *(anchfravven)* und Schwiegermutter Veronika von Blassenberg gleichberechtigt. Damit sind beide Parteien wegen der von Vater und Mutter herrührenden Güter geeinigt. Ihre Rechte an Neben- und Beifällen bleiben hierdurch unberührt. Hierüber sind innerhalb von 2 Monaten weitere Urkunden und Bescheide *(bescheidt)* zu besiegeln. — Die Mittler sollen den Hauptvertrag *(principalvertrag)* mit besiegeln. — Mittler: Johann von Holtorp *(-torff)* der Alte, Stephan *(Steffan)* von Stommel *(Stommell)*, *Goddert* von Hanxleden *(Hunzeler)*, *Goddart* Deutsch, Heinrich von Reuschenberg *(Rui-)*, Herr zu Eicks, Walraf Scheiffart von Merode *(Mierode)*, Reinhard Beissel von Gymnich, Herr zu Schmidtheim *(Schmid-)*, Werner von Widdendorf. — Unterschriftsvermerk der Mittler.

2 nicht ausgefertigte Originale (I, II), Perg. (I stockfleckig, durch Mäusefraß leicht besch.; II durch Mäusefraß besch.). Rv. I): *Vertrag zwischen Reinhard Bock von Lichtenberg und Joan von Holtorp an einer, sodan den gebrüder Wilhelm, Gerhard und Herman von Hersele anderseits, wo den gebruder von Hersele der hoff zu Gevenich im amt Wilhelmstein und der hof zu Golsheim, so von ihrer mutter Anna Bock van Lichtenberg herkomt, zugeteilt wird, womit sie dan von aller forderung elterlicher güter, so ihnen von ihrem altvatter Reinard Bock anheimfallen kommen, abgegütet sind; doch wird jeder beeder partheien ihr recht an den güter der mutter, ahnfrauen und schwiegermutter Veronica von Blassenberg offen gehalten und sollen sie beide partheien zu gleicher foderung stehen, de 1557* (18. Jh.). — Nr. 1273.

1557 Mai 17 **1344**

Emund von Paland *(Pallandt)*, Herr zu Wildenburg, Laurenzberg und Merode, sowie Bertram Freiherr zu Schwarzenberg *(Swarthenburgh)* bekun-

den auf Verlangen von Wolfgang [Schutzbar gen. Milchling], Hochmeister des Deutschen Ordens *(administrator des hohenmeisterthumb inn Preussen, meister Teutsch ordens in Teutschen und welschen landen)*, der bereit ist, ihren Vetter Karsilius von Hatzfeldt in den Orden aufzunehmen, daß dieser körperlich und geistig gesund und ritterlicher Abstammung von vier Ahnen ist. Dem Anton vom Weiher zu Nickenich *(Weyer zu Nickendich)*, Landkomtur der Deutschordensballei Koblenz *(regirender landtcommentheur der balley Coblents Teutsch ordens)*, gegenüber verpflichten sie sich unter Eid auf Lebenszeit, den Deutschen Orden zu schützen. Sie sagen zu, daß Karsilius von ihrer Seite keine Unterstützung bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen den Hochmeister sowie Recht und Gewohnheit des Deutschen Ordens erfährt, daß sie diesen gegebenenfalls vielmehr nach ihren Möglichkeiten zu erneutem Gehorsam veranlassen wollen. — Siegler: die Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (durch Madenfraß besch.). — Rv.: *Attestatum, daß ahn dem zum Teutschen orden auffgenohmenen Carsilius von Hatzfeldt kein gemüths-, leibs- oder adelsdefect vorhanden seye* (glztg.). — Nr. 1274.

1557 Mai 31 **1345**

Johann von den Reven zu Hattert *(Hattenrodt)* und seine Frau *Elsbeth von Broelheim* schenken ihrem unehelichen *(naturlichen)* Sohn Jost von Hattert *(Hattenrodt)* zum Dank für Hilfe, Rat und Beistand, die er ihnen leistete, zumal sie zu ihm mehr Liebe und Vertrauen haben wie zu ihren übrigen Freunden und Verwandten, als Schenkung unter Lebenden *(gab under den lebenden)* in aller Form erblich ihre folgenden Höfe in der Herrschaft Wildenburg, die an ihren Vetter und Schwager Johann von Seelbach zu Krottorf *(Cruttorff)* für eine Geldsumme verpfändet sind und die er bis zur Einlösung gebrauchen kann: den großen Hof zu Gerndorf *(Girndorff)*, der Mannlehen und der von Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zu Lehen zu nehmen ist; *das klein Tillen hoffgen* daselbst; den Hof Bockenbaum *(-baumb)* und Stausberg *(Stuspergk)* mit Grund und Boden, dazu allen jeweiligen Zubehör. Die Schenkung erfolgt im Einvernehmen mit dem Abt zu Deutz *(Dutzs)* als Lehnsherrn, sodaß Jost über die Höfe einschließlich Zubehör künftig frei verfügen kann. Sie verzichten auf die Höfe einschließlich Zubehör sowie auf alle künftigen Ansprüche dieserhalb erblich zu dessen Gunsten, jeder Rechtsbehelf dagegen und jede Zuwiderhandlung ausgeschlossen. — Siegler: die Aussteller, Ludwig, Georg *(Jorg)*, Johann und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg; Peter *von der Bracht*, Schultheiß und Amts-

verweser, sowie die Schöffen des Gerichts zu Friesenhagen in der Herrschaft Wildenburg. — *Den letzstenn tag des monats May.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 6 ab, 2, 3 stark besch., 4, 5 erh. — Nr. 1275.

1557 Juni 5 **1346**

Martin Strauch zu Littfeld und seine Frau Margarethe überlassen an Peter Reuting *(Reuttingen)* zu Krombach und seine Frau *Demuth* durch Erbtausch ihre zu Krombach unterhalb des Dorfes *(unden vorm dorff)* gelegene Hofstatt, auf der ihr Tauschpartner eine Mühle stehen hat und die oben neben eigenem Gut von ihnen innerhalb seiner abgesteckten *(abgestockt und abgestaint)* Grenzen, unten neben der Straße *(gemaine strasse)* sowie neben Kirchengut gelegen ist. Außerdem zahlen sie ihrem Tauschpartner 15½ Weißpf. Im Austausch hierfür erhalten sie deren Wiesenstück *(-platz)* in der Breydenbach in der Krombacher Mark, das oben und seitlich *(beneben)* neben Wiesen von ihnen, unten neben *Staals Lysa* Wiesenstück und auf der anderen Seite neben dem jetzigen Wassergang gelegen ist. — Sie leisten einander Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: *Heilman* Joachim *(Jochim)* zu Littfeld, der junge Jost Schumacher zu Krombach. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vor dem berge, Schreiberßhenn* zu Ferndorf und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeit des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1276.

1557 September 5 **1347**

Johann Stöcker zu Bockenbach und seine Frau *Treina* sowie *Hanneß*, der junge Limper zu Krombach, und seine Frau Gretha verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans zu Holdinghausen, für quittierte 14½ Rader fl., den fl. zu 24 alb. gerechnet, kraft Erbkauf ihr Waldstück *(orth waldts) in der Bockelnbach* in der Krombacher Mark auf der einen Seite neben Feld der Käuferin, auf der anderen Seite neben *Geeln Henn Heilman*, an der Kopfseite neben Pfarrgut sowie hinten neben Martin Strauchs Wald. Von dem Erlös erhalten Johann ⅔ und Hanneß ⅓. Sie leisten Währschaftsversprechen wie üblich und rechtmäßig, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten zugunsten der Käuferin auf das verkaufte Stück. — Weinkaufleute: *Strauchs Hansell*

zu Littfeld, Johann *Bube* daselbst. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vorm berge* zu Ferndorf, *Schreibershenn* und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1277.

1557 Oktober 16, Weisweiler **1348**

Vor Bernhard Hensch von Düren, Kleriker der Kölner D., Notar kraft kaiserlicher und ordentlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheint Johannes *Menius*, Vikar des St. Nikolausaltars in der Pfarrkirche zu Eschweiler *(-willer)*, vormittags gegen 11 Uhr in Weisweiler *(Wißwiller)* im Eßzimmer *(vaporario)* des Wohnhauses des Johannes von *(de)* Hambach, der Pastor der dortigen Pfarrkirche ist. Zunächst bestätigt er alle durch den Pastor wegen der genannten Vikarie vorgenommenen Geschäfte. Er sagt ihn wegen allen Früchten und Einkünften ledig *(liberavit penitus et absolvit)*, die er der Vikarie und des Altars wegen eingenommen hat, alle künftigen Forderungen dieserhalb ausgeschlossen. Sodann bestellt er den anwesenden Pastor in aller Form zu seinem Vertreter in genannten Angelegenheiten und erklärt sich mit allen der Vikarie und des Altars wegen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten künftig in seinem Namen unternommenen Handlungen einverstanden. Damit hat der Pastor künftig das Recht, zugehörige Früchte, Einkünfte und Rechte einzufordern, einzunehmen und auszugeben oder auf gesicherte jährliche Renten anzulegen, wobei er hinsichtlich Terminen, Personen und Preisen frei ist. Wegen bezogenen Einkünften kann der Pastor im Namen des Vikars Quittungen ausstellen. Der Pastor kann zu Händen der Kollatoren, rechtmäßigen Patrone oder der sonst hierzu Befugten auf die Vikarie und zugehörigen Rechte verzichten. Er kann aus Gründen der Änderung Entlassung oder Verzicht dieserhalb entgegennehmen. Erlaubnis hierzu kann er, soweit erforderlich, verlangen oder entgegennehmen. Der Ausfertigung der hierzu notwendigen Urkunden kann er zustimmen und unter Eid im Namen des Vikars auf jede Zuwiderhandlung gegen Verzicht oder Entlassung verzichten und alle sonst dieserhalb notwendigen Schritte tun. Der Pastor kann einen oder mehrere Untervertreter bestellen oder entlassen. Vor dem Notar verpflichtet der Vikar sich auf alle künftigen Handlungen seines Vertreters, seines Untervertreters oder seiner Untervertreter. Er sagt dem Pastor, seinem Vertreter oder seinen Vertretern dieserhalb Schadloshaltung zu und setzt hierfür seinen gesamten jetzigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Besitz zu Unterpfand. Statt unter Eid verpflichtet er sich vor dem Notar, seinen Vertreter niemals abzuberufen und dem Vorstehenden nicht zuwider zu handeln. Er bestätigt alle durch seinen Vertreter im Zu-

sammenhang mit seinem Auftrag künftig getroffenen Maßnahmen. — Den Notar fordert er auf, hierüber insgesamt ein Notariatsinstrument oder deren mehrere anzulegen. — Zeugen: Johannes Weh, Priester *(presbiter)* und Vizeseelsorger *(vicecuratus)* der Pfarrkirche zu Weisweiler; Lorenz von *(Laurentius de)* Hambach, Kleriker der Kölner D., Vikar des Liebfrauenaltars in der gleichen Kirche. — Notariatsinstrument des genannten Notars Bernhard Hensch von Düren.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Nr. 1278.

1557 Oktober 25 **1349**

Vor Johannes Lier, Angehörigem des Deutschherrenordens *(ordinis b. Marie virginis Hierosolimitani Teutonicorum)*, Pastor der Pfarrkirche St. Salvator und Dekan der Gemeinde Duisburg *(christianitatis Duß-)*, vor *Cornelius de Lidtburgh*, Kleriker der Kölner D., Notar kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklärt Bernhard von Haus, Kleriker der Kölner D., Folgendes: Der Liebfrauenaltar und die zugehörige Vikarie seien infolge des Todes ihres letzten Inhabers Wilhelm *(Guilelmi) Meilant* vakant. Der Stiftung des Altars und der Vikarie durch die gestorbenen von Winkelhausen zufolge, die sie kraft ihres Patronatsrechts *(ius patronatus laicalis)* vorgenommen hätten, sei im Falle der Vakanz der nächste Verwandte, sofern er hierzu geeignet sei, im Einvernehmen mit Bürgermeister, Schöffen und Rat *(consulum, proconsulum totiusque senatus)* der Stadt Duisburg denjenigen, denen dies gemäß der von ihm vorgelegten Stiftung aufgetragen sei, zu präsentieren. Sobald dann der Notar die Stiftung laut verlesen hatte, nehmen Bürgermeister, Schöffen und Rat in Gegenwart des Notars die Präsentation des Bernhard von Haus als nächstem Verwandten vor und geben ihre Zustimmung zu dessen Einsetzung und Investition auf den Altar. Bernhard bittet darauf den Pastor, ihn mit dem Altar auszustatten, ihn als Mitglied der Pfarrkirche, in der sich der Altar befindet, anzunehmen und ihn in alle zugehörigen Rechte und Einkünfte einzusetzen. Der Pastor erkennt die Aufforderung als berechtigt und den Präsentierten als geeignet an, den Altar der Stiftung gemäß zu versehen. Er setzt ihn daher in aller Form in den Altar einschließlich Zubehör ein, wobei er ihn auch in das zugehörige Wohnhaus führt, nachdem er ihm zunächst den üblichen Eid abgenommen hat. — Bernhard von Haus fordert den Notar auf, hierüber insgesamt ein Notariatsinstrument oder deren mehrere anzulegen. — Zeugen: Arnold von *(de)* Velbert, Steinmetz *(lapicida)*, Johannes Tack, Goldschmied *(aurifaber)*, beide Schöffen zu Duisburg in die Diözese Köln. — Notariatsinstrument des genannten Notars Cornelius *de Lidtburgh*.

Ausf., Perg., lat., Signet des Notars. — Nr. 1279.

1557 November 15 **1350**

Anton Erzbischof zu Köln, Kurfürst, bekundet, *Daim* Spies von Büllesheim, sein Amtmann zu Lechenich, Landhofmeister und Rat, habe von seinem Vorgänger ein *farampt* erhalten. Er verpflichtet sich für den Fall von dessen Tod, er wolle dessen Sohn Adolf Spies von Büllesheim hiermit ausstatten. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel).

Ausf., Pap. (leicht besch.), Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1280.

1557 November 22 **1351**

Berndt und Hans Gebrüder von Neuhof *(vam Niggenhove)*, die *uf der Foln* wohnhaft sind, bekunden durch besiegelte Schuldurkunde, ihnen hätten *Guntreman* von Plettenberg, der zu Attendorn wohnhaft ist, und seine Frau Anna mittels besiegelter Erbtauschurkunde die Engel *(Engelen)*, Tochter des gestorbenen *Tilman in der gaßen van Dunsscher*, die mit Peter zu *Borchusen* verheiratet ist und die bisher *Guntreman* und seiner Frau sowie beider Erben gehörte und ihnen zu Diensten verpflichtet war, überlassen. Sie verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, für den Fall, daß *Guntreman*, seine Frau oder beider Erben jemanden von ihren Leute *(unsen zobehoringen luden unde goitzleyne)* anstelle von Engel verlangten, ihnen jene im Gegentausch mit gleichem Brautschatz überlassen zu wollen. — Dedingsleute: *Gunterman in der gaßen zo Dunsscher, Lubeley* zu Werminghausen *(Wermenhuß)*. — Siegler: Hans von Neuhof. — *Uff s. Cecilien tag.*

Ausf., Pap., Sg. leicht besch. — Nr. 1281.

1558 Februar 22 **1352**

Bela zu Dermbach, ihr Schwiegersohn Peter, Sohn des gestorbenen Schultheißen zu Steeg, und dessen Frau Jutta *(Jüitgenn)*, Belas Tochter, überlassen, zugleich im Namen ihres Sohnes, Schwagers und Bruders Jakob, an Wilhelm zu Steeg und seine Frau Klara ihren 18 Rt. großen Hof *(hobstaidt und hoblaige)* zu Steeg unterhalb und neben *(under unnd umb)* Wilhelms Haus einschließlich allem Zubehör in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen. Wilhelm und seine Frau überlassen ihnen im Austausch hierfür 21 Rt. von ihrer Wiese *in der Beyenbach* unterhalb von Dernbach *(Doren-)*, die ebenfalls in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen gelegen sind. Jene sollen hierüber künftig uneingeschränkt wie über sonst ihnen eigene Wiesen und Güter verfügen können, alle künftigen Forderungen dieserhalb von Wilhelms

und seiner Frau Seite ausgeschlossen. — Beide Parteien erhalten je eine der beiden hierüber ausgestellten Urkunden. Auch wenn eine hiervon verloren geht, bleibt die andere gültig. — Weinkauf- und Dedingsleute: Gerhard von Gerndorf *(Gernttroff)*, Thomas, der Wirt zu Friesenhagen, und andere. — Siegler: Peter *vann der Bracht*, Schultheiß, Gerhard von Gerndorf, Thomas zu Friesenhagen, Johann von Schmalenbach, *Zervaiß* zu Möhren *(Moerenn)*, Peter von Busenbach und *Jasper* von Schönbach *(Schonnen-)*, Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtssiegel). — *Uff s. Peters dach in der fastenn.*

Ausf., Perg., Sg. ab — Rv.: *Praes[entatum] im oberschloß Wildenberg 10. Febr. a. o. '651* (glztg.). — Nr. 1282.

1558 März 5 **1353**

Vor Heinrich Brack, Richter, Clemens *zur Heggen*, Dietrich *(Diderich) Nekkels* und den übrigen Schöffen der Freiheit Angermund verkaufen Peter Huckinck, Bürger zu Ratingen, und seine Frau Gerda *(Geirde)* an Wilhelm *upten Verlen* und seine mit seiner gestorbenen ersten Frau Grete gemeinsamen Kindern *(vurkynderen)* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf drei Vt. Wiese *(bandes) im Sluderich* in der Bürgerschaft der Freiheit Angermund, wo sie zwischen *Belen Dirichs* Wiesen auf der einen Seite und Wilhelms Wiesen auf der anderen Seite gelegen sind, die außerdem an einem Ende *(mit eynem orde) up die Hase* grenzen und mit einer Kopfseite an eine Wiese grenzen, die zur Ölmühle *(up olymullen)* gehört. Sie verzichten hierauf erblich zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen. — Richter und Schöffen der Freiheit Angermund bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Heinrich Brack, Richter der Freiheit Angermund; die Schöffen der Freiheit Angermund (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch. — Nr. 1283.

1558 März 9, Firmenich **1354**

Vor Philipp Esch von *Noeheim*, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt und Gerichtsschreiber zu Münstereifel, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erschien Junker Werner Krummel von Nechtersheim, Herr zu Firmenich *(Viermenig)*, nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr zu Firmenich auf der Straße vor dem Haus des *Steiffmechers*, wo Schultheiß und Schöffen zu Firmenich zu Gericht saßen. Nachdem das Gericht gehegt war, ließ Junker Werner Schultheiß und Schöffen sowie die ebenfalls anwesende ganze Nachbarschaft bei ihren gerichtlichen Eiden und Pflichten

auffordern *(außmahnen)*, die erste *acht* gebührend einzubringen und zwar, wem Obrigkeit, Gewalt und Gerechtigkeit der Herrschaft Firmenich für den Fall zukommen, daß jemand Ge- und Verbot, Wassergang und Glokkenschall angreift. Diese ließen nach Beratung durch einen Mitschöffen einhellig erklären, daß sie den Herrn *(herrschafter)* von Nechtersheim als Ober-, Grund- und Gewaltherrn der Herrschaft Firmenich anerkennen; diesem stehe Ge- und Verbot, Glockenschall und Wassergang in der Herrschaft Firmenich zwischen Himmel und Erde *(auß der erden biß zu dem himmel und also hinwiderumb vom himmel biß in die erde)* zu. Wer in der Herrlichkeit Firmenich soviel Gut und Erbschaft habe, daß man einen dreibeinigen *(dreystenglichen)* Stuhl darauf stellen könne, habe dies von dem erwähnten Grund- und Gewaltherrn [zu Lehen] zu empfangen. Wer dort auf Erbe oder Gut ansäßig sei, das er vorenthielt, habe anzubieten, dies [zu Lehen] zu empfangen, bevor man in die dritte oder letzte *acht* gehe. Versäume er dies, so hätten die Schöffen wegen der von ihm zu leistenden Wette Weisung zu tun. Habe jemand noch Huldigung zu leisten, so habe er anzubieten, dies zu tun, bevor man in die letzte *acht gehe*. Komme er dem nicht nach, so hätten die Schöffen ebenfalls wegen der von ihm zu leistenden Wette Weisung zu tun. — Nachdem die Schöffen nichts mehr eingebracht hatten, was in die erste *acht* gehört, ließ Junker Werner sie auffordern, das einzubringen und darüber Weisung zu tun *(einzubringen, zu weisen und zu erkennen)*, was seit alters in die zweite *acht* gehört. Schultheiß und Schöffen stellten daraufhin nach Beratung, wie seit alters in der zweiten *acht*, Folgendes fest: 1. Aus dem Dorf Firmenich soll ein Weg *(gemeiner wegh)* oder eine Viehtrift bis in den Hühnerbusch *(hoener busch)* führen, die durch die beiderseitigen Anlieger *(anstoßende erben)* insoweit instand zu halten ist, daß deren Ränder *(vorseum)* nicht beschädigt werden und das Vieh ungehindert *(gerewmlich)* hindurchziehen kann. — 2. Von *Boßdorf* an *uber den Rodenacker* bis auf den Kirchhof zu Satzvey *(Vey)* soll ein so breiter Weg führen, daß bei Bedarf 4 Mann neben einer Totenbahre gehen können. — 3. Was der Äbtissin zu Dietkirchen *(frawv von Die-)* zu Firmenich an Zehnt zusteht, *deß soll sie jeders quicks einen vasall herstellen*. Steht der Äbtissin die Nutzung des Zehnten in der Herrschaft Firmenich zu, so hat sie einen *officianten* oder Priester zu stellen, der in Satzvey wohnt, oder aber einen Pastor dort, der die Nachbarn *(nabern)* zu Firmenich bei Bedarf *(in ihren nöten)* und bei Krankheit ebenso versieht *(ihr christlich recht und gebührliche administration thue)* wie die Einwohner *(ingeseßenen)* zu Satzvey. Wird die Äbtissin in beiden Fällen säumig, so kann die Nachbarschaft sich an deren Zehnt schadlos halten, bis die Äbtissin tut, wie die Schöffen Weisung getan haben. — 4. Da noch Wald und Feld mit Viehtrift in der Herrschaft Firmenich vorhanden sind, soll jeder Hofinhaber *(hofesman)* nicht mehr als dreißig Schafe und einen Widder halten. —

Sodann erklärten die Schöffen Folgendes: 1. in die dritte *acht* gehöre und sei durch sie und die ganze Gemeinde in diese einzubringen: *meßerzugh, wapfengekrieß, fonck, bronck, uberehren,* Übersäen *(übersehen),* Übermähen *(übermehen);* Fälle, in denen jemand einem anderen die Erbschaft schmälert *(verkurtzt);* alle Fälle, in denen dem Herrn das Bestrafungsrecht zusteht. Da ihnen solche Fälle nicht vorgebracht worden seien, beantragten sie Vertagung bis zu 14 Tagen. — 2. Weiterhin erklärten die Schöffen und die ganze Gemeinde *(gantze gemeinde naberen)* innerhalb der dritten *acht* gemäß ihren Verpflichtungen gegenüber dem Grund- und Gewaltherrn, jeder Hofmann könne heute wie seit alters backen, brauen, zapfen und *kommerschaft treiben,* ohne den Zorn des Herrn zu erregen. Wolle ein Auswärtiger *(außwendiger man)* 1 Fuder oder mehr an Wein einbringen und verzapfen, so habe er zunächst die Erlaubnis des Schultheißen zu erwirken. Junker Werner wies demgegenüber darauf hin, daß seine Vorfahren, sein Onkel und er selbst [bisher] durch diejenigen, die gezapft hätten, anerkannt worden seien. Er wendete ein, er und die Seinen könnten das Weistum hinsichtlich des Zapfens nur zulaßen *(gestatten),* sofern Eingeseßene *(einwendige)* und Auswärtige *(außwendige)* ihn anerkennen. — 3. Die Schöffen taten schließlich Weisung hinsichtlich Maß und Gewicht, naß und trocken, wie innerhalb von Zülpich *(Zulch)* üblich. — Nach den drei *achten* forderte Junker Werner Schultheiß, Schöffen und Gemeinde nochmals auf, bei ihren eidlichen Pflichten zu erklären, wen sie als Obrigkeit, Gewalt- und Grundherrn anerkennen und wem sie zuletzt Eid und Huldigung geleistet hätten. Diese erklärten daraufhin, bei Eröffnung der ersten *acht* sei mitgeteilt worden, wen sie als ihren Grund- und Gewaltherrn anerkennen. Hinsichtlich des von ihnen zuletzt geleisteten Eides wisse er sich sicherlich zu entsinnen, daß sie sich zuletzt ihm gegenüber als Obrigkeit im Beisein von Gerhard von *Kaldenbach* zum Gehorsam verpflichtet hätten. Junker Werner verpflichtete sich alsdann entsprechend unter Eid, er wolle sie als Untertanen bei Herkommen, Brauch und Gerechtigkeiten schützen und schirmen. — Junker Werner forderte schließlich den Notar auf, hierüber insgesamt ein Notariatsinstrument oder deren mehrere anzulegen. — Zeugen: Junker Johannes *Arn,* Erbvogt zu Antweiler; Daniel Hillesheim *(Hilleschen),* Johann von *Weingardten;* Hermann Eschweiler, Bürger zu Münstereifel. — Notariatsinstrument des genannten Notars Philipp Esch von *Noeheim.*

Begl. Abschr. (16. Jh.), Perg., mit Beglaubigungsvermerk des Johannes *Blom,* kaiserlichen öffentlichen und bestätigten Notars, mit dessen Unterschrift. — Rv.: *Anno '94, ahm 27. Aprilis aufm herngericht zu Virmnich haben schulteß, scheffen und gemeine nachbaren und angehorig deß dorfs und herligkeit Virmich auff anhalten des edel und vesten Bernarden Crummel von Nechtersheim undt uff Dietherich von Nechtersheim gnant Crummel zu Weyer undt dan auch ob-*

genandt Junker Bernarden mit ihren eithen gehilt und geschworen wie brauchig und uff vermog ihren wißthumb. Dagegen haben vorermelter her Joan gegen auch innen, den underthanen, bei adlichen ehren gelubt gethan. — Pro extracto original weißthumb, D. Hambach, g[erichts]sch[reiber] (16. Jh.). — Nr. 1284.

1558 April 16 **1355**

Vor Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Hartloffs Hanneß, Heilman* Joachim *(Jochim)* und Müllers *Heyderich* zu Littfeld, die dort Schöffen sind, sowie vor den übrigen Schöffen dort beantragt Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans zu Holdinghausen, ihr jene 40 Rader fl. zu je 24 alb., die ihr *Heyderich* Schöler zu Littfeld und seine Geschwister *Heilmann,* Johann, Ludger *(Ludi-)* und *Lysa* von deren Eltern her schulden, entweder in bar zu verschaffen oder ihr zu einem Pfand hierfür ordnungsgemäß zu verhelfen. Da die Schuld offenkundig *(am tag und gestendig)* ist, ohne daß die Schuldner in der Lage sind in bar zu bezahlen, schätzen Schultheiß und Schöffen Haus und Hof der Schuldner, die zu Littfeld im Dorf neben *Kempers Heinrichs* Haus gelegen sind und die an einer Stelle an *die Blydemer,* an einer Kopfseite und unten an *Hartloffs Hanneß* sowie an der anderen Seite an *Kempers Heinrich* grenzen, auf die Schuldsumme. Schultheiß und Schöffen stellen daher Haus und Hof der Witwe erb- und eigentümlich zum ersten, zweiten und dritten wie landesüblich zu, sodaß sie und ihre Erben hierüber künftig unbeeinträchtigt durch die Schuldner verfügen können, nachdem die Schätzung und Einsetzung an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Die Gerechtigkeiten ihres Herrn bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: die Aussteller (Gerichtssiegel des Gerichts zu Krombach und Ferndorf).

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Rv.: *Schreiblohn — VI alb., siegelgeldt — VI alb.; ein erbkauff breyff uber des Schöllers selligen haus und hob zu Liepffe, darin itzund [Wunser] Hans wonet, inn anno 1558; Schöllers kynder belangent* (16. Jh.). — Nr. 1285.

1558 April 16 **1356**

Heyderich Schöler zu Littfeld sowie seine Geschwister *Heilman,* Johann, Ludger und *Lysa* verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans zu Holdinghausen, für quittierte 11 Rader fl. zu je 24 Weißpf. eine jeweils April 16 fällige und ablösbare Jahrrente von 13 alb. und 2 Pf. Für den Säumnisfall setzen sie ihre gesamte Gerechtigkeit an Haubergen und Hochwald *(hohe gewelde)* in der Littfelder Mark zu Unterpfand, sodaß

Margarethe oder ihre Erben hierüber bei Bedarf ordnungsgemäß verfügen können. Sie leisten erbliches Währschaftsversprechen wie üblich und rechtmäßig, nachdem der Gültkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Ihnen und ihren Erben bleibt das Recht vorbehalten, die Jahrrente jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach April 16 mit der Verkaufssumme abzulösen. — Weinkaufleute: Heinrich *Magk, Schnidewindts* Hans, *Kemperß Heinrichgen* und *langen Heilmans Johenchgin.* — Die Rechte des Landesherrn bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Heinrich *vor dem berge* zu Ferndorf, *Schreiberß Henn* zu Ferndorf und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel des Gerichts zu Krombach und Ferndorf).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Weinkauff — VI alb., schreiblohn — III alb., siegelgeldt — III alb.; item Schollers Heiderichen belang[end], VI Raider fl.* (16. Jh.). — Nr. 1286.

1558 Juni 24 **1357**

Vais zu Busenbach *(Bosen-)* und seine Frau *Tringa* versetzen an *Truitgenn zum Dittenberge,* deren Schwiegersohn *Clein* Johann daselbst und dessen Frau *Tringenn, Truitgenns* Tochter, die Schwager, Bruder und Schwägerin von ihnen sind, für ihnen geliehene 56 Joachimstlr. in Silbermünzen und in Siegener W. erblich ihre *die Bytze* genannte Wiese innerhalb ihrer Umzäunung, die zu Busenbach unterhalb von Peter *Bockhuis* in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen gelegen ist, sodaß jene hierüber bis zur Einlösung wie über sonst ihnen eigene Erbgüter verfügen können. *Vais* und seiner Frau bleibt Einlösungsrecht der Wiese mit der geliehenen Summe jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) vorbehalten. — Dedings- und Weinkaufleute: Johann von Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen und Peter zu Busenbach. — Siegler: Peter zu Bracht, Schultheiß, Gerhard zu Gerndorf, Peter von Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, *Zyrvais* zu Möhren, Peter von Busenbach, Wilhelm zu Steeg und *Jasper* von Schönbach *(Schonnen-),* Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel). — *Uff s. Johans dach.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Belangen die wiese, so der her droste uff dem hoeff Boesenbaich geloist hatt um 60 thalern etc., de a[nn]o 1558* (16. Jh.). — Nr. 1287.

1558 August 6 **1358**

Adolf *ther Schauwen* und seiner Frau *Styntgen* verkaufen an *Politus an der Bruggenn* und seine Frau *Stingenn* für quittierte 125 Joachimstlr. kraft

Erbkauf eine Erbrente von 4 Joachimstlrn. oder Gegenwert in hartem Geld und in Silberwährung, die von ihrem Erbe und Gut *ther Schauwenn* jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Lambertstag (September 17) fällig ist. Zur Sicherheit der Rentenleistung setzen sie 3 M. Akkerland zu Unterpfand, die zwischen der Düsseldorfer *(Duysseldorpper)* Straße an der einen Kopfseite und dem *Paffendick* an der anderen Kopfseite sowie zwischen Land des Junkers Johann von Winkelhausen auf beiden Seiten gelegen sind. Das zu Unterpfand gesetzte Erbe und Gut, das anderweitig unbelastet ist, darf künftig nur im Einvernehmen mit jenen anderweitig belastet werden. Kommt jenen das zu Unterpfand gesetzte Erbe und Gut infolge von Zahlungssäumnis in die Hand, so haben sie hiervon Schatzung und Dienst zu leisten. Gegebenenfalls bleibt Einlösungsrecht des zu Unterpfand gesetzten Erbes und Gutes mit der jeweils rückständigen Rentensumme sowie der Erstattung der in der Zwischenzeit etwa an dem Erbe und Gut geleisteten Besserung vorbehalten. — Wilhelm Bynn *(imen Bynn)*, Richter, sowie Wilhelm *Paiss*, Peter zu *Claißhuiß* und Johann *Quethaeß*, Landschöffen zu Gerresheim, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Richter und Landschöffen zu Gerresheim (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß am rechten Seitenrand leicht besch.), Sg. 1, 4 ab, 2, 3 erh. — Rv.: 1) *Eigen van der Brucken* (16. Jh.); 2) *Morp 1558* (18. Jh.). — Nr. 1288.

1558 September 7, Jülich **1359**

Vor Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Jülich bekundet Margarethe Tork gen. Hatzfeldt, Frau zu Weisweiler, zwischen ihr und ihren Brüdern Friedrich, Wilhelm und Jost *(Joesten)* Tork schwebe ein unentschiedener Streit wegen des von Vater und Mutter hinterlassenen gesamten Erbes und Gutes und zwar ungeachtet mehrfacher Versuche von ihrer Seite, die sie nach dem Tode ihres Vaters unternahm, um durch beiderseitige Freunde eine gütliche Einigung dieserhalb herbeizuführen. Angesichts ihrer Schwangerschaft und der allgemein schweren Zeiten *(auch sonst jetz sorgliche zeit)* macht sie ihre diesbezüglichen Forderungen, zugleich für ihren jetzigen Gemahl Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Weisweiler, und ihre gemeinsamen Erben geltend. Diese sind im Falle ihres Todes im Rechtswege oder auf gütlichem Wege gegenüber ihren Brüdern oder deren Erben an den erforderlichen Orten und Stellen geltend zu machen. Dem steht nicht ihr angeblicher Verzicht auf ihre Ansprüche auf ihren Kindteil entgegen, den sie im Zusammenhang mit der angeblichen Eheberedung mit ihrem gestorbenen Gemahl Ritter Wilhelm Scheiffart von Merode, Sohn zu Bornheim, Herrn zu Neurath *(-raet)*, geleistet haben

soll. Ebenso wenig steht dem die ungültige Unterlage *(beroempte schein)* einer Kindteilung *(maechgescheitz und kintteils)* entgegen, die ihr unterdessen gestorbener Vater nach dem Tode der Mutter in unzulässiger Weise *(unbundiger und gar unbestandiger weis)* alleine zwischen ihren Brüdern vorgenommen haben soll; sie wurde ihnen, soweit sie bei ihrer Ausfahrt beieinander waren, nach dem Tode des Vaters vorgelesen. Hiergegen hatte sie unverzüglich *(an stundt und uff dem hellenvoes)* zusammen mit ihrer Schwester Anna Tork, Frau zu Sulen, sowie im Beisein ihres jetzigen Gemahls Einspruch eingelegt. Sie beteuert bei ihrer Seele, daß sie wegen irgend einem Punkt oder dem Inhalt der angeblichen Eheberedung nicht befragt wurde, zumal ihr Bruder Friedrich ihr sagte, daß die zweite Eheberedung ungültig gemacht *(gecancelliert)* worden sei. Sie habe daher auch im Zusammenhang mit der Eheberedung keinerlei Verzicht geleistet oder hierin in irgend einer Weise von Gerichts wegen einschränkend eingewilligt. Auch habe sie niemanden gebeten, an irgend einer Stelle hierin oder in die erwähnte angebliche Kindteilung einzuwilligen, diese zu unterschreiben oder zu besiegeln. Sie gibt auch jetzt keine Einwilligung zu der angemaßten Eheberedung von 1529 Januar 15, die während ihrer Unmündigkeit im Alter von 9 Jahren ausgehandelt wurde und derentwegen ihr gestorbener Gemahl mit ihrem Vater im Streit lag. Selbst wenn ihr gestorbener Gemahl in alle Punkte dieser Eheberedung eingewilligt hätte, wären ihre und ihres jetzigen Gemahl sowie ihrer beider Erben Ansprüche auf ihren Kindteil unbeeinträchtigt. Vor Gott und dem Recht hofft sie, daß etwaige Vereinbarungen, die ihr gestorbener Gemahl heimlich oder offenbar zu ihrem Nachteil und ohne ihr Wissen in fremden oder eigenen Verträgen getroffen hat, ohne Nachteil für sie sind. Wahr ist außerdem, daß ihr gestorbener Gemahl zu der Zeit, als sie Hemmersbach innehatten, alsbald mehr zulegte als sie dort einnahmen, sodaß sie dort mehr Nachteil als Vorteil hatten. Gegenüber dem etwaigen Einwand ihres Bruders, sie hätte ihre Forderungen zu Lebzeiten ihrer beiden Eltern stellen müssen, die infolge Verschweigen nach deren Tod nichtig seien, erklärt sie, daß sie ihre Forderungen in aller Form *(in aller fuegen und billichkeiten)* aufrecht erhalten habe, damit sie nicht verjährten, sondern gültig *(in gebuirlicher reverentz und eheren)* blieben, zumal sie diese erst nach dem Tode ihres Vaters rechtmäßig geltend zu machen hatte. — Margerethe beeidigt alle ihre Aussagen und bittet ihre Brüder, sich vor Augen zu halten, daß es sich nicht ziemt, Hand auf etwas zu legen, was einem nicht rechtmäßig zukommt bzw. sie und ihre Kinder in dem zu beeinträchtigen, an dem sie berechtigt sind. Sie stellt dies fest, um, zugleich für ihren Gemahl und die Kinder, das unbefugte Vorbringen der angeblichen *(angemaister)* Heiratsverschreibung abzulehnen. — Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Jülich fordert Margarethe auf, den von ihr in deren Gegenwart mit Vor- und Zunamen unterschriebenen Pro-

test in deren Gerichtsbuch einzutragen und diesen Protest dann mit ihrem Schöffenamtssiegel zu besiegeln. — Unterschrift der Ausstellerin. — Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Jülich beglaubigen den in ihrer Gegenwart unterschriebenen und im Beisein von *Paulus Herll,* ihrem geschworenen Gerichtsschreiber und offenbaren Notar, verlesenen Protest, wovon sie eine beglaubigte Abschrift bei ihrem Gerichtsbuch behielten. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Jülich (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1289.

1558 November 11 **1360**

Larentz von Bettorf, der zugleich *Tringen,* die Tochter seines gestorbenen Bruders von Steeg, als Vormund vertritt, setzt dem Hermann von Sohlbach und seiner Frau *Berfgen* für geliehene 41 Rader fl. Siegener W., den fl. zu 24 Rader alb. und den Weißpf. zu 12 Rader H. gerechnet, ihr Haus und ihren Hof zu Steeg, die beide Wilhelm zu Steeg *(dorselbes)* und seine Frau Klara *(Clairgenn)* in Gebrauch haben, einschließlich allem Zubehör in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen erblich zu Unterpfand. Er behält sich und *Tringen* das erbliche Recht vor, das Gut zu gebrauchen oder durch Wilhelm gegen Zins gebrauchen zu lassen. Hermann und seine Frau haben auf die Dauer der Verpfändung jährlich jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) 2 Rader fl. und 1 Rader alb. Siegener W. an Zins zu liefern. *Larentz* behält für sich und *Tringen* erbliches Einlösungsrecht des Unterpfands zum Zinstermin vor. — Zeugen: Wilhelm zu Steeg, *Hannes* zu Hammer *(ufm hamer)* und andere. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel). — *Uff Martini.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: 1) *Disser brieff ohne die zomme im briebe kost mit siegell gelde unnd schreibloin XVI albus, hait Hermann van Soilbach ausgelacht* (glztg.); 2) *Praesentatum Wildenberg den 10. Februarii 1651* (17. Jh.). — Nr. 1290.

1558 Dezember 8 **1361**

Eberhard Mühlenthal *(Moelendael)* und seine Frau Gertrud versetzen an *Apel (Apellen)* zu Schützenkamp *(ufm Schutzekampe)* und seine Frau Sophie *(Figen),* die ihnen 66 Rader fl. zu je 24 Rader alb. geliehen haben, 6 M. Feld *ufm Smitz Seiffen* sowie 5 M. Wüstung *(wosteneige)* unterhalb davon erblich zu Unterpfand. Sie behalten sich das Recht vor, das Unterpfand jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) mit der geliehenen Summe einzulösen, die gegebenenfalls

ungeteilt zu liefern ist und von der dann 23 fl. auf die Einlösung der Wüstung, der Rest auf die Einlösung des Felds entfallen. Die Gerechtigkeiten des Junkers Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: Peter *zur Bracht*, Schultheiß; *Heistgen* zu Güdeln *(Gudelhoben)* und *Claes* zu Reifenrath *(Rifferade)*, beide Schöffen; Albert *Appenzeuger*, Johannes, Glöckner zu Wissen, und andere. — Siegler: der Aussteller, Junker Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; Schultheiß und Schöffen des Gerichts Wissen (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 3 stark besch., 2 ab. — Nr. 1291.

1559 Januar 19, Gerolstein **1362**

Hans Gerhard Graf zu Manderscheid und Blankenheim belehnt den Johann von Densborn mit folgenden Lehen: seinem Burghaus zu Gerolstein *(Gerhartsteinn)* einschließlich Zubehör; einer Wiese zu *Hengsweyler* gemäß älteren Urkunden *(nach laut der alter brieve)*; dessen Gut zu Kröv *(Croefft)* einschließlich Haus, Hof und Weingarten und zwar in gleicher Weise, wie bereits dessen Eltern dies von seinen Eltern zu Lehen trugen. — Er bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehnseid. — Zeuge: sein Lehnsmann Jost von Bree. — Siegler: der Aussteller. — *Uff s. Sebastiani, Gerhartstein.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1292.

1559 Januar 26 **1363**

Gisbert von Sevenheim *(-hem)*, Abt zu Deutz, belehnt den Johann von Metternich, Herrn zu Vettelhoven, mit dem Patronatsrecht *(alsolchen lehen und gifft, daß wirt genant jus patronatus)* der Kirche zu Vehn *(Vehen)* bei Löhndorf *(Loen-)* einschließlich zugehörigen Gerechtigkeiten und zwar in gleicher Weise, wie dies alten Belehnungsurkunden und Entscheiden *(entscheidonge)* zufolge bereits dessen Großeltern und Vorfahren zu Lehen trugen. — Er bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehnseid. Die Rechte der Abtei sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Friedrich von Eltz, Herr zu Dreiborn *(Drym-)*, und Wilhelm von Orsbeck, Herr zu Wensberg *(Wanßbergh)*, beide Lehnsleute der Abtei Deutz. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1293.

1559 Januar 28 **1364**

Anna von Nesselrode *(-raede)*, Herrin zu Groß-Büllesheim *(Groissen Bulleshem)*, verschreibt der Katharina *Sleickom*, Vorsteherin *(materschenn)*,

und dem Konvent des Stifts zu Alfter für die ihr vorgestreckten 100 Joachimstlr. zu je 2 Unzen *(untien)* oder *loetteren* in Silber eine jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) erblich fällige Rente von 5 Tlrn. oder in der Stadt Köln gültigem Gegenwert. Hierfür setzt sie ihren Anteil an dem halben Zehnt in der Herrlichkeit Büllesheim zu Unterpfand; bei Rentensäumnis können die Vorsteherin oder ihre im Folgenden — nicht näher — genannten oder sonst bestellten Vertreter *(anevaltt)* hierüber vor Schultheiß und Schöffen der Herrlichkeit Büllesheim rechtmäßig bis zur Tilgung aller etwaigen Rückstände verfügen. Durch die nun verschriebene Summe wird niemand übervorteilt oder benachteiligt. Anna willigt darin ein, daß ihr Zehntanteil nur im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder deren Nachfolgerin an Dritte übertragen wird. Auch leistet sie Währschaftsversprechen. — Unterschrift der Ausstellerin. — Siegler: *Wyncken opn ledigen van Nesselrade,* Schultheiß, sowie Philipp von Esch *(Esche),* Johann von Ottenheim, Richard *Stynich,* Arnold *van Clauwe* und *Joris Obter,* Schöffen zu Büllesheim (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1294.

[15]59 April 26 **1365**

Karsilius von Hatzfeldt, der dem Deutschen Orden angehört *(Teutschs* ordenns), quittiert seinen Brüdern Werner und Johann von Hatzfeldt sowie seiner Schwägerin Regina Quad, Witwe seines Bruders Daem von Hatzfeldt, den Empfang von 70 Tlrn. jährlichen Leibgedinges, die am vergangenen Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) an ihn fällig waren. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. aufgedr. — Nr. 1295.

1559 Mai 5 **1366**

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg belehnt den *Zymenn,* Sohn des gestorbenen *Hannes* des Langen zu *Brunne[nfeldt],* mit der von ihm und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen gehenden Hälfte des Hofs zu Klein-Birkholz *(kleinenn Birckholze),* wovon *Zymenn* künftig nur im Einvernehmen mit ihm etwas abtrennen, veräußern oder versetzen darf. Er bestätigt den durch *Zymenn* geleisteten Lehnseid gemäß Lehnsrecht. Seine und der Herrschaft Wildenburg Rechte bleiben hierdurch insgesamt unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap. (durch Feuchtigkeit stark besch.), Sg. aufgedr. — Nr. 1296.

1559 Juni 6 **1367**

Magdalena, Äbtissin der kaiserfreien und weltlichen Stifte Gandersheim *(Ganderheim)* und Wunsdorf *(-torff)*, geb. [Gräfin] von Colonna *(Clunna)*, Margarethe, Äbtissin des freien und weltlichen Stifts Neuenheerse *(Heirsse)*, Dekanin *(dechain)* zu Gandersheim, geb. [Gräfin] von Colonna, sowie das Kapitel der Kirche zu Gandersheim statten den Johann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler *(Keittleir)* sowie beider Kinder, soweit sie nicht im Kloster oder im geistlichen Stand sind, mit dem Amt und der Vogtei auf dem Fronhof zu Kalkum am Rhein *(Calcheim bei dem Rine)* einschließlich Pachtungen und Zubehör als Meier aus. Hiervon bleibt die Kirche zu Kalkum ausgenommen; sie bleibt der Abtei vorbehalten. Johann und seine Frau sowie die erwähnten Kinder haben hierfür 35 Rhein. Goldfl. kurfürstlicher W., Kölner *(Colnske)* fl. ausgenommen, an Zins jeweils am Tage St. Philipp und St. Jakob (Mai 1) zu Paderborn an den jeweiligen Bewohner von *Bokeneiwenhus* zu liefern. Äbtissin und Konvent können die Vogtei bei Zinssäumnis sowie bei Säumnis der Bauerhaltungspflicht ohne Einspruchsrecht Johanns und seiner Frau sowie beider Kinder anderweitig vergeben; diese Urkunde ist dann ungültig. Äbtissin und Konvent leisten Währschaftsversprechen. Beim Tod Johanns und seiner Frau sowie beider Kinder fallen Amt und Vogtei einschließlich Bau und Besserung heim. Verschreiben Äbtissin und Konvent das Amt dann abermals gegen Zinslieferung, so sind die Erben von Johann und seiner Frau sowie beider Kindern die Nächstberechtigten, sofern sie bereit sind, Zins wie andere zu liefern und sich auch sonst wie andere Zinsleute zu verhalten. Johann und seine Frau sowie beider Kinder können wie die Äbtissin und der Konvent die Holzmark für Bauzwecke nutzen. In jedem dritten Jahr haben sie zu Paderborn mit dem Zins ein übliches Register zu liefern. — Siegler: Magdalena Äbtissin zu Gandersheim; das Kapitel zu Gandersheim (großes Siegel). — *Dinstach nach Erasmi.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Beiliegend: Weitere Ausf. der gleichen Urk., jedoch mit abweichender Datierung vom folgenden Tage Juni 7 *(Mittwochenn nach Bonifacii)* zu Paderborn. Siegler: Magdalena Äbtissin zu Gandersheim (großes Äbtissinnensiegel); Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1297a. — Nr. 1297.

1559 Juli 21, Brühl **1368**

Johann Gebhard Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., bekundet, nach dem der Marienaltar in der Pfarrkirche in der Stadt Brühl vakant geworden sei, habe Wilhelm [von] Hersel den Altar, dessen Verleihung jenem als Filiale zustehe, ihm zu Gefallen dem dortigen Guardian Johann *Kranendunck* unter der Bedingung übertragen, daß er alle mit der

Stiftung *(fundation)* verbundenen Verpflichtungen erfüllt. Dabei hatte jener sich, nachdem er dies ihm zu Gefallen und aus Freundschaft zu dem Guardian getan hatte, ausdrücklich für den Fall, daß der Guardian abziehen und das Kloster innerhalb von Brühl verlassen müßte oder daß er verstürbe, das Recht und die damit verbundenen Gerechtigkeiten vorbehalten, den Altar an eine andere geeignete Person seiner Wahl verleihen zu dürfen. — Da zu dem Altar ein Haus innerhalb von Brühl gehört, von dem jährlich ein Hauszins zu erheben ist, wurde außerdem vereinbart, daß der Guardian diesen Zins jährlich in dem Haus gegen Nachweis *(mit schein und beweiß)* zu verbauen hat. — Siegler: der Aussteller. — *Zum Brül denn ein unnd zwanzigisten Julii.*

Ausf., Pap. (leicht besch.), das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1298.

1559 August 8 **1369**

Frater Heinrich Osthelden von Olpe, Prior, und der Konvent der Augustiner-Chorherren *(Regulers closters)* zu Ewig bei Attendorn, Kölner D., quittieren dem Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, den Empfang von 230 oberländ. Goldfl., mit denen er eine Verschreibung ablöste, die seine Mutter Johanna von Harff, Frau zu Wildenburg und Weisweiler, und ihre Söhne dem Kloster mittels besiegelter Urkunde erteilt hatten. Sie erstatten ihm die diesbezügliche Haupturkunde, quittieren alle dieserhalb fällig gewesenen Pensionen und verzichten auf alle künftigen Forderungen der Hauptsumme und der fällig gewesenen Pensionen wegen. — Siegler: die Aussteller (Konventssiegel *ad causas*).

Ausf., Pap., Sg. aufgedr. — Nr. 1299.

1559 August 21 **1370**

Bertram und Heinrich Gebrüder von Holdinghausen *(Holingkaüsen)*, die sich am gleichen Tage mit ihrer Mutter Margarethe Schönhals wegen allen zwischen ihnen schwebenden Angelegenheiten *(sachen)* verglichen haben und besiegelte Urkunden darüber ausstellen ließen, welche Güter jeder von ihnen gebrauchen und zu Eigen haben soll, gestatten ihrer Mutter, alle Güter, Zinsen, Pensionen und Renten, die in deren Zinsregister und in den erwähnten Urkunden genannt sind, auf Lebenszeit unbeeinträchtigt von ihrer und ihrer Erben Seite zu gebrauchen und zu Eigen zu haben. Auch soll sie auf Lebenszeit die Geldrente von den Schade *(Schaden)*, ihren Vettern, beitreiben. Wollen diese die vorgestreckte Summe und die dieserhalb fällige Pension ablösen, so kann ihre Mutter den Erlös als Eigen an sich nehmen und nach Belieben und unbeeinträchtigt von

ihrer Seite gebrauchen. — Siegler: die Aussteller, ihr Vetter Philipp von der Hees zu Hees *(von der Hese zůr Hese)*.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch., 3 ab. — Nr. 1300.

1559 September 19 **1371**

Dietrich von Bronkhorst und Batenburg *(Bathenborch)*, Herr zu Anholt, der den jungen Heinrich von Hövelich, Sohn des gestorbenen Johann von Hövelich, als Vormund vertritt, und *Wolter* Tengnagel *(Trughnaegell)*, der seine Frau *Otto* von Hövelich als Bevollmächtigter *(mombar)* vertritt, wobei die beiden vertretenen Personen Erben des gestorbenen Heinrich von Hövelich sind, einigen sich mit *Wibberich* Stecke, Witwe des Heinrich von Hövelich, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgendermaßen erblich wegen sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Gütern, welcher Natur diese auch seien, die der gestorbene Heinrich und seine Frau *Wibberich* in Gebrauch hatten: *Wibberich* verzichtet auf das Nutzungsrecht, mit dem sie ausgestattet war. Da ihr auf beider Gut 1 000 Goldfl. als Morgengabe angewiesen waren, überweisen Dietrich und *Wolter* ihr zur Abgeltung *die Heughmengh* an der Duiffel *(inder Duyffel)*. Da die Morgengabe damit nicht voll abgegolten ist, wird vereinbart, daß sie alles an Hausrat, *gerackheit* und Eigentum *(ingedoempte)* behält. Wollen *Wibberich*, ihre Erben oder sonst jemand, den sie mit der *Heughmengh* ausstattet *(mach gifften)*, oder, dem sie diese in sonstiger Weise zukommen läßt, in irgend einer Weise veräußern *(affstain)* oder verkaufen, so ist diese zunächst den Erben Heinrichs oder deren Erben zum Kauf anzubieten und ihnen Vorkaufsrecht einzuräumen. — Beiden Seiten fallen die Urkunden ihrer Herkunft nach *(in dem bosum, dair die herkomen)* zum Verbleib zu. — Da die Pfandgelder an *Kyffart ind Pelßwarzoirt* zwischen den Erben und der Witwe Heinrichs zu teilen waren, zieht *Wibberich* statt einer Hälfte an den Pfandgeldern andere Jahrgelder an sich, die vorher an die Erben zu entrichten waren. Da sie außerdem das Begräbnis *(uitfart)* und andere Belastungen *(beswerde)* anstelle der Erben bezahlte, kommen ihr die Pfandgelder uneingeschränkt zu. — Ihr bleiben Haus *(huysinghe)* und Hof einschließlich Zubehör [zu?] sowie das daneben gelegene Haus *in der Veerstraiten*, die sie bewohnt, vorbehalten. Entsprechend bleiben Heinrichs Erben Haus und Hof einschließlich Zubehör *ain der [Goi]straiten* mit dem daneben gelegenen Haus vorbehalten. Die auf beiden Haupthäusern ruhenden Lasten *(kommer)* sind von beiden Seiten zu gleichen Teilen zu tragen. Die auf den Häusern, die neben den Haupthäusern gelegen sind, ruhenden Lasten hat jede Seite für sich zu tragen. — Die übrigen erblichen Güter werden wie folgt aufgeteilt: Dietrich und

Wolter erhalten: den gesamten *Bourehoff* zu Niel an der Duiffel von etwa 48 holländischen M. 1½ Hont 26 Ruten Größe; die *Benthsche Wardt* halb, die insgesamt 19 holländische M. 3½ Hont 40 Ruten groß ist; die von Heinrichs Seite herrührenden *(uit der von der Hoevelick bosum hergekomen na oer natuyren)* und rechtmäßig zu vererbenden Lehen; *Wibberich* erhält: die gesamte Weidemat *(alinghe weydemate)* von dem Land *anghen Haick in der Hetter,* das .... holländische M. 80 Ruten groß ist; 5 M. *seylantz anghen Haick,* wobei es sich bis auf 1 M. um Lehngut handelt; die *Marsin* .... zu Hueth *(Huethem)* von 4 M. 84 Ruten Größe; die *Burrmait* von 5½ M. 50 Ruten Größe; die kleine Weide *(weyken)* zu Hueth von 5 Hont 3 Ruten Größe; 2 kleine Weiden *(weykens)* zu Hueth von 2 M. 2 Hont 38 Ruten Größe; 1 M. Weide in drei Teilen *inghen Broick* von 6 M. Größe, wobei es sich um Lehngut handelt; weitere 6 M. jenseits des Rheines *(aver Ryn);* ein *kaidt* .... im Warbeyener *(-beyder)* Feld; den St. Michaelskamp *(s. Michiels kempken)* an der Duiffel von 8 Hont 31 Ruten Größe; die *Smachtkamp* von 3 holländischen M. 74 Ruten Größe; 1 holländischer M. an der Bimmener Weide neben *dat honts landt;* ein *das Hons land* genanntes Stück Land *im Krick* von ... holländischen M. 2 Hont 6 Ruten Größe; *Weykens hegge* von 2 holländischen M. 43 Ruten Größe; ein *dry Megert* genanntes Stück Land an ..... *weyde* von 3½ M. 1 Hont 10 Ruten Größe; *Vriester weyde* von 5 M. 66½ Ruten Größe *ha* ..... *landt wesende; die Dynghdinck* von 6 M. weniger 1 Hont Größe. — Alle auf diesen Erbstücken ruhenden Lasten sind zu gleichen Teilen aufzuteilen und zu tragen. Schulden und Wechsel sind entsprechend aufzuteilen und einzulösen. — Die Partner verpflichten sich auf die erbliche Aufteilung. Vorteile und Hindernisse hinsichtlich der erblichen Häuser sind entsprechend zu nutznießen oder einzulösen. Entsprechend sind beide Seiten an der Pfandschaft des Hofs zu Zyfflich *(Zephelick)* berechtigt. — Zeugen: Wilhelm von Hövelich, Stephan *vanden St.....*, *Arndt* Benk. — Siegler: die Aussteller, Friedrich Vogel auf Bitten seiner Tante *Wibberich Stecken;* die Zeugen.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), die Sg. ab. — Nr. 1301.

1559 September 22 **1372**

Margarethe von Lützeroth *(Lutzenraidt),* Vorsteherin *(frauwe), Schwana* von Seelbach, Priorin, Regina Quad, Kellnerin, Agnes Roßdelle *(Rostelle), schynenmeystersche,* und der Konvent des Augustinerinnenklosters Merten *(des beslossen cloisters zu Merthen, Augustiner ordens)* stellen auf Antrag des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg an Hand ihres Totenbuches *(seelboech)* fest, daß dessen Großmutter *(altmoder)* Maria von Nesselrode im Jahre 1523 Dezember 25 *(uf den hl. Christach)* gegen 2 Uhr

nachts gestorben und in ihrem Kloster beigesetzt ist. — Siegler: Vorsteherin und Konvent des Klosters Merten.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1302.

[15]59 Oktober 3 **1373**

Engelbert von Alzen *(Altzenn)*, Sohn des gestorbenen *Hoiff* Heinrich, der dem Junker Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zu Eigen ist *(eygen angehoerriger)* und der zu den wildenburgischen Leuten *(man)* gehört, kann die Ehe mit einer bergischen Person *(Bersche pershoin)* nur mit Einwilligung des Junkers Hermann schließen. Mit dessen Einverständnis geht er die Ehe daher unter der Bedingung ein, daß er alles Gut, das er von seinen Eltern erbte, seinen Brüdern zum Gebrauch erblich überläßt. Erwächst ihm jedoch ein Erbe, der an seiner Stelle zu den wildenburgischen Leuten getan wird, und verlangt dieser den Gebrauch der Güter, so haben seine Brüder oder deren Erben dies zu gestatten, sofern jener dem Herrn zu Wildenburg Schatzung, Dienst und die sonst seit alters üblichen Verpflichtungen leistet. Solange aber sein Leibeserbe die Güter nicht selbst gebraucht, haben seine Brüder oder deren Erben an Junker Hermann den üblichen Zins jeweils zu St. Martinstag (November 11) ebenso zu leisten wie Schatzung, Dienst und die sonst üblichen Verpflichtungen. Nachdem er nicht loskommen konnte, bevor er seinen Brüdern seine Güter erblich überließ, verpflichtet er sich Junker Hermann gegenüber entsprechend erblich unter Eid. — Siegler: Johann von Schalenbach, Schultheiß, und die Geschworenen zu Morsbach, die mangels eigenen Siegels das Kirchensiegel zu Morsbach im Einvernehmen mit Adam, Pastor, und den Kirchmeistern zu Morsbach gebrauchen, was diese bestätigen.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. besch. — Nr. 1303.

1559 Oktober 20, Zeppenfeld **1374**

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, vereinbart mit Katharina von Seelbach, ehelicher und einziger Tochter des Johann von Seelbach und seiner Frau Anna Schmülling *(Smollingk)*, folgende Eheberedung: Er bringt seiner künftigen Gemahlin sein gesamtes Erbe einschließlich bisherigen und künftigen Anfällen, Hoheit und Gerechtigkeit, soweit er dies ererbt hat oder künftig erbt, als Ehesteuer zu. Zur Förderung dieser Ehe verspricht Ludwig von Hatzfeldt im Hinblick darauf, daß er selbst keine Leibeserben hat, sein gesamtes Erbe und Gut einschließlich Hoheit und Herrlichkeit, soweit er dies zu Wildenburg und in anderen Landen hat, zu übergeben; Güter und Gerechtigkeiten wird er ihnen an den hierfür geeigneten Stellen *(enden und platzen)* auftragen. Seiner Frau bleibt ihre Leibzucht ebenso vorbehalten wie das, was er ihr sonst gegeben hat oder künftig gibt. — Johann übergibt seiner Tochter als Ehesteuer alle seine

Güter zu Krottorf *(Crotorf)* und andernwärts, sobald er gestorben ist, dazu Pfandschaften und alles andere. Auch seiner Frau bleibt ihre Leibzucht ebenso vorbehalten wie das, was er ihr sonst gegeben und vermacht hat. Seiner Tochter ist daher eine entsprechende Heiratsverschreibung zu erteilen. — Wilhelm hat sich in Glaubenssachen zur katholischen *(alten christlichen und katholischen)* Kirche zu halten. Nachdem der gestorbene Christoph Seelbach, ein Bastardsohn des Johann von Seelbach, in früheren Jahren aufgegriffen wurde, wobei Wilhelm Vorschub geleistet haben soll, wird vereinbart, daß Wilhelm sich hinsichtlich der Kinder im Einvernehmen mit seinem künftigen Schwiegervater so verhält, wie es sich für ihn am besten gebührt. Auch hat er die Güter seines künftigen Schwiegervaters gegenüber den von den Reven *mit denn außgevorffenen vorbeumen* und dort, wo es sonst vonnöten ist, gerichtlich mit zu vertreten. Was Johann der Kirche gegeben hat, ist auch für Wilhelm den besiegelten Urkunden entsprechend verbindlich. Die zeitweiligen Streitigkeiten zwischen Johann von Seelbach und denen von Hatzfeldt zu Wildenburg, die noch beim Reichskammergericht anhängig sind, sind hinfällig, soweit sie zwischen Ludwig und Wilhelm von Hatzfeldt sowie Seelbach schweben. Wilhelm darf sich in dieser Angelegenheit künftig nicht mehr mit Rat und Tat verwenden; künftig hat er sich dieserhalb freundlich zu verhalten. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig mit Handschlag auf die Vereinbarungen. — Mittler: Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Hermann von Hatzfeldt zu Odenthal *(Oedendael)*. — Unterschriften der Aussteller und der Mittler. — Siegler: die Aussteller, die Mittler.

Ausf., Pap., die aufgedr. Sg. 1-4 erh. — Rv.: *Krafft dieser heyrath verschreibung ist das hauß Crotorff an die herren von Hatzfelt kommen* (17. Jh.). Beiliegend: 1) Begl. Abschr. (18. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des kaiserlichen öffentlichen Notars Joseph Ferdinand von Scheid gen. Weschpfennig von 1784 März 30 zu Krottorf mit dessen Unterschrift und aufgedr. Sg.; 2) Begl. Abschr. (18. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk von 1794 Oktober 23 zu Krottorf durch J. L. C. Schöler, kaiserlichem öffentlichem, geschworenem und immatrikuliertem Notar, mit dessen Unterschrift und aufgedr. Notariatssiegel sowie J. J. Foelzer, kaiserlichem öffentlichem, geschworenem und immatrikuliertem Notar, mit dessen Unterschrift und aufgedr. Notariatssiegelstempel. — Rv.: *Heuraths-vertrag zwischen Wilhelm von Hazfeld und Catharinen von Seelbach, d. d. 20.ten Octobris 1559, woraus erhellet, daß Crottorff cum appertinentiis von Johann von Selbach an die Gleichensche linie gekommen ist, — ist entlehnt von dem sich in dem Crottorffer archiv vorgefundenen original; ad acta das erfolgte absterben etc. des herrn fürsten von Hazfeld und Gleichen etc. betreffend* (19. Jh.). — Nr. 1304.

Sebastian und Adolf Vettern und Grafen zu Sayn *(Shein)*, Herren zu Homburg, Montclair *(Muncklier)* und Meinsberg *(Meintzenbergh)*, sowie Ludwig, Johann, Georg, Wilhelm und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, schließen miteinander folgenden erblichen Vergleich, nachdem in der Grafschaft Sayn und Herrschaft Homburg sowie in der Herrschaft Wildenburg Streitigkeiten wegen beiderseitigen Leibeigenen und sonst beiderseits zugehörigen Leuten *(lib egener und anderr angehorige luithe)* und ihres Austausches wegen entstanden waren, die namentlich dem Ehestand abträglich sind: 1) Künftig wird kein Austausch von eigenen oder freien Leuten zwischen beiden Seiten mehr vorgenommen. Sayner, Homburger und Wildenburger eigene oder freie Leute können künftig ohne Austausch und ohne jede Einwirkung von seiten der beiderseitigen Amtleute oder Diener miteinander Ehen schließen. Wer von einem Land in ein anderes überwechselt, ist von allen vorherigen Lasten wie Schatzung, Dienst, Bede oder sonst, wie sie fahrenden oder überwechselnden eigenen oder freien Leuten von ihren Herren auferlegt waren, frei. Wer künftig verzieht, ist nach Maßgabe seines Wohnortes dem jeweiligen Herrn mit Leib, Schatzung und Dienst zu Eigen *(egendomlich)* verbunden. Doch bleibt er dem Land, aus dem er verzieht, mit angeborener oder ihm zufallender Erbschaft verbunden. Dieserhalb sind Schatzung und Dienst wie seit alters an den jeweiligen Landesherrn nach Maßgabe der Lage der Erbschaft zu leisten. Der Besitzer solcher Erbschaft hat dessen Inhaber Pacht zu berechnen, bis er die Erbschaft selbst als Eigen einnimmt. 2) [ohne Text]. 3) Die Leibeigenen der Herren zu Wildenburg im Lande Homburg bleiben diesen auch weiterhin mit Schatzung und Dienst verpflichtet. Sobald sie aber von leibeigenen auf Sayner Güter überwechseln oder eine Ehe mit einer Sayner Frau oder einem Sayner Mann schließen, gehören sie ohne Tauschurkunde zu den Homburger Eigenleuten. Die von ihnen verlassenen leibeigenen Güter bleiben jedoch Wildenburger Eigengüter. Wer die Güter dann innehat, hat an den Besitzer jährlich Zins zu entrichten. Wechselt ein Sayner Leibeigener auf Wildenburger Güter über oder schließt er mit einem Wildenburger Leibeigenen eine Ehe, so ist er ohne Austausch von Schatzung, Dienst und Bede entbunden. Sobald er dann Wildenburger Güter besitzt, gehört er zu den Wildenburger Leibeigenen und ist entsprechend zu Schatzung, Bede und Dienst verpflichtet. 4) Der jeweilige Pächter des unter Sayner

[1]) Die ungefähre Datierung ergibt sich angesichts der Lebensdaten von Sebastian (II.) Grafen zu Sayn (1520–1573) (vgl. H. Gensicke, Landesgeschichte des Westerwaldes, = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 13, 1958, S. 339) und Adolf Grafen zu Sayn (1560–1568) (vgl. F. Baron Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten 4, 1957, Tf. 3).

Gebot gelegenen, aber zum Haus Wildenburg gehörigen Erbhofs gehört auch künftig zu den Wildenburger Leibeigenen und bleibt entsprechend zu Schatzung, Bede und Dienst verpflichtet. Wer künftig von dem Hof abzieht und ins Sayner oder Homburger Land überwechselt oder dort eine Ehe schließt, gehört fortan zu den Sayner oder Homburger Leibeigenen.

Unvollst. Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1305.

1560 Januar 9, Heidelberg **1376**

Friedrich Pfalzgraf bei Rhein etc., Kurfürst, belehnt, nachdem sein Vetter Ottheinrich Pfalzgraf bei Rhein etc., Kurfürst, gestorben ist, den Philipp Jakob von Rosenberg auf Antrag, zugleich für seinen Bruder Konrad von Rosenberg, mit einem Viertel der Stadt Aub und zwar neben deren Vetter *Zeisolf (Zeyßolffen)* von Rosenberg zu Mannlehen. Hierdurch bleiben seine, seiner Leute *(manne)* und Dritter Rechte unberührt, soweit sie vom Kurfürstentum der Pfalzgrafschaft bei Rhein rühren. Die Gebrüder von Rosenberg und deren Mannlehenserben haben das Lehen künftig in allen gegebenen Fällen von ihm oder seinen Erben als Pfalzgrafen bei Rhein erneut zu Lehen zu nehmen und die üblich mit der Belehnung verbundenen Pflichten zu erfüllen. Er bestätigt den durch Philipp Jakob, zugleich für seinen Bruder Konrad, geleisteten Lehnseid. — Auf dem Bug: Unterschrift des kurpfälzischen Kanzlers von Minckwitz. — Siegler: der Aussteller. — *Dinstags nach Trium regum, den neundtenn monatstag Januarii, Haidelberg.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1306.

1560 Januar 24 **1377**

Johann *Soeler*, Gerichtsknecht zu Freudenberg, und seine Frau *Meckell*, Johanns Bruder *Heynn* Soeler zu Freudenberg und seine Frau *Meckell*, Johanns und *Heynns* Bruder *Henne Soeler* zu Hünsborn *(Hunspern)* und seine Frau Grete *(Greitgenn)*, ihr Schwager *Lentze* zu Siegen und seine Frau *Cringa*, ihr Schwager Albert Benner und seine Frau Ännchen *(Entgen)*, weiter Hannes *Syffen*, Hannes' Sohn, zu Krombach *(Crumpach)* und seine Frau Gertrud *(Geirdruit)*, ihr Schwager *Henne im Syffenn* und seine Frau *Meckell*, Johann und *Heynn Syffenn*, die Brüder und Hannes' Söhne sind, weiter ihre Mutter *Guitta, Heynen Syffenn Hannes'* Witwe, und ihre Kinder, sodann *Hentgen* zu Bettorf und seine Frau *Elßgenn, Stingenn* zu Bettorf, *Mentges'* Witwe, deren Sohn Eberhard *(Ebert)* zu Hundscheid *(Hoinscheit)* und seine Frau *Trintgen*, Eberhards Bruder *Petermentgen* zu Schmalenbach *(off Smallenbach)* und seine Frau Agnes *(Angenese)*,

Eberhards und *Petermentgens* Brüder *Tyell* und *Johentgen* sowie ihr Schwager Johann *in der Warnspach* und seine Frau *Feichgen*, die Schwester der erwähnten Brüder, verkaufen an Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Judith Schmülling *(Smullinck)* gen. Hatzfeldt für eine quittierte Kaufsumme ihre Anteile und Gerechtigkeiten an Erbe, Gut und Hof zu Gösingen in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen kraft Erbkauf. Sie verzichten hierauf vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen auf freier Landstraße zugunsten der Käufer, nachdem sie ihre Anteile und Gerechtigkeiten dreimal 14 Tage lang in der Kirchspielskirche zu Friesenhagen feilbieten ließen und alle sonst in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen üblichen Förmlichkeiten erfüllten. Auch leisten sie Währschaftsversprechen. — Dedingsleute: Gerhard von Gerndorf, Johann von Schmalenbach sowie Thomas, Wirt zu Friesenhagen, die insgesamt Schöffen sind, und Andere. — Siegler: Junker Hermann und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, weiter Peter *zur Bracht*, Schultheiß, Gerhard von Gerndorf, Johann von Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, *Zyrvaiß* zu Möhren, Peter zu Busenbach *(Boi-)*, Kaspar *(Casper)* von Schönbach *(Schönnen-)* und Wilhelm zu Steeg, Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch., 3 erh. — Rv.: *Kaufbrief vom 24.ten Jannuar 1560, laut welchem sämmtliche erben Soeler an Ludwig von Hatzfeldt das hofgut Gösingen verkaufen* (18. Jh.). — Nr. 1307.

1560 Januar 25, Heidelberg **1378**

Friedrich Pfalzgraf bei Rhein etc., Kurfürst, belehnt, nachdem sein Vetter Ottheinrich Pfalzgraf bei Rhein etc., Kurfürst, gestorben ist, den *Zeisolf (Zaissolffen)* von Rosenberg neben dessen Vettern Philipp Jakob und Konrad Gebrüdern von Rosenberg mit einem Viertel der Stadt Aub erblich zu Mannlehen, das der gestorbene Ritter Konrad von Rosenberg und dessen Vorfahren *(vorälternn)* von der Pfalz zu Mannlehen trugen und das den drei Vettern von Rosenberg erblich zufiel. Hierdurch bleiben seine, seiner Leute und Dritter Rechte unberührt, soweit sie von ihm und der Pfalzgrafschaft bei Rhein rühren. Die Gebrüder und Vettern von Rosenberg oder deren Mannlehnserben haben das Mannlehen künftig in allen gegebenen Fällen von ihm oder seinen Erben als Pfalzgrafen bei Rhein erneut zu Lehen zu nehmen und die mit der Belehnung üblich verbundenen Pflichten zu erfüllen. Er bestätigt den durch *Zeisolf* geleisteten Lehneid. — Auf dem Bug: Unterschrift des kurpfälzischen Kanzlers Erasmus von Minckwitz. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1308.

1560 Februar 27 **1379**

Rehe Henn Peter zu Salchendorf und seine Frau Klara überlassen an Junker Johann von Seelbach zu Krottorf und seine Frau Anna, geb. Schmülling *(Schmölling)*, kraft Erbtausch drei Feldstücke zu Untertan *(Underthen) uff der Arwgen*. Eines hiervon stößt unten an Meister Wilhelms Wiese. Auch zieht der Weg *auß dem furth* durch dieses Feld. Das andere Stück ist *mitten in der Arwgen* gelegen. Der Weg führt oben daran entlang *(darwidder her)*. Im übrigen grenzt das Stück an Hofgüter des Tauschpartners. Das dritte Stück Feld liegt unterhalb des Hofs Untertan, grenzt oben an Fröbens Wiese *(wiesgen)* und im übrigen ringsum an Güter des Tauschpartners. Hierfür erhalten sie zwei Feldstücke zu Neunkirchen im Freien Grund *uff der Arwgen*. Das unterste hiervon grenzt an Güter des Pastors, das oberste obenher an Güter des Tauschpartners, unten und seitlich *wider die Langen*, auch oben an den Tauschpartner sowie den Junker von Bicken. Junker Johann und seine Frau zahlen außerdem 2 Rader fl. und 6 alb. — Die Tauschpartner leisten einander Währschaftsversprechen, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten gegenseitig auf die in Tausch gegebenen Stücke zugunsten des Tauschpartners. — Weinkaufleute: Heinrich *Futschel, haenscheffe*, Adams Johann zu Zeppenfeld, *Rörichs* Johann zu Salchendorf. — Siegler: Johann *Grebe*, Schultheiß vorm Hain *(vorm Haen)* zu Siegen, Johann *Meinhardt, Michelhenn* zu Gosenbach *(Gossen-)* sowie die übrigen Schöffen des Haingerichts zu Siegen (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1309.

1560 Mai 18 **1380**

Vor Jost *Lixfelt* von Dillenburg, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklärt Johann von Seelbach zu Krottorf ebendort in der *salstubenn*, er habe 1558 Dezember 7 seiner zweiten Frau sowie seiner Tochter Katharina eine Schenkung unter Lebenden von seinen Erb- und beweglichen Gütern gemäß besiegeltem Instrument darüber getan. Die Schenkung habe er, wie sich aus der im Folgenden vorgestellten Kundschaft ergebe, durch Räumung über Jahr und Tag termingemäß vollzogen und bestätigt. Er beantragt daher für jetzt und für den Fall, daß dies nach Maßgabe der Zeugen vonnöten ist, eine Abschrift hiervon sowie ein Notariatsinstrument hierüber. — Die Zeugen erklären demgemäß unter Eid, Johann habe 1559 April 3 nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr sein Haus *(jhier gewonnlichen behaussung)* Krottorf zum alleinigen Zwecke der Bestätigung der Schenkung verlassen. Er habe diese seiner zweiten Frau sowie seiner Tochter Katharina zu-

sammen mit anderen Gütern überlassen, die in der Schenkungsurkunde sowie den Instrumenten darüber genannt sind. Sodann erklären die Zeugen ebenfalls unter Eid, nach der Räumung über Jahr und Tag sei Johann 1560 Mai 18 nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr wieder in sein Haus Krottorf gezogen. Es sei im Lande bekannt *(lantkundig)*, daß er über Jahr und Tag von dort fort gewesen und während der Zeit, die in der Schenkungsurkunde genannt ist, nicht nach dort gekommen sei. — Zeugen: Wilhelm Quad zu Isengarten *(Quaden zu Issergarten)*, Amtmann zu Homburg *(Humbergh)*; Dietrich *(Dittericus)* Harnischmecher, Notar und Pastor zu Drolshagen *(Druls-)*; Jakob *Flain*, Bergmeister des Fürstentums Berg; Johann Welter, Bürgermeister und Rat der Stadt Siegen; *Lobert* gen. *Severein vonn der Lieppenn*. — Unterschrift des Johann von Seelbach zu Krottorf. — Siegler: Johann von Seelbach zu Krottorf. — Notariatsinstrument des genannten Notars Jost *Lixfelt* von Dillenburg.

Ausf., Perg., Signet des Notars; Sg. besch. — Nr. 1310.

1560 Juni 25, Krottorf **1381**

Vor Jost *Lixfelt* von Dillenburg *(Diellenbergh)*, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklärt Johann von den Reven zu Hattert *(Hadenrodt) in der salstuben* zu Krottorf nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr, er habe seinem Onkel Johann von Seelbach zu Krottorf als seinem nächsten Erben seine beiden Höfe Stausberg *(-perchen)* und Bockenbaum *(-baumen)* in der Herrschaft Wildenburg für eine Geldsumme gemäß besiegelter Urkunde hierüber versetzt. Daraufhin habe Jost von den Reven die beiden Höfe beansprucht und erklärt, er habe die beiden Höfe vom Abt zu Deutz zu Lehen empfangen. Doch gestehe er dem Kläger nichts zu, sofern er nicht rechtmäßig vertrieben werde. Angesichts dieser Weigerung habe der Kläger den Seelbacher als Käufer der Güter durch die Mannkammer nach Deutz laden lassen. Johann von den Reven bittet daher im Hinblick auf die Verpflichtung, die Güter vor Gericht zu vertreten, da er jedoch infolge körperlicher Gebrechen nicht zu dem zu Deutz angesetzten Tag erscheinen kann, den Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und bevollmächtigt ihn vor Notar und Zeugen, gegen den Kläger der beiden Höfe wegen auf dem angesetzten Manntag gemäß Tagsatzung gerichtlich oder gütlich vorzugehen. Er verspricht ihm als seinem Anwalt sowie dem Käufer der Güter Schadloshaltung. Er stellt es Wilhelm frei, was er hinsichtlich der beiden Höfe unternimmt. — Zeugen: Dietrich *(Diettricus)* Harnsmecher, Notar und Pastor zu Drolshagen; Johann von Schmalenbach und Thomas von Friesenhagen, beide Schöffen zu Friesenhagen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Jost Lixfelt von Dillenburg.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Nr. 1311.

1560 November 4 **1382**

Vor Wilhelm von Alpen und Johann *Wyrichs*, die beide Vögte zu Fliesteden *(Vley-)* sind, sowie vor Johann Meyer, Anton *(Thoenes) Smytz*, Johann *Eyermann*, Andreas *(Driess) Kroschs* und den übrigen Gerichtsschöffen dort lassen, nachdem Junker Andreas *(Andries)* von Merode, Herr zu Fliesteden, 1554 Juni 14 gestorben ist, Junker Wilhelm von Etzbach *(-baich)* und seine Frau Anna Stael *(Stail)* [von Holstein], Tochter des gestorbenen Johann Stael [von Holstein], durch Hermann, Pastor zu Richrath *(-raidt)*, erklären, daß Johann Stael [von Holstein] [15]55 Januar *(Hardtmaintz)* 22 gestorben sei. Nachdem Johann Stael [von Holstein] den Junker Andreas in erwähnter Weise überlebt habe, benötige Anna einen Nachweis darüber, inwieweit sie mit Junker Andreas verwandt sei. Wilhelm und Anna beantragen daher ein besiegeltes Zeugnis hierüber. Vögte und Schöffen des Gerichts Fliesteden erklären antragsgemäß von Gerichts wegen, der Großvater (anchherre) des jüngsthin verstorbenen Junkers Andreas, der ebenfalls Andreas hieß und der Margarethe von Hall zur Frau hatte, sei ein Bruder der Mutter des Johann Stael [von Holstein] mit Namen Wilhelma gewesen, sodaß die Verwandtschaft *(sipschaft)* zwischen dem gestorbenen Junker Andreas und Anna Stael [von Holstein] eindeutig sei. — Die Rechte der beiden Herren zu Fliesteden sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Wilhelm von Alpen und Jakob *Wyrichs*, beide Vögte zu Fliesteden; die Gerichtsschöffen zu Fliesteden (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh., 3 besch. — Nr. 1312.

1560 November 15 **1383**

Vor den Schöffen zu Güsten verpachtet Cäcilie von Paland, Witwe des Adolf Quad zu Buschfeld *(Quaidt zu Bůßfelt)*, die zugleich ihre minderjährigen Kinder vertritt, an Gottschalk Harff vom Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) des kommenden Jahres [15]61 an für 6 Jahre das Amt eines Rates *(raidt ampt)* zu [Lücke im Text] einschließlich zugehörigen Gerechtigkeiten, Weizen, Roggen, Bußen, Mühlenzwang, Kapaunen, Pfenniggeld, Ölzins und Markgerechtigkeit. Gottschalk verpflichtet sich, hierfür jeweils zum Christtag (Dezember 25) auf Cäcilias Haus zu Buschfeld 25 Tlr. zu zahlen. Auch verpflichtet er sich, von der ihr gegenüber verbliebenen Schuld in Höhe von 527 fl. kurrent jeweils zum gleichen Termin 87 fl. zu tilgen, sodaß die Schuld innerhalb der kommenden 6 Jahre getilgt wird. Hierfür setzen Gottschalk und seine Frau Eva Haus und Hof zu Güsten einschließlich zugehörigem Ackerland zu Unterpfand. Bei Zahlungssäumnis können Cäcilie oder ein Beauftragter von ihr hierüber bis zur Tilgung aller Rückstände verfügen. Auch kann sie Gottschalk gegebenenfalls des

Amtes eines Rates entsetzen. Die Rechte Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: die Schöffen zu Güsten (Schöffenamtssiegel).

Abschr. (16. Jh.), Pap. (besch.). — Nr. 1313.

1561 Januar 10, Brühl, Schloß **1384**

Johann Gebhard erwählter und bestätigter Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc. belehnt den Hermann Bockemol *(-mul)* für dessen Vater Johann Knybe von Ostendorp *(Knivenn vonn Ostendorff)* gen. Bockemol *(-mul)* erblich mit dem Burghaus zu Schönstein einschließlich Zubehör, soweit dies Johann bisher als Gemahl der Elisabeth, Tochter des gestorbenen Gerhard von Seelbach gen. Dermbach, innehatte. — Er bestätigt den durch Hermann für seinen Vater geleisteten Lehnseid gemäß Burglehensrecht und -gewohnheit. Seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: die kurkölnischen Lehnsleute Georg von der Leyen sowie Wilhelm Scheiffart von Merode zu Bornheim. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — *Am zehenden tage Januarii, inn unserem schloß Brüll.*

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit und Mäusefraß leicht besch.), Sg. erh. — Nr. 1314.

1561 April 3 **1385**

Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen überlassen *Jasper* Schreiner von Siegburg *(Syberch)*, Bürger zu Siegen, und seine Frau Grete *(Greitta)* sowie *Kyrstgenn vann Mertzenbich* und seine Frau Klara, die Schwiegersohn und Tochter der Ersteren sind, an Georg *(Jorge)* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Ursula von Neuhof *(vom Neuwenhobe)* kraft Erbtausch den ihnen eigenen Hof zu Dernbach *(Dorren-)* in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen, den Martin *(Mertein)* als *bruicher* bewohnt, und zwar einschließlich Zubehör, soweit sie ihn von ihren Vorfahren *(voralderen)* geerbt haben. Zuvor hatten sie den Hof durch Schultheiß und Schöffen zu Friesenhagen sowie einen Erbmesser auf 1 240½ Rader fl. Siegener W. zu je 24 Rader alb., den Rader alb. zu 12 Rader Heller gerechnet, schätzen lassen. Sie verzichten auf den Hof erblich zu deren Gunsten, sodaß diese hierüber künftig wie über sonst von ihnen geerbte und gekaufte Güter verfügen können. Auch leisten sie Währschaftsversprechen. Andere Erben, die hierauf eine Pfandschaft oder sonstige Forderung haben, zahlen sie ohne Zutun der Käufer aus, sodaß jene den Hof unbelastet erlangen. — Georg und seine Frau überlassen ihnen im Austausch hierfür ihren Anteil an dem Hof zu

Achenbach in der Grafschaft Nassau und im Amt Siegen, nachdem sie ihren Anteil durch Schultheiß und Schöffen des Haingerichts zu Siegen zusammen mit einem Erbmesser auf einen entsprechenden Betrag hatten schätzen lassen. Vor Schultheiß und Schöffen des Haingerichts zu Siegen verzichten sie auf ihren Anteil zu deren Gunsten erblich. Auch leisten sie des Gutes wegen Währschaftsversprechen. Etwaige Ansprüche anderer Erben daran gelten sie auf ihre Kosten ab. Sie behalten sich Vorkaufsrecht an dem Anteil vor. — Beide Partner erhalten je eine der doppelt ausgefertigten Tauschurkunde. Bei Verlust oder Beschädigung einer von ihnen bleibt die andere gültig. — Die Rechte Johanns Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Johann *Grevenn,* Schultheiß, Johann *Meinhart, Nepffer Henn,* Hans Spies, *Tylman Volpricht* und die übrigen Schöffen des Haingerichts zu Siegen; Peter zu Bracht, Schultheiß, Gerhard von Gerndorf, Thomas, der Wirt zu Friesenhagen, Johann von Schmalenbach und die übrigen Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtssiegel). — *Uff dem groin donnerstach.*

2 Ausf. (I, II), Perg., Sg. I), II) 1 besch., 2 erh. — Rv. I, II): *Dieser erbwechssell ist auch laut unserer gnedigen herrsch[aft] von Nassaw landtordnung uffgeruffen. Johan Geyß, landtschreiber, manu propria* (glztg.). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1315.

1561 Mai 1, Krottorf **1386**

Johann von Seelbach zu Krottorf verträgt sich mit seinem Verwandten *(mage)* Johann von den Reven zu Hattert *(Hadenrot)* wegen der Pfandgüter, die er zeitweise von ihm innehatte, folgendermaßen: Jener verkauft an den Seelbacher alle seine Güter und Hofgerechtigkeiten, die in der Herrschaft Wildenburg, Grafschaft Sayn und Grafschaft Nassau gelegen und die in der Originalurkunde im Einzelnen aufzuführen sind. Er verzichtet zu dessen Gunsten erblich hierauf. Der Seelbacher hat außer der von ihm geleisteten Pfandsumme weitere 600 Tlr. oder Gegenwert als Kaufsumme zu zahlen, von denen 200 Tlr. bis kommenden Pfingsten (Mai 25) fällig sind. Sobald dieser Abschlag gezahlt ist, hat jener auf Verlangen des Seelbachers bei diesem zu erscheinen, auf die Güter und Höfe wie üblich zu verzichten und die darauf bezüglichen besiegelten Urkunden unverzüglich an den Seelbacher auszuliefern. Weitere 200 Tlr. hat der Seelbacher am kommenden St. Michaelstag (September 29) zu zahlen. Die restlichen 200 Tlr. sind innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) fällig. — Da die Erburkunde in der Eile nicht ausgestellt werden kann, wird vereinbart, daß diese innerhalb eines Monats zu ingrossieren und auf Pergament zu schreiben ist. Sie ist dann den

Partner sowie den Schiedsleuten zur Besiegelung zuzustellen. — Beide Parteien ziehen je einen Rezeß, der doppelt ausgefertigt wurde, an sich. — Schiedsleute: Ludwig und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg. — Unterschriften der Schiedsleute. — Siegler: die Aussteller, die Schiedsleute.

2 Ausf. (I, II), Pap., die Sg. 1-4 aufgedr. — Nr. 1316.

[15]61 Mai 10, Reinhardstein **1387**

Eberhard von der Mark, Herr zu Neuerburg *(Neuwerborch)*, Hamal *(-mel)* und Bomal *(Boemmel)*, vereinbart mit Magdalena von Hatzfeldt, verw. Frau zu Reinhardstein und *Poußur*, durch Vermittlung beiderseitiger Freunde folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander nach christlichem und katholischem Brauch die Ehe. Wegen der zeitlichen Güter, die sie zusammenbringen, erobern oder erben, vereinbaren sie Folgendes: Eberhard bringt seiner Gemahlin Folgendes an Hoheit, Herrlichkeit, Häusern, Gülten und Renten als Heirats- und Ehesteuer zu: die 4 800 Goldfl. Pfandschaft, die ihm vom Kaiser auf die ganze Ausdehnung der Herrlichkeit Sprymont verschrieben sind; die Herrlichkeit Hamal mit Haus *(behaussung)*, Vogtei und zugehörigen Renten; Vogtei und Haus sowie jährlich 30 Mudde Wein zu *Roemertzu;* Turm und Haus einschließlich Renten und allem Zubehör von jährlich 100 Mudde zu *Florissii;* eine weitere Pfandschaft von 2 000 Karolusfl. in Gold auf der Herrlichkeit Sprymont; weitere 60 Mudde jährlich wegen der Herrlichkeit Sprymont; innerhalb dieser Herrlichkeit und um diese herum weitere von ihm erworbene 400 Mudde jährlich; 30 Mudde in der Herrlichkeit Esneux *(Eussnew)*; in der Herrlichkeit *Dhayuwaylz* zusammen mit einem Hof jährlich 70 Mudde; einen Hof zu *Wil*, der jährlich 70 Mudde gibt; einen zu *Ferott* gelegenen Hof einschließlich Busch und jährlich 20 Mudde Rente; jährlich 40 Mudde zu *Reynyr;* zu *Herbhe* jährlich mit der Rente 70 Mudde; zu *Hoedy* jährlich 10 Mudde; zu *Oppenem* und in der Umgebung jährlich 10 Mudde Spelt; zu *Mollingk* jährlich 20 Mudde; in der Umgebung von Maaseik *(Masseik)* jährlich 10 Mudde; zu *Brussimem* jährlich 30 Mudde und der Busch zu *Haysschemont* von jährlich 30 Mudde; zu *Geneuff* einen Hof, der jährlich 25 Mudde und 120 Kapaune erbringt. — Magdalena bringt ihrem Gemahl an Ehesteuer zu: die 2 000 Goldfl., die sie zusammen mit ihrem gestorbenen Gemahl Johann von Nassau auf Anweisung des Herzogs zu Jülich auf den Kohl(en)berg *(des kobberchs)* zu Eschweiler verschrieben hatte, wobei der Jülicher sich Einlösungsrecht vorbehalten hatte; was sie zusammen mit ihrem gestorbenen Gemahl an Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeiten, erblichen und beweglichen Gütern, Gülten, Renten und sonstigen Einkünften innehatte, an sich brachte und erwarb, regierte und besaß, ebenso das, was sie von ihrem gestorbenen Gemahl her an Wittum

besaß und regierte, dazu die Herrlichkeit Reinhardstein und *Poußur;* dieserhalb bleiben die Bestimmungen ihrer ersten Eheberedung gültig. — Überlebt sie Eberhard zusammen mit gemeinsamen Kindern, so behält sie, sofern sie Witwe bleibt, bis zur Mündigkeit der Kinder Nutzungsrecht der gesamten erwähnten Güter, wobei sie für die Erziehung der Kinder aufzukommen hat. Trennt sie sich von den Kindern und gibt sie ihren Witwenstand auf, so behält sie lediglich Nutzungsrecht der ihr eigenen Güter, dazu als Wittum 200 Goldfl. Leibrente aus den durch Eberhard hinterlassenen Gütern. Außerdem hat sie dann die Leibzucht an dem Haus zu Hamal, das sie währenddessen instand zu halten hat. Sobald sie eine weitere Ehe eingeht, haben Eberhards Kinder mit ihr alles an beweglichen Gütern wie Silbergeschirr, Kisten und Betten sowie jegliches sonstiges Eigentum zu gleichen Teilen zu teilen. Gegebenenfalls bleiben ihr die ihr eigenen Kleider sowie Kleinodien und das zu ihrem Leibe gehörige Geschmeide vorbehalten, ebenso ihr beweglicher *(gereit)* Besitz und ihr Bargeld sowie jährlich 200 Goldfl. Wittumssteuer. — Überlebt Eberhard sie mit gemeinsamen Kindern, so gilt Entsprechendes. Verstirbt einer der beiden Ehegatten, ohne gemeinsame Kinder zu hinterlassen, so hat der überlebende Ehegatte die Leibzucht an den von ihnen beiderseits zugebrachten Gütern und Heiratsgütern sowie an der Mitgift. Sobald auch der zunächst überlebende Ehegatte gestorben ist, sollen die erwähnten Heirats- und erblichen Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zufallen. Güter, die beide Ehegatten gemeinsam erwarben oder an sich brachten, sind, sobald auch der zweite Ehegatte gestorben ist, einvernehmlich in zwei gleiche Teile zu teilen, sofern nicht der zunächst überlebende Ehegatte darüber im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden testamentarisch anderweitig verfügt hat. — Die erwähnten 4 800 Goldfl. und 2 000 Karolusfl. von Eberhards Seite sowie die 2 000 Goldfl. von Magdalenas Seite sind wiederlöslich anzulegen; sie sind nicht als los, sondern als Erbschaft zu betrachten. — Durch die Eheberedung nicht geregelte Fälle sind nach Recht und Gewohnheit des jeweiligen Ortes, wo die Fälle und Güter strittig sind, zu regeln. — Mittler: Wilhelm von Argenteau *(Erckenteill),* Graf und Herr zu Esneux, *Danckubeur, Nouvyll* und *Lauwhey,* Melchior von Etzbach, Johann *de Vay,* Meier zu *Maremy.* — Unterschriften der Aussteller sowie der Mittler. — Siegler: die Aussteller, die Mittler.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1317.

1561 Juni 23, Brühl, Schloß **1388**

Johann Gebhard Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc. belehnt den Dr. jur. utr. *Godhart* Gropper mit dem sog. Buscherhof im Amt Linn [wie 1550 November 4]. — Zeugen: die kurkölnischen Lehnsleute Georg von der

Leyen *(Leyhen)*, Wilhelm Scheiffart von Merode *(Merhode)* zu Bornheim, Dietrich von Meschede. — Siegler: der Aussteller. — *In unserem schloß Brül den drei und zwenzigsten Junii.*

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Vgl. Reg. Nr. 1232. — Nr. 1318.

1561 Juni 28, Brühl, Schloß **1389**

Johann Gebhard Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., belehnt den Johann von Hatzfeldt, zugleich für seine Brüder und Schwestern zu Wildenburg, mit je der Hälfte von Dorf, Kirchspiel und Gericht zu Wissen einschließlich dem Weinzehnt zu Blankenberg und zwar in gleicher Weise, wie dies bereits deren Oheim Georg von Hatzfeldt und dann Hermann von Hatzfeldt von seinen Vorgängern und dem Erzstift Köln zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid. — Zeugen: die kurkölnischen Lehnsleute Georg von der Leyen *(Leien)*, Wilhelm Scheiffart von Merode zu Bornheim und Dietrich von Meschede. — Siegler: der Aussteller. — *Gebenn in unnserm schloß Brull am acht unnd zwentzigsten tage des monats Junii.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1319.

1561 August 4 **1390**

Bürgermeister, Schöffen, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Duisburg *(-borch)* bekunden Folgendes: Gildemeister und Bruderschaft und dann die Vorsteher *(verordentter unnd gesatter vorwerer unnd furstender)* der Liebfrauengilde innerhalb ihrer Stadt hätten zufolge einer Stiftung, die der gestorbene Adolf von Winkelhausen und seine Frau *Gert* im Jahre 1451 gemacht hatten, aus dem Markzoll zu Orsoy *(-sorw)*, den der gestorbene Johann Graf von Kleve an den ebenfalls unterdessen gestorbenen *Borchart* Stecke *(Steckenn)* verpfändet hatte, jährlich jeweils zu Ostern 40 Goldfl. für die derzeitige Vikarie und für Armenspenden empfangen. Im vergangenen Jahr habe jedoch Wilhelm Herzog zu Kleve, Jülich und Berg bei den Erben des *Borchart Stecke* den Markzoll zu Orsoy eingelöst. Nachdem die Pfandsumme hierfür gezahlt gewesen sei, seien Streitigkeiten zwischen den erwähnten Erben und deren Mitbeteiligten auf der einen Seite sowie ihnen als Hauptvorstehern *(principail vorestenders)* der Gilde wegen der erwähnten Stiftung entstanden, weshalb viele Reisen und Tagfahrten nach Kleve und andernwärts hätten unternommen werden müssen. Diese Streitigkeiten seien 1560 November 7 nach vielerlei Mühen und Unkosten sowie langen Verhören durch die hierzu verordneten fürstlichen Räte schließlich zwischen allen Beteiligten gütlich beigelegt worden. Zufolge eines Artikels des darüber errichteten Abschieds, der mit dem fürstlichen Sekretsiegel versehen gewesen sei, sollten die

von Duisburg von der hinterlegten Summe statt ihrer Forderung 800 Tlr. empfangen. Diese sollten zugunsten der Gilde oder des Hospitals und der Vikarie innerhalb von Duisburg angelegt werden, damit sie entsprechend dem erwähnten Vermächtnis von 1451 ausgeteilt werden könnten. Bürgermeister, Schöffen, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Duisburg bekunden daher weiterhin, daß sie nach einmütigem Beschluß und dem dazu üblichen Glockengeläut die 800 Tlr. in ungeteilter Summe empfangen haben. Hiermit lösten sie folgende Erbrenten ein: 13½ Goldfl., die die Witwe des Dietmar *(Dithmaer)* Wickede zu Köln jährlich von der Stadt Duisburg erhielt, mit 270 Goldfl. entsprechend 301 Tlrn. 8 Alb.; 12 Rader fl. jährliche Erbrente bei der gleichen Witwe mit 200 Rader fl. entsprechend 184 Tlrn. 32 Alb.; 32 Rhein. fl. zu je 20 Brabanter Stübern jährliche Rente bei Katharina *in gen Winckell,* Witwe des *Rutger* Hagen zu Xanten, die Johann *Ellentz* von ihren Vorgängern gekauft hatte, mit 400 Rhein. fl. entsprechend 266 Tlrn. und 20 Stübern. Die restlichen 47½ Tlr. 3½ Alb. verwendeten sie anderweitig zugunsten der Stadt. Für die 800 Tlr. verkaufen sie daher an die von ihnen eingesetzten Vorsteher der Liebfrauengilde und -bruderschaft und deren Nachfolger als Gildemeister und Verweser der Gilde, die künftig von ihnen eingesetzt werden, eine erbliche Jahrrente von 40 Silbertlrn. *(enckle guede silvere gewichtige daler)* oder Gegenwert in Gold oder Silber, wie er jeweils bei Zahlung innerhalb von Duisburg gültig ist, von folgenden Besitzungen: von dem ganzen Neuenkamp *(Neuerencamp)* unter den Weiden der Stadt und der Gemeinde; von der Fischerei *up denn Schricklinck;* von allen anderen Akzisen, Renten, Zinsen und Einkünften, die sie oder ihre Nachfolger jetzt oder künftig haben. Von den 40 Tlrn. sind je 20 Tlr. zugunsten der Vikarie der Liebfrauengilde sowie für die Armenspenden zu verwenden und zwar insgesamt gemäß der erwähnten Stiftung des Adolf von Winkelhausen. Sie verpflichten sich zu termingemäßer Rentenleistung vom kommenden Tage St. Philipp und Jakob (Mai 1) an jeweils zu diesem Termin oder innerhalb von 14 Tagen oder einem Monat danach. Bei Zahlungssäumnis sollen die jeweiligen Verweser *(provisorenn)* die Jahrrente von allem an Habe, Erbe und Gütern der Bürger oder ihrer Nachfolger mit Hilfe von geistlichem oder weltlichem Recht beitreiben, wobei das eine Recht dem anderen nicht hinderlich sein soll. Sie behalten sich Einlösungsrecht der Rente jeweils zum Rententermin oder innerhalb von einem Monat danach mit 800 Tlrn. oder Gegenwert in Gold- oder Silberwährung zuzüglich etwaigen Rückständen vor. Sie verzichten auf jeden Rechtsbehelf gegenüber den Vereinbarungen. — Siegler: die Aussteller (Stadtsiegel).

Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Georg *Weyman,* öffentlichen Notars kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, geschworenen Schreibers der Stadt Duisburg. — Nr. 1320.

1561 August 27 **1391**

Johengen von Durwittgen *(-witgenn)*, der zu Katzenbach wohnhaft ist, und seine Frau *Tringen*, Dietrich *(Dederich)* Knupen zu Mudersbach und seine Frau Else, *Heinzen* Johann zu Alsdorf und seine Frau Elsa, *Schniders* Gerhard zu Mudersbach und seine Frau Elsa, Peter *Schnider* zu Betzdorf *(Bez-)* und seine Frau Elsa, Gerhard, des gestorbenen *Schniders* Sohn, zu Betzdorf und seine Frau *Ningel, Bulen* Johann zu [Lücke im Text] und seine Frau Elsa verkaufen an Anton *(Thonis)*, des gestorbenen *Hamas* Sohn, *aus der Brentenbach*, der zu Obergüdeln *(-gudelhofen)* wohnhaft ist, und seine Frau Agnes für eine quittierte Geldsumme in aller Form kraft Erbkauf ihren gesamten Besitz an dem großen Hof zu Obergüdeln. Vor Schultheißen und Schöffen zu Wissen verzichten sie hierauf erblich zu deren Gunsten, nachdem sie ihre Gerechtigkeiten in der Kirche zu Wissen hatten aufrufen lassen und auch sonst gemäß Gerichtsrecht im Kirchspiel Wissen sowie gemäß Landesgewohnheit verfahren waren. Die Rechte des Landesherrn bleiben hierdurch unberührt. — Johann Nocher sowie Peter *zur Bracht*, beide Schultheißen, sowie *Smitz* Gerhard, *Claes* zu Reifenrath *(Reiferade)*, Johann *Breuger*, Klein *Rorich* zu Schönstein, Heinrich *uf dem bungarten* zu Schönstein, Thomas zu Staade und *Apel* auf dem Schützenkamp *(Schuzekampe)*, Schöffen zu Wissen, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Schultheißen und Schöffen zu Wissen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1321.

1561 September 11, Wildenburg **1392**

Die Streitigkeiten zwischen Georg *(Jurgen)* und Wilhelm Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, wegen deren erblichen Häusern *(erb hausungk)* einschließlich Feldern, Wiesen, Gärten, Waldungen *(hohen waelden)*, Heiden, *wüsteneyen* und Hauberg *(hawbusch)*, auch wegen der durch ihre verstorbene Mutter hinterlassenen beweglichen *(gereiter)* Güter, die nicht zum Erbe *(erbzall)* gerechnet werden können, und zwar einschließlich dem Korn, das damals auf dem Feld stand und das die Mutter vor ihrem Tod gesät hatte, ebenso wegen der Sommerfrüchte, die Wilhelm nach dem Tod der Mutter gesät hatte, und schließlich wegen dem, was sich nach dem Tod der Mutter auf den Bäumen befand, werden durch die im Folgenden genannten Mittler folgendermaßen erblich verglichen: Während die beiden Brüder bisher wegen Hoheit *(hoher oberkeit)*, Frohnden oder Diensten, auch wegen der Erbhöfe und -güter in den Kirchspielen Wissen und Friesenhagen, auf denen die Bauern wohnen und die nicht vom Haus zur Pflugpflicht herangezogen wurden, ohne Streit waren, betrafen die Streitigkeiten alleine das Haus mit dem erwähnten

Zubehör, ebenso das, was sonst jetzt vom Haus zur Pflugpflicht herangezogen wird, und schließlich das sog. *Huissers* Gut zu Birken. Hierauf soll einer durch Georg vorgelegten Teilungsurkunde *(deilzetels)* zufolge *Haus* Johann ansäßig und mit Hämmeln, Schweinen, Futterhafer, Bede, Dienst und aller Hoheit dem Georg zugewiesen gewesen sein. Wilhelm wollte ihm dies jedoch nicht zugestehen und jenen zusammen mit allen jährlichen Einkünften in Anspruch nehmen.

1. Zunächst wird wegen des Hauses vereinbart, daß Georg den Teil behält, der ihm durch seinen ersten Vergleich mit Ludwig, durch den Wilhelm in seinen Gerechtigkeiten und in seinem Drittel nicht beeinträchtigt werden sollte, zugefallen war, und zwar zusammen mit dem durch ihn an den alten Teil angefügten neuen Bau, wie er dies jetzt bewohnt, einschließlich Zubehör *(begreif)*, auch mit Scheuern, Schuppen, Viehhaus und allen Anbauten *(ingebeuen)*. Da die beiden Häuser zu Wildenburg, die den drei Brüdern Ludwig, Georg und Wilhelm zustehen, nicht so aufgeteilt werden können, daß jedem von ihnen eins zugewiesen werden kann, willigt Ludwig als ältester Bruder auf Bitten der Schiedsleute darin ein, daß im Falle seines erbenlosen Todes das jetzt von ihm bewohnte Haus mit allen zugehörigen Bauten durch Wilhelm eingenommen wird, der dann von Georg oder sonst jemandem unbehelligt bleibt. Hinterläßt Ludwig jedoch Leibeserben, sodaß diese Vereinbarung nicht eingehalten werden kann, so ist Wilhelm berechtigt, von Ludwig und Georg sein Drittel an beiden Häusern zu fordern. Deren Verpflichtung, ihm sein Drittel zukommen zu lassen, wird gegebenenfalls durch den jetzigen Vergleich nicht berührt.

2. Nachdem Georg sich an die Mittler und andere beiderseits hierzu gebetene Freunde klagend dahingehend gewandt hatte, es möchten ihm wieder die Felder, Wiesen, Gärten und Baumgärten *(baumhoeffe)* eingeräumt werden, die er zu einem Drittel von Wilhelm innehatte, zumal er diese für seinen Haushalt kaum entbehren könne, wird Wilhelm nach langen Verhandlungen dahingehend beruhigt, daß er im Austausch hierfür Georgs Felder *im Weidenbruch* belegen soll, sobald sie fruchtfrei sind. Die Frucht bleibt in diesem Jahr Georg und seinen Kindern vorbehalten. Ihm bleibt außerdem das vorbehalten, was er jetzt an Weihern und Fischteichen *(haltnfolen)* in Gebrauch hat. Auch behält er die Wiesen, die Wilhelm gehören, ebenso wie die Felder. Hierfür hat er Wilhelm von den Wiesen *im Kyss, inn der Stralenbach* sowie von den Wiesen, die Johann Mühlenthal *(Mullendael)* von ihm innehat, an einer oder zwei Stellen, die Wilhelm wählt, längstens innerhalb von 7 Wochen und ohne jede Einschränkung Ersatz nach Maßgabe der geschworenen Messer sowie der dortigen Schöffen zuzuweisen. Hiermit sollen beide sich begnügen und die Wiesen auf Ludwigs Lebenszeit gebrauchen. Stirbt Ludwig ohne Leibeserben, so haben Wilhelm oder seine Erben, sofern sie dies

erleben, seinem Bruder die Güter einzuräumen, die er ihm in erwähnter Weise überlassen hat. Dabei bleibt Wilhelm jedoch, wie im 3. Artikel näher ausgeführt wird, das hohe und Unterholz einschließlich Brache *(wüsteneyen)* und Heide zu seinem Teil vorbehalten. Ludwigs Haus mit den zugehörigen Feldern, Wiesen und Gärten, die Ludwig jetzt gemäß der erwähnten Teilungsurkunde einschließlich Weihern und Fischteichen in Gebrauch hat, bleiben ihm dann ohne jede Beeinträchtigung von Georgs Seite vorbehalten.

3. Georg hat an Wilhelm längstens innerhalb von 7 Wochen dessen Anteil an Hochwald *(hohen holtz)*, Hauberg *(haenholtz)*, Brache und Heide, den er von ihm innehat, zu überlassen; dieser bleibt im Gegensatz zu Feldern, Wiesen und Gärten vom Rückfall ausgeschlossen.

4. Nachdem Ludwig und Georg zahlreiche Erbkäufe tätigten und Wilhelm von Georg als Beteiligtem an den Käufen *(mitkeuffer)* das ihm zustehende Drittel gemäß den früher zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen *(contracten)* gegen Zahlung des anteilmäßigen Kaufpreises forderte, wird nun vereinbart, daß Wilhelm seinem Bruder Georg diese bisher gekauften Güter ohne weitere Forderungen überläßt. Dafür kann er nun den Hof Gerndorf unbeeinträchtigt von seinen Brüdern kaufen; diese übergeben ihm allein deren Lehen an dem Hof. Auch haben sie ihm alsbald die bei ihnen hinterlegten diesbezüglichen Urkunden zuzustellen. Künftig sollen alle Käufe gemäß dem früher zwischen ihnen geschlossenen Vertrag nicht ohne gegenseitiges Einvernehmen getätigt werden. Vielmehr ist vertragsgemäß zu handeln.

5. Georg, der eine Mühle zu Helert *(zum Helmer)* dort baute, wo früher ein Hammer stand, der den Brüdern jährlich 3 fl. Zins brachte, vergleicht sich mit Ludwig dahingehend, daß er ihm den Hammer zu Brühl *(zum Bruell)* einräumt. Nachdem Wilhelm von Georg das ihm zustehende Drittel an der Mühle gegen anteilmäßige Kostenerstattung verlangte, wird nun vereinbart, daß Wilhelm auf alle Forderungen wegen der Mühle und dem früheren Hammer Georg gegenüber verzichtet. — Georg räumt seinem Bruder Wilhelm seine Gerechtigkeit an der ummauerten Linde mit dem dabei gelegenen Garten ein. — Den heiligen Born mit etlichen Frohnden und Diensten innerhalb und außerhalb der Herrschaft, die Georg innehat und die noch ungeteilt sind, haben die Brüder miteinander zu teilen; jedem von ihnen bleibt das vorbehalten, was ihm durch Los zufällt. — Wegen der von ihrer Mutter hinterlassenen beweglichen Güter wird angesichts der klaren Ausführungen zu Beginn dieses Vertrages, um was es sich dabei handelt, nach langen Auseinandersetzungen zwischen Wilhelm und Georg über das, was Wilhelm von seiner Mutter handschriftlich vermacht erhalten hatte, was aber Georg ihm nicht zugestehen wollte, nun vereinbart, daß Georg auf alle seine diesbezüglichen Ansprüche und Forderungen verzichtet. — Da etliche Zinswiesen, die andere Leute inne-

haben und die nicht vom Haus Wildenburg gebraucht werden, noch ungeteilt sind und nicht eingezogen werden können, Georg aber diesem Vertrag zufolge seinem Bruder Wilhelm seinen Anteil hieran zukommen lassen soll, während außerdem Ludwig und Georg die Erb- und Pfandwiesen *inn der bach* beim Haus Wildenburg oberhalb des Weihers des Johann von Hatzfeldt gegen Zins innehaben, die den Erben des Daniel von Hatzfeldt sowie Wilhelm erblich zustehen, wird nun vereinbart, daß Georg spätestens innerhalb von 7 Wochen seinem Bruder Wilhelm seinen Anteil an den Wiesen überläßt, der dann vom Rückfall ausgeschlossen bleibt. Kann Wilhelm die Pfandwiesen nicht bei Georg einlösen oder will er nicht zugleich sein Pfandgeld an Georg entrichten, so hat ihm Georg den ihm daran zukommenden Teil zukommen zu lassen. Die Streitigkeiten wegen eines zu Birken gelegenen Gutes betrafen *Hauss* Johann, der darauf gewohnt haben soll und den Wilhelm und Georg gleichermaßen haben wollten. Da dieser Johann in Georgs Teilungsurkunde genannt ist, wonach dieser ihm mit Dienst, Hoheit und Zubehör zugeteilt ist, wobei die Teilungsurkunde Georgs ebenso wie diejenige Wilhelms durch den vormaligen Schultheißen der Herrschaft Wildenburg geschrieben wurde, schenkte man nach langen Verhandlungen und Anhörungen der Teilungsurkunde Georgs Glauben und führte dieserhalb folgenden Vergleich herbei: Auf die Nachricht, daß es sich bei des erwähnten Johann Gut um ein Achtel des ganzen Erbguts zu Birken handelt und des erwähnten Johanns Gut zufolge der erwähnten Teilungsurkunde an Georg zugeteilt ist, soll diesem auf Verlangen dieses Achtel abgeteilt werden, sodaß Georg darauf jemanden setzen kann, der ihm und demjenigen, dem das ganze Gut gehört, dienstbar ist, sodaß er seinen Dienst einschließlich Zubehör tun und geben kann. — Georg legte eine Rechnung über beträchtliche Geldbeträge vor, die er anstelle von Wilhelm für den Brautschatz von mehreren gemeinsamen Schwestern sowie für andere von ihrem gemeinsamen Vater herrührende Schulden zahlte. Hiervon forderte er ein Drittel zurück. Demgegenüber brachte Wilhelm eine beträchtliche Summe an Geld und anderen Haupteinkünften vor, die Georg ihm bisher angeblich vorenthielt. Hierzu wurde vereinbart, daß diese und alle sonstigen jetzigen und künftigen gegenseitigen Forderungen ungültig sind. — Georg und Wilhelm verpflichten sich gegenüber den Mittlern unter Eid auf die Vereinbarungen bei Strafe von 500 Rhein. Goldfl., die im Zuwiderhandlungsfalle je zur Hälfte der vertragstreuen Seite und den Mittlern zufallen. Da dieser Vertrag infolge Zeitmangel nicht in der notwendigen Form auf Pergament geschrieben werden kann, wird vereinbart, daß er baldmöglichst auf Pergament doppelt ausgefertigt und durch die Partner sowie die Mittler unterschrieben und besiegelt wird. Beiden Partnern wird dann je eine Ausfertigung zugestellt. Kann der Vertrag infolge nachträglich festgestellter Mängel nicht auf Pergament gebracht werden, so hat die unterschriebene

und besiegelte Ausfertigung auf Papier unbeschränkte Gültigkeit. – Mittler: Philipp von Dernbach *(Deren-)*, Philipp von der Hees, Wilhelm von Hatzfeldt zu Fleckenbühl *(zunn Fleckenpoegell)*, Mitherr zu Wildenburg, Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. – Unterschriften der Aussteller sowie der Mittler. – Siegler: die Aussteller, die Mittler. – *Auf donnerstach post Nativitatis Marie, zu der Wildenburgk.*

Ausf., Pap. (besch., stockfleckig), Sg. 1-6 aufgedr. – Nr. 1322.

1561 Oktober 10, Krottorf **1393**

Vor Johann *Lixfeldt* von Dillenburg, Gerichtsschreiber des Amtes Windeck und öffentlichem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen legt Johann von Seelbach zu Krottorf in der großen *saalstuebe* zu Krottorf zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags in der Absicht, sein Testament förmlich zu errichten, ein von ihm unterschriebenes und besiegeltes Verzeichnis vor. Der Notar verliest auf Johanns Verlangen dessen folgenden Inhalt: Angesichts der Zwangsläufigkeit des Todes sowie zur Vermeidung von Zwistigkeiten nach seinem Tode errichtet er bei Gesundheit folgendes förmliches Testament, wozu er bei fortgeschrittenem Alter womöglich aus körperlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist: Seine Seele befiehlt er in der Absicht, im christlichen Glauben zu sterben, namentlich für die Todesstunde Gott an. Seine Frau Anna, geb. Schmülling, sowie seine Tochter Katharina weist er an, seinen Leichnam im Kloster Marienstatt bei Hachenburg dort zur Erde bestatten zu lassen, wo er sein Begräbnis gemäß besiegelter Urkunde bestimmt hat. – Da die Einsetzung von einem oder mehreren Erben wichtigstes Stück eines Testaments ist, zieht er in Betracht, daß sein unterdessen gestorbener Sohn Heinrich, der zusammen mit seiner Tochter Maria, Witwe des *Rolloff* von Münster, aus seiner ersten Ehe hervorgegangen war, als Heiratsgut die Nutzung des etwa 1/2 Meile von Kleve entfernt gelegenen Hauses Klarenbeck *(Claer-)* einschließlich Zubehör im Wert von etwa 14 000 Goldfl., für die es zur Zeit wohl verkauft werden könnte, von ihm zugewiesen erhalten hatte. Ebenso zieht er in Betracht, daß Heinrich etwa 8 000 Goldfl. an Pfand- und vorgestreckten Geldern in Anspruch nahm und zwar: 500 fl. zugunsten des *Planitzer;* 800 fl., die Heinrich im Namen seines Vaters zugunsten von Joachim Herrn zu Wischel aufgenommen hatte, wobei die 19 Jahre lang gelieferten 48 fl. Pension zusammen 822 (!) fl. ausmachten; 1 700 fl., die er von dem Zehnt *in der Lömers* an Heinrich *in der Wilden* und Schmülling *(Schmulling)* versetzt und wieder eingelöst hatte; 277 Tlr. an *Wolter* von Wischel; 130 fl., die er bei Johanns unterdessen verstorbenem Bruder Konrad von Seelbach aufnahm; 1 900 fl. von dem Hof *Bickerwerth;* 200 fl. Jahrrente von dem gleichen Hof; 200 Rader fl. aus dem Zoll zu Deventer

an den Junker von Styrum *(Stirumb)*; 800 fl. Zehnt an *Wolter* Schmülling *(Schmullingk)*; 250 Rader fl. an *Helmich von den Wilten*; 200 Philippusfl. von demselben; 250 Tlr. und 100 Goldfl. von *Wolter* von Wetz; 70 Tlr. und 30 weitere Tlr. von Albert *Schlagh*. Diese Beträge, die Heinrich seinem Vater zu erstatten und die er ohne dessen Wissen aufgenommen hatte, hinterließen Heinrich und dessen Frau an deren beider Tochter, die dies auch jetzt noch innehat. Unter diesen Umständen bestellt er Judith, die durch seinen Sohn Heinrich hinterlassene Tochter, zur Erbin des Gutes Klarenbeck sowie der 8 000 Goldfl. an Pfandgeldern. Sie soll dies als rechtmäßigen Anteil und *nachteil* zur erb- und eigentümlichen Verfügung innehaben. Hiervon bleiben 577 Goldfl. als Anteil ihres Vaters am mütterlichen Gut ausgenommen, sodaß sie von der erwähnten Summe abzuziehen sind. Forderungen von Judiths Seite an das mütterliche Gut sind künftig ausgeschlossen. Gelangen Judith oder ihr Beistand durch Dritte zu der Ansicht, sie habe mit dem Gut Klarenbeck einschließlich Zubehör sowie mit den erwähnten 8 000 Goldfl. weniger als ihren rechtmäßigen Anteil an der Hinterlassenschaft Johanns sowie an dem mütterlichen Gut erhalten, so haben sie und ihr Beistand das Gut Klarenbeck einschließlich Zubehör und zwar so unbelastet, wie Johann dies an Heinrich zur Nutzung überlassen hatte, zusammen mit den erwähnten 8 000 Goldfl. Pfandgeld nach Abzug der erwähnten 577 Goldfl. in die durch Johann hinterlassene Nahrung einschließlich der Nutzung seit Heinrichs Tod einzuwerfen. Alsdann ist Johanns gesamte Hinterlassenschaft in drei gleiche Teile zu teilen. Von einem der Drittel erhält Judith dann eine Hälfte als rechtmäßigen Anteil und zwar aus gegebenen Gründen lediglich dies. — Wegen seines gesamten übrigen liegenden und fahrenden Hab und Gutes, welcher Bezeichnung und Lage dies auch sei, trifft er die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen. Hiervon bleibt ein Drittel zur Hälfte ausgenommen, sofern er Judith hierin in erwähnter Weise einsetzt, ebenso Haus Krottorf, das er seiner Frau zur Nutzung auf Lebenszeit und mit deren Tod seiner Tochter als erbliches Eigen überläßt. Alles übrige überläßt er diesen beiden zu gleichen Teilen und zwar seiner Tochter Katharina deren Hälfte als erbliches Eigen, seiner Frau deren Hälfte zu lebenslänglicher Nutzung als Wittum. Geht seine Frau als Witwe eine zweite Ehe ein oder bleibt das Einvernehmen mit den Kindern nicht bestehen, so erhält sie einmal 3 000 Goldfl. aus Johanns Hinterlassenschaft, ihren Brautschatz sowie die zu ihrem Leibe gehörigen Kleinodien als erbliches Eigen und zwar innerhalb von 2 Jahren nach Räumung dessen, was ihr zur Leibzucht eingeräumt war. Mit der Auszahlung der 3 000 Goldfl. ist sie hinsichtlich Haus Krottorf einschließlich Zubehör sowie hinsichtlich allem an beweglichem und unbeweglichem Besitz Johanns abgefunden, sodaß danach alle Forderungen hierauf ausgeschlossen bleiben. — Der Verzicht seiner erstehelichen Tochter Maria, Witwe des *Rolloff* von Münster, den

sie besiegelter Urkunde zufolge auf das väterliche und mütterliche Gut unter Eid geleistet hat, bleibt gültig. Er vermacht ihr den bei seinem Tod einmal fälligen Betrag von 40 Goldfl. Wird auf Veranlassung Dritter für Recht erkannt, daß sie bei ihrem Verzicht nicht verharren muß, so erhält sie von ihm nach Einwerfung dessen, was sie von ihm bekommen hat, ihren Pflichtteil *(noththeil)* und damit ebenso ein Drittel halb, wie er es seiner Enkelin Judith vermacht hat. — Wird dieses Testament infolge von Formfehlern oder aus anderen Gründen nicht als gültig anerkannt, so soll er gemäß Recht der Testamentszusätze *(rechten der codicillen)* und namentlich als Übergabe von Todes wegen oder sonstiger letztwilliger Verfügung nach geistlichem und weltlichem Recht gültig sein. — Zu Testamentsvollstreckern bestellt er Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Albert von Dernbach zu Dernbach. Sie haben, sobald er gestorben ist, ein Inventar über das von ihm hinterlassene Hab und Gut anzulegen. Sein Testament haben sie zu gegebener Zeit innerhalb und außerhalb des Rechtsweges auf Kosten der von ihm eingesetzten Erben zu vollstrecken. Für ihre Bemühungen erhalten sie beide einmal je 6 Stück Gold. Beide sind sie berechtigt, je einen oder zwei Vertreter zu wählen, deren Handlungen gegebenenfalls ebenso verbindlich sind wie ihre eigenen. — Zu Krottorf sind auf ewig 5 Arme zu unterhalten, zu denen gegebenenfalls dortige alte Diener zu rechnen sind, die sich nicht selbst unterhalten können. — Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder bei Bedarf deren mehrere anzulegen. — Zeugen: Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johann von den Reven zu Hattert *(Hattenrodt)*, Moritz *(Mau-)* von der Lippe gen. Hoen zu Wilberhofen *(Wilberghoefen)*, Konrad von Wischel zu Langenau sowie Thomas zu Friesenhagen, Johann von Schmalenbach und Wilhelm zu Steeg, alle drei Gerichtsschöffen zu Friesenhagen. — Unterschriften des Ausstellers sowie der Zeugen, wobei Johann Mühlenthal *(Mullendall)* Gerichtsschreiber zu Friesenhagen, anstelle der schreibunkundigen drei Schöffen unterschreibt. — Siegler: der Aussteller, die Zeugen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johann *Lixfelt* von Dillenburg.

Ausf., Notariatsinstrument, Perg., Signet des Notars; Sg. 1-6 erh. — Beiliegend: Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1658 Juli 30 durch Bürgermeister und Rat der freien Reichsstadt Köln. Unterschrift des *secretarius* Schülgen. Siegler: die Aussteller (Sekretsiegel). — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap., Sg. aufgedr. — Nr. 1323.

1561 Oktober 11 **1394**

Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. bekundet Folgendes: Der Hof zu Kirch-Troisdorf *(Trostorff)*, der dem Ritter Winrich von Troisdorf gehörte, fiel dessen Sohn *Gottardt* von Troisdorf und dann Heinrich und

Gotthardt Gebrüdern von Troisdorf zu. Im Jahr 1443 verkauften Heinrich von Troisdorf, der auch den Anteil seines Bruders *Gotthardt* erworben hatte, und sein Sohn Werner den Hof im Einvernehmen mit Wilhelms Vorfahren *(oberanichen)* Gerhard Herzog zu Jülich und Berg als Lehnsherrn an *Goddart* von Harff, an die Frau des Heinrich von Broichhausen sowie an Heinrich von Krauthausen als ältestem Erben. Der Verkauf erfolgte mit allem zu dem Hof gehörigen Erbe und Gut einschließlich Ackerland, Buschgewalt und -rechten im *Gerverßdorffer, Waldorper* und in anderweitigem Busch sowie allem sonstigen Zubehör innerhalb des Gerichts Grottenherten *(st. Margarethen Herten)* und andernwärts. Zu dem Hof gehören 400 M. Ackerland, von denen Hieronymus Wolff von Metternich und seine Verwandten *(mit verwandten)* 100 M. in Nutzung haben, die ihnen von Katharina von Troisdorf zufielen. Adolf von Hochsteden *(Hoesten)*, sein Zöllner und Kellner zu Bergheim, hat durch seine gestorbene Frau Helene Vetgens 118 M. 3 Vt. hiervon inne. Dietrich *(Die-)* Krosch zu Lippe hat durch seine Frau Marie Kleingen 68 M. 3 Vt. hiervon inne. Diese 187½ M. gehörten vormals Arnold von Hochsteden. Den Brüdern Kaspar und Johann, Erben des Anton *(Thoniß) Höesten*, zu Kaster gehören 75 M. hiervon. *Daem*, Pächter *(halffman)* zu Brückendorf, gehören durch seine Frau Adelheid *(Alheit)*, Tochter des gestorbenen Johann von Lay, 37½ M. hiervon. — Da die Vorfahren *(vorderen)* dieser Erben das Lehen von seinem Großvater *(anich)* Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg und dann von seinem gestorbenen Vater empfingen, da außerdem im Jahre [15]41 und mehrmals danach bei ihm selbst Belehnung beantragt wurde, belehnt er Hieronymus Wolff von Metternich auf dessen Antrag, zugleich für dessen Miterben, mit dem Hof zu Kirch-Troisdorf einschließlich 400 M. Ackerland, der erwähnten Buschgerechtigkeit, auch 29 Kapaunen, 32 kleinen *(schmalen)* Hühnern, 13 Mk. Sh. und 6 Pf. Geld als Lehen des Fürstentums Berg. Seine, seiner Erben und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. Er bestätigt den durch Hieronymus, zugleich für seine Miterben, geleisteten Lehnseid. — Zeugen: *Rutger* von Schöller *(Scholer)*, Bertram von Landsberg *(Lersbergh)*, Lehnsleute des Fürstentums Berg. — Siegler: der Aussteller. — Mandatsvermerk des Vlatten.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Rv.: *Copie lehenbrieffs der lenderey zu Kirchdrostorff* (Zusatz:) *de dato 1561, von hertzog Wilhelm met angefugtem testimonio herrn pastoris zu Kirchherten wegen der collation der capelle zu Kirchtrostorff* (18. Jh.). — Nr. 1324.

1561 November 9 **1395**

Elsa, Witwe des Sommer *Henne* zu Kappenstein, und ihr Sohn Hubert *(-pert)*, die zugleich ihre übrigen Kinder bzw. Geschwister vertreten, anerkennen der Kirchspielkirche zu Friesenhagen gegenüber eine Schuld

von 50 Rader fl. Siegener W. zu je 24 Rader alb., den alb. zu 12 Rader H. gerechnet, die ihnen die dortigen Kirchendiener Adolf *(Adoloff)* zu Geisingen *(Geißin-)*, Hermann zu Mittelsohlbach, *Rutger* zu Bettorf und Adam Quast zu Friesenhagen erblich geliehen haben. Hierfür setzen sie im Einvernehmen mit Junker Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, als Lehnsherrn Elsas Erbteil zu Kappenstein *(Kappes-)* zu Unterpfand, den Hermann von Sohlbach zunächst von Peter von Bettorf erworben und dann an Elsa eingetauscht hatte. Ebenso setzen sie Sommer *Johentgis* Teil halb zu Unterpfand, den Elsa von dem erwähnten Hermann von Sohlbach gegen mehrere Güter zu Bettorf ertauschte und zwar einschließlich der jeweiligen Gerechtigkeiten des Landes- und des Lehnsherrn und soweit Elsa und ihre Erben dies gebrauchen. Sie verpflichten sich, solange sie die erwähnten Güter verschrieben haben, an die erwähnte Kirche oder deren Diener jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) 2 Rader fl. Pension zu liefern. Sie behalten sich erbliches Einlösungsrecht der Hälfte des zu Unterpfand gesetzten Gutes mit der Hälfte der geliehenen Summe zuzüglich etwa rückständige Pensionen jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag vor. Bei Leistungssäumnis von mehr als einer Pension sind die erwähnte Kirche oder deren Diener befugt, über das zu Unterpfand gesetzte Gut zu verfügen. Junker Ludwig bleiben seine Lehens- und sonstigen Gerechtigkeiten vorbehalten. — Dedingsleute: Johann von Schmalenbach; Thomas, der Wirt zu Friesenhagen. — Siegler: Junker Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1325.

1561 November 26 **1396**

Die Rechte *(gerechticheit)* der Maria von Haren an der Hinterlassenschaft *(verlassenen gereiden gudern, barschaften und pandschaften)* ihres verstorbenen Gemahls Johann zu Leerodt *(Lerodt)* werden zur Vermeidung von Streitigkeiten durch die im Folgenden genannten Verwandten und Freunde folgendermaßen festgelegt: 150 Tlr. oder Gegenwert an Leibrente sind ihr auf gesicherte Unterpfänder und dort zu verschreiben, wo sie diese unbeeinträchtigt beziehen kann. Die in der versiegelten Kiste und *tafelen* aufgefundenen Gelder *(gereide penningen)* sind unverzüglich im Einvernehmen mit Maria als Erbgerechtigkeit ihrer mit Johann gemeinsamen Kinder auf geeignete Unterpfänder anzulegen. Maria bleibt die Leibzucht hieran vorbehalten. Schulden, überfällige Renten, Zinsen, Pachten und Einkünfte, die auf den durch Johann hinterlassenen Gütern ausstehen, sind unverzüglich mit Marias Unterstützung beizutreiben und dann im Einvernehmen mit ihr auf geeignete Unterpfänder anzulegen.

Maria bleibt die Leibzucht hieran vorbehalten. Mit ihrem Tod geht dies auf ihre Kinder erblich über. Maria erhält weiterhin einmal 500 Tlr. oder Gegenwert aus den durch Johann hinterlassenen Renten zur Tilgung aller Schulden, die nicht vor ihrer Eheschließung entstanden. Alle Unterlagen *(brief, siegel, rollen, registeren, schein und beweiß)*, alle durch Johann hinterlassenen Erbgüter, Pfandschaften und Gerechtigkeiten, alle beweglichen Güter, alles Vieh und alles sonst *(vieh und gewerb)*, das sich auf den Häusern Leerodt und Honsdorf *(Hongstorf)* findet, ist an die Mittler anstelle der Kinder Johanns auszuliefern. Dagegen bleibt Maria vorbehalten, was sie an beweglichem Besitz *(gereiden und viehe, ruebsam, maltz und haber)* nachweislich in die Ehe eingebracht hat. Von dem auf Haus Leerodt liegenden Roggen sind ihr 25 Mltr. zu liefern, der Rest zu verkaufen und der Erlös in erwähnter Weise anzulegen. Die Mittler gestatten, daß Maria angesichts der Zuneigung, die sie ihrem unterdessen gestorbenen Gemahl und ihren Kindern erwiesen hat, und auch künftig erweisen soll, ihre Wohnung auf Haus Leerodt behält, bis sie hinsichtlich allen erwähnten Zusagen entsprechend gesichert ist. Ihr sind von den durch Johann hinterlassenen drei Pferden und zwei Füllen je eines für ihren Bedarf zu überlassen. Die beiden anderen Pferde und das andere Füllen sind an die Mittler für die Kinder auszuliefern. — Die Ferkel, die Johann in größerer Zahl angelegt hat *(uf den echer gedan)*, sind für Maria und die Kinder zu verkaufen. Maria behält lediglich 10 Ferkel. — Mittler: Gerhard von Hersel, W. von Wylich, Dietrich von Paland, Johann von Reuschenberg *(Ruysschenburch)*, Werner von Paland, Dietrich von Boetzelaer, *L.O.H. van den Fusten*. — Unterschriften der Maria von Haren sowie der Mittler.

Überarbeitetes Konzept (16. Jh.,). Pap.. — 1326.

1562 . . . . . 8 **1397**

Reinolf Herr zu Büren und seine Mutter Klara Frau zu Büren, geb. Tochter zu Wildenburg, bekunden Folgendes: Ihre gestorbenen Vettern Johann, Georg *(herr Jörge)*, Hermann, *Godart*, Anton *(herr Anthonius)* und Franz Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, hatten sich mit dem gestorbenen Junker Johann Herrn zu Büren, ihrem Vater bzw. Gemahl, zunächst dahingehend verglichen, daß sein Anteil an den Gütern innerhalb und außerhalb der Herrschaft Wildenburg, in welchen Fürstentümern, Grafschaften oder Landen diese auch gelegen seien, die ihr gestorbener Großvater bzw. Vater *Godert* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, hinterlassen hatte, durch Zahlung von 1 000 Goldfl. abgegolten werden sollte. Nachdem dann aber jene mangels Bargeld durch Urkunde von 1525 Januar 21 *(am samstag nach Antonii abbatis)* eine Verschreibung über 50

Goldfl. erteilt hatten, die bis zur Leistung der erwähnten 1 000 Goldfl. jeweils am Tage St. Johannis des Täufers (Juni 24) fällig sein sollte, hätten die Erben von Johann und Hermann, zwei der sechs erwähnten Gebrüder von Hatzfeldt, die Verschreibung auf ihr Verlangen in der Weise eingelöst, daß die Erben Johanns die Verschreibung gegen Zahlung von 500 Goldfl. ausgeliefert erhielten, während die Erben Hermanns für die verbliebenen 500 Goldfl. Schuld eine neue Verschreibung erteilten. Nunmehr quittieren sie ihrem Vetter Konrad Kettler zu Assen den Empfang von 500 Goldfl. sowie der aufgelaufenen Pensionen. Sie verzichten den Kindern des gestorbenen Hermann gegenüber auf alle weiteren Forderungen wegen der 1 000 Goldfl. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben. — Vermerk auf der Vorderseite: aus dem Hermann'schen Stammbuche.

Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1327.

1562 Januar 30, Jülich **1398**

Vor den Schöffen des Hauptgerichts Jülich bekunden Dietrich von Paland, Herr zu Breitenbend *(Bredebenndt)*, Christoph von Wylich *(Weylach)*, Herr zu Gribbenvorst und Grondstein *(Gron-)*, sowie Johann von Reuschenberg *(Ruischenbergh)*, Herr zu Setterich, als Vormünder der durch den gestorbenen Johann von Leerodt *(Lieraedt)* hinterlassenen Kinder auf der einen Seite sowie Gerhard von Hersel und Dietrich von Haren *(Hae-)* auf der anderen Seite als Vertreter der durch Johann hinterlassenen Witwe Maria von Haren Folgendes: Einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag zufolge sei u. a. vereinbart worden, daß Maria auf die durch Johann hinterlassenen beweglichen Güter verzichte und hierfür 320 Goldfl. Leibrente auf die durch Johann hinterlassenen Gülten und Renten erhalte. — Demgemäß verschreiben die erwähnten Vormünder der Witwe 200 Goldfl. Pension zu Müllendorf, weitere 100 Tlr. Pension auf die Kellerei Lülsdorf, die durch Otto von Bylandt *(vonn dem Beilanndt)*, Herrn zu Rheydt *(Reidt)* und Brempt, zu leisten ist, und schließlich 20 Tlr. Jahrrente zu Pattern, wobei es sich insgesamt um Einkünfte handelt, die Johann hinterließ. Die Vormünder erklären sodann, sie hätten auf Marias Lebenszeit die auf die Renten lautenden besiegelten Urkunden bei den Schöffen des Hauptgerichts Jülich hinterlegt, sodaß diese bei Bedarf hiervon ein Vidimus oder Transsumpt unter ihrem Siegel anlegen können. Demgemäß legen die Schöffen auf Bitten der Vertreter der Witwe Maria und im Einvernehmen mit den Vormündern der durch Johann hinterlassenen Kinder ein Vidimus von der bei ihnen hinterlegten — inserierten — Urkunde von 1553 Juni 25 über die von der Kellerei Lülsdorf fälligen 100 Tlr. Rente an. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1268. — Nr. 1328.

1562 Januar 30, Jülich **1399**

Die Schöffen des Hauptgerichts Jülich transsumieren auf Antrag von Gerhard von Hersel und Dietrich von Haren als Vertreter der Marie von Haren, Witwe des Johann von Leerodt, unter den gleichen Voraussetzungen, die in einer weiteren Urkunde vom gleichen Tage genannt sind, die bei ihnen hinterlegte — inserierte — Urkunde von 1483 Juni 24. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1398, 587. — Nr. 1329.

1562 April 5 **1400**

Philipp König von Kastilien etc. bekundet, der Lehnsstatthalter des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen habe den *Lubbert* Tork, der durch Johann *die Reuter* zufolge einer Vollmacht von 1562 März 30 *(up manentagh in die paesch hieligie tagen)* vertreten war, die durch *Lubberts* Mutter Maria von Wittenhorst vor Gisbert von Tiel *(Tyell)*, Schultheiß und Richter zu Hemmert, sowie vor Adrians Sohn Peter, Lehnsmann der Burg Hemmert ausgestellt war, mit der Burg Hemmert einschließlich Zubehör, dem Deichbeschaurecht dort, 10 M. Land im Kirchspiel Hemmert und allem sonstigem Zubehör nach Zütphener Recht gegen 1 Pfd. Geld an Lehnszins und unter der Bedingung belehnt, daß die Burg Offenhaus bleibt. Das Lehen war *Lubbert* gemäß letztwilliger Verfügung seines Vaters Friedrich Tork und seiner Mutter, die 1559 Februar 19 (op sonnendagh Reminiscere) nachmittags um 3 Uhr ausgestellt war, sowie gemäß Einwilligung Philipps von 1558 März 28 zugefallen. Philipp bestätigt den durch *Lubberts* Vertreter geleisteten Lehnseid und das durch ihn gegebene Versprechen, *Lubbert* werde, sobald er mündig sei, den Lehnseid bei Bedarf erneuern. Dabei bleiben die ihm in der erwähnten letztwilligen Verfügung näher bezeichneten Rechte ebenso vorbehalten wie die auf der Burg ruhenden Lasten. Die Rechte des Herzogtums Geldern und der Grafschaft Zütphen bleiben in jedem Falle unberührt. — Zeugen: Wilhelm von Poelwijk *(-wirckh)*, Bürgermeister der Stadt Arnheim, Hendrick Herbertz, beide Lehnsleute König Philipps. — Siegler: der Aussteller. — Ausfertigungsvermerk und Unterschrift von *ßte. Pretert.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 (s. Reg. Nr. 11) sowie nach und vor weiteren Abschr. — Vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

[15]62 April 14 **1401**

Johann von den Reven zu Hattert schenkt dem Jakob Weg und seiner Frau Greta zu Weierseifen *(Weigensieffen)* angesichts ihres Entgegen-

kommens seine beiden Wiesenstücke *ihm Kieß*, die an Junker Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, angrenzen. Er verzichtet hierauf zu deren Gunsten, sodaß sie hierüber wie über ihre eigenen Güter verfügen können. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1330.

1562 April 18 **1402**

Moßlers Johentgen zu Altenkleusheim *(Alten Closem)* und seine Frau *Styne* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf folgende Besitzstücke: ihre *de Kamps wese* genannte Wiese zu Altenkleusheim, die an Martin Strauchs *(Struchs)* Gut sowie an das Hl. Kreuz-Gut *(des hilgin creutzs gudt)*, das *Moßlers Severein* in Gebrauch hat, angrenzt; ihr Stück Land oberhalb *Stoches Kalben* Hof, das vorne an die Straße, hinten an Hans *Stochers* Gut und oben an *Nolten* Gut angrenzt; ein Stück Land *uff der Braken*, das oben an Hermann *Schemedes* Stück, hinten an *der Sniderkhen* Gut und vorne an die Mark angrenzt. Ebenso verkaufen Hermann *Schmedt* zu Altenkleusheim und seine Frau *Bela* an den gleichen Käufer für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf folgende Besitzstücke: die Wiese *im Umb siffen* halb, die an *Stoils* Johanns Gut angrenzt; das *Kamps velt* genannte Stück Land, das vor Kopf an Martin Strauchs *(Strouchs)* Feld und oben an die Straße angrenzt; ein Stück Land *uff der Brake*, das hinten am *Sniderschen* Gut und vorne an die Mark angrenzt. Die Verkäufer leisten dem Käufer erbliches Währschaftsversprechen und verzichten kraft Erbkaufrecht zu dessen Gunsten auf die verkauften Güter erblich. — Dedingsleute: *Mertyns* Heinrich *(Henne-)* zu Kleusheim *(Cleußmen)*, Jost Schumacher *(Schomecher)* der Alte zu Krombach und andere. — Siegler: Heinrich *Mencken*, Richter zu Olpe, und die Gerichtsschöffen des Kirchspiels Olpe (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1331.

1562 April 22 **1403**

Adolf *(Aleff)* zur *Schawen* und seine Frau *Steingen* verkaufen an Adolf *(Aliffen)* zu *Poit* und seine Frau *Treingen* für quittierte 120 Joachimstlr. kraft Erbkauf 6 Joachimstlr. jährliche Losrente. Sie verpflichten sich, die Rente nach Ablauf des Jahres 1562 jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Walburgistag (Mai 1) zu leisten. Hierfür setzen sie gemäß Landrecht zu Unterpfand: 3 M. Land, die an einer Seite neben dem Hof *im Bawhuiß* und mit einer Kopfseite *auf den Paffendeick* reichen; etwa 3 Vt.

Wiese neben der Wiese des Johann Weit *(Johann Weitten bandt)*. Sie behalten sich beiderseits Einlösungsrecht bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist vor. — Siegler: Wilhelm Byn, Richter des Amtes Mettmann *(Metman)*, die Schöffen des Landgerichts Gerresheim (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: 1) *Ailff zur Schawen zu Morp betreffent* (17. Jh.), Zusatz: *1562, zu gnantem Aleff Peitz* (18. Jh.); 2) *Schulden, welche auf Aleff zur Schauen hafteten und durch verkauf des Schauengut getilgt sind, wie zu vermuten* (18. Jh.). — Nr. 1332.

1562 April 26 **1404**

Wilhelm *Guils* zu Steeg *(zum Stech)* und seine Frau Klara, *Brun* zu Hammer *(im Hamer)* und seine Frau Gerta, Heinrich unter den Eichen *(undein de eichen)* zu Steeg und seine Frau Greta, Johann unter den Eichen *(unden den eichenn)* zu Steeg und seine Frau *Freuchen* sowie Kaspar zu Bettorf und seine Frau *Freuchen* verkaufen an Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Judith Schmülling *(Smullink)* gen. Hatzfeldt *(Haitz-)* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf den Hof zu Gösingen *(Goissin-)* einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichten sie auf freier Landstraße zugunsten der Käufer erblich auf den Hof, nachdem sie ihn in der Kirchspielskirche zu Friesenhagen dreimal 14 Tage feilbieten ließen und auch sonst dieserhalb wie in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen üblich verfuhren. — Dedingsleute: Gerhard von Gerndorf *(Gernttroft)*, *Jasper* von Schönbach, *Hammers* (!) zu Hammer *(uf dem Hamer)*, Hermann von Sohlbach. — Siegler: Hermann und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg; Peter *zur Bracht*, Schultheiß, Gerhard *(Geret)* von Gerndorf *(-torft)*, Johann von Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, *Zyrvais* zu Möhren, Peter zu Busenbach und Kaspar von Schönbach *(Schonen-)*, Schöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg. (leicht besch.), Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1333.

1562 April 28, Arnheim **1405**

Statthalter, Kanzler und Räte des Königs von Spanien *(Hispa-)* im Fürstentum Geldern und in der Grafschaft Zütphen hatten auf Antrag des Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Weisweiler, den er als Gemahl und Vertreter *(momboir)* seiner Frau Margarethe Tork gestellt hatte, durch Ladung von vergangenem Februar 28, die durch geschworene Boten der

Kanzlei dieser Lande übermittelt wurde, folgende Leute geladen: Marie von Wittenhorst, Witwe des Friedrich Tork, Herrn zu Hemmert; die Witwe des Wilhelm Tork für *(van wegen)* sich selbst und für ihre Kinder; Jost *(Joest)* Tork für sich selbst und zugleich als Vormund *(momboir)* der erwähnten Kinder; *Walrave Pieck,* Herrn zu *Wolffs weerdt,* sowie den Dekan zu St. Peter in Utrecht *(Tut-),* beide als Mitvormünder der erwähnten Kinder. Sie sollten gemäß erneuertem Lehnsrecht *(nyeuwe reformation van lehenrechten),* das auf Betreiben *(versoeck)* der Bannerherren sowie der Ritterschaft und der Städte des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen durch den Kaiser, den Vater des jetzt regierenden Königs, errichtet worden war, mit Werner von Hatzfeldt wegen der zwischen ihnen strittigen Lehngüter nach Möglichkeit gütlich geeinigt werden. Andernfalls sollte Werner das geltende Lehnrecht vorgeführt werden. Sofern sie verhindert seien, sollten sie Bevollmächtigte schicken. Auch wenn sie dem keine Folge leisteten, sollte das Lehnrecht eröffnet werden. — Nachdem vor Kanzler und Räten am Vormittag des Ladungstermins lediglich Werner von Hatzfeldt und seine Frau erschienen sind, die sonst Geladenen aber nicht erschienen, versuchten diese, Werner das Lehnrecht zu eröffnen, ihn mit den strittigen Lehngütern zu belehnen, das Lehnrecht auch im übrigen zu erfüllen und die Gegenpartei zu den Kosten zu verurteilen. Nach diesem Versuch, nachdem die Erwähnten nicht erschienen und auch keine Bevollmächtigten geschickt hatten, nachdem sie außerdem durch die beiden Türwärter vergeblich ausgerufen waren und man sich vergewissert hatte, daß sie in der Ladung aufgeführt seien, eröffnen Kanzler und Räte im Namen des Königs auf Werners Antrag das lehnrechtliche Verfahren. Der Graf zu Megen als Statthalter und Generalkapitän *(capitein generael)* des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen bestimmt einen Montag als Verhandlungstermin vor dem Lehngericht und weist den Lehnsstatthalter an, Werner mit den fraglichen Lehen auszustatten, damit er *gequalificeert* werde. Werner wird es anheimgestellt, die entstandenen Kosten vor dem Lehngericht einzuklagen. — Unterschrift des Roos.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Copei des receß in Arnem gegeben etc. umb der auspleibender gegenparthei etc.; das oreginael ist beim leenproces mit dem libel ubergeben* (glztg.). — Nr. 1334.

1562 April 28 **1406**

Philipp König von Kastilien etc. bestätigt als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen, daß Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, vor seinem Lehnsstatthalter des Fürstentums Geldern und der Grafschaft

Zütphen sowie den im Folgenden genannten Zeugen erschienen ist und als Vertreter *(momber)* seiner Frau Margarethe Tork das ihr zukommende Drittel an folgenden Lehen nach Zütphener Recht gegen jeweils 1 Pfd. Geld an Lehnszins zu Lehen empfangen hat: 1) Haus Hemmert einschließlich Vorburg, *nedersten cyngel,* Beschaurecht *(zyne schouwe)* sowie 10 M. Land im Kirchspiel Hemmert, wobei die Burg für die Herzöge von Geldern und Grafen von Zütphen Offenhaus bleibt; 2) Haus und Hof *(hoffstadt)* zu Sinderen einschließlich Erb- und Rentengütern, Weide, Vogelfang (?) *(voegelrien),* Fischerei, Rechten, Herrlichkeiten, Mannschaft, Hörigen *(eygen hoerigen),* Kurmudpflichtigen *(koermoedige luyde)* und allem sonstigem Zubehör im Land Veluwe und im Kirchspiel Vorst *(Voerst),* soweit dies von ihm als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen zu Lehen geht; 3) den Wert einschließlich Zubehör, der *buyten dicx* im Amt zwischen Maas *(Maes)* und Waal *(Wale)* im Kirchspiel Druten *(Drue-)* in der Bauernschaft Diest gelegen ist, nachdem dieser Wert von den *Ochtenschen* Gütern abgeteilt wurde. Er bestätigt den durch Werner namens seiner Frau geleisteten Lehnseid. Seine Rechte als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen sowie diejenigen Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: *Hendrick Herberts, Fenwolt van Aeldenrade,* Lehnsleute des Herzogs von Geldern und Grafen von Zütphen. — Mandatsvermerk des *Pieter.* — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch., Rücksg. besch. — Nr. 1335.

1562 April 29 **1407**

Heinrich *(Henrick) Herbertzs,* königlicher Türwärter der Kanzlei im Gelderland, quittiert dem Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Weisweiler, den Empfang von 24 *gefalwerten* Brabanter Stübern wegen der auf Befehl von Kanzler und Räten im Gelderland erfolgten Ausrufung, nachdem Werner von Hatzfeldt sämtliche Erben des Lubbert Tork mit Namen, Vornamen und Titeln durch ihn vor der Kanzlei im Gelderland hatte ausrufen lassen. — Unterschrift des Ausstellers.

Ausf., Pap. — Nr. 1336.

[15]62 Mai 12 **1408**

Hermann Rump *zur Wenne,* Sohn des gestorbenen *Arnt* Rump, belehnt als Lehnsherr den Heinrich von Holdinghausen mit dem *im Wolff horn* genannten Hof zu Welschen-Ennest sowie mit dem dortigen Zehnt und zwar insgesamt im gleichen Umfang, wie dies bereits dessen Vater zu Lehen trug, sowie als Mannlehen. Heinrich darf hiervon etwas nur im

Einvernehmen mit dem Lehnsherrn veräußern. Er bestätigt den durch Heinrich geleisteten Lehnseid und leistet Währschaftsversprechen. Die Rechte des Lehnsherrn, seiner Erben sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Dietrich *Wesseler*, Hermann von Broich, Richter zu Esleve, beide Hermanns Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 1337.

1562 Mai 29, Arnheim **1409**

Karl von Brimeu, Graf zu Megen *(-ghen)*, Freiherr zu Humbercourt *(-cuert)*, Herr zu *Honsdaingh* und *Osperloeg*, bekundet als königlicher Statthalter und Generalkapitän des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen Folgendes: Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, hatte als Mann und Vertreter *(momber)* seiner Frau Margarethe Tork vor ihm als Statthalter und Lehnrichter sowie vor dem vom König von Spanien *(-jen)* im Gelderland verordneten Kanzler und den dortigen Räten Klage darüber geführt, daß die Witwe des Friedrich Tork, Herrn zu Hemmert, als seine und seines Bruders Wilhelm Erbin und daß Jost Tork als Erbe des *Lubbert* Tork und als Mitvormund der durch Friedrich und Wilhelm Tork hinterlassenen Kinder sich weigerten, ihm sein Drittel an folgenden drei Lehen abzuteilen und zukommen zu lassen, das ihm nach Zütphener Recht gegen 1 Pfd. Geld an Lehnszins zukommt: 1) Haus Hemmert mit der Vorburg, dem *nedersten cyngel*, Beschaurecht sowie 10 M. Land im Kirchspiel Hemmert, wobei Burg Hemmert Offenhaus der Herzöge von Geldern und Grafen von Zütphen bleibt; 2) Haus und Hof zu Sinderen einschließlich Erb- und Rentengütern, Weide, Vogelfang (?) *(voegelrien)*, Fischerei, Rechten, Herrlichkeiten, Mannschaft, Hörigen, Kurmudpflichtigen und allem sonstigem Zubehör im Land Veluwe und Kirchspiel Vorst; 3) den Wert *buyten dicx* im Amt zwischen Maas und Waal im Kirchspiel Druten in der Bauerschaft *Diest*, nachdem der Wert von den Ochtenschen Gütern abgeteilt wurde. Werner hatte ihn daher anstelle des Königs angerufen und gebeten, er möchte ihm Lehnsrecht des Königs als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen zukommen lassen. Er fordert daher Werner durch diese Urkunde, die er durch Jakob von Borsel *(Borsselen)*, königlichen Lehnsmann und zu Lehnsrecht geschworenem Boten, übermittelt, auf, am Freitag nach 6 Wochen, den 10. Juli um 8 Uhr vormittags in der Stadt Zütphen unter der Eiche im Grafenhof zu erscheinen, wo Lehnsrecht seit alters gehalten wird und wo dann er oder seine Bevollmächtigten zu Lehnrecht sitzen werden. Seine Ansprüche, Forderungen und Rechte gegenüber der Gegenpartei sollen dann gemäß Lehnrecht verhandelt werden. Kommt Werner dem nicht nach, so sind Urteil und Weisung der Lehnsleute dieserhalb maßgebend. — Zeugen: Meister Reinhard *Kempinck*,

Bürgermeister der Stadt Arnheim, Arnold von *Hoeckelom*, beide Lehnsleute des Königs als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen. – Siegler: der Aussteller (königliches Sekretsiegel), die Zeugen.

Ausf., Pap., Sg. 1-3 aufgedr. – Rv.: *Ic, Jacob van Borsselen, hebbe die weet gedaen den X.en Junii tegen den aevendt in handen vann erentfesten und vromen Werner van Haesfelt, heeren tot Wysweiler* (16. Jh.). – Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. – Nr. 1338.

1562 September 6 **1410**

Johann von den Reven zu Hattert *(Hattenradt)* verkauft an seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für quittierte 1 500 Goldfl. kraft Erbkauf den ihm eigenen sog. Großen oder Neuen Hof zu Gerndorf einschließlich Zubehör und verpflichtet sich, vor Auslieferung die darauf ruhenden Lasten mit dem eingenommenen Geld abzulösen. Wilhelm und seine Erben können über den Hof künftig wie über ihre sonstigen eigenen freien Güter verfügen. Johann verpflichtet sich daher auf den Verkauf und verzichtet zu Wilhelms Gunsten erblich auf den Hof einschließlich Zubehör. Auch leistet er Wilhelm erbliches Währschaftsversprechen. – Siegler: der Aussteller, Ludwig und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg; Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen.

Ausf., Perg. (leicht besch.), die Sg. ab. – Nr. 1339.

1562 September 15 **1411**

Wilhelm von Bronkhorst, Freiherr zu Batenburg *(-burgh)* und zu Stein, verkauft im Einvernehmen mit seiner Mutter *Petronella* verw. Frau ebendort *(frau douagiere obgenanter platzen)*, geb. Tochter von Praet, an Anton von Lülsdorf und seine Frau Katharina von Harff in aller Form kraft Erbkauf eine ablösbare Jahrrente von 175 Goldfl. oder dem bei Fälligkeit jeweils zu Jülich gültigen Gegenwert. Die Rente ist vom gleichen Tage über ein Jahr an unbelastet zu leisten; darauf etwa ruhende Lasten haben die Verkäufer abzulösen. Die Rente ist in eine Herberge oder ein Haus in Jülich, die noch bezeichnet werden, zu leisten. Höhere Gewalt gegen die Leistungspflicht bleibt ausgeschlossen. Bei Leistungssäumnis haben die Verkäufer Schadensersatz zu leisten, wobei die einfachen Angaben der Käufer über die Schadenshöhe verbindlich sind. Jeder Rechtsbehelf gegen diese Vereinbarungen bleibt ausgeschlossen. Zur Sicherung der Rente setzen die Verkäufer zu Unterpfand: 1) an Erbe und Land in ihrer Herrlichkeit Stein: 61 *boener* 3 M. 63 Ruten Land *boven im velde, streckendte vor die viehestraß biß ahn undt umb den Khurlerbuchß* zwischen *die Graetzienter* auf der einen Seite *indt boverste Diepenthall* auf

der anderen; 40 *boener* 2 M. 37 Ruten Land *beneiden im velde, schießendte von der Maeßer Dieke bis Urmundt* zu zwischen *den Maeßstraum* auf der einen Seite und der neuen Brücke *(nerve bruckh)* auf der anderen. Vor Schultheiß und Schöffen zu Stein, wohin die zu Unterpfand gesetzten Güter gehören, verzichten die Verkäufer auf diese entsprechend zugunsten der Käufer. Weiterhin setzen sie ihnen zu Unterpfand: 2) ihre jeweilige Hälfte der Höfe zu Frauwüllesheim *(Franvvolleßem)*, Mündt und Güsten sowie des Neuen Hofs *(nerven hoff)*, die in den Ämtern Nörvenich, Jülich und Wassenberg des Fürstentums Jülich gelegen sind; 3) ihre sonstigen Gülten, Renten und Einkünfte in der Herrlichkeit Stein; 4) alle ihre sonstigen beweglichen und unbeweglichen Güter. — Schultheiß und Schöffen zu Stein bestätigen die Verschreibung der Unterpfänder. Die Verkäufer sagen für den Bedarfsfall unentgeltlich zusätzliche Unterpfänder und Sicherungen zu. Auch nehmen sie Änderungen an den Unterpfändern künftig nur im Einvernehmen mit den Käufern vor. Nutzungen von den Unterpfändern nehmen sie erst wahr, nachdem die erwähnte Rente geleistet ist. Die Verkäufer können die Rente bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist mit 3 500 Goldfl. zuzüglich etwaigen Rückständen in Jülich einlösen. Bei Beschädigung dieser Urkunde leisten sie auf Antrag Ersatz. Vidimus, Transsumpt oder durch einen Notar beglaubigte Abschrift dieser Urkunde ist ebenso gültig wie das Original. — Wilhelms Mutter *Petronella* sowie seine Brüder Karl von Bronkhorst und Batenburg sowie Dietrich von Bronkhorst und Batenburg, Herr zu Güsten, willigen in den Verkauf ein. — Unterschrift des Dietrich von Bronkhorst und Batenburg, Herrn zu Güsten. — Siegler: der Aussteller, *Petronella* von Praet, verw. Frau zu Bronkhorst Batenburg und Stein; Karl von Bronkhorst und Batenburg; Schultheiß und Schöffen der Herrlichkeit Stein. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch Notar *Henricus Hermanni*. — Angefügt: Abschr. der Urk. von 1562 Dezember 15.

Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. (stockfleckig). — Rv.: *Copien der pfandverschreibungh in sachen Bronckhorst contra Wittenhorst* (17. Jh.). — Beiliegend: 1) Abschr. (18. Jh.), Pap. — Rv.: *H. graven Maximilian von Bronckhorst contra Johannen von Wittenhorst appellacionis;* 2) Auszug aus den Urk. von 1562 September 15 und Dezember 15 mit Vermerk über den Prozeßverlauf (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Copia extracta ex obligationibus pro Wittenhorst contra Bronckhorst; von 1617 hat diese sach zu Speyr stillegestanden.* — Vgl. Reg. Nr. 1415. — Nr. 1340.

1562 Oktober 1 **1412**

Fünckeln Vältin zu Welschen-Ennest *(Welschenengst)*, Johann *Schmeuse* zu Rahrbach *(Rar-)* und Peter *Bennder im Dotzvvinckell*, Kirchmeister und

Provisoren der Pfarrkirche zu Rahrbach, vertauschen im Einvernehmen mit Junker Friedrich von Fürstenberg zu Waterlappe *(-lapp)*, kurkölnischem Drosten zu Bilstein, an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Margarethe, geb. von Widderstein, kraft Erbtausch die Gerechtigkeiten und Erbgüter ihrer Pfarrkirche in der Littfelder Mark, im Amt Siegen sowie im Gericht Krombach und Ferndorf, soweit es sich um Hauberg, Hochwald *(hohegewelde)*, Wiesen, Feld und Gärten handelt, die von Erbgütern der Pfarrkirche zu Krombach abgeteilt sind. Sie erhalten im Austausch hierfür Junker Heinrichs Stück Acker *vor der Welschenbach* mit einem Wiesenstück bei der Mühle zu Welschen-Ennest in der Welschen-Ennester Mark, die vormals zum Hof *im Wolffshorn* zu Welschen-Ennest gehörten. Außerdem erhalten sie einen Geldbetrag in bar zum Wertausgleich, den Droste und Kirchmeister quittieren. Sie leisten Währschaftsversprechen. Sie verpflichten sich auf den Erbtausch unter Eid, nachdem dieser gemäß Nassauischer Landesordnung an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen zu Krombach durch Heinrich *vorm berge*, Jost Schumacher den Alten zu Krombach, Hans *Heyttschosser* zu Welschen-Ennest, *Vältin im Hob* und Heinrich Schwermer *erthedigt* war. — Siegler: Junker Friedrich von Fürstenberg zu Waterlappe, Drost zu Bilstein; Friedrich Pithan, Schultheiß, sowie die Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch. — Rv.: *Diß seindt die zween erbeuttbreyff uber Hartlofs Hannsen selliger gutter, so der schmit vorm Bruch itzund gebraucht zu Lietpffe von den kirchmeistern zu Rarbach und Crombach, ertauscht den 1.ten Octobis und 3.ten Decembis anno 1562* (16. Jh.). — Nr. 1341.

1562 November 17 **1413**

Emmerich der Ältere von Diez, der zu Ardeck wohnhaft ist, und seine Frau Hedwig von Hoenberg *(Hoenen-)* verkaufen an Dekan *(dechant)*, Kapitel und Vikare der Liebfrauenstiftskirche zu Diez gemäß geistlichen und weltlichen Gerichten und Rechten erblich und unter Vorbehalt ihres Rückkaufsrechts *(widerkauff)* für deren gemeine Präsenz eine Pfenniggülte von 5 fl. Limburger W. zu je 24 alb, die sie den Stiftsherren bzw. deren Nachfolgern oder deren Präsenzmeister künftig jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) nach Diez in deren sichere Gewalt leisten. Hierfür quittieren sie den Empfang von 100 fl. gleicher W. in ungeteilter Summe. Zur Sicherung von Hauptgeld und Pension setzen sie den Stiftsherren zu Unterpfand: 5 M. Land *im Bucher veld hynder der lynden* neben Hofland (?) *(hoffgelend)* des Dietrich von Diez zu Holzheim *(Holtz-)*; 2½ M. Land nach Blumenrod *(-rhod)* zu, die eben-

falls neben Dietrich von Diez gelegen sind; 1 M. Land *hinder der lynden im Bucher veld*, wobei es sich um einen *anerwender* handelt. Die zu Unterpfand gesetzten Güter, die anderweitig unbelastet sind, sollen nicht anderweitig belastet werden, solange diese Urkunde gültig ist. Vor Kaspar Schwenck, Schultheiß, sowie vor *Luetz Hen, Rues Hen, Henrich* Schwenck, *Scheffer* Jost von Linter *(Lynther), Weigeln Thunges, Adams Lucas* und *Jeronymus Hen*, Schöffen des Gerichts zu Flacht, tragen sie den Stiftsherren die Unterpfänder entsprechend auf, damit diese bei Zahlungssäumnis bis zur Tilgung aller Rückstände hierüber entsprechend verfügen können. Reichen die so übertragenen Unterpfänder nicht aus, so können die Stiftsherren, deren Nachfolger oder deren Präsenzmeister sich an ihren gesamten übrigen beweglichen und unbeweglichen Gütern *(ligenden und fharenden guetern, gereid oder ungereid)* schadlos halten. — Siegler: der Aussteller, Schultheiß und Schöffen des Gerichts Flacht (Gerichtssiegel). — *Denstags nach Martini episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Das von j[unkern] Geden, herrn lanndtcommenthurn, dieses capital der einverleibten hundert gülden in allem genügen hiesigem stift abgelegt undt bezahlt worden sein, wirdt hiemit beuhrkundet. Geschehen Dietz, den 14.ten Aprilis anno 1651. Nicolaus Treviranus, inspector diocesis* (17. Jh.). — Nr. 1342.

1562 Dezember 3 **1414**

Bernhard *(-hardus)* Bernhardi, *superintendens* der Grafschaft Nassau-Katzenelnbogen, Heilman Joachim zu Littfeld sowie der junge Jost Schumacher zu Krombach überlassen als Kirchmeister und Vorsteher *(vorstender)* der Pfarrkirche zu Krombach im Einvernehmen mit Johann Grafen von Nassau-Katzenelnbogen, ihrem Herrn, an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Margarethe, geb. von Widderstein, kraft Erbtausch das ihrer Kirche zu Erbeigen gehörige Drittel an Gut in der Littfelder Mark, das der gestorbene Schöffe *Hardtloffs* Hans von ihrer Kirche als Lehen in Gebrauch hatte. Das Gut grenzt ringsum an Gut, das Junker Heinrich von den Vorstehern der Pfarrkirche zu Rahrbach *(Rar-)* durch Erbtausch erworben hatte. Das in Tausch gegebene Gut erstreckt sich auf Wiesen, Hauberg, Hochwald *(hohegewelde)*, Feld, Gärten und Hofstätten, belastet oder unbelastet *(besucht oder unbesucht)*. Hiervon ausgenommen bleiben die Wiesen *im heilgen Seiffen*, die Eigen der Pfarrkirche zu Krombach bleiben. Von Junker Heinrich und seiner Frau erhalten sie im Austausch hierfür: deren *an Schnidwindts Dörnen* genanntes Feld in der Eichener Mark, das vor Kopf neben *Tyln Heytten*, unten neben *Grossen Trein* Feld sowie zwischen Gut von *Dilmanns Heymann* und seinen Erben, von dem es abgeteilt wurde, auf der einen Seite und Hans

uf der Lietfe auf der anderen gelegen ist; deren Wiesenstück *in der Hastelnbach* halb, das vor Kopf neben der *Zweschheck*, unten neben St. Jakobs Wiese sowie zwischen der Frau des Gerhard Henn zu Eichen auf der einen Seite und der Wiese des *Schmidtgins* zu *Diderkhusen* auf der anderen gelegen ist; deren Wiesenstück *under dem Rein*, das vor Kopf neben der Wiese von *Grossen Drein*, unten und auf der einen Seite neben dem Wasser sowie auf der anderen Seite neben der *grosse hohe fhor* gelegen ist; deren Wiesenstück *uf dem Kemperling*, das vor Kopf neben der Landstraße sowie zwischen *Dilmans Heynmans* Garten auf der einen Seite sowie Feld ihrer Kirche auf der anderen gelegen ist. Sie quittieren Junker Heinrich und seiner Frau außerdem den Empfang von 27 Rader fl. zu je 24 alb. sowie einer Urkunde über den Erbtausch. Sie verzichten gegenseitig auf die eingetauschten Güter, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie leisten einander Währschaftsversprechen. — Weinkaufleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, Thomas Schumacher, beide Schöffen. — Siegler: Johann Graf zu Nassau-Katzenelnbogen; Bernhard Bernhardi, *superintendens* der Grafschaft Nassau-Katzenelnbogen (geistliches Hauptsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch. — Nr. 1343.

1562 Dezember 13 **1415**

Wilhelm von Bronkhorst, Freiherr von Batenburg und zu Stein, verkauft im Einvernehmen mit seiner Mutter *Petronella* verw. Frau ebendort, geb. Tochter von Praet, an Anton von Lülsdorf und seine Frau Katharina von Harff in aller Form kraft Erbkauf eine ablösbare Jahrrente von 140 Goldfl. zu je 33 Brabanter Stübern, die von Christabend (Dezember 24) des Jahres 1563 an [unter den gleichen Bedingungen wie in Urk. von 1562 September 15] zu leisten ist. Bei Einlösung sind abgesehen von etwa aufgelaufenen Rückständen 2 800 Goldfl. oder folgender jeweils gültiger Gegenwert zu leisten: 2 000 Tlr. zu je 3 alb. *current ahn allerley payement;* 2 000 Goldfl. zu je 231 *Schlieffer,* 385 Rhein. Goldfl. *(bescheiden goltgulden von gewicht churfurster wehrungk);* 380 Tlr. *ahn allerley partes* gerechnet. — Unterschrift des Dietrich von Bronkhorst und Batenburg, Herrn zu Güsten (!). — Siegler: der Aussteller, Petronella von Praet, verw. Frau zu Bronkhorst, Batenburg und Stein; Karl von Bronkhorst und Batenburg; Schultheiß und Schöffen der Herrlichkeit Stein (Schöffenamtssiegel).

Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt an begl. Abschr. der Urk. von 1562 September 15 (s. Reg. Nr. 1411). — Nr. 1340.

1562 Dezember 16 **1416**

Johann Mühlenthal *(Mollendall)* zu Friesenhagen teilt im Namen von Junker Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, — der hiermit nicht belastet sein wollte, da er zur gleichen Zeit fortreiten mußte und bereits aufgesessen war —, den Gerichtsschöffen zu Wissen auf Antrag *des ohm in der Steckelbach* zu Friesenhagen sowie des Bernhard zu Fischbach *(Feispach)* und seiner Miterben dessen Einwilligung zu dem erfolgten Verkauf eines Drittels des Hofs zu Hasselt an Eberhard Weschpfennig *(Wespenninghe)* und *Veltein* Betzdorf *(Bezdorff)* mit. Diese Einwilligung hatten *Clobenn* Erben im Hinblick darauf verlangt, daß es sich um Lehngut des Junkers Johann handelt. Sie wurde erteilt, damit die Erben dieserhalb nicht behindert werden und Währschaft vollzogen wird. Abgesehen von diesem Schreiben hat der *ohm* bei Schultheiß und Schöffen zu Wissen die Rechtmäßigkeit des Verkaufs anzuzeigen. Die Lehngerechtigkeiten des Junkers Johann werden hierdurch ebenso wenig berührt wie dessen Gerechtigkeiten an den Gerichtsbrüchen sowie die in der Kaufurkunde erwähnten Gerechtigkeiten. — Unterschrift des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg.

Ausf., Pap. — Nr. 1344.

1562 Dezember 24, Krottorf **1417**

Johann *Lixfeldt* von Dillenburg *(-bergk)*, Gerichtsschreiber des Amtes Windeck und freier öffentlicher Notar kraft kaiserlicher Gewalt, nimmt zu Krottorf *(Cruttorff)* in der *saill stube* nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr im Beisein der im Folgenden genannten Zeugen folgenden besonderen Verzicht anstelle eines Kodizills des Johann von Seelbach zu Krottorf zu Protokoll, den dieser persönlich auf Papier unterschrieben und besiegelt vorlegte: Danach bestätigt Johann angesichts seiner Erkrankung das von ihm jüngst errichtete Testament. Nachdem er in zurückliegenden Jahren dem Kloster Marienstatt etliche Gelder *(pfennigen)* besiegelten Urkunden zufolge zugunsten von Armen, Lampen und Messen angewiesen hat, fordert er seine Erben auf, sobald er gestorben ist, darüber zu wachen, daß seine Stiftungen zugunsten von Kloster Marienstatt den besiegelten Urkunden gemäß vollzogen werden. Kommen Abt und Konvent dem nicht nach, so sollen seine Erben die Stiftungen einfordern und dann andernwärts dort anlegen, wo diese entsprechend vollzogen werden. — Zeugen: Ludwig und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg; Gerhard von Gerndorf *(Girndorff)*, Thomas zu Friesenhagen, Johann von Schmalenbach und Kaspar von Schönbach, alle vier Gerichtsschöffen zu Friesenhagen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johann *Lixfeldt* von Dillenburg.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1658 Juli 30 durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Köln. Unterschrift des *secretarius* J. Schülgen. — Siegler: die Aussteller (Sekretsiegel); 2) Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 1345.

1563 **1418**

Johann von Paland empfängt, zugleich für die durch seinen Onkel *Dahm* sowie durch Marsilius von Paland hinterlassenen Kinder, Haus und Schloß zu Wildenburg einschließlich Herrlichkeit, Gerichts- und Burgleuten sowie allem Zubehör als jülichsches Lehen und Offenhaus. — Auszug aus dem Lehnbuch der jülichschen Lehnsregistratur. — Beglaubigungsvermerk des Auszugs durch Wilhelm *Velcker* mit dessen Unterschrift.

Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Nr. 1346.

1563 Februar 10, Drove **1419**

Degenhard von Wevorden, Herr zu Drove, vereinbart mit Anna von Hatzfeldt durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten und Freunde folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander nach christlicher Ordnung und adeliger Übung die Ehe. Degenhard bringt als Heiratsgut in die Ehe ein: seine beiden Teile an Haus, Herrlichkeit und Hoheit zu Drove einschließlich Zubehör; 20 M. Busch, 8 M. Wiese *(benden)* und 1 M. Weingarten, die er von seinem Bruder Johann an sich gebracht hat; seine vier Teile an folgenden Gütern, an denen seine Schwester Katharina von Wevorden gen. Drove, Witwe von Elmpt *(Elmbt)*, Frau zu Burgau *(-garv)*, weitere fünf Teile hat: zu Drove *(Droyf)* gelegene Ländereien sowie Busch, Wiesen, Weingärten, Zehnten, Früchte und Mühlen zu Embken *(-khen)*; den Hof zu Schnorrenberg einschließlich Zubehör; was sonst an Ländereien, Wiesen, Erlenbruch *(ellerenbroich)*, Buschgerechtigkeit und Sonstigem zum Hof zu Thuir *(Thoer)* gehört; was an Früchten, Geld und Sonstigem *by den Scheiderich und Schillingh* vorhanden ist; die Weizen- und Kornrenten zu Kutzden; die Kornrenten zu Berndorf; seine vier Teile an folgenden Renten, von denen seine Schwester Katharina weitere fünf Teile hat: die Kornrenten zu Esch im Amt Bornheim, die Geldrenten zu *Wyngarz Trostorf*, die Kornrenten zu Distelrath *(-radt)* sowie vom Forsthof *(vorst hove)*, die Geldrenten zu Brachelen, die Korn- und Haferrenten *in der Gansweiden*, die Kornrenten zu Wissersheim, Meller, Herrig *(Harich)* und Pingsheim *(Pinß-)*; sein Drittel an Früchten und Geldrenten zu Rolshoven *(Rolßhoeve)*, die ihm

von seinem gestorbenen Bruder Bertram zugefallen sind; was ihm ebendort an Erbgerechtigkeit gehört; alles, was ihm sonst an beweglichem und unbeweglichem Besitz von Vater und Mutter oder durch Beifälle zugefallen ist. — Anna bringt als Ehesteuer 3 500 Goldfl. in die Ehe ein. Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, und Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die zugleich die durch ihren gestorbenen Bruder *Daem* von Hatzfeldt, Herrn zu Linzenich, hinterlassenen unmündigen Kinder als Vormund vertreten, sowie Regina Quad, verw. von Hatzfeldt, die diese Kinder als Mutter vertritt, verpflichteten sich, diesen Betrag innerhalb von einem Jahr nach dem ersten ehelichen Beilager zu leisten. Ist es ihnen bis zu diesem Termin nicht gelegen, den vollen Betrag zu zahlen, so sollen sie 2 000 Goldfl. hiervon zahlen und für die restlichen 1 500 Goldfl. Verschreibungen erteilen, sodaß bis zu deren Ablösung jährlich 75 Goldfl. Zins fällig sind. Außerdem sagen sie ihrer Schwester Anna einmal 500 Joachimstlr. in bar für Ausstattung, Schmuck und persönlichen Zierat *(rustong, geschmuckh und zyradten zu irem leib gehörendt)* zu. Hiervon sind die Beträge abzuziehen, die seit Beginn der Verhandlungen über diese Eheberedung bereits geleistet sind. Mit der Zahlung der Ehesteuer sind Annas Ansprüche auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter von Vaters und Mutters Seite entsprechend ihren Schwestern abgegolten, sodaß sie auf diese durch diese Eheberedung zugunsten ihrer Brüder Werner und Johann sowie der durch ihren Bruder *Daem* hinterlassenen Kinder erblich verzichtet. Anna verpflichtet sich, ihren Verzicht bei Bedarf zu bekräftigen. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf die 1 000 Goldfl., die ihr durch Testament ihres gestorbenen Onkels Franz von Hatzfeldt und seiner ersten Frau Gertrud von Bergheim für ihre Ausstattung vermacht wurden, nachdem dieser Betrag durch die von ihr in die Ehe einzubringende Ehesteuer abgegolten ist. Anna verpflichtet sich, bei Bedarf zusammen mit ihrem künftigen Gemahl diesen Betrag ihren Brüdern Werner und Johann sowie den durch ihren Bruder *Daem* hinterlassenen Kindern zusätzlich aufzutragen. Bei allen sonstigen künftigen Seiten- und Beifällen bleibt sie neben ihren Schwestern gleichberechtigt. — Jetzt oder künftig vorhandene Pfandschaften und Losrenten sind als Erbschaft zu behandeln; was hiervon eingelöst wird, ist im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden und Verwandten erneut anderweitig anzulegen und dann ebenfalls als Erbschaft zu betrachten. — Aus der Ehe hervorgehende Kinder sind nach adeliger Übung zu erziehen und je nach deren Vermögen im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden und Verwandten dem geistlichen oder weltlichen Stand zuzuführen und entsprechend auszustatten. — Überlebt Anna mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl und bleibt sie bei diesen, ohne ihren Stand zu ändern, so kann sie den beiderseits zugebrachten Besitz auf Lebenszeit nutzen, wobei sie für die Erziehung der Kinder aufzukommen hat. Trennt sie sich

von den Kindern und nimmt sie ihr Wittum in Anspruch, so hat sie an dem beiderseits in die Ehe eingebrachten und ererbten beweglichen und unbeweglichen Besitz zu $^2/_3$ lebenslängliche Nutzung, während den Kindern daran $^1/_3$ ihrer Wahl vorbehalten bleibt. Gegebenenfalls hat Anna außerdem an allen gewonnenen und erworbenen Gütern lebenslängliche Nutzung. Die gewonnenen und erworbenen Güter sowie die Ehesteuer kann sie auf Lebenszeit nutzen, sobald sie eine zweite Ehe eingeht, dazu von den Gütern ihres Gemahls 150 Joachimstlr. jährlich als Wittum sowie 25 Joachimstlr. jährlich für angemessene Wohnung. Während diese beiden Renten auf die von ihrem Gemahl herrührenden Güter zu verschreiben sind, bleiben ihren Kindern alle übrigen Güter unbenommen. Diese hat sie zugunsten der Kinder erst zu räumen, sobald ihr Wittum gesichert ist. Räumt sie die Güter, so folgen ihr Ausstattung, Schmuck, Kleider, Kleinodien und persönlicher Zierrat. Was zur Wehr dient, wie Geschütz und Harnisch, folgt dem etwaigen männlichen Leibeserben. Fehlen solche, so folgt dies Mutter und Töchtern zu gleichen Teilen. Was zum Bauwerk gehört, wie Ackerpferde, Pflüge, Wagen, Kühe, Rinder, Schafe, Ferkel und sonstiges Vieh, bleibt den Kindern vorbehalten, die der Mutter 150 Goldfl. hierfür zu zahlen haben. Silbergeschirr, Betten, Pfühle, Kisten, Kasten, Leinenwerk und alles andere bewegliche Gut ist zwischen Mutter und Kindern so zu teilen, daß der Mutter eine Hälfte hiervon unentgeltlich vorbehalten bleibt. — Überlebt Degenhard mit gemeinsamen Kindern seine Gemahlin, so bleibt er in dem gesamten Besitz ansäßig, wobei er für Erziehung und Ausstattung der Kinder aufzukommen hat. Dies hat er im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden und Verwandten wie für den Adel üblich wahrzunehmen. — Bei allen Sterbefällen treten die Kinder in die Rechte der Eltern. Sterben beide Eheleute ohne Leibeserben, so fallen alle Güter ihrer Herkunft nach zurück, nachdem der zunächst überlebende Ehegatte gemäß fürstlich jülichischer Ordnung lebenslängliche Nutzung daran hatte. Zur Sicherung des etwaigen Rückfalls der 3 500 Goldfl. Ehesteuer an die von Hatzfeldt dienen sämtliche Güter von Degenhards Seite als Unterpfand. Sterben beide Eheleute ohne Leibeserben, so sind alle gewonnenen und erworbenen Güter zwischen beiden Seiten einvernehmlich zu teilen. — Durch diese Vereinbarungen nicht vorgesehene Fälle sind nach erwähnter Ordnung und wie für den Adel im Fürstentum Jülich üblich zu regeln. — Von der doppelt ausgefertigten Eheberedung *(hilichsnotteln)* wird je eine den Verwandten *(bluzverwanten)* Degenhards sowie den erwähnten Gebrüdern von Hatzfeldt zugestellt. Hiervon sind zwei originale Heiratsverschreibungen *(hilichsverschreibongen)* zu errichten und zu besiegeln. Unterbleibt dies, so hat die Eheberedung gleiche Gültigkeit wie die Heiratsverschreibungen. — Degenhard sagt für den Bedarfsfall auf Antrag der Gebrüder von Hatzfeldt sowie seiner künftigen Gemahlin zusätzliche Sicherungen zu. — Unterschrif-

ten von Degenhard von Wevorden, Herrn zu Drove, Anna, Werner und Johann von Hatzfeldt, Regina Quad, verw. von Hatzfeldt zu Linzenich, Katharina von Wevorden gen. Drove, Witwe von Elmpt und Frau zu Burgau, Heinrich Herrn zu Elmpt und Burgau, Johann von Merode zu Schloßberg sowie Johann von Paland, Herrn zu Laurenzberg, Bettendorf und Weisweiler.

Überarbeitetes Konzept, Pap. (besch.). — Rv.: 1) *Concept der hilichs verschreybung [verbessert: hilichsnottelen] zwischen Degenhardten von Weverden, hern zu Droyf, und jounfer Anna von Hatzfeldt. Diß concept ist an hute den jonckern Werner und Johannen von Hatzfeldt behendigt und dasselbige mit dem hern zu Droif zu conferieren etc. durch mich Casparn Sengel zu Guilich am V. Februarii a.o. 'LXIII;* 2) *In de dos bei de origenall hills verschriebunck zu legen* (16. Jh.). — Nr. 1347.

1563 Februar 18 **1420**

Klara Hase, verw. von Paland, Frau zu Wachendorf, Frechen und Bachem *(Bacheim)*, quittiert ihrem Schwager Emmerich Hurt von Schöneck *(Hurdten von Schonecken)* und seiner Frau Anna Blanckart, ihrer Nichte, den Empfang von 330 Rhein. Goldfl. Hiermit lösten sie eine Verschreibung *(lois verschriebung)* ein, die der gestorbene *Carsilius* Hurt *(Hurdt)* zu Eschweiler und seine Frau Eva von Hetzingen dem gestorbenen Werner von Paland, Herrn zu Laurenzberg, auf den sog. Hurthof *(Hurten hoif)* zu Dürwiß *(Duirweis)* erteilt hatten. Sie liefert die Verschreibung an jene aus. Auch quittiert sie ihnen den Empfang der für die Jahre 1557 bis 1562 rückständigen sowie der im kommenden April fälligen Pension in Höhe von zusammen 140 Ml. Korn, indem sie diese mit 5 Kölner fl. je Ml. ablösten. — Unterschrift der Ausstellerin. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., Sg. aufgedr. — Rv.: *Pfandtverscreibung zun Ruitsheym; hie sehet man, wie vil geldes Clara Haes [gehn] gehort hatt* (17. Jh.). Nr. 1348.

1563 März 29, Arnheim **1421**

Dr. Peter von Appeldoorn *(-toern)*, Rat des Königs von Spanien *(Spaengien)* als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen sowie bevollmächtigter Lehnsrichter, bekundet Folgendes: Nachdem Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, als Gemahl und Vertreter *(momber)* seiner Frau Margarethe Tork am 10. Juli 1562 zu Zütphen im Grafenhof unter der Eiche seine Rechtsforderungen gegen die Erben des gestorbenen Friedrich Tork und des gestorbenen Wilhelm Tork sowie gegen Jost Tork als Erben des *Lubbert* Tork und zugleich als Vormund der durch Friedrich und Wilhelm

Tork hinterlassenen Kinder erhoben hatte, indem er gegenüber der Gegenpartei vor dem Lehnrecht erschien, sei von ihm gemäß dem ihm vom verstorbenen Kaiser erteilten und bestätigten Auftrag zu Lehnsrecht soweit verhandelt worden, daß jener zu einem Viertel belehnt werden sollte. Er lädt daher die Gegenpartei für heute Montag, den 29. März über 6 Wochen zum 10. Mai morgens um 7 Uhr nach Zütphen auf den Grafenhof unter die Eiche, um über die Klage auftragsgemäß und nach Maßgabe der Weisung von Lehnsleuten zu verhandeln. Auch lädt er Werner als Vertreter seiner Frau durch Jakob von Borsel, königlicher Lehnsmann und geschworenen Boten zu Lehnrecht, um Lehnrecht so zu pflegen, wie es durch Lehnleute als Lehnrecht gewiesen wird. Erscheinen sie nicht zu dem Termin, so kann er die durch königlichen Auftrag hierfür gesetzte Strafe nach Maßgabe von Lehnsleuten fordern. — Zeugen: Meister Reinhard *(Reyner) Kempinck*, Bürgermeister der Stadt Arnheim, und Arnold *van Hoeckelom*, beide Lehnleute des Königs als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen. — Siegler: der Aussteller, die Zeugen.

Ausf., Pap., Sg. 1 aufgedr., 2,3 ab. — Rv.: *Ic, Jacob van Borsselen, hebbe up huyden, den XIII.e Apriles a.o. XV c. LXIII i dese wete gedaen in handen van den erentfesten und frommen Wernher van Haesvelt, heer tot Wysviler* (16. Jh.). — Nr. 1349.

1563 März 31 **1422**

Steffan Pickhaen, der zu Allendorf *(Aldendorff)* wohnhaft ist, und seine Frau Katharina vertauschen an Ludwig von Hatzfeldt und seine Frau Judith, an Georg *(Jeorgen)* von Hatzfeldt und seine Frau Ursula sowie an Wilhelm von Hatzfeldt und seine Frau Katharina, wobei die von Hatzfeldt Gebrüder und Herren zu Wildenburg sind, kraft Erbtausch ihren 5 M. großen Acker *vor dem Haenbol* neben dem Acker von *Scheffer Heintz* und *Eickelnhens Heychen* im Austausch gegen eine Wiese *in dem Riede* vor Allendorf, die teilweise neben *Dongeshen Widdekindt* sowie *Jungehens in der gassen* Wiese gelegen ist. Da die Wiese zum Fronhof der von Hatzfeldt gehört, soll künftig der Acker statt der Wiese ohne Dienste und Lasten *(beschwerungen)* zugunsten des Fronhofs gebraucht werden. Doch bleibt der von dem Acker fällige Zehnt dem Zehntherrn vorbehalten. *Steffan* und seine Frau verzichten entsprechend auf den Acker und leisten erbliches Währschaftsversprechen. Für den Säumnisfall setzen sie ihre gesamten übrigen Güter zu Unterpfand. — Dedingsleute: *Reichart Landtknecht* und *Gunther Kismann*, beide Bürger zu Battenberg; Wirt *Johenchen* zu Wildenburg. — Siegler: Bürgermeister und Rat zu Battenberg *(-bergk)* (kleines Stadtsiegel). — *Feria quarta post Judica.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1350.

1563 April 3 **1423**

Heilman Joachim *(Jochim)* zu Littfeld und seine Frau Barbara vertauschen an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Margarethe, geb. von Widderstein, kraft Erbtausch alle ihre Gerechtigkeiten an Haubergen und Wiesen *in der obersten* und *in der untersten Schönbach* in der Holdinghauser Mark im Gericht Ferndorf, die ringsum neben Gütern des Tauschpartners gelegen sind. Hierfür erhalten sie dessen Sechstel an den Haubergen *an dem Hohenstein* in der Littfelder Mark, die er von dem alten *Mhan* Hans zu Stentenbach erblich gekauft hatte. Die besiegelte Urkunde darüber liefert er an sie aus. Der ganze Hauberg grenzt an einer Seite an die Müsener Mark, oben vor Kopf an die Ferndorfer Mark, an der anderen Seite an die Littfelder Mark sowie unten vor Kopf an den Weg, der oberhalb vom Heiminghauser Bruch *(Heymigkhuser bruech)* zur *(naher der)* Littfelder *Struth* hindurchgeht. Außerdem erhalten sie im Austausch eine Wiese *in der Heynkhusen*, die oben an *die Schmöller*, auf einer Seite an den *Heynkhuser* Bach und auf der anderen Seite an die *das Kleestück* genannte Wiese des Tauschpartners grenzt, während sie unten an die *farth* reicht, die *vom Aldenberg herinnen khompt*. — Sie leisten einander Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten auf die in Austausch gegebenen Stücke. — Weinkaufleute: Hans *Bube* zu Littfeld, Martin Strauch, Heinrich *vor dem berge* und der junge Jost Schumacher *(Schug-)* zu Krombach. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn* zu Ferndorf *(Ferndtorff)*, Jost Schumacher der Alte zu Krombach und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. ab — Nr. 1351.

[15]63 Mai 3, Hattert **1424**

Johann von den Reven bekundet, er habe an seinen gestorbenen Vetter Johann von Seelbach zu Krottorf für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf folgende Güter verkauft, wie sie in der Erbkaufurkunde im Einzelnen genannt sind: alle von seinen Eltern und sonst ererbten Güter in der Herrschaft Wildenburg; die Höfe Büschen *(zum Busch)* und Niederndorf *(Niderntorff)* einschließlich zugehörigen Gerechtigkeiten in der Grafschaft Nassau; die Höfe Winnersbach *(Weiderspach)*, Rosenthal *(Rossenthall)* und Farnschlade *(-schlag)* einschließlich zugehörigen Gerechtigkeiten in der Grafschaft Sayn. Er bestätigt, daß sein gestorbener Vetter Johann und dann Wilhelm von Hatzfeldt zu Wildenburg namens seiner Frau, Katharina von Seelbach sowie Anna, geb. Schmülling, verw. von Seelbach zu

Krottorf, seine Vettern, Schwäger und *wasßen*, die in der besiegelten Erbkaufurkunde genannte Summe gezahlt haben. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap. (besch.), Sg. aufgedr. — Nr. 1352.

1563 Mai 12 **1425**

Hermann Rump zu Wenne, Sohn des gestorbenen *Arndt* Rump, bekundet, es habe der unterdessen gestorbene *Volpert* Schade zu Reiste, den er bei früherer Gelegenheit *(hiebevoren)* mit dem Hof zu Welschen-Ennest belehnt habe, den jetzt *Veltin Qviter* bewohnt, diesen Hof zusammen mit anderen Gütern gemäß besiegelter Urkunde *(bekantnus)*, die ihm im Original unbeschädigt vorgelegt worden sei, seiner Frau Gertrud *Kreuetz* zu lebenslänglicher Nutzung vermacht. In dem Vermächtnis *(vermachong)* habe *Volpert* ausdrücklich verlangt, daß dies durch die Erben und Dritte unbeeinträchtigt bleibt. Er bestätigt als Lehnsherr des Hofs zu Welschen-Ennest der Witwe Gertrud das Vermächtnis unbeschadet seiner und seiner Erben Erbgerechtigkeit an dem Hof. — Zeugen: *Jaspar* Schade, Johann von Berninghausen *(-minchusen)*. — Siegler: der Aussteller. — *Am mitwochen nach dem sontag Cantate.*

Ausf., Pap., Sg. besch. — Nr. 1353.

1563 Mai 30 **1426**

Wilhelm von Hersel, ältester Sohn des gestorbenen Johann von Hersel und seiner Frau Anna Bock [von Lichtenberg], vereinbart im Einvernehmen mit den hierzu gebetenen Verwandten und Freunden folgende Eheberedung mit Sibille von Zours *(Zuirs)*, ehelicher Tochter des gestorbenen Johann von Zours und seiner gestorbenen Frau Marie von Jülich *(Gu-)*: Sie schließen miteinander nach christlicher Ordnung die Ehe. Wilhelm bringt als Ehesteuer und Heiratsgut in die Ehe ein: Haus und Hof im Dorf Vochem *(Fochenn)* einschließlich Zubehör wie seit alters; den Hof zu Hersel einschließlich Zubehör wie seit alters; den halben Hof innerhalb von Brühl *(binnen dem Bruell)* einschließlich Ackerland und Zubehör; das der Zehnthof *(zehenn hoff)* genannte Haus zu Brühl *(zum Bruell)* halb, soweit Wilhelm alle diese Güter von seinen Eltern hinterlassen und gemäß Teilungsurkunde *(scheidung und deilungs brieve)*, die von ihm sowie seinen Brüdern Hermann und Gerhard von Hersel im Beisein ihrer nächsten Verwandten und Freunde besiegelt wurde, seinen Brüdern gegenüber abgeteilt worden sind. Von den Gütern bleibt lediglich *geburlicher usgulde* ausgenommen. — Sibille bringt als Heiratsgut folgenden

von ihren Eltern ererbten Kindteil in die Ehe ein: das vorderste Haus *(behuisungh)* innerhalb der Stadt Heinsberg einschließlich Zubehör in und vor der Stadt, soweit ihre Eltern dies innehatten; mehrere kleine Korn- und Geldpachten in und um Heinsberg; 20 Goldfl. jährliche Rente von den durch *Goedert van Leick* hinterlassenen Kindern; jährlich 40 Ml. Roggen an und auf dem Hof Zours; im Dorf Westrich *(Weste-)* bei Zours ein Haus mit Garten, Ackerland und Holz *(etlichenn holtz gewas)* in dem Bruch *(broich)*; 1 Ml. Weizen jährlich zu Wanlo *(Wandloe)*; 6 Kölner fl. und 6 Kölner alb. zu *Durssell* bei Odenkirchen; 2 Ml. Roggen zu *Berselrade*; etwa 11 M. Erlenbruch *(elleren broichs)* in der Herrlichkeit Millendonk *(Mylendunck)* im Korschenbroich *(im Kirsmich)*; das Drittel von dem *die Flebach* genannten Gut im Land Berg, das ihre Eltern innehatten. Von allen diesen Gütern bleibt lediglich *geburlicher usguldenn* ausgenommen, nachdem Sibilles Schwager Johann von Metternich zu Kriegshoven *(Kreischauenn)* und seine Frau Marie von Zours, ihre Schwester Johanna von Zours sowie Wilhelm von Hersel und sie selbst eine entsprechende Teilung besiegelt haben. — Hinterläßt Wilhelm seine Frau mit gemeinsamen Leibenserben, so kann sie das beiderseits eingebrachte Heiratsgut lebenslänglich nutzen. Über alle beweglichen *(gereide und bewegliche)* Güter kann sie dann frei verfügen. Die dem Rückfall unterworfenen Erbgüter hat sie dann gemäß Landesgewohnheit und Wittumsrecht instand zu halten. Bleibt sie als Witwe bei gemeinsamen Kindern, so kann sie auf den erwähnten Gütern ansäßig bleiben und diese nutznießen. Sie kommt dann im Einvernehmen mit nächsten Freunden von beiden Seiten für die Erziehung der Kinder und für deren Ausstattung auf, sobald diese mündig sind. Trennt sie sich infolge einer zweiten Ehe von den Kindern, so bleiben ihr Kleider, Kleinodien und persönlicher Schmuck *(geschmuck unnd zierrat was zu irem leib gehoertt)* vorbehalten, dazu die Hälfte von Fahrhabe und beweglichen Gütern. Die nächsten Verwandten *(bewantten)* und Vormünder *(momber)* der Kinder haben dann alles an Erbgütern, Renten, Weingewächs und was sonst zu diesen Gütern gehört, zu teilen, sodaß Sibille hiervon ebenso die Hälfte erhält wie von den beweglichen Gütern. Die andere Hälfte einschließlich Haus und Hof zu Vochem sowie allem Zubehör bleibt dann den Kindern vorbehalten. Sibille darf von den Erbgütern nichts verkaufen, versetzen oder sonst belasten, da dies alles mit ihrem Tod ihren Kindern erster Ehe und deren Erben zufällt. Über die ihr zugewiesene Hälfte der beweglichen Güter kann sie frei verfügen. Die Kinder oder deren Sachwalter *(furweserenn)* haben ihr außerdem ohne ihr Zutun je nach ihrer Wahl in Brühl oder Köln eine Wohnung *(ehrliche behausungh)* zu beschaffen und den Hauszins zu bezahlen. — Hinterläßt Sibille ihren Gemahl ohne gemeinsame Leibeserben, so hat er als Witwer entsprechendes Nutzungsrecht der eingebrachten Heiratsgüter. Überlebt er sie mit gemeinsamen Leibeserben, so hat er sich mit den Kin-

dern entsprechend zu teilen. Ihm bleiben dann Kleider, Kleinodien und persönlicher Besitz ebenso vorbehalten wie Pferde, Harnisch, Wehrgerät *(wehr)* und Waffen. Auch erhält er dann Haus und Hof zu Vochem innerhalb seiner Grenzen zur Nutzung auf Lebenszeit im voraus. — Gemeinsam erworbene und gewonnene Erbgüter behält der überlebende Ehegatte zu lebenslänglicher Nutzung ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Kindern oder, ob er seinen Witwenstand aufgibt oder nicht. Mit seinem Tod soll er dies vorhandenen Kindern unbelastet zukommen lassen. Mit dem erbenlosen Tod beider Ehegatten fallen Erbgüter und zugebrachte Renten ihrer Herkunft nach zurück, gemeinsam gewonnene und erworbene Güter ihren beiderseits nächsten Erben zu. Folgen gemeinsame Kinder oder Kindeskinder ohne Leibeserben einem der Ehegatten im Tod, so fallen alle Stock- und beiderseits zugebrachten Erbgüter ihrer Herkunft nach den nächsten Blutsverwandten ebenso zu wie lösbare und nicht lösbare Renten. Nachdem Sibille Losrenten als Ehesteuer in die Ehe eingebracht hat, wird für den Fall, daß sie beide ohne Leibeserben sterben, Folgendes vereinbart: Sobald diese ganz oder teilweise eingelöst oder in sonst irgend einer Weise zu den Gütern zu Vochem oder zu sonstigen Gütern geschlagen sind, die von denen von Hersel herrühren, hat Wilhelm, sofern dies zu seinen Lebzeiten geschieht, den erzielten Erlös zugunsten von Sibilles Erben so anzulegen, daß für diese, sobald Wilhelm und Sibille beide gestorben sind, der Erlös aus der Veräußerung der Renten gesichert ist. Unterbleibt dies, so können Sibilles Erben, sobald sie beide gestorben sind, die Güter zu Vochem nutznießen, bis dies der Fall ist oder ihnen andere Pachten und Renten zugewiesen sind. Entsprechendes gilt für die von Sibilles Seite herrührenden Erbgüter; sie sind nach erfolgter Schätzung zu erstatten. Was davon jemandem verkauft, vertauscht oder sonstwie überlassen oder eingeräumt wird, bleibt diesem erblich vorbehalten. — Nachdem diese Eheberedung bereits im Jahre 1551 am Tage St. Simon und Juda (Oktober 28) vereinbart und auch das eheliche Beilager gehalten wurde, die Eheberedung aber aus gegebenen Gründen nicht zur gleichen Zeit *(auff deselbiche zeit)* niedergeschrieben *(in die feder gebracht)* werden konnte, die Eheleute jedoch, zugleich im Einvernehmen mit ihren Freunden, entsprechend entschlossen sind und beabsichtigen, daß diese auch nach ihrem Tod eingehalten wird, bitten sie folgende Verwandte *(blutzverwanttenn)* und Freunde um Mitbesiegelung: von Wilhelms Seite: Albert von Fischenich *(Visse-)*, Kanoniker zu St. Kunibert in Köln; Wilhelms Brüder Hermann und Gerhard von Hersel, sowie Werner von Neukirchen gen. Nievenheim *(Nykirchen gnant Nyvenhem)*, Johann *Kintzwiler*, Herr zu Müddersheim *(Moderschem)*; von Sibilles Seite: Johann von Metternich zu Kriegshoven, Heinrich von Zours zu Keyenbergh *(-bergh)*, *Goedert* [von] Hanxleden *(Hanxeler)* zu Müllenark, Gerhard von Metternich zu Niederberg *(Niderbergh)*, Wilhelm *Gulich*, Amt-

mann zu Blankenberg. — Unterschrift der Sibille von Zours, die kein Siegel hat. — Siegler: Wilhelm von Hersel, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 2, 5, 6, 10 erh., 1, 3, 4, 7, 8, 11 besch., 9 ab. — Beiliegend: Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Gerhard von der Recke, kraft kaiserlicher Gewalt öffentlichen Notars. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1354.

1563 Juni 14 **1427**

Richter und Schöffen der Stadt Zütphen bekunden auf Grund von Eintragungen in das Stadtkundschaftsbuch *(statkundtschapbueck)*, das durch ihren geschworenen Sekretär *(secretarienn)* geführt wird, 1563 Juni 14 *(optenn maendach nae Sacramenti)* habe Herbert von Hagen als Unterbevollmächtigter *(gesubstituiert)* von Gerrit Tengnagel *(-naegell)*, dem Bevollmächtigten des Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Weisweiler, vor den Richtern Meister Alfred *(Alphart)* von Till und Gerrit Aitsack, der seinerseits Heinrich *(Henrick) Rutter Garritß* vertrat, dem Bürgermeister Johann van Vorthuesen folgende Fragen zur Beantwortung gestellt: 1) ob im Fürstentum Geldern und in der Grafschaft Zütphen einer von zwei Eheleuten oder ein überlebender Ehegatte ohne Einwilligung des Ehepartners durch Verwandtenteilung *(maichgescheiden)* oder Eheberedung dauernd zugunsten gemeinsamer Kinder über Lehen- oder sonst unbewegliche Güter verfügen kann, sodaß die Kinder gegen ihren Willen verpflichtet werden; 2) ob Eheberedungen oder Verwandtenteilungen ohne Rücksicht darauf verbindlich sind, ob sie rechtmäßig errichtet wurden oder nicht, ob sie ihrem Inhalt nach vollzogen werden oder nicht, ob sie vollständig besiegelt sind oder nicht oder ob sie hinsichtlich der Lehngüter vom Lehnsherrn bestätigt wurden oder nicht; 3) ob ihm Fälle bekannt sind, daß Heiratsurkunden, Verwandtenteilungen oder ähnliche Vereinbarungen als ungültig angesehen wurden, weil sie nicht rechtmäßig vereinbart oder nicht ihrem Inhalt nach vollzogen wurden; 4) ob jemand auf Grund ungültig gemachter *(cancellierten unnd durchsnedenn)* Eheberedungen oder von anderer Seite vorgenommener Verwandtenteilungen von den ihm von Vater und Mutter zugefallenen Gütern ohne rechte Ursache und ohne sein Zutun enterbt werden kann; 5) ob ein Sohn oder eine Tochter durch Eheberedung von den ihnen zustehenden Gütern enterbt werden kann, soweit dies nicht durch die Eheberedung ausdrücklich vorgesehen ist; 6) ob nach Landesbrauch durch Testament über unbewegliche Lehn- und Erbgüter ohne Einverständnis mit dem für Güter zuständigen Richter und Gericht Verfügung getroffen werden kann; 7) ob es im Fürstentum Geldern und in der Grafschaft Zütphen nicht hergebrachte Gewohnheit, Land- und Stadtrecht ist, daß jemand, der auf unbewegliche Lehn- oder Erbgüter verzichten oder diese jemandem anderem auftragen

will, auf diese zunächst zu Händen des Lehnsherrn und vor Lehnsleuten zu verzichten hat, daß aber die Auftragung anderweitiger Erbgüter und der Verzicht hierauf vor dem für die Güter zuständigen Richter und Gericht erfolgen muß. — Herbert hob hervor, daß durch die Kundschaft, die der Unterbevollmächtigte erhielt, dem Bevollmächtigten kein Schaden entsteht; dies werde er nicht für 100 alte Schilde zulassen. — Der Bürgermeister antwortete bei den Eiden, die er der Stadt Zütphen leistete, er sei des Verfügungsgelds wegen *onnschuldich*. Dem Stadtprotokoll zufolge habe er im Laufe der Jahre in solchen und ähnlichen Angelegenheiten Zeugnis gegeben. Seines Wissens seien alle rechtmäßigen Verwandtenteilungen und Heiratsurkunden als solche anerkannt worden. Etwas anderes könne er auf die gestellten Fragen nicht sagen. Hinsichtlich der an letzter Stelle gestellten Frage wegen der Auftragung von Lehngütern sei er stets der Meinung gewesen, daß diese vor dem Lehnsherrn, sonst aber vor Lehnsleuten erfolgen müsse. — Siegler: die Aussteller (Sekretsiegel der Stadt Zütphen).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1355.

1563 Juni 16 **1428**

Vor Adolf Schnellenberg, *Lutgen zum Busch* und Heinrich zu Broichhausen, Schöffen des Landgerichts Kreuzberg, verkaufen Vinzenz *(-centius)* von Harff und seine Frau Margarethe *von der Hollmullenn* an Adolf Winckelhausen, Bürger zu Kaiserswerth *(Keisersch-)*, und seine Frau *Hille* sowie an Johann, Kunigunde *(Cunigit)* und Johann, Adolfs Kinder aus seiner Ehe mit der gestorbenen *Michelin*, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf alle im Gericht Kreuzberg durch den gestorbenen Eberhard *(Ebert)* von Winkelhausen und seine Frau Kunigunde *(Cunigit)* hinterlassenen Ländereien *(burger lenderei)* einschließlich *uhrrodt* von einem Stück Land *in dem Bierl* sowie einer Wiese *im Schrapenberg*, dazu 24 Hühner *auß dem Meisendreisch am Grossen Baum*. Sie verzichten zugunsten der Käufer erblich hierauf und leisten erbliches Währschaftsversprechen. Die Rechte des dortigen Herrn sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Wilhelm *(Guil-) Klunsch*, Richter, sowie die Schöffen des Haupt- und Landgerichts Kreuzberg (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: *Gebrauch, das nun mit Angnes Wafes Friedrich peleiten* (17. Jh.). — Nr. 1356.

1563 Juli 25 **1429**

Heinrich *von Eckradt*, Sohn der gestorbenen Katharina *uß dem Dutzwinckeln*, der zu Köln wohnhaft ist, verkauft an *Velbert im Dutzwinckeln*

und seine Frau Katharina für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf alle seine Gerechtigkeiten an Höfen, Holz, Feld, Wald, Garten, Wiesen, Hochwald *(hoege welde)* sowie sonstigem Zubehör *im Dutzwinckel* im Kirchspiel Rahrbach *(Rairbecke)*, soweit er dies von seinen Eltern geerbt hat. Junker Bertram von Holdinghausen *(-dinchusen)* gibt als Lehnsherr hierzu unbeschadet seiner Lehnsgerechtigkeiten seine Zustimmung. — Dedings- und Weinkaufleute: *Hundmerß* Hans zu Krottorf, Heinrich Schwermer und *Vierkeln* Valentin, beide zu Welschen-Ennest wohnhaft, Hans Schütte zu Rahrbach *(Rarbecke)*, Gerhard *im vehehuse* zu *Crutbach*. — Siegler: Junker Bertram von Holdinghausen. — *Uff tag Jacobi apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1357.

1563 August 9 **1430**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris *(Joryss)*, quittiert dem Johann *Kylckes* den Empfang von 30 Goldfl., die am gleichen Tage durch seinen Herrn [N.] von Frenz *(jonckernn Frenssen)*, Herr zu Kendenich, zu leisten waren. — Siegler: die Ausstellerin. — *Op s. Laurentz aevent.*

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1358.

1563 August 10 **1431**

Vor Peter *Coninck*, Schultheiß *(scholtz)*, sowie vor Peter *Thüis*, Peter *Velthm[ann]* und den übrigen Schöffen zu Walbeck verkaufen Bertram von Bylandt *(vanden Bylant)* und seine Frau Sophie von Haus *(vandem Huys)*, Herr und Frau zu Walbeck, an Johann von Wittenhorst und seine Frau Jodoca *(Judoce)* von Wees *(Weze)*, Herrn und Frau zu *(tho der)* Horst, für quittierte 1 200 Brabanter fl. kraft Erbkauf, wobei den Käufern oder dem jeweils Überlebenden von ihnen beiden freies Verfügungsrecht vorbehalten bleibt, eine jeweils am Tage vor St. Laurentiustag (August 9) oder innerhalb von 14 Tagen danach auf dem Haus zu Horst im Land Kessel oder, je nach Wahl der Käufer, in der Stadt Gennep unbelastet und uneingeschränkt fällige Rente von 73 Brabanter fl. zu je 24 Brabanter Stübern, wie sie bei Fälligkeit jeweils in Brabanter W. gültig sind. Zur Sicherheit setzen die Verkäufer ihren sog. Kirchenhof *(kercken hoff)* zu Niel *(Niell)*, der freies Schöffengut ist, zu Unterpfand, sodaß die Käufer bei Rentensäumnis den Hof einschließlich Zubehör durch den jeweiligen Gerichtsboten zu Walbeck pfänden lassen können. Die Verkäufer sagen für den Bedarfsfall auf Antrag zusätzliche Sicherungen auf eigene Kosten zu. Beiden Seiten bleibt Einlösungs- bzw. Kündigungsrecht der Rente mit der Verkaufssumme in Gold oder Silber zuzüglich etwaigen

Rückständen am Fälligkeitsort der Rente nach Ablauf halbjähriger und schriftlich oder mündlich eingereichter Kündigungsfrist vorbehalten. — Schultheiß und Schöffen zu Walbeck bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Unterschrift der Sophie von Haus. — Siegler: Peter *Coninck*, Schultheiß zu Walbeck; Peter *Thuis*, Peter *Veldtmann* und die übrigen Schöffen zu Walbeck (Schöffenamtssiegel); Bertram von Bylandt, Herr zu Walbeck. — *Up s. Laurentz dach des hl. mertelers.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1 stark besch., 2 besch., 3 erh. — Nr. 1359.

[15]63 Oktober 24 **1432**

Anna von Hatzfeldt, Frau zu Drove *(genant frav zů Droiffs)*, quittiert ihrem Bruder Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, den Empfang von 102 Tlrn., die er bzw. Anton *(Thoenis)*, sein derzeitiger Diener zu Linzenich, als Abschlag auf die Summe gezahlt hat, die er zu seinem Teil für ihre Ausstattung *(rustungh)* zu zahlen hat. — Unterschrift der Ausstellerin.

Ausf., Pap. — Nr. 1360.

1563 November 2 **1433**

Wilhelm von Seelbach, Sohn des gestorbenen Heinrich *(Heyden-)* von Seelbach zu Zeppenfeld, und seine Frau Margarethe von Mudersbach *(-pach)* quittieren dem *Valtin* von Dillenburg *(Dyllenbergk)*, der zu Fischbach *(Fispach)* wohnhaft ist, Schultheiß zu Freusburg, und seiner Frau Agnes von *Balfen* den Empfang von 300 fl. zu je 24 alb. Siegener Landeswährung, die er ihnen vorgestreckt hat. Hiermit lösten sie ihre Güter ein, die der gestorbene Johann von Seelbach gen. Quadfassel *(Quaidtfasel)* und seine Erben innehatten und an denen ihnen sehr gelegen war. Dabei handelte es sich zufolge von Registern und Urkunden, die der gestorbene Johann von Seelbach gen. Quadfassel innehatte, um ihren Hof sowie um den Bau des *Valtin* von Dillenburg zu Herborn, auch um die um diesen herumgelegenen Güter, über die ihr Diener gesetzt ist, sowie um ihre anderweitig unbelastete sog. Schelbergsche Wiese *in der Baldenbach*. Diese Güter setzen sie wegen 15 Rader fl. Pension zu je 24 alb. zu Unterpfand, die jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu Fischbach fällig ist. Werden die Unterpfänder durch jemanden, der geistlich oder weltlich ist, beeinträchtigt, so können die Gläubiger sich an ihren übrigen Erb- und Manngütern, Zinsen, Pachten und Renten in den Grafschaften Nassau und Sayn, im Seelbacher Grund und zu Zeppenfeld schadlos halten. Es bleibt Einlösungsrecht der

geliehenen Summe jeweils zum Fälligkeitstermin der Pension vorbehalten. Die Gläubiger können die Verschreibung bei Bedarf auf Dritte übertragen. — Siegler: der Aussteller; Johann Pampus *(-pes)* von Rheinbrohl *(Rein Broel)*, Schultheiß zu Daaden; *Weigandt* von Alsdorf, Rentmeister zu Freusburg; Johann *Holtschoer*, Pastor zu Neunkirchen, die alle auch unterschreiben. — *Auff allerselen tagk etc.*

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise verblaßt), die Sg. ab. — Rv.: *Presentatum Neunkirchen am 31.ten Julii a.o. etc. '97.* — Nr. 1361.

1563 November 20 **1434**

Vor *Henrick Por* und *Rick Wasschop*, Schöffen zu Huissen, verkaufen *Herman Jacobs* und seine Frau *Fenne* an Johann *Heymericks* und seine Frau Jenneken kraft Erbkauf eine Erbrente von 3 Rader fl. oder Gegenwert, die von [15]65 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) von etwa 5 M. Land fällig sind, die innerhalb des Schöffengerichts *(schependoms)* Huissen zwischen der *Hengmoele* auf der einen Seite und Land der Verkäufer auf der anderen sowie Land des Käufers an einem Ende und dem *utwech* am anderen Ende gelegen sind. Bei Leistungssäumnis kann der Richter zu Huissen das zu Unterpfand gesetzte Land pfänden. Die Verkäufer setzen für den Säumnisfall außerdem ihr gesamtes übriges Erbe und Gut innerhalb des Schöffengerichts zu Unterpfand, sodaß im gegebenen Falle hierüber gemäß Recht zu Huissen wegen Zinsen, Pachten und Jahrrenten verfügt werden kann. — Siegler: die Schöffen zu Huissen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Rv.: *Original- gerichtliche erbkaufbrief Johann von Heymerick und Jenniken, eheleut, über 3 Rader gulden jährl[icher] erbrenth sammt transport-briefen pro Elisabeth von Arsen 1536, '63, '71, '74.* — Nr. 1362. — Durch Transfix angehängt:

1) **1571 Juli 12**

Vor *Henrick Porh* und *Goeßen* dem Kurzen *(die kordt)*, Schöffen zu Huissen, verkaufen Johann *Heymerick* und seine Frau Jenneken an Elisabeth von Arcen für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf die 3 fl. Erbrente, die der transfigierten Haupturkunde [von 1563 November 20] zufolge von Erbe *(erffnis)* des *Herman Jacobs* an sie fällig ist. Sie verzichten demgemäß zugunsten der Käuferin erblich auf die Rente, übertragen ihr die Haupturkunde und verzichten hierauf zu deren Gunsten. — Siegler: die Schöffen zu Huissen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1362a.

2) **1574 Juni 18**
Vor Johann *van Westrick* und *Emondt Gruyter*, Schöffen zu Huissen, verkaufen Elisabeth von Arcen und ihr Vertreter *(verkoeren und tho gelaten mombar) Henrick Cock* an Dr. jur.utr. Friedrich *(Fredrick) van Boeymer* und seine Frau *Perienne Frauroys* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf die 3 fl. Erbrente, die der transfigierten Haupturkunde [von 1563 November 20] zufolge von 3 M. Land des gestorbenen *Herman Jacobs* und seiner Frau *Fenne* innerhalb des Schöffengerichts Huissen fällig ist. Elisabeth und ihr Vertreter verzichten demgemäß zugunsten der Käufer erblich auf die Rente, übertragen ihnen die Haupturkunde und verzichten hierauf zu deren Gunsten. — Siegler: die Schöffen zu Huissen (Schöffenamtssiegel).
Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1362b.

3) **1586 Juni 12**
Vor *Cornelis Heyndricxs, Rabbi Ende doedt tans* sowie *Medenblick*, Schöffen zu Alkmaar *(Alchmaer)*, verkauft Dr. jur.utr. Friedrich *van Boeymer*, der dort Rat und *pensionaris* der Stadt ist, an Heinrich von Wittenhorst für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 3 fl. Erbrente gemäß transfigierter Haupturkunde [von 1563 November 20]. — Siegler: die Schöffen zu Alkmaar (Schöffenamtssiegel), *Johengen upten Xy[er]tin[nen]*.
Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch. — Nr. 1362c.

1564 Februar 25 **1435**
Zwischen Werner und Johann Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Weisweiler und Wildenburg, sowie deren Mitberechtigten auf der einen Seite und Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie dessen Mitberechtigten, die alle Vettern der ersteren Seite sind, auf der anderen Seite bestanden Streitigkeiten *(irthummen, spen und misselen)* in folgenden Punkten: — wegen großelterlichen *(anherligen)*, väterlichen und mütterlichen Gütern der von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg; — wegen brüderlichen Teilungen *(schichtungen und teilungen)*; — wegen eingeklagten Behinderungen *(verclagten insperung, verhinderung)* dieserhalb; — wegen Beitreibung *(inboerung)* etlicher Nutzungen; — wegen Vorenthalten von abgelösten Pfandgeldern; — wegen weiteren Angelegenheiten. Die Streitigkeiten bestanden, obwohl der strittigen Güter und der eingeklagten Beschwerungen wegen im Jahre 1491 durch Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg, Wilhelm Landgrafen zu Hessen und Gerhard Grafen zu Sayn ein Vertrag und Abschied zwischen den Eltern der Brüder und Vettern

von Hatzfeldt errichtet und angenommen war. Da auch hierüber Irrungen *(ungeleicher verstand)* entstanden waren, ergingen 1497 zum Vollzug des erwähnten Vertrags außerdem Ordnung und Rezeß zwischen Johann und *Goedert* Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, und deren Vetter Georg von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg. Nachdem Johann und *Goedert* gestorben waren, gerieten Johanns Söhne Johann und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, als die Älteren der erwähnten Streitparteien im Jahre [15]24 in Streit wegen der von ihrem Vater und von ihrem Onkel angefallenen Erbschaft und deren Teilung. Daher wurde 1536 durch Verwandte *(verwante freundt)* eine weitere Teilung vorgenommen, die jedoch abermals Anlaß zum Streit gab, dann aber zum Vergleich *(veranlessung und compromiß)* durch mehrere Rechtsgelehrte führte. Auch erging ein Spruch *(spruch oder laudum)* dieserhalb.
Nachdem der Spruch abermals Beschwerungen zur Folge hatte, führen die im Folgenden genannten Verwandten, die von beiden Seiten zu Schiedsleuten gewählt wurden, zur Verhütung weiterer Mißhelligkeiten, die aus solcher Uneinigkeit erwachsen könnte, zwischen den Brüdern und Vettern von Hatzfeldt folgende Einung nach Maßgabe von Geschichte, Augenschein, eingebrachten Berichten und Beweisen sowie nach Billigkeit *(und sunst billigen dingen)* herbei, der zugleich für deren Erben gilt:
Hermann und seine Mitberechtigten verlangten: wegen Besserung an Haus, Höfen und Gütern, die der gestorbene Johann von Hatzfeldt, der Vater von Werner und Johann, durch Bruderteilung erhalten hatte, 200 fl., auch ihren Anteil an dem Wein, den Wilhelm von Nesselrode ihnen von der Scheiderhöhe schuldig war; wegen der Wiederbeibringung von 3 000 Goldfl., die für das Heiratsgeld des gestorbenen Johann von Hatzfeldt, des Vaters von Werner und Johann, verwendet wurden, etliche hundert fl. zuzüglich Zinsen, wobei alle Rückstände dieserhalb in dem erwähnten Spruch auf 350 Goldfl. veranschlagt waren; Herstellung der Gleichheit, nachdem der gestorbene Vater des gestorbenen Hermann beim Tod seines Vaters von den versetzten und verpfändeten Gütern sowie von den 2 000 Goldfl. zusammen 250 Goldfl. 16 Rader fl. 11½ alb. mehr ablöste als der Vater von Werner und Johann von Hatzfeldt; 57 Rader fl. und 16 fl. kurrent *(current gulden)* sowie 6 Ml. Hafer und 1½ Sm. Korn, nachdem Hermanns Vater dies wegen der Klosterfrauen zu St. Martin und zu Keppel sowie wegen der gestorbenen Schwester von Johann und Hermann aufbrachte. Demgegenüber forderten Werner und Johann von Hatzfeldt sowie ihre Mitberechtigten von der Gegenseite: 72 Rader fl., nachdem die Mutter von Werner und Johann die dieses Betrages wegen auf den Hof Schönbach *(-big)* lautende Urkunde angeblich alleine einlöste; 100 Goldfl., nachdem ihr Vater die auf die Gösinger Au *(Aw)* lautende Urkunde alleine ablöste; 220 Goldfl., die sie Hermanns Vater vorstreckten, zuzüglich Zinsen; was sonst durch die Streitparteien an

geliehenem Geld und an Schuldforderungen angemahnt wurde. Diese Forderungen, die nicht gleichzeitig beigebracht und festgestellt wurden, sowie alle weiteren etwaigen früheren Schuldforderungen und die zugehörigen Unterlagen heben die Schiedsleute auf; alle künftigen Forderungen dieserhalb, die innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges erhoben werden, sind ungültig.
Wegen der beiderseitigen Ansprüche hinsichtlich aufgehobenen Jahrrenten, aufgenommenen Pfandgeldern, Wein, Frucht oder Sonstigem, die alle nicht bewiesen sind, führen die Schiedsleute folgenden Vergleich im Einvernehmen mit den Streitparteien herbei: was vor diesem Vertrag durch die Lehnsleute aufgenommen und nicht zu gleicher Teilung und Nutzung gestellt wurde, wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß der jeweils Älteste auf beiden Häusern zu Wildenburg in jedem gegebenen Falle im beiderseitigen Namen *(von beider wegen)* alle geistlichen und weltlichen Lehnsgüter auf seine eigenen Kosten austut. Von den anfallenden Nutzungen kann er dann zunächst die von ihm aufgebrachten Unkosten entnehmen. Der Rest ist dann zu gleichen Teilen aufzuteilen. — Was vor diesem Vertrag von der Gösinger Au, von der Wiese *Wyssendael* und dem Wiesenstück *in Hinzigs wysse* nicht zu ganz gleichen Teilen genutzt wurde, ist hiermit verglichen. Der wegen Beeinträchtigung hierbei sowie wegen Entsetzung beim Reichskammergericht geführte Prozeß ist hinfällig. Alle gegenseitigen Forderungen wegen abgelösten Pfandgeldern sind aufgehoben. Was bei den Häusern Wildenburg künftig an Pfandschaften festgestellt und eingelöst wird, bleibt demjenigen vorbehalten, der die Einlösung vornimmt; der Gegenpartei hat er hiervon nichts zu erstatten. — Was an hessischem und löwenburgischem *(Leuwenbergisch)* Manngeld eingenommen *(entboerdt und ufgehaben)* wurde, ist verglichen. Den Streitparteien bleibt es künftig unbenommen, beider Manngelder gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Terminen einzufordern und entgegenzunehmen. Von dem durch den Kurfürsten zu Trier zu liefernden Mannwein können Johann und Hermann künftig jährlich 1 Fuder einfordern und zu gleichen Teilen verbrauchen. Ein weiteres Fuder bleibt Hermann gemäß Lehnsurkunde alleine vorbehalten. — Wegen der zu beiden Häusern Wildenburg gehörigen Güter, Höfe, Wiesen, Felder und Gärten bleibt es bei der durch die früheren Verträge vorgenommenen brüderlichen Teilung. Der Römerhof *(Remerhoeff)* (?) mit den zugehörigen Nutzungen wird durch die Vettern Johann und Hermann von Hatzfeldt wie bisher zu gleichen Teilen genutzt. Das Haus *vorn Platz* zu Remern einschließlich Weihern und innerhalb seiner Zäune bleibt Johann von Hatzfeldt uneingeschränkt vorbehalten. Der *Bycherhof* einschließlich zugehörigen Nutzungen wird durch die Vettern Johann und Hermann von Hatzfeldt und ihre Mitberechtigten zu gleichen Teilen als Eigen genutzt und zwar jeweils zu ihrem Anteil. Die beiden Wiesen in der Gösinger Au und zu *Wissendael*

sowie das Wiesenstück *in Hinzigs wyssen* bleiben Johann von Hatzfeldt und seinen Mitberechtigten als Eigen zur Nutzung vorbehalten. Die Kapelle zu Wildenburg ist durch alle Beteiligten *(zu aller theil)* für Predigt und Spende der Sakramente zu gebrauchen. Die Güter zu Hammer und die sonst zugehörigen Güter sind daher zu diesem Zweck wieder einzubringen. Was Hermann von Hatzfeldt auf der Kapelle verbaut hat und künftig verbaut, bleibt ihm als Eigen zur Nutzung ebenso vorbehalten wie Johanns Anteil. Diesem bleibt der Gottesdienst in der Kapelle vorbehalten. Die Streitigkeiten wegen des Gutes Halswinkel *(-ckel)*, in die beide Parteien mit denen von Lützeroth geraten waren, wobei jede Partei das Gut für sich haben wollte, werden dahingehend beigelegt, daß sie gemeinsam das Gut von denen von Lützeroth fordern. Was sie dann rechtmäßig erhalten, teilen sie untereinander zu gleichen Teilen. Mit dem Dienst zu Hönningen *(Hunningen)*, im Tal Friesenhagen und im Kirchspiel Morsbach *(Moersbich)* ist es wie seit alters zu halten. Mit dem Turm *(torn)* und der Pforte *(gemeiner portzen)* sowie wegen der Unterhaltung der Turmleute und des Pförtners *(gemeiner portzener)* ist es dem fürstlichen Vertrag entsprechend zu halten. – Nachdem nicht geringe Zwistigkeiten *(unverstant)* dadurch entstanden, daß Johann von Hatzfeldt im Anschluß an sein Haus *(behausung)* sowie über dessen beträchtlich altem Graben einen neuen Bau *(gebeuwe)* setzte, er außerdem beabsichtigt, je nach Bedarf auf diesem Platz noch mehr zu bauen, auch eine neue Mauer und Pforte zu errichten, wird zwischen den Vettern Johann und Hermann von Hatzfeldt zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten und im Einvernehmen mit ihnen vereinbart, daß Johann den begonnenen Bau unbeeinträchtigt durch Hermann oder Dritte aufführen und auch sonst nach seinem Bedarf bauen kann. Auch Ludwig, Georg *(Jurge)* und Wilhelm Gebrüder von Hatzfeldt geben hierzu ihre Zustimmung. Johann überläßt seinem Vetter Hermann auf Betreiben der Schiedsleute den Bau *(gebauwe) uff der gemeine vorderste portz* zu Eigen; er verzichtet zu dessen Gunsten mit der Maßgabe hierauf, daß Hermann etwaige Bauveränderungen nicht zu Johanns Nachteil vornehmen darf. Johann bleibt wie seit alters berechtigt, Pforte und Pfortenhaus *mit varen und fliessen, daruss und in zuwandelen* zu benutzen. Johann überläßt seinem Vetter Hermann außerdem das Türmchen *(torngen)* außerhalb der Pforte mit seinen zwei Gewölben sowie mit dem bei der Zugbrücke gelegenen Garten. Hingegen sagt Hermann ihm zu, einen etwaigen neuen Garten *bey der neuwer platzen des neuwen gebouwes* nur in der Hälfte der Größe des verlassenen Gartens anzulegen. Außerdem hat er dafür zu sorgen, daß entgegen Johanns Klagen der Regen und Wasserlauf *(-val)* keinen Schaden zwischen dem Turm und Hermanns Haus *(behausung)* verursacht. Die Streitigkeiten wegen *einer lediger platzen und loch* an der Mauer, die auf Hermanns Küche zuführt, wo aber auch Johann den ihm zugeteilten Bau

unter Dach hat, werden durch die Vereinbarung beigelegt, daß *platz und loch* in ihrem jetzigen Zustand bleiben und durch Hermann oder Johann nicht verbaut *(erbouwet)* werden. Schließlich überträgt Hermann seinem Vetter Johann zur Beilegung der Spannungen beim Römerhof (?) 2 Tagewerk Land neben Johanns Land und ebenso einen Garten einschließlich Nutzungen, der neben Johanns Weiher gelegen ist. Johann und Hermann sowie ihre Mitberechtigten haben alle besiegelten Urkunden, die sich auf die beiden Häuser zu Wildenburg beziehen, in das Gewölbe in Verwahr zu bringen. Bei Bedarf ist ihnen ein Vidimus hiervon zu gestatten. Sie haben einander Mitteilung über besiegelte Urkunden und Unterlagen *(schein)* zu machen, die einer Seite von Nutzen sein könnten. — Nach Beilegung aller vor diesem Vertrag bestehenden Streitigkeiten wird vereinbart, daß Johann und Werner sowie ihre Mitberechtigten an Hermann und seine Mitberechtigten 1 000 Tlr. gegen Quittung zahlen, von denen je 500 Tlr. jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Michaelstag (September 29) 1564 und St. Johannistag im Sommer (Juni 24) 1565 fällig sind.

Die Streitparteien verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen bei 2 000 Tlrn. Strafe zugunsten der vertragstreuen Partei bei Zuwiderhandlungen. — Schiedsleute: Johann Edelherr zu Büren *(Bui-)*, Albert der Ältere von Hörde zu Störmede, Georg von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Wilhelm von Wylich zu Bernsau und Wilhelm Quad zu Isengarten *(Eisen-)*. — Unterschriften von Johann, Hermann und Georg von Hatzfeldt. — Siegler: Werner und Johann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Weisweiler und Wildenburg, zugleich als Bevollmächtigte der von ihrem gestorbenen Bruder *Daem* von Hatzfeldt hinterlassenen und von den Vereinbarungen mitbetroffenen Kinder; Hermann von Hatzfeldt; die Schiedsleute Ludwig und Wilhelm von Hatzfeldt als Verwandte; Johann und Wilhelm von Hatzfeldt, Hermanns Brüder.

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Rv.: *Vertragh der gebrueder Werner und Johan von Hatzfelt mit Herman von Hatzfelt aufgericht sampt den ingelegten quitansen etc., we auch extracht disses verdrachts* (Zusatz:) *de anno 1564, 25ten Febr[uarii]* (16. Jh.). — Beiliegend: 1) Abschr. (18. Jh.), Pap.; 2) Überarbeitetes Konzept mit Unterschriften von Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Johann Edelherren zu Büren, Albert von Hörde, Werner von Hatzfeldt, Georg *(Jorge)* dem Älteren von Hatzfeldt, Wilhelm von Wylich zu Bernsau, Herrn *int Vhen*, Wilhelm Quad zu Isengarten, Ludwig von Hatzfeldt, Wilhelm von Hatzfeldt (Nachtrag: *seind gebrudere gewesen*), Wilhelm von Hatzfeldt (Nachtrag: *Diese schrifft ist Hi Sebastiani von Hatzfeldts vaters seligen hand*), Johann von Hatzfeldt; Wilhelm von Hatzfeldt, Domherr; Konzept, Pap.; 3) wie 2), jedoch ohne Nachträge; Konzept,

Pap. (besch.); 4) Abschr. von Konzept, Abschr. (17. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit besch.); 5) wie 4); — Nr. 1363.

1564 März 2 **1436**

Bernhard *(-hardus)* Bernhardi, *superattendens* der Grafschaft Katzenelnbogen, *Joachims Hailman* zu Littfeld sowie jung Jost *(Joist)* zu Krombach verkaufen als Kirchmeister *(kirchenmeister der fabricken)* zu Krombach im Einvernehmen mit Johann Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez als ihrem Herrn an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Margarethe von Widderstein für quittierte 12 Goldfl. Rader W. *(redergelts)*, den Goldfl. zu 24 alb. gerechnet, entsprechend 17 fl. Siegener *(Sigenischer)* W., kraft Erbkauf 12 alb. jährliche Erbrente, die an die Kirchenfabrik *(der kirchen oder fabricken)* zu Krombach von dem Gut zu *Dreib* sowie von dem Heiminghauser *(Heimickheuser)* und *Kibel* Gut fällig sind. Sie verzichten hierauf zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen. — Weinkaufleute: Jost Schumacher und *Schreibers Hen* zu Ferndorf, der alte *(alt)* Jost, alle Schöffen. — Siegler: Johann Graf zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez (Sekretsiegel); Bernhard Bernhardi, *superintendens* (geistliches Hauptsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 1364.

1564 März 3, Krottorf **1437**

Der gestorbene Johann von Seelbach zu Krottorf hatte durch Testament von 1561 Oktober 10 bestimmt, wie es zwischen seinen Erben, die in dem Testament genannt sind, mit den von ihm hinterlassenen Gütern gehalten werden sollte. Darin hatte er seiner Frau Anna, geb. Schmülling, die Nutznießung von Haus Krottorf sowie als Wittum die Hälfte der von ihm hinterlassenen Güter zugewiesen. Für den Fall, daß seine Frau als Witwe eine zweite Ehe einginge oder nicht im Einvernehmen mit ihren Kindern bliebe, sollten ihr einmal 3 000 Goldfl. nächst ihrem Brautschatz, ihren Kleidern und den zu ihrem Leibe gehörigen Kleinodien innerhalb von 2 Jahren durch ihre in dem Testament genannte Tochter Katharina mit der Maßgabe gehandreicht werden, daß Anna über die 3 000 Goldfl. frei verfügen sollte. Im gegebenen Falle sollte Anna von Haus Krottorf sowie von allem sonst hinterlassenen beweglichen und unbeweglichen Hab' und Gut ausgeschlossen sein. — Die verwitwete Anna, geb. Schmülling, sowie Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der seine Frau Katharina, Tochter des gestorbenen Johann von Seelbach, vertritt, werden zur Vermeidung von Streitigkeiten wegen der Leibzucht sowie we-

gen allen der Witwe durch das Testament vermachten Ansprüchen und Forderungen im gegenseitigen Einvernehmen durch die im Folgenden genannten beiderseitigen Freunde folgendermaßen gütlich und erblich geeinigt: Wilhelm und seine Frau zahlen gemäß Testament an Anna oder ihren Bevollmächtigten einmal 3 000 Goldfl. zur freien Verfügung in Annas sicheres Gewahrsam innerhalb von Köln gegen Quittung und zwar je zur Hälfte am Tag St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) der Jahre 1565 und 1566. Sobald Anna Haus Krottorf und die ihr zur Leibzucht testamentarisch vermachten Güter geräumt hat, zahlt Wilhelm ihr auf Lebenszeit jährlich 75 Tlr. jeweils am Tage St. Peter *ad cathedram* in ihr sicheres Gewahrsam innerhalb von Köln; mit ihrem Tod fällt die Rente an Wilhelm und seine Frau oder ihre Erben zurück. Die Räumung erfolgt zugunsten von Wilhelm und seiner Frau, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des Testaments. — Anna behält die Forderung von 200 Rader fl. und die dieserhalb fällige Pension, die ihr gestorbener Gemahl Johann gegenüber Ernst Grafen zu *Schwavenbergh* hatte. Sie hat nicht nur Haus Krottorf und die ihr zur Leibzucht überlassenen Güter zu räumen. Sie bleibt darüber hinaus von den durch ihren Gemahl hinterlassenen liegenden und fahrenden, beweglichen und unbeweglichen Gütern ebenso ausgeschlossen wie von den durch ihn seinem Testament zufolge hinterlassenen Pfandschaften oder Erbschaften; künftig bleiben dieserhalb Forderungen von ihr ausgeschlossen. Bleiben Wilhelm und seine Frau ihr die 75 Tlr. Rente über einen zweiten Fälligkeitstermin hinaus schuldig, so haben diese an sie 1 500 Tlr. Hauptsumme sowie die dieserhalb überfällige Pension zu liefern. Werden ihr die 3 000 Goldfl. nicht termingemäß geliefert, so nimmt sie, sobald sie das eingeschossen hat, was sie von den 3 000 Goldfl. bereits erhielt, die ihr durch Testament zur Leibzucht vermachten Güter ein, bis die 3 000 Goldfl. voll an sie gezahlt sind. — Von dem doppelt ausgefertigten Vertrag nehmen beide Parteien je eine Ausfertigung an sich. — Mittler: von Wilhelms Seite: Wilhelm von Hatzfeldt, Domherr zu Paderborn, und seine Brüder Johann und Hermann von Hatzfeldt, alle Herren zu Wildenburg, Philipp von und zu der Hees *(von der Heße zu der Hesse)*, Hermann von Hatzfeldt zu Uffeln und Odenthal; von Annas Seite: Dietrich Schmülling, Andreas von *Bruckhessen, Karnillius* von Dern *(Deren)*, Dr. jur. utr. Heinrich von Wetz, Hermann von Zeller zu Halsaf *(Seller zu Halschafft)*. — Unterschriften von Wilhelm von Hatzfeldt, Witwe Anna Schmülling, Domherrn Wilhelm von Hatzfeldt, Johann von Hatzfeldt zu Wetter, Herrn zu Wildenburg, Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Philipp von und zu der Hees, Hermann von Hatzfeldt zu Uffeln. — Siegler: Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, *Wolder* Schmülling auf Bitten seiner Schwester Anna Schmülling, die kein eigenes Siegel hat; die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 5-7 in Resten erh., 2-4, 8-12 ab. — Nr. 1365.

1564 März 20 **1438**

Friedrich Pithan *(Pitthan)*, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, ebenso Jost Schumacher der Alte und *Scheffers* Hans, beide zu Krombach, sowie *Mollers Heidrich* und Hans *Bub*, beide zu Littfeld, die alle vier Schöffen zu Krombach und Ferndorf sind, geben einem Antrag des Junkers Heinrich von Holdinghausen statt, ihm zu 103 Rader fl. zu je 24 alb., die Peters Johann zu Krombach und seine Frau Elsa ihm eingestandenermaßen schulden, entweder in bar oder zu Pfändern hierfür zu verhelfen. Sie schätzen das Wohnhaus der Schuldner zu Krombach mit der Hofstatt sowie allem Zubehör *(ingebeuwen, kroppen, reiffen, ahn dielen)* auf .... [Lücke im Text], ebenso ihre *scheuwer schlecht* und zwar den Bau *(gebew)* ohne die Hofstatt auf 75 Rader fl. Sie setzen Junker Heinrich hierin zum ersten, zum zweiten und zum dritten erbeigentümlich wie landesüblich und gemäß Landesrecht ein, nachdem die Schätzung und erbliche Einsetzung an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Die Gerechtigkeiten ihres Herrn bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Schultheiß und Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. besch. — Nr. 1366.

1564 März 25 **1439**

Martin *(Mertin)* Strauch zu Littfeld und seine Frau Margarethe nehmen mit Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans von Holdinghausen, folgenden Erbtausch vor: Sie überlassen ihr ihr Wiesenstück *(wiesennplatz) under der Mhulen* in der Littfelder Mark, wo es oben neben der Wiese von *Arnts* Heinrich und seiner Schwester *Arnts* Else sowie unten neben dem Mühlengraben, außerdem neben dem Wiesenstück der Kinder des gestorbenen Joachim *Heyderich* zu Littfeld auf der einen Seite sowie neben dem Wiesenstück der Witwe von *Mullers* Hans auf der anderen gelegen ist. Dazu zahlen sie 6 Rader fl. Siegener W. Im Austausch hierfür erhalten sie das Wiesenstück *in der Rolßbach* in der Littfelder Mark, das oben und an einer Seite neben der Tauschpartnerin sowie unten neben der Wiese der Kinder des gestorbenen *Curdt* gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem sie den Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufrufen ließen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfuhren. — Weinkaufleute: Jost Schumacher *(Schue-)* der Alte, Jost Schumacher der Junge, beide zu Krombach. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher zu Ferndorf sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1367.

1564 März 28 **1440**

Hans, Hermann, Johann und Gertrud, Kinder des gestorbenen *Thiel*, der zu Allendorf *(Aldendorff)* [b. Battenberg] wohnhaft war, überlassen an Ludwig von Hatzfeldt und seine Frau Judith, Georg *(Jeorgen)* von Hatzfeldt und seine Frau Ursula sowie an Wilhelm von Hatzfeldt und seine Frau Katharina, wobei die von Hatzfeldt Gebrüder und Herren zu Wildenburg sind, kraft Erbtausch ihren 3 Mesten großen Acker *in der Wolfshecken* neben der wüst liegenden Wiese *bei dem eichen stumpff*. Im Austausch hierfür erhalten sie deren 1 Meste großen Acker *bei dem heiligen hause, der* neben dem Weg *(wegk)* sowie neben Johann *Kreinches* Garten gelegen ist. Hierfür soll der in Tausch gegebene Acker durch den freien Hof der von Hatzfeldt genutzt werden. Die von Hatzfeldt und ihre Erben können künftig über den in Tausch gegebenen Acker wie über sonst ihnen eigene Güter verfügen, weshalb sie zu deren Gunsten entsprechend hierauf verzichten und Währschaftsversprechen leisten. Hierfür setzen sie ihre übrigen Güter zu Unterpfand. — Siegler: Bürgermeister und Rat zu Battenberg *(-burgk)* (kleines Siegel) unbeschadet ihrer und Dritter Rechte. — *Feria tertia post Palmarum.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1368.

1564 Mai 2 **1441**

Neusen Hentchin zu Merklinghausen *(Merckelck-)* und seine Frau *Treinell* verkaufen an Junker Heinrich von *(zu)* Holdinghausen zu Holdinghausen für quittierte 37 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf einen fünften Teil von einem zwölften Teil *uff der Aeth gerechtigkeit* und *auff der Aeth bergen* am Müsener Berg *(uff Muessener bergen)*. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Entsprechend verzichten sie, zugleich für ihre Erben, auf die verkaufte Berggerechtigkeit. — Weinkaufleute: Meister Gottschalk zu Müsen der Alte, Bergmeister; *Scheffers Hanneß* zu Krombach. — Siegler: *Theiß* Hermann, Schultheiß des Berggerichts zu Siegen, *Hutten Hen (Huttenhen)* zu Eiserfeld *(Ysernfelle)* und Heinrich *Stoltzs* zu Eisern *(Ysernn)*, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen des Berggerichts zu Siegen (Berggerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1369.

1564 Mai 26 **1442**

Johann der Alte von Holtorp *(-torff)*, der zugleich seine Erben und Nachkommen vertritt, Johann der Junge von Holtorp, der zugleich seine Mit-

erben vertritt, sowie *Gillis* von Eynatten *(Inneten)*, der zugleich seine Frau Katharins von Reuschenberg vertritt, vereinbaren mit Johann von Reuschenberg, Herrn zu Setterich, sowie mit Wilhelm von Reuschenberg, den durch den gestorbenen Emund von Reuschenberg hinterlassenen Kindern, folgenden Erbvergleich wegen der durch ihren gestorbenen Schwager und Onkel Johann von Reuschenberg hinterlassenen Erbgüter, die vormals Wilhelm von Reuschenberg besaß: Johann und Wilhelm von Reuschenberg erhalten Haus Overbach, den Hof zu Hasenfeld *(-feldt)* sowie alles, was dazu an Erbschaft, Einkünften, Fischerei, Buschgerechtigkeit, Zinsen, Pachten und sonstigen Gerechtigkeiten gehört. Hiervon bleibt der halbe Hof zu Pützdorf *(Putzdorff)* mit den zugehörigen Gerechtigkeiten, den Johann von Holtorp seit dem Tod des Johann von Reuschenberg besitzt und in Gebrauch hat, ebenso ausgenommen wie das Gut Herzogenrath *(-raidt)* einschließlich Zubehör, das erwähnter *Gillis* für seine Frau seit dem Tod des Johann von Reuschenberg erblich besitzt. Hierfür sind an Johann von Holtorp und seine Miterben sowie an erwähnten Gillis einmal 6 000 Joachimstlr. zu zahlen. — Vor Richter und Schöffen des Gerichts zu Barmen verzichten Johann der Alte von Holtorp sowie Johann der Junge von Holtorp, zugleich im Namen ihres gestorbenen Sohnes und Bruders Gerhard von Holtorp, auch erwähnter *Gillis* und seine Frau gemäß Übung dieses Gerichts zugunsten der Gebrüder von Reuschenberg, ihrer Neffen, auf das Gut zu Overbach sowie den Hof Hasenfeld einschließlich Zubehör. Auch quittieren sie ihnen den Empfang der 6 000 Joachimstlr. Sie verzichten auf alle künftigen Forderungen dieserhalb und setzen hierfür ihre gesamten fahrenden und liegenden Güter zu Unterpfand. Sterben beide Seiten ohne Leibeserben, so fallen alle Erbgüter aus der Hinterlassenschaft *(verlaissen-)* des Johann von Reuschenberg ohne Rücksicht darauf, ob sie sie etwa bereits verkauft oder entäußert *(alieniert)* sind, sowie die 6 000 Joachimstlr. ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Auch hierfür setzen Johann der Alte und der Junge von Holtorp sowie erwähnter *Gillis* ihr liegendes und fahrendes Hab und Gut zu Unterpfand und verzichten dieserhalb auf jeden im Fürstentum Jülich gültigen Rechtsbehelf. — Siegler: die Aussteller, Schultheiß und Schöffen des Gerichts zu Barmen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3, 4 erh. — Nr. 1370.

1564 Juni 12, Köln **1443**

Johannes *Hanichorstius*, Magister der freien Künste und Lizenziat der Rechte, Rektor der Universität Köln, bekundet auf Antrag des persönlich vor ihm erschienenen *Lubert* von Hatzfeldt, dieser sei 1562 Juni 9 in die Matrikel der Universität Köln eingetragen worden, habe dort seinem

zweijährigen Studium *(suum biennium seu biennale studium, ut vocant)* obgelegen und sich bis zu seinem Abgang den Statuten der Universität gemäß verhalten. Er fordert jeden, denen *Lubert* dieses Zeugnis vorlegt, auf, ihn demgemäß zu behandeln. Hierfür sagt er bei nächster Gelegenheit die Teilhabe an Rechten und Freiheiten der Universität Köln zu. — Unterschrift des *Petrus de Waldeck*, öffentlichen Notars und Pedells der Kölner Universität. — Siegler: der Aussteller (großes Siegel des Rektors der Universität Köln).

Ausf., Perg., lat., Sg. stark besch. — Nr. 1371.

1564 Juni 18 **1444**

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Johann von Bockemol erblich mit je einem Hof zu Siegenthal *(Sigendall)*, Oberhövels *(Obern Hoffels)*, Wisserhof *(zor Wyssen)* und Neuroth *(Nauerade)* einschließlich dem jeweiligen Zubehör und zwar im gleichen Umfang wie dies bereits dessen Großvater mütterlicherseits *(sines vatters hausfrauen vatter)* und dessen Vorfahren *(vorfadere)* von seinen Vorfahren, den Herren zu Wildenburg, zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid und leistet der Belehnung wegen Schutzversprechen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1372.

1564 August 4 **1445**

Johann [von Tomberg gen.] Worms *(Wurmbs)*, Abt, Prior und Konvent des Augustinerklosters *(ordinis domini Augustini monasterii)* Klosterrath *(Raeden[sis])*, Lütticher *(Leodien[sis])* Diözese, die an der üblichen Stelle zum Kapitel zusammengetreten sind, bestellen freiwillig und einstimmig nach Beratung dieserhalb und namentlich im Hinblick auf unentgeltliche Stiftungen *(nonnulla gratuita benefitia)*, die der Vater des Johann von Tomberg gen. Worms *(Thumburch dicti Wurmbs)*, Klerikers der Kölner *(Colon[iensis])* Diözese, ihrem Kloster machte, sowie in der Hoffnung auf weitere Stiftungen von dieser Seite, zugleich für ihre Nachfolger, zu ihren Bevollmächtigten *(procuratores sive syndicos, actores, factores negociorumque nostrorum infrascriptorum gestores ac nuncios speciales et generales)* den Magister Peter *de Lintris*, Notar der päpstlichen Rota, auch Johann *Richobe*, Propst und Kanoniker zu Arras *(Atrebaten[sem])* sowie den Claudius *Richkolor*, die Gerichtsprokuratoren *(causarum procuratores et sollicitatores)* an der Römischen Kurie sind, wobei diese sich gegenseitig vertreten können. Diese sollen vor dem Papst, dem päpstlichen

Vizekanzler, dem jeweiligen Vorsteher *(regente aut inibi presiden[te])* der päpstlichen Kanzlei, päpstlichen Legaten oder Nuntien oder sonstigen päpstlichen Beauftragten erscheinen können, damit Johann von Tomberg gen. Worms mit Kanonikat und Präbende der Marienkirche *(insignis ecclesie dive virginis)* in Aachen *(Aquens[i])* ausgestattet wird, auf die Leonhard *(Leonardus) Bentinck* zu verzichten beabsichtigt. Damit Leonhard durch seinen Verzicht keinen Nachteil hat, verschreiben sie, zugleich für ihre Nachfolger, dem ihm verwandten *(coniuncte)* Heinrich *(Henrico)* Bentinck, Kleriker der Lütticher Diözese, 100 Rhein. Goldfl. Jahrrente auf die ihnen zukommenden Frucht- und sonstigen Einkünfte, die an Heinrich oder seinen Bevollmächtigten vom kommenden Tag St. Peter *ad vincula* (August 1) an jeweils innerhalb von einem Monat nach diesem Termin in der Stadt Aachen zu liefern ist. Sie verpflichten sich zu entsprechender Rentenlieferung und setzen hierfür ihre gesamten jetzigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Güter zu Unterpfand. Zu Bevollmächtigten hierfür bestellen sie, zugleich für ihre Nachfolger, den Johann *Lullinck*, Gerichtsprokurator am Kölner Gericht, sowie Nikolaus *de Porta* und Mathias *Boeß*, beide Gerichtsprokuratoren am Lütticher Gericht, alle sonstigen Prokuratoren und Notare an diesen Gerichten oder wen sonst Heinrich hierfür bestellt. Alle Einschränkungen, jeder Rechtsbehelf und jede Zuwiderhandlungen gegenüber diesen Vereinbarungen bleibt ausgeschlossen. — Siegler: Johann [von Tomberg gen.] Worms, Abt zu Klosterrath; der Konvent des Augustinerklosters Klosterrath (Siegel *ad causas*). — *Die vero quarta mensis Augusti.*

Ausf., Perg., lat., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1373.

1564 August 8, Brüssel **1446**

Philipp König von Kastilien, Léon, Aragon und Navarra etc., Herzog von Burgund und Limburg, der beabsichtigt, die Pfandschaft von Haus Neuerburg *(Neufchastel)* und der Herrlichkeit Sprymont *(ban de Spre-)* einzulösen, die Eberhard von der Mark innehat, bekundet, Eberhard habe gebeten, ihm die Pfandschaft noch zu belassen. Hierfür habe dieser eine weitere Leihsumme von 1 500 Pfd. *(livres)* zu je 40 Grooten Flandrischer W. *(monnaye de Flandres)* zusätzlich zu der bereits bestehenden Pfandsumme angeboten, die damit auf insgesamt 3 800 Rhein. Goldfl. *(florens de Rhijn ditz Rynsgulden de bon or)* stiege. Gegebenenfalls sollte er Eberhard entsprechende Urkunden ausstellen. Nach Beratung mit seiner Schwester, der Herzogin von Parma und Piacenza *(Plaisance)*, als seiner Statthalterin *(regente et gouvernante)* in den dortigen Landen sowie mit Schatzmeister und Befehlshabern der Regierung zu Brabant *(les chiefz tresorier general et commis de nos domaines et finances ensemble des*

president et gens de noz comptes de Brabant) willigt er, zugleich für seine Erben und Nachfolger als Herzöge von Brabant und Limburg *(Lembourgh)*, darin ein, daß Eberhard die Pfandschaft noch behält. Statt der angebotenen 1 500 Pfd. hat Eberhard am kommenden Christtag (Dezember 25) 2 000 Pfd. an seinen Rat *(conseiller)* und Generaleinnehmer *(receveur general de nos dites finances)* Levin *(Lie-)* Woutiers gegen Quittung zu zahlen, der diese dann nach Weisung der Statthalterin und des Schatzmeisters verwendet. Bei Einlösung der Pfandschaft sind die 2 000 Pfd. zusammen mit der übrigen Pfandsumme zu erstatten, die damit auf 3 800 Rhein. fl. *(florins de Rhin)* steigt. Die Einlösung erfolgt, sobald es Philipp beliebt, und zwar an Eberhard, seine Erben, Nachkommen oder den jeweiligen Inhaber dieser Gerechtigkeit, wobei die 2 000 Pfd. zusammen mit der Hauptpfandsumme zu dem jeweils gültigen Wert zu erstatten sind. Philipp verspricht bei seiner königlichen und fürstlichen Ehre, den Eberhard, seine Erben oder Nachfolger oder den jeweiligen Inhaber der Pfandschaft bis zur Einlösung hierin gemäß der durch seinen gestorbenen Vorgänger Anton *(Anthonin)* Herzog von Lothringen *(Lothiers)* und Brabant ausgestellten Urkunde von 1412 September 17 zu belassen. Entsprechend verspricht er Eberhard 40 M. *(bonniers)* von dem Wald *Wairnemont* zu belassen, der unterhalb der Herrlichkeit Sprymont nach Süden zu *(vers la mydy)* gelegen ist, ohne daß Philipp diese auf die Dauer der Pfandschaft verkaufen oder abholzen kann. Über den restlichen Wald kann Philipp frei verfügen. Von den 40 M. kann Eberhard das gesamte Brennholz entnehmen, von dem Hochwald *(haulte fustaille)* soviel, wie es zur Nutzung und Erneuerung des Hauses einschließlich Zubehör vonnöten ist. Der Rest bleibt Philipp vorbehalten. Eberhard verspricht pflichtgemäß, das dem Philipp vorbehaltene Holz unbeeinträchtigt zu lassen, wofür er die dort anfallenden Brüche erhält. Eberhard hat, um zu sichern, daß er nichts von dem Holz einschlägt, das Philipp vorbehalten ist, die Urkunde bei der Rechenkammer *(chambre des comptes)* von Brabant eintragen zu lassen. Außerdem hat er innerhalb von 4 Monaten bei Gericht *(au justice)* aufzuführen, was zur Herrlichkeit Sprymont und zum Haus Neuerburg gehört und zwar ohne jede Ausnahme. Zur Sicherheit ist dies dort in das Register *(registre et garde)* einzutragen. — Kanzler und Räte *(gens)* des Rates *(conseil)* von Brabant, seine Beauftragten des Finanz- und Rechnungswesens dort *(aux dites de nos finances et de notre dites comptes au Brabant)*, auch Richter und Amtleute sowie die übrigen Untertanen, die dies betrifft, weist er an, Eberhard oder seine Erben und Nachkommen in der Pfandschaft ungestört zu lassen und keinerlei Beeinträchtigung zuzulassen. Namentlich seine erwähnten Beauftragten des Finanz- und Rechnungswesens weist er zum Vollzug der Urkunde an, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Gegenwärtig waren von seiten des Königs und der Regentin: [N.] Herr von *(le sieur de)*

Zachicourt, chef, Kaspar Schetz *(Schezs),* Herr von Grobbendonk *(Grobendoncq),* Schatzmeister, *Jesse de Damhoudere,* Kanzler, Martin *van den Berghe,* Beauftragter der Finanzen *(commis des finances),* und andere. — Siegler: der Aussteller. — *Le VIII.me jour d'Aust, en notre ville de Bruxelles.* — Vermerk von 1564 (!) Januar 3 *(le III.me jour de Janver)* Brabanter Stil über die bei der königlichen Rechenkammer in Brüssel erfolgte Eintragung der Urkunde in das im Dezember 1555 beginnende und mit dem Buchstaben J bezeichnete Register, fol. LXXX Folgende. — Unterschrift des Sterck. — Quittungsvermerk des Rates und Generaleinnehmers Wouters über den Empfang von 2 000 Pfd. zu je 40 Flandrischen Grooten in Geld und nicht in Waren für die erwähnte Verlängerung der Pfandschaft.

Abschr. (18. Jh.), Pap., franz. — Beiliegend: Deutsche Übersetzung (18. Jh.), Pap. — Nr. 1374.

1564 August 9 **1447**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris *(s. Joryss),* quittiert dem Johann Kylckes von Dürwiß *(Duerwyss)* den Empfang von 30 Goldfl., die er im Namen von Adolf von Frenz *(Frenssen),* Herrn zu Kendenich, seinem Herrn, lieferte. — Siegler: die Ausstellerin. — *Op s. Laurentz aevent.*

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1375.

1564 September 7, Weisweiler **1448**

Degenhardt von Wevorden, Herr zu Drove *(Droyff),* quittiert seinen Schwägern Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Weisweiler, und Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, die Brüder sind, den Empfang von 1 334 Goldfl. auf das Heiratsgeld seiner Frau Anna von Hatzfeldt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1376.

1564 Oktober 30, Brühl **1449**

Die Streitigkeiten zwischen Albrecht *(Alberich)* von Fischenich *(Fysche-),* Kanoniker zu St. Kunibert in Köln, und Johann von Scheid gen. Weschpfennig *(Scheide gnant Wespenninck),* Amtmann zu Porz, als Bevollmächtigten des Johann von Berghe gen. Trips als Verwandtem und Vormund *(negst bloitzverwanten und naturlichen vormonderenn)* der Margarethe, Tochter des gestorbenen Hermann von Fischenich, auf der einen Seite sowie Wilhelm von Hersel und seiner Frau Sybille von Zours *(Zuyrß)* auf der anderen Seite wegen der Teilung des innerhalb von *(binnen)* Brühl an der Kirche gelegenen Hofs, der beiden Parteien besiegelten Urkunden zufolge je zur Hälfte zusteht, werden zur Vermeidung unnötiger Auftei-

lung der Gebäude *(gehuchten)* und Ställe und, damit jede Partei ihren Anteil unbeeinträchtigt durch die andere Partei gebrauchen kann, durch *Daem* von Diepenbroich gen. Rouftesch *(Roeffthesch)*, Amtmann zu Bergheim *(Bercheim)*, und Wilhelm Gulich *(Gue-)*, Amtmann zu Blankenberg, im Einvernehmen mit beiden Parteien folgendermaßen verglichen: Margarethe erhält den Hof auf der Seite, auf der Haus, Wohnung und Scheuern stehen und zwar bis zu der halben Tränke *(drenck)* und weiter durch den Bach nach der Kirche zu, wie dies durch *legenn* und Pfähle *(pfeilenn)* abgeteilt ist; diesen Anteil soll sie erblich behalten, Wilhelm und seine Frau erhalten entsprechend den anderen Teil des Hofes erblich und zwar einschließlich Schafställen, Backhaus und Garten, wie auch dies durch *lage* und Pfähle abgeteilt ist. Nachdem festgestellt wurde, daß Margarethes Anteil an Gebäuden und auch sonst etwas besser und auch größer *(wyther)* als der andere Anteil ist, bestimmen die Schiedsleute, nachdem sie dies zusammen mit Meister Wilhelm *Fyschmeister* und Peter, dem Boten *(baed)* zu Vochem *(Foechem)* besichtigt hatten, nach Beratung untereinander, daß an Wilhelm und seine Frau durch die andere Partei einmal 225 Tlr. zu zahlen sind, die jedoch nach weiteren Verhandlungen der Schiedsleute auf 200 Tlr. ermäßigt wurden; sie sind spätestens am Aschermittwoch *(Esch tagh)* kommenden Jahrs zahlbar. Für den Fall, daß Wilhelm und seine Frau ihren Anteil selbst bebauen *(bebouwenn)* oder ihn verkaufen und andere ihn bebauen, sollen Wasser und Dachtraufe *(dach drupff)* auf ihrem Erbe verbleiben, während dem Wasser sonst sein Lauf wie üblich gelassen werden soll. Entsprechend hat die andere Partei es zu halten. Bei künftigen Streitigkeiten des Hofs wegen haben beide Parteien einander Währschaft zu leisten. Die Streitigkeiten zwischen beiden Parteien der Gebäude wegen sind damit beigelegt. — Unterschriften der Mittler sowie der Streitparteien, wobei Elisabeth von [Berghe gen.] Trips *(Treptz)* anstelle von Johann von Berghe gen. Trips unterschreibt.

Ausf., Pap. — Nr. 1377.

1565 Januar 29 **1450**

Johann Alender *(Alenn-)* und seine Frau Barbara verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen für quittierte 36 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf eine einlösbare Rente von 1 Rader fl. 19 Weißpf. und 2 Pf., die jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu liefern ist. Hierfür setzen sie eine Wiese *an dem alten haen* in der Krombacher Mark zu Unterpfand, die unten neben der Wiese ihrer Schwägerin und Schwester *Grethgin*, oben neben *dem Myserich* und *Bosches* Johann sowie an den beiden Kopfseiten *(or-*

ten) neben *dem Reutting* gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Gültkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. Das Einlösungsrecht zum Rententermin bleibt vorbehalten. — Weinkaufleute: *Mhan* Hans zu Eichen und Adam *Stifft* zu Bockenbach. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreiberß Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher *(Schug-)* daselbst und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Schöffenamtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1378.

1565 Januar 29 **1451**

Gretha zu Neuenkleusheim *(Neuen Clößheim)*, Witwe von *Schmidtgins* Peter zu Krombach, *Jung* Jost zu Krombach und *Hilchins* Jost zu Bockenbach, die *Grethgin*, die Tochter des erwähnten und gestorbenen *Schmidtgins* Peter, als Vormund vertreten, verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen für quittierte 92 Rader fl. zu je 24 alb., die der gestorbene *Schmidtgins* Peter zu Lebzeiten von Junker Heinrich erhielt, kraft Erbkauf eine Wiese *uff der Fronwiesen* in der Krombacher Mark, die unten und an der Seite neben Martin *(Märtin)* Strauchs und Bosch Johanns Wiese, oben neben *Fhelings Heilmans* Wiese sowie auf der anderen Seite neben *Buchel* Hans gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten erblich auf die verkaufte Wiese. — Weinkaufleute: *Mhann* Hans zu Eichen und Adam *Stifft*, Gerichtsknecht zu Ferndorf. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreiberß Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher daselbst sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn. — Durch Transfix angeheftet: Schreibervermerk, wonach die zwischen den Zeilen eingefügten Worte *und Bosch Johanns* erst mitgeteilt wurden, nachdem die Urkunde bereits geschrieben war.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1379.

1565 Februar 2 **1452**

Vor ..... *Blanckenheim*, Schultheiß, sowie vor Johann Schmidt, Johann *Keiser* und den übrigen Gerichtsschöffen zu Brühl verkaufen Junker Wil-

helm von Hersel zu Vochem und seine Frau Sybille an Hans *Mücoß* und seine Frau Katharina sowie an beider Sohn Eberhard *Mücoß* und seine Frau Agnes kraft Erbkauf den Anteil an dem *uff den Ordt* genannten Hof, den Junker Wilhelm vom Vater und Großvater *(anherrn)* geerbt hat. Der Anteil ist in der Stadt Brühl gelegen und zwar nach Köln zu neben dem Haus „Zum Ochsen", nach Süden *(mittag)* zu neben der Herrschaft Fischenich, ... *hinden uf und durch die gemein bach schiessendt,* nachdem er durch Vertrag von 1564 Oktober 30, der dieser Urkunde inseriert ist, entsprechend abgeteilt *(abgemessen und ausvermarckt)* wurde. Der Verkauf erfolgt einschließlich Zubehör und mit allen auf dem Anteil befindlichen Bauten *(gebew)*. Der Anteil ist bis auf die Belastungen, die in dem inserierten Vertrag erwähnt sind, unbelastet. Doch sollen die Käufer an die *baumeisterei* des Herrn der Verkäufer auf Verlangen des Baumeisters jährlich $2^1/_2$ *par* Bettlaken *(schlaffdüecher)* wie üblich liefern, sodaß die Verkäufer dieserhalb keinen Nachteil oder Schaden haben. Das verkaufte Hofrecht dient den Verkäufern hierfür als Unterpfand. — Schultheiß und Schöffen zu Brühl bestätigen, daß die Kaufsumme vor Gericht gezahlt wurde, deren rechtmäßigen Wert sowie das Fehlen von Übervorteilung. Die Verkäufer quittieren die Kaufsumme und verzichten auf jeden Rechtsbehelf wegen etwaigen künftigen Forderungen dieserhalb. Die Verkäufer verzichten zugunsten der Käufer auf den Anteil, wie es zu Brühl rechtmäßig und üblich ist. Künftig etwa aufgefundene besiegelte Urkunden und Verschreibungen mit Bezug auf den Anteil liefern sie an die Käufer aus; andernfalls sind diese ohne Vorteil für sie und ohne Nachteil für die Käufer. Den Käufern leisten sie insbesondere dafür Währschaftsversprechen, daß Dritte keine Rechte außer den erwähnten an dem Anteil haben und daß keine weiteren Lasten darauf ruhen. Hierfür setzen sie ihre gesamten Güter zu Unterpfand. Diese Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. Vidimus und Transsumpt hiervon sind ebenso gültig wie das Original. — Schultheiß und Schöffen zu Brühl bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. Die Rechte Dritter bleiben unberührt. — Siegler: Schultheiß und Schöffen zu Brühl (Schöffenamtssiegel); Junker Wilhelm von Hersel zu Vochem. — *Uff tagh purificationis Mariae.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1, 2 besch. — Vgl. Reg. Nr. 1449. — Nr. 1380.

1565 Februar 16, Künsbach **1453**

Anna Maria von Venningen bekundet, zugleich für ihre Erben und Nachkommen, die sie entsprechend verpflichtet, sie sei auf Raten ihres Vaters Erasmus von Venningen zu Künsbach *(Kinspach)* sowie ihrer Geschwister mit Franz *(Francisco)* von Sickingen gemäß Eheberedung *(heurahts nottul)* vermählt worden. Von ihrem Vater habe sie 4 000 Rhein. fl. zu je 15 Bat-

zen oder 60 Kreuzern als Ehesteuer für alles väterliche und mütterliche Gut erhalten. Sie verzichtet daher im Einvernehmen mit ihrem Gemahl, da sie beide sich hiermit begnügen, aus Gehorsam gegenüber ihrem Vater und Zuneigung zu ihren Brüdern sowie, da diesen hoffentlich Leibeserben beschieden sind, in der Zuversicht für das Gedeihen von Stamm und Namen Venningen auf alles an Erbe und Erbgerechtigkeit von Vaters und Mutters sowie ihrer Brüder Seite, das ihr zugefallen ist oder künftig zufällt, alle künftigen Ansprüche oder Forderungen dieserhalb ausgeschlossen. Ihrer Mutter bleibt es unbenommen, ihr außer den 1 000 fl. mütterlichen Guts gemäß Eheberedung noch etwas zu geben oder zu vermachen. Für den Fall, daß ihr Vater ohne männliche Leibeserben stirbt, ist sie Erbtochter ohne Verzicht hinsichtlich allem an Erbe, Lehnschaft und Hinterlassenschaft von Vaters und Mutters Seite, soweit sie hierzu fähig ist. Auch wenn ihre Brüder vor ihr ohne männliche Leibeserben sterben, ist ihr Verzicht nicht verbindlich. Für diesen Fall bleiben ihr alle Erbgerechtigkeiten ebenso wie alle Seiten- und Beifälle gemäß Eheberedung vorbehalten. Sie leistet ihren Verzicht unter Eid und uneingeschränkt sowie unter Verzicht auf jeden dem entgegenstehenden Rechtsbehelf. Auch Franz von Sickingen verpflichtet sich erblich und uneingeschränkt unter Eid auf den im Einvernehmen mit ihm geleisteten Verzicht. — Zeuge: *Egloff* von Wollstein zu *Bauchlat*, Franz' Vetter sowie Schwager der Anna Maria. — Siegler: die Ausstellerin, Franz von Sickingen, der Zeuge. — *Uff freytag nach Valentini, dem sechzehenden Februarii, Kunspach.* — Beglaubigungsvermerk der Abschrift auf Grund des Originals durch *Augustinus Adelman*, kurpfälzischen Hofgerichtsprokurator und Notar kraft kaiserlicher Gewalt, mit dessen Unterschrift und Siegel.

Abschr. (18. Jh.), von begl. Abschr., Pap. — Nr. 1381.

1565 Februar 22 **1454**

Die gemeinen Nachbarn, eingesessenen Hausleute und Erben des Kirchspiels Fischeln *(Vischell)* überlassen an Dr. jur.utr. *Goddart* Gropper und seine Frau Katharina, die den Buscher *(Boisscher)* Hof im Kirchspiel Fischeln in Besitz und Gebrauch haben, einen *Bisges* genannten gemeinen Fischweiher, der nach dem Fischelner Busch *(Vischeler boesch)* zu an beiden Seiten sowie an der oberen Kopfseite neben dem *Hasyper* Weiher gelegen ist, erblich unter folgenden Bedingungen: der Wassergang, der durch den Weiher sowie *den Steinraedt* fließt, bleibt wie bisher bestehen. Auch bleiben ein oder zwei Zugänge dort bestehen, wo das Vieh am besten zur Tränke gehen kann. Der Kirche zu Fischeln haben Dr. Gropper oder seine Erben jeweils zu Ostern eine Flasche Wein *(gudes wyns)* zu liefern. — Siegler: die Aussteller (Siegel der Kirche zu Fischeln).

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 1382.

1565 März 12, Weisweiler **1455**

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, bekundet, zugleich für seine Frau und ihrer beider Erben, Folgendes: Nach dem unlängst eingetretenen Tod seines Bruders Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sei an dessen Nachlaß seine Schwester Maria von Hatzfeldt, die Konventualin des St. Katharinenklosters der III. Regel des hl. Franz *(s. Catharinen ordens der dritten regulen s. Francisci)* zu Dahlen *(Dalen)* sei, mit ihren übrigen Brüdern und Schwestern hinsichtlich Seitenfällen anteilmäßig berechtigt. Der Konvent des Klosters habe daher entsprechende Forderung erhoben. Um diese berechtigte Forderung durch eine Geldsumme abzugelten, habe seine Frau mit Pater Hermann Hochstein sowie dem Konvent *(folgens der materschen, werkmeisterschen, procuraterschen und semptlichen convent suesteren)* die Zahlung von 115 Tlrn. zu einem bestimmten Termin in bar zu Erb und Eigen oder bis zu deren Zahlung die Leistung von 5 von 100 an Zinsen *(gebuirlicher pension)* vereinbart. Da ihm die Zahlung der 115 Tlr. weiterhin ungelegen ist, verpflichtet er sich zu deren Leistung, oder, bis dies der Fall ist, zur Leistung der entsprechenden Zinsen, nachdem der Konvent einer besiegelten Urkunde zufolge die Berechtigung seiner Schwester an den erwähnten Seitenfällen zu seinen Gunsten erblich abgetreten hatte. Die bis zur Leistung der Hauptsumme fälligen Zinsen sollen von Mitte März kommenden Jahres an jeweils innerhalb von Tagen nach diesem Termin zahlbar sein. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt. — Nachtrag des Ausstellers, wonach er [15]78 März 13 50 Tlr. Abschlag auf die fällige Hauptsumme geleistet hat. — Quittung des Konvents *(pater, matersche und sementliche conventualien)* des Klosters Dahlen über die Zahlung weiterer 50 Tlr. Abschlagsumme. — Unterschrift von Jakob Wißen, Pastor und Pater von Dahlen.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Diße originalia sein D. Eltz den 26. November 1607 zugesandt* (17. Jh.). — Nachtrag: *die in dem closter zu Dahlem profess geweßenn v. Hatzfeld betr[effend]* (18. Jh.). — Nr. 1383.

1565 April 26 **1456**

Bernhard von Metternich, Herr zu Vettelhoven, Sohn des gestorbenen Johann von Metternich, Herrn zu Vettelhoven, und seiner Frau Katharina von Densborn *(Denßburgh)*, vereinbart mit Eva Hurt von Schöneck, ältesten Tochter des Emmerich Hurt von Schöneck und seiner Frau Anna Blankart, im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden folgende Eheberedungen, deren Vereinbarungen zugleich für die Erben der Beteiligten gültig sein sollen: Sie schließen miteinander die Ehe. — Bernhard bringt als Heiratsgut in die Ehe ein: 1) was ihm von seinen gestorbenen Eltern zugefallen ist und zwar: Haus und Herrlichkeit Vettelhoven mit allen

Höfen innerhalb und außerhalb des Dorfs Vettelhoven, nämlich dem *Burghof* und dem *Reuttershof*, die er jetzt oder künftig in Gebrauch hat, dazu allen Zubehör an Äckern, Wiesen, Gärten, Diensten, Gefällen und Einkünften an Früchten, Geld, Schweinen, Hämmeln, Gänsen und Hühnern; 2) den Hof *Gellershem* mit seinem Hofgedinge; 3) die Vogtei Kalenborn *(Kallen-)*; 4) die Weinhöfe zu Ahrweiler *(Ar-)* und Dernau *(-nauw)* einschließlich Zubehör; 5) das Haus zu Ahrweiler mit seinem Bezirk, dem *bongart* und Garten sowie gewöhnlichem Brand und der Bürgergerechtigkeit; 6) was ihm mit dem Tod seines Onkels Johann von Densborn zugefallen ist und woran dessen Witwe lebenslängliches Nutzungsrecht hat; 7) seine gesamte Fahrhabe wie Kleider, Kleinodien, Silber, Silbergeschirr, Hausrat, Barschaft, Schulden und Pfandschaft; 8) was er sonst an Liegenschaft jetzt oder künftig hat oder während der Ehe erhält. — Emmerich und seine Frau geben ihrer Tochter 500 Goldfl. für Kleidung und Ausstattung sowie 4 000 Goldfl. Mitgift und Ehesteuer, die Eva in die Ehe einbringt. Hiervon sind zum Termin des ersten Beilagers die 500 Goldfl. für Kleidung und Ausstattung sowie 2 000 Goldfl. von der Ehesteuer fällig. Andernfalls sind bis zu deren Leistung jährlich 125 Goldfl. von dem erwähnten Termin an durch Evas Eltern oder Brüder zu zahlen. Die restlichen 2 000 Goldfl. Ehesteuer haben Evas Brüder zu zahlen, sobald Vater und Mutter gestorben sind. Andernfalls sind von diesem Termin an bis zu deren Leistung jährlich 100 Goldfl. zu zahlen. Das gesamte Hab und Gut von Evas Eltern dient als Unterpfand für die Ehesteuer, bis diese voll geleistet ist. Sobald dies der Fall ist, ist Eva zugunsten ihrer Brüder abgefunden. Sie verzichtet auf alle darüber hinausgehenden Forderungen wegen Erbe und Gut von Vaters und Mutters Seite, jedoch unbeschadet der ihr weiterhin vorbehaltenen Seiten- und Beifälle sowie dessen, was ihr sonst durch Gott und die Kirche zufällt. Folgt jedoch einer ihrer Brüder ohne Leibeserben Vater und Mutter im Tod, so hat ihr letzter Bruder diesen Sterbfall mit weiteren 2 000 Goldfl. abzugelten. Stirbt auch ihr letzter Bruder ohne Leibeserben entsprechend, so hat sie als älteste Tochter unbeschadet des von ihr geleisteten Verzichts eine Teilung wie üblich vorzunehmen. — Wer von beiden Ehegatten den anderen ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, hat das von ihm selbst in die Ehe eingebrachte Gut sowie beider bewegliches Gut im voraus, dazu die Leibzucht an dem durch den anderen Ehegatten in die Ehe eingebrachten Gut sowie an allen erworbenen und gewonnenen Gütern. — Überlebt Bernhard mit gemeinsamen Kindern seine Frau, so hat er die Nutzung an dem von ihnen beiden in die Ehe eingebrachten Gut, wobei er für Erziehung und Ausstattung der Kinder aufzukommen hat. Sobald dann auch er gestorben ist, beerben die Kinder die von ihnen beiden in die Ehe eingebrachten Güter und Pfandschaften, was Bernhard sonst zugefallen ist, die durch Eva hinterlassenen Güter sowie die gemeinsame Errungenschaft. — Bleibt

Eva im entsprechenden Fall bei den Kindern, so verbleibt sie auf ihren und Bernhards Gütern und kommt für Erziehung und Ausstattung der Kinder auf. Sie ist dann zur Nutzung der Güter zu ihren und der Kinder Gunsten berechtigt, hierüber aber nicht rechenschaftspflichtig. Geht sie nach Bernhards Tod eine weitere Ehe ein oder trennt sie sich sonst von den Kindern, so bleibt ihr die Leibzucht an den von ihr in die Ehe eingebrachten Gütern vorbehalten. Als Wittum erhält sie dann jährlich 200 Goldfl. von den am besten gesicherten Renten und Gütern Bernhards, dazu das Haus zu Ahrweiler mit dem erwähnten Zubehör, außerdem 1 M. Weingarten von dem besten, den Bernhard dort hat. Kommt es ihr nicht gelegen, dort zu wohnen, sodaß sie das Haus belassen will, so erhält sie jährlich 30 Goldfl. oder Gegenwert für ein Haus zu Köln, Bonn oder einem anderen Ort ihrer Wahl. Geht sie eine zweite Ehe ein, bevor die erwähnten restlichen 2 000 Goldfl. Heiratsgeld gezahlt sind, so erhält sie, bis dies der Fall ist, jährlich lediglich 150 Goldfl. für ihre Wohnung *(behausung)* von Bernhards Gütern. Sie verläßt die Metternichschen Güter dann erst, sobald ihr hierauf hinreichende Sicherungen wegen der restlichen 2 000 Goldfl. sowie der jährlich zahlbaren 150 Goldfl. verschrieben sind. Außerdem erhält sie gegebenenfalls ihre Kleider und die zu ihrem Leib gehörigen Kleinodien, dazu je die Hälfte von allen beweglichen Gütern und vom Hausrat; die andere Hälfte davon bleibt den gemeinsamen Kindern vorbehalten. Diese kommen dann für alle Schulden und Lasten auf, die zu Lebzeiten des Vaters entstanden. Auch bleiben ihnen dann die vom Vater herrührenden besiegelten Urkunden, Pfandschaften und Losrenten vorbehalten, ebenso Pferde, Geschütz und Harnisch, dazu die gemeinsame Errungenschaft der Eltern. An der gemeinsamen Errungenschaft bleibt Eva die Leibzucht vorbehalten. — Hinterlassen Bernhard und Eva keine Leibeserben, so fällt das, was Bernhard an Erbschaft, Pfandschaft, Lehen und Hofgütern hinterläßt, den nächstberechtigten Metternichschen Erben zu. Was Eva an Heiratsgeld in die Ehe eingebracht hat, fällt dann seiner Herkunft nach den nächstberechtigten Erben ebenso zu wie die ihr zugefallenen Güter. Die erworbenen und gewonnenen Güter fallen dann den beiderseitigen Erben zu gleichen Teilen zu. — Gemeinsame Kinder, die einem der Ehegatten im Tod folgen, werden durch die Geschwister der Altersfolge nach beerbt. Sobald Kinder, Kindeskinder oder sonstige Erben in absteigender Linie fehlen, fallen die von beiden Seiten in die Ehe eingebrachten Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Die erworbenen und gewonnenen Güter fallen dann den beiderseitigen Erben ebenso zu gleichen Teilen zu, als seien die Eltern ohne gemeinsame Kinder gestorben. — Was Bernhard von Evas Seite an Barschaft und beweglichen Gütern erhält, hat er durch Renten so zu sichern, daß Eva hinsichtlich der von ihr in die Ehe eingebrachten Güter für den Fall keinen Schaden hat, daß sie Bernhard überlebt, auch daß

Evas Erben bei Wiederfall entsprechend gesichert sind. — Bernhard setzt sein gesamtes Hab und Gut zur Sicherung der Vereinbarungen zu Unterpfand, sodaß er hierüber nicht verfügen kann, bevor Eva hinsichtlich der Vereinbarungen der Eheberedung Genugtuung erhalten hat und die Eheberedung vollzogen ist. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung oder unvollständiger Besiegelung infolge des vorzeitigen Tods eines der Siegler gültig. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig unter Eid auf die Vereinbarungen. Eva erklärt sich im Einvernehmen mit Freunden, Verwandten und ihren Eltern mit der Eheberedung einverstanden. Sie erklärt, daß sie hinsichtlich ihres Kindteils abgegolten ist, sobald das zugesagte Heiratsgeld geleistet ist, und verzichtet entsprechend unter Eid. — Unterschrift der Eva Hurt von Schöneck. — Siegler: Bernhard von Metternich, Herr zu Vettelhoven: von Bernhards Seite: seine Onkel, Schwäger und Verwandten Wilhelm von Metternich, Herr zu Winterburg *(-bergh)* und Reinhardstein *(Reinar-)*, Wilhelm von Orsbeck, Herr zu Wensberg *(Wenßbergh)*, Anton Herr zu Eltz, Hans Wilhelm von Gertzen gen. Sinzenich, *Godert* von Metternich, Herr zu Zievel; Emmerich Hurt von Schöneck; von Emmerichs Seite: seine Verwandten und Schwäger Albrecht von Honseler *(Hunzler)* zu Hülsdonk *(Hülßdünckt)*, Gerhard Blankart zu Enzen *(Enssen)*, Heinrich Schall von Bell zu Schwadorf, Wilhelm von der Horst, Herr zu Heimerzheim *(Heimerschem)*, Hermann von Gymnich, Herr zu Vischel.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4-9, 11, 12 erh., 3, 10 ab. — Nr. 1384.

1565 Juni 1 **1457**

Wilhelm von Reuschenberg *(Ruschenbergh)* zu Overbach, Herr zu Rochet, und seine Frau Margarethe *(-griet)* von Gülpen *(Guil-)* verkaufen an ihren Onkel Johann von Holtorp *(-torff)* den Alten für quittierte 200 Tlr. kraft Erbkauf 10 Tlr. Losrente, die von Pfingsten kommenden Jahrs an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin fällig ist. Hierfür setzen sie ihre Güter zu Overbach *(Ober-)* gemäß jülichschem Landrecht und Landesordnung zu Unterpfand, wobei ihnen Einlösungsrecht der Rente mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rückständen vorbehalten bleibt. — Schultheiß und Schöffen zu Barmen, denen die zu Unterpfand gesetzten Güter dingpflichtig sind und vor denen der erwähnte Verzicht erfolgte, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. Die Rechte des Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller; Peter von Gressenich, Schultheiß zu Barmen; die Schöffen zu Barmen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1-3 besch. — Rv.: *Huidt dato, den 5ten Mei anno etc. '90 heidt di edel und erntogentreiche Margreta von Guilpen,*

widtwe Ruischenberghs, frauw zu Rotschet etc., diß verschrebungh quitirt mit neuin und veirzich duppel ducaten und acht und zwantzich alb[us], urkundt mein handt, Bertram Storm, Wilhelm von Ruischenbergh zu Uberbagh belang[end] 200 thaler, jars darab 10 daller (16. Jh.). — Nr. 1385.

1565 Juni 3 **1458**

Mechthild *(Mechteldt)* von der Dorneburg gen. Aschebroich *(Dornenborg gen. Assenbroich)*, Äbtissin der Kollegiatskirche *(weltlichen collegiaten kirchen)* zu St. Marien im Kapitol zu Köln, bekundet, Marie *Stormbs*, Witwe des Johann *Stormbs*, sowie ihr Sohn Peter *Stormbs* und seine Frau Kunigunde *(Kunne)* haben letzten Januar 3 *(den dritten tagh Hardmonaz)* vor ihr sowie vor Jost von den Reven, ihrem Hofrichter, und Johann Liblar, ihrem Lehnsmann, an Johann von Holtzem *(Holzem)* und seine Frau Kunigunde von Veeren für eine vereinbarte und quittierte Geldsumme folgende Güter kraft Erbkauf verkauft: 1 M. Ackerland *uf den Blivinck* zwischen *dem langen Johann* auf der nach Brauweiler *(Brouwiler)* zu gelegenen Seite sowie neben dem halben M. des Käufers auf der nach Brühl *(Bruil)* zu gelegenen Seite, auch zwischen *des alters Peissers* Land an der nach dem Dorf Fischenich *(Vische-)* zu gelegenen Kopfseite und der Bonner Straße *(Bonnestraiß)* an der nach dem Rhein zu *(Reinwardt)* gelegenen Kopfseite; noch 1/2 M. Ackerland up *dien Blievinck* zwischen *dem langen Johan* zu beiden Seiten, auch zwischen *des alten [P]eissers* Land an der nach Brühl zu gelegenen Kopfseite sowie Ackerland, das nach Fischenich *in die Barrich* gehört, an der nach Brauweiler zu gelegenen Kopfseite; 5 Vt. oberhalb des Dorfs Fischenich zwischen Jakob *Segesnyder* nach dem Busch zu und *dem langen Johan* nach dem Rhein zu, auch neben dem Weg, der von *cruitz bungeßmar* zum Dorf zieht, an der einen Kopfseite sowie Land des Pastors up *rincken landt* an der nach Brühl zu gelegenen Kopfseite, wobei der Käufer von diesem Stück jährlich 3 1/2 Vt. Weizen an Erbpacht an das Kapitel zu St. Marien im Kapitol zu Köln zu leisten hat; 1/2 M. Bruch *(broichs)*, der an der nach Brühl zu gelegenen Seite sowie an der nach dem Rhein zu gelegenen Kopfseite neben Land der Erben von Johann Marx, der Halfe des Karthäuser *(Cathuser)* Hofs war, gelegen ist, während es nach Brauweiler zu neben *Thiessen*, dem Sohn des gestorbenen Johann *Segesnider*, der jetzt Küster *(offerman)* zu Kendenich ist, ebenso liegt wie an der nach dem Busch zu gelegenen Kopfseite neben Erbe des erwähnten *Thies* und *Rincken*; etwa 1/2 Vt. Garten *uf den douffen driechs* neben *des langen Johans Garten* nach dem Busch zu, auch neben 1/2 Vt. des Käufers nach Sonnenaufgang zu sowie neben *Schauenen* Erbe an einer Kopfseite. — Auf Antrag der

Verkäufer setzt die Äbtissin die Käufer hierin als Lehnsträger erblich ein, nachdem die Verkäufer hierauf entsprechend verzichtet hatten. Die Rechte der Abtei sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. Lehngüter zu Fischenich und in der Umgebung, die an andere verkauft oder versetzt sind, sollen sie nach Möglichkeit an sich bringen und gemäß Gewohnheit der Mannkammer zu Lehen nehmen. Die Verkäufer leisten den Käufern der verkauften Güter wegen Währschaftsversprechen und setzen hierfür ihr Hab und Gut zu Unterpfand, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschrift des Eberhard von Coesfeld *(Coißfeldt)*, offenbaren Notars und Schreibers der Mannkammer der Kollegiatskirche zu St. Marien im Kapitol in Köln. — Siegler: Mechthild von der Dorneburg gen. Aschebroich, Äbtissin und Lehnsherrin *(lehenfrauw)* der Kollegiatkirche zu St. Marien im Kapitol zu Köln (Siegel der Abtei).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1386.

[15]65 Juni 11 **1459**

Karsilius von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, sowie Ludwig, Georg *(Jorgh)* der Alte und Wilhelm Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, führen als Mittler folgende Einung zwischen Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Domherrn zu Mainz, Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie Johann von Hatzfeldt, zu Linzenich, ältestem Sohn des gestorbenen *Daem* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, die Brüder und Vettern sind, auf der einen Seite, sodann Katharina von Hatzfeldt, Witwe des Werner von Hochsteden *(-stedten)* zu Noithausen *(Not-)*, Eberhard von der Mark, Herrn zu Reinhardstein und Neuerburg, namens seiner Frau Magdalene von Hatzfeldt, Degenhard von Wevorden, Herrn zu Drove *(Dröffe)*, namens seiner Frau Anna von Hatzfeldt sowie Johann von Lützeroth zu Forst namens seiner Frau Judith von Seelbach, die ihrerseits an die Stelle ihrer gestorbenen Mutter Johannetta von Hatzfeldt getreten ist, und die untereinander Geschwister, Tante *(mönen)*, Gemahl und Schwager sind, auf der anderen Seite über das herbei, was den Brüdern und Schwestern ihr gestorbener Bruder Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der ohne eheliche Leibeserben starb, vererbt und hinterlassen hat: 1) Jeder zieht von den auf Haus Wildenburg befindlichen beweglichen *(gereide, bewegliche, farende)* Gütern, die im gegenseitigen Einvernehmen geteilt sind, seinen Teil an sich. Harnisch, Gewehre und Büchsen, die zum Haus gehören, bleiben dort und den erwähnten Brüdern vorbehalten. 2) Sie teilen ebenso im gegenseitigen Einvernehmen alle von Johann herrührenden Pfandschaften, Schulden und Pensionen in der Grafschaft Nassau, in der Grafschaft Sayn, im Erzstift Köln, im Herzogtum Berg sowie in der Herrschaft Wildenburg,

soweit sie bis zum kommenden St. Johannistag (Juni 24) ausstehen. Hiervon bleiben die 1 000 Goldfl. ausgenommen, die beiden Parteien bei Philipp von Hörde *(Hurdt)*, Herrn zu Bork, sowie Dietrich Kettler ausstehen, da über deren anteilmäßige Zugehörigkeit zur Herrschaft Wildenburg noch Streitigkeiten zwischen den erwähnten Gebrüdern von Hatzfeldt auf der einen Seite sowie Hermann von Hatzfeldt zu Odenthal *(-thaell)* auf der anderen bestehen. Gewinnen die Gebrüder von Hatzfeldt den dieserhalb geführten Rechtsstreit, so haben sie ihre Schwestern an den 1 000 Goldfl. und nicht an der dieserhalb fälligen Pension anteilmäßig zu beteiligen. Verlieren sie den Rechtsstreit, so entfällt diese Verpflichtung; die 1 000 Goldfl. rechnen dann zum Verlust. 3) Über alles, was Johann im Land Jülich an beweglichen Gütern, Liegenschaften und Erbschaft hinterlassen hat, einigen sich beide Parteien untereinander. 4) Der den erwähnten Gebrüdern von Hatzfeldt von Johann von Hatzfeldt zugefallene Anteil an der Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör im Erzstift Köln sowie in den Grafschaften Nassau und Sayn bleibt Heinrich und Werner sowie Johann, dem ältesten Sohn ihres gestorbenen Bruders *Daem*, zu erblichem Eigen vorbehalten, während ihre Schwestern und deren Erben keinerlei Forderung daran haben. 5) Die erwähnten Gebrüder von Hatzfeldt zahlen an ihre Schwestern bis zum kommenden St. Michaelstag (September 29) 2 000 Silbertlr. und finden damit deren Beteiligung an der Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör im Herzogtum Berg, in den Grafschaften Nassau und Sayn sowie im Erzstift Köln ab. Sie haben die durch ihren Bruder hinterlassenen Schulden ohne Zutun ihrer Schwestern zu bezahlen. Die 2 000 Silbertlr. sind an ihre Schwestern oder deren Erben unbelastet in der Stadt Köln gegen Quittung zahlbar. 6) Allen Beteiligten bleiben anfallende Seiten- und Beifälle uneingeschränkt vorbehalten. — Der Vergleich bleibt auch im Übertretungsfalle vor geistlichem und weltlichem Recht gültig. Wer den Vergleich übertritt, hat an die Seite, die ihn einhält, sowie an die Schiedsleute je 1 000 Goldfl. zu zahlen und dafür sein gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand zu setzen. — Beide Seiten verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, auf die Vereinbarungen. — Je eine Ausfertigung des doppelt ausgefertigten Vertrages wird beiden Seiten zugestellt. — Unterschriften der Streitparteien, wobei Regina Quad, Witwe von Hatzfeldt, ihren Sohn Johann vertritt, sowie der Schiedsleute.

2 Abschr. (I, II) (16. Jh.), Pap. — Rv.: (I) *In sachen deß edlen Wilhelmen von Hatzfeldt, clegers, contra frau Annam, geborne von Anxlede, wittib von Hatzfeldt, et consortes; secundi mandati poenalis cum clausula; praesentatum Spirae, 20ten Junii anno 1606* (17. Jh.); (II) wie (I), sodann: *Praesentatum Spirae, 12. Februarii 1617* (17. Jh.). — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit besch.). Vermerk auf der Vorderseite: *Vertrag zu Wilden-*

bergk; 2) Begl. Abschr. (19. Jh.) von Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1882 Juli 7 zu Kaiserwerth durch Notar Gustav Anton Meinertz auf Ersuchen Fürsten Alfred von Hatzfeldt-Wildenburg zu Dambrau (Kr. Falkenberg/Oberschlesien) mit Unterschrift und aufgedr. Sg.stempel des Notars; 3) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1387.

1565 Juni 19 **1460**

Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen verschreibt seiner Frau Maria *(Merge)* von Plettenberg, Tochter des gestorbenen Dietrich von Plettenberg zu Berge und seiner gestorbenen Frau Ida von Ense *(Ensen)*, gemäß Eheberedung, die er mit ihr letzten Februar 2 im Dorf Elspe *(-pen)* vereinbart und wonach er ihr am Morgen nach dem ehelichen Beilager eine Morgengabe, wie beim Adel in diesem Lande üblich, zu verschreiben hat, termingemäß durch diese Morgengabeurkunde als Wittum rechtmäßig und nach Landesgewohnheit den Hof zu *Wordingkhaussen* im Erzstift Köln erblich, den *Pols Velten* als Halfe *(meichers oder halffen weiß)* von ihm für eine zwischen ihnen vereinbarte Pacht innehat. Seine Frau kann künftig auf Lebenszeit bzw., solange sie nicht in der im Folgenden bezeichneten Weise abgegolten ist, die dort anfallenden Renten, Gefälle, Zinsen und Einkünfte nutzen und darüber wie für die Morgengabe üblich frei verfügen. Hierbei haben er und seine Erben sie zu schützen. Doch können er oder seine Erben die Einkünfte jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) mit 100 Tlrn. ablösen. Über die Einlösungssumme kann Maria dann gemäß Morgengaberecht und -gewohnheit verfügen, darf aber die erwähnten Einkünfte nicht mehr beanspruchen und hat diese Urkunde sowie den erwähnten Hof auszuliefern. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1388.

1565 Juni 25 **1461**

Vor Johann Rumpf, Richter, sowie vor Ludwig von Stockhausen, *Gerdt* Vogt zu Obernberg *(Voget zu Obernberge)* und *Gobel* Friedrichs, Schöffen des Hochgerichts *(hoe)* des Friedrich Erzbischofs zu Köln etc., Kurfürsten, erklärt Maria *(Merge)* von Plettenberg *(-bergk)*, Tochter des gestorbenen Dietrich von Plettenberg und der Ida *(Iede)* von Ense gen. *Schnidewints* zu Berge, in ordentlicher Gerichtssitzung, sie habe das, was ihr Gemahl Heinrich von Holdinghausen ihr an Ehesteuer gemäß Eheberedung zuzubringen habe, ebenso erhalten wie das, was ihre Brüder Dietrich und Johann von Plettenberg der gleichen Eheberedung zufolge

im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zugesagt hätten. Sie verzichtet daher im Einvernehmen mit ihrem Gemahl zugunsten ihrer Brüder auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter von Vaters und Mutters Seite, es seien Eigen, Lehen, Pfandschaften, Handgewinn oder Hofgüter, eigene Leute, Gerechtigkeiten oder Forderungen, auch zugesprochene besiegelte Urkunden und Register im Erzstift Köln, im Fürstentum Geldern oder in anderen Fürstentümern, Landen und Gebieten, soweit dies vormals Vater und Mutter gehörte und ihre Brüder dies innehaben oder innehatten und beanspruchen, auch soweit dies Vater und Mutter zu Lebzeiten oder nach ihrem Tod zufiel und dann in absteigender Linie auf sie überging. Sie leistet den Verzicht für eine Geldsumme, die sie von ihren Brüdern gemäß Eheberedung teils bereits gegen Quittung erhielt und teils zu einem festgesetzten Termin gegen Quittung erhält. Sie setzt gemäß adeligem Brauch und gemäß Gewohnheit des erwähnten Gerichts ihre Brüder im Einvernehmen mit ihrem Gemahl hierin erblich ein. Auf Seitenfälle *(zwerch und seits fahl)*, die bisher angefallen sind, sowie auf alle Forderungen dieserhalb verzichtet sie erblich. Soweit sie künftig anfallen, bleiben sie ihr vorbehalten. Für den Fall, daß ihre Schwestern mit dem, was ihre Mutter diesen durch Testament zugewiesen hat, nicht zufrieden sind, auch für den Fall, daß ihre Schwestern die Güter und Erbfälle im Fürstentum Geldern anfechten, die ihren Brüdern erblich zugefallen sind, sodaß sie von ihren Brüdern hiervon schließlich mehr erlangen als ihr selbst gemäß Eheberedung mitgegeben worden ist, ist auch sie neben ihren Schwestern an den zusätzlich erworbenen Gütern gleichberechtigt. Ihr vor den Richtern unter Eid geleisteter Verzicht gilt unter Verzicht auf jeden dem entgegenstehenden Rechtsbehelf und ungeachtet, daß die Güter, auf die sie verzichtet, nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Heinrich von Holdinghausen verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, auf den im Einvernehmen mit ihm geleisteten Verzicht. — Unterschriften des Heinrich von Holdinghausen und der Maria von Plettenberg. — Siegler: Heinrich von Holdinghausen; Richter und Schöffen des Hochgerichts Köln (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 ab. — Nr. 1389.

1565 Juli 2 **1462**

Vor Peter *Theus*, Peter *Veltmans* und den übrigen Schöffen zu Walbeck *(-beeck)* verschreiben der dortige Schultheiß Peter *Coninck* und seine Frau Katharina dem Johann von Wittenhorst, Herrn zu *(ter)* Horst, auf Lebenszeit eine erbliche Jahrrente von 150 Karolusfl. zu je 20 gefalwerten Brabanter Stübern. Die Rente ist in das von ihm bezeichnete sichere Gewahrsam je zur Hälfte jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St.

Martinstag (November 11) sowie dem darauffolgenden Pfingsten lieferbar. Hierfür setzen sie das von ihnen bewohnte Haus einschließlich Hof und Gut bei der Kirche und Kapelle innerhalb von Walbeck sowie allem Zubehör innerhalb der Herrlichkeit Walbeck zu Unterpfand. Sie verzichten entsprechend erblich zugunsten von Johann auf die Rente. — Die Schöffen zu Walbeck bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen zu Walbeck (Schöffenamtssiegel); Bertram von Bylandt, Herr zu Walbeck; Peter *Coninck*.

Ausf., Perg., Sg. 1-3 besch. — Nr. 1390.

1565 August 1 **1463**

Adrian von Syberg *(-burgh)* zum Busch *(Busche)* vereinbart im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten *(nehester plutzverwantten und freunde)* folgende Eheberedung mit Margarethe *(-grieta) (von)* Spies, Tochter des gestorbenen *Dame (von)* Spies und seiner Witwe Margarethe *(-greta)* von Gymnich: Sie schließen miteinander gemäß Ordnung der christlichen Kirche in aller Form die Ehe. — Als Heiratsgut *(rechtem heilingsgut und in donationem propter nuptias)* bringt Adrian sämtliche Güter in die Ehe ein, die er von Vater und Mutter erbte, und zwar den adeligen Sitz *(adeliche gesees und behausungh)* zum Busch im Amt Wetter und Kirchspiel *Boell* einschließlich Zubehör an Erbe und Gütern, Rechten, Lehns- und sonstigen Gerechtigkeiten. Außerdem bringt er alles das in die Ehe ein, was ihm sonst zusteht und was er sonst erbte und künftig erbt. — Margarethe bringt als Brautschatz und Ehesteuer 2 500 Goldfl. oder Gegenwert in die Ehe ein, die innerhalb von 14 Tagen vor und nach dem kommenden Tag Mariä Reinigung (Februar 2) an Adrian gegen Quittung auszuzahlen sind. Zum Termin der Heimführung *(eheheimbringung)* ist sie außerdem mit Kleidern, Kleinodien und weiblichem Zierrat *(freuwelichen gezierden)* angemessen auszustatten. — Überlebt Adrian mit gemeinsamen Kindern seine Gemahlin, so kann er die von ihnen beiden in die Ehe eingebrachten, die sonst ererbten, gewonnenen und erworbenen oder ihnen infolge Tod zugefallenen Güter lebenslänglich nutzen. Währenddessen hat er im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden für Erziehung und Ausstattung der Kinder aufzukommen. Entsprechendes gilt für Margarethe für den Fall, daß sie mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl überlebt. Sofern kein Einvernehmen mit den Kindern bestehen bleibt und sie sich als Witwe von den Kindern trennt, behält sie lebenslängliches Nutzungsrecht an dem von ihr in die Ehe eingebrachten Heiratsgut. Außerdem erhält sie dann eine Jahrrente von 200 Goldfl. oder Gegenwert aus den durch ihren Gemahl hinterlassenen Gütern, dazu angemessene Wohnung *(behausungh)* oder weitere 25 Goldfl. Jahrrente, je nach ihrer Wahl. Bis dies tatsächlich vollzogen ist und sie geeignete Sicherungen er-

halten hat, kann sie auf allen Gütern ansäßig bleiben. Sie erhält gegebenenfalls ihre Kleider und Kleinodien sowie ihren persönlichen Schmuck *(ciraten)* im voraus. Die Fahrhabe *(farende bewegliche hab und gutter)* wird gegebenenfalls zwischen ihr und den Kindern zu gleichen Teilen geteilt. Auf dem Hause verbleibt, was zur Wehr dient *(zur gewehr und rustungh dienlich)*. — Geht Adrian, nachdem er mit gemeinsamen Kindern seine jetzige Gemahlin überlebt hat, eine weitere Ehe ein, so erhält er auf Lebenszeit eine Jahrrente von 100 Goldfl. aus der durch seine jetzige Gemahlin in die erste Ehe eingebrachten Mitgift *(heilings guttern)*. Von den durch ihn in die Ehe eingebrachten Erbgütern erhalten seine Kinder aus einer weiteren Ehe ein Drittel im voraus. Der adelige Sitz bleibt den Kindern aus seiner jetzigen Ehe vorbehalten. Adrian hat gegebenenfalls Nutzungsrecht an sämtlichen Gütern. Währenddessen hat er für Erziehung und Ausstattung der Kinder erster Ehe aufzukommen. — Geht Margarethe, nachdem sie mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl überlebt hat, eine weitere Ehe ein, so kann sie ihren Kindern aus einer weiteren Ehe ein Drittel des von ihr in die jetzige Ehe eingebrachten Heiratsguts erblich überlassen *(zubringen)*. Sie erhält dann eine Jahrrente von 200 Goldfl. auf Lebenszeit aus den Gütern Adrians sowie hinreichende Sicherungen für die Jahrrente. Alle durch sie und Adrian sonst eingebrachten Güter hat sie ihren Kindern [Lücke im Text] zu überlassen. Alle Pfandschaften sind dann als [Lücke im Text] zu behandeln. — Wer von beiden Ehegatten den anderen ohne gemeinsame Kinder überlebt, kann alle Güter des zunächst gestorbenen Ehegatten lebenslänglich nutzen. Diese fallen, sobald auch der zweite Ehegatte gestorben ist, ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Gereide, Fahrhabe, in die Ehe eingebrachte und ererbte sowie gewonnene und erworbene Güter sind dann zwischen den beiderseitigen Erben im gegenseitigen Einvernehmen zu teilen. Sterben beide Ehegatten, ohne gemeinsame Kinder zu hinterlassen, nachdem das Heiratsgeld in der erwähnten Weise ausgezahlt wurde, so erhalten Margarethes Erben sämtliche Güter Adrians als Unterpfand bis zur Erstattung des Heiratsgelds und der durch etwaige Zahlungssäumnis entstandenen Unkosten. — Tritt Margarethes Schwester in den geistlichen Stand oder stirbt sie sonst ohne eigene Erben, so erhält Adrian einmal weitere 1 500 Goldfl. oder Gegenwert, die allerdings erst zahlbar sind, sobald Margarethes Mutter gestorben ist. Gegebenenfalls bleibt ihm unbenommen, was ihm sonst durch Tod oder von seiten der Kirche zufällt. — Gegen die getroffenen Vereinbarungen bleibt jeder Rechtsbehelf ausgeschlossen. — Adrian von Syberg als Bräutigam, Witwe Margarethe von Gymnich sowie Margarethe Spies als Braut verpflichten sich gegenseitig auf die Vereinbarungen. — Unterschriften des Adrian von Syberg *(Adrjan Syberch)* und der Margarethe Spies *(Margryt Spiyß)*. — Siegler: Adrian von Syberg; von seiner Seite: *Raven* von Thülen *(Tu-)*, Georg *(Jurge)* von Hatzfeldt der

Ältere, Herr zu Wildenburg, Georg *(Jurge) Syburgh,* Hans von Neuhof *(Niegenhove)* und *Dierich* Ovelacker zu Niederhofen *(Niedermehove);* von Margarethes Seite: Wilhelm von Orsbeck, Herr zu Wensberg *(Weinßbergh),* Johann von Lützeroth zu Forst, Werner Herr zu Gymnich *(Gyme-),* Hermann von Gymnich, Herr zu Vischel, Wilhelm von Spies und Heinrich von Binsfeld *(Binßvelt),* Herr zu Merzenich *(Mertze-),* ihre Brüder, Vettern und Schwäger.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1-8, 11, 12 besch., 9 erh., 10 ab. — Nr. 1391.

Durch Transfix angehängt:

1565 Oktober 15

Vor Johann *Kempis,* Lizenziat der Rechte *(der rechten licenciatt),* Priester, Domkanoniker zu Köln, Offizial und ordentlicher Richter am kurfürstlichen geistlichen Gerichtshof dort, erklärt in dessen *Jielogen* genannter Wohnung *(behausung)* innerhalb der Freiheit der Mariengredenkirche dort Margarethe von Spies, Tochter des gestorbenen Dame von Spies und seiner Frau Margarethe von Gymnich, vormittags etwa zwischen 10 und 11 Uhr im Beisein ihrer Mutter sowie des im Folgenden genannten Notars und des im Folgenden genannten Zeugen, zufolge Eheberedung, die sie mit ihrem Gemahl Adrian von Syberg (-borgh), der zum Busch in der Grafschaft Mark wohnhaft ist, vereinbart hatte, sei u. a. vorgesehen, daß sie ihrem Gemahl 2 500 oberländische Rhein. Goldfl. Heiratsgeld zubringen und, zugleich für ihre Erben, entsprechend Verzicht leisten soll. Sie sei bereit, dies vor Johann *Kempis* als ordentlichem Richter eidlich zu bekräftigen. Margarethe verzichtet entsprechend auf alles Erbe, Hab und Gut *(erb, erbschafft, haab unnd gutter, beweglich unnd unbeweglich, gereidt unnd ungereidt)* von Vaters und Mutters Seite entsprechend der Eheberedung [von 1565 August 1], der diese Urkunde durch Transfix angeheftet ist. Sie bekräftigt ihren Eid durch Auflegen von zwei Fingern auf das Bildnis des hl. Kreuzes. Sie verzichtet auf jeden dem entgegenstehenden Rechtsbehelf sowie auf jede Zuwiderhandlung. Der Verzicht gilt an allen Orten und in allen Gerichten, in denen die hiervon betroffenen Güter gelegen sind. Bei Bedarf leisten Adrian und Margarethe sowie ihre Erben und Nachkommen zusätzlichen Verzicht, sofern sie durch einen oder mehrere Brüder Margarethes oder deren Anwalt hierzu aufgefordert werden. — Der Offizial als ordentlicher Richter bestätigt auf Antrag den geleisteten Verzicht. — Zeugen: Werner *(Guerner) Burman* von Kaiserswerth *(Keiserschwerdt),* öffentlicher *(ofner)* Notar; Peter *Coriarius, banner.* — Unterschrift des Notars *Epernn* Godfrid auf Veranlassung des Notars Burman. — Siegler: der Aussteller (Offizialatssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1391a.

1565 August 2 **1464**

Gerit von Hersel und seine Frau Alberade *(Alvert)* von Haren einigen sich mit Peter von der Ehren *(Eheren)* und seiner Frau Guidtien von Birgel folgendermaßen wegen der Leibzucht und jährlichen Nutzung an Haus Birgel und den zugehörigen Gütern und Gerechtigkeiten, die Alberade zur Leibzucht und auch sonst innehat: Sie verzichten zugunsten von Peter und seiner Frau in aller Form rechtmäßig und nach Landesbrauch auf die Leibzucht der Alberade an Haus Birgel mit den zugehörigen Renten und jährlichen Einkünften, auch mit der Mühlengerechtigkeit, ebenso mit dem, was sie sonst gefreit oder abgelöst haben oder woran sie in irgend einer Form berechtigt sind. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen insbesondere gegenüber etwaigen Ansprüchen der Beatrix von Birgel oder des Klosters Burtscheid *(Borscheidt)*. Peter und seine Frau versprechen ihnen hierfür 3 700 Goldfl., von denen 700 Goldfl. kommenden September 1 in Köln fällig sind. Die restlichen 3 000 Goldfl. sind am kommenden Sonntag Lätare (1566 März 24) ungeteilt zu zahlen. Sobald die volle Summe gezahlt ist, haben *Gerit* und seine Frau Haus Birgel mit allen zugehörigen Gütern und Gerechtigkeiten an Peter und seine Frau auszuliefern und sie in deren Besitz zu setzen. Hierzu verpflichten sie sich und setzen hierfür alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter gemäß Landesordnung zu Unterpfand. — Beide Parteien verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen. — Unterschriften der Aussteller.

Unterschriebenes Konzept, Pap. — Nr. 1392.

1565 August 9 **1465**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris *(Joryss)*, quittiert dem Johann *Kylckes* von Dürwiß *(Duerweiss)* den Empfang der am gleichen Tage fälligen 30 Goldfl., die er im Namen seines Herrn, Junker Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, geleistet hat. Sie quittiert Johann für seinen Herrn außer dieser auch alle früheren Fälligkeiten. — Siegler: die Ausstellerin. — *Denn nunden Augusti.*

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1393.

1565 September 17 **1466**

Schmolß Heinman zu Littfeld und seine Frau *Treina* sowie sein Bruder Arnold verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg zu Berge, für quittierte 31 Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf ihre beiden aneinander gelegenen Wiesenplätze unten *in der Schönbach* in der Holdinghauser Mark, die ringsum ne-

ben eigenen Gütern des Käufers gelegen sind, außerdem ihren darunter gelegenen Wiesenplatz *uf der Breidtwiesen*, der ebenfalls ringsum neben Gütern des Käufers gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Hans Bube, Schöffe, *langen Heinmans Johenchin*, beide zu Littfeld. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreiberß Henn* und Thomas Schumacher sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1394.

1565 September 18, Wildenburg **1467**

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, belehnt den Heinrich von Holdinghausen erblich mit den Höfen zu Birken und Bruchen *(zum Bruch)* sowie mit der Hälfte des Hofs zu Hövels, auch dem jeweiligen Zubehör, nachdem diese Güter den Herren zu Wildenburg von denen von Widderstein heimgefallen sind. Er bestätigt den durch Heinrich geleisteten Lehnseid. Seine, seiner Miterben und seiner Nachkommen Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Unterschrift des Heinrich von Hatzfeldt, Werners Bruder. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Domherr zu Mainz, für seinen Bruder Werner, der kein Siegel hat. — Praesentatumsvermerk von 1684 Mai 25 zu Wildenburg.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1395.

1565 Oktober 3 **1468**

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, und seine Frau Margarethe Tork, Katharina von Hatzfeldt, verw. von Hochsteden *(Hoichstein)* zu Zier, Regina Quad, verw. von Hatzfeldt zu Linzenich, Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Domherr zu Mainz, Melchior von Etzbach als Bevollmächtigter des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg *(Neverburgh)* und Reinhardstein *(Renner-)*, und seiner Frau Magdalena von Hatzfeldt, Degenhard von Wevorden, Herr zu Drove, und seine Frau Anna von Hatzfeldt sowie Johann von Lützeroth *(Lutzenradt)* und seine Frau Judith von Seelbach, Tochter des gestorbenen Heinrich von Seelbach und seiner gestorbenen Frau Johanna von Hatzfeldt, einigen sich als Brüder und Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen folgendermaßen untereinander als Erben des Johann von Hatzfeldt: Alles an Pfandschaften, Losrenten und Erbschaft im Fürstentum Jülich und in

der Grafschaft Horn *(Hoeren)* in Höhe von 2 500 Goldfl. bleibt demjenigen uneingeschränkt vorbehalten, dem das Los zufallen wird, nachdem Johann bis zu seinem Tod die Nutznießung hieran hatte. Wer diese Erbschaft behält, hat an die übrigen Erben 10 000 Goldfl. oder Gegenwert zu zahlen, wobei 1 Rader Tlr. mit 1 Real zu berechnen ist. Kann er dies nicht bis kommende Weihnachten (Dezember 25) zahlen, so hat er mit besiegelter Urkunde für je 100 fl. dieses Betrages 5 Goldfl. oder Gegenwert an Pension so anzuweisen, daß sie von Weihnachten über ein Jahr d. h. 1567 an bis zur Ablösung fällig sind. Bei Ablösung ist halbjährige Kündigungsfrist zu wahren. Dabei kann auch der Gläubiger bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 1567 unter Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist kündigen. Der Schuldner hat ihm dann nach Fristablauf die Hauptsumme und die fälligen Zinsen zu entrichten. Von den 10 000 Goldfl. kann dann der Schuldner seinen Anteil einbehalten. — Wer die erwähnte Erbschaft und Pfandschaft behält, hat an die gemeinsame Schwester und Schwägerin Maria [von] Hatzfeldt, die zu Dahlen im Kloster ist, jährlich das zu zahlen, was ihr verschrieben ist, und außerdem das, was Werner von Hatzfeldt dem Kloster Dahlen verschrieben hat, sodaß es dieserhalb schadlos bleibt. — Fällt das Los auf Werner oder auf die verw. Regina, die 10 000 Goldfl. auszulegen, so ist hiervon zu ihren Gunsten der Anteil ihres Bruders und Schwagers Karsilius abzuziehen. Gegebenenfalls hat derjenige von ihnen beiden, der das Gut behält, dem anderen die Hälfte seines Anteils zu erstatten. Hat die gemeinsame Schwester und Schwägerin Maria von Hatzfeldt, die in Köln im Weißfrauenkloster ist *(kloster zu den wissen franen)*, in gleicher Weise wie ihr Bruder Karsilius zugunsten der drei Brüder verzichtet, so soll auch dies sowohl Werner als auch der verw. Regina zugute kommen und zwar durch Kürzen oder dadurch, daß sie wie die anderen im voraus Gut entnehmen. — Alle beweglichen Güter und die bis kommende Weihnachten anfallenden Einkünfte sind für sie alle ebenso zu erheben *(aufgeburtt werden)* wie die 10 000 Goldfl. Sobald die Zahlung erfolgt ist, haben sie hiervon die Diener zu bezahlen, die dies beitreiben. — Die Beteiligten sind damit untereinander verglichen. Der sog. Wildenburger Vertrag von 1565 Juni 11 wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Beteiligten verpflichten sich demgemäß hierauf. Wer gegen die Vereinbarungen verstößt, hat an diejenigen, die ihn einhalten, 1 000 Goldfl. Strafe zu entrichten. Diese haben die Strafe untereinander zu teilen. — Der Vertrag wird siebenfach ausgefertigt und von allen Beteiligten unterschrieben. — Unterschriften der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Copia vertrages de a.o 1565, den 3. Octobris etc.* (glztg.) [Nachtrag:] *uber die hinterlassenschaft Joan von Hatzfeld, so ohne erben verstorben, betref[fend] des Hatzfeld Coslarer hof, renthen zu Cofferen und Engelsdoff, item 2 500 g[o]lt-g[u]1[den] auf den grafen von Horn. Hieruber sind die pro-*

cessen entstanden Hatzfeld c[ontra] Merode zu Schlosberg, für von Merode 1603 decidirt; Hatzfeld c[ontra] Merode zu Drouve, item Merode c[ontra] Merodische erg[enamen]; sehe diese prozessen under ihrer rubrica (18. Jh.). — Beiliegend: 2 Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1396.

1565 November 15, Gerolstein **1469**

Hans Gerhard Graf von Manderscheid und Blankenheim, Herr zu Gerolstein, der den Johann von Densborn *(Diensburg)* gemäß Belehnungsurkunde von 1559 mit Gütern belehnt hat, belehnt den Bernhard von Metternich, Herrn zu Vettelhoven, den Sohn der gestorbenen Schwester des Johann, erneut mit diesen Gütern und zwar: dem Burghaus einschließlich Zubehör zu Gerolstein, der Wiese zu *Hengstweyler* gemäß den alten Urkunden hierüber, dem Zehnt zu Eich *(Eych)*, dem Hof zu *Sengerschiedt* sowie dem Gut zu Kröv *(Croff)* einschließlich Haus, Hof und Weingarten und zwar insgesamt in gleicher Weise, wie der gestorbene Johann und seine Vorfahren *(-eltteren)* dies zu Burglehen empfangen hatten. Er bestätigt die durch Bernhard eingegangene Verpflichtung, nachträglich aufgefundene Lehngüter ebenfalls zu Lehen zu nehmen, auch versetzte Lehngüter einzulösen. Er bestätigt den durch Bernhard geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1397.

1565 November 20 **1470**

Adambs Hans zu Neuenkleusheim *(Niggencleusem)* und seine Frau Gertrud verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Maria *(Merge)* von Plettenberg für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihr Wiesenstück *im Deipen dale* neben Gut des *Joeden* Peter sowie des Heinrich *(Hin-) Kruck;* ein weiteres Wiesenstück *vor dem Moelner hoebken* neben Gut des *Groben und Tupen* sowie neben dem Wasser; ihre Gerechtigkeit zu *Stachelna uff dem Ole* neben dem Wasser sowie oben und unten neben *Joeden* Peter; ein Wiesenstück vor dem Haus des langen Heinrich zwischen Heinrich *Langen* und *Joeden* Peter; 1 Vt. Heu *(heuwas)* hinter dem Kleusheimer *(Cleusmer)* Berg neben *Hardtt Kopf* Wiese; 1 *malderset segelantz* am *Stachelner* Berg neben *Joeden* Peter sowie oben neben Krucken Gut; 3 Gartenstücke *(garten blecker)* am *Stachelner* Berg, an allen Seiten neben *Ganßrigen guidt.* Alle Stücke verkaufen sie innerhalb ihrer Grenzen sowie einschließlich Zubehör. Sie leisten den Käufern der verkauften Stücke wegen Währschaftsversprechen wie beim

Erbkauf üblich und verzichten zugunsten der Käufer erblich hierauf. Die Käufer tuen daraufhin die verkauften Güter an die Verkäufer gegen Lieferung von jährlich 5 Tlrn. Zins aus, der jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) fällig ist. Den Verkäufern bleibt Einlösungsrecht der verkauften Güter jeweils zum Zinstermin mit 100 Tlrn. vorbehalten. — Dedings- und Weinkaufleute: Georg *(Jorge) Nigger* zu *Zukusen, langen Heynmans Johengen* zu Littfeld *(-phen)* und andere. — Siegler: Heinrich *Menken*, Richter zu Olpe. — *Uff abent presentatio s. Marie.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1398.

1565 Dezember 4, Wissen **1471**

Vor Johann Nocher und Peter *zu der Bracht*, Schultheißen, sowie vor *Schmiz* Gerhard, *Klaeß* zu Reifenrath *(Reifferade)*, Johann *Breugher* zu Wissen, *Klein Rorich* zu Schönstein, Heinrich *uf dem Bungartten*, Apell auf dem Schützenkamp *(ufm Schuzekampe)* und *Seimen zunn den Willerwiessenn*, Schöffen des Landgerichts Wissen, übertragen Johann *Patte* zu Hönningen *(Honninghen)* und seine Frau *Freughen*, *Theis* Heinrich zu Wildenburg *(-bergh im dall)* und seine Frau *Nettgenn*, *Heinze in der Stentenbach* und seine Frau *Griettgen*, *Arntt*, der Sohn des gestorbenen *Conzenn* von Wittershagen *(Witterßhaen)*, der zu Wissen wohnhaft ist, und seine Frau *Merigh*, *Thielgenn* von Niederdorf *(Niderndorff)* und seine Frau *Barff*, Johann *in der Threvenbach* und seine Frau *Griette*, *Johentgenn* von Busenhagen *(Boessenhaenn)* und seine Frau *Lisgenn*, *Thringh Mettgen*, die Witwe Ludwigs daselbst, Friedrich im Weidenbruch *(im Widenbroche)*, Johentgenn *uf der Hilchenbagh* und seine Frau *Zilga*, *Thringen*, die Witwe *Schmiz'* zu Wildenburg, *Nickell vurm bergh* und seine Frau *Feighen* sowie die übrigen Mitberechtigten das von ihnen ererbte Achtel an dem Hof zu Hönningen, der von ihrem Großvater *(anchvatter) Henne Pachttenn* von Hönningen herrührt, auf *Apell uf dem kampe* zu Hönningen und seine Frau *Freughen* sowie beider Sohn *Johengen* und seine Frau *Lisgen* gemäß der vorliegenden Kaufverschreibung erblich. Da der Hof von Schloß Wildenburg zu Lehen geht, fordern sie Schultheißen und Schöffen auf, den Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, als Lehnsherrn über die erbliche Übertragung zu unterrichten, durch die seine Lehns- und sonstigen Gerechtigkeiten unberührt bleiben, und ihn um Mitbesiegelung zu bitten. — Schultheißen und Schöffen des Landgerichts Wissen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Schultheißen und Schöffen des Landgerichts Wissen (Schöffenamtssiegel). — *Uf s. Barbarendagh der hl. jufferenn, zuu Wissenn.*

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1399.

1565 Dezember 21 **1472**

Vor Johann von Douvenrath *(-raede)*, Schultheiß von Kirche und Hof *(laeßhoef)* zu Klosterrath *(Cloesterraede)*, sowie vor *Merten Kremer, Claeß Doutzenberch, Neiß Wylhelms*, Johann *Henniß*, Wilhelm *Jongen*, Johann *Doutzenberch* von Eigelshoven *(Eygelshoeven)* und Dietrich *Zanders*, Geschworenen *(laeßen)* dieses Hofs, verkauft Wilhelm *Theus* im Einvernehmen mit seiner Frau *Crutze* an Johann von Bodenheim für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf eine Losrente von 1 Aachener *(Aicher)* Ml. Roggen zweiter Wahl auf dem Aachener Markt *(zwelff penninck neest dem besten korn, als in zeyt der bezalungen bynnen der stadt Aichen veylen kauff sein sullen)*. Die Rente ist von kommenden St. Thomastag (Dezember 21) an jeweils zwischen diesem Termin und dem darauffolgenden Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) innerhalb des Gerichts Kerkrade *(Kirchraedt)* auf den Speicher eines Hauses nach Johanns Wahl zu liefern. Zur Sicherung der Rentenleistung setzt Wilhelm 1 M. Land *ain die Heytkuyle* zu Unterpfand, der an zwei Enden neben der alten Straße gelegen ist, sowie ½ M. Land zwischen *Ercken Zanders* auf der einen Seite und Johann *Doutzenberg* auf der anderen, auch an einem Ende neben Land des Hermann von Neuland *(Nuelandt)*. — Schultheiß und Hörige belehnen Johann mit der Rente nach Hofrecht *(laeßhoefs recht)*, wodurch Johann für den Säumnisfall Pfändungsrecht erhält. Wilhelm behält das Recht, die Rente mit 20 Joachimstlrn. zuzüglich etwaigen Rentenrückständen einzulösen. Schultheiß und Hörige bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. Die Rechte der Abtei Klosterrath sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: die Aussteller (Hofsiegel). — Einem Nachtrag auf der Rückseite zufolge hat Johann von Bodenheim 1587 November 18 zugunsten von Johann von Tomberg gen. Worms *(Thomborch gen. Wormbs)*, Kanoniker zu St. Marien in Aachen, auf die Rente verzichtet, der seinerseits 1587 Dezember 2 durch Johann *Doutzenberch*, Schultheiß, sowie die Hörigen des erwähnten Hofs diese Urkunde gemäß Hofrecht erhielt. — Unterschriften von Johann *Douzenberg*, Schultheiß und Geschworener, sowie von Robert *Wairtß*, der ebenfalls Geschworener ist. — *Uff s. Thomas tagh des hl. apostels.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1400.

1566 Januar 17, Wildenburg **1473**

Hermann von Hatzfeldt zu Odenthal *(-dhail)* wird mit Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie dessen Bruder Heinrich von Hatzfeldt als Vertretern des Johann von Hatzfeldt, dem durch ihren gestorbenen Bruder *Dham* von Hatzfeldt hinterlassenen unmündigen Sohn, nach langjährigen Streitigkeiten vor geistlichen Gerichten *(vor*

ihnn unnd auslendige lanck weirige geistliche recht und gericht) durch die im Folgenden genannten Schiedsleute folgendermaßen geeinigt: Nachdem Hermann als Enkel des gestorbenen Ritters Johann *(Henne)* von Hatzfeldt 1/6 der Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör sowie die übrige Hinterlassenschaft Johanns gefordert hatte, Werner und seine Mitberechtigten *(adherenten)* aber die Pflicht zu deren Herausgabe bestritten, erwirken die Schiedsleute nun, daß Werner und Heinrich, zugleich in Johanns Namen, an Hermann zur Abgeltung seiner Forderung 1 100 Silbertlr. innerhalb von 14 Tagen vor und nach dem kommenden Christtag (Dezember 25) zu Wildenburg zahlen und ihm außerdem im kommenden Herbst 1 Fuder Wein in die Stadt Köln liefern; Werner und Heinrich verpflichten sich hierzu. Hermann verpflichtet sich, zugleich für alle, die durch die Streitigkeiten mit betroffen sind, sowie für seine Erben, sobald die Zahlung und Lieferung erfolgt ist, die Höfe und Güter zu Ödingen und *Schramßhusen* unbelastet an Werner, Heinrich und Johann zurückzustellen, alle Beschwerungen ihrer Güter zu Merten aufzugeben, sie von allen gerichtlichen Streitigkeiten zu befreien und ihnen sowie allen anderen Herren zu Wildenburg gegenüber keine weiteren Forderungen und Ansprüche geltend zu machen. Etwaige Forderungen und Beeinträchtigungen Dritter, die im Gegensatz zu diesem Vertrag stehen, hat Hermann auf Verlangen Werners und Heinrichs sowie ihrer Verwandten *(mitverwantter)* und aller Herren zu Wildenburg auf seine Kosten abzuweisen. Sobald Zahlung und Lieferung erfolgt sind, haben Hermann und alle, die durch diese Forderungen berührt werden, die hierauf bezüglichen besiegelten Urkunden und Unterlagen zu vernichten; sie sind mit der erfolgten Zahlung und Lieferung ungültig. Auch wenn jemand von Hermanns Seite sich weigert, diesen Vertrag einzuhalten, sind Werner und Heinrich zu dessen Einhaltung verpflichtet, nachdem sie in diesen, zugleich für den Sohn ihres Bruders, eingewilligt haben. Hermann hat bei Bedarf auf Verlangen Werners, Heinrichs und Johanns sowie aller anderen Besitzer und Inhaber der Herrschaft Wildenburg spätestens innerhalb von 4 Wochen schriftlich weitere Sicherungen zu verschaffen; Hermann verpflichtet sich hierzu. — Der Vertrag ist auf Pergament dreifach auszufertigen und den Streitparteien sowie den Schiedsleuten zur Besiegelung zuzustellen. Diese sind zur Besiegelung bereit. Der geleistete Verzicht behält auch dann als Vertrag Gültigkeit, wenn die Besiegelung aus irgend einem Grund unterbleibt. Auch wenn jemand von denen, die besiegeln sollen, vorzeitig stirbt, sind die anhängenden Siegel der übrigen gültig. Werner und Heinrich haben, nachdem sie sich des von ihrem gestorbenen Bruder hinterlassenen Sohnes bemächtigt haben, dessen Großvater *(aldtvatter)* Johann Quad, Herrn zu Wickrath *(Wykeraide)*, zu veranlassen, daß er den Vertrag ratifiziert und besiegelt. Nachdem Christoph *(Christoiffel)* von Hatzfeldt, Hermanns Halbbruder, sowie dessen Brüder und Schwestern sich an den

Forderungen und Streitigkeiten beteiligten, Christoph für seine Person auch drohte *(bedreuvung gethain)*, will Hermann innerhalb von etwa 1 Monat die schriftliche Einwilligung Christophs sowie seiner Brüder und Schwestern unter den Siegeln von zwei Adeligen erwirken und diese an die Schiedsleute ausliefern, die diese bis zum Vollzug des Vertrages sowie bis zur erfolgten Zahlung und Lieferung aufzubewahren haben. Diese haben Werner und Heinrich nach Empfang eine Kopie der Einwilligung zu übermitteln. Sobald Zahlung und Lieferung erfolgt sind und der Vertrag vollzogen ist, haben sie Werner und Heinrich auch das Original zuzustellen. — Schiedsleute: Ludwig, Georg *(Jorghe)*, Wilhelm und Hermann, Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg; von Hermanns Seite: Christoph *(Cristoffel)* von Plettenberg; von Werners und seiner Mitberechtigten Seite: Moritz *(Moricius)* von der Lippe gen. Hoen zu Wilberhofen *(Wylberhoben)*. — Siegler: die Schiedsleute, Werner und Heinrich von Hatzfeldt, Hermann von Hatzfeldt zu Odenthal, sein Sohn Heinrich, sein Schwiegersohn Hermann von der Leyen, Hans von Neuhof *(Neuvenhoiff)* zu Neuenrade *(Roidt)*.

2 Ausf. (A, B), Sg. 1-12 unter Papieroblate aufgedr. — Aufschrift (A) *Original Vergleich de 1566 uber 1/6 anforderung an Wildenburg von Herman von Hatzfeldt zu Uffeln et Odendahl als erbtheil seines großvatters Henne von Hatzfeld c[ontr]a Werner, Henrich gebruder von Hatzfeld Weisweiler und Joan, sohn Daem von Hatzfeld Weisweiler Linzenich, abgeglichen mit 1 100 silber thaler samt freygebung an Hatzfeld Weisweiler der höfe Oedingen und Schrankhausen nebst aufhebung des arrestes von Hatzfeld Uffeln fur Hatzfeld Weisweiler* (18. Jh.). — Nr. 1401.

1566 Februar 2 **1474**

Zwischen Werner von Gymnich, Herrn zu Gymnich, und Wilhelm von Breitbach *(Breidt-)*, Herrn zu Bürresheim *(Beres-)* als Vormündern der durch den gestorbenen Johann von Lützeroth *(Luzenradt)* zu Forst hinterlassenen Kinder auf der einen Seite und dem gestorbenen *Daem* Spies von Büllesheim *(Spiesen von Bulischeim)* als Vertreter seiner Frau Margarethe von Gymnich auf der anderen Seite waren Vergleiche und Verträge wegen der Leibzucht der Margarethe an den Gütern ihres gestorbenen ersten Gemahls Johann von Lützeroth geschlossen worden. Dem ersten von ihnen zufolge war bestimmt, daß sie 300 Goldfl. jährlich zur Leibzucht gemäß Heiratsverschreibung auf folgende Güter zugewiesen erhalten sollte, als deren Besitzerin sie die Leibrente beitreiben sollte: vom Zoll zu Engers 125 Goldfl.; vom Hof zu Buir *(Bur)* 75 Ml. Roggen; vom Hof zu Brühl *(Bruel)* 40 Ml. Roggen und 10 Goldfl.; zu Gellesheim

(Gellescheim) ungefähr 42 Tlr. Rente; zu Holzhausen je 7 Ml. Korn- und Haferrente; zu *Brugken* 3 M. Wiese *(bendeß)* und 3 Simmer Korn. In diesem Zusammenhang war weiterhin vereinbart, sofern die Vormünder oder ihre Beauftragten an *Daem* und seine Frau innerhalb von 8 Tagen nach Pfingsten statt 1 Ml. Roggen 1 Tlr. lieferten, sollten diese den Roggen an die Vormünder liefern. Nach Ablauf der Frist von 8 Tagen nach Pfingsten sollten *Daem* und seine Frau befugt sein, die eingebrachte Frucht wie üblich zu behalten oder zu verkaufen. Die etwaige Differenz gegenüber dem Ertrag von 1 Tlr. je Ml. Roggen sollten die Vormünder ihnen namens der Kinder erstatten. Hierfür insgesamt sollten nach Ausweis des Vertrags von 1553 März 20 *(montagh nach dem sontag Judica)* die mit der Leibzucht belegten Güter haften. Der andere Vertrag, der 1556 zu Köln teilweise der Leibzucht wegen vereinbart wurde, sah ferner vor, daß Margarethe auf Lebenszeit alleine das Korn und die Einkünfte beitreiben sollte. Sie sollte hierüber zu ihrem Nutzen nach eigenem Ermessen verfügen können und nicht verpflichtet sein, das Korn nach Maßgabe des ersten Vertrages an die Vormünder oder deren Pflegekinder für 1 Tlr. je Ml. zu verkaufen.
Nunmehr läßt Margarethe, die zugleich ihre Kinder zweiter Ehe *(nachkinder)* als natürlicher Vormund vertritt, die Vereinbarungen, die zugleich für die Erben der Beteiligten gelten, aus gegebener Ursache folgendermaßen beschränken: Nachdem ihr Sohn Johann von Lützeroth zu Forst ihr 330 Goldfl. jährliche Leibrente beim Erzbischof und Kurfürsten zu Trier auf den Zoll zu Engers sowie 200 Goldfl. bei Johann Grafen zu Nassau-Katzenelnbogen *(Nassawe und Cazen-)* und dessen Brüdern auf die Rentei Siegen nach Ausweis besiegelter Urkunden verschrieben hat, die ausschließlich sie jeweils am Tage Mariä Lichtmess (Februar 2) zur Leibzucht beitreiben soll, und nachdem außerdem vereinbart ist, daß Johann ihr als Unterpfand für die ihr zugesagten Jahr- und Leibrenten die beiden Verschreibungen zur Verfügung stellen soll, hat sie ihm und seiner Frau Judith von Seelbach *(Sehl-)* deren Empfang mit der Maßgabe zu bestätigen, daß Johann und seine Frau, sobald Margarethe gestorben ist, beide Verschreibungen unverzüglich zugestellt bekommen, um darüber wie über sonst ihnen eigene Güter verfügen zu können. Außerdem tritt Margarethe an ihren Sohn die Güter und Renten, die sie den erwähnten Verträgen zufolge innehat, einschließlich der Nutzungen und Einkünfte hiervon zur freien Verfügung ab, ohne daß er hierin künftig durch sie und ihre Kinder zweiter Ehe beeinträchtigt wird. Ihr Verzicht auf die erwähnten Verträge ist bei nicht vollständiger Zahlung der zugesagten Leibrente hinfällig; von den erwähnten Gütern ist sie gegebenenfalls nicht zurückgetreten. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages die beiden Hauptsummen abgelöst und die Hauptverschreibungen zurückgefordert, so ist der Erlös unverzüglich und ungeteilt im Einvernehmen mit Margarethe erneut anzulegen. — In dem erwähnten zweiten Vertrag war

weiterhin festgelegt worden, daß Margarethe von ihrem Heiratsgeld 1 000 Goldfl. in ihre zweite Ehe erblich einbringen sollte. Unterdessen fiel ihr außerdem ein Drittel der Hinterlassenschaft ihres Sohnes erster Ehe *(vursohns)* Albrecht von Lützeroth gemeinem Recht gemäß zu. Hierfür wurden ihr der Hof zu Holzhausen mit den zugehörigen Gütern, Renten und Gerechtigkeiten zusammen mit Haus, Hof, Krautgarten *(moeß-)* und 4 M. Land zu Hersel, außerdem 11 Vt. Weingarten, 3½ Ml. Korn zu *Boschdroff*, jährlich 1 Ohm Pachtwein im Dorf Hersel zusammen mit 7 Hühnern, 1 Quart Honig und 12 Pf. 3 H. Zins daselbst erblich überlassen und zwar unter folgender Bedingung: ihr Sohn Johann von Lützeroth sollte dies bis zu seinem 28. Lebensjahr mit 1 600 Goldfl., worin die erwähnten 1 000 Goldfl. Heiratsgeld enthalten sind, einlösen können oder aber je 100 Goldfl. dieses Betrages mit 5 Goldfl. verzinsen können, wofür er gegebenenfalls entsprechende Sicherungen geben sollte. Demgegenüber wird nun im Einvernehmen mit Margarethe Folgendes bestimmt, das zugleich für die Erben der Beteiligten gilt: Die erwähnten Güter und Renten bleiben künftig Johann und seiner Frau erblich vorbehalten; Margarethe verzichtet hierauf zugleich als Vormund ihrer Kinder zweiter Ehe. Johann und seine Frau können die 1 600 Goldfl. in jedem ihnen beliebigen Jahr bei Margarethe und ihren Kindern zweiter Ehe einlösen. Bei Ablösung ist die Kündigung von beiden Seiten ein halbes Jahr zuvor schriftlich einzureichen. Die erwähnten Hauptverschreibungen und Verträge bleiben im übrigen gültig. Johann darf die zu Unterpfand gesetzten Güter zu Hersel und Holzhausen nur im Einvernehmen mit Margarethe und ihren Kindern zweiter Ehe zum Zwecke der Ablösung der 1 600 Goldfl. verkaufen, versetzen oder vertauschen und sie keinesfalls zu deren Nachteil verwenden. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen und schließen jeden dem entgegenstehenden Rechtsbehelf und alle künftigen gegenseitigen Forderungen aus. — Mittler: Werner von Gymnich, Herr zu Gymnich, Wilhelm von Breitbach, Herr zu Bürresheim. — Unterschriften von Margarethe von Gymnich, verw. Spies *(Speyssen)*, Mitfrau zu Schönstein *(Schoenistyn)*, sowie von Johann von Lützeroth. Unterschriftsvermerk der Judith von Seelbach. — Siegler: Margarethe von Gymnich, verw. Spies, Johann von Lützeroth, die Mittler. — *Uff unnser lieber frauwenn tagh, lichtmeß genantt.*

Ausf., Perg., Sg. 1-4 erh. — Nr. 1402.

1566 Februar 7 **1475**

Christoph *(Christoffer)* von Hatzfeldt bekundet, er habe zusammen mit seinem Bruder Hermann von Hatzfeldt zu Uffeln sowie ihren gemeinsamen Mitberechtigten gegenüber denen von Hatzfeldt zu Wildenburg

(Wyldenbuirch) und Weisweiler Forderungen geltend gemacht, die sie von ihrem gestorbenen Vater Johann von Hatzfeldt zu Uffeln geerbt hatten und die von ihrem gestorbenen Großvater Johann *(Henne)* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, herrühren. Nachdem Hermann sich im Einvernehmen mit ihm und den gemeinsamen Mitberechtigten sowie als ihr Bevollmächtigter mit denen von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, geeinigt hat, willigt er hierin vertragsgemäß, zugleich für seine Erben, ein. Auch leistet er dieserhalb Währschaftsversprechen. — Siegler: Christoph *(Christoffer)* von Plettenberg, *patte* des Christoph, Johann *van Heigen* zu Ewig *(Evich)*, Vetter des Christoph.

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 1403.

1566 Februar 17, Drove **1476**

Degenhard von Wevorden, Herr zu Drove, quittiert seinem Schwager Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, den Empfang von 50 Goldfl., die *Clais zo dem Haenen*, der zu Weisweiler wohnhaft ist, in Werners Namen als dessen zweijährigen Anteil an der Pension auf 1 500 Goldfl. auszahlte. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1404.

1566 Februar 22 **1477**

Gerdruidtgen, Witwe des *Petergen* zu Wildenburg *(Wilberg)*, und ihre Kinder Heinrich *(Hin-)*, Katharina *(Thrin)* und Ursula *(Ursel)* verkaufen, zugleich für ihre Erben, an Jakob *Kesseler* zu Nädringen und seine Frau Else alle ihre Gerechtigkeiten zu Nädringen in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen. Doch bleiben Georg *(Jorge)* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, seine Dienste und Gerechtigkeiten an der Wüstung vorbehalten, die noch nicht abgemessen ist. Von den hierfür zu zahlenden 45 Kölner fl. 11 alb. zahlten Jakob und seine Frau an *Gerdruidtgen* und ihren gestorbenen ersten Mann *Petergen* 24 Kölner fl. 3 alb. *Gerdruidtgen* quittiert nun zusammen mit ihrem dritten Mann Albert von Blankenberg den Empfang restlicher 4 Kölner fl., nachdem 17 fl. 8 alb. bereits früher an ihre erwähnten drei Kinder gezahlt waren. Die Käufer können über das erwähnte Höfchen (!) künftig uneingeschränkt verfügen. Die Verkäufer leisten ihnen dieserhalb Währschaftsversprechen; alle etwaigen Ansprüche etwaiger Miterben gelten sie ab, sodaß die Käufer hierdurch nicht belastet werden. Sie behalten sich das Recht vor, nach Ablauf von 16 Jahren das, was verkauft ist, mit der Verkaufssumme zuzüglich dem Entgelt für etwaige Bauaufwen-

dungen an Haus, Hof und Gütern nach Maßgabe von Schultheiß, Schöffen und Zimmerleuten einzulösen. — Dedings- und Weinkaufleute: Peter *zu der Bracht*, Schultheiß der Herrschaft Wildenburg, Gerhard zu Gerndorf und Wilhelm zu Steeg, beide Schöffen, *Derich ihm Kirssiefen*, geschworener Messer, Adam zu Wildenburg. — Siegler: Peter *zu der Bracht*, Schultheiß, Gerhard zu Gerndorf, Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, *Zirbes* zu Möhren *(Moern)*, Wilhelm zu Steeg, Peter zu Busenbach und *Jasper* zu Schönbach *(Schoin-)*, Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtssiegel). — *Uff s. Peters tag ad cathedram.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1405.

[15]66 Februar 24, Freusburg **1478**

Sebastian Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair *(Munckler)* und Meinsberg, etc. überläßt dem Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf dessen Antrag und zur Beförderung des Ehestandes die zu den saynischen Leuten gehörige Anna, Tochter des Thomas *underhalb dem wege in der Harpach*, sodaß diese künftig zu den wildenburgischen Leuten gehört, und zwar unter der Bedingung, daß Hermann bei nächster Gelegenheit das Überwechseln einer Person von den wildenburgischen zu den saynischen Leuten gestattet. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1406.

1566 März 23 **1479**

Valtin von Welschen-Ennest, des gestorbenen Johann Sohn, und seine Frau *Dreine* überlassen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Maria, geb. von Plettenberg, kraft Erbtausch alle ihre Gerechtigkeiten an Haubergen und Wiesen *in der obersten und understen Schönbach* in der Holdinghauser Mark im Austausch gegen deren Feld oberhalb des Rahrbacher Wegs, das neben einem Gut Junker Heinrichs gelegen ist, sowie im Austausch gegen deren Wiese bei der Ölmühle *(bey der oligs mhulln)*, die ebenfalls neben einem Gut Junker Heinrichs in der Welschen-Ennester Mark gelegen ist. Sie quittieren Junker Heinrich 15 Joachimstlr. als Zugabe *(zugifft)*. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb gemäß nassauischer Landesordnung und, wie im Amt Bilstein üblich, verfahren war. Beide Seiten verzichten auf das in Tausch

gegebene Gut. — Weinkaufleute: der alte Jost Schumacher zu Krombach, Schöffe; Heinrich zu Welschen-Ennest. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn* zu Ferndorf und Thomas Schumacher *(Schug-)* sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: 1) *Ein erb beut bryff zwischen Schmols Veltin zu Welschenengsten und mir der gerechtigkheit halben in der obersten und understen Schonnenbach, anno '66* (16. Jh); 2) *Deissen zehendenpfeng pfenig hab ich entpfangen ader haben sullen, datum den 19. November '66* (16. Jh.). — Nr. 1407.

1566 März 23 **1480**

Buben Hannes zu Littfeld und seine Frau *Elsa* überlassen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, kraft Erbtausch zwei Wiesen, von denen die eine *under dem Klebe* gelegen ist und zwar ringsum neben Junker Heinrichs Wiesen, während die andere *in der Schönbach* und zwar ebenfalls ringsum neben Junker Heinrichs Wiesen gelegen ist. Beide Wiesen sind in der Holdinghauser Mark gelegen. Von Junker Heinrich erhalten sie im Austausch hierfür: ein Höfchen *(höbgin)* zu Littfeld *bei der strassen,* wo es neben Junker Heinrichs Wohnhaus gelegen ist; ein Stück *(orth)* Wiese oberhalb ihres eigenen Wohnhauses, das unten neben Junker Heinrichs Scheune gelegen ist, sonst aber ringsum neben Junker Heinrichs Wiesen *(wiesengewachß),* wobei Junker Heinrich Durchfahrtrecht *(die farth)* durch dieses Stück Wiese zur Ölmühle behält; drei Wiesenstücke *(-pletze)* oben *in der Schönbach under dem dicken Bruech,* die Junker Heinrich besiegelter Urkunde zufolge bei *Lenhardt zun Irlen* und dessen Schwester erblich gekauft hat; daselbst unterhalb der Durchfahrt *(bonder der farth)* ein Wiesenstück *(-platz)* innerhalb seiner Hecken und Zäune. Sie quittieren Junker Heinrich den Empfang der ihnen zusätzlich gezahlten 15 Rader fl. zu je 24 alb. — Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Beide Seiten verzichten auf das in Tausch gegebene Gut. — Weinkaufleute: Hans Schmidt zu Holdinghausen, *langen Heinmans Johenchin* zu Littfeld. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn,* Thomas Schumacher und die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1408.

1566 April 20 **1481**

Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Maria, geb. von Plettenberg, überlassen an *Geeln Heyn Heilman* zu Krombach und *Henchin Hirdt* zu Krombach, die beide Witwer sind, je zur Hälfte kraft Erbtausch: 1) ihr Feld *im Oberseiffen* in der Krombacher Mark, das oben neben *dem Lumper,* unten neben Reuting, an einer Kopfseite neben den *widdomb hoffs* Gütern sowie an einer anderen Stelle neben Gut der *Scholtzen Stein* Kinder gelegen ist; 2) ihre zwei Gärten *(gartenlender)* unten *(niden)* vor dem Dorf Krombach *in den gärten,* von denen der obere neben Heinrichs eigenem Garten, oben und seitlich neben der Landstraße sowie auf der anderen Seite neben *dem Lumper* gelegen ist, während der andere Garten oben an Land der Kinder des gestorbenen Schöffers Hans, auf der anderen Seite an *Schmidtgins Dreimetzgens* Land sowie unten an die Landstraße grenzt. Im Austausch hierfür erhalten sie deren *baumbhöff* oben vor dem Dorf Krombach, der oben und unten neben Heinrich selbst sowie an einer Stelle *(orth)* neben der Landstraße gelegen ist. — Sie leisten einander Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem dieser Erbtausch an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen, diese Urkunde vorgelesen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Beide Seiten verzichten auf das zum Tausch gegebene Gut. — Weinkaufleute: *Wahln* Johann zu Littfeld, Jost *zun Eichen.* — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Schreibers *Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher daselbst und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Ein erb beuth breiff uber den baum* gharten zu Crombach hinder der pforten uff dem graben, anno '66 (16. Jh.). — Nr. 1409.

1566 Mai 11 **1482**

Hermann zu Krombach, Sohn des gestorbenen Hans, des alten Wirts, verkauft an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 12 Rader fl. zu je 24 alb. sein Feld *in der Duster Löhe* in der Krombacher Mark, das oben neben Pfarrgut sowie unten und auch vor Kopf neben Kirchengut gelegen ist. Er leistet Währschaftsversprechen, wie es rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Er verzichtet auf das verkaufte Feld erblich. — Weinkaufleute: der alte Jost Schumacher, Schöffe, und *Breusch* Hans, beide zu Krombach. — Siegler:

Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreybers Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1410.

1566 Juni 1, Wildenburg **1483**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, überläßt an Schultheißen und Geschworene des Amts Morsbach auf deren Antrag, den sie im Namen von Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. stellten, seine Leibeigene *(leibaighne und angehörige) Geyrtgen,* Tochter des gestorbenen Heinz *zur Lindenn,* zu Wittershagen *(Wendershein)* zum Zweck der Förderung des Ehestandes, damit diese künftig zu den bergischen Leuten gehört *(aygenn Bergisch zu werden),* jedoch mit der Auflage, daß jene bei nächster Gelegenheit auf seinen Antrag gestatten, daß eine bergische Person wildenburgisch wird. — Siegler: der Aussteller (Rückpetschaft).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Beiliegend: Konzept (16. Jh.), Pap. — Vermerk am unteren Rand: *Jacob graif zu Isenburg und Greinsaw* (glztg.). — Nr. 1411.

1566 Juni 3 **1484**

Ludger *(Lüthger)* zu Krombach *(Chrom-),* Sohn des gestorbenen *Schöffers* Hans, und seine Frau *Greta* sowie Hermann *Schutteler* daselbst und seine Frau *Mettell* verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans von Holdinghausen zu Holdinghausen, für quittierte 90 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf eine jährlich ablösbare Gülte von 4½ Rader fl., die jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach Pfingsten zu leisten ist. Hierfür setzen sie zu Unterpfand: drei Felder *ahm altten haen* in der Krombacher Mark, die allerseits an die Käuferin grenzen; ihr Wiesenstück *(platz)* zu Bruchhausen *vor der brucken* in der Krombacher Mark, oben neben der Landstraße, unten neben der Käuferin sowie dem *grose wasser,* auf der einen Seite neben Gut des Landesherrn sowie auf der anderen Seite neben [Lücke im Text] *Hengins;* ihr Wiesenstück zu Bruchhausen, an einer Kopfseite neben Johann *Olenders* Wiese, auf der einen Seite neben Pfarrgut sowie auf der anderen Seite neben der Wiese von *Velings* Hans; ihr Feld *uff der hindersten Brochen uff der Breidenbach,* oben neben dem Bruchhauser Gut, unten und an einer Kopfseite neben dem *Lubischen* Gut sowie an der anderen Kopfseite neben Kirchengut. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üb-

lich und rechtmäßig ist, nachdem sie den Gültkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufrufen ließen und auch sonst dieserhalb der Ordnung gemäß vorgingen. Sie behalten sich und ihren Erben das Recht vor, die Gülte jeweils zum Fälligkeitstermin mit der Verkaufssumme einzulösen. — Weinkaufleute: der alte Jost Schumacher zu Krombach, Johann *Alender* zu Eichen. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, sowie die dortigen Schöffen (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten des Landesherrn.

Ausf., Perg. (an Bruchstelle leicht besch.), Sg. besch. — Nr. 1412.

1566 Juni 5 **1485**

Hans *Guete* und seine Frau *Jotte*, Christian Hanstein und seine Frau *Luickel*, die zu *Ußlach* im Land Braunschweig *(Bruinschwig)* wohnhaft sind, Hans *Moez*, der zu *Eskerait* im Land Braunschweig wohnhaft ist, und seine Frau *Arte*, Hans *Scheue von der Heiten*, der zu *der Nies* im Land Hessen wohnhaft ist, und seine Frau *Elßbet* sowie *Hans Opfermann* zu *Clein almerait* im Land Hessen und seine Frau Katharina *(Chatrine)* verkaufen an *Hentgen* zu Bettorf und seine Frau Else zu einem Drittel, an Wilhelm zu Steeg und seine Frau Klara, Johann Ritter und seine Frau *Freugen*, Heinrich *under der Eichen* und seine Frau *Greta*, *Bruin zu Hammer* und seine Frau *Greta* sowie *Jasper* zu Bettorf und seine Frau *Freugen* zu einem weiteren Drittel und schließlich an *Peterman* zu Schmalenbach *(uf der Schmallen-)* und seine Frau Adelheid *(Alheit)* sowie Eberhard *(Ebert)* zu Hundscheid *(Hoinschet)* und seine Frau *Tringen* zu einem letzten Drittel für eine quittierte und zuvor vereinbarte Kaufsumme ihre Gerechtigkeit einschließlich Zubehör zu Bettorf und in der Umgebung in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen. Diese hatten sie von ihrer gestorbenen Großmutter *(alt-) Lißgen* geerbt. Werner und Heinrich von Hatzfeldt, Söhnen des gestorbenen *Daem* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie beider Erben bleiben ihre Lehnsrechte daran ebenso vorbehalten wie Wilhelm von Hatzfeldt zu Krottorf *(Kruttroff)* seine Dienstrechte und sonstigen Gerechtigkeiten daran. — Nachdem sie das Gut (!) dreimal 14 Tage lang in der Kirchspielkirche zu Friesenhagen hatten feilbieten lassen, verzichten sie vor Schultheiß und Schöffen zu Friesenhagen zugunsten der Käufer hierauf. Auch leisten sie Währschaftsversprechen. — Dedings- und Weinkaufleute: Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen. — Siegler: Georg *(Jurge)* der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, auf Bitten von Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, der kein Siegel hat.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1413.

1566 Juni 10 **1486**

Werner und Heinrich Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, sowie Regina Quad, Witwe des *Dahm* von Hatzfeldt zu Linzenich *(Linse-)*, die ihren Sohn Johann vertritt, überlassen an *Chön Hoener* zu Plittershagen *(Blitterßhaen)*, *Henne* Quast sowie sämtliche Erben und Angehörigen *(zustender)* der Gemeinde Plittershagen kraft Erbtausch 10½ M. Ruten Wüstung *(wuestenung)* oder Hauberg sowie ein etwa ½ M. großes und *im Langenseifen* genanntes Wiesenstück darin bei Plittershagen in der Grafschaft Nassau im Amt Freudenberg, an allen Seiten neben Gütern des Johann Grafen zu Nassau-Katzenelnbogen und seiner Brüder gelegen. Hierfür erhalten sie im Austausch: 4 M. weniger 1 Vt. Hauberg *im Egelßseiffen*, vor Kopf neben Gütern des Johann Grafen zu Nassau, auf der einen Seite in der Nähe des Hofs Stöcken, unten neben Gütern des Junkers Ludwig von Hatzfeldt sowie auf der anderen Seite neben dem *das Raw Bhul* genannten Wald, der ihnen selbst gehört; deren vierten Teil von 1 M. 24 Ruten Wüstung *am Egelsseiffen ufm höchsten*, vor Kopf neben einem Stück der Tauschpartner, auf beiden Seiten neben Gütern, die ihnen selbst gehören sowie unten neben Gut des Junkers Hermann von Hatzfeldt; 4 M. 18 Ruten Hauberg oder Wüstung *an der Hondsheynen* unterhalb des nach Friesenhagen führenden Weges, oben und an den Seiten neben Erbgut, das *Johengin*, dem Hofmann zu Stöcken, gehört und das in der Nähe des Hofes gelegen ist, außerdem unten neben Gut, das ihnen selbst gehört; 2½ M. Hauberg *am Kallenbornen*, oben neben Gütern des *Truebrich* von Plittershagen sowie unten und an den Seiten neben Gütern, die ihnen selbst gehören. Diese Stücke, die alle in der Umgebung des Hofs Stöcken in der Grafschaft Nassau im Gericht Freudenberg gelegen sind, sollen ihnen künftig ebenso zur Verfügung stehen wie die sonst zu dem Hof gehörigen Eigengüter. — Geht diese Urkunde verloren, so leisten sie Ersatz. — Dedingsleute: von seiten der Aussteller: Peter *zur Bracht*, Schultheiß der Herrschaft Wildenburg, Johann Mühlenthal *(Mullen-)* zu Friesenhagen; von seiten der Gemeinde Plittershagen: *Steffens* Johann, Johann *Sibel* zu Freudenberg, *Bestgin ufm Rein*, der Erbmesser ist. — Siegler: Heinrich *Geyse*, Schultheiß zu Freudenberg, *Cuntzen Hentgin* zu Niederndorf *(Nidern-)*, *Thiln Henn* zu Bockseifen und die übrigen Schöffen zu Freudenberg (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1414.

1566 Juli 29 **1487**

Vor Johann *Zuyrss*, der Vogt ist, sowie vor Franz *van Reckum*, Philipp *im Leuvenn* und den übrigen Schöffen der Stadt Wassenberg verkaufen Peter von Effeld *(-felt)*, der Halfe zu *Farde* war und der jetzt Halfe

auf dem neuen Schaephuyser (*Schaphuiser*) Hof ist, sowie seine Frau *Baetz* an *Gothartenn Pelser* zu Roermond und seine Kinder, die er zusammen mit seiner gestorbenen Frau *Naellen* hatte, kraft Erbkauf für quittierte 60 Tlr. 2½ Roermonder Ml. Roggen guter und marktgerechter Frucht zweiter Wahl (*ain zween pfenningenn nehest den bestenn*), die jährlich zu Roermond jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage Vincula Petri, d. h. August 1 zu liefern sein sollen. Hierfür setzen sie zu Unterpfand: 1) Haus und Hof mit der *wailstatt* von etwa 3½ Vt. Größe mit dem darauf stehenden Bau (*gehucht*) zu Effeld, an einer Kopf- sowie an einer weiteren Seite neben der Viehstraße, die aus dem Dorf *int Broick* führt, an der anderen Kopfseite neben Peter *Oppers* Erben sowie an einer weiteren Seite neben *Hiebgenn Wevers* Erben; den Hof hat Peter zusammen mit seiner ersten Frau *Merken* erworben und dann mit seiner jetzigen Frau *Baetzen* bebaut; 2) 1½ M. Land und Wiese (*bende*) in der Effelder *Ohe*, an der einen Kopfseite neben der Roer (Ruyren), an der anderen Kopfseite neben Erbe des Hofs *Uberbeick*, auf der einen Seite neben Erbe des Hofs *Farde* sowie auf der anderen Seite neben Gut der *Biellen*, Tochter Johanns von *Jünichoven*, gelegen; 3) 2 M. Land *uff dem Over* bei Steinkirchen, an einer Kopfseite neben Erbe des Pastors von Steinkirchen, an der anderen Kopfseite neben dem Weg, der entlang der *Berrerz Kuyll* nach Vlodorp führt, auf der einen Seite neben dem Weg von Steinkirchen nach Effeld sowie auf der anderen Seite neben Erbe *Driessenn Schrueders* gelegen. Den Verkäufern bleibt das Recht vorbehalten, die Rente jeweils zum Fälligkeitstermin mit 60 Tlrn. zu je 30 Brabanter Stübern oder Gegenwert zuzüglich 28 alb. jeweils gültiger Währung für Siegelgeld und Schreiberlohn zusammen mit der jeweils fälligen Rente und etwaigen Rückständen dieserhalb in Roermond einzulösen. — Schreibervermerk des Hans *Beick*. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1415.

1566 August 9 **1488**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem *Thewyss* von Huissen (*Hüyssen*) den Empfang von 30 Goldfl., die er im Namen seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, leistete und die am gleichen Tag fällig waren. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1416.

1566 August 26 **1489**

Vor Johann von Reuschenberg (*Ruyssenberch*), Herrn zu Setterich (*Zette-*), *Arndt* von Amstenrade (*Anstenraidt*), Herrn zu Geleen (*Gleyn*), *Ge-*

rit Huyn von Amstenrade, Kaspar *(Casper)* von Amstenrade, *Arndt* Schenk von Nideggen *(Schenck van Nideckgen)*, Herrn zu Hillenraadt *(-raidt)*, *Floris* von Bocholtz *(Boickholtz)* zu Tongerloo *(-loe)*, Heinrich *(Henrick)* von Boyneburg *(Bovenberch)* gen. von Honstein und Jakob *die Cock* von Opijnen wird im Einvernehmen mit anderen Verwandten und Freunden des Heinrich Mascherel *(Henrick Masschreel)*, Herrn zu Balgooi *(-goy)* und Opijnen zwischen Heinrich und seinen Schwestern Mechthild *(Mechtelt)*, *Ulant* und Anna Mascherel, die alle Kinder des gestorbenen Johann Mascherel und seiner gestorbenen Frau *Hillegondt Cocks*, Herrn und Frau zu Balgooi und Opijnen sind, folgende Erbteilung *(erffmaichgescheidt)* der von ihren Eltern hinterlassenen Lehen-, Eigen-, Allodial- und sonstigen Güter *(gerede ende ongerede guedern)* ohne Rücksicht auf deren Lage vorgenommen: Die beiden Herrlichkeiten Balgooi und Opijnen einschließlich Zubehör an Häusern, Hoheit, Kirchsatz *(gerechtecheiden van kerckengyften)*, Zinsen, Zehnten, Renten und Einkünften, auch einschließlich allen zugehörigen Erb- und sonstigen Gütern innerhalb der beiden Herrlichkeiten bleiben Heinrich vorbehalten. — Mechthild erhält als Anteil an den von Vater und Mutter hinterlassenen Erb- und sonstigen Gütern: den Zehnt zu Erp mit der Gerechtigkeit *van die personaitschap* sowie mit allem Zubehör in der Meierei 'sHertogenbosch *(Sher-)* und allen Nutzungen *(profyten)* hiervon; dies ist nach dem ersten Beilager mit ihrem künftigen Gemahl zu liefern; 700 gefalwerte Brabanter bzw. Karolusfl. zu je 20 gefalwerten Brabanter Stübern in Gold oder Silber Brabanter W. bei erster Gelegenheit für ihre Ausstattung mit Kleidern von den gegenwärtigen Pachten und Jahrrenten beider Herrlichkeiten; 3 000 Karolusfl. genannter W. innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten Beilager der von ihr zu schließenden Ehe, die Heinrich zu zahlen hat; weitere 3 000 Karolusfl. der erwähnten W. innerhalb von 4 Jahren nach ihrem ersten ehelichen Beilager, die Heinrich ebenso wie den vorgenannten Betrag unter folgenden Bedingungen zu zahlen hat: Kann er die Beträge nicht termingemäß zahlen, so hat er bis zu deren Zahlung für je 100 fl. hiervon jährlich 5 fl. auf sichere Unterpfänder anzuweisen. Die Ablösung hat zu 2 Terminen mit je 3 000 Karolusfl. nach Ablauf halbjähriger Kündigungsfrist zu erfolgen. — *Ulandt* erhält als Anteil an den von Vater und Mutter hinterlassenen Erb- und sonstigen Güter: 12 000 Karolusfl. der erwähnten W., die Heinrich im Einvernehmen mit den Vormündern zum Termin ihres ersten ehelichen Beilagers zur Hälfte in bar zu zahlen hat, sofern er nicht für je 100 fl. des zahlbaren Betrages jährlich 5 fl. auf sichere Unterpfänder anweist; weitere 3 000 Karolusfl. hiervon hat Heinrich ihr innerhalb von 2 Jahren nach ihrem ersten ehelichen Beilager unter den entsprechenden Bedingungen zu zahlen, entsprechend restliche 3 000 Karolusfl. innerhalb von 4 Jahren nach ihrem ersten ehelichen Beilager, wobei die schließliche Ablösung zu 2

Terminen mit je 3 000 Karolusfl. nach Ablauf halbjähriger Kündigungsfrist zu erfolgen hat; 700 gefalwerte Brabanter fl. zu je 20 gefalwerten Brabanter Stübern in Gold oder Silber Brabanter W. bei erster Gelegenheit für ihre Ausstattung mit Kleidern von den gegenwärtigen Pachten und Jahrrenten beider Herrlichkeiten. — Anna erhält als Anteil an den von Vater und Mutter hinterlassenen Erb- und sonstigen Gütern: 12 000 Karolusfl. der erwähnten W. an Heiratsgeld sowie 700 gefalwerte Brabanter bzw. Karolusfl. der erwähnten W. für ihre Ausstattung mit Kleidern und zwar in der gleichen Form wie ihre Schwester *Ulandt*. — Sobald Heinrich an seine drei Schwestern die erwähnten Heiratsgelder gezahlt oder hierfür entsprechende Verschreibungen erteilt hat, hat jede Schwester mit ihrem Bräutigam *(breudegam ende huisherrn)* auf alle Hinterlassenschaft ihres Vaters und ihrer Mutter, auch auf das von diesen nachträglich gekaufte Erbe *(erffeniss)* ohne Rücksicht auf dessen Lage und darauf, ob es sich um Herren- *(herliche)*, Lehen- oder sonstige Güter handelt, selbst oder durch Bevollmächtigte vor den zuständigen Rechten (!) und Gerichten zu Heinrichs Gunsten wie üblich zu verzichten. Stirbt Heinrich ohne Leibeserben und Kinder, so erhält Mechthild die Herrlichkeiten Balgooi und *Opijnen*. Gegebenenfalls hat sie den Zehnt zu Erp mit dem erwähnten Zubehör an *Ulant* zu überlassen. An Anna sind gegebenenfalls 6 000 Karolusfl. der erwähnten W. von den beiden Herrlichkeiten durch Mechthild zu zahlen, da es als billig angesehen wird, daß die Schwestern einen Anteil an der Hinterlassenschaft *(versterffs)* ihres Bruders erhalten. — In die Eheberedungen der Schwestern sind die nach Landesbrauch üblichen Klauseln und Artikel insbesondere für den Fall einzufügen, daß sie ohne Leibeserben sterben, sodaß der von ihnen zugebrachte Kindteil oder das von ihnen zugebrachte Heiratsgut an die seiner Herkunft entsprechende Seite *(boessem)* fällt. — Stirbt eine Schwester vor der Eheschließung und zwar zuerst Mechthild ohne Leibeserben, während ihre Schwestern verheiratet sind, so fällt Heinrich der Zehnt zu Erp mit dem erwähnten Zubehör zu; die 6 000 Karolusfl. fallen dann ihren beiden Schwestern zu. Stirbt dann eine der beiden zunächst überlebenden Schwestern, so fallen der ihr zugewiesene Kindteil und ihr Heiratsgut ihrem Bruder und ihrer noch lebenden Schwester zu gleichen Teilen zu. In allen Fällen treten die Kinder an die Stelle der Eltern und treten die Erbfolge an. In allen Fällen bleibt anderweitige Regelung durch Eheberedung vorbehalten. — Nachdem Elisabeth *Cocks*, die Tante *(moeyn)* Heinrichs und seiner Schwestern, die Klosterfrau *(begeven geprofessyde cloester jonfraw)* zu St. Gertruden in 'sHertogenbosch ist, unlängst aus dem Kloster auf das Haus zu *Opijnen* kam und dort Verzicht leistete, wird für künftig Folgendes bestimmt: Sofern sie mit den ihr zugesagten 136 Karolusfl. Leibrente, die an das Kloster und sie jährlich zu ihrem Unterhalt gezahlt wird, nicht mehr zufrieden ist

und zu ihrem Unterhalt mehr oder andere Güter haben möchte, haben Heinrich und seine Schwestern für den etwa einvernehmlich und rechtmäßig vereinbarten Mehrbetrag aufzukommen, wobei Heinrich entsprechende Beträge einbehalten darf. — Die Erbteilung wird vierfach ausgefertigt. Heinrich und seine Schwestern verpflichten sich auf die getroffenen Vereinbarungen. Sie verzichten auf jeden dem entgegenstehenden Rechtsbehelf. — Siegler: die Mittler, Heinrich Mascherel, Herr zu Balgooi und Opijnen, Mechthildt, *Ulandt* und Anna Mascherel.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1, 2, 6-12 erh., 3-5 ab. — Nr. 1417.

1566 September 30, Bilstein **1490**

Sweder von Plettenberg zu Reiste und seine Frau Margarethe Schade *(Schadene)*, Tochter des gestorbenen *Volperth* Schade, bekunden, sie hätten ihrer Schwägerin Margarethe Schönhals, Witwe zu Holdinghausen, auf dem zu Balve gehaltenen Einungstermin gemäß Urkunde von [15]66 September 2, zugleich für ihre Erben, für den Fall Schadloshaltung zugesagt, daß ihre Schwägerinnen und Schwestern Maria und Anna Schade *(Schadine)* Forderungen wegen der Güter zu Kruberg *(Cruitprich)* sowie wegen des Hofs zu Welschen-Ennest, den Valentin Quitter jetzt bewohnt, stellen, wozu diese nicht berechtigt sind. Für den gegebenen Fall setzen sie ihren Kornzehnt mit zugehörigen Rechten und allem sonstigem Zubehör zu *Buricke* im Amt oder Gericht Werl, zugleich für ihre Erben, zu Unterpfand. Jeder dem entgegenstehende Rechtsbehelf bleibt ausgeschlossen. Sobald etwaiger Schaden getilgt ist, haben die verw. Margarethe oder ihre Erben den Zehnt wieder an sie auszuliefern. Sie dürfen den Zehnt künftig nur im Einvernehmen mit der verw. Margarethe verkaufen oder sonst veräußern oder versetzen, solange sie ihr nicht hinreichenden Verzicht ihrer Schwägerinnen und Schwestern Maria und Anna gemäß Landesgewohnheit und adeligem Brauch verschafft haben. Sobald dies der Fall ist, ist diese Urkunde *Sweder*, seiner Frau oder beider Erben auszuhändigen. — Unterschriften des *Sweder* von Plettenberg sowie der Margarethe Schade, Frau zu Plettenberg. — Siegler: *Sweder* von Plettenberg; Christoph von Loen *(Lohn, Loin)*, Richter zu Werl *(Werlle)*. — *Auff montag nach s. Michaelistag*, zu Bilstein.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 1418.

1566 Oktober 12 **1491**

Grethen Heinrich zu Eichen und seine Frau *Elsa* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Pletten-

berg, für quittierte 21 Rader fl. 18 Weißpf., den fl. zu 24 alb. gerechnet, kraft Erbkauf ihren Anteil an dem Garten *uff dem Kemperling* in der Eichener Mark zwischen *Langen zun Eichen* auf der einen Seite und Martin Strauchs Gut auf der anderen, unten neben Herrengut *(unsers gnedigen hern guth)*. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten, zugleich für ihre Erben, auf den verkauften Gartenanteil. — Weinkaufleute: der alte Jost Schumacher zu Krombach, Schöffe; *Mhann* Hans zu Eichen. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher daselbst sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel) unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1419.

1566 November 5 **1492**

Heinrich von Wittenhorst, Sohn des Johann von Wittenhorst und seiner Frau *Joist* von Wees, Herrn und Frau zur *(to der)* Horst, vereinbart mit *Ulant* von (!) Mascherel *(Maeschreell)*, Tochter des gestorbenen Johann von Mascherel und seiner gestorbenen Frau *Hilligunde Kock*, gemäß Ordnung der Kirche im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. — Johann und seine Frau überlassen ihrem Sohn Heinrich als Heiratsgut *(hilicxforwerden unn hilcxmedegaif)*: das Haus *angen Linde* mit der Vorburg, mit Kisten, Kästen, Tafeln, Bettstellen, Betten, Laken und Tresoren, die jetzt dort sind, mit allem sonstigen Hausrat, auch mit Gärten, Obstgärten (bongart), zwei Büschen, Weiden, Feldern und Wiesen, mit alle dem, was der jetzige Pächter *(huisman)* bis jetzt dort angebaut hat *(bouwerie . . . . . bisher gehadt ende gebruickt hat)*, ebenso mit allen Gülten, Renten und Pachten; den sog. *Custers hof* in der Nähe des Hauses; den Hof zu Walsum und die durch Bernhard *(Bernt) upten berch* dort geleistete Pacht; das Land in der Bauerschaft *Dipinckhaven;* das Höfchen im Kirchspiel Hirschfeld *(Hirspelt); uif sleich buis* und Holz *(holtzewas)* im Dinslakener *(-laicker)* Wald einschließlich Hühnern, Wachs, *aly unde krut;* Land, Weiher *(weyen)*, Obstgärten und Ackerland in Götterswickerhamm *(Guytters-)*, die in der Erbteilung *(maichgescheit)* nicht im Einzelnen aufgeführt sind und die der dortige Richter jetzt gepachtet hat. Sobald die Pacht abgelaufen ist und die künftigen Eheleute dort wohnen, haben diese hiervon folgendermaßen die Nutzung: sie nutzen von kommenden St. Martinstag (November 11) an dort alles, was Heinrichs Eltern bisher als Herr und Frau zur Horst auf Lebenszeit innehatten. Solange Hein-

richs Eltern leben, haben die künftigen Eheleute kein Nutzungsrecht am Holz mit Ausnahme von Bau- und Brennholz. Heinrichs Eltern haben, sofern sie das Haus *angen Linde* selbst bewohnen wollen, den künftigen Eheleuten das ihnen eigene Haus zu Nymwegen als Wohnung einzuräumen. Auch haben sie, solange sie das Haus *angen Linde* bewohnen, den künftigen Eheleuten eine Jahrrente von 300 Tlrn. oder Gegenwert anzuweisen. Sobald Johann und seine Frau gestorben sind, erhalten die künftigen Eheleute: das Haus *angen Linde* mit den zugehörigen Gerechtigkeiten und allem sonstigen Zubehör; einen Hof in der Bauerschaft Laakhausen *(Laickhusen)* im Gericht Wesel, den jetzt der sog. *Raib* zu Laakhausen bewohnt, und zwar mit allen Gerechtigkeiten am Wald; 4 Tlr. Jahrrente von einer Wohnung *(huis unn woningh)* am Markt *(an die merckt)* zu Wesel, die *Stap* jetzt bewohnt, einschließlich Zubehör; zwei Bauhöfe *(bouhoven)* einschließlich Bauten *(bou)* und Weideland (weylanden); weitere Werthe innerhalb des Waal *(werde inden Waell)* einschließlich Bauten und Weideland sowie weitere zwei *landstede*, die alle in den Kirchspielen *Hien* und Doorenwerth (?) *(Doyenwerdt)* im Amt Niederbetuwe *(Nederbetouwe)* gelegen sind; Haus und Wohnung *(behuisungh unn woninge)* einschließlich Garten in der *Holstrait* in der Stadt Nymwegen, wie Heinrichs Eltern dies bei ihrem Tod hinterlassen, auch gemäß der Erbteilung zwischen ihren Söhnen, die in vollem Umfang gültig bleibt. — *Ulant* hat gemäß der mit ihrem Bruder Heinrich von Mascherel, Herrn zu Balgooy und Opijnen *(Opinen)*, sowie ihren Schwestern vereinbarten Erbteilung als Mitgift *(mitstuer enn rechte hilicx* medegaif) 12 000 Karolusfl. zu je 20 gefalwerten Brabanter Stübern in die Ehe erblich einzubringen. 6 000 fl. hiervon sind in Gold oder Silber bar zu zahlen, sobald das erste eheliche Beilager vollzogen ist, sonst aber sind im Einvernehmen mit den Mittlern gesicherte Verschreibungen hierfür zu erteilen. Von den restlichen 6 000 fl. sind je 3 000 fl. innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten ehelichen Beilager sowie von 4 Jahren nach Abschluß dieser Eheberedung in den Städten Nymwegen oder Gennep, je nach Wahl der künftigen Eheleute, zu ihrer freien Verfügung zu zahlen. Für das, was hiervon nicht termingemäß gezahlt wird, sind, bis dies der Fall ist, jährlich 5 fl. für je 100 fl. des nicht gezahlten Betrages auf die Herrlichkeiten Balgooy und Opijnen zu verschreiben. *Ulants* Bruder Heinrich oder seine Erben können gegebenenfalls die nicht gezahlten 6 000 fl. zu zwei Terminen mit je 3 000 fl. in den erwähnten Orten einlösen, nachdem sie die Kündigung schriftlich einreichten und die halbjährige Kündigungsfrist abgelaufen ist. Benötigen die künftigen Eheleute den vollen Betrag vorzeitig, so hat *Ulants* Bruder Heinrich dem möglichst zu entsprechen. — Mit der Zahlung des vollen Betrags sind *Ulants* Ansprüche auf Erbe und Gut von Vaters und Mutters Seite erblich abgegolten. Entsprechend verzichtet sie zu ihres Bru-

ders Heinrich Gunsten auf alle weiteren Ansprüche an das, was ihre Eltern hinterließen, und zwar ohne Rücksicht auf dessen Lage im Fürstentum Geldern oder in anderen Fürstentümern, Herrlichkeiten oder Gerichten. Demgegenüber bleibt jeder Rechtsbehelf ausgeschlossen. Sie leistet ihrem Bruder bei Bedarf auf dessen Antrag und auf dessen Kosten weiteren Verzicht. Andererseits bleibt den künftigen Eheleuten vorbehalten, was ihnen durch Gott oder von seiten der Kirche zufällt. — Stirbt *Ulants* Bruder Heinrich ohne leibliche Erben, so fallen die Herrlichkeiten Balgooy und Opijnen einschließlich Zubehör in dem Umfang, in dem sie ihm durch Teilung zwischen den Geschwistern zugefallen sind, alleine seiner ältesten Schwester Mechthild erblich zu. Diese hat dann ihrer Schwester *Ulant* je ein Drittel von allen Zehnten zu *Erp* sowie von den Gerechtigkeiten *des personaitschaps* einschließlich Zubehör in der Meierei 'sHertogenbosch *(Shertougenbois)* erblich zu überlassen. Außerdem hat sie dann ihrer Schwester Anna oder deren Erben 6 000 Brabanter fl. ungeteilt zu zahlen oder, bis sie dies zahlt, eine entsprechende Pension zu verschreiben, wobei 20 Pf. je fl. zu rechnen sind. — Stirbt Mechthild ohne leibliche Erben, so fallen gemäß Teilung zwischen den Geschwistern die Anteile an den Zehnten zu *Erp* und an den Gerechtigkeiten *van der personaitschap* ihrem Bruder Heinrich oder seinen Erben zu, die 6 000 Brabanter fl. aber an ihre Schwestern *Ulant* und Anna, während ihrem Bruder Heinrich die nachfolgend genannten Nutzungsrechte daran vorbehalten bleiben. — Sobald eine der anderen Schwestern ohne leibliche Erben stirbt, ist das ihr zugewiesene Heiratsgeld zwischen ihrem Bruder und ihren Schwestern oder deren Erben zu gleichen Teilen zu teilen. —

Geht Heinrich von Wittenhorst, nachdem er zusammen mit einem oder mehreren Kindern seine Gemahlin überlebt hat, eine weitere Ehe ein, so kann er sämtliche Güter lebenslänglich nutzen. Dabei kommt er für Erziehung und Ausstattung der Kinder auf. Die Häuser und Güter hat er dabei instand zu halten. Kindern aus seiner zweiten Ehe kann er auf Erbe und Güter von seiner und seiner ersten Gemahlin Seite, die sie gemeinsam innehatten oder die ihm beim Tod seiner Eltern nachträglich zufielen, einmal höchstens 4 000 Tlr. oder Gegenwert erblich zuweisen. Diese haben seine Kinder erster Ehe innerhalb von Jahr und Tag nach seinem Tod auszuzahlen, sonst aber für je 100 fl. des nicht termingemäß gezahlten Betrages jährlich 5 fl. Pension bis zur Auszahlung des überfälligen Betrages zu verschreiben. Gegebenenfalls ist die erste dieserhalb fällige Pension 2 Jahre nach seinem Tod zu leisten. Die Kinder zweiter Ehe haben Häuser *(huisungen)*, Erbe und Güter erst zu räumen, sobald ihnen hierfür geeignete Unterpfänder verschrieben sind. Sobald die Kinder zweiter Ehe oder deren Nachkommen ohne leibliche Erben gestorben sind, fallen die 4 000 Tlr. oder Gegenwert an die Kinder er-

ster Ehe oder deren Erben. Den Kindern zweiter Ehe bleiben beim Tod des Vaters dessen Kleider und Kleinodien vorbehalten. Wehrgerät *(kriechrustungh)*, alles, was nagelfest ist, auch Tresore, Kisten, *sitten*, Tafeln, Bettstellen und alles Holzwerk soll auf den Häusern bleiben. Von beweglichen *(gereide)* Gütern wie Silbergeschirr, *beilden* mit Zubehör, Leinwand, Zinn- und Kupfergerät fallen gegebenenfalls den Kindern erster Ehe zwei Drittel, den Kindern zweiter Ehe ein Drittel zu. Der persönliche Besitz der Mutter *(wat aver to der moiderlief gehorich)* bleibt den Kindern erster Ehe vorbehalten. Die Kinder zweiter Ehe haben, sobald die Teilung so erfolgt ist und sie für 4 000 Tlr. oder Gegenwert hinreichende Sicherungen erhalten haben, zugunsten der Kinder erster Ehe alles zu räumen, was sie an Häusern, Erbe und Gütern von ihrem Vater und seiner ersten Gemahlin innehatten. — Geht *Ulant*, nachdem sie zusammen mit einem oder mehreren Kindern ihren Gemahl überlebt hat, im Einvernehmen mit Freunden eine weitere Ehe ein, so hat sie alles Erbe und Gut aufzugeben, das sie in die Ehe eingebracht hat, das ihr zugefallen ist oder das sie erworben hat, soweit sie dies gemeinsam mit ihrem Gemahl in Gebrauch hatte. Die Kinder haben ihr dann die Hälfte des beweglichen *(gereiden)* Guts zu überlassen, wofür sie für die Hälfte der während der Ehe entstandenen Schulden aufkommt. Ihre Kleider und Kleinodien erhält sie gegebenenfalls zur freien Verfügung. Die Kinder haben ihr dann außerdem auf das erwähnte Erbe und Gut eine Leibrente von 300 Tlrn. oder Gegenwert mit entsprechenden Sicherungen zu verschreiben. Erst wenn dies geschehen ist, hat sie Häuser, Erbe und Gut zu räumen; sodann ist sie hierzu verpflichtet. Etwaigen Kindern aus ihrer zweiten Ehe haben ihre Kinder erster Ehe Sicherungen dafür zu verschreiben, daß sie ihnen innerhalb von Jahr und Tag nach dem Tod der Mutter 2 000 Tlr. oder Gegenwert auszahlen oder ihnen bis zur Auszahlung für je 100 Tlr. dieses Betrages jährlich 5 Tlr. Pension zahlen. Die 2 000 Tlr. oder Gegenwert fallen den Kindern erster Ehe zu, sobald die Kinder zweiter Ehe oder deren Nachkommen ohne Leibeserben gestorben sind. — Bleibt einer der Ehegatten, der zusammen mit einem oder mehreren Kindern den anderen Ehegatten überlebt, verwitwet, so kann er Häuser, Erbe und Güter nutzen, wobei er für Erziehung und Ausstattung der Kinder aufkommt. Bleibt mit den Kindern kein Einvernehmen bestehen und trennt die verwitwete Mutter sich von ihnen, so bleiben ihr die von ihr in die Ehe eingebrachten und erworbenen Güter vorbehalten. Die Kinder haben ihr dann 300 Goldfl. Jahrrente zu verschreiben und dafür Sicherungen zu geben. Auch haben sie ihr ein geeignetes Haus in einer Stadt des Fürstentums Geldern zu verschaffen. Solange die Mutter nicht wieder verheiratet ist, dürfen die Kinder nur im Einvernehmen mit ihr und beiderseitigen Freunden etwas von Erbe und Gut der Eltern verkaufen, versetzen oder sonst entäußern.

– Heinrich bleiben, sofern er ohne gemeinsame Kinder seine Gemahlin überlebt, und ohne Rücksicht darauf, ob er dann wieder heiratet oder nicht, alle beweglichen Güter zur freien Verfügung vorbehalten. Über seine Erbgüter kann er dann zu seinen und seiner Erben Gunsten frei verfügen. Das durch seine Gemahlin hinterlassene Heiratsgeld sowie das ihr zugefallene Gut kann er dann lebenslänglich nutzen; mit seinem Tod fällt dies ihren nächsten Erben zu. – *Ulant* bleibt, sofern sie ohne gemeinsame Kinder ihren Gemahl überlebt, ein Jahr lang nach seinem Tod auf allen Gütern ansäßig und kann diese nutznießen. Die Hälfte aller beweglichen *(gereiden)* Güter, das von ihr in die Ehe eingebrachte Heiratsgeld, die ihr von ihrer Seite zugefallenen Erbgüter sowie ihr persönlicher Besitz bleiben ihr dann erblich vorbehalten, ebenso die Hälfte der erworbenen unbeweglichen Güter. Sie kann hierüber frei verfügen, hat jedoch für die Hälfte der während der Ehe entstandenen Schulden aufzukommen. Nach Ablauf des einen Jahrs wird ihr auf die durch ihren Gemahl hinterlassenen Güter eine Leibrente von 300 Tlrn. oder Gegenwert mit entsprechenden Sicherungen verschrieben. Sobald dies der Fall ist, hat sie Häuser, Erbe und Güter zu räumen. Wehrgerät und alles, was nagelfest ist, hat sie auf den Häusern ebenso zu belassen wie Tresore, Kisten, *sitten,* Tafeln, Bettstellen und alles Holzwerk, soweit sich dies zu Lebzeiten ihres Gemahls dort befand. Mit ihrem Tod fällt die erwähnte Leibrente ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu.
Pfandschaften, Leibgewinn, Heiratsgüter *(dois-)* sowie auf Losrenten angelegte Gelder, die den Eheleuten zufallen, die sie anlegen oder die sie erwerben, gelten im Zusammenhang mit dieser Eheberedung als Erbschaft und werden wie die übrigen Erbgüter beerbt. Erbe und Gut, das die Eheleute während der Ehe kaufen oder sonst erwerben, ist, sobald sie beide kinderlos gestorben sind, zwischen den beiderseitigen Erben zu gleichen Teilen aufzuteilen, nachdem zunächst der überlebende Ehegatte lebenslängliches Nutzungsrecht daran hatte. Sterben ihre Kinder oder deren Nachkommen ohne leibliche Erben, so fallen Erbgüter und Heiratsgeld ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Die Kinder beerben einander und werden nicht durch Vater und Mutter, Großvater und Großmutter beerbt. Anfallende Seitenfälle, an denen Vater und Mutter berechtigt sind, werden durch die gemeinsamen Kinder beerbt, sobald einer der beiden Ehegatten gestorben ist. – Den Eheleuten bleibt es unbenommen, die Bestimmungen der Eheberedung im gegenseitigen Einvernehmen zu erläutern oder zu ergänzen. Sie können die Leibzuchtrechte und sonstigen Gerechtigkeiten an den von ihnen in die Ehe eingebrachten Heiratsgütern gegenseitig mehren oder mindern. Hiervon ausgenommen bleiben die Erbgüter, die Heinrich beim Tod seiner Eltern zufallen, solange nicht seine beiden Eltern gestorben sind. Gegen die Bestimmungen der Eheberedung bleibt jeder Rechtsbehelf ausgeschlossen.

Sie bleiben auch gültig, sofern einer der künftigen Eheleute oder der im Folgenden genannten Freunde stirbt, bevor die Eheberedung auf Pergament ausgefertigt ist. — Christoph *(-phell)* von Leerodt *(Leraide)* und seine Frau Mechthild von Mascherel sowie Anna von Mascherel willigen als Schwager und Schwestern auf Grund der Erbteilung, soweit sie durch diese betroffen sind, in die Bestimmungen der Eheberedung ein und verpflichten sich unter Eid auf diese.
Unterschriftsvermerke von *Ulant* von Mascherel und *Joist* von Weeze, die kein Siegel haben, sowie von Mechthild und Anna von Mascherel. — Siegler: Heinrich von Wittenhorst, Johann von Wittenhorst, Herr zu Horst, auf seine Bitten: *Jan*, Dietrich und Hermann von Wittenhorst, *Godert* von Bocholtz, Herr zu Grevenbroek *(-broick)* und *Beringen*, Pfandherr zu Wachtendonk, Vinzenz Voß von Schwarzenberg *(Fos von Swartzenborch)*, Dietrich von der Horst, *Daem* Schellard von Obbendorf *(Schelart van Oppendorp)*, Herr zu Doorenwerth *(Dorenwerd)*, Gürzenich *(Gortze-)*, Schijn *(Schin)* und Geisteren sowie Bertram von Bylandt, Herr zu Walbeck, seine Söhne, Brüder und Schwäger; Heinrich von Mascherel; auf Bitten von *Ulant* und Heinrich von Mascherel: *Floris* von Mascherel, *Arnt Huyn* von Amstenrade *(Huen van Anstenrade)*, Herr zu Geleen *(-lein)*, und Eysden *(Eis-)*, Jan von Reuschenberg *(Russenbergh)*, Herr zu Setterich *(Sitte-)*, Wilhelm von dem Bongard, Herr zur (to *der*) *Heiden* und zu Terblyt *(Blitt)*, *Floris* von Bocholtz zu Tongerloo, *Arnt* Schenk von Nideggen, Herr zu Hillenraadt, Jakob *die Cock* von Opijnen, *Gerrit* Huyn von Amstenrade zu Rivieren *(Reiviren)*, *Gerrit* von Amstenrade, Herr zu *Mehr*, *Wolter* von Boyneburg *(Bovenborch)* gen. von Honstein und Dietrich von Groesbeek *(Groisbeeck)*, ihre Onkel, Neffen und Schwäger; Christoph von Leerodt.

Ausf., Perg., Sg. 1, 8 erh., 2 besch., 3-7, 9-23 ab. — Nr. 1420.

1566 November 14, Wildenburg **1493**

Vor Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, als Lehnsherrn sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen bestimmt *Elsgen*, Frau des *Hentgen* zu Bettorf, um Streitigkeiten wegen Gütern und Erbschaft zu vermeiden, die sie mit ihrem Tod hinterläßt, testamentarisch Folgendes: Sie bittet, ihr dies bei Bedarf in üblicher Form auszufertigen. Ihr Testament soll gemäß Recht und Gewohnheit gültig sein. — Sie will im christlichen Glauben sterben. Ihre Seele befiehlt sie Gott namentlich für die Todesstunde an. Ihren Leichnam soll ihr Gemahl zur Erde bestatten. — Zum Erben von allem, was sie an Haus und Hof, Hab und Gut einschließlich Zubehör zu Bettorf hinterläßt, setzt sie ihren Gemahl ein, der darin auf Lebenszeit verbleiben soll. Heinrich und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, als Lehnsherren bleiben ihre Dienste

und Gerechtigkeiten unbenommen. Mit ihrem Tod sollen alleine ihrem Gemahl auch die Güter erblich und zur freien Verfügung vorbehalten sein, die sie mit dem, was sie gemeinsam erworben und gewonnen hatten, von den Erben aus dem Land Hessen gekauft haben; er darf durch sie und ihre nächsten Erben hierin nicht beeinträchtigt werden. Wollen ihre nächsten Erben das so gekaufte Gut an sich bringen, so sollen ihr Gemahl oder seine Erben hierfür nach Landesgewohnheit Bezahlung in bar und gängiger Münze gemäß Schätzung durch Dritte annehmen. Mit ihrem Tod erhalten ihr Gemahl oder seine Erben außerdem von den Gütern, die ihr von ihrer gestorbenen Mutter zufielen, 50 Rader fl. Siegener W. zu je 24 Rader alb. im voraus; diese haben ihre Erben *(erbnemer)* zu zahlen, bevor sie Güter von ihr einnehmen. Andernfalls haben sie zuvor Güter von entsprechendem Wert abzutrennen *(abnemen)*. Das Haus, das ihr Gemahl aus seinen Mitteln auf dem Gut gebaut hat, ist ihm und seinen Erben nach Maßgabe Dritter zu erstatten. Bewegliche *(gerreide und farrende)* Güter bleiben dem Überlebenden von ihnen beiden erblich vorbehalten; er kann diese zusammen mit den erwähnten Erbgütern und dem Vermächtnis gebrauchen. — Werden in ihrem Testament Formfehler festgestellt, so soll es als letzter Wille gültig sein. Die im Folgenden genannten Testamentsvollstrecker sollen das Testament unbeeinträchtigt durch die erwähnten Lehns- und Gebotsherren vollstrecken. — Zu Testamentsvollstreckern bestellt sie: Nikolaus von Wipperfürth *(Wypperforde)*, Pastor zu Friesenhagen; Thomas zu Friesenhagen, Johann zu Schmalenbach, Hermann von Steeg zu Sohlbach. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Domherr zu Mainz.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1421.

1566 Dezember 5 **1494**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verzichtet zugunsten seines Bruders Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, erblich auf Haus und Hof zu Koslar, die Hatzfelder Hof genannt sind, sowie auf mehrere Renten zu Kofferen *(Kouffe-)* und Engelsdorf *(-torff)*, die seine Eltern Zeit ihres Lebens in Besitz und Gebrauch hatten, soweit ihm dies als Eigentum oder sonst zusteht, damit diese Stockgüter der von Hatzfeldt deren Stamm und Namen erhalten bleiben. Auch verzichtet er zu Werners Gunsten erblich auf seinen Anteil an den 5 000 Goldfl., die Werner und ihr gemeinsamer gestorbener Bruder Johann dem gestorbenen Grafen zu Horn und der gestorbenen Gräfin zu Horn verschrieben hatten, dazu auf seinen Anteil an der dieserhalb fälligen Pension und dem dieserhalb etwa zu leistenden Kosten- und Schadensersatz. Außerdem bevollmächtigt er Werner und dessen Erben, die Güter

und Einkünfte in seinem Namen in gütlichem oder gerichtlichem Verfahren an sich zu bringen. Er verpflichtet sich auf das, was Werner dieserhalb unternimmt, jede Zuwiderhandlung und jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Bei Bedarf erteilt er Werner auf Antrag weitere Befugnisse und Sicherungen. Sodann bevollmächtigt er Johann Kannengießer, Prokurator beim Hauptgericht Jülich, und Wilhelm zum *Haenenn*, Bürger daselbst, vor den für die Güter und Einkünfte zuständigen Richtern und Gerichten zu erscheinen, die Abtretung und Auftragung zu insinuieren, beides nochmals vor Gericht vorzunehmen und alles zu tun, was dieserhalb recht- und gewohnheitsmäßig vonnöten ist. Er verspricht, sie hierfür schadlos zu halten und setzt hierfür sein gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt an Abschr. der Urk. von 1555 Oktober 7 (Anlage A) sowie vor weiteren Abschr. (Anlage B-D). — Vgl. Reg. Nr. 1313. — Nr. 1244.

1566 Dezember 23, Hersel **1495**

Vor Heinrich Moll von Nassau, Kleriker der Kölner D., öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, Gerichtsschreiber von Stadt und Amt Brühl, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Wilhelm von Hersel zu Vochem und sein Bruder Hermann von Hersel zu Schöneck nachmittags etwa zwischen 12 und 1 Uhr zu Hersel im sog. *Stappelhaus* der von Hersel beim Herd. Hermann erklärt, es hätten Johann von Hersel und seine Frau Maria von Hersdorf, ihr Großvater und ihre Großmutter, durch Urkunde von 1503 Dezember 6 *(up s. Nicolais tag des hl. bischoffen)* auf Haus und Hof zu Hersel 12 Ml. Kornrente gemäß der nun von ihm vorgelegten Abschrift verschrieben. Nachdem Haus und Hof zu Hersel an seinen Bruder Wilhelm gemäß Bruderteilung gekommen seien, habe dieser zusammen mit seiner Frau Sibylle von Zours an ihn 200 fl. kurrent unter der Bedingung ausgezahlt, daß er diesen Betrag in Wilhelms und seiner Frau Namen beim Kloster Engelthal *(Engelndaehl)* ablöse. Als er dies alsbald habe tun wollen, habe der Konvent ihn an Christoph Grafen von Manderscheid, Abt zu Prüm und Stablo *(Staeffel)*, verwiesen, da sie ihm die Rente mit den zugehörigen Gerechtigkeiten überlassen hätten. Daraufhin habe der Abt ihn mit den 200 fl. an Margarethe Witwe von Dattenberg zu Lüftelberg weiter verwiesen, da er bei ihr mit einem Pfand in gleicher Höhe belastet sei. Auch habe der Abt ihn bevollmächtigt, das Pfand in seinem Namen einzulösen. Nachdem die Witwe das Geld zunächst nicht angenommen habe, sei die Ablösung schließlich von Gerichts wegen gemäß dem von ihm vorgelegten — und inserierten — Auszug aus dem zu Rheinbach *(Reim-)* ergangenen

und besiegelten Prozeßurteil vollzogen worden: Vor Vogt und Gerichtsschöffen zu Rheinbach erscheinen der Anwalt von Christoph Abt zu Prüm sowie *Goedart* Lülstorff, um über Folgendes mündlich und schriftlich zu verhandeln: Bei Vogt und Gerichtsschöffen zu Rheinbach hinterlegte Hermann von Hersel 1555 Juli 22 *(auff s. Marien Magdalenen tag)* eine besiegelte Vollmacht des Abtes zu Prüm sowie eine besiegelte Ablösungsurkunde der Margarethe Witwe von Dattenberg zu Lüftelberg zusammen mit dem Ablösungsbetrag. Sodann erklärte Hermann, damit seien Haus und Hof zu Hersel von 12 Ml. Kornrente frei, sodaß die erwähnten Urkunden ungültig seien. Der Abt habe demgemäß auf seinen Besitz dieserhalb freiwillig verzichtet und ihn von 1555 an von der Rente befreit. — Da die Haupturkunde wegen der 12 Ml. Kornrente verloren ist, protestieren Wilhelm und Hermann vor Notar und Zeugen für den Fall, daß diese nachträglich aufgefunden und vorgelegt wird, sodaß sie und ihre Erben durch sie keinen Nachteil, auch der Konvent und der Abt sowie Dritte keinen Vorteil haben. — Wilhelm fordert den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder bei Bedarf mehrere hiervon für ihn und seine Erben anzulegen. — Zeugen: *Kerstgen Meell,* Gerhard *Dreisch* und *Thies Moensaw,* Gerichtsschöffen zu Widdig *(Wittich),* Geschworene des Hofgerichts zu Hersel; *Michel Foeleser,* Johann *van Mescheidt.* — Notariatsinstrument des genannten Notars Heinrich Moll von Nassau, mit dessen Unterschrift und Signet.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1422.

1567 **1496**

Johann Bockemol *(Bochemoll)* und seine Mutter Elisabeth *(Eleysebet)* verpachten an *Henne ynn der Wissen* und seine Frau *Tringenn* erblich ihren Hof Wisserhof *(ynn der Wissenn)* für 12 Jahre. Nach Ablauf von 6 Jahren ist dies beiderseits kündbar. An Pacht sind hierfür ½ Ml. Korn, 2 Ml. Gerste und 12 Ml. Hafer jeweils marktgerechte *(guide, reine, gewant, margeiffe)* Frucht, ein Schwein zweiter Wahl *(neist dem beistenn)* sowie 4 Hühner jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu leisten und bei Bedarf nach Hause zu liefern *(heime zo brenngen).* Außerdem sind jährlich 12 junge Eichen zu setzen. Im Hochwald dürfen keine Bäume geschlagen werden. Haben die Pächter etwas zu bauen oder einzuzäunen, so ist ihnen etwas anzuweisen. Den Hof mit Bauten *(buegenn),* Zäunen, Feldern, Wiesen und allem Zubehör haben sie instand zu halten; sie dürfen davon nichts abtrennen. Auch dürfen sie nicht über Gebühr und über den Kreis hinaus Einschlag tun *(hauen),* der jährlich gebrannt wird. Befinden die Verpächterin und ihre Kinder sich darin, so dürfen die Pächter niemanden hinein bringen.

Erst wenn diese sich wieder entfernt haben, ist ihnen dies wie seit alters her erlaubt. Bei Pachtsäumnis oder Verstoß gegen eine oder mehrere der nun getroffenen Vereinbarungen ist die Verpachtung nicht mehr verbindlich. — Zwei gleichlautende Ausfertigungen hierüber, die Johann geschrieben hat, werden über den Buchstaben a b c d voneinander getrennt. Johann liefert an *Henne* eine Ausfertigung aus und behält selbst die andere sowie das Recht, daß ihm jährlich 1 Tag Pflugdienst *(ackeren mit dem ploich)* zu leisten ist.

Chirograph, Pap. (leicht besch.). — Rv.: *In der hersschaefft Weyldenbergh zo unssem deill: XIII) an korn XIII ½ malder, an gersten IIII malder, 2 veirdell weniger; XVIIII) haeffer XXII malder, an schweyn III, an honer VII, an gellth 17 alb. 4 heller; heir ist eicker waes bussen, auch de vuir hoeffe* (16. Jh.). — Nr. 1423.

1567 Januar 29 **1497**

Moeßlers Johentgen zu Altenkleusheim *(Aldencleußem)* und seine Frau *Styne* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Marie von Plettenberg kraft Erbkauf ihre Wiese einschließlich Zubehör unterhalb von Altenkleusheim *(Aldencleußmen) vor der Huestadt,* die unten *(neden)* neben *Staels* Johans Gut sowie oben und zu beiden Seiten neben Hl. Kreuz-Gut gelegen ist. Sie leisten gemäß Erbkaufrecht Währschaftsversprechen und verzichten entsprechend auf die Wiese. — Dedings- und Weinkaufleute: *langen Heinmans Johentgen* zu Littfeld, *Moeßlers* Severin zu Aldenkleusheim. — Siegler: Heinrich *Mencken,* Richter zu Olpe. — *Mittwochen post conversionis Pauli.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1424.

1567 Februar 4 **1498**

Hans *Huserich* zu Littfeld und seine Frau *Dreina* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 54 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihren Hof bei der Ölmühle *(bey der oligs mhulln)* zu Littfeld am Dorf, oben vor Kopf neben Gut des Käufers sowie zwischen *Buben* Hans auf der einen Seite und *Russel Heyten* an der Straße auf der anderen. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb der Ordnung entsprechend verfahren war. — Weinkaufleute: *Heinmans Johenchin* und Johann Wahl *(Whaal),* beide zu Littfeld. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Schrei-

bers *Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher dort sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1425.

1567 Februar 6 **1499**

Heinrich zu Littfeld, des gestorbenen *Fhelings* Sohn, und seine Frau Elsa verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 12 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf eine einlösbare Jahrrente von 13½ Weißpf., die jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu liefern ist. Hierfür setzen sie ihre Hofstatt zu Unterpfand, die unterhalb und in der Umgebung ihres Wohnhauses gelegen ist, vor Kopf neben Gut, das Eigen des Käufers ist, unterhalb *(niderseits)* neben Martin Strauch sowie an der anderen Seite neben dem Wasser, dazu ihr *am Bruch* gelegenes Wiesenstück, oben neben *Blidman Schöffer*, seitlich neben *Közeln Heilman* sowie unten neben *Schmols Heinman*. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es rechtmäßig ist, nachdem sie den Gültkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufrufen ließen und auch sonst dieserhalb der Ordnung entsprechend verfuhren. Sie behalten sich erbliches Einlösungsrecht mit der Verkaufssumme zum Fälligkeitstermin der Rente vor, Verjährung ausgeschlossen. — Weinkaufleute: *Heynmans Johenchin*, Johann Wahl *(Whal)*. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn*, Thomas Schumacher und die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeit des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1426.

1567 Februar 23, Weisweiler **1500**

Heinrich und Werner Gebrüder von Hatzfeldt, Domherren zu Mainz, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, sowie ihre Mitberechtigten auf der einen Seite und Hermann von Hatzfeldt zu Uffeln und seine Mitberechtigten auf der anderen Seite hatten durch Vertrag von [15]66 Januar 17 zu Wildenburg vereinbart, daß die Gebrüder von Hatzfeldt und ihre Mitberechtigten an Hermann und seinen Anhang zu vergangener Christmesse (Dezember 24) eine Geldsumme bezahlen sollten. Hierfür sollten Hermann und seine Mitberechtigten innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist eine besiegelte Einwilligung ihrer Brüder, Schwestern und Mitberechtigten in den Vertrag bei den Mittlern *(underhendler)*, die

ebenfalls Herren zu Wildenburg sind, hinterlegen. Auch sollten sie nach erfolgter Zahlung zu Wildenburg und dort, wo dies sonst vonnöten ist, zugunsten der Gebrüder von Hatzfeldt entsprechenden Verzicht leisten. — Nachdem der Vertrag infolge beiderseitiger Säumnis erst heute unterschrieben und tatsächlich vollzogen werden konnte, weshalb die Herren zu Weisweiler zusammentraten, quittieren Hermann und sein Sohn Heinrich dem Werner den Empfang des vertraglich festgesetzten Betrages, den dieser für seinen Bruder Heinrich sowie den durch seinen gestorbenen Bruder *Dame* hinterlassenen unmündigen Sohn leistete. Dem Vertrag gemäß, wonach Verzicht zu leisten ist und alle gerichtlichen Streitigkeiten und Beschwerungen aufzuheben sind, verzichten Hermann und sein Sohn auf alle Güter zu Wildenburg, die dem Vertrag zufolge strittig waren; sie rühren von ihrem Großvater und Vorfahren *(altvatter und anichhern)* Johann *(Henne)* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, her. — Hermann handelt zugleich im Namen seiner Frau Anna von der Leyen, die zusammen mit ihm Verzicht leisten sollte, infolge von Körperschwäche aber am Erscheinen gehindert ist und ihm eine entsprechende besiegelte Vollmacht ausstellte, die er ebenfalls vorlegte. Danach verpflichtet sich Anna auf das, was ihr in diesem Zusammenhang auferlegt wird. — Hermann, der zugleich seine Frau vertritt, und sein Sohn Heinrich verpflichten sich, bei Bedarf auf Antrag der Gegenseite weiteren Verzicht vor Gericht dort zu leisten, wo dies vonnöten ist. Auch verpflichtet er sich, die Belastung *(beschwerniß)* und Immission von deren Haus zu Köln, das er sich bei früherer Gelegenheit rechtmäßig zur Verfügung stellen ließ, bei seiner nächsten Reise aufzuheben und sich allgemein vertragsgemäß zu verhalten. — Unterschriften von Hermann von Hatzfeldt zu Uffeln sowie von Heinrich von Hatzfeldt zu Schlebusch. — Siegler: Hermann von Hatzfeldt zu Uffeln. — *Am 2.ten sondagh in der fasten, wilcher ist der 23.te Februarii, Weißweiler.*

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1427.

1567 Februar 24 **1501**

Vor Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach, vor *Schreybers Henn* und Thomas Schumacher, beide zu Ferndorf und beide Schöffen, sowie vor den übrigen Schöffen dort beantragt Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen, daß ihm die 21 Rader fl. und 3 Weißpf., den fl. zu 24 alb. gerechnet, die Johann *Sprungk* zu Krombach und seine Frau Gertrud *(-draudt)* ihm schulden, in bar zurückgezahlt werden oder ihm ordnungsgemäß zu Unterpfändern verholfen wird. Da die Schuldner nicht in der Lage sind, in bar zu zahlen, schätzen Jost Schumacher der Alte zu Krombach sowie *Heilman* Joachim und Hans Bube, beide zu Littfeld,

als Mitschöffen zu Ferndorf den im Dorf Krombach gelegenen halben Hof der Schuldner einschließlich Bäumen innerhalb seiner Grenzen *(mhalen)*, der an den beiden Kopfseiten sowie obenher neben dem Gläubiger sowie unten neben dem Wohnhaus der Schuldner gelegen ist, auf die Schuldsumme. Sie weisen den Gläubiger und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, zum ersten, zweiten und dritten Mal erblich und als Eigentum darin ein, wie es im Lande üblich und rechtmäßig ist. Die Erbschätzung und Einsetzung wurde an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren. — Siegler: Schultheiß und Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Ein erbkhauff breyff uber den gekhauffften baum ghaten hinder des Gruen selliger haus zu Crombach, anno '67* (16. Jh.). — Nr. 1428.

1567 Februar 24, Weisweiler **1502**

Hermann von Hatzfeldt zu Uffeln quittiert dem Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, den Empfang von 1 100 Tlrn. *(enckeder beschedener thaler)*, die dieser für seinen Bruder Heinrich von Hatzfeldt und den durch den gestorbenen *Dame* hinterlassenen minderjährigen Sohn gemäß dem [15]66 zu Wildenburg geschlossenen Vertrag in ungeteilter Summe gezahlt hat. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1429.

1567 [nach Mai 1] **1503**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem Thiewiss, Halfe zu Huissen *(Hoiyssen)*, den Empfang von 25 Tlrn., die er im Namen seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, gezahlt hat. Auch quittiert sie ihm den Empfang aller vorangehenden Fälligkeiten. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. besch. — Nr. 1430.

1567 Juli 5 **1504**

Johann von Lützeroth zu Forst und seine Frau Judith von Seelbach gen. Lützeroth bekunden, die unterdessen gestorbenen Eltern von Judiths Mutter Johannetta von Hatzfeldt hätten zeit ihres Lebens außer anderen

Gütern auch Haus und Hof zu Koslar, die Hatzfeldter Hof genannt sind, sowie zahlreiche Renten zu Kofferen *(Kufferen)* und Engelsdorf *(-torff)* einschließlich Zubehör besessen und in Gebrauch gehabt. Um zu vermeiden, daß diese Güter in fremde Hand veräußert werden, und um diese für Stamm und Namen der von Hatzfeldt zu erhalten, verzichten sie in aller Form zugunsten ihres Onkels und Schwagers Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, auf ihre Rechte und Gerechtigkeiten an diesen Gütern einschließlich Zubehör. Entsprechend verzichten sie auf ihren Anteil an der Verschreibung von 5 000 Goldfl., die erwähnter Werner und sein gestorbener Bruder Johann von Hatzfeldt dem gestorbenen Grafen und der gestorbenen Gräfin von Horn erteilt hatten, einschließlich der dieserhalb fälligen Pensionen sowie Kosten- und Schadensersatz. Sie bevollmächtigen Werner, als Bevollmächtigter in eigener Sache *(volmechtige und procuratoren vor ihre eigene proper sach, zu Latein in rem suam genant)* sowie in ihrem Namen die Güter, Gülten und Einkünfte einschließlich Nutzungen, Pensionen, Kosten- und Schadensersatz im gütlichen oder im Rechtswege gegenüber männiglich und an allen Orten, wo dies vonnöten ist, an sich zu bringen. Gegenüber dem, was Werner in diesem Zusammenhang tut, verzichten sie auf jeden Rechtsbehelf. Sie verpflichten sich auf die jetzt von ihnen vorgenommene Abtretung sowie auf das, was Werner in diesem Zusammenhang tut, jede Zuwiderhandlung dagegen ausgeschlossen. Für den Bedarfsfall gilt die jetzt erteilte Vollmacht als recht- und gewohnheitsmäßig erweitert. Bei Bedarf stellen sie Werner auf dessen Antrag eine erweiterte Vollmacht zu. Auch bevollmächtigen sie Johann Kannengießer, Prokurator des Hauptgerichts Jülich, vor den Richtern und Gerichten derjenigen Orte zu erscheinen, die für die Güter, Gülten und Renten zuständig sind, den nun erteilten Verzicht zu insinuieren und alle wegen des Verzichts recht- und gewohnheitsmäßig notwendigen Schritte zu tun. Den Bevollmächtigten versprechen sie dieserhalb schadlos zu halten und setzen hierfür ihr gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt an Abschr. der Urk. von 1555 Oktober 7 (Anlage B) sowie nach und vor weiteren Abschr. (Anlagen A, C, D). — Vgl. Reg. Nr. 1313. — Nr. 1244.

1567 Juli 15, Uffeln **1505**

Hermann von Hatzfeldt zu Uffeln und Odenthal *(-dall)* quittiert dem Adolf von Jülich, Diener der Herren zu Wildenburg und Weisweiler, den Empfang von 100 Tlrn. gemäß dem ihm von seiner Schwägerin Margarethe Tork, Frau zu Hatzfeldt, zugestellten Schreiben, nachdem ihm die-

ser Betrag von deren Gemahl her noch ausstand. Er sagt Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, seine Frau und beider Erben sowie jeden, den dies sonst betrifft, dieses Betrags ledig. Er verpflichtet sich, sobald er in sein Haus *(behusung)* zu Odenthal zurückkehrt, die diesbezüglichen Unterlagen zurückzugeben. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1431.

1567 Juli 25 **1506**

Jakob Graf zu Horn *(Hoerne)*, Herr zu Altena, Montigny *(-tengis)*, Kranendonk *(Cranendongk)* etc. belehnt den Ritter Johann Herrn zu Hemmert mit dem Dorf Hemmert einschließlich Herrlichkeit und Zubehör sowie mit dem *Schmidewert* genannten Gebüsch *(ryßwerd)* einschließlich Zubehör als Erblehen. Hierdurch bleiben seine, seiner Erben und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Ritter Adrian von Herlaer *(Heilerr)* und *Gilles* von Wijk *(Wyck)*, Lehnsleute des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller. — *Op s. Jacobs tagh des hl. apostels in Julio.*

Abschr. (16. Jh.), Pap.; nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie nach und vor weiteren Abschr. — Vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

1567 [August 9] **1507**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem *Thiewis*, Halfe zu Huissen den Empfang von 30 Goldfl., die er namens seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, gezahlt hat und die letzten August 9 fällig waren. Sie sagt *Thiewis* auch aller vorangehenden Fälligkeiten ledig. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., das Sg. aufgedr. — Nr. 1432.

1567 September 5, Kobbenrode **1508**

Jaßpar Schade von Kobbenrode *(Cobbenrad)* setzt in seiner dortigen Wohnung *(wohnung undt behausung)* im Hinblick auf sein fortgeschrittenes Alter sowie im Hinblick darauf, daß aus seiner Ehe mit Antonia von Kobbenrode *(Cobbenradt)* keine eigenen Leibeserben hervorgegangen sind, testamentarisch den Heinrich *(Hende-)* Schade, einen Sohn seines gestorbenen Bruders Simon Schade zu Mailar *(Meyler)* als Erben ein, nachdem Heinrich sich eine Zeit lang bei ihm in Kobbenrode auf-

hielt, auch in der Zuversicht, daß Heinrich die Ursula *von Eßleven*, die Tochter der Schwester seiner Frau, zur Frau nimmt und entsprechend ausstattet. Als Erbe soll er die von ihm hinterlassenen Güter mit der Erbwohnung zu Schüren *(Schuy-)* sowie einschließlich Herrlichkeit und allem Zubehör an Hoheit, Jagd, Fischerei und Mastung *(maste)*, soweit dies durch Erbteilung ihm zugefallen ist, behalten und als Heiratsgut in eine mit Ursula zu schließende Ehe einbringen. Bei jeder Zuwiderhandlung Heinrichs ist diese Schenkung *(giffte)* hinfällig; die von ihm hinterlassenen Güter fallen dann seinen nächsten Erben in direkter Linie zu. — Beglaubigungsvermerk des Auszuges aus dem Testament durch Johannes Plencker, Notar kraft päpstlicher Gewalt, mit dessen Unterschrift, nachdem der Auszug, der durch *Jaspar* Schmitt vor Dorlar, Notar kraft päpstlicher Gewalt, angelegt und unterschrieben und durch den Offizial bestätigt war, 1569 April 26 durch Heinrich von *(de)* Eickel, Notar kraft kaiserlicher Gewalt, vorgelegt war.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1433.

1567 September 29 **1509**

Johann *Dhorr* zu Littfeld *(Lithffe)* und seine Frau Katharina *(Catrin)* verkaufen an Heinrich von und zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg zu Berge, für quittierte 130 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Haus und ihren Hof oben im Dorf Littfeld, auch den daneben gelegenen *baumhoeff*, der oben an die *Füherstraeß*, unten an *Heilman Jochem* und an einer Seite an den gemeinen Weg reicht. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und verlesen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie leisten entsprechend erblichen Verzicht. — Weinkaufleute: Johann Wahl *(Waler)* und *Heilmanß Johengin*, beide zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel *(Dieppell)* von Haiger *(Hei-)*, Schultheiß zu Krombach *(Chrom-)* und Ferndorf, *Schreiberß Henn*, Jost Schumacher der Alte und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn. — *Uff Michaelis.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1434.

1567 September 29 **1510**

Bübsch Johengin zu Krombach und seine Frau Demud *(-müt)* verkaufen an Heinrich von und zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg zu Berge, für quittierte 12 Rader fl. zu je 24 alb. zwei Felder

in der Littfelder Mark, von denen das eine an allen Seiten an den Käufer reicht, während das andere, das am Heerweg *(uffm heerwege)* gelegen ist, oben vor Kopf an den Käufer, unten und an einer Seite an *Chunradts (Conradts) Heinen* zu Littfeld sowie auf der anderen Seite an Martin Strauch reicht. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie leisten entsprechend erblichen Verzicht. — Weinkaufleute: Johann Wahl *(Waler)* zu Littfeld und Jost Schumacher der Alte zu Krombach, beide Schöffen. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, die Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn. — *Uff Michaelis.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Ein erbkhauffbrieff uber zwey felder, her eins in der Rolspach, das ander uffm heegweg, so ich Pritze Johentgen vor 12 Rader fl. abkhaufft uff Michaelis anno 1567* (16. Jh.). — Nr. 1435.

1567 September 29 **1511**

Schmolß Hermann zu Littfeld, der noch lediger Knecht ist, verkauft an Heinrich von und zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg zu Berge, für quittierte 4 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf sein Wiesenstück *(wiesenplatz) in der Breidenbach* in der Littfelder Mark, das oben und unten an Johann Schmoller, auf der einen Seite an den Käufer sowie auf der anderen an *Strauchs Henneßgin* zu Krombach reicht. Er leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Er leistet entsprechend erblichen Verzicht. — Weinkaufleute: Hermann, Hofmann zu Holdinghausen, und *Mollerß* Jakob zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, die Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn. — *Uff Michaelis.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1436.

1567 September 29, Wilbrech[t] **1512**

Die Streitigkeiten zwischen Johann von Lützeroth zu Forst als Vertreter seiner Frau Judith, Tochter des gestorbenen Heinrich von Seelbach, auf der einen Seite und Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zu Krottorf als Vertreter seiner Frau Katharina, Tochter des gestorbe-

nen Johann von Seelbach zu Krottorf *(Krutdorff)*, auf der anderen Seite waren wegen Forderungen entstanden, die Johann gegenüber Wilhelm wegen der durch den gestorbenen Johann von Seelbach, den Großvater *(altvatter)* seiner Frau, hinterlassenen Güter erhoben hatte. Nachdem beide Seiten sich an das Reichskammergericht gewandt hatten und auch mehrere Einigungstermine dieserhalb gehalten waren, ohne eine gütliche Regelung zu erreichen, willigen beide Seiten auf Betreiben ihrer Brüder, Vettern und Freunde und in Anbetracht ihrer Verwandtschaft miteinander in einen zu *Wilbrecht* angesetzten Einigungstermin ein. Als Schiedsleute hierzu benennt Johann den Konrad von Metzenhausen *(Mezen-)* sowie den Bernhard Klaur *(Klaver)*, während Wilhelm seinerseits den Johann von der Recke zu *der Marck* sowie den *Godert* Gaugrebe zu Goddelsheim *(Godels-)* hierzu benennt. Diese führen nach Anhörung beider Seiten durch folgenden Spruch eine Einung im Einvernehmen mit beiden Seiten herbei: Wilhelm zahlt an Johann 4 500 Goldfl. in Gold wegen allen Forderungen, die dieser wegen der Güter zu haben glaubt, die der Großvater seiner Frau hinterlassen hat. Da Wilhelm diesen Betrag nicht in bar zahlen kann, stellt er Johann eine Pfandverschreibung über 5 000 Goldfl. sowie über 250 Goldfl. Pension aus, die zur Sicherung der 5 000 Goldfl. jeweils Mai 3 bei Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg auf dem Amt Windeck fällig sein soll. Da die Verschreibung um 500 Goldfl. höher ist als der Johann durch diesen Vertrag zugebilligte Betrag, verspricht Johann, die 500 fl. an Wilhelm folgendermaßen zu erstatten: je 250 fl. im kommenden Jahr 1568 an Mai 1 sowie ein Jahr danach zum gleichen Termin. Wilhelm verzichtet seinerseits als Inhaber der Hauptverschreibung auf die am letzten Walpurgistag (Mai 1) wegen der 5 000 Goldfl. fällig gewesene Pension, sodaß Johann diese kommenden Mai 3 ohne Behinderung durch ihn erheben kann. Beide Seiten können fortan die Häuser und Güter einschließlich Zubehör nutznießen, die ihnen durch ihren Großvater und Schwiegervater Johann von Seelbach übergeben wurden, wie sie diese bereits bisher in Gebrauch hatten. Das durch Johann von Seelbach zu Krottorf errichtete Testament bleibt in Kraft; es wird durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt. Die Forderung Johanns und seiner Frau sind mit der Zahlung der 5 000 Goldfl. sowie mit Haus Klarenbeck und den zugehörigen Gütern, die ihrem Schwiegervater und Vater Heinrich übergeben wurden, abgegolten; sie stellen an Wilhelm und seine Frau dieserhalb keine weiteren Forderungen. Entsprechend sind Wilhelm und seine Frau mit Haus Krottorf und den zugehörigen Gütern sowie mit dem, was ihnen kraft Testament ihres Schwiegervaters und Vaters zugestellt wurde, zufrieden gestellt. Die Streitigkeiten zwischen beiden Seiten sind damit beigelegt. Beide Seiten verpflichten sich vor den Schiedsleuten durch Handschlag auf den Vertrag. Judith und Katharina, die beide geb. von Seelbach sind, verzichten gegenüber

dem im Einvernehmen mit ihnen geschlossenen Vertrag auf jeden Rechtsbehelf. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. — Unterschriften von Judith von Seelbach sowie von Katharina von Seelbach. — Siegler: Johann von Lützeroth zu Forst, Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, zu Krottorf, die Schiedsleute. — *Am tag Michaelis, Wilbrech.*

Ausf., Perg., Sg. 1-3, 5, 6 besch., 4 ab. — Rv.: *Hierin cidirt Wilhelm von Hatzfelt wegen des von Lutzenradt an ihme uxorio nomine wegen Judith von Selbach, Johannen, deß marschalß, enckell und Henrichß dochter, so gemachter praetensionen ihme in solutum ein capitall ad 5 000 ggl. ahn Wilhelmen hertzogen zu Gulich etc. etc. Diese ist aintzige dochter gewesen und mit ihrem vatter Henrichen diese Selbachische linie außgestorben* (17. Jh.) — Nr. 1437.

1567 Oktober 6, Holdinghausen **1513**

Vor Hermann Vasbach von *Hundem*, Kölner D., öffentlichem Notar kraft päpstlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen legt Margarethe Schönhals, Witwe zu Holdinghausen *(Holdingkhaußen)*, die altersschwach und blind, sonst aber gesund ist, zu Holdinghausen in der großen Stube vormittags gegen 10 Uhr testamentarisch Folgendes fest: Sie ist in der Pfarrkirche zu Krombach *(Krum-)* vor ihrem Stuhl neben ihrem gestorbenen Gemahl und ihren gestorbenen Kindern beizusetzen. Ihr ist eine Leichenpredigt zu halten. Dem Pfarrer, der die Predigt hält, ist 1 Goldfl. zu geben. Außerdem ist dann 1 Ml. Korn zu verbacken und nach ihrem Begräbnis zu Krombach unter die Armen zu verteilen. Innerhalb von 4 Wochen danach sind 2 weitere Ml. Korn zu verbacken und an einem Mittwoch nach der Predigt zu Krombach auf dem Kirchhof unter die Armen zu verteilen. Gleichzeitig sind 30 Ellen Tuch *(gewandts gemein thuch)* zu kaufen und unter die Armen zu verteilen. Weiterhin sind während der beiden auf ihren Tod folgenden Jahre am jeweils ersten Freitag in der Fastenzeit 2 weitere Ml. Korn verbacken zu Krombach auf dem Friedhof unter die Armen zu verteilen. Ihr Sohn Heinrich oder seine Erben sowie Eberhard und Philipp, die Söhne ihres gestorbenen Sohnes Bertram, haben Anweisung zu geben, daß auf ihr Grab eine eiserne Grabplatte *(laichstein)* gelegt wird. — Nachdem sie ihre Erbgüter bereits bei früherer Gelegenheit zwischen ihrem unterdessen gestorbenen Sohn Bertram und ihrem Sohn Heinrich aufgeteilt hat und dieserhalb einen Vertrag schloß, bestimmt sie nun, daß Heinrich und Bertrams Söhne sich danach zu richten haben. Nachdem sie als Witwe zu Krombach für sich ein Haus baute, in dem sie ihren Witwenstand zu vollenden beabsichtigt, bestimmt sie zur Vermeidung von Uneinigkeit und in Anbetracht seiner zum Haus Holdinghausen günstigen Lage, daß die-

ses Haus mit dem Hof, die von einer Ringmauer umgeben sind, wozu aber kein weiterer Zubehör gehört, beim Haus Holdinghausen verbleibt. Die Ringmauer hatte Heinrich auf seine Kosten und ohne ihr Zutun mit Ausnahme von je 1 Ml. Korn und Hafer errichtet. — Innerhalb von 10 Jahren nach ihrem Tod haben Heinrich oder seine Erben an die Söhne Bertrams oder deren Erben 320 Rader fl. Siegener W. zu zahlen und hierfür von ihrem Tod an bis zur Auszahlung jährlich 16 Rader fl. Zins zu zahlen. Bertrams Söhne haben gegebenenfalls die vorzeitige Zahlung der 320 fl. zu gestatten. Nehmen sie die vorzeitige Zahlung nicht an, so entfällt die Verpflichtung zu weiterer Zinsleistung. — Nachdem zwei ihrer Söhne in den geistlichen Stand getreten sind, von denen Wilhelm Statthalter der Deutschordensballei zu Thüringen *(Dorin-)* und Friedrich Domherr zu Mainz, Worms und Speyer ist, bestimmt sie in Anbetracht von deren geringen Bezügen, daß Heinrich und die Söhne Bertrams oder deren Erben ihnen von der von ihr hinterlassenen Erbschaft Haus und Hof zu Kruberg *(Cruprecht)* sowie den Hof zu Welschen-Ennest *(Welschenendest)* einschließlich Zubehör, den Valentin *Quiter* bewohnt, einräumen und zwar außer den je 15 Rader fl., die ihr Gemahl diesen vermacht hat. Sobald Wilhelm oder Friedrich gestorben sind, kann der überlebende von diesen beiden die Höfe und Güter auf Lebenszeit nutzen. Sobald dann auch der zweite von ihnen beiden gestorben ist, fallen die Höfe und Güter Heinrich und Bertrams Söhnen zu. Diese haben sich ihrerseits Wilhelm und Friedrich gegenüber gebührend zu verhalten und ihnen jährlich die erwähnten je 15 Rader fl. gegen Quittung zu liefern. Auf ihre übrigen Erbgüter haben Wilhelm und Friedrich keinen Anspruch; sie haben sich mit den Höfen und Gütern zu Kruberg und Welschen-Ennest sowie der erwähnten Rente zu begnügen. Bei ihrem Tod sind an Wilhelm und Friedrich außerdem je 100 Goldfl. im voraus zu zahlen, die sie von der Barschaft ihres Vaters nicht erhielten. An der übrigen Barschaft sowie an dem übrigen Hausrat sind sie anteilmäßig berechtigt. Wilhelm, Friedrich, die beiden Söhne Bertrams sowie Heinrich erhalten bei ihrem Tode je 1/4 von dem, was sie an Silbergeschirr, Goldketten, Kleinodien und Goldringen sowie an Hausrat und zwar an Bettüchern, Leinenlaken, Tischtüchern, Handtüchern *(handtguelen)*, Servietten und wie man dies sonst nennt, hinterläßt; hiermit haben sie sich zu begnügen. Sofern Stifte und Orden zerstört werden, haben Wilhelm und Friedrich in gleicher Weise Anteil an den von ihr hinterlassenen Gütern sowie an ihrer übrigen Hinterlassenschaft und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie von Vater oder Mutter herrühren. — Da sie noch etliche 100 Tlr. gemäß den von ihr erteilten schriftlichen Anweisungen schuldig ist, die für Präbenden Friedrichs verwendet wurden, sind diese, soweit sie diese nicht selbst noch zu Lebzeiten tilgt, von dem von ihr hinterlassenen Anteil an Eisen sowie von ihren Forderungen zu tilgen, die ihr

die Leute nach Ausweis ihres Schuldbuchs oder nach deren Anerkenntnis noch schuldig sind. Sind bei ihrem Tod ihre Schulden getilgt und hinterläßt sie die ihr vermachten 3 Wagen Roheisen *(rohes eisen)*, so ist dieses Eisen wie ihr Hausrat in 4 Teile zu teilen und jedem ein Anteil zuzuweisen. Dabei ist Heinrich durch seine beiden Brüder und die Söhne Bertrams das zu erstatten, was er nachweislich für Eisen, *kolen und stein* vorgestreckt hat. — Überlebt ihre Schwägerin *Feig* Barbara von Holdinghausen sie, so sollen Heinrich und die Söhne Bertrams sie keinen Mangel leiden lassen; von ihrem Tod an sind in ihrem Namen an diese jährlich an St. Martinstag (November 11) 2 Tlr. zu zahlen. Außerdem ist dann an diese ihr bester schwarzer englischer *(Engellendischer)* Wollrock oder eine entsprechende Menge englisches Tuch mit dem Macherlohn ebenso zu geben wie zeit ihres Lebens das zu schicken und zu beschaffen, was ihr sonst mangelt. — Sobald sie gestorben ist, sind an Hans [Pistor] von Gießen *(Giesen)*, an Wilhelm, des gestorbenen Bertram Sohn, sowie an Hans *[Smidt] von Husselingen* je 1 Wagen Roheisen zu liefern. Alle ihre Kleider sind dann an Heinrich und die Söhne Bertrams zu gleichen Teilen zu geben. Ihre alten Röcke sind dann unter den Armen zu verteilen. Jedem von ihrem Gesinde, es seien männliche oder weibliche Knechte, die sich bei ihrem Tod auf ihrem Hause befinden, vermacht sie je 1 Rader fl., den männlichen und weiblichen Knechten auf dem Viehhaus je ½ Rader fl. Dem Hans *Bubgen* zu Littfeld vermacht sie in Anbetracht der Dienste, die er dem Haus Holdinghausen lange geleistet hat, 5 Rader fl. für Kleidung. — Heinrich und Bertrams Söhne sollen sich in Erbe und Güter von ihr zu Holdinghausen und Krombach mit Ausnahme ihres Wohnhauses zu gleichen Teilen teilen. Dabei sollen sie sich nach ihrem Tod so verhalten, wie sie es zu Lebzeiten gerne gesehen hätte und wie sie es ihnen auch gelehrt hat. Sie sollen sich ihre Brüder Wilhelm und Friedrich anbefohlen sein lassen, sie fördern und unterstützen und ihnen aus etwaiger Not helfen. Nachdem Wilhelm das Pferd, das sie ihm gegeben hatte, aus gegebenen Gründen für 42 Tlr. verkauft und ihr das Geld zur Verfügung gestellt hat, weist sie Heinrich und Bertrams Söhne an, ihm auf Verlangen ein Pferd von entsprechendem Wert oder das entsprechende Geld zur Verfügung zu stellen. Nachdem sie von Wilhelm 100 Goldfl. zusammen mit einem Stück Gold an einer Schnur als Andenken *(zum gedechtnuß)*, auch *einen schuere, darome etzlich stuck golden*, ein Goldarmband *mit der schildenn* sowie etliche Silberbecher bekommen hat, ist ihm dies bei ihrem Tod auf Verlangen zurückzugeben. — Sie behält sich das Recht zur Änderung des Testaments vor. — Den Notar fordert sie auf, ihr und ihren Söhnen oder deren Erben hierüber ein Instrument oder bei Bedarf mehrere hiervon anzufertigen. — Zeugen: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, Mollers *Hedrich* zu Littfeld sowie Hans *Bubgen* daselbst,

die alle Gerichtsschöffen zu Krombach und Ferndorf sind, auch Hans Pistor von Gießen, Hermann, des alten Wirts Sohn zu Krombach, Johann, *Dielenhertiges* Sohn, zu Eichen *(zu den Eychen)*, Hans *Smidt von Huselingen*. — Notariatsinstrument des genannten Notars Hermann Vaßbach von *Hundem*.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Signet des Notars. — Beiliegend: Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von [15]85 November 14 durch Notar Felix Christoph Trabacher von Speyer mit dessen Signet, Perg. (durch Mäusefraß besch.). — Rv.: *Alhier seint alle vetterlige, mutterliege, bruiderliche Holdingshutzische verdraden, testamente, verzigk und heyrathsrothull de anno '34, den 3. Mertz* (16. Jh.). — Nr. 1438.

1567 November 11 **1514**

Klapperts Henn zu Littfeld und seine Frau *Greta* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Marie von [Plettenberg zu] Berge für quittierte 20 Rader fl. zu je 24 Weißpf. das von ihnen bewohnte Wohnhaus zu Littfeld, das im Dorf bei der Mühle *(bey der mülln)* gelegen ist. Ihnen und ihren Erben bleibt gegen jährliche Leistung von 1 Rader fl., den sie jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu liefern haben, die Nutzung des Wohnhauses vorbehalten. Für den Säumnisfall bei der Zinsleistung dient das Wohnhaus ordnungsgemäß als Unterpfand. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Gültkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. Ihnen und ihren Erben bleibt das Recht vorbehalten, das Unterpfand zum Zinstermin mit der Verkaufssumme einzulösen. — Weinkaufleute: Hans Bube zu Littfeld, *Dillman Keßler* zu Flammersbach *(Flamers-)*. — Siegler: Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn* und Thomas Schuhmacher, beide zu Ferndorf, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Uff Martini deß bisschopfs tag.*

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1439.

1567 November 14, Köln **1515**

Der Offizial der erzbischöflichen Kurie zu Köln und ordentliche Richter bekundet Folgendes: Auf Antrag des Ritters Heinrich [von] Goltstein und seiner Frau Gertrud von der Brüggen habe er durch Ladung alle hierdurch Betroffenen zum nächsten Gerichtstermin in den erzbischöf-

lichen Hof zu Köln geladen, um dort ihre Rechte wahrzunehmen, ein Transsumpt über die Rechte anzulegen und Zeugen zu bestellen. Zum heutigen Ladungstermin sei jedoch lediglich Magister Eberhard von Coesfeld *(Coistfeldia)*, Baccalaureus beider Rechte und *causarum juratus* der erzbischöflichen Kurie, als Vertreter der beiden Kläger erschienen. Er habe die erwähnte Ladung vorgelegt, Beschwerde wegen Abwesenheit der Beklagten eingelegt und beantragt, deren Abwesenheit festzustellen. Sodann habe er eine Urkunde über ein Absolutionsurteil sowie einen besonderen Auftrag des hl. Stuhles in der Dispensangelegenheit zwischen Gertrud von der Brüggen sowie Äbtissin und Konventualinnen des Benediktinerinnenklosters *(monasterii .... ordinis s. Benedicti)* Fürstenberg *(Furstenbergh)* bei Xanten, Kölner D., vorgelegt, das durch Johann Voss von Altena, *decretorum licentiatum*, Priester der Kölner Domkirche und dortiger Domkanoniker sowie Generalvikar *in spiritualibus* des gestorbenen Erzbischofs Johann Gebhard, dann des Erzbischofs Friedrich, auch Beauftragten des hl. Stuhles in besonderer Angelegenheit, auf Pergament ausgestellt, durch Magister Gottfried *Alstede*, Notar im Vikariat *in spiritualibus*, unterschrieben und mit einem an einer Pressel angehängten länglichen grünen Wachssiegel des großen Siegels des Offizialats der Kölner Kurie besiegelt war. Außerdem habe er eine weitere Urkunde über den Vergleich zwischen Heinrich [von] Goltstein und seiner Frau Gertrud von der Brüggen auf der einen Seite sowie Kaspar von Kleingedank gen. Mommersloch und seiner Frau Else *(Elsginam)* von der Brüggen auf der anderen wegen Burg *(domo seu arce)* Lauvenburg *(Lauvenburgh)* und den zugehörigen Gütern sowie über die Zahlung von 1 500 Tlrn. durch Heinrich [von] Goltstein und seine Frau gegen Verzicht Kaspars und seiner Frau auf Burg Lauvenburg vorgelegt. Die Urkunde sei durch die vier Vertragspartner unterschrieben und mit an Presseln angehängten runden grünen Wachssiegeln von Albert von Honseler zu Hülsdonk *(Hontzeler zu der Hulssdunck)*, *Wessel* von Bottlenberg gen. Kessel *(Bottelbergh condicti Kessell)*, Heinrich [von] Goltstein, Kaspar von Kleingedank gen. Mommersloch sowie Christoph von Honseler und Wolfgang *Hoefften*, Präfekten zu Liblar, besiegelt gewesen. Die Urkunden seien unbeschädigt und durch nichts eingeschränkt gewesen. Auch habe der Vertreter einige Zeugen zur Anerkennung der Urkunden vorgeführt.

Der Offizial bekundet weiterhin, er habe auf Antrag des Vertreters die Abwesenheit der Beklagten festgestellt sowie nach Anerkennung der vorgelegten Urkunden durch die Zeugen deren Anerkennung bestätigt und den erwähnten Notar Gottfried *Alstede* als Schreiber der Kölner Kurie *(curia causarum)* angewiesen, die vorgelegten Urkunden in ein Transsumpt aufzunehmen. Sodann habe er kraft seiner Befugnis bestimmt, daß die darin aufgenommenen Urkunden ebenso wie die Ori-

ginale gültig sein sollen. Der Inhalt der Urkunden sei der Reihe nach folgender gewesen:

1) **1563 Dezember 27**
Johann Voss von Altena, Magister der freien Künste, *decretorum licentiatus*, Priester der Kölner Domkirche und dortiger Domkanoniker, Generalvikar und Generalkommissar *in spiritualibus* des gestorbenen Erzbischofs Johann Gebhard, dann des Erzbischofs Friedrich, Richter und Vollstrecker des Auftrags Papst Pius IV., bekundet gegen 8 Uhr vormittags im Beisein der im Folgenden genannten Zeugen, ihm sei durch Gertrud von der Brüggen, einer Frau aus der Kölner D., als Klägerin eine Pergamenturkunde Papst Pius IV., die gemäß Übung der römischen Kurie mit einer an einer Hanfschnur angehängten Bleibulle besiegelt war, unbeschädigt mit folgendem Inhalt vorgelegt worden:

1561 August 25, Rom
Papst Pius [IV.] teilt dem Erzbischof zu Köln bzw. dessen Offizial oder dessen Generalvikar *in spiritualibus* mit, ihm habe jüngst Gertrud von der Brüggen, eine Frau aus der Kölner D., vorgetragen, sie sei in jungen Jahren, als sie die Bedeutung eines Gelübdes nach einer Regel noch nicht näher gekannt und ihr Vater beabsichtigt habe, sie selbst solle Klosterfrau werden, damit ihre beiden Brüder in seinen Gütern nachfolgen könnten, auf Raten ihres Vaters in das Benediktinerinnenkloster Fürstenberg bei Xanten, Kölner D., eingetreten. Sie habe dort die für Klosterfrauen übliche Kleidung im Gegensatz zu den Regeln des Klosters empfangen. Nachdem sie sich dort eine Weile aufgehalten habe, habe sie das dort übliche Gelübde abgelegt. Doch sei sie hierzu mehr durch Furcht und Gewalt veranlaßt worden und habe keineswegs die Absicht gehabt, irgendwelche geistlichen Verpflichtungen einzugehen. Schon zu seinen Lebzeiten habe ihr unterdessen gestorbener Vater bedauert, daß er sie zum Eintritt in das Kloster veranlaßt habe. Sie habe daher nach seinem Tod, sobald Furcht und Gewalt gewichen seien, bei erster Gelegenheit das Kloster verlassen und die Klosterkleidung abgelegt. Sie sei in den weltlichen Stand in der Absicht zurückgekehrt, bis zu ihrem Lebensende eine weltliche Frau in Gottesfurcht zu bleiben. Da ihr jedoch zweifelhaft gewesen sei, ob ihr aus diesen Vorgängen nicht Nachteile für Stand, Ansehen und Besitz erwachsen könnten, habe sie hinzugefügt, sie sei in dem Kloster niemals aus eigenem Antrieb geblieben, habe vielmehr immer die Absicht gehabt, Mutter von Kindern zu werden und mit einem Manne eine Ehe uneingeschränkt einzugehen, wie sie es denn auch getan habe. Sie habe sodann um Gnade gebeten, damit ihr für Stand, Ansehen und Besitz kein Nachteil aus der vorangegangenen Zeit erwachse. — Er beauftragt daher den Erzbischof zu Köln bzw. seinen Offizial oder

(General-) Vikar kraft apostolischen Schreibens für den Fall, daß sie die Darstellung nach eingehender Untersuchung als den Tatsachen entsprechend feststellen, die Betroffene hinsichtlich geistlichen Verpflichtungen in keiner Weise zu zwingen oder zur Beobachtung einer Klosterregel zu veranlassen, vielmehr dafür zu sorgen, daß sie weiterhin im weltlichen Stand und in der Ehe mit Heinrich Goltstein leben könne, daß alle von ihr jetzt und künftig übernommenen Verpflichtungen rechtmäßig seien, daß sie in Lehns- und sonstigen Gütern von Vaters und Mutters Seite rechtmäßiger Nachfolger sein könne und daß sie dieserhalb Forderungsrecht habe, ohne daß ihr irgend ein kanonisches Hindernis im Wege steht. — *Primo octava Kalendis Septembris, Romae.* —

Er bekundet weiterhin, auftragsgemäß habe er das Kloster Fürstenberg und alle, die sich als hierdurch betroffen betrachten, geladen, um zu dem päpstlichen Auftrag schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen, für eine entsprechende Erklärung Zeugen zu benennen, den Geladenen einen Termin für Befragungen zu bestimmen, sie durch den Offizial oder einen anderen geeigneten Prälaten befragen zu lassen und alle in diesem Zusammenhang sonst notwendigen Maßnahmen zu treffen. Nachdem die Ladung so an Johann *Hülss,* Abt in Kamp, sowie Elisabeth von Lipperheide, Äbtissin des Klosters Fürstenberg, als den beiden Oberen dieses Klosters ergangen sei, seien die einzelnen Punkte vor Gericht folgendermaßen verhandelt worden:

Vor Johann Voss von Altena, Magister der freien Künste etc., als dem in dieser Angelegenheit vom päpstlichen Stuhl beauftragten Kommissar erklärt der Vertreter der Gertrud von der Brüggen als Klägerin gegenüber Johann *Hülss,* Abt des Klosters Kamp, Elisabeth von Lipperheide, Äbtissin des Klosters Fürstenberg bei Xanten, sowie gegenüber allen, die sich als hierdurch betroffen betrachten und vor Gericht erscheinen oder sich dort vertreten lassen, in aller Form Folgendes: 1. bei Xanten besteht und bestand ein Benediktinerinnenkloster Fürstenberg, Kölner D.; 2. in dieses Kloster wurde die Klägerin im Alter von etwa 8 Jahren durch ihren Vater gebracht bzw. trug er dafür Sorge, daß sie dorthin gebracht wurde; 3. der Vater verließ das Kloster am folgenden Tage heimlich mit einem Wagen und ließ sie dort mit allen Schmerzen und Beschwernissen weinend zurück; 4. der Vater, der beabsichtigte, daß seine Güter auf seine Söhne sowie seine andere Tochter, die unterdessen alle kinderlos starben, übergingen, wollte unter allen Umständen, daß die Klägerin das für Frauen des erwähnten Klosters übliche Gelübde ablege und im Kloster bleibe; 5. die Klägerin war etwa 11 oder 12 Jahre alt, als sie das Gelübde ablegte; 6. der Vater der Klägerin, Robert, war ein besonders harter und strenger Mann, den Söhne und Töchter in gleicher Weise fürchteten; 7. selbst beherzte Bauern *(rustici)* fürchteten sich, etwas gegen Roberts Willen zu unternehmen; 8. Robert selbst war von der äuße-

ren Erscheinung *(statu)* sowie den guten Eigenschaften *(qualitate)* der Klägerin so beeindruckt, daß er zeitweise selbst beabsichtigte, für sie vom hl. Stuhl Dispens zu erlangen; 9. Robert hätte diesen Dispens nicht betrieben, wenn er nicht überzeugt gewesen wäre, daß er alle seine Güter verliere, sofern diese auf seine Söhne übergingen; 10. die Klägerin kam nach dem Tod des Vaters beim hl. Stuhl um eine Erklärung *(declaratio)* ein, die sie auch erhielt; 11. sobald sie die Erklärung erlangt hatte, war ihr Bruder Eberhard höchst aufgebracht, entwand die Erklärung einem Priester gewaltsam, den er andernfalls selbst mit dem Schwert niedergestreckt hätte oder doch dafür Sorge getragen hätte, daß er mit dem Schwert niedergestreckt werde; 12. Eberhard nahm die Erklärung an sich und gab sie nicht an die Klägerin zurück, die diese bisher nicht erhielt; 13. die Klägerin verließ, sobald Furcht und Gewalt gewichen waren, bei erster Gelegenheit das Kloster, legte die Klosterkleidung ab und kehrte in den weltlichen Stand in der Absicht zurück, ihr Leben in diesem Stand in Gottesfurcht zu beschließen; 14. die Klägerin vereinbarte in diesem Stand die Ehe mit Heinrich Goltstein und schloß die Ehe vor dem Angesicht der Kirche.
Der Vertreter der Klägerin beantragt sodann, daß dies insgesamt gemäß der vorgelegten päpstlichen Urkunde bekannt gemacht werde, auch alle sonst recht- und ordnungsgemäß notwendigen Entscheidungen getroffen werden. —
Johann Voss bekundet weiterhin, nachdem einige Zeugen wegen der Anerkennung der im Hinblick auf Gertrud von der Brüggen verhandelten Punkte Stellung genommen hätten, sei Erzbischof Johann Gebhard gestorben. Daraufhin sei ihm von seiten der Klägerin eine unbeschädigte Pergamenturkunde Erzbischof Friedrichs, die mit einem an einer Pressel angehängten runden grünen Wachssiegel besiegelt war, mit folgendem Inhalt vorgelegt worden, wonach dieser ihn zu seinem Vikar *in spiritualibus* und Generalkommissar bestellt:

1563 August 5, Brühl, Burg
Friedrich Erzbischof zu Köln etc. bestellt den Johann Voss von Altena, Lizenziaten beider Rechte, Priester der Kölner Domkirche und dortiger Domkanoniker, zu seinem Vikar *in spiritualibus* mit der Befugnis, alle neuen Fälligkeiten, Stiftungen und Schenkungen der Klöster, Kollegiatkirchen, Pfarreien, Kapellen, Altäre, Hospitäler und sonstigen mit kirchlichen Benefizien ausgestatteten Stellen innerhalb der Stadt und Diözese Köln zu überprüfen, zu bestätigen und alle damit verbundenen Förmlichkeiten zu erfüllen, auch den Verzicht auf einen Altar entgegenzunehmen und diesen auf andere geeignete Persönlichkeiten zu übertragen und auch in diesem Zusammenhang alle Förmlichkeiten wie unter den Vorgängern auf dem Erzstuhl sowie während dessen Vakanz zu erfüllen.

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen geschehen im Einvernehmen mit ihm. Bei Bedarf können die weltliche Hand zur Unterstützung angerufen und auch Zeugen hinzugezogen werden. Auch können hierbei päpstliche Urkunden, die mit einer Bleibulle versehen sind, ebenso solche des Pönitentiars des hl. Stuhls sowie solche von päpstlichen Legaten herangezogen werden. Schließlich erteilt er ihm die Befugnis, Dispens wegen Mangels der Geburt zu erteilen und überhaupt alle Pflichten eines Generalvikars *in spiritualibus* recht- und gewohnheitsgemäß zu erfüllen. Die in diesem Zusammenhang ausgestellten Urkunden sind ausschließlich mit dem Offizialatssiegel der Kölner Kurie zu besiegeln. Die Befugnisse werden bis auf Widerruf erteilt. — Siegler: der Aussteller. — *Die quinta mensis Augusti, in arce nostra Brůla.* —
Johann Voss bekundet ferner Folgendes: Entsprechend diesem Auftrag sowie gemäß der von seiten der Gertrud von der Brüggen ergangenen Ladung gegen Elisabeth von Lipperheide, Kloster Fürstenberg und alle, die sich als hierdurch betroffen betrachten, um vor ihm zu erscheinen, den Stand des Rechtsstreites und der Dispensangelegenheit festzustellen, um dann zu einem endgültigen Urteil fortzuschreiten, auch um bei Bedarf einen weiteren Termin zu setzen und alle sonst in diesem Zusammenhang notwendigen Schritte zu tun, erscheint Magister Eberhard von Coesfeld, Baccalaureus beider Rechte und *causarum juratus* der erzbischöflichen Kurie, als Vertreter der Klägerin. Er weist sich durch eine entsprechende Vollmacht aus und beantragt ein Urteil in der Dispensangelegenheit. Nachdem festgestellt war, daß die Äbtissin zu Fürstenberg sowie die sonst durch die Ladung Betroffenen nicht erschienen waren, die Klägerin Gertrud von der Brüggen aber zugegen war, forderte er selbst diese nach Aufklärung über einen Meineid zur Beeidigung der Erzählung in der vorgelegten päpstlichen Urkunde auf, woraufhin Gertrud der Aufforderung nachkam. Alsdann fällt er gemäß päpstlichem Auftrag in der Dispensangelegenheit von Gericht wegen folgenden Spruch, nachdem die diesbezüglichen Urkunden eingesehen waren, die Zeugen entsprechende Erklärungen abgegeben hatten und die Klägerin die in dem päpstlichen Auftrag enthaltene Darstellung beeidet hatte:
Gertrud von der Brüggen ist dem Benediktinerorden und dem Kloster Fürstenberg in keiner Weise verpflichtet. Sie ist dieserhalb freizusprechen und kann im weltlichen Stand wie eine Frau weltlichen Standes verbleiben. Sie kann in allen Lehns- und sonstigen Gütern von Vaters und Mutters Seite, soweit sie ihr rechtmäßig zukommen und soweit sie der Äbtissin und dem Konvent zu Fürstenberg gehören, Nachfolger sein und dieserhalb Forderungen stellen. Sie kann in der mit Heinrich Goltstein geschlossenen oder zu schließenden Ehe ohne jedes kanonische Hindernis bleiben. Kinder von ihr sind rechtmäßig. —
Den im Folgenden genannten öffentlichen Notar, der sein Schreiber ist,

weist er an, hierüber eine Urkunde auszustellen und zu unterschreiben, auch am Kopf mit dem Signet des Offizials zu versehen und mit dem großen Offizialatssiegel der Kölner Kurie zu besiegeln. — Publikationsvermerk des Johann Voss von Altena in seiner Wohnung innerhalb der Domimmunität zu Köln um 4 Uhr nachmittags zu der für Gerichtssitzungen üblichen Stunde. — Zeugen: Johann *Honick* aus Wesel *(Weseliensi)*, Leonhard *Arnhem gen. Kalcker* aus Köln, beide öffentliche Notare. — Mandats- und Unterschriftsvermerk des Gottfried *Alstede*, Notars im Vikariat *in spiritualibus* zu Köln. — *Septima die quidem lunae vicesima mensis Decembris.* —

2) **1563 Februar 13**

Vor Albert von Honseler zu Hülsdonk *(zun der Hulßdunck)* und *Wessel* von Bottlenberg gen. Kessel *(Bottelbergh gen. Kessell)*, Lehnsleuten des Erzbischofs und Kurfürsten zu Köln, erscheinen Heinrich [von] Goltstein und seine Frau Gertrud von der Brüggen auf der einen Seite sowie Kaspar von Kleingedank *(Kleyngedanck)* gen. Mommersloch und seine Frau Else *(Elsgen)* von der Brüggen auf der anderen. Von ihnen legt Heinrich einen im Einvernehmen mit den kurkölnischen Räten vereinbarten und besiegelten Vertrag vor und erklärt Folgendes: Er selbst und seine Frau hätten stets die Absicht gehabt, diesen Vertrag und Abschied einzuhalten. Nachdem sie Elses Kindteil an der Burg Lauvenburg *(Lauvenburch)* und den zugehörigen Gütern durch Zahlung von 1 500 Tlrn. abgegolten hätten, verlangen sie, daß auch Kaspar und seine Frau den Vertrag einhalten. Kaspar und seine Frau erklären daraufhin, zugleich für ihre Erben, für Elses Kindteil an Haus, Hof und Gütern zu Lauvenburg einschließlich Zubehör seien ihnen 1 500 Tlr. gemäß dem im Folgenden genannten kurfürstlichen Vertrag gezahlt worden. Sie quittieren den Empfang des Betrages und verzichten zugunsten von Heinrich und seiner Frau in aller Form erblich auf den Kindteil einschließlich Zubehör, sodaß diese künftig hierüber frei verfügen können. Auch verpflichten sich beide Parteien unter Eid auf den im Folgenden genannten kurfürstlichen Vertrag bei der darin genannten Strafe. Kaspar und seine Frau verpflichten sich, bei Bedarf weiteren Verzicht zu leisten. Jeder Rechtsbehelf gegenüber dem geleisteten Verzicht bleibt ausgeschlossen. — Die Lehnsleute bestätigen den Empfang der an sie fälligen Gebühr. Die Rechte des Landes- und Lehnsherrn sowie Dritter bleiben durch die Vereinbarungen unberührt. — Unterschriften der Vertragspartner. — Siegler: Heinrich [von] Goltstein, Kaspar von Kleingedank gen. Mommersloch sowie Albert von Honseler und *Wessel* von Bottlenberg gen. Kessel, beide kurkölnische Lehnsleute; Christof von Honseler zu Schakkum *(Schacken)* und Wolfgang von *Hefften* als hierzu gebetene Nachbarn und Freunde.

3) **1561 August 3**

Heinrich von Goltstein, der seine Frau Gertrud von der Brüggen vertritt, auf der einen Seite sowie Elisabeth von der Brüggen auf der anderen werden in ihren Streitigkeiten wegen des Erbes der Eltern und Brüder durch die Räte des Johann Gebhard Erzbischofs zu Köln etc. nach Verhör folgendermaßen gütlich geeinigt: Alles an Hinterlassenschaft und Gütern der Eltern und Brüder, es seien Lehns- oder Eigengüter, mit Ausnahme von Haus Lauvenburg und den zugehörigen Gütern, über die im Folgenden Näheres bestimmt wird, sind alsbald nach diesem Abschied zugunsten der beiden Parteien in zwei gleiche Teile zu teilen. Um dies zu beschleunigen, ordnet der Kurfürst den Rentmeister und Zöllner zu Kaiserswerth *(Keyserschwerdt)* sowie den Kellner zu Linn *(Linne)* dazu ab, der Teilung beizuwohnen und dabei etwa entstehende Streitigkeiten nach Billigkeit zu entscheiden. Nachdem beide Parteien untereinander keinen Vergleich wegen Haus Lauvenburg erreichen konnten, veranlaßten die kurkölnischen Räte sie, dem Kurfürsten dies zu verbindlicher Entscheidung zu überlassen. Dieser tat daraufhin folgenden Spruch:

Da Gertrud gut ausgestattet und älteste Tochter ist und außerdem ihr Gemahl der Helena von [Bre]mpt, der Frau ihres gestorbenen Bruders Eberhard *(Everdt)*, eine Leibzucht eingeräumt hat, auch sonst allerlei Mühe und Arbeit nicht ohne Gefahr für Leib und Leben auf sich nahm, andererseits das Haus und Gut als Lehen des Erzstifts Köln nicht aufgeteilt werden soll, sollen Heinrich und seiner Frau Haus Lauvenburg und die zugehörigen Güter vorbehalten bleiben. An Gertruds Schwester haben sie zur Abgeltung von deren Kindteil daran 1 500 Tlr. gegen Quittung zu zahlen und zwar je zur Hälfte am Tage *Purificationis Mariä* (Februar 2) und am Tage *Johannis baptistae (Juni 24)* des Jahres 1562. Hof und Güter dienen Elisabeth bis zur Leistung der vollen Summe als Unterpfand. Heinrich und seine Frau sind auf die Dauer des Gebrauchs der Güter rechenschaftspflichtig. Sie haben nach Aufrechnung der Einnahmen und Ausgaben den etwaigen Überschuß mit Elisabeth zu gleichen Teilen zu teilen. Ebenso haben sie die Lasten, die auf den Gütern beim Tode Eberhards ruhten, die an die von Brempt zur Leibzucht gezahlten 4 000 Goldfl. sowie die durch Heinrich und seine Frau sowie deren Schwester auf die Güter nachweislich genommenen Belastungen zu gleichen Teilen zu übernehmen. Elisabeth ist nicht verpflichtet, nicht nachweisbare Belastungen zu übernehmen. Nachdem diese Beschwerde darüber führte, daß Heinrich etliche Güter im Zusammenhang mit den zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten zu einem zu geringen Preis verkaufte, andererseits dies als Verkauf einer fremden Sache für sie nicht bindend ist, steht es ihr frei, den Erlös entgegenzunehmen oder die Güter zu behalten.

Zwischen beiden Parteien sind damit alle Streitigkeiten beigelegt. Künf-

tig bleiben gegenseitige Forderungen bei Strafe von 2 000 Goldfl. ausgeschlossen. Die etwaige Strafe fällt dem Kurfürsten zu Köln und der vertragstreuen Partei je zur Hälfte zu. Diejenige Partei, die den Vertrag bricht, bleibt auf diesen verpflichtet. Beide Parteien verzichten demgegenüber auf jeden Rechtsbehelf. — Beide Parteien verpflichten sich vor Wilhelm Scheiffart von Merode *(Mershade)*, Herrn zu Bornheim *(Borhenn)*, als Vertreter des Kurfürsten zu Köln auf die Vereinbarungen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrags, der doppelt ausgefertigt wird. — Unterschriften der Vertragspartner. — Siegler: Johann Gebhard Erzbischof zu Köln (Sekretsiegel). —
Der Offizial weist den Gottfried *Alstede*, der Notar und *sententiarius* ist, an, hierüber ein Instrument anzulegen, dies zu unterschreiben und mit dem großen Offizialatssiegel der Kölner Kurie zu besiegeln. — Zeugen: Joachim *Hardenbergh* und Andreas Kopp, beide geschworene Notare der Kölner Kurie. — Notar Gottfried *Alstede* bestätigt, daß von den durch Johann Gebhard Erzbischof zu Köln bestellten Mittlern das Instrument zugunsten der Klägerin Gertrud von der Brüggen in Abwesenheit der geladenen Äbtissin zu Fürstenberg und zur Erfüllung der päpstlichen Urkunde vorgelegt wurde. — Bestätigungsvermerk des Gottfried *Alstede de Bertropp*, Klerikers der Kölner D., Notar *(notarius communis)* kraft päpstlicher Gewalt an der *curia causarum* zu Köln und geschworener *sententiarius*, wonach dies vor dem Offizial der Kölner Kurie, vor ihm selbst und vor den erwähnten Zeugen erfolgte. — Vermerk des Notars Gottfried *Alstede*, wonach er das auf 5 Pergamentblättern von anderer Hand geschriebene Instrument auf Weisung des Offizials unterschrieb und veröffentlichte, auch ein öffentliches Transsumpt hierüber anlegte, dies unterschrieb und mit dem großen Siegel des Offizialats der Kölner Kurie besiegelte.

Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet, durch Mäusefraß leicht beschädigt), lat., mit Beglaubigungsvermerk von 1577 durch den öffentlichen Notar Herman *Focke* auf Grund des Originals auf 5 Pergamentblättern, das durch Hieronimus Honseler *(Honze-)* signiert und mit einem an einer roten Schnur angehängten länglichen grünen Wachssiegel besiegelt ist. — Rv.: *NB. Lauvenburg feudum. NB. auch zu betrachten wegen den anhangenden sigilen, ihrer ausdrücke, dieses ist subvirguliert* (18. Jh.). — Nr. 1440.

1567 Dezember 7 **1516**

Hans *Stoecher* zu Altenkleusheim *(-cleusem)*, Martin *Stocher* und seine Frau Anna, Peter *Stocher* und seine Frau *Ningel* sowie Voß Heinrich zu Neuenkleusheim *(Neuven cloißenn)* verkaufen an Junker Heinrich zu Holdinghausen und seine Frau Maria von Plettenberg für eine quit-

tierte Geldsumme kraft Erbkauf folgende Güter: eine Wiese hinter dem Kleusheimer *(Cleusmer)* Berg, die oben neben *Wackern* Gut sowie seitlich neben *Moeßlers* Erbe gelegen ist und wovon ein Achtel den Kindern von *Oestkes* Hans vorbehalten bleibt; das ihnen gehörige Viertel an dem wüsten Stück der gleichen Wiese, das oben neben *Wackern* Gut, seitlich neben Olper *(Oelper)* Gut sowie ebenfalls oben neben Feld von *Mertyns* Hans gelegen ist; ein Wiesenstück *vor der Hustadt* neben *Panschmedtz* Wiese, das Hans *Stoecher* von seinen Kindern abgelöst hatte und das aufgeteilt ist; ihr Viertel von einem wüsten Stück oberhalb *der Warden*, oberhalb des Fahrwegs sowie oberhalb neben dem hl. Kreuz, auch seitlich neben *Waldenbergs* Gut. Da die Kinder von *Oestkes* Kindern an der Nutzung ihres Achtels gehindert werden, sollen Heinrich und seine Frau ihnen die Wiese *vor der Hustadt* im Austausch überlassen und sie zum Ausgleich für ihr Achtel an der untersten Wiese so zufrieden stellen, daß diese die unterste Wiese abtreten. — Die Verkäufer leisten Währschaftsversprechen gemäß Erbkaufrecht und treten die verkauften Güter an die Käufer erblich ab. — Dedings- und Weinkaufleute: *Moßlers Severyn, Mertin zo Tickusen.* — Siegler: Heinrich *Menkken*, Richter zu Olpe. — *Sundagen post Nicolai episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1441.

[15]68 Januar 7, Düsseldorf **1517**

Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. teilt seinen Räten Emmerich Hurt von Schöneck, Daniel Spies von Schweinheim, Dr. jur. utr. Franz von der Mahr gen. Losheim und Philipp Esch von Monheim mit, ihm habe Florenz *(Floriß)* von Paland, Graf zu Culemburg *(-burg)*, Freiherr zu Wittem und Herr zu Werth *(Werdt)*, Folgendes vorgetragen: das jülichsche Lehen an Haus und Herrlichkeit Wildenburg einschließlich Zubehör habe sein Vorfahr *(uranherr)* Dietrich von Paland zu Wildenburg zunächst alleine und dann zur Hälfte in unbestrittenem Besitz gehabt. Danach hätten Dietrichs Sohn Johann von Paland und dann dessen Sohn Erhard von Paland, sein Großvater *(anherr)* und Vater, sowie schließlich er selbst diese Hälfte in unbestrittenem Besitz gehabt. Dabei hätten sie darauf geachtet, daß niemand in seinem Besitz beeinträchtigt werde. Desungeachtet hätten sich seine Vettern *Dahm* von Quad, der unterdessen gestorbene Deutschordensritter der Ballei Lothringen, und Reinhard von Paland, Archidiakon zu Trier, vor einer Reihe von Jahren in den Besitz des ganzen Hauses und der ganzen Herrlichkeit Wildenburg einschließlich Zubehör gesetzt und ihm seine Hälfte daran vorenthalten. Nach dem Tod des erwähnten *Dahm* von Paland (!) hätten auch dessen Erben ihm seine Hälfte daran widerrechtlich vorenthalten, ohne daß die dieserhalb

mehrfach geführten Verhandlungen zu einer gütlichen Einigung geführt hätten. Jener sei daher gezwungen gewesen, den Rechtsweg zu beschreiten und habe ihn als Landes- und Lehnsherrn gebeten, mehrere Kommissare zu bestellen, vor denen er seine Rechte an dem Lehen vortragen könnte. Er beauftragt diese daher antragsgemäß, die Streitparteien bei erster Gelegenheit zu laden, deren Klagen und Einreden vorbringen zu lassen, auch deren sonst notwendige Handlungen vor ihnen in jeweils vierzehntägigem Abstand vornehmen zu lassen, wobei der Gegenpartei oder deren Bevollmächtigten jeweils eine Kopie zuzustellen ist, auch je nach Bedarf Zeugen anzuhören und im Rechtswege bis zu einem schließlichen Beschluß fortzuschreiten. Über das, was vor ihnen so vorgebracht wird, soll Philipp Esch von Monheim jeweils eine Schrift anfertigen und diese gebührend verschlossen seiner Kanzlei übersenden, damit er entsprechende Anweisungen ergehen lassen könne. Sofern dieser Prozeß vor einem oder mehreren von ihnen begonnen wird, ist er vor den anderen zu vollziehen. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch *secretarius* Wilhelm *Velcker* mit dessen Unterschrift.

Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Nr. 1442.

1568 Januar 13 **1518**

Friedrich Pithan, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf *(-dtorff), Schreibers Henn* zu Ferndorf, Jost Schumacher der Alte zu Krombach und Hans Bube zu Littfeld, die alle drei Schöffen sind, sowie die übrigen Schöffen dort bekunden, daß der verwitwete *Christ Fuchß* zu Eichen dem Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seiner Frau Marie, geb. [von Plettenberg zu] Berge 20 Rader fl. zu je 24 alb. schuldet, die er nicht in bar bezahlen kann. Sie schätzen daher auf Antrag des Junkers Heinrich die beiden Wiesenstücke *(wiesenplätze)* des Schuldners *uf der Schmidten wiesen* in der Eichener Mark, wo das obere Wiesenstück zwischen *Rinlends guth* auf der einen Seite und der *Weschebach* auf der anderen, auch oben vor Kopf neben *Alenders* Johanns Wiese sowie unten neben *Lentzins zu Bockenbachs guth* gelegen ist, während das andere Wiesenstück unten neben dem Wasser und oben neben *Rinlends guth,* auch zwischen *Lentzins guth ann den Lumper* auf der einen Seite sowie neben *Dhamen* auf der anderen gelegen ist, auf zusammen 24 Rader fl. Sie setzen die Gläubiger in die beiden Wiesenstücke erblich ein, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem die Schätzung und Einsetzung an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen war und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Siegler: die Aussteller (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1443.

1568 Februar 18, Düsseldorf **1519**

Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. belehnt den Johann Bacheim als Bevollmächtigten von Marsilius und Werner Gebrüdern von Paland, Söhnen des gestorbenen Marsilius von Paland zu Wachendorf, mit der Herrlichkeit Frechen einschließlich Gericht und Zubehör, soweit dies ihnen zukommt, insgesamt im gleichen Umfang, wie ihr gestorbener Vater dies im Jahre 1547 als Lehen des Herzogtums Jülich zu Lehen empfangen hat. Seine, seiner Erben und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid. — Zeugen: Werner von Gymnich, Marschall, Johann *von Hoengen gen. Wassenberg, Landrentmeister,* beide jülichsche Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller. — Mandatsvermerk des *Orßbeck.* [Schreibervermerk des] *ger. Jull.* — Beglaubigungsvermerk des Auszugs aus dem Lehnsbuch Herzog Wilhelms, das in der Lehnsregistratur zu Düsseldorf vorhanden ist, durch *secretarius* B. Steingen zu Düsseldorf von 1669 März 29 mit dessen Unterschrift.

Abschr. (18. Jh.), Pap. von begl. Abschr. (17. Jh.). — Beiliegend: Lehnsrevers des Johann Bacheim vom gleichen Tage. — Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1444.

1568 Februar 18 **1520**

Johann Bacheim stellt als Bevollmächtigter von Marsilius und Werner Gebrüdern von Paland, Söhnen des gestorbenen Marsilius von Paland zu Wachendorf, dem Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. einen Revers aus über die am gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit deren Anteil an Haus, Wohnung und Turm zu Bachem einschließlich Herrlichkeit, Hochgerichtsbarkeit und Zubehör als Mannlehen des Herzogtums Jülich und zwar im gleichen Umfang, wie bereits deren gestorbener Vater im Jahr 1547 hiermit belehnt wurde. Die Rechte des Herzogs sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. Er übernimmt als Bevollmächtigter die üblich damit verbundenen Pflichten. — Zeugen: Werner Herr zu Gymnich, jülichscher Marschall, Johann *von Hoengen gen. Wassenberg,* Landrentmeister, beide jülichsche Lehnsleute. — Siegler: Marsilius von Paland d. J. — Beglaubigungsvermerk des Auszugs aus dem Lehnbuch Herzog Wilhelms von Jülich, das auf der Lehnsregistratur zu Düsseldorf vorhanden ist, durch *secretarius* B. Steingen zu Düsseldorf von 1669 März 29 mit dessen Unterschrift. — Siegler: die herzoglich jülichsche Lehnskanzlei des Düsseldorf (Sekretsiegel).

Abschr. (18. Jh.), Pap., von begl. Abschr. (17. Jh.). — Nr. 1445.

1568 April 8 **1521**

Ludwig, Werner, Georg *(Jorgen)* und Hermann Vettern von Hatzfeldt, die alle Herren zu Wildenburg sind, erneuern auf Antrag von Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. als Erben des gestorbenen Wilhelm Herzogs zu Jülich und Berg etc. die Öffnung der Burg Wildenburg gemäß inserierter Urkunde von 1485 Oktober 2 *(up den negsten sondach nae s. Remeistagh)*. Sie bestätigen die durch jenen übernommene Verpflichtung, für sie und ihre Erben ebenso einzutreten wie für seine übrigen Leute *(mannen)* und Burg Wildenburg als sein Offenhaus wie üblich zu verteidigen. — Sieglervermerk fehlt.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 603. — Beiliegend: 1) Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Bestätigungsurk. Herzog Wilhelms vom gleichen Tage; vgl. Reg. Nr. 1522; 2) Begl. Abschr. (17. Jh.), jedoch ohne Inserat, mit Beglaubigungsvermerk des Dietrich *Weinant* von Broichhausen, immatrikulierten öffentlichen Notars kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, unter einer von dritter Hand gefertigten Abschr., die auf Grund eines Transsumpts auf der Grundlage des Originals gefertigt ist. — Nr. 1446.

1568 April 8, Düsseldorf **1522**

Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. bestätigt, nachdem Johann, Ritter, Johann und *Goedart* Gebrüder von Hatzfeldt sowie Georg *(Jurge)* von Hatzfeldt, die alle Herren zu Wildenburg waren, seinem gestorbenen Vorfahren Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. die Burg Wildenburg zufolge inserierter Urkunde von 1485 Oktober 2 *(up den neisten sondach na s. Remeißdaige)* zum Offenhaus gemacht hatten, daß nunmehr Werner, Georg *(Jurgen)*, Hermann und Ludwig Vettern von Hatzfeldt, die alle Herren zu Wildenburg sind, auf seinen Antrag die Öffnung der Burg Wildenburg durch besiegelte Urkunde erneuert haben. Er verpflichtet sich, für jene und deren Erben ebenso einzutreten wie für seine übrigen Leute *(mannen)* und Burg Wildenburg als sein Offenhaus wie üblich zu verteidigen. — Mandatsvermerk des *Orßbeck*. — Schreibervermerk des *Ber. Jul.* — Sieglervermerk: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 603. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap.; 2) Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1447.

1568 April 10 **1523**

Hermann *Schmedt* zu Altenkleusheim *(Aldencleusen)* und seine Frau *Bele* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie von Plettenberg für eine quittierte Geldsumme

kraft Erbkauf ihr Feld zu Altenkleusheim oberhalb des Hofs von Johann Greven sowie das daneben gelegene Wiesenstück *(wesenlappen)* und zwar oben neben Hl. Kreuz-Gut und *Brant* Hans' Gut sowie unten neben dem Bruch, beides innerhalb ihrer Grenzen und einschließlich Zubehör. Sie leisten Währschaftsversprechen gemäß Erbkaufrecht und verzichten zu Gunsten der Käufer erblich auf das verkaufte Gut, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Dedings- und Weinkaufleute: *Michel Schoesser* zu Neuenkleusheim *(Neuwen Cloisenn)*, *langen Heinmans Johentgen* zu Littfeld, *Moßlers Johentgen* zu Kleusheim *(Cleusenn)* und andere. — Siegler: Heinrich *Mencken*, Richter zu Olpe. — *Uff abent Palmarum.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: 1) *Belangenn Herman Schmiden zu Alten Closenn uber — 5 thaller etc.* (16. Jh.); 2) *75 daller* (16. Jh.). Nr. 1448.

1568 [nach Mai 1] **1524**

Anna von Holtorp, Äbtissin des Klosters St. Jöris, quittiert dem *Thiewis*, Halfe zu Huissen *(Haussen)*, den Empfang der Mai 1 fällig gewesenen 25 Tlr., die er im Namen seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, zahlte. Sie quittiert ihm außerdem den Empfang aller früheren Fälligkeiten. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1449.

1568 [nach August 9] **1525**

Anna von Holtorp, Äbtissin des Klosters St. Jöris, quittiert dem *Thewis*, Halfe zu Huissen *(Huyssen)*, den Empfang der August 9 fällig gewesenen 30 Goldfl., die er namens seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, zahlte. Sie quittiert ihm außerdem den Empfang aller früheren Fälligkeiten. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1450.

1568 September 21 **1526**

Hans Bube zu Littfeld und seine Frau *Elsa* für einen Stamm, *langen Heinmans Johenchgin* zu Littfeld und seine Frau *Könna* sowie *Blidemans Thonges* und seine Frau *Treina* für einen zweiten Stamm, *Curdts Henn* zu Littfeld und seine Frau *Gretha* für einen dritten Stamm sowie die zu jedem Stamm gehörigen Miterben verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 31 Rader fl. zu je 24 alb. drei Haustücke in der Holdinghauser Mark *bober dem Bremstucke*, die alle drei oben an der

Landhecke sowie sonst neben Eigengütern der Käufer gelegen sind. Von dem Verkauf bleibt das Drittel ausgenommen, das *Heilman* Joachim *(Jochim)* zu Littfeld, seiner Frau Barbara und ihren Miterben gehört. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem sie den Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufrufen ließen und auch sonst ordnungsgemäß vorgingen. Sie verzichten, zugleich für ihre Miterben, erblich auf die verkauften Stücke. — Weinkaufleute: *Schreibers Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher daselbst, beide Schöffen. — Siegler: *Marx* Schmidt von Limburg *(-purg)*, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte zu Krombach, *Arndts* Johann, Hofmeister zu Keppel, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn. — *Am tage Mathei apostoli.*

Ausf., Sg. erh. — Nr. 1451.

1568 September 27 **1527**

Schmolß Hermann zu Littfeld, Sohn des gestorbenen *Schmolß* Hans, verkauft an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 36 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf seine in der Holdinghauser Mark gelegene Wiese *unden in der Schönbach underm dicken bruche*, die an allen Seiten neben Eigengütern der Käufer gelegen ist. Er leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem er den Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufrufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren ließ. Er verzichtet erblich auf die verkaufte Wiese. — Weinkaufleute: Hans Bube und *Schmols Heimann*, beide zu Littfeld. — Siegler: *Marx* Schmidt von Limburg, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher daselbst, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1452.

1568 November 11 **1528**

Johann Soeler *(So-)*, Gerichtsknecht zu Freudenberg *(Freydem-)*, und Hans *Klockner* zu Holzklau *(Holtzclaue)*, beide verordnete Kirchmeister der Pfarrkirche zu Holzklau, überlassen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, kraft Erbtausch ein der Kirche eigenes Feld *inn der Bergkhausen*, das *bunderm Kleinveldtgin* sowie hinten neben eigenem Feld des Tauschpartners gelegen ist, das sie von ihrem Herrn ertauscht haben. Außerdem ist das in Tausch gegebene Feld unten und auf der einen Seite neben dem *Dorn-*

seiffer Feld sowie auf der anderen Seite neben Feld von *Beckers Traude* gelegen. Von den Tauschpartnern erhalten sie im Austausch deren Feld und Haustück *inn der Mittelnheese* am Kirchhof, das unten neben Junker Philipp von der Hees und den Erben des gestorbenen Junkers Valentin *(Vältin)* von und zu der Hees *(vonn der Heess zur Heese)* sowie auf der anderen Seite neben Feld der Kirche zu Holzklau gelegen ist, das dieser von deren Herrn erblich überlassen wurde. Oben vor Kopf ist es neben Eigengut der Kirche gelegen. Sie leisten einander Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen, diese Urkunde verlesen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: *Hen*, Hofmann *in der Reichersbach*, Johann Frölich, Gerichtsknecht zu Ferndorf. — Siegler: Heinrich *Geyse*, Schultheiß zu Freudenberg, *Cuntzen Hengin* zu Niederndorf, *Thieln Hen* zu Bockseifen, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel). — *Uff Martini.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Ein erbbeuthbreyff uber das felt inn der Mittell Heße, so ich von den kirchemeistern zu Holzsklae getauscht, a.o. '68* (16. Jh.). — Nr. 1453.

1569 Februar 28 **1529**

Hans von Welschen-Ennest gen. Bernkott *(Welchssen Engst gen. Berenkoth)* und seine Frau Katharina von der Leyen quittieren dem Adam *Leuthen*, Bürger zu Hachenburg *(-burgkh)*, die ihnen zur Verhütung von Schaden in bar erblich geliehenen 400 Rader fl. zu je 24 alb. und zwar außer der Summe, für die sie ihre Wiese *in der Hoechstenbach* zu Unterpfand gesetzt haben. Die geliehene Summe verwendeten sie zu ihrem und ihrer Kinder Nutzen. Da sie die geliehene Summe bei Vermeidung größten Schadens gegenwärtig nicht erstatten können, verpflichten sie sich, jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) 20 Ml. Hafer Maischeider *(Mei-)* Maß und guter, trockener, marktgerechter Frucht von ihren Höfen zu Groß-Maischeid *(Groeß Meischedt)* nach Hachenburg in dessen sicheres Gewahrsam ohne dessen Lasten und Schaden zu liefern. Ihre jetzigen und künftigen Hofleute zu Groß-Maischeid weisen sie zu uneingeschränkter Lieferungspflicht an. Auch setzen sie ihre beiden Höfe zu Groß-Maischeid, die *Thonges-Höfe* genannt und anderweitig nicht verpfändet oder belastet sind, und die sie auf die Dauer dieser Verpfändung nicht anderweitig belasten wollen, für den Fall der Lieferungssäumnis auf deren Dauer zu Unterpfand. Bei Bedarf gewähren sie auf Antrag zusätzliche Sicherungen und setzen hierfür ihr gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. Adam räumt ihnen und ihren Erben das Recht ein, jeweils zum Rententermin

je ein Drittel der geliehenen Summe zu erstatten. Die zu Unterpfand gesetzten Güter gelten bis zur vollen Erstattung der geliehenen Summe als solche. Adam und seine Erben behalten das Recht, die geliehene Summe jederzeit zurückzufordern. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller. — *Uf mandag nach s. Peters tage genandt Cathedra.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Diesen brieff hab ich Henrich Balthasar von Welschenengsten ingeloest den 17.ten Junii a.o. 1613* (17. Jh.). — Nr. 1454.

1569 März 2 **1530**

Magdalene von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg, verzichtet zugunsten ihres Bruders Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf das durch ihre gestorbenen Eltern u. a. zu Koslar *(Koß-)* hinterlassene Haus mit dem sog. Hatzfeldter Hof sowie auf etliche Renten zu Kofferen *(Kueffe-)* und Engelsdorf einschließlich Zubehör in der Absicht, daß diese Stockgüter dem Stamm der von Hatzfeldt vorbehalten bleiben. Ebenso tritt sie ihre Rechte an der Verschreibung über 5 000 Goldfl. zu Werners und seiner Erben Gunsten ab. Diese hatten Werner und ihr gestorbener Bruder Johann von Hatzfeldt dem Grafen und der Gräfin zu Horn, die beide gestorben sind, erteilt. Magdalenas Verzicht erstreckt sich ebenso auf die dieserhalb fällige Pension einschl. etwaigem Kosten- und Schadensersatz. Sie bevollmächtigt Werner und seine Erben, zugleich in ihrem Namen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schritte zu tun, um die erwähnten Güter und Einkünfte an sich zu bringen. Sie verpflichtet sich auf diese Abtretung sowie auf die durch Werner oder seine Erben der Güter und Einkünfte wegen unternommenen Handlungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Sodann bevollmächtigt sie Johann Kannengießer, Prokurator des Hauptgerichts Jülich, und Wilhelm *zum Hoenen*, Bürger zu Jülich, die Abtretung an den für die Güter und Einkünften zuständigen Gerichten vorzunehmen. Ihnen sagt sie hierbei Schadloshaltung zu und setzt hierfür ihren gesamten Besitz zu Unterpfand. — Unterschrift der Ausstellerin. — Siegler: die Ausstellerin.

Abschr. (16. Jh.); angefügt an Abschr. der Urk. von 1555 Oktober 7 (s. Reg. Nr. 1313). — Nr. 1244.

1569 Mai 1 **1531**

Joisten Johann zu Littfeld und seine Frau Anna verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 18 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erb-

kauf ihre Wiese, die unten neben dem Kirchweg, vor Kopf neben *Molners* Heinrich zu Littfeld und oben neben Feld von Heinrich *Machen* gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb gemäß Nassauischer Landesordnung verfahren war. Er verzichtet erblich auf die verkaufte Wiese. — Weinkaufleute: *Langen* Johann und Johann Wahl *(Weller)*, beide zu Littfeld. — Siegler: Hans *Kesseler*, Verwalter des Schultheißenamts zu Ferndorf, *Schreibers Henn*, der ältere Jost [Schumacher] sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Uff Walpurgis.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1455.

1569 Mai 1 **1532**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem Thewis, zu Huissen, den Empfang von 25 Tlrn., die er im Namen seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, gemäß der ihr vorliegenden besiegelten Urkunde gezahlt hat. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1456.

1569 Mai 31 **1533**

Bernhard *(-dus) Bernardi*, Superattendens der Grafschaft Nassau-Katzenelnbogen, und Friedrich Pithan *(Pitthain)*, Schultheiß zu Ferndorf, verkaufen im Einvernehmen mit Johann Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Marie von Plettenberg für quittierte 30 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf das der Kirche eigene Feld in der Littfelder Mark, das oben neben dem gemeinen Bruch, unten neben Gut des Frühmessers und vorne neben Strauch *(-chen)* gelegen ist, außerdem zwei Gartenstücke *(lendger)* der Kirche *uff der holen strassen* unten am Dorf, vor Kopf neben Land der Käufer sowie seitlich neben Land von *Henn Hirtten*. Sie verzichten hierauf erblich zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen gemäß Landesgewohnheit und Recht. Die Gerechtigkeiten Graf Johanns bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: Hermann, Bergmeister; Hans, Gerichtsknecht. — Siegler: Johann Graf zu Nassau, Katzenelnbogen etc. (Sekretsiegel); Bernhard *Bernardi (geistliches Hauptsiegel)*.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 erh. — Nr. 1457.

1569 Juni 29 **1534**

Paul *(-lus)* Vonhoff, Bürgermeister, und *Mathies* Gummersbach, beide Schöffen zu Xanten *(Xanc-)*, bekunden Folgendes: Nach dem Tod von

Wilhelm *upgen Roes*, der die beiden unmündigen Töchter *Grietgen* und *Henrixken* hinterlassen habe, habe sich seine Witwe *Trien* mit Johann *Roes*, *Arndt Scholtenn*, Johann *tho Raey* und Heinrich *ingen Horw* als Vormündern der beiden Kinder folgendermaßen wegen des beweglichen und unbeweglichen Erbes sowie wegen Erbzins- und Leibgewinnsgütern, die Wilhelm zunächst mit seiner ersten Frau *Henrixken* und dann mit *Trien* innehatte, geeinigt: *Trien* bleiben der Hof *upgen Roes* sowie alle erwähnten Güter zu Erbe und Eigen und zur freien Verfügung vorbehalten. Sie oder der jeweilige Inhaber des Hofs haben am St. Martinstag (November 11) über zwei Jahre, d. h. im Jahre 1571, 100 Tlr. oder Gegenwert, den Tlr. zu 52 alb. gerechnet, für die beiden Kinder im Einvernehmen mit deren Vormündern anzulegen, entsprechend weitere 75 Tlr. am St. Martinstag über 4 Jahre, d. h. im Jahre 1573. Sobald *Grietgen* für die Ehe ausgestattet wird, haben *Trien* oder der jeweilige Inhaber des Hofs ihr Bett und Kissen ihrer gestorbenen Mutter Henrixken mitzugeben. Beide Kinder haben, sobald sie mündig sind, Kleider und Kleinodien ihrer Mutter untereinander zu gleichen Teilen zu teilen. Ferner haben *Trien* oder der jeweilige Inhaber des Hofs folgende Verpflichtungen: Jedem der beiden Kinder sind, sobald sie für den Ehe- oder für den geistlichen Stand ausgestattet werden, mitzugeben: einen Rock aus englischem Tuch *(Engelschen laicken)*; ein *hoeick*; einen Rock von kurzem Tuch ((?) *korten duecke)*; einen Rock *(fueck)* von gutem englischem Tuch; einen Rock *(fueck)* von kurzem Tuch *((?) korten duecke)*; ein *koe* gehobener Qualität *(up ein nha die beste)*; ein Paar Kissen *(plunnkusshen)*; zwei Paar Laken; eine wollene Bettdecke *(sartz)*. *Sobald Henrixken* entsprechend ausgestattet wird, sind ihr je ein weiteres Bett und Kissen *(kyss)* mitzugeben. Stirbt eines der beiden Kinder ohne leibliche Erben, so wird es von dem anderen beerbt. Für *Trien* oder den jeweiligen Inhaber des Hofs entfällt dann die entsprechende Ausstattungspflicht. Diese entfällt ebenfalls entsprechend, sofern beide Kinder ohne leibliche Erben sterben. *Trien* oder der jeweilige Inhaber des Hofs haben dann die Nutznießung an 25 Tlrn. von den erwähnten Geldern. Beim erbenlosen Tod beider Kinder gilt Landrecht für die von ihnen hinterlassenen Güter. *Trien* oder der jeweilige Inhaber des Hofs haben beide Kinder bis zum Alter von 16 Jahren mit Speise, Trank und Kleidung zu versehen. Wer von beiden Kindern während seiner Minderjährigkeit *(elopsicheit)* krank wird, sodaß es nicht dienen kann, hat Zuflucht auf dem Hof, wo es entsprechend unterhalten und versorgt wird. — Mit diesem Vertrag sind alle früheren Verwandtenteilungen *(maithgescheide)*, Verträge und Vereinbarungen, die Wilhelm mit seiner ersten oder zweiten Frau geschlossen hat, hinfällig. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig auf die Vereinbarungen. — Zeugen: Gerlach *upgen Slach*, Meister *Engell Kersgen*, Heinrich *Thies* und sein Bruder *Laurentz Koeppen*, Johann Stock-

horst *tho Ward*, Wilhelm *upgen Bungart*, Heinrich von Aken *(Aicken)*, Richter zu Mörmter *(Mormp-)*, Peter *Claissen*. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch. — Rv.: *Elopsicheit — minderjarigkeit gemäß diesen vertrag betref die unmündigen kinder Grietgen und Henricksken von Wilhelm opgen Roist, de dato 1569 von den scheffen zu Xanten* (18. Jh.). — Nr. 1458.

1569 August 9 **1535**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem *Thewis*, Halfe zu Huissen, den Empfang der am gleichen Tage fälligen 30 Goldfl., die er im Namen seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, gezahlt hat. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1459.

1569 Oktober 15, Jülich **1536**

Die nach dem Tod des Johann von Nassau, Herrn zu Reinhardstein *(Rheinardt-)*, schwebenden Streitigkeiten zwischen seiner Schwester Anna von Nassau und deren Gemahl Wilhelm von Metternich, Herrn zu Winterburg, auf der einen Seite und Johanns Witwe Magdalena von Hatzfeldt auf der anderen, in deren Verlauf sie Forderungen und Gegenforderungen stellten, auch Prozesse zu Malmedy *(-mentur)*, Stablo *(-bel)*, Aachen und beim Reichskammergericht führten, waren dadurch entstanden, daß Johann ohne Leibeserben starb und außer seiner Schwester Anna niemanden als Erben *(erbgenamen)* hinterließ. Nun werden beide Parteien, die in Jülich zusammen mit Verwandten und Freunden zusammengetreten waren, durch diese nach eingehender Verhandlung folgendermaßen gütlich geeinigt: Magdalena hat der Anna kommenden April 1 einzuräumen: Haus und Herrschaft Reinhardstein; die ganze Herrschaft *Possur* und zwar einschließlich der der Magdalena zu einem Viertel eigentümlich gehörigen Gerechtigkeit; zu Aachen die beiden Häuser in der *Gentstraße*, von denen das eine vormals *(vorzeiten) Mertzenhoven* und dann Hof von Reinhardstein genannt wurde, während das andere durch Magdalenas Gemahl und sie selbst von *Theis* Overbach erworben und gebaut wurde; alles sonst an Erbgütern, Pfandschaften, Gefällen, Zinsen, Renten und Einkünften, auch die seit dem Tod von Annas Mutter Margarethe von Meramus zu St. Vith unbezahlt gebliebenen Restanten, die von den Vorfahren *(-elteren)* Johanns herrühren. Zu diesem Termin hat Magdalene auf alle Leibzucht- und Eigentumsrechte daran an allen erforderlichen Orten und Stellen zu verzichten,

ebenso auf die von ihr angemaßte Forderung von 100 Goldfl. jährliche Rente zu Monschau *(Monjoie)*. Gleichzeitig hat sie alle auf die Güter bezüglichen Register, Urkunden und sonstigen Unterlagen herauszugeben; sie darf Anna und ihren Erben hiervon nichts vorenthalten. Hingegen haben Wilhelm und seine Frau Anna an Magdalena einmal 5 500 Goldfl. oder Gegenwert in Gold- oder Silbermünze, den Goldfl. zu 60 Kölner alb. *(albus Colnisch)* gerechnet, in der Weise zu zahlen, daß März 15 des kommenden Jahrs [15]70 in Jülich 2 000 Goldfl. oder entsprechender Gegenwert gegen Quittung zu leisten sind. Dabei dürfen Wilhelm und seine Frau oder beider Erben durch Magdalena nicht an dem für April 1 festgesetzten Vollzug gehindert werden. Sodann steht es Wilhelm und seiner Frau oder beider Erben frei, im darauffolgenden Jahr 1571 zu April 1 die restlichen 3 500 Goldfl. zuzüglich einer Zinsfälligkeit zu zahlen oder für je 100 Goldfl. der nicht gezahlten Summe jährlich 5 Goldfl. oder den jeweils innerhalb von Düren gültigen Gegenwert jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach April 1 in der Stadt Jülich zu leisten. Wilhelm und seine Frau bieten Magdalena an, vor der am kommenden April 1 fälligen ersten Leistung geeignete Unterpfänder zu setzen. Sodann wird vereinbart, daß zu den Erbgütern gerechnet werden: Geschütz mit zugehöriger Munition und Harnisch; Braukessel und -gerät *(brewgezeugh)*; Wildgarn; alles, was nagelfest ist; Wassertröge ([?] *wasserserck)*. Dies bleibt Wilhelm und seiner Frau sowie beider Erben vorbehalten. Was jedoch während der Ehe zwischen Johann und Magdalena an Gütern gewonnen und erworben wurde, wird Wilhelm und seiner Frau nicht zugestellt. Dies ist, sobald Magdalena gestorben ist, gemäß deren Eheberedung mit Johann zwischen beiden Seiten einvernehmlich zu teilen. Magdalena hat daher zu kommendem April 1 ein Verzeichnis hierüber Wilhelm und seiner Frau zuzustellen. — Alle bisherigen Prozesse und Streitigkeiten sind damit aufgehoben. Beide Parteien verpflichten sich auf die Vereinbarungen und verzichten demgegenüber auf jeden Rechtsbehelf. — Mittler: Wilhelm von Orsbeck, Wilhelm von Harff, *Godhardt* Freiherr von Schwarzenberg, Reinhard von Vlatten, Wilhelm von Reuschenberg, Werner von Hatzfeldt, Heinrich von Hatzfeldt, Johann von Harff. — Unterschriften der Aussteller sowie der Mittler.

Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Mäusefraß besch.). — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1460.

1569 Dezember 8 **1537**

Hannes Damtheuser von Littfeld und seine Frau *Treina* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau

Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 93 fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf Folgendes: zu Littfeld ihre Wiese *in der Alperßladen,* die oben vor Kopf neben *Apeln Godthardts* Erben, unten neben den Käufern, auf der einen Seite neben *Arnoldts* Else und auf der anderen neben *Conradts* Martin gelegen ist; ihr dortiges Feld *ufm Rotenseiffen,* das oben neben Gut der Kirche zu Krombach, unten neben *Conradts Hein* zu Littfeld, auf der einen Seite neben den Käufern und auf der anderen Seite neben Martin Strauch gelegen ist; ihre beiden Gartenstücke *(-lender) am Hölzenberg,* die oben neben *Kempers* Heinrich, unten neben Martin Strauch, auf der einen Seite neben *Arndts* Heinrich und auf der anderen neben *Arndts* Else zu Littfeld gelegen sind; ihr dortiges Stück Hauberg *uff der Brach,* das an einer Kopfseite neben Littfelder Wald, auf der einen Seite neben Johann *Rauen,* auf der anderen neben den Verkäufern sowie unten neben *Scheffergins Henn* zu Littfeld gelegen ist; ihr dortiges Stück Hauberg, das unten und oben neben *Scheffergins Henn,* auf der einen Seite neben den Käufern sowie auf der anderen neben *Schmollerstuck* gelegen ist; ihr Stück Hauberg *(haugstuck) uff der Alpertschladen* und zwar die eine Hälfte halb sowie $^2/_3$ der anderen Hälfte, die oben neben *Sniebans* Stück, auf der einen Seite neben den Käufern, unten neben der Littfelder Mark und auf der anderen Seite neben *Zetermans Hannes* gelegen sind; ihr Stück Hauberg *inn der Fliesenbach* und zwar die eine Hälfte halb sowie $^2/_3$ der anderen Hälfte, die oben neben *Schmollerßstuck,* auf der einen Seite neben Hans *Buebe,* auf der anderen neben *Doerstuck* sowie unten neben dem *Heerweg* gelegen ist. — Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen war, und verzichten erblich auf die verkauften Güter. — Weinkaufleute: *Heilmans Johenchgin* zu Littfeld, Johann Wahl *(Weler)* daselbst. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte zu Krombach, *Schreiberß Henn* zu Ferndorf und die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1461.

1569 Dezember 31 **1538**

Hans und *Treina,* die Sohn und Tochter des gestorbenen Christian zu Krombach und beide ledig sind, verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg zu Berge, für quittierte 16 Rader fl. zu je 24 alb. ihr Feld in der Littfelder Mark beim Kirchweg, das unten und oben neben den Käufern, auf der einen Seite neben *Zetermanß Hannes* sowie auf der anderen neben der Fuhrstraße *(fuerstraes)* gelegen ist. Sie leisten Währschaftsverspre-

chen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: *Schniebans* Heinrich zu Littfeld, *Heilmans Johengin* daselbst. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, der alte Jost [Schumacher] zu Krombach und Schreibers *Henn* zu Ferndorf, die beide Schöffen sind, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. besch. — Nr. 1462.

1570 Januar 12 **1539**

Johann zu Schalenbach *(Schallenpaich)*, Schultheiß zu Morsbach, sowie *Dheillman* zu Lichtenberg *(-bergh)* und *Heintgen* zu Schlechtingen, die beide dort Geschworene sind, gestatten auf Antrag der Katharina *(Cadreinen)* [von] Seelbach zu Krottorf *(Croefftorff)*, verw. von Hatzfeldt, daß Gerhard, Sohn des Wilhelm zu Steeg, die Ehe mit Gerda, Witwe des Heinrich zu Bettorf, schließt und zwar vorbehaltlich künftigen Gegentausches, da Gerhard bisher zu den bergischen Hintersassen gehörte *(eygenn Bersch ist gewest)* und künftig zu den bergischen Hintersassen gehören soll. — Siegler: die Aussteller (Siegel der Kirche zu Morsbach).

Ausf., Pap., unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1463.

1570 Januar 14 **1540**

Adolf Quad, Sohn zu Wickrath, der zu *Dusbrech* wohnhaft ist, verpachtet an Helena *Bayxs*, Witwe des Johann *Baex*, zu Merzenhausen vom kommenden Tag Cathedra Petri (Februar 22) an für 12 Jahre den ihm eigenen Hof zu Merzenhausen gegen folgende jährliche Lieferungen: je M. 3½ Sm. Korn reines Kaufmannsgut und Aldenhovener *(Alderhoiffer)* oder Barmer Maß, nach Jülich oder Linzenich lieferbar, wofür ersatzweise auch je 25 Ml. Weizen und Gerste geliefert werden können; je M. Wiesen *(benden)*, Weiden und Gärten *(bungerdenn)* 2 Tlr.; 4 Ferkel, die je 2 und 2 abzunehmen sind; einen fetten Hammel, zwei fette Lämmer, je 2 Pfd. Ingwer, Pfeffer und Nelken *(negell)*, je 1 Pfd. *blomen und knebs*, einen Hut Zucker von 10 Pfd., einen Pfefferkuchen von 1 Goldfl. sowie 5 gute Käse. Die Lieferung hat jeweils innerhalb von 2 oder 3 Wochen vor und nach St. Andreastag (November 30) zu erfolgen. Bei Lieferungssäumnis fällt der Hof an Adolf oder seine Erben zu anderweitiger Verfügung zurück. Helena hat die Ländereien jährlich zu bessern und darf sie nicht mindern. Sie hat den Gütern ebenso viel *fettunge* zukommen zu lassen, wie sie diese bei der Auslieferung an sie hatten, damit Adolf sich nicht zu beklagen hat, wenn sie von den Gütern abzieht. Den Hof

hat sie gemäß Landesbrauch instand zu halten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so geht Helena ein Jahr verloren. Bei Hagelschlag, Mißwachs und Brand ist so vorzugehen, wie es Herren im Lande Jülich üblicherweise gegenüber ihren Halfen *(halffleuden)* tun. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Haldt gelobenn* zugunsten der Partner auseinandergeschnitten und durch Adolf sowie Helenas [nicht mit Namen genannten] Schwager unterschrieben.

Abschr., (17. Jh.), Pap. — Nr. 1464.

1570 Januar 17 **1541**

Alexander *Koickenbecker*, Richter, *Jasper Bungart*, Herbert *Viehaff*, Johann *them Putte*, Johann *Apteker*, Johann *Hetterman gen. Munte* und *Dyrich Grunscheit*, Schöffen, sowie der Gerichtsbote zu Kaiserswerth *(Werden)* bekunden Folgendes: Ludger *Viehaeff* sei [15]69 am Mittwoch nach Dreikönigstag (Januar 12) vor ihnen in ordentlicher Gerichtssitzung als Anwalt der Anna Kettler, Witwe des Hermann von Winkelhausen, erschienen. Er habe Hof und Gut *inghen Haenen* einschließlich Zubehör, den Johann von *Ulenbroich* zu Oefte bewohnt und der für 200 Goldfl. Hauptsumme, 30 Goldfl. rückständige Zinsen sowie Gerichtskosten als Pfand gesetzt war, in dieser Gerichtssitzung erstmals, sodann am Mittwoch nach dem darauffolgenden Tage *Conversionis Pauli* (Januar 26) ein zweites Mal sowie am Mittwoch des ebenfalls darauffolgenden Sonntags *Reminiscere* (März 9) ein drittes Mal aufbieten lassen. Alsdann habe er am Mittwoch nach dem gleichfalls darauffolgenden Sonntag *Misericordias domini* (April 27) den Johann *Ulenbroich* zufolge Gerichtsurteil durch den Gerichtsboten sowie durch Anschlag von der Möglichkeit des Einspruchs verständigt. Zu der darauffolgenden Gerichtssitzung sei statt Johann dessen Anwalt erschienen, ohne in der Verhandlung das Pfand streitig zu machen. Daraufhin habe der Anwalt der Anna und ihrer Erben das Pfand für 200 Goldfl. Hauptsumme, 30 Goldfl. rückständige Zinsen und 10 Goldfl. 7 alb. Gerichtskosten unter Vorbehalt des Einlösungsrechts durch Johann und seine Erben gekauft. Dies insgesamt sei unter Frieden und Bann des Herzogs [zu Jülich und Berg] geschehen, insgesamt unbeschadet der Rechte Dritter. — Siegler: Alexander *Koickenbecker*, Richter zu Kaiserswerth; die Schöffen zu Kaiserswerth (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. leicht besch., 2 erh. — Nr. 1465.

1570 Januar 29 **1542**

Rorich zu Bettorf und seine Frau *Gretgen* verkaufen an Peter zu Dermbach, Schultheiß der Herrschaft Wildenburg, und seine Frau Jutta kraft

Erbkauf ihre Gerechtigkeit zu Bettorf, die sie durch Tausch von *Henne zum Lintenberg* und seine Frau *Trine* erworben hatten. Dabei handelt es sich um den zehnten Teil des sog. gestorbenen *Weltges* Gut zu Bettorf und in dessen Umgebung innerhalb der Herrschaft Wildenburg sowie innerhalb des Kirchspiels Friesenhagen. Hieran bleiben Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sein erbliches Lehnsrecht und Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sein erbliches Dienstrecht und seine erbliche sonstige Gerechtigkeit vorbehalten. *Rorich* und seine Frau quittieren den Empfang des zuvor durch die im Folgenden genannten Mittler festgelegten Kaufpreises. Zuvor hatten sie das Gut dreimal 14 Tage durch die Kirchspielskirche zu Friesenhagen feilbieten lassen. Sie hatten vor Schultheiß und Schöffen zu Friesenhagen auf das Gut zugunsten der Käufer erblich verzichtet und waren auch sonst so verfahren, wie es in der Herrschaft Wildenburg seit alters üblich und rechtmäßig ist, sodaß die Käufer künftig über die verkauften Güter wie über sonst ihnen eigene Erbgüter verfügen können. *Rorich* und seine Frau leisten erbliches Währschaftsversprechen. — Dedings- und Weinkaufleute: Thomas und *Heimann*, beide zu Friesenhagen wohnhaft. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als Lehnsherr.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1466.

1570 Februar 2 **1543**

Stefan zu Eichen, der Sohn des Hans, des alten Wirts zu Ferndorf, ist, und seine Frau *Treina* sowie *Hein* Weber zu Steinebach *(Stendten-)* und Jakob Zimmermann daselbst als hierzu bestellte Vormünder von *Johengin, Heinman, Trein* und ebenfalls *Trein*, den Kindern des gestorbenen *Hermans Hen* zu Eichen, verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg zu Berge, für quittierte 75 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihre Gerechtigkeiten, Äcker, Wiesen und Hauberge *in der obersten Schönbach* in der Holdinghauser Mark, die ihnen bzw. den Pflegekindern von ihrer Mutter zugefallen sind. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen war, und leisten ordnungsgemäß erblichen Verzicht. — Weinkaufleute: Thomas Schumacher, Schöffe zu Ferndorf, M. Jakob Born, Pastor daselbst. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, der alte Jost [Schumacher] zu Krombach und *Schreibers Henn* zu Ferndorf, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Uff Marie liechtmesse.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1467.

1570 Februar 22 **1544**

Heilman Jochim zu Littfeld und seine Frau Barbara verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg *(Bletten-)* zu Berge, für quittierte 15 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Stück Hauberg *(haugstuck)* in der Holdinghauser Mark *boberm Bremer stuck,* wo es an allen Seiten neben Gut der Käufer gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen war. Sie verzichten erblich auf das verkaufte Stück, nachdem sie auch sonst ordnungsgemäß vorgehen ließen. — Weinkaufleute: Konrad *Tiergardt,* Pastor zu Krombach, Hans Bube zu Littfeld, Schöffe. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn* und der alte Jost [Schumacher] zu Krombach, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Uff cathedra Petri.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1468.

1570 März 5 **1545**

Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, sowie *Schreibers Henn* zu Ferndorf, Thomas Schumacher daselbst, Jost Schumacher der Alte zu Krombach und Hans Bube zu Littfeld, die alle vier Schöffen zu Krombach und Ferndorf sind, und die übrigen Schöffen dort bekunden, ihnen hätten Hermann Reuting zu Altenkleusheim und seine Frau Katharina, Peter Reuting zu *Ilven* und seine Frau *Elsa,* Johann Reuting, der lediger Knecht ist, Heinrich Reuting und seine Frau Dorothea sowie *Henchin* Reuting, die fünf Brüder sind, sowie ihr Schwager Johann *Meuser* zu Sasmicke und seine Frau Anna, ihre Schwester, Folgendes mündlich und schriftlich mitgeteilt: Der gestorbene Peter Reuting zu Krombach und seine gestorbene Frau Demuth, ihre Eltern bzw. Schwiegereltern, hätten an den ebenfalls unterdessen gestorbenen Hermann *Kriechenbaumb* zu Krombach, auch an die Vormünder der durch den gestorbenen *Hardtloff Kriechenbaumb* dort hinterlassenen Kinder sowie an *Heiderich in dem graben* zu Krombach nach Ausweis einer besiegelten Wiederkaufurkunde 121 Rader fl. zu je 24 alb. auf folgende Güter geliehen: ein Feld *im Listes häengin im Schewermans* Gut; ein Wiesenstück *(-platz) in der Crombach boben dem furth;* ein Wiesenstück dort zwischen *Bruecher* Gut auf der einen Seite und *Kolben* Gut auf der anderen; eine Gerechtigkeit *in dem Schewermans brueche,* die von den Erben des gestorbenen Hermann, des alten Schultheißen zu Krombach, abgeteilt ist; ein Feld *uf dem palmen stuck,* das unten und oben neben *Wimhoefer* Gut gelegen ist; eine Gerechtigkeit in dem sog. *Gelnhenn*

Bruch, die zwischen Kirchengut auf der einen Seite und Gut des genannten Altschultheißen gelegen ist, wobei es sich insgesamt um Güter und Gerechtigkeiten in der Krombacher Mark handelt, die von den genannten beiden Pfandgebern herrühren. Da die Schuldner die geliehene Summe nicht in bar erstatten könnten, seien sie veranlaßt, die genannten Güter der Landesordnung gemäß aufrufen, rechtmäßig schätzen und sich darin zu Eigen einsetzen zu lassen. Schultheiß und Schöffen schätzen auf Antrag die Güter auf die darauf geliehene Summe und setzen die Gläubiger darin zum ersten, zweiten und dritten zu Eigen ein, wie es üblich und rechtmäßig ist. Die Schätzung und erbliche Einsetzung war zuvor an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst war dieserhalb ordnungsgemäß verfahren. Die Gerechtigkeiten des Landesherrn bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: die Aussteller (Gerichtssiegel). — *Am sontag Letare.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1469.

1570 März 5 **1546**

Hermann Reuting zu Altenkleusheim *(Alten Clöß-)* und seine Frau Katharina, Peter Reuting zu *Ilven* und seine Frau *Elsa,* Johann Reuting, der lediger Knecht ist, Heinrich Reuting und seine Frau Dorothea sowie *Hensgin* Reuting, die alle fünf Brüder sind, auch Johann *Meuser* zu Sasmicke und seine Frau Anna, die alle Brüder, Schwestern und Schwäger sind, überlassen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen, der ihr Herr ist, und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg zu Berge, kraft Erbtausch folgende Güter: ihr Feld *im Listes Haenchgin im Schervermans* Gut; ihre Wiese *inn der Crombach boben dem furth her* gelegen; ihre dortige Wiese zwischen *Bruecher* Gut auf der einen Seite und *Kalben* Gut auf der anderen; ihre Gerechtigkeit *im Schervermansbruech,* die von den Erben Hermanns, des alten Schultheißen zu Krombach, abgeteilt ist; ihr Feld *uff dem Palmen stuck,* das unten und oben neben *Wimhoefer Gut* gelegen ist; ihre Gerechtigkeit im sog. *Gelnhenn Bruech* zwischen Kirchengut auf der einen Seite und solchem des erwähnten Altschultheißen auf der anderen. Nach Ausweis der besiegelten Erbschatzurkunde, die sie an die Tauschpartner ausliefern, hatten sie die Güter, die alle in der Krombacher Mark gelegen sind, erblich an sich gebracht. Außerdem geben sie folgende Güter von Vaters und Mutters Seite in der Krombacher Mark ohne Rücksicht darauf in Tausch, ob sie geerbt oder gekauft sind: ihre Wiese *bey dem Wegborn,* die oben neben Gut ihres Herrn, unten und auf einer Seite neben dem Wasser gelegen ist; ihr Wiesenstück *in der Crombach bonder dem forth,* die an einer Seite neben Martin Strauchs Wiese sowie unten neben der Straße ge-

legen ist; ihr Wiesenstück *vor der Hunbach,* das auf der einen Seite neben dem *Myserich* sowie vor Kopf neben der *hohefhor* gelegen ist; ihr Wiesenstück *in der Crombach hinder dem garten,* das oben neben *Myserichs* Wiesenstück sowie unten neben Kirchengut gelegen ist; ihr Wiesenstück *uff der Fronnwiesen,* das zwischen *Felings Heilmans* Wiese auf der einen Seite sowie *Peters* Hermanns Wiese auf der anderen gelegen ist; ihr Wiesenstück *in der Crombach,* das zwischen *Henchgin Webern* zu Steinebach auf der einen Seite sowie *Felings Heilmans* Wiese auf der anderen gelegen ist; ihre Wiese *vor dem Stein,* die oben neben der Straße sowie unten neben *Stalß* Johanns Wiese gelegen ist; ihr Wiesenstück *uff der Breidenbach,* die oben neben Martin Strauchs Wiese sowie unten neben *Schöffers Luthgers* Wiese gelegen ist; ihr dortiges Wiesenstück, das oben neben Kirchengut und unten neben dem Wasser gelegen ist; ihr dortiges kleines Wiesenstück, das oben neben dem Hackstück sowie unten neben dem Wasser gelegen ist; ihr Feld *an deem Stentenberge,* das unten neben Kirchengut und oben neben Martin Strauchs Feld gelegen ist; ihr Feld *oben an dem Stentenberg,* das oben neben *Henchgin Webers* Feld sowie unten neben Feld von *Kolben* Hans gelegen ist; ihr Feld *vor dem Buchholz,* das zwischen Kirchengut auf der einen Seite und den Tauschpartnern auf der anderen gelegen ist; ihre Hofstatt *uff Kolben höbgin* zu Krombach, das neben der Straße sowie oben neben dem Weg gelegen ist; ihr Wohnhaus zu Krombach unten im Dorf beim Bach mit der halben Hofstatt einschließlich Grund und Gebäuden, wobei die ganze Hofstatt neben der Landstraße, hinten neben Kirchengut sowie unten neben *Kolben* Gut gelegen ist; ihr Stück *(orth)* und ihren Anteil am Wald und Hochwald *(waldts und hohegewelde) an der Keell,* dem sog. *Bruchhuser* Wald, der oben neben *Schöffers Luthgers* Wald sowie unten neben dem *Schorner* Gut gelegen ist; die andere Hälfte hiervon gehört *Heilman Reuttings* Kindern zu Ferndorf; ihren Garten *in dem großen Garten* zu Krombach, der zwischen Martin Strauchs Garten auf der einen Seite sowie den Tauschpartnern gelegen ist; ihr Gartenland dort zwischen dem Garten des *Henn,* Hirten zu Krombach, auf der einen Seite und den Tauschpartnern auf der anderen; ihre gesamten übrigen Gerechtigkeiten an Haubergen, Heide und Hackstücken in der Krombacher Mark, soweit diese jetzt oder künftig festgestellt werden, auch ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gekaufte oder geerbte Güter handelt, die von ihren Eltern oder ihrer Mutter herrühren. — Sie erhalten im Austausch hierfür: mehrere Erbgüter zu Altenkleusheim *in deß greben guth,* die Junker Heinrich bisher zufolge einer ihnen ausgelieferten Erbschatzungsurkunde innehatte; mehrere Güter zu Neuenkleusheim *(Newen Clöß-), Dirkhusen,* Gerlingen und *Elven,* die Junker Heinrich einer besiegelten und ebenfalls an sie ausgelieferten Urkunde zufolge als Pfand erwarb; schließlich eine zuvor vereinbarte Geldsumme. — Sie

leisten Währschaftsversprechen, wie es rechtmäßig ist und nach Landesgewohnheit, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Pfarrkirche zu Krombach aufgerufen und auch sonst gemäß Nassauischer Landesordnung verfahren war. — Dedings- und Weinkaufleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, und Hans Bube zu Littfeld, beide Schöffen, Johann Frölich zu Ferndorf. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreiberß Henn* und Thomas Schumacher, beide zu Ferndorf, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten des Landesherrn. — *Uff den sontag Letare.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1470.

1570 März 6-12 **1547**

Hermann *(-mannus)* Lapp von Euskirchen *(Euß-)*, kraft kaiserlicher Gewalt beim Reichskammergericht zugelassener Notar und Gerichtsschreiber zu Angermund, bekundet Folgendes: Am 6. März bekundeten Johann von Beverförde *(-furdt)* zu Werries *(Weries)* und Hermann Kettler zu Assen vor ihm zu Winkelhausen auf der Stube, der gestorbene Hermann von Winkelhausen und seine gestorbene (sic!) Frau Anna Kettler hätten ein Testament errichtet und Konrad Kettler zum Testamentsvollstrecker bestellt. Dieser habe am vergangenen Tag St. Peter und Paul (1569 Juni 29) deren Erben nach Duisburg *(Dußberg)* zur Vollstreckung des Testaments geladen. Doch hätten die Erben die Annahme der Vermächtnisse verweigert. Eine Erklärung ihrer Bedenken hiergegen habe sich bisher verzögert. Konrad Kettler, der ihr Bruder und Vetter *(vatter)* sei, habe daher in Anbetracht seines hohen Alters seine Befugnis auf sie gemäß einer weiteren besiegelten Urkunde übertragen. Am 11. März hätten sie ihrerseits vor ihm und vor den im Folgenden genannten Zeugen ihre Befugnis wegen Verhinderung durch anderweitige Geschäfte auf Hermann Duding, Gerhard *von Scheurn* und Johann *Vehr* als Unterbevollmächtigte übertragen. Diese hätten daraufhin ihn als Notar ersucht, sich mit ihnen zu den Erben zu begeben, die Vermächtnisse anzubieten und auszuliefern, auch im Falle der Verweigerung Protest einzulegen, dies aufzunehmen und bei Bedarf ein Notariatsinstrument hierüber anzulegen. Am 12. März hätten die Unterbevollmächtigten auf der Burg zu Neustadt *(Nerwenstatt)* auf der Stube vormittags gegen 11 Uhr vor ihm und vor den im Folgenden genannten Zeugen dem dortigen Drost Jakob von Neuhof sein Vermächtnis angeboten und es unternommen, ihm dies zu übergeben. Jakob habe jedoch das Vermächtnis und auch das Geld ausgeschlagen, wogegen die Unterbevollmächtigten Protest eingelegt hätten. Auch hätten sie namens der Bevollmächtigten ihn aufgefordert,

hierüber insgesamt ein Notariatsinstrument oder bei Bedarf deren mehrere anzulegen. — Zeugen: Bernhard von Rehe; Gottschalk, Küster zu Meinerzhagen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Hermann Lapp von Euskirchen.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Nr. 1471.

1570 März 6-14 **1548**

Hermann Lapp von Euskirchen, kraft kaiserlicher Gewalt beim Reichskammergericht zugelassener Notar und Gerichtsschreiber zu Angermund, bekundet Folgendes: [wie in Urk. von 1570 März 6-12 zu März 6 und März 11]. Am 14. März habe Johann *Vehr* zu Brünninghausen *(Breuninghausen)* vor der Pforte vormittags gegen 11 Uhr vor ihm und vor den im Folgenden genannten Zeugen dem Konrad von Romberg die Auslieferung des ihm zukommenden Vermächtnisses angeboten. Konrad habe hierzu erklärt, er müße sich zunächst mit seinem Bruder Georg von Romberg, der der älteste sei, beraten. Konrad habe sodann das Vermächtnis mit dem Hinweis ausgeschlagen, er werde mit dem zufrieden sein, was sein Bruder zu tun beabsichtige. Andernfalls komme ihm nur der geringste Teil des Vermächtnisses zu. Hiergegen habe der Unterbevollmächtigte rechtmäßig Protest eingelegt. Auch habe er im Namen des Bevollmächtigten ihn als Notar aufgefordert, hierüber insgesamt ein Notariatsinstrument oder bei Bedarf deren mehrere anzulegen. — Zeugen: *Mattheis Cenzler,* Hans *Krins* von Hambach. — Notariatsinstrument des genannten Notars Hermann Lapp von Euskirchen.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Vgl. Reg. Nr. 1547. — Nr. 1472.

1570 März 6-21 **1549**

Hermann Lapp von Euskirchen, kraft kaiserlicher Gewalt beim Reichskammergericht zugelassener Notar und Gerichtsschreiber zu Angermund, bekundet Folgendes: [wie in Urk. von 1570 März 6-12 zu März 6 und März 11]. Am 21. März habe Johann *Vehr* zu Beeck auf der Stube vormittags zwischen 8 und 9 Uhr vor ihm und vor den im Folgenden genannten Zeugen der Johanna von Adelepsen *(Adlößß),* Witwe des Wilhelm Quad zu Beeck *(zur Beck),* und deren Tochter Klara das ihnen zukommende Vermächtnis angeboten und auszuliefern versucht. Johanna habe hierzu erklärt, sie sei zur Annahme des Vermächtnisses bereit, sofern sie wüßte, was ihr davon zukomme. Doch habe sie das Vermächtnis einstweilen mit dem Anerbieten ausgeschlagen, sie wolle sich dieserhalb zunächst mit ihrem Vetter Johann von Winkelhausen beraten.

Sie habe dies tatsächlich und unabhängig von den Absichten ihrer Miterben und mit dem Ziel getan, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Der Unterbevollmächtigte habe dann gegen die einstweilige Verweigerung des Vermächtnisses Protest eingelegt und im Namen des Bevollmächtigten ihn als Notar aufgefordert, hierüber insgesamt ein Notariatsinstrument oder bei Bedarf deren mehrere anzulegen. — Zeugen: Dietrich Zorst, Bürger zu Linn, *Godthardt* Kern *(Kernnen)*. — Notariatsinstrument des genannten Notars Hermann Lapp von Euskirchen.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Vgl. Reg. Nr. 1547. — Nr. 1473.

1570 April 6, Reinhardstein **1550**

Wilhelm von Metternich, Herr zu Reinhardstein, und seine Frau Anna von Nassau waren ihrer Schwägerin Magdalena von Nassau, Witwe ihres Bruders und Schwagers Johann von Nassau, Herrn zu Reinhardstein, 5 500 Goldfl. zufolge einem 1569 Oktober 15 zu Jülich geschlossenen Vergleich schuldig geworden, durch den die zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten und zu Malmedy, Stablo und Aachen sowie vor dem Reichskammergericht geführten Prozesse beigelegt wurden. Sie waren nach Johanns Tod dadurch entstanden, daß er außer ihnen als Schwester und Schwager keine leiblichen Erben hinterließ. Vertragsgemäß zahlten sie 1570 März 15 von der zu leistenden Summe 2 000 Goldfl. gegen Quittung. Nächst den zugesagten weiteren 2 000 Goldfl. verschreiben sie Magdalena nun für die restlichen 1 500 Goldfl., wie es ihnen freigestellt ist, bis zu deren Auszahlung von 1571 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach April 1 eine in der Stadt Jülich uneingeschränkt fällige Erbrente von 75 Goldfl. oder Gegenwert. Hierfür setzen sie ihre Meiereien zu *Onis* und *Ivain* einschließlich dortigen Einkünften und allem Zubehör, die ihnen eigene Erbgüter sind, zu Unterpfand. Bei Bedarf setzen sie auf Antrag anderweitige Unterpfänder. Die Unterpfänder gelten zugleich für die außerdem noch zu leistenden 2 000 Goldfl., jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Der Unterpfänder wegen leisten sie Währschaftsversprechen. Für die etwa beschädigte Urkunde leisten sie unbeschadet ihrer Gültigkeit auf Antrag Ersatz. Transsumpt, Vidimus und notariell beglaubigte Abschrift hiervon sind ebenso gültig wie das Original. Magdalena räumt Einlösungsrecht der Rente zum Rententermin je nach Magdalenas Wahl in Düren oder Jülich bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist ein. — Mittler: *Godthardt* Freiherr von Schwarzenberg und Anna von Metternich gen. Schwarzenberg, ihr Schwiegersohn und ihre Tochter. — Unterschriften der Aussteller sowie der Mittler. — Siegler: die Aussteller, die Mittler.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1474.

1570 April 6 **1551**

Wilhelm von Metternich, Herr zu Reinhardstein, und seine Frau Anna von Nassau, Frau zu Reinhardstein, waren ihrer Schwägerin Magdalena von Hatzfeldt, Frau zu Neuerburg, Witwe ihres Bruders und Schwagers Johann von Nassau, Herrn zu Reinhardstein, 5 500 Goldfl. zu je 60 Kölner alb. zufolge einem 1569 Oktober 15 zu Jülich durch Verwandte und Freunde vermittelten Vergleich schuldig geworden, durch den die durch den Tod Johanns bedingten Streitigkeiten beigelegt wurden. Von der Schuldsumme hatten sie vertrags- und termingemäß 2 000 Goldfl. entrichtet. Auch verschrieben sie ihr heute für 1 500 Goldfl. eine Pension auf Unterpfänder. Wegen der restlichen 2 000 Goldfl. verkaufen sie ihr nun kraft Erbkauf eine erbliche Jahrgülte von 100 Goldfl. oder Gegenwert, die von 1571 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach April 1 in der Stadt Jülich uneingeschränkt fällig sein soll. Als Unterpfand setzen sie hierfür die ihnen durch Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg erteilte besiegelte Verschreibung über 2 000 Goldfl. und 100 Goldfl. jährliche Pension auf das Forstmeisteramt zu Monschau *(Monjoe)*. Magdalena stellte eine Anerkennungsurkunde mit Unterschrift und Petschaft von ihr sowie von Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Weisweiler, und Johann von Hochsteden, Propst zu Kerpen, ihrem Bruder und Neffen, über den Empfang der unbeschädigten Urkunde und darüber aus, daß sie bei Einlösung der Rente die Urkunde zu erstatten hat. Bei Bedarf kann Magdalena zum Schadensersatz auch die Unterpfänder heranziehen, die ihr wegen der 1 500 Goldfl. gesetzt sind. Wilhelm und seine Frau leisten bei Beschädigung der jetzt ausgestellten Urkunde unbeschadet ihrer Gültigkeit auf Antrag Ersatz. Magdalena räumt Einlösungsrecht der Rente zum Rententermin bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist ein. — Mittler: Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, Johann von Hochsteden, Propst zu Kerpen. — Siegler: die Vertragspartner und Mittler, die insgesamt auch unterschreiben.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1475.

1570 April 19 **1552**

Degenhard von Merode, dritter Sohn des gestorbenen Johann von Merode und seiner gestorbenen Frau Lucia Hase *(Haß)* zu Schloßberg *(Schlosbergh)*, vereinbart mit Elisabeth Quad, dritter Tochter des gestorbenen Johann Quad und seiner verwitweten Frau Anna von Vlodorp *(Flodropff)*, Frau zu Reckheim, Wickrath und Kreuzberg, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde und Verwandten folgende Eheberedung:

Sie nehmen einander zum Gemahl. — Degenhard bringt als Ehesteuer

sein Drittel an erblichen und beweglichen Gütern, Pfandschaften und Losrenten in die Ehe ein, das ihm nach dem Tod der Eltern durch Bruderteilung zufiel, auch soweit ihm dies nach dem Tod der Eltern zufiel oder er dies sonst gewonnen oder erworben hat. Um sicher zu sein, welche der geteilten Güter zu Degenhards Drittel gehören und wo diese gelegen sind, sagen Johann von Merode zu Schloßberg und Ritter Werner von Merode, Degenhards Brüder, zu, den künftigen Eheleuten Abschriften von allen bei ihnen hinterlegten Urkunden und Unterlagen *(scheyn, rollen, register und beweiß)* über die elterlichen Güter unverzüglich zuzustellen und sich für eine ordnungsgemäße Erbteilung zwischen ihnen einzusetzen. Dabei bleibt Degenhard als ältestem Bruder der elterliche Vorteil gemäß Landesbrauch vorbehalten.
Witwe Anna gibt ihrer Tochter als Ehesteuer 5 000 im Reich nicht verbotene Rheinische Goldfl. *(guter gewichtiger im hylgen reych unverbottenner chur- und fursten goldgulden)* mit in die Ehe, die innerhalb eines Monats nach dem Beilager nach Heinsberg ungeteilt zu liefern sind. Diese Ehesteuer gilt als Erbgeld und unbewegliches Erbgut; sie ist alsbald auf Erbgüter oder sichere Losrenten anzulegen. Wird die Ehesteuer durch die Witwe oder deren ältesten Sohn aus irgend einem Grund nicht termingemäß gezahlt, so haben die Witwe und ihr Sohn oder der für ihn bestellte Vormund den künftigen Eheleuten nach Ablauf der Monatsfrist die 5 000 Goldfl. auf Erbgüter von ihnen im Erzstift und Kurfürstentum Köln oder im Fürstentum Jülich sicher zu verschreiben. Bis zur Auszahlung haben sie dann für je 100 Goldfl. des nicht gezahlten Betrages jährlich 5 Goldfl. Pension in guter und jeweils gültiger Münze nach Heinzberg oder sonst in sicheres Gewahrsam der künftigen Eheleute zu zahlen. Bei der Auszahlung an die Eheleute oder die aus der Ehe hervorgehenden Kinder ist halbjährige Kündigungsfrist zu wahren. — Mit der Auszahlung der Ehesteuer sind Elisabeths Ansprüche hinsichtlich väterlichen und mütterlichen Gütern, sie seien Lehen, Erbschaft, freies Eigentum, beweglich oder unbeweglich, abgegolten. Elisabeth verzichtet dementsprechend auf diese Güter und auf ihre Berechtigung an einem entsprechenden Kindteil. Bei Bedarf ist sie verpflichtet, mit oder ohne Zutun ihres Gemahls einen noch besseren Verzicht zu leisten. Andererseits ist ihr Bruder verpflichtet, den künftigen Eheleuten oder deren Erben die 5 000 Goldfl. Ehesteuer zu sichern, wobei die Verschreibung auf sichere Unterpfänder zu erfolgen hat. Sterben zu Lebzeiten der Mutter ein Bruder oder eine Schwester Elisabeths ohne Leibeserben, sodaß deren Hinterlassenschaft *(versterff)* der Mutter zufällt, so gelten, sobald auch die Mutter gestorben ist, folgende Vereinbarungen *(articullen)*: Sterben nach dem Tod der Mutter ein Bruder oder mehrere Brüder der Elisabeth ohne Leibeserben, so sind deren Brüder und nicht deren Schwestern Erben. Elisabeth oder ihre Kinder erhalten dann lediglich je gestorbenem Bruder 500 Tlr. in

bar. Sterben alle Brüder der Elisabeth ohne Leibeserben, so ist Elisabeth mit ihren Schwestern gleichberechtigt; sie bleibt dann als dritte Tochter unverzichtet. Sterben Brüder ohne Leibeserben innerhalb von Jahresfrist nach dem Tod der Mutter, so werden an Elisabeth oder ihre Erben die 500 Tlr. durch einen überlebenden Bruder gezahlt. Bei Zahlungssäumnis sind Elisabeth oder ihre Erben gegenüber dem gestorbenen Bruder anteilmäßig erbberechtigt. Schwestern, die zu Lebzeiten der Mutter sterben, werden alleine von den Brüdern und nicht durch die Schwestern beerbt. Sterben Schwestern ohne Leibeserben nach dem Tod der Mutter, so sind Elisabeth oder ihre Erben neben ihren Brüdern und Schwestern an den hinterlassenen Gütern gleichberechtigt. — In allen durch diese Vereinbarungen nicht vorgesehenen Fällen sollen die Kinder, die aus der zu schließenden Ehe hervorgehen, bei allen anfallenden Seitenfällen so erben, als sei der Erbfall zu Lebzeiten der Eltern eingetreten. — Witwe Anna verpflichtet sich sodann, Elisabeth standesgemäß mit Zierrat auszustatten.

Überlebt Elisabeth mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl, so hat sie, solange sie Witwe und bei den Kindern bleibt, lebenslängliches Nutzungsrecht des gesamten von ihm hinterlassenen Besitzes. Die Kinder hat sie währenddessen angemessen zu erziehen und bei entsprechendem Alter im Einvernehmen mit Freunden auszustatten. Für die Kinder sind, sobald sie sich von diesen trennt, Vormünder zu bestellen. Sie erhält dann als Wittum ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren Witwenstand aufgibt oder nicht, von dem, was ihr Gemahl an Ehesteuer, Losrenten, Erbschaft und Pfandschaften in die Ehe einbrachte, 250 Goldfl. Leibrente sowie einen Wohnsitz *(seeß oder haus)* oder stattdessen weitere 25 Tlr. Leibrente. Sie braucht den durch ihren Gemahl in die Ehe eingebrachten Besitz erst zu räumen, sobald ihr Wittum gesichert ist. An dem, was sie selbst an Ehesteuer in die Ehe eingebracht hat, und was ihr sonst durch Tod zugefallen ist, behält sie lebenslängliches Nutzungsrecht. Die Ehesteuer fällt mit ihrem Tod ihren Kindern erster Ehe zu zwei Dritteln und ihren etwaigen Kindern zweiter Ehe zu einem Drittel zu. — Überlebt sie ihren Gemahl ohne gemeinsame Kinder, so hat sie lebenslängliches Nutzungsrecht an der von ihr in die Ehe eingebrachten Ehesteuer sowie sämtlichen Gütern ihres Gemahls.

Überlebt Degenhard mit gemeinsamen Kinder oder ohne solche seine Gemahlin, so gilt für ihn Entsprechendes. Gehen aus einer etwaigen zweiten Ehe von ihm Kinder hervor, so kann er in die zweite Ehe ein Drittel des in die erste Ehe eingebrachten Besitzes einbringen, während seinen Kindern erster Ehe zwei Drittel davon einschließlich Haus und Herrlichkeiten vorbehalten bleiben. Etwaige Kinder aus beiden Ehen dürfen einander ihren Besitz nicht bestreiten. Nach dem Tod des Vaters haben die Vormünder, die den Kindern beider Ehen gleich verwandt

sein sollen, eine entsprechende Teilung vorzunehmen. — Überlebt Degenhard ohne gemeinsame Kinder seine Gemahlin, so hat er lebenslängliches Nutzungsrecht lediglich an der von ihm selbst in die Ehe eingebrachten Ehesteuer sowie an allen zu Lebzeiten seiner Gemahlin angefallenen Seiten- und Beifällen. Anfallende Seiten- und Beifälle werden alleine von den Kindern derjenigen Ehe beerbt, während der sie angefallen sind. Hausrat und bewegliche *(gereide)* Güter sind nach Abschluß einer zweiten Ehe zwischen Degenhard und Elisabeths Seite zu gleichen Teilen zu teilen; sie bleiben den Kindern erster und zweiter Ehe zu gleichen Teilen vorbehalten. Entsprechend sind Schulden, die nicht durch besiegelte Urkunden gesichert sind, durch Kinder beider Ehen zu gleichen Teilen zu tilgen. Elisabeth bleibt persönlicher Besitz an Kleidern, Kleinodien und Geld vorbehalten. Ketten Degenhards bleiben den Kindern erster Ehe vorbehalten. Pfandschaften und Losrenten, die die künftigen Eheleute haben oder während der Ehe erwerben, gelten als Erbschaft. — Sterben Kinder aus der jetzt zu schließenden Ehe, so werden sie von ihren Geschwistern der Altersfolge nach und nicht von den Eltern beerbt. Sterben alle Kinder ohne Leibeserben oder bleibt die zu schließende Ehe kinderlos, so fallen mit dem Tod des zunächst überlebenden Ehegatten die in die Ehe eingebrachten Güter und Pfandschaften ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Gewonnene und erworbene Güter, Pfandschaften und Losrenten sind dann zwischen den beiden Seiten einvernehmlich zu teilen. — Die künftigen Ehegatten haben das Recht, sich gegenseitig zusätzlich auszustatten. In diesem Zusammenhang getroffene Vereinbarungen sind ebenso gültig wie diejenigen in dieser Eheberedung.
Die Partner verpflichten sich erblich und eidlich auf die Vereinbarungen und verzichten demgegenüber auf jeden Rechtsbehelf. Etwaige Zuwiderhandlungen sind ungültig. — Mittler: von Degenhards Seite: Johann von Merode zu Schloßberg, Ritter Werner von Merode, seine Brüder, Degenhard Hase zu Solbrück *(-bruggen)*, sein Onkel; Otto von Wachtendonk, Herr zu Fliesteden, Gerhard Herr zu Ooij *(Oy)* sowie Johann von Harff, seine Neffen bzw. Schwäger; von Annas Seite: Wilhelm Quad, Freiherr zu Reckheim, ihr Sohn, *Floris* von Boetzelaer *(Boetzeller)*, Herr zu Langerak *(-ragck)* und Odenkirchen, *Luther* Quad von Landskron, Herr zu Tomburg und Miel *(Meyll)*, Dietrich Herr zu Millendonk *(Meilendunck)*, Drachenfels, Reuland *(Rulandt)* und Heijel *(Heyden)*, Wilhelm Scheiffart von Merode, Herr zu Bornheim, *Godhart* von Millendonk, Herr zu Goor *(Gor)*, Frohnenbruch *(Fronen-)* und Miel, Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf und Hürth *(Hurt)* sowie Werner Herr zu Gymnich. — Unterschriftsvermerk des Degenhard von Merode. Unterschrift der Elisabeth Quad. — Siegler: die Aussteller, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 16 erh., 4-15 besch., 3 ab. — Nr. 1476.

1570 April 26, Düsseldorf **1553**

Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. setzt, zugleich für seine Erben, den Werner von Hatzfeldt zu Weisweiler als Amtmann der Ämter Millen und Born ein. Er nimmt diesen als solchen an, nachdem er entsprechend Huldigung und Eid geleistet hat. Werner hat damit folgende Verpflichtungen: Er hat beide Ämter zu versehen, solange es dem Herzog beliebt. Auf Verlangen hat er jedem Recht und Schöffenurteil zukommen zu lassen. Die Untertanen hat er bei Gewohnheiten, Herkommen und Freiheiten zu halten. Furchen, Pfähle, Landwehren und alles sonst an Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit in den Ämtern hat er zu wahren, er darf sie nicht mindern, verändern oder durch Dritte beeinträchtigen lassen. Die Errichtung neuer Wind- oder Wassermühlen, Schlösser oder Befestigungen, auch Neuerungen hinsichtlich Fischen, Jagen, Quellen, Rottzehnten oder sonst darf er nicht zulassen, soweit sie dem Herzog von Nachteil sind, auch soweit ihm bei dessen Einverständnis kein entsprechender schriftlicher Befehl vorgelegt wird. Wird dem irgend ein Abbruch getan, so hat er dies nach Kräften wieder zu beschaffen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so hat er hierüber zu berichten. Den Vögten, Rentmeistern und anderen Dienern zu Millen und Born hat er beizustehen, damit Schatzung, Renten und Gefälle beigetrieben und nützlich verwendet werden, auch die Untertanen nicht unbillig belastet werden. Frühere und künftige Edikte, Ordnungen und Befehle hat er zu erfüllen und darauf zu achten, daß sie in den Ämtern erfüllt und nicht vernachlässigt werden, auch keine Zuwiderhandlungen dagegen erfolgen. Zuwiderhandlungen hat er zu beseitigen und zu bestrafen. Ist er hierzu nicht in der Lage, hat er dies dem Herzog oder dessen verordneten Räten umgehend schriftlich mitzuteilen, entsprechenden Befehl abzuwarten und unterdessen nach Möglichkeit zu verhüten. Allgemein hat er sich in seinem Dienst wie für einen Amtmann und Diener üblich zu verhalten. Hierfür erhält er als Amtsgehalt jährlich 100 oberländische fl., 75 Ml. Hafer, den Zehnten von den Brüchten und Hofkleidung wie andere seinesgleichen. Auf Schloß Millen erhält er seine Wohnung. Für Heu soll er den 5 M. großen verländeten *(-lendten)* Weiher gebrauchen, ebenso den 6 M. großen *bongart zur Weide.* Dämme und Garten am Schloß sowie 4 *bonre* Land, die der Rentmeister zuvor innehatte, soll er für den Pförtner oder sonst einen Diener gebrauchen, der auf das Schloß mit Aufsicht hat. Läßt der Herzog künftig einen Turm für ein Gefängnis bauen, so erhält er je 20 oberländische fl., um einen Gefangenen mit in Gewahrsam zu halten, dazu 5 solche fl. für Kleidung, weitere 10 Ml. Roggen, 100 Hühner und 7 Gänse. Ferner soll er den vor Schloß Millen gelegenen *duffhaußwyer* gebrauchen, der nunmehr mit 300 *vasels* besetzt ist. Bei seinem Abzug hat er den Weiher in entsprechend gutem Stand auszuliefern. Die Kaninchenzucht ((?) *conyn wrangen*) *im Gaubusch,*

Honrebusch und *Burmansbusch*, die für 25 *par* Kaninchen verpachtet war, soll er ebenso gebrauchen wie die Kaninchenjagd *(conynjagt)* in der Umgebung der Stadt Sittart, die *Wasserschleid, Tremmel* und *Hillenßberg* genannt wird. Hiervon hat er an die herzogliche Küche jährlich 15 *par* Kaninchen zu liefern. Er hat darüber zu wachen, daß der *conynbusch* wieder mit jungen Tieren *(poßlingen)* besetzt wird, womit bereits begonnen wurde. Sobald der Bestand zugenommen hat, hat er dem Herzog darüber Mitteilung zu machen. Ebenso hat er die Kaninchenzucht ((?) *conynvrangen)* in der Herrlichkeit *Gravenbicht* wieder instand zu setzen, die er dann nach Bedarf gebrauchen kann. — Reinhard Merkelbach und *Winand Horich* sowie ihre Nachfolger als Rentmeister zu Born und Millen werden dahingehend angewiesen, daß der jeweilige Rentmeister zu Born jährlich 100 oberländische fl., der jeweilige Rentmeister zu Millen die übrigen Bezüge Werners liefert und auf die herzoglichen Einkünfte berechnet. Die Bezüge sind vom gleichen Tag über ein Jahr an zu liefern, solange Werner dort Amtmann ist. Der Amtmann hat in den beiden Ämtern namens des Herzogs Ge- und Verbot zu tun, auch gemäß der ihm und anderen Amtleuten und Befehlshabern erteilten Ordnung *furvarden* und Geleit zu gewähren außer an solche, denen das Geleit von seiten des Herzogs verweigert ist, und zwar namentlich solchen, die in anderen Ämtern und Gebieten des Herzogs Totschlag oder eine sonst schwerwiegende *(grobe)* Übertretung begangen haben und von dort entwichen. Der Amtmann oder seine Knechte bleiben von seiten des Herzogs unbehelligt, sofern sie beim Schutz von Ämtern, Herrlichkeiten und Hoheit des Herzogs jemanden angreifen oder gefangen nehmen und dabei jemand unbeabsichtigt verwundet, getötet oder lahm wird. Für alle in diesem Zusammenhang eingetretenen Verluste und Beeinträchtigungen *(niderlag)* ist der Herzog Hauptschuldner. Wen der Amtmann, seine Knechte oder sonst von ihm Angewiesene gefangen nehmen, haben sie an den Herzog auszuliefern. — Mandatsvermerk des Orßbeck. Schreibervermerk des *Ber. Jul.* — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1477.

1570 Mai 1 **1554**

Anna von Holtorp, Äbtissin des Klosters St. Jöris, quittiert dem *Thewis*, Halfe zu Huissen, den Empfang der am gleichen Tage fälligen 25 Tlr., die er im Namen seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, geleistet hat. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1478.

1570 Mai 1, Zülpich **1555**

Bertram Kolf zu Blens, Sohn des gestorbenen Johann Kolf und seiner Frau Agnes von Berg gen. Blens *(Bergh gen. Blenß)*, vereinbart mit Marie Raitz von Frenz, Tochter des *Winrich* Raitz von Frenz und seiner gestorbenen Frau Cornelia *(-lis)* von Hirtz, durch Vermittlung der im Folgenden genannten beiderseitigen Verwandten folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. Wegen der in die Ehe einzubringenden Ehegüter sowie wegen der während der Ehe künftig gewonnenen und erworbenen Güter wird zur Vermeidung von Streitigkeiten Folgendes vereinbart:

Bertram bringt als Heiratsgut alles in die Ehe ein, was ihm an Erbschaft und Gütern, Herrlichkeiten, adeligen Sitzen und zugehörigen Gülten, Renten und Einkünften von Vater und Mutter zugefallen ist oder künftig zufällt. Ebenso bringt er als Heiratsgut alle Erbgerechtigkeiten in die Ehe ein, die bei der mit seinem Bruder Dietrich *(Dede-)* vorzunehmenden Teilung, die im Einvernehmen mit Freunden vorzunehmen ist, genannt werden. — Marie bringt ihrerseits als Heiratsgut ihren Kindteil an Erbschaft und Gütern in und außerhalb von Köln in die Ehe ein, der ihr beim Tod ihrer Mutter zugefallen war; der Kindteil erbringt zusammen mit dem Testament der *vom Judden* jährlich ungefähr 500 Tlr. Rente. Ihr Vater behält lebenslängliches Nutzungsrecht an ihrem Kindteil.

Nachdem unterdessen aus der zweiten Ehe *Winrichs*, die er mit Marie *Gulich* geschlossen hat, männliche Erben hervorgegangen sind, wird zur Erhaltung von Schild, Stamm und Namen, auch der Einigkeit zwischen den Kindern beider Ehen durch die Mittler im Einvernehmen mit den künftigen Eheleuten Folgendes festgelegt: *Winrich* verschreibt seiner Tochter Marie für ihren Anteil an den väterlichen Gütern einmal 2 000 Goldfl. mit Hilfe der besiegelten Urkunde, durch die ihm dieser Betrag auf den *Heuser* Hof zu *Rongen* verschrieben ist. Am St. Martinstag (November 11) verschreibt er ihr weitere jetzt gültige 1 000 Goldfl. auf andere Güter. Werden diese künftig im Einvernehmen mit den Mittlern zusammen mit den genannten 2 000 Goldfl. abgelöst, so ist der Erlös erneut anzulegen. — Damit sind Maries Ansprüche auf Erbschaft und Güter ihres Vaters ohne Rücksicht auf deren Lage und soweit ihr Vater diese jetzt oder künftig in Gebrauch hat, zugunsten ihrer Halbbrüder aus der zweiten Ehe ihres Vaters erblich abgegolten. Entsprechend verzichtet sie erblich hierauf, nachdem die Mittler sie hinreichend darüber unterrichtet haben, was ihr als Kindteil an den Gütern ihres Vaters zukommt. Auch verzichtet sie im Einvernehmen mit Bertram auf alle künftigen diesbezüglichen Ansprüche. Außerdem verpflichtet sie sich, künftig bei Bedarf weitere Verzichtleistungen zu erteilen. Hierfür setzt Bertram seinen Bruder Dietrich Kolf sowie seinen Schwager Konrad von Steprath

(-rade) zu Hönningen *(Hoengen)* zu Bürgen. Hingegen bleiben Marie künftig anfallende Seiten- und Beifälle unbenommen. — Da Marie eine Schwester mit Namen Gertrud hat, die geistlich und im Kloster zu Heinsberg ist, verzichten Bertram und Marie für den Fall, daß sie Klosterfrau bleibt, auch in deren Namen zugunsten der Kinder aus der zweiten Ehe *Winrichs* auf etwaige Forderungen wegen ihres Anteils an den väterlichen Gütern. *Winrich* ist nicht zur Zahlung der zugesagten 3 000 Goldfl. verpflichtet, bevor der Verzicht in landesüblicher Form vollzogen ist. Gibt Gertrud ihren geistlichen Stand auf, so sind Bertram und Marie verpflichtet, ihr wegen ihres Anteils an den väterlichen Gütern von dem ihnen zugesagten Heiratsgeld einmal 500 Goldfl. zu zahlen. Sterben alle männlichen Erben *Winrichs* aus seiner zweiten Ehe ohne Leibeserben, so wird Marie an dem Erbe ihres Vaters anteilmäßig beteiligt. Gegebenenfalls haben Bertram und Marie *Winrichs* Töchtern zweiter Ehe die 3 000 Goldfl. zukommen zu lassen und in sicheres Gewahrsam zu liefern, bevor sie die Erbschaft antreten.

Überlebt Marie ihren Gemahl ohne gemeinsame Kinder, so hat sie die Leibzucht an dem von ihm zugebrachten Heiratsgut, das sie gegebenenfalls gemäß Leibzuchtrecht und Landesgewohnheit instand zu halten hat. Über alle beweglichen Güter kann sie dann uneingeschränkt verfügen. Überlebt sie mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl und bleibt sie bei diesen als Witwe, so hat sie Nutzungsrecht der gesamten Güter, wobei sie für Erziehung und Ausstattung der Kinder im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden aufzukommen hat. Sobald die Töchter mit Heiratsgeld und die Söhne entsprechend ausgestattet sind, kann sie über die verbleibenden Güter gemäß Leibzuchtrecht verfügen. Gibt Marie ihren Witwenstand auf und geht sie eine zweite Ehe im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden ein, so folgen ihr Kleider und Kleinodien, Schmuck und Zierrat nächst den beweglichen Gütern. Etwaigen Kindern aus ihrer zweiten Ehe hat sie 1/3 der von ihr zugebrachten Erbschaft und Güter zu überlassen. Die Teilung hat dann in der Weise zu erfolgen, daß Höfe und Güter zur Vermeidung einer unnötigen Aufsplitterung nach der von ihnen eingehenden Rente geschätzt und miteinander verglichen werden. An den übrigen beiden Dritteln der von ihr zugebrachten Erbschaft und Güter, der durch ihren Gemahl zugebrachten Erbschaft sowie der erworbenen, gewonnenen und abgelösten Güter hat sie dann die Leibzucht, wobei sie für die Erziehung der Kinder aufzukommen und für deren Verehelichung im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zu sorgen hat. Von den genannten beiden Dritteln darf sie gegebenenfalls nichts verkaufen oder versetzen oder etwas davon belasten. Mit ihrem Tod sollen vielmehr die Güter ihren Kindern ebenso unbelastet zufallen wie sie als Ehesteuer zugebracht wurden. Was sie als Witwe an Gütern erworben oder gewonnen hat oder was ihr hier-

von zugefallen ist, bleibt ihren Kindern zweiter Ehe vorbehalten. — Überlebt Bertram seine Gemahlin ohne gemeinsame Kinder, so hat er entsprechend die Leibzucht an dem gesamten hinterlassenen Heiratsgut. Überlebt er zusammen mit gemeinsamen Kindern seine Gemahlin und gibt er dann seinen Witwenstand auf, so gelten für ihn die entsprechenden Bestimmungen wie für Marie. — Sterben beide Ehegatten oder ihre gemeinsamen Kinder ohne Leibeserben, so fallen die Erbgüter und zugebrachten Renten ohne Rücksicht auf deren Lage ihrer Herkunft nach den zugehörigen Linien bis ins dritte und vierte Glied zu. Die zugebrachten Pfandschaften und Erbschaften gelten dabei ebenso als Erbschaft wie die als Ehesteuer zugebrachten Güter. Was beide Ehegatten während der Ehe mit von ihnen erspartem und nicht als Ehesteuer zugebrachtem Geld an sich bringen, lösen oder befreien, auch was sie damit gewinnen oder erwerben, wird, sobald sie beide ohne Leibeserben gestorben sind, von den beiderseitigen Verwandten im gegenseitigen Einvernehmen geteilt. Abgelöste und gefreite Güter fallen dann ihrer Herkunft nach den nächsten Erbberechtigten zu. Die zur Einlösung verwendeten Gelder sind zwischen den beiderseitigen Freunden zu teilen, bewegliche Güter bleiben den zuletzt lebenden Freunden vorbehalten. Mit dem Tod beider Ehegatten treten ihre Kinder bis ins dritte und vierte Glied bei allen Seiten- und Beifällen an ihre Stelle. — Für die durch Marie zugebrachten 3 000 Goldfl. Heiratsgeld gelten die gesamte Erbschaft und die gesamten Güter Bertrams als Unterpfand, sodaß Maries Erben sich bei Rückfall dieses Betrages und der hierfür etwa aufgebrachten Kosten hiervon Ersatz verschaffen können. Entsprechendes gilt für die zugebrachten mütterlichen Güter. — Mittler: von Bertrams Seite: Dietrich Kolf, Heinrich von Binsfeld *(-pelt)*, Herr zu Merzenich, Konrad von Steprath *(-rodt)* zu Hönningen und Heinrich von Metternich zu Ramershoven *(Rammelshoeven)*; von Maries Seite: *Winrich* und Arnold Raitz von Frenz, Wilhelm von Berghe gen. Trips *(Bergh gen. Tryps)*, Gerhard Wolfskehl *(Wolffskeell)*, Arnold von Stommel zum Neuenhof *(Neuvenhoff)*, Balduin von Berg gen. Dürfenthal *(Durffendall)* sowie Wilhelm und Balduin Gebrüder von Gülich. — Unterschriften von Bertram Kolf und Marie von Frenz. — Siegler: Bertram Kolf, die Mittler. — *Am irsten tagh May, Zulpgh.*

Ausf., Perg., Sg. 1-3, 6, 9, 11-13 besch., 4, 5 ab, 7, 8, 10 erh. — Nr. 1479.

1570 Mai 10 **1556**

Vor Meier und Schöffen der Bank von Sprymont verfügt Magdalena von Hatzfeldt, Witwe des Johann von Nassau *(Naesau)*, Herrn zu Reinhardstein und *Poulseur*, und auch Witwe des Eberhard von der Mark *(Eve-*

rard de la Marche), Herrn zu Neuerburg *(Neufchastel)* und Sprymont, die persönlich erschienen ist, durch ihren Vertreter *(mambour)* Leonhard von Salm und im Einvernehmen mit diesem Folgendes zugunsten ihrer Nichte Elisabeth von Hochsteden *(d'Hosteden)*, Tochter des Werner von Hochsteden, Herrn zu Nothausen, und seiner Frau Katharina von Hatzfeldt in Anbetracht der durch Elisabeth geleisteten und zugesagten Dienste sowie gemäß der Zusage ihres gestorbenen ersten Gemahls Johann gegenüber deren Eltern, Elisabeth an Kindes Statt erziehen zu wollen: Sie schenkt ihr Folgendes in Form einer Schenkung unter Lebenden, die die ebenfalls persönlich erschienene Elisabeth durch ihren Vertreter *Paasquiax d'Onguiz* entgegennimmt: 1) was ihr jetzt und künftig durch ihren gestorbenen zweiten Gemahl Eberhard an Gütern, Einkünften und Erbschaften, sie seien Lehen-, Zins- oder Eigengüter, zu Eigen ist, zusammen mit der Herrlichkeit Sprymont und den Gütern in den Landen Limburg *(Lembourg)*, Luxemburg *(-bourg)*, Lüttich *(Liège)*, Stablo *(Stavelot)* etc.; 2) was sie seit dem Tod ihres zweiten Gemahls Eberhard innerhalb von Herrlichkeit und Gericht Sprymont erworben hat und zwar einschließlich der Losrente in Höhe von 57 Brabanter fl. *(florins de Brabant)*, die mit 950 Brabanter fl. ablösbar ist, die sie auf Grund des 1569 August 4 mit Konrad von Gauer, Domherrn zu Lüttich und Propst zu Arnheim, zu Lebzeiten ihres Gemahls Eberhard geschlossenen Vertrages auf Lebenszeit bezieht und die mit der Herrlichkeit Hamal *(Hamalle)* bzw. mit 4 *bonniers* Land als Unterpfand gesichert ist; 3) 48 Brabanter fl. jährliche Rente, die mit 800 Brabanter fl. einlösbar ist und wofür ihr der von Gauer den Zins zu Hamal als Unterpfand gesetzt hat; 4) 175 Goldfl. *(florins d'or)* jährliche Rente, die mit 3 500 Goldfl. einlösbar ist und die ihr 1570 April 7 durch Wilhelm *(Gilhaume)* von Metternich, Herrn zu Reinhardstein, und seine Frau Anna von Nassau dafür verschrieben wurde, daß sie ihre Leibzucht an der Herrlichkeit Reinhardstein und den zugehörigen Gütern abtrat.

Nachdem sie durch Elisabeth lebenslängliches Nutzungsrecht der ihr geschenkten Güter erhalten hat, verpflichtet sie sich für den Fall, daß Elisabeth im Einvernehmen mit Freunden eine Ehe eingeht, ihr nach der Eheschließung aus diesen Gütern 2 000 Goldfl. oder eine einlösbare jährliche Rente von 100 Goldfl. zu zahlen; dieserhalb verzichtet sie für den gegebenen Fall auf ihre Leibzucht. Stirbt Elisabeth, verheiratet oder nicht, ohne leibliche Erben vor oder nach Magdalenas Tod, so fallen die Güter an Magdalena oder ihre Erben zurück. Der durch Elisabeth etwa hinterlassene Gemahl behält lebenslängliches Nutzungsrecht an der Schenkung. Werden die Renten zu der Zeit, da Magdalena die Leibzucht daran hat, durch diejenigen, die die Renten verschrieben haben, oder deren Rechtsnachfolger ganz oder teilweise eingelöst, so hat Magdalena den Erlös anderweitig auf Renten zu Elisabeths Gunsten anzulegen.

Magdalena behält gegebenenfalls an den so erworbenen Renten die Leibzucht. Für den Fall, daß sie den Erlös nicht anderweitig anlegt, setzt sie der Elisabeth ihre gesamten jetzigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Güter zur Sicherung der Herausgabe des Erlöses zu Unterpfand. Gegen ihre Verfügungen dieserhalb haben ihre Erben und Nachkommen kein Einspruchsrecht. Bei Zuwiderhandlung fallen alle ihre Rechte erblich an Elisabeth.
Magdalena verpflichtet sich in die Hand des Meiers unter Eid auf die Schenkung. Für den Zuwiderhandlungsfall setzt sie ihren gesamten jetzigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Besitz zu Unterpfand. Doch bleibt ihr für den Fall, daß Elisabeth sich nachträglich als undankbar erweist, das Recht zum Widerruf vorbehalten. Für den Fall, daß die Schenkung auf diese Weise nicht ihre volle Gültigkeit erhält, erwirkte sie 1569 Januar 10 die königliche Erlaubnis, über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter testamentarisch verfügen zu können. Die Schenkung ist dann als Schenkung von Todes wegen gültig; die nunmehr getroffene Verfügung gilt dann als letztwillige Verfügung kraft Testamentsrecht oder gemäß der sonst am meisten geeigneten Rechtsweise. Magdalena verzichtet auf alle der Schenkung entgegenstehenden Rechte und Freiheiten. Zu Vollstreckern der Schenkung bzw. der erwähnten Bestimmungen bestellt sie Elisabeths Bruder Johann von Hochsteden sowie Magister *Petrus Carsilius*, Lizenziaten beider Rechte und Advokaten zu Lüttich, und Leonhard von Salm, ihren Schreiber und Diener. Diese können auch einzeln für sie vor Gericht handeln. Sie können die von ihr persönlich vorzunehmenden Handlungen wahrnehmen und nach ihrem Ermessen eine oder mehrere Abschriften verlangen. Die von ihnen vorgenommenen Handlungen sind für Magdalena verbindlich, die hierfür ihren gesamten jetzigen und künftigen Besitz zu Unterpfand setzt. Die von ihr getroffene Verfügung bleibt auch dann gültig, wenn sie nach ihrem Tod nicht oder nur teilweise vollzogen werden. Auch verpflichtet Magdalena sich, diese nachträglich nicht einzuschränken. Sie verzichtet auf das Recht, wonach Schenkungen von mehr als 500 Goldfl. ohne Insinuation ungültig sind; die rechtlichen Vergünstigungen dieserhalb wurden ihr und ihrem Vertreter durch die Gerichtsleute hinreichend erklärt. Sie verzichtet demgemäß auf die 1568 Juni 29 vor dem Notar *M. Jacques Peelmans* und vor Zeugen vorgenommene Schenkung und erklärt sich damit einverstanden, daß diese ungültig ist. — Alles, was unter dem Gerichtszwang von Sprymont im Rechtswege vorgenommen wurde, unterwerfen Elisabeth und ihr Vertreter der Haftung des Gerichts. — Unterschrift von *Louys de Playe*, Schreiber *(greffier)* zu Sprymont. — Siegler: Martin *de Dammouz* sowie Adam *de Playe*, Johann *delle Vaux*, *Noel Louys*, *Louys de Playe* und *Gentkrin de Lynez*, Schöffen zu Sprymont. — *Du mois de May le diexieme jour.*

Ausf., Pap. (geheftet; besch.), Sg. unter Papieroblate aufgedr., franz. — Beiliegend: Dt. Übersetzung (18. Jh.), Pap. — Rv.: *Schloßberger hendel, Neuerbergh sachen* (18. Jh.). — Nr. 1480.

1570 Juli 2 **1557**

Hermann gen. *Broill,* seine Schwester Eva *(Efgenn)* sowie seine Frau Grete *(Gretgenn)* setzen der Kirche zu Friesenhagen, der sie für ihnen geliehene 6 Joachimstlr. weniger 12 Pf., den Tlr. zu je 31 alb. gerechnet, 9½ Rader alb. Zins jeweils zu St. Martinstag (November 11), wenn man in Friesenhagen Kirchenrechnung hält, zu zahlen haben, das von ihnen bewohnte Haus *vur dem Berge* zu Unterpfand, sodaß die Kirche hierüber bei Zahlungssäumnis wie landesüblich verfügen kann. — Weinkaufleute: *Themes fur dem Wilberge;* Peter, des gestorbenen Hermanns Sohn; *Johentgen bey der Brucken.* — Von den zwei gleichlautenden Urkunden hierüber, die über den Buchstaben A B C D voneinander getrennt werden, erhalten die Aussteller und die Kirche zu Friesenhagen je eine.

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1481.

1570 Juli 5 **1558**

Elisabeth von Velbrück *(-bruckhen),* Witwe des Adolf Quad von Isengarten *(Eisengarthen),* hatte ihrer unterdessen gestorbenen Tochter Margarethe, die mit Heinrich von Holdinghausen verheiratet war, die Sorge dafür zugesagt, daß bei ihrem eigenen Tod ihrem Schwiegersohn Heinrich die Wiedersteinischen Lehen, Zehnten und Erbgüter belassen bleiben. Demgemäß vergleicht sie sich mit Heinrich folgendermaßen erblich: Entsprechend ihrer Einwilligung, daß ihr Schwiegersohn Heinrich bei ihrem Tod als rechtmäßiger Erbe auf Haus Wiederstein und in den Wiedersteinischen Erb- und Lehngütern gegen Zahlung eines Geldbetrages bleibt, räumt sie ihm dies unter Verzicht auf ihre bisherige Leibzucht daran ein, sodaß er und seine jetzige Frau Maria von Plettenberg dies fortan nutznießen. Angesichts ihres Verzichts räumen Heinrich und Maria ihr Haus Seelbach im Kirchspiel Hamm *(Hamme)* als Witwensitz und außerdem Folgendes ein: 1) die beiden zu Haus Seelbach zunächst gelegenen Höfe einschließlich Gefällen und Einkünften; 2) den Zehnt zu Berod *(Borrodt);* 3) die Nutzung des Wiesenwachses zu *Schonbergk;* 4) den Wiesenzins von der *Moln wiese* zu Bracht; 5) den Wiesenzins oder eine Geldrente zu Geisenhausen und zwar insgesamt ungeachtet dessen, daß die Höfe, Nutzungen und Einkünfte etwas mehr ausmachen als ihre bisherige Leibzucht. Nächst den ihr jährlich gezahlten 120 Goldfl., die Heinrich gemäß der mit ihrer Tochter vereinbarten Eheberedung an sie

zu leisten hat, zahlt Heinrich ihr weitere 2 500 Rader fl. zu je 24 alb. und nochmals 100 solche fl. *zur verehrunge*. 1 300 fl. hiervon hat er innerhalb des kommenden halben Jahres zu entrichten, während er die anderen 1 300 fl. gegen Leistung einer jährlichen Pension bis auf Elisabeths Abruf stehen lassen kann. Sie hat den Abruf ein halbes Jahr zuvor anzukündigen. Alsdann haben Heinrich und Maria die 1 300 fl. zu zahlen. Elisabeth verpflichtet sich unter Eid, auf schriftliches oder mündliches Verlangen von Heinrich und Maria das, was sie bisher zur Leibzucht innehatte, zu räumen und an sie abzutreten, Haus Seelbach zu beziehen und zusammen mit dem, was ihr sonst zur Leibzucht eingeräumt ist, auf Lebenszeit zu nutzen, nicht zu belasten oder zu verkaufen und instand zu halten; mit ihrem Tod fällt dies Heinrich und Maria zu. Deren Nutznießung von Haus Wiederstein und den ihnen sonst überlassenen Gütern beeinträchtigt sie künftig nicht, auch läßt sie keine Beeinträchtigung durch Dritte zu. Sie verzichtet in aller Form auf das Haus und die Güter. Für den Bedarfsfall sagt sie weitere Verzichtleistungen unbeschadet der Gültigkeit dieses Vertrages zu. Die auf die Wiedersteinischen Güter bezüglichen Urkunden und Unterlagen *(briefflichen urkundten, register, schein und beweis)* liefert sie zusammen mit dieser Verschreibung an Heinrich aus. Erhält sie nachträglich etwas hiervon oder erfährt sie, daß es sich bei Dritten befindet, so bemüht sie sich darum, daß dies an Heinrich gelangt. — Für die ihr zugesagten 2 500 und 100 Rader fl. setzen Heinrich und Maria ihre gesamten liegenden und fahrenden Güter in der Grafschaft Sayn mittels besiegelter Beschreibung zu Unterpfand. Die Verschreibung hat Elisabeth bei Zahlung des Betrages zurückzugeben. — Zu Seelbach bleibt Elisabeth die Nutzung der jährlichen Eichelmast vorbehalten. Sofern dort in einem Jahr keine Eckern vorhanden sind, lassen Heinrich und Maria für Elisabeth höchstens 18 *drochschweine* auf ihren anderen Höfen in der Grafschaft Sayn und Herrschaft Wildenburg dort mitlaufen, wo Eicheln vorhanden sind. — In Anbetracht des von Elisabeth gezeigten Entgegenkommens verpflichten Heinrich und Maria sich ausschließlich für den Fall, daß ihre Tochter Margarethe, Elisabeths *godellen*, zur Ehe auszustatten ist, in Elisabeths Namen im voraus 500 Rader fl. zu zahlen. Tritt dieser Fall nicht ein, so entfällt für Heinrich und Marie eine Schuldigkeit dieserhalb. Andererseits sind diese 500 fl. nicht von den der Elisabeth zugesagten 2 600 fl. abzuziehen. — Zeugen: Heinrich von Binsfeld *(-peldt)*, Herr zu Merzenich *(Mertzsennich)*, Georg *(Jeorgh)* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Philipp von der Hees zu Hees, Christof von Seelbach gen. Lohe *(zum Lahe)*, Elisabeths Vettern bzw. Schwäger. — Unterschriften der Elisabeth von Velbrück, verw. Quad, sowie der Zeugen. — Siegler: die Zeugen.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2-4 besch. — Nr. 1482.

1570 August 4, Neuerburg **1559**

Magdalene von Hatzfeldt, Witwe des Johann von Nassau, Herrn zu Reinhardstein *(Rhenart-)* und dann des Eberhard *(Everarth)* von der Mark, Herrn zu Neuerburg *(Neuwer-)*, bestätigt in aller Form ihre — inserierte — Schenkung von vergangenem Mai 10 zugunsten ihrer Nichte Elisabeth von Hochsteden *(Ho-)*, Tochter des gestorbenen Werner von Hochsteden und seiner Frau Katharina von Hatzfeldt, ihrer Schwester. Elisabeth verzichtet ihrerseits auf die 1568 Juni 29 ihr vor dem Notar Magister Jakob *Peelmans* gemachte Schenkung. — Magdalena nimmt die Bestätigung vor, nachdem ihr die durch die Gerichtsleute zu Sprymont in Französisch abgefaßte Schenkung durch ihren Anwalt Leonhard von Salm und andere zweisprachige und für sie verbindliche Gelehrte in ihren Rechtsfolgen hinreichend erklärt ist. Sie verzichtet auf jeden Rechtsbehelf gegenüber den getroffenen Bestimmungen und namentlich denjenigen, daß die Gerichtsleute nicht den deutschen und selbst den französischen voll verstanden haben. — Unterschrifts- und Sieglervermerk der Ausstellerin.

Überarbeitetes Konzept (16. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 1556. — Nr. 1483.

1570 Dezember 6 **1560**

Wilhelm Krummel von Nechtersheim *(Krumell vann Nechterß-)*, Herr zu Firmenich *(Virmnich)*, und seine Frau Cäcilia von Aachen *(Aechen)* belehnen den Robert *(Rutbertus)* von Viersen *(Virshenn)*, Pastor zu Antweiler *(Andtwyler)*, und seine leiblichen Erben *(dessenn gezeltenn leybs erbenn)* mit dem zu Firmenich gegenüber der Kirche gelegenen Hof innerhalb seiner Grenzen, den *Mullenn* Johann zuvor besaß. Von dem Hof sind an sie und ihre Erben jeweils zu St. Martinstag (November 11) 6 Sm. Roggen und 2 Kapaune zu liefern. Sie bestätigen die durch jenen unter Eid, zugleich für seine Erben, übernommene Verpflichtung zur Zinslieferung und zur baulichen Erhaltung des Hofs und Lehnguts, wovon etwas nur im Einvernehmen mit ihnen abgeteilt oder verkauft werden darf. Auch bestätigen sie die Übernahme der sonst für einen Lehnsmann üblichen Verpflichtungen. In jedem Säumnisfall fällt das Lehngut zurück. — Zeugen: *Churißgem Potzschalch* und *Michel Mener*, Schultheiß und Schöffe. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., das Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1484.

1570 Dezember 26 **1561**

Junker Balthasar *(Baltes)* [vom Hof gen. Bell zu] Opperzau *(Upperzaugen)* räumt dem Klein Johann zu Schönborn *(Schoin-)* und seiner Frau *Lißgen*

für die ihm zugunsten seiner Stiefkinder geliehenen 36 Goldfl. das Recht ein, von der fälligen Pacht jährlich je 1 Kölner Ml. Korn und Hafer einzubehalten. Da er bis zum Christtag (Dezember 25) des laufenden Jahrs die geliehene Summe nur teilweise erhielt, können von der Pacht des laufenden Jahrs nur 5 Mesten Korn einbehalten werden. Außerdem behält Junker Balthasar sich und seinen Erben das Recht vor, die zu leistende Pacht jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) abzulösen. Frau, Kinder und Vater des Ausstellers willigen hierin ein. — Zeugen: Johann zu Mittelsohlbach, Schöffe; *Heiman* von Böcklingen. — Unterschrift des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1550 November 11 (s. Reg. Nr. 1233); nachgestellt Abschr. der Urk. von 1571 April 3 (s. Reg. Nr. 1569), 1571 (s. Reg. Nr. 1562), 1573, 1589 November 9 und [1583 Dezember 12]. — Nr. 1171.

1571 **1562**

Balthasar vom Hof gen. Bell *(Baltes vam Howe gen. Bell)* räumt dem Klein Johann zu Schönborn und seiner Frau *Lissigen*, die ihm 22 Tlr. geliehen haben, das Recht ein, die jeweils zu St. Martinstag (November 11) fällige Pacht in Höhe von 1 Ml. Korn einzubehalten. Doch behält er sich das Recht vor, die geliehene Summe jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu erstatten, auch die fällige Pacht abzulösen. — Unterschrift des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt an Abschr. der Urk. von 1550 November 11 (s. Reg. Nr. 1233), 1570 Dezember 26 (s. Reg. Nr. 1561) und 1571 April 3 (s. Reg. Nr. 1569); nachgestellt: Abschr. der Urk. von 1573, 1589 November 9 und [1583 Dezember 12]. — Nr. 1171.

1571 Februar 6 **1563**

Kaspar Huyn von Amstenrade *(Huin von Ansteradt)* und seine Frau Marie von Reuschenberg bestätigen die zwischen ihnen vereinbarte Eheberedung und den darin enthaltenen Verzicht, wonach Marie gegen Zahlung von 5 000 Goldfl. Ehesteuer durch ihre Brüder Johann von Reuschenberg, Herrn zu Setterich, und Wilhelm von Reuschenberg, Herrn zu Rochet *(-schedt)*, zu deren Gunsten auf alle Erb- und beweglichen *(gereide)* Güter verzichtet hatte, die ihr sowie ihren Brüdern und Schwestern von Vater und Mutter zugefallen waren, auch die von den gestor-

benen Johann und Wilhelm von Reuschenberg angefallen waren, soweit sie selbst und ihre Erben hieran berechtigt sind, auch soweit sie in den Fürstentümern Jülich und Berg, im Erzstift Köln oder in anderen Herrlichkeiten oder Gerichten gelegen sind. Der Verzicht gilt für alle Gerichte und Orte, in denen die Güter, auf die sie verzichtete, gelegen sind, und zwar nach Übung des jeweiligen Gerichts. Die Bestätigung des Verzichts erfolgt, nachdem Maries Bruder Wilhelm mit 2 500 Goldfl. zuzüglich allen rückständigen Pensionen in Höhe von 325 Goldfl. die von ihm zu leistende Hälfte der 5 000 Goldfl. Ehesteuer zahlte. Sie quittieren den Empfang der gezahlten Beträge und verzichten Wilhelm gegenüber auf alle künftigen Forderungen dieserhalb. Ihre Ansprüche gegenüber Johann wegen der durch ihn zu leistenden Hälfte der 5 000 Goldfl. bleiben hierdurch unberührt. — Unterschriftsvermerk der Aussteller. — Siegler: der Aussteller; Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Jülich (Schöffenamtssiegel), in deren Sprengel der überwiegende Teil der Güter gelegen ist, auf die Verzicht geleistet wurde.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1485.

1571 Februar 18, Gürzenich, Burg **1564**

Karsilius *(Carselis)* von Paland, ältester Sohn des gestorbenen Karsilius von Paland, Herrn zu Wachendorf, Frechen und Bachem *(Baichum)*, und seiner Frau Klara Hase, vereinbart mit Anna von Winkelhausen, Tochter des gestorbenen Hermann von Winkelhausen, Herrn zu Mierlo *(Mirll)*, und seiner gestorbenen Frau Marie von der Dunck *(vander Donck)*, folgende Eheberedung: Sie nehmen einander nach christlicher Ordnung zum Gemahl. Karsilius bringt als Ehesteuer alles an Haus und Herrlichkeit einschließlich Erbgütern, Eigen und Lehen, Zinsen, Gülten, Renten und Zehnten, liegenden und fahrenden Gütern in die Ehe ein, soweit ihm dies mit dem Tod von Vater und Mutter zugefallen ist bzw. künftig zufällt. Die verwitwete Klara willigt demgemäß darin ein, Haus und Herrlichkeit Wachendorf einschließlich Zubehör alsbald zugunsten der künftigen Eheleute zu räumen. Der Witwe und den künftigen Eheleuten steht es frei, sich wegen etwaiger gemeinsamer Wohnung dort zu vergleichen. Anna bringt ihrerseits als Ehesteuer alles in die Ehe ein, was sie an Erbgütern, Eigen, Lehen, Gülten, Zinsen und Renten, liegenden und fahrenden Gütern von Vater und Mutter geerbt hat. — Die aus der Ehe hervorgehenden Kinder sind zu erziehen, wie es für den Adel ziemt. Sie sind im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten und Freunden für den geistlichen oder weltlichen Stand auszustatten. — Überlebt Anna mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl, so kann sie, solange sie als Witwe bei den Kindern bleibt und für deren Erziehung aufkommt, auf

allen Gütern, die sie zusammengebracht, die sie erworben oder gewonnen haben und die ihnen durch Tod zufielen, ansäßig bleiben, diese nutznießen und die Kinder hiervon erziehen. Zieht sie es vor, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und sich ihr Wittum zuweisen zu lassen, so kann sie ihre Wohnung in einer Stadt ihrer Wahl nehmen. Die Kinder entrichten ihr dann jährlich 25 Tlr. oder Gegenwert. Als Wittum erhält sie dann auf die von beiden Eheleuten in die Ehe eingebrachten sowie auf die gewonnenen Güter jährlich 600 Tlr. angewiesen, bevor sie die erwähnten Güter zugunsten der Kinder zu räumen hat. Sofern sie eine weitere Ehe eingeht, werden ihr von den erwähnten Gütern jährlich zur Leibzucht lediglich 400 Tlr. zugewiesen, die mit ihrem Tod an ihre Kinder aus ihrer jetzigen Ehe und deren Erben zurückfallen. Ihre nächsten Verwandten und diejenigen ihres Gemahls ziehen gegebenenfalls als hierzu verordnete Vormünder *(curatorn und tutorn)* alle Güter zur Nutzung zugunsten der unmündigen Kinder an sich, denen sie, sobald sie mündig geworden sind, gemäß adeligem Herkommen hierüber Rechenschaft zu geben haben. Bewegliche *(gerede)* Güter haben Mutter und Kinder miteinander zu gleichen Teilen zu teilen. Doch bleiben Harnisch, Geschütz und das, was sonst zur Wehr dient, auf den Häusern des Karsilius. Ihre persönlichen Kleider und Kleinodien kann die Mutter nach eigenem Ermessen gebrauchen. Sie hat keines der Güter zu räumen, bevor sie Sicherungen für das ihr zugewiesene Wittum erhalten hat. — Überlebt Karsilius mit gemeinsamen Kindern seine Gemahlin, so kommt er bis zu deren Mündigkeit für deren Erziehung auf, die er dann im Einvernehmen mit Freunden auszustatten hat. Die von ihm in die Ehe eingebrachten Erbgüter kann er dann auf Lebenszeit nutzen; sie fallen mit seinem Tod seinen mit Anna gemeinsamen Kindern zu. — Wer von beiden Ehegatten den anderen ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, kann auf sämtlichen Gütern ansäßig bleiben und diese lebenslänglich nutznießen, wobei er sie instand zu halten hat. Sobald auch der andere Ehegatte gestorben ist, fallen alle Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Die gewonnenen, erworbenen und gekauften Güter sind, soweit die Eheleute zu Lebzeiten darüber nicht anders befunden haben, gegebenenfalls zwischen den beiderseitigen Erben einvernehmlich zu teilen. — Werden zinsbare Güter, nachdem sie als Heiratsgut in die Ehe eingebracht sind, abgelöst, so ist der Erlös im Einvernehmen mit Freunden anderweitig anzulegen. Solche Güter und der Erlös daraus gelten als Erbschaft. — Mittler: von Seiten des Karsilius: Reinhard von Paland, Herr zu Wildenburg, Degenhard *(Digenhart)* Hase, Konrad von Boenen *(Bhoenen)*, *Hattert* von Paland, Herr zu Wiebelskirchen *(Wivels-)*, Siebenborn *(Sovenborren)* und Dalenbroek *(-broich)*, *Daem* Schellard von Obbendorf, Herr zu Gürzenich *(Gurtzinich)*, Schijn *(Schein)*, Geisteren *(-stern)* und Doorenwerth *(Dorenweertt)*, Wilhelm von dem

Bongard *(vanden Bongart)*, Herr zur Heiden *(zu der Heyen)* und Johann Quad *(Quaith)*, Herr zu Buschfeld *(Busfelt)*; von Seiten der Anna: Johann von Winkelhausen, Reinhard von Vlatten, Reinhard Beissel von Gymnich *(Beessell van Gymme-)*, Herr zu Schmidtheim *(Schmedum)*, Floris von Boetzelaer *(Boetzlair)*, Herr zu Langerak *(-rach)* und Odenkirchen *(Ode-)*, [N.] von Batenburg, Herr zu *Berndrecht* und Bicht, Johann von Vlatten. — Siegler: Klara Haes, Frau zu Wachendorf, Frechen und Bachem, Karsilius von Paland, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 5, 7, 11 erh., 12, 15 besch., 3, 4, 6, 8, 9, 10, 13, 14 ab. — Beiliegend: Unterschriebenes Konzept, Pap. (16. Jh.); 2) Abschr. des Konzepts, Pap. (18. Jh.). — Nr. 1486.

1571 Februar 18 **1565**

Lütgen zum Busch und Heinrich zu Broichhausen *(Brockhuesen)*, Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg, bekunden Folgendes: Der gestorbene Hermann von Winkelhausen und seine gestorbene Frau Anna Kettler hatten dem gestorbenen *Lütgen* von Winkelhausen zu seinen Lebzeiten, zugleich für seine Kinder, durch Testament 1 000 Goldfl. vermacht, woran Johann von Winkelhausen seinen Kindteil haben sollte. Nachdem nun Johann namens der Testamentsvollstrecker seiner Schwester Anna von Winkelhausen, Witwe des *Sybert* von Troisdorf, deren Anteil an dem Vermächtnis in Höhe von 250 Goldfl. ausgezahlt habe, habe diese, zugleich für ihre Erben, ihrem Bruder Johann und jedem, der sonst eine Quittung dieserhalb benötigt, diesen Betrag quittiert. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel des Hauptgerichts Kreuzberg).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1487.

1571 Februar 28 **1566**

Hans *Zetterman* zu Littfeld und seine Frau Elsa, sowie Heinrich, der alte Knabe daselbst, und seine Frau *Feygin* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 10 Rader fl. zu je 24 alb. ihr Haustück *(haugstuck) uff der aln Hecken* in der Littfelder Mark, das vorne neben den Käufern, hinten neben *Heilman Jochim* sowie unten neben der Littfelder Mark gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Johann Wahl zu Littfeld, *Breusch Hannes* zu Krombach. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Fern-

dorf, *Schreibers Henn* zu Ferndorf und der alte Jost [Schumacher] zu Krombach, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1488.

1571 Februar 28 **1567**

Botz Peter zu Littfeld und seine Frau *Treina* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 14 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihren Hauberg *inn der Alpertschladen* in der Littfelder Mark, der oben neben den Käufern, hinten neben *Dielman Damen* sowie unten neben *Kempfferts* Jakob gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Johann Wahl zu Littfeld und *Breusch* Hans zu Krombach. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn* zu Ferndorf sowie der alte Jost [Schumacher] zu Krombach, beide Schöffen, und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1489.

1571 März 27 **1568**

Hans Bube zu Littfeld und seine Frau Elsa verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 21 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Wiesenstück *(-platz) in der Schönbach,* das an allen Seiten neben eigenen Gütern der Käufer gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: *Breusch* Hans zu Krombach und Hans *Buebe,* beide Schöffen zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Hen* und der alte Jost [Schumacher], beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1490.

1571 April 3 **1569**

Philipp [vom Hof gen.] Bell *(vonn Bellen)* räumt dem Johann zu *(zum)* Schönborn und seiner Frau *Lysegen,* die ihm 24 Rader fl. zu je 24 alb. Hachenburger W. geliehen haben, zur Sicherung der Erstattung das erb-

liche Recht ein, die jährlich zu Schönborn *(Schonbornne)* an Pacht fälligen 2 Ml. Hafer einzubehalten, bis er selbst oder seine Kinder einzeln oder gemeinsam jeweils an St. Martinstag (November 11) die geliehene Summe ungeteilt bringen und Ablösung der erwähnten Pacht beantragen. Johann und seine Frau haben dem dann stattzugeben. — Zeugen: Johann *züm Dedenbusch*, Sohn des Ausstellers; *Christgens Koll* zu Wissen. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Buchstaben F G H voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert. Bei Verlust einer der beiden Urkunden bleibt die andere gültig.

Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt an Abschr. der Urk. von 1550 November 11 (s. Reg. Nr. 1233), 1570 Dezember 26 (s. Reg. Nr. 1561); nachgestellt: Abschr. der Urk. von 1571 (s. Reg. Nr. 1562), 1573, 1589 November 9 und 1583 Dezember 12. — Nr. 1171.

1571 April 8 **1570**

Arnolts Hermann zu Littfeld und seine Frau Elsa sowie Arnold und *Hennisgin*, Söhne des gestorbenen Jakob *Buebe*, überlassen dem Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seiner Frau Marie, geb. von Plettenberg, kraft Erbtausch ihre Wiesengerechtigkeit *in der Schonbach* in der Holdinghauser Mark, die an allen Seiten neben Junker Heinrich gelegen ist. Sie erhalten im Austausch hierfür deren Wiese *im Mohlnhoeffe* zu Littfeld, die zwischen dem Haus Junker Heinrichs auf der einen Seite und Gütern des *Ruseln Heitten* auf der anderen sowie oben neben Gut Junker Heinrichs gelegen ist. Sie leisten einander Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbtausch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten gegenseitig auf das ausgetauschte Gut. — Weinkaufleute: *Heilman* Joachim zu Littfeld, Schöffe; *Mollers Henrich* daselbst. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Hen* daselbst und der alte Jost [Schumacher] zu Krombach, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Uff Palmtag.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1491.

1571 Mai 1 **1571**

Kolben Hermann und seine Frau *Kreina*, *Dauben Hen* und seine Frau *Windraudt*, *Knie Noll* und seine Frau *Girda* sowie *Backes Godthardtt* und seine Frau Juliana, die alle zu Oberscheld *(Obernscheldtt)* wohnhaft sind, auch *Bardell* Hermann *inn der Oberhoefe* und seine Frau *Grethgin*,

Schmidts Henn daselbst und *Heintz in der Mittelnhoefe*, die alle Vormünder der durch den gestorbenen Gerlach und seine Frau *Dreingen* zu *(wüst)* Dröningen *(Tronin-)* hinterlassenen Kinder sind, sowie ihre Miterben des *Kleinhoefgins Guts* überlassen an die Junkern Ludwig, den alten Georg *(Jorgen)*, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern zu Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie an Katharina von Seelbach, verw. von Hatzfeldt zu Krottorf, kraft Erbtausch folgende Güter: 1) ihren Wiesenanteil *in der Auelß wiesen*, der vorne neben *Auels rein* und dem Wasser, unten und oben neben den Tauschpartnern gelegen ist; 2) ihr Haustück *unden am Brunckell*, das an allen Seiten neben *Closers* Gut gelegen ist; 3) ihr Haustück *an dem gartten*, das vor Kopf neben *Seiffridts* Stück sowie an beiden Seiten neben den Tauschpartnern gelegen ist; 4) ihr kleines Feld *(feldtgin)*, das sie von *Haupen* gekauft haben. Hierfür erhalten sie folgende Güter im Austausch: 1) die sog. *Schirm wies inn der Gossenbach*, die unten und oben neben des Ausstellers, auf der einen Seite neben *Cloisters* Gut gelegen ist; 2) das wüste Stück *(ortgin wustung) in der Gossenbach*, das ebenfalls neben den Ausstellern sowie oben neben dem Weg gelegen ist; 3) das Feld *in der Gossenbach*, das oben neben dem Haustück der Tauschpartner und unten neben den Ausstellern gelegen ist; 4) ein Haustück *in der Lurzenbach*, das oben neben *Weigen* Stück, auf der einen Seite neben *Stummeln*, auf der anderen neben *Cloisers* Gut sowie unten neben den Tauschpartnern gelegen ist. Sie leisten einander Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbtausch an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Friedrich *Nauradt*, Bürger zu Siegen, Hermann *Dintelman*, Bürger daselbst, *Michaeln* Hermann zu *Gossenbach*. — Siegler: Wilhelm Eschenfelder, Schultheiß des Haingerichts zu Siegen, Heinrich *Nauradt* auf der Hammerhütte *(ufr hamerhutten)*, Jost *Muncker* auf Münkershütte *(Munckershutten)* und die übrigen Schöffen des Haingerichts zu Siegen (Gerichtssiegel). — *Uff Walpurgis.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1492.

1571 Mai 6 **1572**

Hermann *Schmede* zu Altenkleusheim und seine Frau *Bela* setzen dem *Brantz Gerret* zu Altenkleusheim *(Aldencleusen)* und seiner Frau *Tryne* für ihnen geliehene 9½ Tlr. das bei ihrem Hause gelegene Wiesenstück *(wiesenplatz)* zu Unterpfand und verpflichten sich, die geliehene Summe spätestens kommenden Mittwinter (Dezember 25) zu erstatten. Bei Erstattungssäumnis können *Gerret* und seine Frau das Wiesenstück nutzen, bis Hermann und seine Frau oder beider Erben die geliehene Summe jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach Christtag (Dezember 25) er-

statten. — Dedings- und Weinkaufleute: *Moßlers Severeyn* und *Noellen Johentgen.* — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Namen *Jhesus, Maria* zugunsten der beiden Parteien auseinandergeschnitten. — Auf der Rückseite: Vermerk von 1574 März 4 *(donerstag post Invocavit)*, wonach Gerhard (!) dem Hermann *Schmede* gestattet, die geliehene Summe am kommenden Maitag (Mai 1) zu erstatten oder ein Unterpfand *(gereide pande)* zu setzen. Im Säumnisfall kann Gerhard das Wiesenstück gemäß der vorgenannten Urkunde nutzen.

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1493.

[15]71 Juli 8 **1573**

Greta, Witwe Peters zu Krombach, verkauft an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans zu und von Holdinghausen, für quittierte 9 fl. 18 alb., den fl. zu 24 alb. gerechnet, kraft Erbkauf ihr Gartenland *uff der holen strasen*, das oben neben Martin Strauch, unten neben *Heilman Miserich* sowie zwischen der Käuferin auf der einen Seite und der Verkäuferin auf der anderen gelegen ist. Sie leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Jost [Schumacher] der Alte zu Krombach, Johann *Buer* zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, sowie die dortigen Schöffen (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1494.

1571 Juli 18 **1574**

Hans Wilhelm von Gertzen gen. Sinzenich *(Sintzigh)* und Alberade von Haren *(Harren)*, die vergangenen Februar 6 zu Düren *(Dhurenn)* mit Freunden zur Vereinbarung einer Eheberedung zusammengetreten waren, dort aber, ohne eine solche zu vereinbaren, die Ehe nach katholischem Brauch geschlossen hatten, vereinbaren miteinander statt einer Heiratsverschreibung folgenden erblichen Vertrag: Hans Wilhelm bringt an Ehesteuer und Heiratsgut alles das zu, was er seiner gestorbenen Frau Margarethe von Metternich zufolge Heiratsverschreibung zugesagt hatte. Für Kinder, die aus der jetzt geschlossenen Ehe hervorgehen, gelten die Bestimmungen seiner früheren Heiratsverschreibung. Alberade bringt an Ehesteuer das zu, was den Kindern aus ihrer Ehe an ihrem Hab und Gut gemeinem Recht zufolge zusteht, auch je nach deren Lage gemäß dem jeweils zugehörigen Recht. Beim Fehlen gemeinsamer Kinder erhebt der jeweils

überlebende Ehegatte keine Ansprüche auf Leibzucht an dem hinterlassenen Erbe und Gut; sie verzichten beide auf solche Ansprüche. Der jeweils überlebende Ehegatte ist berechtigt, mit den Erben des vorverstorbenen Ehegatten die beweglichen *(gereide)* Güter zu gleichen Teilen zu teilen. Ergehen wegen der durch Alberades gestorbenen Gemahl Gerhard von Hersel hinterlassenen Verpflichtungen und rechtsanhängigen Angelegenheiten künftig Rechtsurteile *(sentents unnd urteill)* gegen Alberade und ihren minderjährigen Sohn Johann von Hersel oder stehen künftig von Gerhards Seite Schuldforderungen an, so bleibt Hans Wilhelm hiervon unberührt. Entsprechend bleibt Alberade durch Rechtsurteile und Schuldforderungen von Hans Wilhelms Seite unberührt. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig unter Eid auf die Vereinbarungen. — Unterschriftenvermerk der Aussteller.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1495.

1571 November 11 **1575**

Hapffelln Heilman und seine Frau Margaretha verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg, für quittierte 9½ Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Feld *im Heiligenn Seiffen*, das oben neben Feld des *Thamen Thilman*, hinten neben Feld des Martin Strauch, vorne neben Feld von *Breidenstein Beele* sowie unten neben Eigen der Käufer gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten entsprechend auf das verkaufte Feld. — Weinkaufleute: *Curths Heynn* und Johann Wahl *(Wähler)*, beide zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheis zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Henn* zu Ferndorf und Thomas Schumacher daselbst, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Uff s. Martins des hl. bischoffs tag im winther.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1496.

1571 November 11 **1576**

Volpertt im Dotzwinkell und seine Frau Katharina verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans von Holdinghausen, für quittierte 345 Joachimstlr. kraft Erbkauf ihre gesamten Gerechtigkeiten und Erbgüter und zwar: 1) die Hälfte des ganzen *Dotzwinkels* einschließlich Häusern, Höfen, Feldern, Wäldern und allem Zubehör, soweit sie dies bisher in Gebrauch hatten und dies im Kirchspiel Rahrbach gelegen

ist. Dies insgesamt ist neben der Käuferin eigenen Gütern gelegen, die durch die Höfe zu Kruberg *(Kruppricht)* genutzt werden; die rechte Hälfte des hierzu gehörigen *Dotzwinckeler haugs* geht *im Helenseiffen* in der Kruberger Mark an, führt bis an *die Seltermich*, von dort *uff die Etzmich* bis *uff den Fugelsang* in der Kruberger Mark; 2) die Hälfte *inn dem haugstuck* in der Rahrbacher Mark auf der einen Seite sowie nach Rahrbach zu neben *Gördes* Peter, oben neben dem Haustück der Kirche zu Rahrbach sowie an allen übrigen Seiten neben der Rahrbacher Mark; 3) die Hälfte des Haustücks *inn der Lechtemicke* in der Kruberger Mark, das an allen Seiten neben eigenem Gut der Käuferin gelegen ist. Sie verzichten hierauf zugunsten der Käuferin und leisten Währschaftsversprechen gemäß gemeinem und Lehnsrecht sowie Landesgewohnheit. — Weinkauf- und Dedingsleute: Heinrich Schwermer zu Welschen-Ennest, *Hillenn Velttin* zu *Roderckhausenn*, Jost Schumacher *(Schug-)* der Alte zu Krombach und Hans Kesler zu Ferndorf, beide Schöffen zu Krombach und Ferndorf. — Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen gibt als Lehnherr seine Zustimmung zu dem Verkauf der Güter. Seine Lehnsrechte sowie die Rechte Dritter bleiben durch den Verkauf unberührt. — Siegler: Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen, Amtmann zu Siegen; Kaspar *Furstenbergk*, Drost der Ämter Bilstein und Waldenburg. — *Uff s. Marttinstag im winter.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1497.

1571 November 20 **1577**

Johann von Windhausen, Sohn des gestorbenen Eberhard von Windhausen *(Windt-)*, vereinbart mit Adelheid, Tochter des gestorbenen *Engelbrecht* von Seelbach gen. Lange, folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe, indem sie bei erster Gelegenheit Kirchgang und christliches Beilager halten, auch sich durch Handschlag auf ihre lebenslänglichen ehelichen Pflichten verpflichten. Adelheid bringt als Ehesteuer 1 000 fl. Frankfurter W. in die Ehe ein, die Konrad *Stummell*, wohnhaft zu Eichen, ihr Schwager, namens der Mutter Elisabeth von Seelbach innerhalb eines Jahres nach dem Beilager ohne Pension und ohne weiteren Verzug zu leisten verspricht. Elisabeth stattet ihre Tochter nach adeligem Brauch mit Kleidern, Kleinodien und Schmuck aus. Johann gewährt für die 1 000 fl. Ehesteuer nach adeliger Gewohnheit folgende Wiederlage: 1) etwa 20 Achtel Korn und 10 fl. Geld zu Friedberg; 2) 5 fl. auf einer Wiese zu Flensungen *(-singen)* im Amt Grünberg; 3) seinen Teil des Zehnten zu Lauter *(Lauther)* im Amt Grünberg, der Eigen ist und etwa 20 Achtel Frucht erbringt. Sodann sagt er das für den Haushalt notwendige Holz aus dem Wald *(gerwelde)* zu Winnerod *(Winden-*

rode) zu. Er stattet Adelheid mit 100 fl. als Morgengabe aus, über die sie nach Morgengaberecht frei verfügen kann; er weist die Morgengabe auf seinen Teil des Zehnten zu Wolf *(Wolffen)* bei Büdingen an. Als Witwensitz weist er ihr sein freieigenes Haus *(behausung)* zu Winnerod *(Wynnenrode)* an, das der gestorbene *Henne* von Windhausen gebaut hat, dazu den Garten *in der langen gassenn,* auch von jedem Feld 4 M. Land, von denen je 2 M. zehntfrei und nicht zehntfrei sein sollen, und schließlich die sog. *Lach wies.* — Überlebt Adelheid ohne gemeinsame Leibeserben ihren Gemahl, so kann sie, solange sie Witwe bleibt, nach Landesgewohnheit und Wittumsrecht auf den von ihnen beiden zugebrachten sowie auf den von ihnen gemeinsam errungenen und gewonnenen Güter ansäßig bleiben, diese nutznießen und rückfallende *(wieder-)* Güter halten. Hinterläßt Johann gemeinsame Kinder, so kann Adelheid, solange sie keine weitere Ehe eingeht, auf allen Johann zukommenden Gütern ansäßig bleiben, hat diese zum Nützlichsten und Besten zu verwenden *(anstellen)* und die Kinder im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zu erziehen und zu versorgen. Geht sie als Witwe eine weitere Ehe ein oder will sie nicht mehr bei den Kindern bleiben, so folgen ihr Kleider, Kleinodien, Schmuck und *gebende,* soweit dies zu ihrem Leibe gehört, dazu die erwähnte Wiederlage und ihre Morgengabe, ferner je ein Drittel von Fahrhabe und beweglichem Gut mit Ausnahme von Pferden, Harnisch und dem, was sonst zur männlichen Wehr gehört, auch mit Ausnahme des Silbergeschirrs, soweit es vom männlichen Stamm herrührt. Soweit sie Silbergeschirr während der Ehe erwerben oder beibringen, folgt ihr dann hiervon die Hälfte. Mit Schulden wird sie dann nicht belastet. — Überlebt Johann mit gemeinsamen Kindern seine Gemahlin, so bleibt er auf allem ansäßig, was sie ihm zugebracht hat, sowie auf dem, was sie während der Ehe gemeinsam ererbt und gewonnen haben. Hiervon hat er die Kinder zu erziehen und im Einvernehmen mit beiderseitigen nächsten Freunden zu versorgen. — Sterben beide Ehegatten ohne leibliche Erben, so fällt das zugebrachte Heiratsgut seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. Hinsichtlich anfallenden Neben- und Beifällen ist dann Landesbrauch verbindlich. — Zeugen: Hermann von Windhausen, Wilhelm Münch von Buseck *(Buseck gen. Munch),* Hermann von Nordeck zu Rabenau *(-decken zur Rabenau),* Melchior von Seelbach gen. Lange zu Heistern, Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen, Konrad Stummel zu Eichen, Gottfried von Nassau, Konrad von Seelbach gen. Quadfassel, Wilhelm von Langenbach zu Burbach und Kraft *Engelbrecht* von Seelbach gen. Lange. — Den Partnern wird je eine der doppelt ausgefertigten Verschreibung zugestellt.
— Unterschriften der Zeugen. — Siegler: die Zeugen.

Ausf., Perg. (durch Madenfraß und Stockflecken besch., Bug stark besch.), die Sg. ab. — Nr. 1498.

1571 Dezember 11 **1578**

Heinrich *(Hin-)* zu *Wilberg* und seine Frau Anna sowie Heinrichs Schwester Ursula verkaufen an Georg *(Jurge)* den Älteren von Hatzfeldt und seine Frau Ursula von Neuhof *(Niegenhoiff)* für eine quittierte Geldsumme, die zuvor durch Vermittlung der beiderseits gewählten Weinkaufleute vereinbart war, kraft Erbkauf ihr Höfchen zu Nädringen *(Ne-)* einschließlich Zubehör, der in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen gelegen ist. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichten sie hierauf zugunsten der Käufer, nachdem sie das Gut dreimal 14 Tage durch das Kirchspiel Friesenhagen hatten feilbieten lassen und auch sonst verfahren waren, wie es seit alters in der Herrschaft Wildenburg üblich und rechtmäßig ist. Sie verzichten auf das verkaufte Gut zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. — Dedings- und Weinkaufleute: Peter zu Dermbach *(Doeren-)*, Schultheiß, Gerhard zu Gerndorf, Thomas zu Friesenhagen und *Thebes Schmit* zu *Wilberg*. — Siegler: Peter zu Dermbach *(Doren-)*, Schultheiß, Gerhard zu Gerndorf, Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, Peter zu Busenbach, Wilhelm zu Steeg und Johann zu Mittelsohlbach *(-solbach)*, Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1499.

1571 Dezember 22 **1579**

Vor Heinrich von Gressenich *(Greße-)*, Schultheiß des Amts Aldenhoven, vor Gerhard Becker und Johann *Brewer*, Schöffen zu Puffendorf *(-dorpff)* und angehörigen Schöffen zu St. Gereonsweiler, sowie vor den übrigen Schöffen dort verkaufen Friedrich *Speels* und seine Frau *Goschwina Beckerß* an Degenhard von Merode und seine Frau Elisabeth Quad *(Quaett)* für quittierte 200 Tlr. *(bescheiden thaller)* oder 8 Mk. 4 alb. in Gold- und Silbermünzen kraft Erbkauf eine jährliche Rente von 8 Ml. Korn Heinsberger Maß und marktgerechter Frucht *(guttes)*, die vom kommenden Jahr 1572 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) fällig sein soll. Hierfür setzen sie folgende ihnen eigene Güter zu Unterpfand: Haus und Hof zu Puffendorf von ungefähr 3 Vt. Größe zwischen dem dortigen Wirt Martin *Pinxsten* auf der einen Seite und den Erben des Johann *Gaist* auf der anderen sowie vor Kopf neben der *Khaerstraes;* 3 Vt. Kamp *uff dem Buisch[n]ede* zwischen Johann *Hoesman* auf der einen Seite und Anne *Buischneden* auf der anderen sowie vor Kopf neben einem Acker von Junker Bongards *(-garts)* Hof; 1½ M. Land *zuschen Setterich uff dem kyrchpaede* zwischen Gerhard Becker auf der einen Seite und dem *kyrchpaett* auf der anderen sowie vor Kopf *uff der Lusereien* gelegen; 2½ Vt. Land *uff der Kar-*

straßen zwischen *Giesen Lüpschen* auf der einen Seite und dem *kyrchen morgen* auf der anderen; 1½ Vt,. die *uff die Kaerstraßen* reichen und die zwischen *Theiß Buischnede* auf der einen Seite und Gerhard Becker auf der anderen gelegen sind; 1½ M. Land an der Aachener Straße *(uff Aicher straißen)* zwischen Gerhard Becker auf der einen Seite und Johann *Hoesman* auf der anderen. Über diese Güter, die alle zu Puffendorf und in der Umgebung innerhalb des Gerichts St. Gereonsweiler gelegen sind, sollen Degenhard und seine Frau als Unterpfand so verfügen können, wie es im Fürstentum Jülich und Gericht St. Gereonsweiler üblich ist. Die Rente ist im Dorf Koslar *(Koesseler) uff der Reinhoher behausungh* gegen Quittung ungeteilt und uneingeschränkt durch anderweitige Belastungen oder höhere Gewalt zu leisten. Degenhard und seine Frau räumen das Recht ein, jeweils vor Dreikönigstag (Januar 6) statt Korn 1½ fl. Geld je Ml. Rente zu zahlen. Jeweils nach diesem Termin ist die Umwandlung der Fälligkeit in Geld nicht möglich. Bei Rentensäumnis können Degenhard und seine Frau sich gemäß fürstlicher Gerichtsordnung in die zu Unterpfand gesetzten Güter einsetzen lassen und diese bis zur Tilgung der Rückstände nutznießen. Friedrich und seine Frau bestätigen, daß die zu Unterpfand gesetzten Güter freie und anderweitig nicht belastete Allodialgüter sind, auch daß diese von niemandem zu Lehen gehen. Sie verpflichten sich zu termingemäßer Rentenlieferung sowie dazu, die zu Unterpfand gesetzten Güter nicht zusätzlich zu belasten, jeder Rechtsbehelf gegen ihre Zusagen ausgeschlossen. Durch Beschädigung oder Verlust dieser Urkunde oder ungenügender Sicherung der Rente durch Unterpfänder wird die Pflicht zur Rentenlieferung nicht eingeschränkt. Friedrich und seine Frau stellen bei Bedarf auf Antrag eine oder mehrere Urkunden gleichen Inhalts oder besserer Form und auf andere Unterpfänder aus. Dabei schenken sie einem Transsumpt oder schlechten Vidimus dieser Urkunde Glauben. Degenhard und seine Frau räumen das Recht ein, die Rente mit 200 im Reich nicht verbotenen Tlrn. zuzüglich Rückständen und Kostenersatz einzulösen. Gegebenenfalls ist die Kündigung ½ Jahr zuvor schriftlich einzureichen. Hoheit und Rechte des Wilhelm Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg etc. sowie die Rechte Dritter werden durch die Vereinbarungen nicht eingeschränkt. — Unterschrift des *Henricus Eickholz,* vereidigten Gerichtsschreibers des Gerichts St. Gereonsweiler. — Siegler: die Aussteller, wobei die erwähnten Schöffen mit dem Schöffenamtssiegel siegeln.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 1500.

1572 Januar 25 **1580**

Schmolts Hermann zu Littfeld, der noch ledig ist, verkauft an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie,

geb. von Plettenberg zu Berge, für quittierte 6 Rader fl. und 6 alb., den fl. zu 24 alb. gerechnet, kraft Erbkauf sein Feld *am Beull* in der Littfelder Mark, das oben und an einer Seite neben Hans Bube, unten neben den Käufern sowie auf der anderen Seite neben Heinrich Bube gelegen ist. Er verzichtet zugunsten der Käufer auf das verkaufte Feld und leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, Johann Wahl *(Wähler)* zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte zu Krombach und *Schreibers Hen,* beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Uff Pauls bekehrung.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1501.

1572 Januar 28 **1581**

Reinhard von Paland, Herr zu Wildenburg, Laurenzberg und Wachendorf, vereinbart mit Regina Quad, Witwe von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg im Sauerland, folgende Eheberedung: Regina gibt ihrer ältesten Tochter Anna als Ehesteuer 4 000 Goldfl. in ungeteilter Summe oder Gegenwert, sonst aber 200 Goldfl. jährliche Pension einschließlich hinreichenden Sicherungen mit in die Ehe. Gegebenenfalls ist die Pension jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) in der Stadt Jülich oder zu Linzenich zu leisten. Haus Linzenich einschließlich Zubehör dient hierfür als Unterpfand. Außerdem verschreibt Regina ihrer Tochter weitere 1 000 Goldfl. auf das gleiche Unterpfand, die mit Reginas Tod durch ihre Erben unverzüglich zu leisten sind. Andernfalls ist vom gleichen Zeitpunkt an bis zur Leistung des Betrages eine entsprechende Pension zum erwähnten Termin und an der erwähnten Stelle zu leisten. Anna wird von allen bisher angefallenen und künftig anfallenden Beifällen von seiten ihrer Brüder, Schwestern oder Dritter nicht ausgeschlossen; sie soll diese gemäß Land-, Lehns- und kaiserlichem Recht sowie gemäß Übung im Fürstentum Jülich nutznießen können. Reinhard stattet seine Frau mit jährlich 200 Goldfl. als Wittum aus, die gegebenenfalls das Haus *(behausung)* zu *Eingenn* auf Lebenszeit als Witwensitz nutznießen kann. Dabei hat sie das Haus mit den zugehörigen Bauten *(bawe)* und allem Zubehör an Gülten und Renten, Weingärten, Weinwachs, Ländereien, Äckern, Wiesen, Busch und Gehölz, Mühlen, Zehnten und allen Gefällen instand zu halten. Was die Gülten und Renten jährlich mehr als 200 Goldfl. erbringen, bleibt den gemeinsamen Kindern vorbehalten. — Überlebt Anna mit gemeinsamen Kindern ihren

Gemahl, so kann sie auf den Häusern Wildenburg und *Eingenn* sowie in den zugehörigen Herrschaften ebenso ansäßig bleiben wie in den Beifällen von Haus und Herrschaft Wachendorf, den übrigen Beifällen und den bisher oder künftig erworbenen, gewonnenen und gekauften Gütern. Sie kann diese gemeinsam mit den Kindern nutznießen, wobei sie für deren Erziehung aufzukommen hat. Stirbt Anna vor ihrem Gemahl, so fallen ihm und den Kindern das erwähnte Heiratsgeld ebenso zu wie die 1 000 Goldfl. und die Beifälle. Geht Anna als Witwe eine zweite Ehe ein, so hat sie sich bei den 200 Goldfl. Wittum zu begnügen. — Gehen keine Kinder aus der Ehe hervor, so fallen die Erbgüter mit dem Tod beider Ehegatten gemäß Recht im Fürstentum Jülich an die nächsten Erben ebenso zurück wie die zugebrachte Ehesteuer. Erworbene und gekaufte Güter, Barschaften, Ketten, Kleinodien und Silbergeschirr ebenso wie bewegliche *(mobel)* Güter und Fahrhabe können die Ehegatten einander testamentarisch vermachen. — Beide Parteien verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Mittler: von Reinhards Seite: Wilhelm von der Horst, Dietrich von Paland, Herr zu Breitenbend *(-bendt)*, Wilhelm von Paland, Herr zu Gladbach und Maubach, Karsilius von Paland, Herr zu Reuland und Ruyff *(Reyff)*, *Godart* von Metternich, Herr zu Zievel *(Zyffell)* und Burscheid *(Boirscheidt)*; von Annas Seite: Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, Kaspar [von der Lippe gen.] Hoen, Herr zu Blyenbeck und Afferden *(Oever-)*, Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und *Bockelenn*, Dietrich Quad, Herr zu Wickrath. — Unterschriften der Anna von Hatzfeldt, die kein Siegel hat, sowie der Regina Quad, Witwe von Hatzfeldt. — Siegler: Reinhard von Paland, Herr zu Wildenburg, Laurenzberg und Wachendorf, die Mittler.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1502.

1572 Februar 6, Kaiserswerth, Schloß **1582**

Salentin Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., belehnt den Johann Knive von Ostendorp *(Ostendorff)* gen. Bockemol *(-mül)* mit dem Burghaus zu Schönstein einschließlich Zubehör, wie dies zuvor Johann Bockemol als Gemahl der Elisabeth, Tochter des gestorbenen Gerhard von Seelbach gen. Dermbach, und dann Hermann Bockemol namens seines Vaters Johann von seinen Vorgängern und vom Erzstift Köln erblich zu Lehen trug. Er bestätigt den durch Johann Knive gemäß Burglehnsrecht und -gewohnheit geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Georg von der Leyen zu Saffig, Dr. jur. utr. Degenhard Hase zu Solbrück *(Haasenn zu Solbrügg)* und Wilhelm von der Horst zu Heimerzheim, kurkölnische

Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — Auf dem Bug: Schreibervermerk des Jo[hann] Hertzig.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1503.

1572 Februar 23, Kaiserswerth, Schloß **1583**

Salentin Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., belehnt den Johann von Virmond *(Viermundt)* mit dem *Engershoff,* den zugehörigen 106 M. Land und allem sonstigem Zubehör im Kirchspiel Kaarst im gleichen Umfang wie bereits dessen gestorbener Vater Johann von Virmond dies von seinen Vorgängern zu Lehen trug. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Georg von der Leyen zu Saffig, Dr. jur. utr. Degenhard Hase zu Solbrück *(Haaß zu Solbrugk)* und Wilhelm von der Horst zu Heimerzheim *(Heimertz-),* kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Schreibervermerk des Jo[hann] Hertzig.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1504.

1572 März 30 **1584**

Schmolts Heilman zu Littfeld und seine Frau *Treina* verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg zu Berge, für quittierte 10 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Wiesenstück *inn der Breidembach* in der Littfelder Mark, das oben neben dem *Schmoller stuck,* unten neben dem Wasser sowie auf der einen Seite neben Hans Strauch gelegen ist. Sie verzichten hierauf zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, Schöffe, und Johann Wahl *(Whäller)* zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreibers Hen* und der alte Jost, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Uff Palmar[um].*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1505.

1572 März 30, Nümbrecht **1585**

Vor dem kaiserlichen Kommissar Dr. Heinrich Silberborn und seinem Adjunkten Dr. jur. utr. *Marxen zum Lande* erklärt Johann *Meysenbach,* Rentmeister zu Krottorf, zwischen 10 und 11 Uhr vormittags zu Nüm-

brecht *(Nuenderecht)* im Hause des Wirtes Johann Becker in dem vorderen, nach der Gasse zu gelegenen großen Gemach, als Anwalt sämtlicher Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, habe er auf deren Antrag Mehreres vorzubringen. Nachdem ihm dies gestattet ist, legt er im Beisein des öffentlichen Notars Martin *Dentatus*, der im Folgenden genannten Zeugen, des saynischen Rentmeisters Christian *Vispach* und weiterer saynischer Diener Protest ein gegen die von dem kaiserlichen Kommissar auf Betreiben der Grafen zu Sayn und zu Wittgenstein beabsichtigte Besichtigung der angemaßten Grenzen der Herrschaft Homburg sowie gegen den von ihm beabsichtigten Grenzbegang, der sich auch auf solche Orte erstrecken soll, die seit alters zur Herrschaft Wildenburg gehören. Demgegenüber ließen die Herren zu Wildenburg dem Kommissar erklären, diese und alle anderen Orte, die sie bisher ungehindert in Besitz und Gebrauch hatten, gehörten einschließlich Grund und Boden, Hoheit und Herrlichkeit *ohne mittel* zur Herrschaft *(herlichkeit)* Wildenburg. Sie bezweifelten nicht, der Kommissar werde sich im Hinblick darauf, zumal sie in der Kommission nicht genannt und nicht rechtzeitig zu dem Akt *(actu)* aufgefordert worden seien, auch ohne diese Erinnerung von diesen Orten fernhalten. Sie legten dem Kommissar nahe *(wolten .... avisirt undt erindert haben)*, bei der beabsichtigten Besichtigung und dem beabsichtigten Begang an den vorgesehenen und allen anderen Orten, die zur Herrschaft und Herrlichkeit Wildenburg gehören, zu wenden und *daruber* keinen Begang vorzunehmen, da sie solches über ihren Grund und Boden sowie über ihre Hoheit und Gerechtigkeit nicht gestatten könnten. Dies würde ihnen nur zum Nachteil und zu Schmach und Hohn gereichen. Sie seien auch nicht schuldig, dies von Rechts wegen zu tun. Für den Fall der Zuwiderhandlung legten sie hiermit wegen eines entsprechenden Eingriffs Protest ein und zwar gegen die Grafen zu Sayn und Wittgenstein, auch gegen den Kommissar, da sie in der Kommission nicht genannt seien und sie es nicht zulassen könnten, daß der Kommissar seine Kommission überschreite, schließlich gegen alle, die Beihilfe hierzu leisteten. Für den Fall, daß sie ihrerseits etwas gegen einen solchen Eingriff unternähmen, geschehe dies nur zur Erhaltung ihrer Rechte und ihres Besitzes. — Sie fordern den Notar auf, dies den Akten über den vorgenommenen Augenschein einzuverleiben und die erwähnten Orte zu umgehen *(mußig gehen)*. — Sodann wird folgender Protest eingelegt und zwar im Hinblick auf den in geistlichen und weltlichen Rechten enthaltenen Grundsatz, daß unbeteiligte Dritte durch Rechtsstreitigkeiten nicht berührt werden, auch nicht durch dabei erstellte Zeugenaussagen, sodaß unbeteiligte Dritte auch in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden. Der Protest wurde außerdem angesichts des Rechtsgrundsatzes eingebracht, daß Vorsichtsmaßnahmen nicht das übliche Maß überschreiten sollten *(quod abundans*

cautela nemini sit noemia). Die von Hatzfeldt hatten glaubwürdig erfahren, in den Streitigkeiten zwischen Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg und den Grafen zu Sayn und zu Wittgenstein als Herren zu Homburg wegen der Grenzen zwischen der Herrlichkeit Homburg und dem Amt Windeck im Fürstentum Berg beabsichtigten die Grafen zu Sayn etliche Artikel zu übergeben, in denen die Herrlichkeit der Herren zu Wildenburg und zahlreiche hierzu gehörige Stücke sowie die wildenburgischen Leibeigenen *(leybeigen)* in zahlreichen Orten berührt würden. Die Streitigkeiten seien nicht andernwärts in für sie nachteilige Weise anhängig. Die durch die Grafen zu Sayn etwa vorgeführten Zeugen und deren etwaige Aussagen könnten die Herren zu Wildenburg nicht anfechten und könnten nicht gegen sie verwendet werden. Solche Aussagen seien ihnen gegenüber als zwischen Dritten verhandelte Angelegenheit ohne Belang. Der Anwalt der Herren zu Wildenburg beantragt, seinen Protest den Akten über die *production* und die Zeugenvorführung einzuverleiben. – Für den Fall der Zeugenvernehmung legt der Anwalt der Herren zu Wildenburg sicherheitshalber Protest in dem Sinne ein, daß die Herren zu Wildenburg in diesem Prozeß keine Partei seien. Vielmehr schwebe wegen den in den Artikeln angezogenen Punkten beim Reichskammergericht ein unentschiedener Streit zwischen ihnen und den Grafen zu Sayn. – Auf den so mehrfach eingelegten Protest lassen die saynischen und wittgensteinischen Anwälte erklären, sie nehmen das, was der hatzfeldtsche Anwalt vorgetragen habe, an. Doch solle die Begründung für die erhobenen Proteste den Prozeßakten *(proceß unnd rotulo)* nicht einverleibt werden. Sie legen die kaiserliche Kommission erneut vor, der zu entnehmen ist, daß diese wegen der Streitigkeiten ausgebracht wurde, die zwischen den Grafen zu Sayn und zu Wittgenstein und Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg schweben. Sie sei nicht gegen die von Hatzfeldt ausgebracht, die deshalb darin persönlich nicht genannt seien, was deren Abgesandte *(gesandten)* auch eingestehen. Was die von Hatzfeldt rechtmäßig und auch sonst vorbrächten, sei daran zu messen, daß sie *extranei* seien. Ein genereller Protest ohne Spezifikation sei unzulässig. Deshalb sei dieser, sowie das, was sie sonst rechtmäßig vorbringen zu müssen glaubten, den Prozeßakten nicht einzuverleiben. E. Geusen (?) als Kommissar möge vielmehr der Kommission entsprechend vorgehen. – Kommissar Silberhorn erklärt daraufhin mündlich, von solchen Irrungen und von solchem Vorhaben habe er weder von saynischer Seite noch von bergischer Seite erfahren. Dies sei auch in seiner Kommission nicht erwähnt. Wäre ihm dennoch etwas angezeigt worden, so sollten die von Hatzfeldt ihn doch nicht für so *underscheiden* halten, daß er ohne Zitation etwas gegen sie unternommen hätte. Weiterhin erklärt er, er habe nicht beabsichtigt, den erwähnten Prozeß gegen die Herren zu Wildenburg zu führen. – Schließ-

lich gibt Kommissar Silberborn folgenden Bescheid: Da der Protest der kaiserlichen Kommission ebenso wenig gemäß ist wie der Angelegenheit, die in diesem Falle zwischen dem Herzog zu Jülich, Kleve und Berg und den Grafen zu Sayn und Wittgenstein schwebt, läßt er den Protest für dieses Mal auf seinem Wert oder Unwert beruhen. — Sodann erklärt der saynische Rentmeister gegenüber den im Folgenden genannten Zeugen, er wisse von keinen Streitigkeiten mit den Herren zu Wildenburg. Zwar bestünden etliche Mißverständnisse zwischen den Grafen zu Sayn und den Herren zu Wildenburg. Diese seien jedoch beim Reichskammergericht anhängig gemacht worden. — Johann *Meysenbach* fordert den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder deren mehrere anzulegen. — Zeugen: Johann Mühlenthal *(Mulen-)*, Bürger zu Siegen, Peter [zu] Dermbach, Schultheiß zu Friesenhagen, Hermann Becking, Gerichtsschreiber zu Friesenhagen. — Notariatsinstrument des *Martinus Dentatus*, öffentlichen Notars und geschworenen Gerichtsschreibers der Stadt Siegen *(reipüblicae Sigensi)*.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Nr. 1506.

1572 April 2, Neuerburg, Schloß **1586**

Vor Jakob *Peelmans*, beim Rat von Brabant zugelassenem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen verwahrt sich Magdalena von Hatzfeldt, Frau zu Neuerburg *(Nuyenborch op dye rivier van Ambley)*, Witwe des Eberhard von der Mark, gegen die durch Junker Franz *(Franchois) van Lonchyn* verbreitete Behauptung, sie habe ihn bzw. seine Frau Elisabeth von Hochsteden *(Hoeft-)* zum Universalerben eingesetzt, nachdem sie sich verpflichtet hatte, Elisabeth an Kindes Statt zu halten. Demgegenüber bestimmt sie, daß alle von ihr hinterlassenen Güter ihrer Lage nach den nächsten Erbberechtigten zufallen, ohne daß Elisabeth oder ihre Erben dabei bevorzugt sind. — Zeugen: Lic. jur. utr. Peter *Coerselius;* Martin *van Dammeretz*, Bürgermeister *(maire)* von Sprymont *(Spre-); le gross Henry van Lynchen* und Ludwig *(Lowys) de Playe*, Schöffen bzw. Sekretär von Sprymont, Johann *van Lonchyn*, Meyer *van den Berghen* und Robert *Chesneau van Cameryck* der Junge. — Notariatsinstrument des genannten Jakob *Peelmans* mit dessen Unterschrift.

Ausf., niederländ., Pap., — Nr. 1507.

1572 April 11 **1587**

Happeln Heinman zu Littfeld und seine Frau *Gretha* verkaufen an Margarethe Schönhals, Witwe des Junkers Hans von Holdinghausen zu Holdinghausen, für quittierte 8 Rader fl. und 12 alb., den fl. zu 24 Weißpf.

gerechnet, kraft Erbkauf ihr Gartenland *am Beull* in der Littfelder Mark, das oben neben Hans Bube, unten neben *Tielman Damen* sowie auf einer Seite neben der Käuferin gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen gemäß Währschaftsrecht im Gericht Krombach und Ferndorf, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten zugunsten der Käuferin auf das Gartenland. — Weinkaufleute: Johann Wahl *(Wähler)* zu Littfeld, *Conradts Hein* daselbst. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte zu Krombach und *Schreibers Henn* zu Ferndorf, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1508.

1572 April 14 **1588**

Albrecht von Seelbach gen. Loe *(Löhe)*, Sohn des gestorbenen Albrecht von Seelbach und seiner gestorbenen Frau Sophie von Schnellenberg, vereinbart mit Katharina von Neuhof *(Niehnhoeffe)*, Tochter des gestorbenen Eberhard von Neuhof und seiner Frau Gertrud *(Gerdraut)* von Syberg *(Siebergk)*, durch die im Folgenden genannten Mittler folgende Eheberedung, nachdem sie einander die Ehe in üblicher Weise versprochen haben: Katharina bringt alles an väterlichem und mütterlichem liegendem und fahrendem Gut unter folgenden Bedingungen in die Ehe ein: Nachdem Gertrud sich bisher bei ihren Kindern auf dem Nachlaß ihres Gemahls aufgehalten hat und bisher mit keinem Wittum ausgestattet wurde, andererseits die Verpflichtung besteht, ihr ein solches zu bestimmen, mit dem sie sich bei Bedarf ihrem adeligen Stand und ihrem Vermögen gemäß versehen kann, wird bestimmt, daß sie sich auf Lebenszeit zu Albrecht und Katharina begibt, die sie mit Essen, Trinken und Lager standesgemäß zu unterhalten haben. Auch haben sie ihr 20 Tlr. Leibrente für Kleidung und sonstigen Bedarf zu zahlen. Sie haben sie überhaupt so zu unterhalten, daß sie keinen Grund hat, sich auf ihr Wittum zurückzuziehen. Ergibt sich mangels Einvernehmen diese Notwendigkeit, was von einer der beiden Seiten mit halbjähriger Frist anzukündigen ist, so haben Albrecht und Katharina ihr den *Kuelemans koeten* einschließlich Garten *an dem Berge* einzuräumen und dies instand zu halten. Außerdem haben sie ihr *ufm Berge* Ländereien von 2½ Ml. Ertrag einzuräumen. Sie haben auf ihre Kosten für sie jährlich 4 Milchkühe *(melcker küehe)* und ein Rind *(guete rindt in die kuche zu schlachten)* weiden und 5 oder 6 Schweine in die Eckern zu schicken und mästen zu lassen. Sie haben ihr jährlich Futterheu und das notwendige Brennholz sowie 24 Ml. Frucht je zur Hälfte Korn und Gerste zu liefern.

Den notwendigen Hausrat an Tischen, Bänken, Stühlen, Kisten, Kästen, Betten, Pfühlen, Decken, Bettladen, Leinenwerk, Zinngerät *(zynnenwerckh)* und sonstigem Gut *(ingedome)* haben sie ihr von Haus *Oele* zukommen oder nach ihrem Ermessen neu anfertigen zu lassen. Sie selbst kann dem vorhandenen Vorrat je 5 Kühe, Schweine und Schafe, das Fleisch von 5 Schweinen und 1 Faß Butter entnehmen sowie jeder ihrer Töchter ein Bett einschließlich Zubehör *(irer geburlicher bereittschafft)* zustellen. Da ihr als überlebendem Ehegatten gemäß Landesgewohnheit die jetzt vorhandene Frucht, die Albrecht und Katharina bei der kommenden Ernte zu deren Gunsten einbringen, ebenso zusteht wie das übrige Gut *(ingedomb)*, nachdem Gertrud die Frucht auf ihre Kosten in die Erde gebracht hat, haben Albrecht und Katharina ihr dies innerhalb eines Jahres mit 100 Tlrn. abzugelten. Sie übernehmen es daher, an Gertrud etwa 500 Tlr. zu zahlen. — Albrecht bringt seinerseits das ihm von Vaters und Mutters Seite zugefallene Gut unter der Bedingung in die Ehe ein, daß er den mit seinem Bruder Christoph geschlossenen Teilungsvertrag einhält. Er hat daher für den Fall, daß Christoph ohne Leibeserben stirbt und nur Töchter hinterläßt, sodaß er als nächster Lehnserbe *(lehens agnatt)* Christophs Anteil an den von Nassau, Sayn und Bicken herrührenden Mannlehen übernimmt, dem Teilungsvertrag entsprechend Christophs Töchter aus seinem Erbteil von den Gütern zufrieden zu stellen. —

Wegen der Erbfälle *(doedt und erbfelle)* wird sodann Folgendes vereinbart: Katharina bleibt als kinderloser Witwe, auch wenn sie eine weitere Ehe eingeht, der Hof Horst, den Albrecht mit eigenem Geld aus fremder Hand an sich gebracht hat, lebenslänglich zur Nutzung vorbehalten. Gegebenenfalls erhält sie außerdem 100 Tlr. Leibrente aus den durch Albrecht in die Ehe eingebrachten Gütern. Mit ihrem Tod entfällt die Fälligkeit dieser Rente. Der Hof zur Horst fällt dann Albrechts nächsten Erben zu. — Albrecht kann als kinderloser Witwer, auch wenn er eine weitere Ehe eingeht, das durch Katharina in die Ehe eingebrachte Gut und ihre Hinterlassenschaft lebenslänglich nutzen. Katharinas nächste Verwandte haben für den Fall, daß ihnen hierdurch Schwierigkeiten entstehen, das Recht, Albrechts Rechte hieran mit 6 000 Tlrn. abzulösen, sofern sie sein lebenslängliches Nutzungsrecht daran sichern. Gegebenenfalls gibt sich Albrecht mit den 6 000 Tlrn. und mit dem von ihm erworbenen Hof von der Horst zufrieden und stellt an Katharinas Verwandte keine weiteren Ansprüche. — Sobald auch der zweite Ehegatte kinderlos gestorben ist, fällt je die Hälfte der Errungenschaft und der während der Ehe gewonnenen Güter den nächsten Verwandten auf beiden Seiten zu. — Der mit gemeinsamen Kindern überlebende Ehegatte hat, bis er eine weitere Ehe eingeht, die Leibzucht an dem von ihm selbst in die Ehe eingebrachten sowie an den durch den gestorbenen Ehegatten hin-

terlassenen Gütern, wobei er für Erziehung und Ausstattung der Kinder im Einvernehmen mit den Verwandten aufzukommen hat. Sobald er eine zweite Ehe geschlossen hat, bleiben ihm nächst den von ihm in die erste Ehe eingebrachten Gütern auch die während der ersten errungenen und gewonnenen Güter vorbehalten (*mag .... hinnemen*). Außerdem erhält er dann 50 Tlr. Leibrente aus der Hinterlassenschaft des gestorbenen Ehegatten. Mit seinem Tod erlischt die Fälligkeit dieser Rente. Sodann gilt, daß die Kinder erster und zweiter Ehe der Kopfzahl nach Vater und Mutter beerben. Hinsichtlich Behausung und Ansitz wird auf die Privilegien der Grafschaft Mark verzichtet. — Die vier Töchter des gestorbenen Eberhard von Neuhof und seiner Frau Gertrud von Syberg, die Jaspar, Maria (*Merge*), Anna und Sophie heißen und die in den Stiften Herdecke (*-dicke*) und Eilse leben, ohne Verzicht geleistet zu haben, erhalten auf Lebenszeit der Mutter je 10 Tlr. Leibrente. Sobald die Mutter gestorben ist, haben Albrecht und Katharina ihnen auf die Dauer ihres Aufenthalts in den Stiften je 12 Tlr. auf sichere Unterpfänder anzuweisen. Wer von ihnen dann im Einvernehmen mit den Verwandten eine Ehe eingeht, erhält von Albrecht und Katharina 1 000 Tlr. Aussteuer und 300 Tlr. zur Ausrüstung (*rustgelde*). Mit der Auszahlung dieser Beträge verzichten sie zugunsten von Albrecht und Katharina auf das väterliche Erbe und Gut, denen sie dann dieserhalb keine weiteren Forderungen stellen. Wer von ihnen ohne Leibeserben stirbt, wird wegen der ausgelegten Ehesteuer durch Albrecht und Katharina beerbt. — Überlebt einer der Ehegatten nächst dem anderen auch alle gemeinsamen Kinder, so beerbt er außer der Errungenschaft auch die während der Ehe gewonnenen Güter. Die durch den zunächst gestorbenen Ehegatten in die Ehe eingebrachten liegenden Stammgüter fallen dann seinen nächsten Verwandten zu. — Mittler: von Albrechts Seite: Christoph von Seelbach gen. Loe, Johann von Berninghausen (*-nickhaußen*), Heinrich von Holdinghausen, Philipp von und zu der Hees, Hans Georg von Bikken; von Katharinas Seite: Wilhelm von Neuhof (*Niehenhoeffe*), Bruder ihres Vaters, Georg von Syberg zu Voerde (*Forede*), sein Bruder Bertolf von Syberg, Adrian *Seybergk zum Busch*, Georg von Westhofen (*Weschoffen*) zu Letmathe (*Lettmatten*), Hermann von Neuhof zu Ahausen (*Ahe-*). — Siegler: Albrecht von Seelbach gen. Lohe, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 5, 7, 9-12 ab, 3, 4, 6 erh., 8 besch. — Nr. 1509.

1572 Mai 1 **1589**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem *Thewis*, Halfen zu Huissen, den Empfang von 25 Tlrn., die er gemäß Verschreibung im Namen seines Herrn Junker Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, lei-

stete. Sie sagt ihn auch aller früheren Fälligkeiten ledig. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., das Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1510.

1572 Mai 13, Winkelhausen **1590**

Johanna von Adelepsen, Witwe des Wilhelm Quad zu Beeck, ihre Söhne Stephan und Wilhelm Quad sowie ihre Tochter Klara Quad, die zugleich ihre übrigen Söhne und Töchter bzw. Brüder und Schwestern vertreten, einigen sich mit Johann von Winkelhausen folgendermaßen wegen des ihnen durch den gestorbenen Hermann von Winkelhausen testamentarisch vermachten Drittels an 1 000 Goldfl. und an Erbgütern: Johann findet ihr Drittel durch einen Geldbetrag unter der Bedingung ab, daß sie ihrerseits ihre Tanten *(mohnen)* und Schwestern, die im geistlichen Stand sind, wegen dieses Drittels abfinden und Johann dieserhalb schadlos halten. Sofern Johann den Geldbetrag nicht zahlen kann, hat er jährlich für je 100 [Einheiten] der ausstehenden Summe 5 [Einheiten] Pension zu zahlen. Sobald er Sicherungen hierfür leistet, ist je 1 Goldfl. mit 2 fl. 10 alb. zu berechnen. Die zu leistende Pension soll von 1573 an jeweils Juni 1 fällig sein. Nachträglich auftretende Erben der durch Hermann hinterlassenen Erbgüter hat Johann in gleicher Höhe abzufinden. Sobald die Ablösungssumme bezahlt oder eine entsprechende Verschreibung herausgegeben ist, haben die erwähnten Gläubiger zugunsten von Johann und seiner Frau erblich Verzicht zu leisten. Der nun geschlossene Vertrag ist aufgehoben, sobald Johann oder seine Erben dessen Erfüllung verweigern. — Zeugen: Werner von Hochkirchen *(Hoegkirchenn)*, Gerhard von Kalkum gen. Leuchtmar. — Unterschriften der Aussteller sowie der Zeugen.

Ausf., Pap. (durch Madenfraß stark besch.). — Nr. 1511.

1572 Juni 20 **1591**

Georg *(Georgius) Roelnike* und seine Frau Maria verkaufen an Georg den Älteren von Hatzfeldt und seine Frau Ursula von Neuhof *(Neugenhoffe)* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihren Erbteil an dem Hof zu Hassenthal *(-dall)* in der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Wissen. Im Einvernehmen mit Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Wissen verzichten sie hierauf erblich zu deren Gunsten, nachdem der Erbkauf dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Wissen feilgeboten und aufgerufen und auch sonst dieserhalb so verfahren war, wie es in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen üblich und recht-

mäßig ist. Demgemäß leisten sie auch Währschaftsversprechen. — Siegler: Johann *zu dem Stein* und Peter zu Dermbach *(Dorren-)*, Schultheißen, Heinrich *uf dem Bungarten*, Rorich Klein *(Clein Rorich)*, Thomas Nocher, Wilhelm zu Loch, Clais zu Reifenrath, *Apel* zu Mühlenthal und Simon *zur Wilderwieß*, Schöffen des Gerichts Wissen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1512.

1572 Juli 3, Brühl 1592

Salentin Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., belehnt den Wilhelm Spies mit Gericht und Vogtei zu Satzvey sowie als Afterlehen mit der Vogtei zu Antweiler einschließlich Zubehör im gleichen Umfang zu Mannlehen wie seine Großeltern *(vorelteren)* und sein Bruder Heinrich Spies dies von seinen Vorgängern und dem Erzstift Köln zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Wilhelm geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben seine, seiner Nachfolger und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Georg von der Leyen zu Saffig, Wilhelm Scheiffart von Merode zu Bornheim und Wilhelm von der Horst zu Heimerzheim, kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (18. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Urk. von 1603 August 5. — Nr. 1513.

1572 Juli 8 1593

Vor Werner Fleck von Glehn, Schultheiß, sowie vor Jost *Munch*, Johann *Borkovenn*, der Baumeister ist, Herbert *Kueb* von *Rips*, Johann *van Blessingen*, der Speerschmied ist, Hans *Hoin* und *Claiß*, der Wirt ist, Schöffen des Gerichts Wichterich, legen die nächsten Verwandten der gestorbenen *Moen Petze* und des gestorbenen Heinrich *Schop* eine Urkunde über 5½ Ml. Roggen Jülicher Maß vor und erklären, sie hätten diese Urkunde in drei Teile geteilt. Sie beantragten daher die Ausstellung einer jeweils gesonderten Urkunde gegen Gebühr. Sodann erklären *Clais Hoin* und Hans *Hoin* als Erwerber *(gelder)* der 5½ Ml. Roggen und als gewählte Vormünder der durch den gestorbenen *Jentzges* und seine Frau Katharina hinterlassenen unmündigen Kinder, *Clais* und die Kinder seien zufolge der im Gerichtsbuch enthaltenen gerichtlichen Teilung in der Weise geteilt worden, daß *Clais* und die Kinder jeweils 3 und 2½ Ml. von den 5½ Ml. erhalten. Weiterhin erklären die beiden Vormünder namens der Kinder, diese hätten künftig jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) 1 Ml. Roggen Zülpicher

Maß an Johann Kremer von Niederberg *(Niderberch)*, seine Frau *Thetgen* und beider Nachkommen in deren Sack innerhalb des Kirchspiels Wichterich uneingeschränkt durch höhere Gewalt gemäß Haupturkunde zu liefern. Hierfür setzen sie im Einvernehmen mit Schultheiß und Schöffen folgende Güter zu Unterpfand: 3 Vt. im Wichtericher Busch zwischen *Kirch Daemen* auf der einen Seite und *Claiß Hoin* auf der anderen; 1½ Vt. an der Viehtrift *(vehe dricht)* zwischen Jost *Munch* auf der einen Seite und *Claiß Hoin* auf der anderen; ½ M. *in der Moilden* neben dem M. des *Claiß;* 2½ Vt. an der Vogelhecke *(vogelßhecken)* von den 7 Vt. neben Friedrich *Peill;* 3½ Vt. von den 2½ M. *im Schusselfelt* neben den 8 M. des *Luers;* 2½ Vt. von den 2 M. *uff dem Vedellberch* zwischen Hans *Hoin* und *Clais Hoin;* 2½ Vt. auf dem gleichen Berg neben dem halben M. des *Schorn Jan.* Die Unterpfänder sollen nicht über die in der Haupturkunde genannten Belastungen hinaus belastet werden. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. erh. — Nr. 1514.

1572 Juli 30, Brühl, Schloß **1594**

Salentin Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., belehnt den Peter Gropper für seine Mutter und seine Brüder mit dem sog. Buscherhof im Amt Linn [gemäß Urkunde von 1550 November 4]. — Zeugen: Georg von der Leyen zu Saffig und Wilhelm von der Horst zu Heimerzheim, kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 1232. — Nr. 1515.

1572 August 9 **1595**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem *Thewis,* Halfe zu Huissen, den Empfang von 30 Goldfl. gemäß Verschreibung, die er namens seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich geleistet hat. Sie quittiert ihm außer der diesjährigen Fälligkeit auch alle früheren Fälligkeiten. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1516.

1572 August 24 **1596**

Rudolf von Zaiskam *(Zeißkeim)* verkauft an Ludwig von und zu Hirschhorn für quittierte 3 000 fl. kraft Erbkauf gemäß geistlichem und weltlichem Recht sowie Landesbrauch 150 fl. jährliche Gülte in gangbaren

groben Silbermünzen zu je 15 Batzen *(Patzen)* oder 60 Kreuzern. Sie ist jeweils innerhalb von 8 Tagen nach St. Bartholomäustag (August 24) zu Hirschhorn in dessen Gewahrsam von den von ihm gekauften und ihm eigenen Zehnt zu Bechingen zu liefern, der jährlich 195 fl. erbringt, der anderweitig nicht belastet ist und der nicht anderweitig versetzt oder verpfändet werden darf. Für den Säumnisfall setzt er den Zehnt, sonst aber sein gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. Bei etwaigen Rückständen sind die bloßen Angaben Ludwigs über die Höhe verbindlich. Rudolf ist damit einverstanden, daß der Erbkauf nur für 6 Jahre gilt. Bei Fristablauf sind bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist die Hauptsumme zuzüglich Rückständen und Schadensersatz fällig. Bei Ablösungssäumnis stehen die erwähnten Unterpfänder in gleicher Weise zur Verfügung. — Siegler: der Aussteller, Friedrich Kämmerer von Worms gen. Dalberg *(Kemmerer von Wormbs gen. von Dalburg)*, Friedrich von Rosenberg.

Inserat in Urk. von 1585 Mai 7.

1572 September 5 **1597**

Johann Meisenbach *(-baich)* von Siegburg *(Sigberch)*, öffentlicher Notar kraft kaiserlicher Gewalt, kommt zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags der Aufforderung von Bernhard *Froelinchhuesen* und *Heyman Bucklingen*, Dienern des Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, nach, mit ihnen nach Morsbach zu gehen, um dort an den saynischen Schultheißen *Wyandt* rückständige Wasserzinsen, die an Sebastian Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, zu leisten sind, unter Protest *(protestation)* und besonderen Bedingungen auszuliefern. Zu Morsbach liefern die beiden Diener im Beisein der im Folgenden genannten Zeugen an *Wyandt* als Vertreter des saynischen Rentmeisters zu Homburg, Sebastian Donner, 11 Rader fl. rückständigen Wasserzins wegen der Mühle zum Wasser in der Herrschaft Wildenburg sowie 6 Maß Wein als Kostenersatz unter dem ausdrücklichen Vorbehalt aus, daß durch die jährliche Leistung des Wasserzinses für diese Mühle Hoheit und Gerechtigkeit des Hermann von Hatzfeldt sowie seiner Brüder und Vettern als Herren zu Wildenburg ebenso wenig beeinträchtigt werden wie der beim Reichskammergericht zwischen den Grafen zu Sayn und den Herren zu Wildenburg schwebende Prozeß. Sodann erklärt *Wyandt* auf die Frage, ob er damit im Hinblick auf den Rentmeister zufrieden gestellt sei, dies sei seines Wissens der Fall. Er nimmt das Geld an und protestiert namens des Grafen zu Sayn in dem Sinne, er habe lediglich das Geld empfangen, was die Herren zu Wildenburg gemäß besiegelter Urkunde schuldig seien. — Zeugen: Schreiber Johann zu Morsbach, Peter *zum Strick, Godartt*

in der Warnspach. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johann Meisenbach von Siegburg.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Nr. 1517.

1572 November 13, Friesenhagen **1598**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Peter von Ellingen, jetzt zu Seelbach, zugleich für seine Mitberechtigten, mit Hof und Gut zu Ellingen in gleichem Umfang, wie sein Vater Dietrich *(Deyrich)* von Diezenkausen *(Dietzkussen)* gen. Ellingen dies von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Peter geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Siegler: die Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Urk. von 1605 März 29 sowie von 1650 Januar 7. — Beiliegend: 1) Abschr. (17. Jh.) von begl. Abschr. von 1637 Juni 12/2 zu Siegen mit Beglaubigungsvermerk des Hermann Schmidt *Medeb.*, öffentlichen Notars kraft kaiserlicher Gewalt, auf Grund des Originals, Pap.; 2) Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Nr. 1518.

1572 November 13, Friesenhagen **1599**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern zu Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Johann Pampus zu Merten mit dem Hof Berge *(zum Berg)* in gleichem Umfang zu Mannlehen, wie der gestorbene *Hen* Pampus und dann der gestorbene Peter Pampus dies von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Johann Mühlenthal *(Mullendall)* und *Hen* zu Birkholz *(Birckhoelz)*, beide Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage (s. Reg. Nr. 1600). — Nr. 1519.

1572 November 13, Friesenhagen **1600**

Johann Pampus zu Merten stellt, zugleich für seine Mitberechtigten, einen Revers aus über die durch Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, am gleichen

Tag gemäß inserierter Urkunde vorgenommene Belehnung mit dem Hof Berge *(zum Bergen)*. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1599. — Nr. 1519.

1572 November 13, Friesenhagen **1601**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen den Philipp [vom Hof gen.] Bell *(Beell)* mit dem Hof zu Schönborn *(Schoin-)* im Kirchspiel Wissen in gleichem Umfang zu Mannlehen, wie er dies bereits von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch *Baltus* im Namen seines durch Krankheit verhinderten Vaters geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Dietrich Rump und Peter [von] Ellingen, beide Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 1602. — Nr. 1520.

1572 November 13 **1602**

Philipp [vom Hof gen.] Bell zu Opperzau *(Beell zu Ipperzaugen)* stellt einen Revers aus über die durch Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, am gleichen Tag gemäß inserierter Urkunde vogenommene Belehnung mit dem Hof zu Schönborn *(Schoinboren)*. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1601. — Nr. 1520.

1572 November 13, Friesenhagen **1603**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen *Henne* von Bettorf *(Bettendorff)*, Sohn des gestorbenen Lorenz *(Loerentz)*, zugleich für seine Mitberechtigten, mit dem Hof zu Bettorf einschließlich Zubehör in gleichem Umfang zu Mannlehen, wie der gestorbene Peter zu Bettorf dies von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch *Henne* geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Johann Mühlenthal und Jost von Salchendorf, beide Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkun-

den hierüber werden über den Worten *Christus, spes mea* auseinandergetrennt und je eine an die beiden Parteien ausgeliefert.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1521.

1572 November 13, Friesenhagen **1604**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen den Hans *(Henne)* zu Klein-Birkholz mit dem Hof zu Klein-Birkholz in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen im gleichen Umfang zu Mannlehen, wie dies Dietrich, der Sohn Wilhelms zu Waldbröl *(Walbroill)*, und *Zyman*, der Sohn des gestorbenen *langen Hannes zu Bruinnenfeldt*, von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch *Henne* geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: [durchstrichen:] *Kirstgen van [Weh]bach, Zyrvaeß zu Elkhausenn;* [ergänzt:] *Henne zu Stocken* und *Kuertt* zu Gerndorf *(Geyrendorpff)*, mit Bestätigungsvermerk des Notars Jo[hann] Mei[senbach]. — Siegler: Die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Cristus, spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon beiden Parteien ausgeliefert.

Ausf., Chirograph, Pap. (stockfleckig, besch.), Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1522.

1572 November 13, Friesenhagen **1605**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen den *Zirbes* zu Elkhausen *(Elckhuisen)*, zugleich für seine Mitberechtigten, mit dem halben Hof zu Elkhausen zu Mannlehen, nachdem dies bereits sein gestorbener Großvater *(foir vatter)* Johann von Elkhausen von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch *Zirbes* geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: *Manß* Johann zu Schönbach *(Schoin-)* und Johann Mühlenthal, beide Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg (Rücksiegel). — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert.

Ausf., Chirograph, Pap., Sg. ab. — Nr. 1523.

1572 November 13, Friesenhagen **1606**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg belehnen Ludwig Fick *(Vicke) auiff Vicken huitten*, Hermann Schriner, der Bürger zu Siegen ist, Adolf *(Aloff)* Nix und Hans Fick *(Vicken)*, zugleich für ihre Mitberechtigten, mit einem Viertel des halben Hofs zu Odendorf einschließlich Zubehör, nachdem dies zuvor Hans Illequad *(Ellequadtt)*, Sohn des Ludwig Illequad von Siegen, von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch jene geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Johann Mühlenthal *(Muillendall)* und Johann, Sohn des gestorbenen *Bellen Henn*, beide Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1524.

1572 November 13, Friesenhagen **1607**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen den *Theis* zu Völzen *(Folssen)* mit dem Anteil an dem Hof zu Völzen, der seiner Frau und deren Bruder *Lentz* von Völzen *(Fulssen)* von deren gestorbenem Vater zugefallen war, und zwar im gleichen Umfang, wie dies bereits von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen ging. Sie bestätigen den durch *Theis* geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: *Josten* Johann von Salchendorf und Johann, der Sohn von *Belen Henn*, beide Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und beiden Parteien je eine hiervon ausgeliefert.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (leicht besch.). — Nr. 1525.

1572 November 13, Friesenhagen **1608**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen *Josten* Johann zu Salchendorf, zugleich für seine Mitberechtigten, mit dem *Engels bergen marck* genannten Gut zu Salchendorf einschließlich Zubehör im gleichen Umfang, wie dies der gestorbene *Guntermann*, Waffenschmied *(wapen schmitt)* zu Neunkirchen *(Nuin-)*, von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen

trug. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: *Theis* zu Völzen und Hans zu Klein-Birkholz *(Hen zu Cleinen Birckhoelz)*, Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1526.

1572 November 13, Friesenhagen **1609**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen *Apell* von Hönningen, zugleich für seine Mitberechtigten, mit dem Hof zu Hönningen in gleichem Umfang, wie seine Vorfahren *(vorelteren)* dies von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Die bestätigen den durch *Apell* geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Johann Kaltauer *(Kaltaugen)* zu Katzwinkel, *Josten* Johann zu Salchendorf, Hans zu [Klein-] Birkholz *(Birckholz)*, Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1527.

1572 November 13, Friesenhagen **1610**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Johann Kaltauers *(Kaldtaugers)* Sohn zu Katzwinkel mit seinem Anteil und seiner Gerechtigkeit an dem Gut zu Katzwinkel im Kirchspiel Wissen zu Mannlehen, und zwar im gleichen Umfang, wie bereits *Apell* daselbst dies von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: *Kirstgen* zu Wehbach *(We-)* und *Tiell* zu Brachbach, beide Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1528.

1572 November 13, Friesenhagen **1611**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Johann, Peters *(Peitters)* Sohn, zu Katzwinkel *(Caitz winckel)* mit seinem Anteil an dem Gut zu Katzwinkel einschließlich Zubehör, den zuvor für ihn sein gestorbener Vater von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Johann Kremer von Friesenhagen und Klein Johann daselbst, beide Kirchenknechte zu Friesenhagen sowie Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1529.

1572 November 13, Friesenhagen **1612**

Werner, Heinrich *(Hinde-)* und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen *Jaspar* von der Leyen zu Gervershagen *(Gerverß-)*, zugleich für seinen Bruder Christoph *(-stoffel)* von der Leyen zu Lieberhausen *(Libber-)*, den Höfen zu *Deret* und *Harckensteill* im gleichen Umfang, wie dies zuvor ihr gestorbener Verwandter *(ihrer muene vatter undt mutter bruder)* Johann Vogt von Mühlenbach *(-bick)* von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch *Jasper* geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Siegler: die Aussteller.

Begl. Abschr. (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Peter von der Leyen; angefügt: begl. Abschr. der Urk. von 1594 August 2 sowie von 1602 Oktober 13; vorangestellt: Vermerk: *Copia des eltesten lehenbreiffes.* — Rv.: 1) *Presentatum Wildenbergh 4. Decembris 1653;* 2) *Copia deß altesten undt jungesten lehenbreiffes de dato 1572, am 13. tag Novembris et 1594, den 2ten Augusti, etiam reversus sub dato am 13. Octobris anno 1621* (17. Jh.). — Nr. 1530.

1572 November 13, Friesenhagen **1613**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen den Johann Mühlenthal von Friesenhagen mit einem Viertel des halben Hofs zu Odendorf in der Grafschaft

Nassau in gleichem Umfang zu Mannlehen, wie seine Vorfahren dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen, dazu mit allem Zubehör, soweit dies der gestorbene Eberhard von Sohlbach *(-baich)* zuvor *(fuir ihnnen)* von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Ludwig Fick *(Vick)* und Hermann Schreiner, Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Cristus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1531.

1572 November 13, Friesenhagen **1614**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Johann Mühlenthal *(Muillendail)* von Friesenhagen mit dem Erbe und Gut zu Salchendorf *(Sallichendorff)* im Seelbacher Grund *(grundtt von Selbaich)*, das von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, auch mit allem Zubehör, soweit der gestorbene Peter von Sohlbach *(-baich)* dies zuvor als sein Vormund von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Hermann Schreiner und Adolf *(Aloff)* Nix, Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert.

Ausf., Pap. (leicht besch.), die aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1532.

1572 November 13, Friesenhagen **1615**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen den Dietrich [Rump] zu Valbert *(Varenberth)* mit dem Gut zu Valbert einschließlich Zubehör zu Mannlehen, soweit er dies bereits im Namen seines Vaters von ihren Vorfahren *(vorvatteren)* zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Dietrich geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: *Jasper* von der Leyen und Johann Mühlenthal, Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. Vgl. Reg. Nr. 1616. — Nr. 1533.

1572 November 13 **1616**

Dietrich Rump von Valbert *(Varenberth)* stellt einen Revers aus über die durch Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem Gut zu Valbert einschließlich Zubehör im Kirchspiel Ödingen *(Odin-)*. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1615. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1533.

1572 November 13, Friesenhagen **1617**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Johann, Sohn des gestorbenen *Beillen Henn* zu Salchendorf, zugleich für seine Mitberechtigten, mit dem halben Hof zu Salchendorf einschließlich Zubehör in dem Umfang, wie dies der gestorbene *Heiwardt* Fick *(Vick)* und Johann, der Sohn des gestorbenen *Belen Hen* zu Salchendorf, von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Adolf *(Aloff)* Nix und Hans Fick *(Vicke)*, Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1534.

1572 November 13, Friesenhagen **1618**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen den Johann zu Siegenthal *(-dall)*, zugleich für seine Mitberechtigten, mit dem Hof und den zugehörigen Gütern zu Siegenthal im Kirchspiel Wissen, soweit dies bereits seine Vorfahren von den ihren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Hans zu Klein-Birkholz und *Kyrstgen* zu Wehbach, beide Lehnsleute der Aussteller. — Siegler: die Aussteller. — Zwei gleichlautende Urkunden werden über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt und je eine hiervon an beide Parteien ausgeliefert.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1535.

1572 November 17 **1619**

Ellenn Heintzgenn zu Alpenrod *(-rode)* und seine Frau *Elß* verkaufen an ihren Herrn *(gepietenden junckern)* Oswald von Obentraut und seine Frau Magdalena für quittierte 8 Rader fl. kraft Erbkauf die Erbrente von 1 Meste Korn, die zu Irmtraut von *Bouren* Erben an sie und *Theys* Peter fällig ist. Sie tragen den Käufern die Rente auf, nachdem sie diese beim Landgericht Höhn *(Hene)* 6 Wochen und 3 Tage lang aufbieten ließen. Sie verzichten hierauf zugunsten der Käufer, auch alle künftigen Forderungen dieserhalb, nachdem alle Förmlichkeiten des Verkaufs wegen erfüllt. sind. — Servatius Schönstein, Zentgraf zu Höhn, sowie Gerhard Michel, *Heybelges* Jakob und *Grossen Heintz*, beide von Höhn, Adam Christus von Irmtraut, Hans Chrismann von Öllingen und Schmidts Johann von Naustadt, alle Schöffen des Landgerichts Höhn, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: das Landgericht Höhn (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Juncker Oswaldt von Obentraudt hatt von Ellen Heintzgen von Alpenrodt und Elsen, eheleuden, 1 mest korns zu Irmtraudt zu den Baleren erben fellig gekaufft vor 8 fl.* (16. Jh.). — Nr. 1536.

[15]72 November 21 **1620**

Vor *Emont Custer* und Meister Gerhard *Smitz*, Schöffen des Gerichts Barmen, überträgt Johann von Wormersdorf *(-torp)* dem Wilhelm von Reuschenberg, Herrn zu Rochet, für 25 Tlr., wie es beim Weinkauf landesüblich ist, sowie für ½ Tlr., den *gotz heller*, und 1 Rader alb. aus dem Weinkauf seiner Tante *(mohenen) Heillen* die Erbrente von 3 Sm. Roggen, die an seine Großeltern *(vuralderen)* von einer Stelle *(uff ain ortt) auß dem Bongarth* fällig war. Johann leistet Währschaftsversprechen. — Die Schöffen zu Barmen bestätigen die erbliche Übertragung. — Unterschriften des Johann *Wormerstorff* sowie des *Emont Coster* und Gerhard *Schmytz*, beide Schöffen zu Barmen.

Ausf., Pap. — Nr. 1537.

1572 November 25 **1621**

Georg Siegler, der zu Erdbach *(Ehr-)* ansäßig *(seeßhafft)* ist, und seine Frau Anna verkaufen an Konrad von Rosenberg *(-bergk)* zu Waldmannshofen *(Walttmanßhoven)* für quittierte 23½ fl. 52 Pf. in Landeswährung kraft Erbkauf ihr freieigenes Holz in der Craintaler Gemarkung *(Chrainthaler marckung)*, wo es zwischen den 2 M. Holz, die der Käufer

zuvor bereits innehatte, auf der einen Seite sowie einem Acker des Verkäufers auf der anderen Seite, auch neben Holz der Craintaler *(Chrainthaler gemein holz)* an einer dritten Seite sowie dem halben *egertten* des *Endriss Langen* von Craintal an einer vierten Seite gelegen ist. Zusammen handelt es sich dabei um 1½ M. ½ Vt. 13 *gertten* Wald oder Holzmark *(holz marg)*, die anderweitig unbelastetes Eigen sind und gemäß Waldordnung des Georg Friedrich Markgrafen zu Brandenburg als junger Schlag gehegt werden. Sie verzichten zugunsten des Käufers auf das ihnen eigene Holz einschließlich Zubehör, soweit sie dies durch Tausch mit Hans *Schopff* zu Schön erworben haben. Sie leisten Währschaftsversprechen nach Kaufrecht gemäß Landesgewohnheit. — Siegler: Christof von Seckendorf, markgräflich Brandenburgischer Amtmann zu Creglingen *(Chreg-)*.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *das Freudenbacher holz genannt, auf Crainthaler marckung gelegen* (16. Jh.). — Nr. 1538.

1572 Dezember 2 **1622**

Johanna von Adelepsen *(Adliss)*, Witwe des Wilhelm Quad zu Beeck *(Quaeden zu Beck)* sowie Stefan, Wilhelm und Klara Quad *(Quadt)*, ihre mit ihrem gestorbenen Gemahl gemeinsamen Kinder, die zugleich ihre Brüder und Schwestern im geistlichen Stand als Mitberechtigte des im Folgenden näher bezeichneten Drittels vertreten und deshalb Bevollmächtigte von Elisabeth Quad, Klosterfrau zu Gräfrath *(frauwen zu Grebenraidt)*, Margret Quad, Klosterjungfer *(junffern)* ebenda, sowie Sophie Quad, Klosterjungfer zu Dünnwald *(Dunnwalt)*, sind, quittieren ihrem Schwager und Vetter Johann von Winkelhausen den Empfang von 1 000 Goldfl., nachdem sie mit ihm diesen Betrag zur Abgeltung ihres Drittels an 1 000 Goldfl. und den Erbgütern vereinbart hatten, die der gestorbene Hermann von Winkelhausen testamentarisch vermacht hatte. Sie verzichten zugunsten von Johann und seiner Frau auf die Vermächtnisse *(legata)* und Güter erblich und verpflichten sich, auf deren Verlangen vor Gericht entsprechenden Verzicht zu leisten und entsprechende erbliche Übertragung *(erbfestmachungh)* vorzunehmen, soweit und an welchen Stellen dies vonnöten ist. Sie verpflichten sich, ihre Miterben im geistlichen und weltlichen Stand zufrieden zu stellen, auch Johann und seine Frau dieserhalb schadlos zu halten. Hierfür setzen sie ihr Hab und Gut, soweit dies vonnöten ist, zu Unterpfand. Bei Bedarf gewähren sie zusätzliche Sicherungen und Quittungen. Erhalten die übrigen Testamentserben, die zu 2 Teilen mitberechtigt sind, für ihr Drittel mehr als 1 000 Goldfl., so erhöht sich auch ihr und ihrer Miterben Anteil entsprechend. — Unterschriften von Johanna von Adelepsen sowie

von Wilhelm Quad zu Beeck. — Siegler: Johanna von Adelepsen, verw. Quad, ihr Bruder bzw. Verwandter Werner von Hochkirchen *(Hoich-)*, Gerhard von Kalkum gen. Leuchtmar *(Calchum gen. Luchtener)*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh., 3 in Resten erh. — Nr. 1539.

1573 **1623**

Philipp [vom Hof gen.] Bell *(Belle)* und seine Frau Anna räumen dem Johann zu Schönborn und seiner Frau *Lißgen*, denen sie 7 ganze Tlr. schulden, solange die Schuld besteht, das erbliche Recht ein, von der an sie zu leistenden Pacht jährlich 1 Meste Gerste und 1 Achtel Hafer einzubehalten. Vom Zeitpunkt der etwaigen Schuldentilgung an ist die Pacht wieder uneingeschränkt zu leisten. — Zeuge: *Bestgen Fureschelingk* zu Wissen. — Zwei gleichlautende Urkunden werden über den Buchstaben A B C D voneinander getrennt, von denen beide Parteien je eine erhalten.

Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt an Abschr. der Urk. von 1550 November 11 (Reg. Nr. 1233), 1570 Dezember 26 (Reg. Nr. 1561), 1571 April 3 (Reg. Nr. 1561) und 1571 (Reg. Nr. 1562); nachgestellt: Abschr. der Urk. von 1589 November 9 und 1583 Dezember 12. — Nr. 1171.

1573 Januar 5, Arnsberg, Schloß **1624**

Salentin Erzbischof zu Köln etc. belehnt den Hermann von Hatzfeldt, zugleich für seine Brüder und Vettern von Hatzfeldt zu Wildenburg, mit je der Hälfte von Dorf, Kirchspiel und Gericht zu Wissen, auch mit dem Wein- und Kornzehnt zu Blankenberg und in der Umgebung, ebenso mit dem Dorf Merten und den zugehörigen Lehen, dazu mit den anderen Gerechtigkeiten und Gütern, soweit zunächst Georg und Franz von Hatzfeldt, ihr Oheim, und dann Hermann selbst dies von seinen Vorgängern und dem Erzstift Köln zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Hermann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Dietrich Kettler zu Hovestadt, Wilhelm von der Horst zu Heimerzheim und lic. jur. utr. Gerhard Kleinsorg, kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1540.

1573 Januar 14, Holdinghausen **1625**

Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen bekundet, sein Bruder Wilhelm von Holdinghausen, der Angehöriger des Deutschen Ordens

ist, habe ihm durch Verschreibung von 1573 Januar 10 zu Holdinghausen 2 100 Tlr. zur Erhaltung der von seiner gestorbenen Frau Margarethe, geb. von Widderstein, herrührenden Güter zugestellt und durch eine weitere Verordnung u. a. bestimmt, daß der erwähnte Betrag nach einigen Jahren für ihn, seinen Mannesstamm und die künftigen Besitzer von Haus Holdinghausen auf Korn- und Weinzehnten angelegt werden soll. Zum Dank hierfür und, um alle Ungelegenheiten für seinen Bruder durch diese Verordnung zu vermeiden, erklärt er, obwohl eine Verpflichtung hierzu in der Verordnung nicht enthalten ist, er wolle sich zu Lebzeiten seines Bruders mit Hilfe der Verordnung keine Gerechtigkeiten gegen dessen Willen anmassen. Auch werde er seinen Bruder nicht als verpflichtet betrachten, die Verordnung zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben. Er erklärt, er sei mit der Verordnung zufrieden und stellt es seinem Bruder auf Lebenszeit anheim, diese zu ändern, auch über die ihm vorgestreckten 2 100 Tlr. so zu verfügen, als sei die Verordnung nicht ergangen. Ebenso soll sein Bruder die zuvor erteilten Verschreibungen gebrauchen können, ohne daß er oder seine Erben ihm ein Maß oder Ziel dieserhalb setzen. Nimmt Wilhelm zu seinen Lebzeiten keine Änderung vor, sodaß er ihm und seinen Kindern die 2 100 Tlr. der Verordnung entsprechend gönnt, so haben seine übrigen Brüder und deren Erben oder die Kinder seines gestorbenen Bruders keine Ansprüche an ihn oder seine Erben, es sei denn, daß Wilhelm sich anderweitig erklärt, eine solche Erklärung in rechtmäßiger Form hinterläßt und darin die erwähnte Verordnung aufhebt. Er stellt dies Wilhelm insgesamt in aller Form und in der Zuversicht anheim, daß er sich künftig wie bisher nicht ohne Ruhm meldet und sich Wilhelm gegenüber auch künftig so verhält, daß dieser seine Treue als Bruder spürt. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1541.

1573 Februar 10 **1626**

Junker Wilhelm von Seelbach, *Heiderichs Sohn*, zu Zeppenfeld *(-feldt)* und seine Frau *Margretha* verkaufen an Katharina *(-threine)*, Witwe des *Weigand* von Alsdorff *(-torff)*, für quittierte 332 Tlr. in Landeswährung zu je 31 alb. kraft Erbkauf 6 Ml. einlösbare Korngülte Freusburger *(-purger)* Maß, guter trockener *(durrer)* Frucht und Kaufmannsgut, die von ihren Höfen *in der Otterbach* und *in der Weschenbach* im Oberfischbacher *(Fischpacher)* Kirchspiel sowie von ihrem Hof zu Niederasdorf *(Niderasdorff)* im Kirchener *(Kircher)* Kirchspiel zu leisten ist. Jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) haben hiervon ihr jeweiliger Hofmann *in der Otterbach* 1/2 Ml., ihr jeweiliger

Hofmann *in der Weschenbach* 1 Ml. sowie ihre jeweiligen Hofleute zu Niederasdorf 4½ Ml. zu liefern, weshalb sie diese zu termingemäßer Lieferung anweisen. Zur Sicherung der Gülte und der Kaufsumme setzen sie alle ihre Güter zu und um Zeppenfeld zu Unterpfand und zwar ihren Garten *bei dem Augstbaum*, ihr daneben gelegenes Feld, das oberhalb des *Augstbaum* an den Kirchweg grenzt, ihre neben diesem Garten und diesem Feld gelegene Wiese, auch ihre Wiese *uf dem floesen stuck uf dem Heller*, ihre Wiese *uf dem Bruch* bei der alten Mühle, ihre Wiese *in der Querrenbach*, die *in der Baldenbach* gelegen ist, ihr Feld *under der Awer garten* sowie ihr *tagwerck feld* am Krummen Stück *(krommen stuck)*. Sie verpflichten sich, die Güter instand zu halten und sie nicht ohne Einvernehmen mit der Käuferin zu versetzen oder zu belasten. Bei Lieferungssäumnis kann die Käuferin für das von ihr ausgelegte Haupt- und Kaufgeld die zu Unterpfand gesetzten Güter versetzen, verkaufen oder selbst behalten. Sie räumt den Verkäufern das Recht ein, die Gülte mit der Kaufsumme zuzüglich etwaigen Rückständen der Gülte sowie Kosten- und Schadenersatz einzulösen. — Unterschrift des Ausstellers sowie des Johann Altgeld, saynischen Gerichtsschreibers, der die Urkunde als öffentlicher Notar kraft kaiserlicher Gewalt gefertigt und geschrieben hat, auf Bitten des Ausstellers, doch ohne Schaden für ihn und seine Erben. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: 1) *Presentatum Neunkirchen den 31ten Mai anno etc. '97* (16. Jh.); 2) *Meurensche pfantbrieffe* (17. Jh.). — Nr. 1542.

1573 Februar 12 **1627**

Greta, Witwe von *Schmidts* Peter zu Krombach, verkauft an Margarethe Schönhals, Witwe von Junker Hans von und zu Holdinghausen, für quittierte 10 fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Gartenland *uff der holen strassen*, das zwischen der Käuferin auf der einen Seite sowie der Verkäuferin auf der anderen, auch an einer Kopfseite neben Martin Strauch sowie an der anderen Kopfseite neben Kirchengut gelegen ist. Sie leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem sie den Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufrufen ließ und auch sonst gemäß Landesordnung vorgehen ließ. — Weinkaufleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, Hans Bub *(Bueb)* zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreiberß Henn*, Thomas Schumacher, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt ohne Schaden für den Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1543.

1573 Februar 19, Kaiserswerth, Schloß **1628**

Salentin erwählter Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., gibt seine Bedenken gegenüber dem Antrag auf Belehnung mit den Lehen, die der gestorbene Eberhard Holdinghausen *(Holligkhaußen)* von seinen Vorgängern *(vorseßen)* zu Lehen trug, auf und belehnt den Heinrich Holdinghausen mit folgenden Lehen: einem Hof zu Voßwinkel *(Veßwinckell)*; dem *im Wolffs Horn* genannten Hof zu Welschen-Ennest; dem *Wolffs hamer* genannten Hof sowie mehreren Gütern zu Saßmicke *(-marck)*; dem Hof zu Rehringhausen *(Rederinghaußen)* sowie einem kleinen Gut zu Thieringhausen *(Dietheringkhaußen)* im Kirchspiel Olpe; dem Hof Doll *(Doller hoff)* und mehreren Gütern zu Kram *(zum Krame)* im Kirchspiel Drolshagen; dem Hof Schön *(Schöner hoff)* und mehreren Gütern *im hove* zu Elben sowie im Dorf Wenden *(Wende)*; dem Hof Scheide *(zu Sch.)* im Kirchspiel Wenden; dem Hof zu Ackerschott *(Ackern-)* im Kirchspiel Attendorn und zwar einschließlich Zubehör; allen übrigen Gütern, die der gestorbene Eberhard, der Bruder von Heinrichs Vater, von seinen Vorgängern und dem Erzstift Köln zu Lehen trug. Er bestätigt den durch Heinrich geleisteten Lehnseid, der sich zugleich unter Eid verpflichtete, die Belehnung mit allen denjenigen Lehen *(lehenwher vnd -stücke)* zu beantragen, die die von Holdinghausen von seinen Vorgängern zu Lehen trugen. Hierdurch bleiben seine, seiner Nachfolger *(nachkommen)*, des Erzstifts und Dritter Rechte an den erwähnten Lehngütern unberührt. — Zeugen: Wilhelm Scheiffart von Merode zu Bornheim und Wilhelm von der Horst zu Heimerzheim *(Heimmertz-)*, sein Türwärter, beide seine Lehnsleute bzw. Amtleute zu Bonn und Lechenich sowie Räte. — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Schreibervermerk des Joh[ann] Barcholdt. — *Am neüntzehenden tage Februarii, schloß Kaiserswerdt.*

Ausf., Perg. (am Bug leicht besch.; stockfleckig), Sg. ab. — Nr. 1544.

1573 März 21 **1629**

Katharina *(Catrin)*, *Kotzeln Heinmanß* Witwe, zu Littfeld verkauft an Junker Heinrich von und zu Holdinghausen und seine Frau Marie, geb. von Plettenberg *(Blettenbergk)* zu Berge, für quittierte 17½ Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihre Hälfte von dem Feld *in der Rospach*, die von *Potz Hengin* abgeteilt ist. Sie ist oben und an einer Kopfseite neben Gütern der Schmöller *(die Schmöller gutter)* sowie unten neben *langen Heinmanß Johengin* gelegen. Ebenso verkauft sie ihnen ihr Gartenland *ahm Böhell*, das oben neben *Martinß* Arnold zu Littfeld, unten neben den Käufern sowie an einer Seite neben *Kotzeln Grete* gelegen ist. Schließlich verkauft sie ihnen ihr Gartenland *ihm fernnen gartten* in der

Littfelder Mark. Sie leistet Währschaftsversprechen, wie es rechtmäßig ist, nachdem sie den Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufrufen und auch sonst der Landesordnung gemäß verfahren ließ. — Weinkaufleute: Johann Wahl *(Wahell)* zu Littfeld und Jost Schumacher der Alte zu Krombach, beide Schöffen. — Siegler: Klaus Diepel *(Dippell)*, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schreiberß Henn* und Thomas Schumacher, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten des Landesherrn. — *Uf groiß sonnabendt.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Erbkauffsbrieff von Kötzelln Treinen zu Lietffe uber ein feldt vnnd zwey garttenlender sprechende, auffgericht auff Großsonabent anno etc '73; item noch außgelegt 12 albus vor die verkeufferin, zum theill vor weinkauff vnd anders; item 4 albus schreiblohn, 3 albus siegellgeldt etc.* (16. Jh.). — Nr. 1545.

1573 April 1 **1630**

Vor Johann *van Bolswing*, Richter zu Dortmund *(-mundt)* erscheint Heinrich von Haus *(vam Huis)* zu Nierhoven *(-haven)* an der Gerichtsstätte und quittiert, zugleich für seine Frau sowie ihre beiden Kinder und Erben, dem Johann von Winkelhausen *(Winckelhusen)* zu Winkelhausen den Empfang einer zuvor vereinbarten Geldsumme zur Abgeltung des Legats, das ihm der gestorbene Hermann von Winkelhausen durch Testament und Vermächtnis zugewiesen hatte, auch zur Abgeltung seines sonstigen Anteils an der durch Hermann hinterlassenen Erbschaft. Er verzichtet demgemäß auf alle künftigen Forderungen, Ansprüche und Gerechtigkeiten, die er auf Grund des erwähnten Testaments und Vermächtnisses an Erbe und Güter stellen konnte, sie seien beweglich oder unbeweglich oder auch Pfandschaft, soweit Hermann diese hinterlassen hat und wo immer diese gelegen sind. Er verzichtet, zugleich für seine Frau sowie Kinder und Erben, zu Johanns Gunsten auf die erwähnten Güter. Johann und seine Erben können diese künftig nutznießen, auch versetzen oder sonst darüber verfügen. Vor dem Richter verzichtet Heinrich, zugleich für seine Frau sowie beider Kinder und Erben, auf jede Zuwiderhandlung gegen Verzicht und Auftragung, die nun geleistet sind, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Bei Bedarf leisten sie auf Antrag Johanns oder seiner Erben auf eigene Kosten zusätzlichen Verzicht dort, wo die Güter gelegen sind. Der Verzicht wurde gemäß Dortmunder Gewohnheit und Recht geleistet. — Zeugen: Melchior von Hatzfeldt *(Haesfelt)*, Kanoniker zu Dülmen *(Dulman)*, *Jaspar Pruim* und Lizenziat Albert *Cloppinck*, beide Bürgermeister zu Dortmund; *Dietherich*

Alstede, Pastor zu Altlünen *(Alden Lunen)*; Mathias Becker, Richter zu Schwerte *(Swerte)*; *Blasius Bruggeman*, Gerichtsschreiber; Johann *Wemmemars*, Gerichtsbote *(-frone)* und andere. — Unterschriften von Heinrich von Haus und seiner Frau Margarethe *van der Lachige* gen. von Haus. — Siegler: Johann *van Bolsving* als Richter zu Dortmund; Heinrich von Haus zu Nierhoven.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 leicht besch. — Nr. 1546.

1573 April 4, Linzenich **1631**

Regina Quad *(Quaedt)*, Witwe von Hatzfeldt, die sich mit ihrem Haushalt von ihren mit ihrem gestorbenen Gemahl *Dame* von Hatzfeldt gemeinsamen Kindern trennen will, gibt sich in Bezug auf das, was ihr für ihren Bedarf und Haushalt als Wittum aus den durch sie und ihren gestorbenen Gemahl zusammengebrachten Gütern gemäß der zwischen ihnen vereinbarten Eheberedung zukommen *(volgen)* soll, mit Folgendem zufrieden, nachdem Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, und Dietrich Quad, Herr zu Wickrath *(Weickrhate)*, die ihr Bruder und Schwager und zugleich Vormünder *(curatoren)* ihrer Kinder sind, dies als Vormünder bestimmt haben:

Sie hatten unbeschadet der zugunsten von Regina erteilten Heiratsverschreibung sowie unbeschadet der Forderungen, die ihre Kinder irgendwo und gegen irgendjemand haben, wegen des Unterhalts der Witwe sowie wegen ihres Wittums Folgendes nach Beratung auch im Hinblick darauf für gut befunden, daß eine dauerhafte *(duerende)* Verwaltung gewährleistet wird:

Nachdem beträchtliche Schulden festgestellt wurden und zu besorgen steht, daß weitere noch festgestellt werden, sodaß auch künftig beträchtliche Forderungen zu tilgen sind und zwar so viel wie möglich, soll Regina sich bis zur kommenden Christmesse (Dezember 25) zu Jülich, Düren *(Dheuren)* oder andernwärts in Kost begeben. Das für sie sowie eine Dienstmagd *(dienst junffern oder magt)* zu leistende Kostgeld ist von den Gütern der Kinder zu entrichten. Danach erhält sie für ihren Unterhalt als Witwe außer der Pension, die von ihrem Heiratsgeld herrührt, aus den von ihrem gestorbenen Gemahl herrührenden Gütern gemäß Eheberedung 225 Goldfl. oder den jeweils zu Jülich gültigen Gegenwert. Sofern sie es vorzieht, etwas an Frucht in Zahlung zu nehmen, soll ihr etwa soviel, wie sie zu ihrer Haushaltung benötigt, zu einem dann jeweils gültigen mittleren Preis *(wie dieselbe freuchten alstan unden vnd oben gelden werden)* zugemessen und durch die Halfen *(halffleuth)* geleistet werden. Was sie als Unterhalt und Wittum erhält, soll sie jährlich einfordern. Es sind ihr dann 150 Goldfl. zu entrichten, die jährlich beim

Vogt zu Jülich fällig sind. Was dieser Vogt etwa nicht an jeweils gültigem Gegenwert zu den Goldfl. entrichtet, ist zusammen mit den erwähnten (!) 75 Goldfl. an Geld oder Frucht auf Haus Linzenich zu leisten. Diese Fälligkeiten sind von [15]74 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Christmesse zu leisten. Regina erhält von [15]73 an jeweils zu Christmesse die zu Jülich fälligen 150 Goldfl. als Vorschuß. Der Rest ist bis zum jeweiligen Ablauf des jährlichen Termins zu leisten.
Was sie an Hausrat für ihre Haushaltung zur Nutzung auf Lebenszeit benötigt, hat sie bis zur kommenden Christmesse von Haus Linzenich abzufahren. Es ist daher ein entsprechendes Inventar anzulegen. Sie verpflichtet sich, diese beweglichen *(gereitte)* Güter bzw. diesen Hausrat nicht zu entfremden, zu versetzen oder in irgend einer Weise zu belasten. Sie kann dies, wie es für Wittum üblich ist, lediglich für ihren Bedarf auf Lebenszeit gebrauchen. Zuwiderhandlungen dagegen durch sie oder jemand von ihrer Seite sind ungültig. Die Kinder kommen für keine Schulden auf, die sie oder jemand von ihrer Seite macht. Was sie an beweglichen Gütern und Hausrat gemäß Inventar als Witwe an sich genommen hat, fällt mit ihrem Tod ihren Kindern ebenso unbelastet zu wie die Pensionen oder Renten, die sie von den Gütern ihres gestorbenen Gemahls sowie von ihrer Seite nutzt *(gebraucht)*. Die Kinder räumen im Beisein ihrer Vormünder Folgendes bis zu dem Zeitpunkt ein, da Johann von Hatzfeldt großjährig wird oder etwa schon vorher die Haushaltung übernimmt: Weist der Pachtzettel des Halfen zu Linzenich in einem Jahr aus, daß Rüben und Äpfel besonders gut geraten sind, so liefert dieser zu Neujahr (Januar 1) an Regina 6 Sack Rüben, 6 Tonnen *(thonnen)* Äpfel und 4 Bündel *(stain)* Flachs. Sofern der Wein zu Winden in einem Jahr besonders gut gerät, erhält Regina hiervon 1 Ohm. — Unterschriftsvermerk der Ausstellerin sowie der Vormünder.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1547.

[15]73 April 24, Düsseldorf **1632**

In der Klage des Johann Sinterman, der seine Frau Margarethe *(Grietgen)* von Seelbach sowie deren Schwester Agnes *(Niesgen)*, Witwe des *Jaspar* Wimmet, vertritt, gegen Elisabeth, Witwe des Hermann [von] Bockemol *(Bockmullen)*, und deren Sohn Johann [von] Bockemol befreien die Räte des Wilhelm Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg, nachdem sie dies für Recht erkannt haben, die Beklagten von der in den Akten genannten Forderung. Die aufgelaufenen Gerichtskosten vergleichen die Streitparteien untereinander. — Siegler: Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg (Sekretsiegel). — Schreibervermerk des Gab[riel] *Mattenclot*.

Ausf., Pap., das Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1548.

1573 Mai 1 **1633**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem *Thewes*, Halfen zu Huissen *(Huyss)*, den Empfang von 25 Tlrn., die er gemäß Verschreibung für seinen Herrn Adolf [Raitz von] Frentz, Herrn zu Kendenich, geleistet hat. Sie quittiert ihm den Empfang der Pension für das laufende Jahr sowie aller früheren Fälligkeiten. — Siegler: die Ausstellerin.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1549.

1573 Mai 11, Altenhagen **1634**

Vor Arnold Bokelmann, kraft päpstlicher Gewalt offenbarem, auch beim Reichskammergericht zugelassenem und immatrikuliertem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen bekundet Hermann Duding *(Düynck)* in der Stube seines Hauses zu Altenhagen gegen 5 Uhr nachmittags Folgendes: Nachdem sein gestorbener Vater Johann Duding *(Duynck)*, sein Großvater *(anher)* Ludwig sowie der gestorbene Hermann Duding, ein Sohn von *Cracht Duding*, der ein Bruder seines Großvaters war, das Haus zu Werderingen mit Erbe, Lehen und Gütern, die dazu gehören, seit Menschengedenken in ungeteiltem Besitz hatten, sei ihm dies als dem nächsten Ältesten des Stammes und Namens Duding und seinen Mitberechtigten *(consortes)* erblich zugefallen. Er habe daher auch die Erbschaft und den Edelherrensitz *(edelmans behausunge)* Werderingen zusammen mit allen Lehen, Stamm- und Erbgütern, zugleich für seine Mitberechtigten, tatsächlich in Besitz genommen, besessen und eine Reihe von Jahren genutzt. Sodann habe er sich als Volljähriger in königlich schwedische Dienste begeben und seinen Dienst erfüllt. Doch habe er zu keiner Zeit um Vormünder nach Münster gebeten. Er protestiert in aller Form dagegen, daß die Eheleute Jakob von der Capelle und Johann *van der Haar* gegen ihn einen Rechtsstreit anhängig machten *(litas mouiert)* und sich anmaßten, etliche Bevollmächtigte *(curatores)* zu dem Rechtsstreit bestellen zu lassen. Er habe niemals Anweisung *(gewald noch beuelch)* gegeben, einen Vergleich zu schließen *(compromiß aufzurichten)* oder in seiner Abwesenheit irgend etwas zu seinem Nachteil auszuhandeln oder zu unternehmen. Die erwähnten Eheleute seien ohne seine Anweisung hierzu nicht befugt; was sie ihm gegenüber ausgeübt und ausgehandelt hätten, sei ungültig. Auch sei dies ohne Nachteil für den ihm überkommenen Besitz sowie für die von ihm eingelegte Berufung *(interponierte appellation)*. Vor der Verhandlung seiner Berufung *(erorterungh seiner angezogener nulliter und appellation sachen)* könne daher auch nicht zur Vollstreckung des angemaßten Urteils geschritten werden. Um die Vollstreckung eines nichtigen Urteils zu verhindern, auch um seinen Besitz und seine Rechte fortzuführen, habe er sich auf Haus Werderingen begeben und halte sich dort auf. Er beabsichtige nicht, von dort zu weichen und sei lediglich dahingehend unterrichtet *(gemeint)*,

die Sequestration der Werderingenschen Güter sei aufgeschoben, bis seine Berufung verhandelt sei. ..... [Lücke im Text] ..... — Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder mehrere hiervon anzulegen. — Zeugen: Peter *Hobman Wurth* zu Altenhagen, *Tilman Kronenbergh* von Elberfeld *(Elverfeldt)*. — Notariatsinstrument des genannten Notars Arnold Bokelmann.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Signet des Notars. — Nr. 1550.

1573 Mai 12 **1635**

Johann Nocher zu Schönstein *(Schonen-)* und seine Frau *Steina* sowie *Christges* Bernhard zu Wissen und seine Frau *Freugen* verkaufen an Georg von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Ursula von Neuhof *(vom Nevenhoue)* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre Erbgerechtigkeit an dem Hof zu Hassenthal *(zum Hasendall)* sowie ihre Güter, die dort und in der Umgebung gelegen sind. Vor Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen verzichten sie hierauf erblich zu deren Gunsten, nachdem dies zuvor dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Wissen feilgeboten war, auch alle Förmlichkeiten erfüllt waren, die in der Herrschaft Wildenburg sowie im Gericht und Kirchspiel Wissen Gewohnheit und Recht sind. Sie leisten Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Die Gerechtigkeiten der Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Johann *zum Stein* und Peter zu Dermbach, Schultheißen, sowie Heinrich *uf dem Bungarten, Clein Rorich*, Thomas Nocher, Wilhelm zu Loch *(zum Loche)*, Claß zu Reifenrath *(Reiffenradt)*, *Apell* zu Mühlenthal und Simon *zur Wilderwieß*, Schöffen des Gerichts Wissen (Schöffenamtssiegel). — *Am dinstage post Pentecosten.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Godtfridus propria manu scripsit* (16. Jh.). — Nr. 1551.

1573 Juni 4 **1636**

Hen zu Kucheln *(Kuechelem)* nimmt mit Georg *(Jurgen)* dem Älteren von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Erbtausch in der Weise vor, daß er ihm ein Wiesenstück bei *(oich bie) Thonis* Wiese überläßt im Austausch gegen 2 Stücke vor dem Hof zu Kucheln, die als Wiese gelten, von denen das eine Stück *vor den Wilbergschen*, das andere unterhalb der von Reflinghausen *(Reffelkhuesen)* gelegen ist. Sie leisten einander Währschaftsversprechen. Der Erbtausch wurde vor dem wildenburgischen Landschultheißen sowie den Schöffen zu Friesenhagen vorgenommen. — Hierüber werden 2 gleichlautende Urkunden ausgestellt und je eine hiervon den Tauschpartnern zugestellt. — Weinkaufleute: Peter zu

Dermbach *(Doeren-)*, Landschultheiß; Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen. — Siegler: Gericht Friesenhagen.

2 Ausf. (I, II), Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1552.

1573 Juni 4 **1637**

Johann *Hungkhuesen* nimmt mit Georg *(Jurgen)* dem Älteren von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Erbtausch in der Weise vor, daß er ihm je ein Wiesenstück im Wiesental *(Wissendall)* sowie neben *(an) Thoenis Wiese* überläßt im Austausch gegen ein wüstes Stück *(stuick wuistenei)* vor dem Hof zu Oberhausen *(Obernhuesen)*. Sie leisten einander Währschaftsversprechen. Der Erbtausch wurde vor dem wildenburgischen Landschultheißen sowie den Schöffen zu Friesenhagen vorgenommen. Hierüber werden 2 gleichlautende Urkunden ausgestellt und je eine hiervon den Tauschpartnern zugestellt. — Weinkaufleute: Peter zu Dermbach, Landschultheiß; Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg. — Siegler: Gericht Friesenhagen.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1553.

1573 Juni 9 **1638**

Margarethe *van der Lachge*, Witwe des Heinrich von Haus zu Nierhoven, bekundet, zugleich für ihre Kinder und Erben, Folgendes: Ihr unterdessen gestorbener Gemahl und sie selbst hatten vergangenen April 1 vor Johann *van Bulswingh*, Richter zu Dortmund, zugunsten von Johann von Winkelhausen gemäß der darüber ausgestellten Urkunde auf das ihr durch den gestorbenen Hermann von Winkelhausen vermachte Legat ebenso verzichtet wie auf ihren und ihres gestorbenen Gemahls Anteil an allem, was Hermann an Erbe und Gütern hinterlassen hatte. Hierfür hatte Johann versprochen, innerhalb von 14 Tagen vor und nach dem kommenden St. Johannistag im Mittsommer (Juni 24) an ihren Gemahl und sie 900 alte und/oder Reichstlr. in ungeteilter Summe, dazu an sie 1 Portugalöser zu zahlen. Nun quittiert sie dem Melchior von Hatzfeldt *(Haspeldt)*, Kanoniker der Kollegiatkirche innerhalb von Dülmen, der als Anwalt Johanns in dieser Angelegenheit gemäß einer von ihm vorgelegten Urkunde fungiert, die mit Johanns Petschaft und Unterschrift versehen war, den Empfang der erwähnten 900 Tlr. sowie des erwähnten Portugalöser. Sie verzichtet, zugleich für ihre Kinder und Erben, gegenüber Melchior und seinem Auftraggeber sowie gegenüber Kaspar *Prum*, Bürgermeister zu Dortmund, bei dem der geleistete Verzicht bis zu der jetzt erfolgten Zahlung hinterlegt war, auf alle weiteren Forderungen. — Unterschrift der Ausstellerin.

Ausf., Pap. (durch Madenfraß leicht besch.). — Nr. 1554.

1573 Juni 29 **1639**

Christian *(Christ)* von Kleeberg *(Cle-)* und seine Frau Ulant, Hans Schwartz von Homburg in Hessen *(-burch uß Hessen)* und seine Frau *Berffgen*, die Schwiegersohn und Tochter des gestorbenen *Noltgen* zu Mühlenhof *(inn Mullenhoiff)* sind, auch *Johengen* zu Mühlenhof und seine Frau *Gretgen*, weiter *Johengens* Schwester *Gretgen*, ebenso Hermann auf dem Kamp und seine Frau *Trin*, schließlich *Lena*, die Frau des gestorbenen *Thonies* im Tal Wildenburg *(Wildenbergen im daell)*, sowie deren Tochter *Berffgen* verkaufen an Georg *(Jurgen)* von Hatzfeldt und seine Frau Ursula von Neuhof *(Niegenhoiff)*, Herrn und Frau zu Wildenburg, für eine quittierte Geldsumme, die durch Vermittlung der von ihnen gewählten Weinkaufleute vereinbart war, kraft Erbkauf Haus, Hof und Gut sowie alle ihre Gerechtigkeiten zu Mühlenhof und in der Umgebung, nachdem sie dies durch die Kirchspielskirche zu Friesenhagen dreimal 14 Tage lang hatten feilbieten lassen. Vor Schultheiß und Schöffen zu Friesenhagen verzichten sie hierauf erblich zu deren Gunsten und leisten gemäß Ordnung des Landesherrn *(unser hern)* Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen ausgeschlossen. — Weinkaufleute: Johann *von dem Berg*, Pastor zu Friesenhagen; *Heiman* zu Friesenhagen. — Siegler: Peter zu Dermbach, Schultheiß, sowie Johann zu Schmalenbach, *Thonies* zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg, Peter zu Busenbach *(Boesen-)*, Johann zu Mittelsohlbach *(-solbach)* und Meister Johann *Negell* zu Wildenburg, Gerichtsschöffen zu Wissen (!) (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. flachgedrückt. — Nr. 1555.

1573 September 13 **1640**

Wilhelm Quad von Isengarten *(Quadt von Issen-)* und seine Frau Margarethe, geb. von Lützeroth *(Luitzerait)*, verkaufen an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Elisabeth, geb. von Bentinck *(Pentlingk)*, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihren Hof zu Hecken im Kirchspiel Wissen in der Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör, soweit sie dies bisher zu Eigen besaßen, wobei es sich um freien und eigenen Besitz handelt, der von niemandem zu Lehen geht. Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten und leisten an Eides statt Währschaftsversprechen gegenüber etwaigen Ansprüchen ihrer Brüder, deren Kindern oder sonst Dritter. Gegebenenfalls nehmen sie einen anderen Hof von dem Lehnsherrn zu Lehen. Den jetzigen Hofpächtern und -bewohnern gegenüber verzichten sie auf die bisher an sie jährlich zu leistende Pacht sowie ihre sonstigen Gerechtigkeiten; diese sind künftig den Käufern gegenüber entsprechend verpflichtet. Marga-

rethe verzichtet besonders auf ihre Wittumsrechte und sonstigen Gerechtigkeiten an dem Hof, jeder Rechtsbehelf und jede Zuwiderhandlung dagegen ausgeschlossen. — Zeugen: *Rorich Fideler* zu Wissen, Jakob vor der Brücke *(vur der Bruigken)*, Wilhelm zu Steeg sowie *Heiman* von Böcklingen, Gerichtsschreiber zu Friesenhagen. — Unterschriften der beiden Aussteller. — Siegler: der Aussteller; Johann *zum Stein* und Peter zu Dermbach, Schultheißen, sowie *Clais* zu Reifenrath *(Riefferoit)*, *Clein Rorich* zu Schönstein, Heinrich *uffm Bungart*, *Apell* zu Mühlenthal, Simon *zu der Wilderwieß*, Wilhelm zu Loch *(zum Loich)* und Thomas Nocher zu Schönstein, Schöffen des Gerichts Wissen (Gerichtssiegel), nachdem der Verzicht vor ihnen gemäß Landesbrauch und -gewohnheit geleistet wurde.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 leicht besch. — Nr. 1556.

1573 September 19 **1641**

Friedrich Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken, gestattet dem Konrad von Rosenberg zu Waldmannshofen *(Waltmanßhoven)* auf dessen Antrag Folgendes: Konrad hatte zunächst seiner Frau Kunigunde von Rosenberg, geb. von Seckendorf, gemäß Eheberedung im Einvernehmen mit dem Bischof zu Würzburg 3 000 Rhein. fl. in Landeswährung zu Franken auf seinen Teil Lehen verliehen, die er vom Bischof und Stift Würzburg zu Lehen trug. Nachdem seine beiden Söhne kürzlich ohne männliche Leibeserben starben, sodaß er keine männlichen Leibeserben mehr hat, verschreibt er seiner Frau zu ihrer besseren Ausstattung sowie zur besseren Sicherung der Mitgift seiner drei Töchter für den Fall, daß seine Frau bei ihrem Tod keine männlichen Leibeserben hinterläßt, 6 000 Rhein. fl. in Landeswährung zu Franken auf seinen Teil Lehen, die er vom Bischof und Stift zu Würzburg zu Lehen trägt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um Folgendes: zwei Höfe zu Gülchsheim, auf denen *Valtin Moring* bzw. Martin Pfeiffer ansäßig ist; eine jährliche Gülte von 1 fl. und einem Fastnachtshuhn von einem Gut zu Steinach unterhalb von Brauneck, auf dem Lorenz Korn ansäßig ist und *Cunz Kaler* vormals ansäßig war; je 4 Ml. Korn und Hafer sowie 4 Sommerhühner von einem Hof zu Geiselheim, auf dem Ambrosius *(Brosius)* Ditzel ansäßig ist und *Cuntz Heppel* vormals ansäßig war; die Hälfte des Zehnten zu Gülchsheim einschließlich Zubehör, das Dorf Bremen sowie ein Drittel des Zehnten zu Sindolsheim *(Sindoltz-)*; zwei einander gegenüber gelegene Häuser *(behausungen)* zu Baldersheim *(Balderß-)* einschließlich Scheuern und sonstigem Zubehör; 4 M. Acker *(artacker) am Modelriet* neben Hans Thoma zum Dorf zu sowie Georg *Pfeuffer* zum Feld zu; 9 M. Acker, *ober dem Strick* genannt, neben Hans Thoma zum Dorf zu sowie Michel und Georg Lerrieder zum Feld zu; 3 M. Acker *am Genßbrun* neben *die*

Brünbt zum Dorf zu sowie *der Genßwasen* zum Feld zu; 1 M. Acker neben dem *Genßwasen* neben Hans Lerrieder zum Dorf zu sowie Hans *Kißlinng* zum Feld zu; 4 M. Acker *am Gelsamer weg* neben Hans Thoma dem Alten zum Dorf zu und Hans Thoma dem Jungen zum Feld zu; 2 M. Acker *an der Eng* neben *der Schmidt* zum Dorf zu und Michel Thoma zum Feld zu; 1 M. Acker *an der enge Leit* vor dem *anwaldt* Hans Thoma, Hans *Kißlinng* und *Ul* Müller; 2 M. Acker *am Pfaffenpfadt* neben *Paulus Maler* zum Dorf zu und *Offelhaß* zum Feld zu; 2½ M. Acker, die *der Haidelßacker* genannt sind, neben *Ruck Maler* zum Dorf zu und einer von Riedheim zum Feld zu; 3 M. Acker *am Krautrieth* einschließlich Krautgarten und Eckern, neben Hans Thoma zum Dorf zu und dem Fronhof zum Feld zu; 2 M. Acker *am Wenigsweg* zwischen Hans Thoma zu beiden Seiten; 1½ M Acker *am Ketten* neben Balthasar *(Balcha-)* Thoma zum Dorf zu und Hans Neiser zum Feld zu; 2 M. Acker *am Schwartzenfeldt* neben *Endres* Sulleder zum Dorf zu und Balthasar Thoma zum Feld zu; 2 M. Acker *an der Loch* neben Michel Lerrieder zum Dorf zu sowie Hans Lerrieder zum Feld zu; 1½ M. Acker *am Gries* neben *der Scheffer* zum Dorf zu und *Paulus Moler* zum Feld zu; 2 M. Acker bei der *Ulrichs mul* sowie eine Wiese neben Klaus Eck zum Dorf zu sowie der *die Truchsessin* genannten Wiese des Bischofs; 2 M. Acker *im Geulßheimer feldt* neben Hans Lerrieder zum Dorf zu; 1 M. Acker *bei dem Ast,* der früher Hans *Holtzman* gehörte, neben Hans *Neusser* zum Dorf zu; 1 M. Acker *am Roßwinckel* neben *der Scheffer* zum Dorf zu und Jakob *Moler* zum Feld zu; 5 M. Acker *uff der Selbetleit* neben *dem Klingenwasser,* neben Hans Thoma zum Dorf und zum Feld zu; 2 M. Acker zu *Wißlohe* neben Hans Thoma zum Dorf zu und Hans Lerrieder zum Feld zu; 2 M. Acker *im Hagen* neben Jakob Krieger zum Dorf zu sowie *die Hagenhube* zum Feld zu; 2 M. Acker neben Balthasar Thoma zum Feld zu und Hans Brauning zum Feld zu; ½ M. Acker *im Allingen weg* neben Hans Thoma zum Dorf zu und Jakob Krieger zum Feld zu; 2 M. Acker *an der Stras* neben Hans Lerrieder zum Dorf zu und Hans Thoma zum Feld zu; 2 M. Acker *an der Kauler statt* neben Klaus Sulleder zum Dorf zu und Hans Thoma zum Feld zu; 4 M. Acker *am Catzengraben* neben Martin Lutz zum Dorf zu und Hans Lerrieder zum Feld zu; 5 M. Acker *ober* dem alten Weingarten, wobei es sich um zwei Äcker handelt, neben *die allt Lutzin* zum Feld zu und Balthasar Thoma zum Feld zu; 4 M. Acker *im Krantzenrodt* neben Hans Lerrieder zum Dorf zu sowie Georg *Pfeuffer* zum Feld zu; 4 M. Acker *am Zerwegk* neben *der Schultheis* zum Dorf zu sowie Hans Lerrieder zum Feld zu; 2 M. Acker *am Zerwegk* neben Philipp Lerrieder zum Dorf zu sowie *die alt Lutzin* zum Feld zu; 1 M. Acker *uff dem Hannprun* neben *ein gemein* zu beiden Seiten; 1 M. Acker *am bewetten wege* neben Balthasar Thoma zum Dorf zu sowie *ein gemein* zum Feld zu; 3 M. Wiese *unter dem Holtz* neben *die Truchsessin* zum

Dorf zu sowie Hans *Durr* zu Aub zum Feld zu; 3 M. Wiese zu *Wißlohe* neben Leonhard Thoma zum Dorf zu sowie Hans *Muller* zum Feld zu; 3 M. Wiese zu *Rockwinckel* neben Hans und Jakob *Moler* zum Dorf zu; 1 M. Wiese *bei dem Stampelbrun* neben *die Brünt* zum Dorf zu; 1 M. Wiese *bei der Klingenwiesen* neben *die Beurin* zum Dorf zu sowie Hans Thoma zum Feld zu; 1 M. Weingarten *am Kalcksberg* neben Klaus Sulleder zum Feld zu sowie *der Lentzenbrun* zum Dorf zu; 1 M. Weingarten *am Fellerßberg* neben *ein gemein* zu beiden Seiten; 2 M. Weingarten *am berg bei der Fallemul gegen dem Lohe;* 1 M. Weingarten *ober den weingarten* neben Hans Lerrieder zum Dorf zu sowie neben *Endres Zinnck* zum Feld zu; 1 M. Baumgarten hinter dem Haus neben Simon Breuning zum Feld zu; ½ Vt. Baumgarten hinter dem Haus des Philipp Lerrieder; 1 Fuder Wein vom Zehnt zu Ballach; ein kleines Gut *(gutlein)* zu Burgerroth *(Burgenrodt);* einen Weingarten *am Altenberg;* ein Gehölz *(holtz) am Regelsberg* nach Waldmannshofen zu und zwar insgesamt einschließlich Zubehör. Dieser Anteil hat um ein Drittel mehr Wert als die erwähnte Summe von 6 000 fl. — Bischof Friedrich willigt auf Konrads Antrag, den sein Bruder Philipp Jakob von Rosenberg mit besiegelte, in die Verschreibung auf Grund des Vertrages ein, den sein gestorbener Vorgänger Johannes aus dem Hause Krumbach *(Grum-)* mit den zum Stift Würzburg gehörigen Grafen, Herren und Rittern *(ritterschaft)* geschlossen hatte. Hierdurch bleiben Lehen *(lehenschafften),* Rechte und Gewohnheiten Bischof Friedrichs, seiner Nachfolger sowie des Stifts Würzburg unberührt. Dies gilt auch für Verschreibungen, die noch nicht abgelöst sind. — Siegler: der Aussteller. — Mandatsvermerk des Vizekanzlers Dr. Hieronymus *Hoffman.*

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Rv.: *Wirtzburgisch bekantnus Cuntzen von Rosenbergs haußfrauen vnd dreien dochtern vber 6 000 fl. auf Wirtzburger lehenstuck* (16. Jh.) [Nachtrag:] *zu Gülchsheim, Geistingen, Niedersteinach und Baldersheim* (17. Jh.) — Nr. 1557.

1573 September 19, Bonn, Propsteihof **1642**

Vor Dr. jur. utr. Johann *Ropertz,* der Offizial, Kommissar *(commissarius)* und Beauftragter *(bevelhaber)* des Archidiakons Dr. jur. utr. Kaspar Gropper, Propstes zu Bonn ist, legt M. Johann *Frolich,* der Prokurator des weltlichen Gerichts innerhalb von Bonn ist, eine besiegelte Vollmacht des Adolf Spies von Büllesheim *(Spieß von Bulleßhem),* Amtmanns zu Schönstein, vor und empfängt in dessen Namen Haus *(geheuß)* und Hof zu Duisdorf einschließlich Zubehör zu Lehen, die dem Mannbuch der Propstei Bonn zufolge bereits Adolfs gestorbener Vater *Dhaem* Spies zu Lehen trug. Dr. *Ropertz* bestätigt den durch den Bevollmächtigten gelei-

steten Lehnseid. — Zeugen: Johann Wetter, Vikar, und Johann *Polhem*, Bürgermeister zu Bonn, beide Lehnsleute der Propstei Bonn. — Siegler: der Aussteller (Siegel der Propstei Bonn).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1558.

1573 Oktober 1 **1643**

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem *Thewes*, Halfen zu Huissen, den Empfang von 30 Goldfl., die er im Namen seines Herrn Adolf [Raitz] von Frenz, Herrn zu Kendenich, geleistet hat. Sie quittiert ihm zugleich den Empfang aller früheren Fälligkeiten. — Siegler: die Ausstellerin. — *Remygii.*

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1559.

1573 Oktober 6 **1644**

Philipp von der Hees zu Hees *(von der Heese zu der Heese)* überläßt an Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau *Merge*, geb. von Plettenberg, kraft Erbtausch gemäß geistlichem und weltlichem Recht seinen Hof einschließlich Gütern und sonstigem Zubehör im Dorf Littfeld und in der Littfelder Mark. Hierfür erhält er deren Hof einschließlich Gütern und sonstigem Zubehör, die erbliches Eigen sind, in der Mittel- und Oberheeser sowie in der Meiswinkeler *(Meißwinckler)* Mark sowie 75 Rader fl. zu je 24 Albus zum Ausgleich des Erbtauschs. Die Tauschpartner dürfen einander nicht in Hofgütern beeinträchtigen, die nachträglich an den Orten des erfolgten Erbtausches festgestellt werden. Philipp verzichtet demgemäß auf künftige Forderungen in der Littfelder Mark. Entsprechend verzichten Heinrich und seine Frau auf künftige Forderungen in der Mittel- und Oberheeser sowie in der Meiswinkeler Mark. Sie leisten einander erbliches Währschaftsversprechen. — Weinkauf- und Dedingsleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach sowie Hans *Keßler* zu Ferndorf, beide Schöffen, *Wisen* Hans zu Ernsdorf *(Ernßdorff)*, *Klappern* Jakob zu Osthelden *(Oisthellen)*. — Siegler: die Aussteller; Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, *Schrybers Henne*, Thomas Schumacher sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 leicht besch., 3 erh. — Nr. 1560.

1573 Oktober 10 **1645**

Jan *Janssen Wyfflit* und Jan *Janssen Lyeffman*, beide zu Hemmert *(Hemert)* Schöffen sowie Lehnsleute von Haus und Herrlichkeit Hemmert, bekunden Folgendes: In der Stadt Huissen, wo auch der Richter *Claes*

Smaelevelt die arde toe verleent heeft, habe *Lubbert* Torck, Herr zu Hemmert, sich vor ihrem Richter und vor ihnen verpflichtet, Junker Heinrich *(Hendrick)* von Wittenhorst, Drost zu Huissen, und seine Frau *Ulandt* von Maschereel *(Maesreel), Lubberts* Onkel und *meye,* erblich von allen Verpflichtungen *(geloeffte enn borchtael)* zu befreien, die jene gemäß *Lubberts* Eheberedung mit seiner Frau *Lozyna van Sallant* sowie weiteren besiegelten Urkunden eingegangen waren. Danach habe *Lubbert* an seinen Bruder Johann Torck sowie an seine beiden jüngsten unverheirateten Schwestern jährlich Zahlungen auf die Herrlichkeit Hemmert mit den zugehörigen Gütern zu leisten; auch weitere Sicherungen und Verschreibungen *(seker actien ..... enn andere makinge)* auf die Herrlichkeit Hemmert sowie auf die beweglichen Güter, die die von Loon forderten, geben darüber Aufschluß. Entsprechend sei *Lubbert* verpflichtet, an das Mannhaus zu Hemmert 500 fl. wegen der Herrlichkeit Hemmert zu leisten. *Lubbert* habe die erblichen Verpflichtungen zugleich für seine Frau übernommen und hierfür seine jetzigen und künftigen Güter in der Herrlichkeit Hemmert zu Unterpfand gesetzt und zwar namentlich seine Erbgüter und Ländereien *(erffenyse enn landen)* im Hemmerter Wert *(Hemerderweert)* und Hemmerter Bruch *(Hemerderbroeck)* einschließlich Sitzen und Hofland *(geseten ende hoplant)* in der Stadt Hemmert sowie im Dorf *(Hemerssche staeden enn oick int doerp). Lubbert* habe erbliches Währschaftsversprechen gemäß Land- und Lehnsrecht geleistet. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1 leicht besch., 2 erh. — Nr. 1561.

1573 November 11 **1646**

Eberhard im Dotzwinkel *(Eberth ihm Dotzwinckell),* sein Sohn Hans *(Ebertes Hanns, sein sohnn)* sowie dessen Frau *Lisa* verpflichten sich erblich, an Margarethe Schönhals, Witwe zu Holdinghausen *(Haildinck-),* bis zur Erstattung der ihnen geliehenen 100 Tlr. zu je 31 Rader Weißpf. jeweils zu St. Martinstag (November 11) 5 Tlr. Pension zu zahlen. Hierfür setzen sie ihr Viertel an Haus, Hof und zugehörigen Gütern zu Dotzwinkel *(im gantzen Dotzwinckell)* zu Unterpfand. — Weinkaufleute: Heinrich Schwermer und Valentin im Hof *(Valtin im hoiff),* beide zu Welschen-Ennest, sowie Hans Bube *(Bugbgenn)* zu Littfeld, Schöffen zu Krombach und Ferndorf *(-drofft),* auch Hermann, Hofmann zu Holdinghausen. — Siegler: Heinrich von Holdinghausen als Lehnsherr; Jost *(Johest, Joist)* Schrage, Schultheiß zu Wenden (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Lehnsrechte sowie der Gerechtigkeiten des Gerichtsherrn. — *Uff s. Martins des hilligenn bisschoffs tagk.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 1562.

Lambrecht von Bensenrath *(-zenraidt)* hatte [15]52 November 10 mit Engelbert Nyt von Birgel *(Nith von Birgelen)* als Vertreter seiner Frau *Alvert* von Haren durch Vermittlung mehrerer fürstlich jülichischer Räte sowie des Hauptgerichts Jülich Verhandlungen geführt wegen *Alverts* Leibzucht an den Gütern ihres gestorbenen ersten Gemahls Christoph von Mirbach. [15]52 Dezember 12 wurde dann wegen der 4 000 Goldfl., die der gestorbene Christoph seiner Frau testamentarisch vermacht hatte, durch eine vom Hauptgericht Jülich besiegelte Urkunde vertraglich vereinbart, *Alvert* sollte auf Lebenszeit auf Christophs Gütern zur Leibzucht ansäßig bleiben. Bei ihrem Tod sollten ihren Erben 500 Goldfl. oder Gegenwert gezahlt werden. Nachdem *Alvert* im vergangenen Juni gestorben war, hatten Franz *Voess,* Kanoniker zu Liebfrauen in Aachen, Hermann [von] Hersel und Daniel Spies, Herr zu Schweinheim *(Swenum),* als durch den Herzog zu Jülich bestellte und geborene Vormünder des minderjährigen Johann von Hersel, einem Sohn der *Alvert* und ihres gestorbenen Gemahls Gerhard [von] Hersel, mit Dietrich von Bensenrath, der zugleich seine Mutter Anna von Mirbach sowie seine Brüder und Schwestern, — die die Frau bzw. Kinder des Lambrecht von Bensenrath waren —, vertrat, vereinbart, die Vormünder sollten ihrem Pflegesohn alleine in diesem Jahr die Nutzung von dem verschaffen, was bei *Alverts* Tod auf dem Feld bestellt war *((?) die erge beschoren vnd der erster bandt vergriffen).* Demgegenüber sollte Daniel hoffen, die Güter an sich ziehen zu können, sobald die erwähnten 500 Goldfl. gezahlt seien. Zur Vermeidung eines Prozesses und der damit verbundenen Kosten wegen der darüber entstandenen Streitigkeiten vereinbaren die Vormünder mit Daniel durch Vermittlung der im Folgenden genannten Mittler Folgendes: Daniel zahlt an die Vormünder oder einen von ihnen bis kommenden Dienstag (Dezember 22) in Aachen 500 Goldfl. oder Gegenwert sowie ebenda bis zum Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) des kommenden [15]74 weitere 1 500 Tlr. zu je 52 alb. für die im laufenden Jahr gewachsene Frucht. Der *Billighof* zu Vernich *(Vir-),* den Christoph von Mirbach und seine Frau *Alvert* gemeinsam erworben haben, bleibt beiden Parteien gemeinsam. Bis zur Zahlung der 500 Goldfl. am kommenden Dienstag liefern die Vormünder an Daniel alle Urkunden und Unterlagen mit Bezug auf die Mirbacher Güter gemäß dem zu Münstereifel angelegten Inventar aus. Auch nachträglich dieserhalb aufgefundene Unterlagen haben sie herauszugeben. — Damit bestehen zwischen den Parteien keine weiteren Streitigkeiten und Forderungen. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig durch Handschlag auf den Vertrag, der zweifach auf Papier ausgefertigt wird. — Mittler: von Seiten der Vormünder des Johann von Hersel: Robert von Wachtendonk, Dechant des Liebfrauenstifts zu Aachen, Leonhard *vom Hove,* Altbürgermeister und Schöffe der Stadt

Aachen, im Beisein von Arnold [Raitz] von Frenz, Vitztum und Kanoniker zu Aachen, als Verwandtem sowie von Adam von Haren, Drost *(drossatten)* zu Kranendonk; von seiten des Daniel: Johann [von Tomberg gen.] Worms *(Wormbs)*, Abt zu Klosterrath *(Cloesterraidt)*, Lizenziat jur. utr. Wolter Elserack, Schöffe zu Aachen, im Beisein von Wilhelm von Weiler *(Wilre)*, Schöffen zu Aachen, Johann von *(van dem Broich)* gen. Hoen *zu der Foert (Vuerde)* sowie Adolf von Douvenrath *(Douenraidt, Douienraed)*. — Unterschriften der Streitparteien sowie der Mittler.

Ausf., Pap. (besch.). — Nr. 1563.

1574 Januar 4 **1648**

Philipp [Hof von] Bell von Opperzau *(Operzauvenn)* und seine Frau Anna überlassen an Johann Leut *(Leuten)* zu Schönstein *(Schoennen-)* und seine Frau *Elßgen* im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn kraft Erbtausch den ganzen Hof zu Schönborn *(Schoennenbornnen)* einschließlich Zubehör, auch 1/4 hiervon nicht ausgenommen. Hierfür erhalten sie den 151 Ruten *(rode)* großen sog. *Schellten* Garten in der Nähe des Dorfs Wissen, Johanns Erbteil und Gerechtigkeiten zu Opperzau *(ym Opperzeugen)* und Bitzen sowie die von Johanns Frau herrührende *Holscheder* und *erbenn* Holzgewalt in der Grafschaft Sayn. Einen Unterschiedsbetrag gleicht Philipp nach Maßgabe geeigneter Leute *(fromer leut)* mit Bargeld aus. Sie verzichten gegenseitig auf die in Austausch gegebenen Stücke, wie es in der Herrschaft Wildenburg, im Amt Schönstein sowie im Gericht und Kirchspiel Wissen üblich und rechtmäßig ist, und leisten einander Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen ausgeschlossen. — Siegler: Johann *zum Stein* und Peter zu Dermbach, Schultheißen, Heinrich *aufm Bungartenn, Clein Rorich*, Thomas Nocher, Wilhelm zu Loch, *Apel* Mühlenthal *(Mollendall)*, *Clas* zu Reifenrath *(Reiffenradt)* und Jakob *vor der Brucken*, Schöffen des Gerichts Wissen (Schöffenamtssiegel), insgesamt unbeschadet der Lehnsdienste des Landesherrn sowie der Gerechtigkeiten Dritter. — Schreibervermerk des Gerichtsschreibers Heinrich Blittershagen *(Blyttershagius)*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1564.

1574 Februar 1 **1649**

Vor Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Jülich verzichtet Emund von Reuschenberg *(Ruesenn-)*, dem sein Vater Wilhelm von Reuschenberg, Herr zu Rochet *(Roschett)*, zum Eintritt in den Deutschen Orden, Ballei Altenbiesen *(zo den Beisen)*, verholfen und der ihm 100 Brabanter fl. Leibrente auf den Hof zu Aldenhoven *(-hoffen)* verschrieben hat, die er

je zur Hälfte vor und nach dem Tod seiner Eltern nutznießen soll, – worüber ihm noch besiegelte Urkunden zugestellt werden sollen –, unter Eid zugunsten seiner Brüder Johann und Florenz von Reuschenberg auf alle Ansprüche wegen Erbschaft und Gerechtigkeit von seiten der Eltern und Geschwister, soweit dies beim Tod von Vater und Mutter oder sonst durch Seiten- oder Beifälle künftig anfällt, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Für den Fall, daß der Deutsche Orden so beeinträchtigt *(verstueret)* wird, daß Emund nicht auf den Ordenshäusern bleiben kann, räumt Wilhelm seinem Sohn das Recht ein, Haus Overbach einschließlich Zubehör zuzüglich zu der erwähnten Leibrente auf Lebenszeit zu nutznießen. Hinterlassen Johann und Florenz oder einer von ihnen beiden keine Leibeserben, so bestellen Wilhelm auf Lebenszeit oder danach Emund einen anderen Bruder, der für den weltlichen Stand geeignet ist, anstelle des gestorbenen Bruders, dem dann die Nutznießung des jetzt geleisteten Verzichts vorbehalten bleibt. – Emund beantragt die Ausfertigung einer besiegelten Urkunde hierüber. – Zeugen: Konrad *Baer* von *Laer, Godert* von Krüchten *(Cruch-), Emondt Chuifer,* Schultheiß zu Barmen, als Statthalter des Schultheißen zu Jülich; *Paulus Herll.* – Unterschrift des Emund von Reuschenberg. – Siegler: Kaspar *Sengell* sowie die Schöffen des Hauptgerichts Jülich (Schöffenamtssiegel).

2 Abschrr. (I, II) (17. Jh.), Pap. – Nr. 1565.

1574 Februar 9 **1650**

Thiell Nickell zu Biedenkopf *(Biedenncopff)* und seine Frau Magdalena verkaufen an *Henne von Feringen* zu Stockheim *(Stockenn)* und seine Frau *Eve,* die Bruder bzw. Schwager und Schwägerin von ihnen sind, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre Erbgerechtsame an dem Hof zu Honigsessen *(-seße)* in der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Wissen und zwar einschließlich Zubehör. Vor Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen verzichten sie hierauf erblich zu deren Gunsten, nachdem der Erbkauf zuvor dreimal 14 Tage lang in der Kirche zu Wissen feilgeboten und auch sonst so verfahren war, wie es in der Herrschaft Wildenburg und im Gericht *(jurisdiction)* Wissen üblich und rechtmäßig ist. – Siegler: Johann *zum Stein* und Peter zu Dermbach, Schultheißen, sowie Heinrich *uf dem Baumgarten, Clein Rorich,* Thomas Nocher, Wilhelm zu Loch, *Clas* zu Reifenrath *(Reifferadt), Apell* Mühlenthal und Simon *zur Wilderwieß,* Schöffen des Gerichts Wissen (Schöffenamtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten des Lehns-, Landes- und Gebotsherrn sowie Dritter.

Ausf., Perg., Sg. ab. – Nr. 1566.